H. ref. 226

<36622406090016

<36622406090016

Bayer. Staatsbibliothek

H Réf. 226

Ug6 5064

Beyträge
zur Beschreibung
des
Kirchen-Staats
der
Hessen-Casselischen Lande
gesammlet
und
mit vermischten Anmerkungen begleitet
von

C. W. Ledderhose,
Fürstlich-Hessischem Rath und Regierungs-Archivarius in Cassel.

Cassel, 1780.
Im Druck und Verlag des Waisenhauses.

Mihi abunde videbatur, huius operis aliqua saltem Fundamenta iecisse, & præstando quod possem, alios qui plus possent, vt experiri vellent, exemplo meo excitasse.

MURETUS.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BAYERISCHE
STAATS-

Vorrede.

Ich wage es hiermit, meinen geneigten Lesern einen Versuch über den Hessen-Casselischen Kirchen-Staat vorzulegen. Ich bin so weit entfernt, diesen Entwurf von Fehlern, und besonders vom Vorwurfe der Unvollständigkeit freyzusprechen, daß ich vielmehr selbst dieses unangenehme Zeugniß ablegen muß. Indessen hoffe ich die Nachsicht eines jeden Kenners um somehr zu verdienen, da, nach dem Ausspruch des Hrn. Ober-Consistorial-Raths Büsching (a), ein jeder, der diese Arbeiten durch eigene Versuche kennt, sich über das fehler- und mangelhafte weder wundern noch ärgern wird. — Freylich hat mich meine jetzige Lage in den Stand gesetzt, manche Hinder-

(a) Siehe dessen wöchentliche Nachrichten von geographischen, statistischen und historischen Büchern und Sachen, vom Jahre 1777; im 51ten St. S. 401.

Vorrede.

Hindernisse glücklich zu überwinden: gleichwohl muß ich bekennen, daß bey allen diesen Vortheilen, dieser Versuch nicht seyn würde, was er denn doch wirklich ist, wenn mir nicht die Willfährigkeit verschiedener Gönner und Freunde, denen ich hiermit den verbindlichsten Dank abstatte, und die Kenntniß, welche ich in jüngern Jahren zu erlangen Gelegenheit hatte, zu statten gekommen wären. Möchte ich nur überall die bereitwillige Unterstützung erhalten haben, für welche ich dem Herrn Regierungs-Rath **Ries**, den Herren Professoren **Robert** und **Pfeiffer**, und den Herren Inspectoren, **Krause**, **Otto**, **Schirmer** und **Nolte**, mich vorzüglich verpflichtet halte. Ich überlasse es dem Urtheil eines jeden billigdenkenden Lesers, ob die Verfertigung dieses geringen Versuchs, womit ich, neben Durchgehung einiger Reposituren und Unterhaltung eines weitläuftigen Briefwechsels, eine geraume Zeit beschäftigt gewesen bin, mich viel oder wenig Mühe gekostet habe. Sollte aber vielleicht einer oder der andere glauben, als hätte ich hier blos einen Auszug aus den Dorfbüchern geliefert, — ein Vorwurf, dem ich, so wenig er gleich den Kenner verräth, um somehr begegnen muß, da man ihn wohl einem ohnlängst herausgekommenen Buche, höchst unbillig gemacht hat: — So bitte ich, diesen Versuch mit dem vollständigsten Dorfbuche

zu

zu vergleichen; und ich bin überzeugt, man wird, wenn man mir Gerechtigkeit wiederfahren lassen will, jenes übereilte Urtheil zurückziehen müssen. Ueberhaupt wird mich die Ueberzeugung, daß diejenigen meiner gelehrten Mitbürger, die in Geschäften arbeiten, diesen Entwurf, dessen Nutzen nach der Natur solcher Arbeiten zunächst blos local seyn kann, nicht ganz unbrauchbar finden werden, gegen die ungünstigen Urtheile anderer, völlig schadlos halten. Und da jenes mein Hauptzweck gewesen ist: so habe ich aus diesem Grunde hier manche Nachricht anführen müssen, die bey vorkommenden Fällen meinen Landsleuten wichtig werden kann; die aber jeder anderer äußerst unerheblich finden wird. Aus eben dieser Ursache, und um meine Leser von der Zuverlässigkeit destomehr zu versichern, habe ich da, wo ich Veranlassung fand, mich auf Resolutionen, Bescheide, Rescripte, Verträge und andere Urkunden zu beziehen, die dort vorkommenden Worte durchgehends beyzubehalten gesucht. Hieraus mußte nun zwar nothwendig, bey der Verschiedenheit der Sachen, eine große Ungleichheit der Schreibart entstehn: allein wenn man auf der andern Seite den Vortheil erwägt, welcher dadurch denjenigen zuwächst, welche keine Gelegenheit haben, jene Quellen, wenn sie gleich in größern Werken abgedruckt worden sind, selbst nachzusehen; so

dörfte ich auch wohl dieserwegen keinen gegründeten Vorwurf zu befürchten haben.

Es gehört zu meiner Absicht, die Verbindung mehrerer Kirchen oder Gemeinden, als Filiale, Vicariate und eingepfarrte Oerter, anzuzeigen.

Man versteht in hiesigen Landen unter einem **Vicariate**, eine solche Kirche, die mit einer andern in derjenigen Verbindung steht, welche im geistlichen Rechte, unter dem Namen unio beneficiorum æqualis bekannt ist. Sie ist überhaupt nicht, am wenigsten aber bey Patronat-Stellen, beständig: ein Filial (ecclesia per Subjectionem unita,) folgt hergegen der Mutterkirche, wenn gleich das Patronat-Recht nur auf eine Stelle eingeschränkt ist. Es ist übrigens vielleicht überflüssig, anzuführen, daß den Predigern wegen der Vicariate, da sie besondere Pfarreyen sind, und auch eigene Prediger haben können, der Regel nach, besondere Bestallungs-Rescripte ertheilt, und sie, zumalen wenn die Vicariat-Kirche vorhin mit einem andern Kirchspiel verbunden gewesen ist, daselbst besonders eingeführt werden müssen. Jenes geschieht bey Filialen niemals; letzteres aber nur bey einigen, deren Mutterkirche außerhalb Landes, oder in einer andern General-Diöces gelegen ist. — Ein Prediger einer Classe, dem eine Gemeinde aus einer andern,

als

als ein Vicariat beygegeben ist, muß, nach dem vom Consistorio in Cassel den 17ten Dec. 1772 erlassenen Regulativ, die Convente beyder Classen besuchen, und bey erfolgtem Absterben eines Predigers aus einer von beyden, den Dienst versehen helfen; ja, wenn die Hauptkirche und das Vicariat zu einer Classe gehören, so muß der Prediger in währender Vacanz, eine doppelte Predigt übernehmen (b): Filiale hergegen, welche mit einer Mutterkirche aus einer andern Classe verbunden sind, werden, in Ansehung der Convente und der Arbeiten in der Vacanz, nur zur Mutterkirche gezogen. —

Die Filial-Gemeinden müssen an den monathlichen Bättagen, nach der Vorschrift der Kirchen-Ordnung von 1657, die Mutterkirche besuchen, und können nicht anders, als, vermöge eines mit dem Prediger getroffenen Vergleichs, oder eines besondern Herkommens, einen eigenen Gottesdienst fordern; welches sich aber bey Vicariaten anders verhält. — Auch sind Vicariate und Filiale, in Ansehung der Concurrenz zum Kirchen- Pfarr- und Schulhaus-Bau, nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 28ten Febr. 1766 (c), und den an das Consistorium in Marburg am 23ten Febr. 1768,

12ten

(b) Siehe unten den 36ten §.

(c) de CRAMER in supplemento Opusculorum, p. 552.

12ten Dec. 1769, und 1ten Nov. 1778 erlassenen geheimen Ministerial-Rescripten, unterschieden.

Bey denen Pfarr-Stellen, worüber der gnädigsten Landesherrschaft die freye Vergebung (collatio libera) zustehet, habe ich der Kürze wegen nichts angemerkt; bey andern hergegen das Patronat-Recht, welches hier in Beziehung auf die Präsentation, wiewohl nicht gar richtig, die Collatur genannt wird (d), sorgfältig angegeben; und ich sollte glauben, daß mir hierbey nichts entgangen sey. Ich hätte gewünscht, bey jeder Gelegenheit den Ursprung dieses Rechts, so wie es sich aus einer Stiftung, oder einem Vertrag herleiten läßt, oder durch eine gerichtliche Entscheidung, außer Zweifel gesetzt worden ist, angeben zu können: allein hierzu reichten meine Nachrichten und Kenntniß nicht an, und es hat mir daher bey vielen Fällen nicht geglückt, auf den Grund dieser Sache zu kommen. Sollte ich aber hierbey, oder überhaupt an irgend einem Orte, den Rechten einer Gemeinde, oder einer Familie zunahe getreten seyn: so wird dieses um destomehr ohne weitern Einfluß seyn, da ich viel zu gering bin, als daß meine Privat-Meynung auch nur die Wirkung einer widrigen Vermuthung hervorbringen könnte.

In

(d) Reinking de Regimine seculari & ecclesiastico, L. 3. Cl. 1. C. 9. N. 74.

Vorrede.

In Ansehung einzelner Höfe und Meyereyen, kann ich am wenigsten auf das Lob der Vollständigkeit Anspruch machen: ich nehme daher hierbey Gelegenheit, einen jeden, der eine bessere Kenntniß besitzt, zu ersuchen, mir die Nachrichten, welche zur Berichtigung und Ergänzung dieses Versuchs etwas beytragen, gefälligst mitzutheilen.

Nunc te marmoreum pro tempore fecimus:
at tu,
Si fœtura gregem suppleverit, aureus
esto. —

In=

Inhalt.

Einleitung.

Haupt-Abtheilung = §. 1.
Von einigen Neben-Abtheilungen = = 2.
Von einzelnen Pfarreyen überhaupt = = 3.

Erstes Hauptstück, von der Superintendur Cassel.

1. Ueberhaupt.

Umfang und Eintheilung derselben §. 4.
Bestellung eines Superintendenten = 5.
Namen derselben von ihrer Anordnung an = 6.

2. Insonderheit.

1ter Abschnitt, vom reformirten teutschen geistlichen Stadt-Ministerio in Cassel.

Von den reformirten teutschen Stadtpredigern und ihren Gemeinden überhaupt = = §. 7.
Gränzen jeder Gemeinde = 8.
Besondere Verrichtungen einiger Stadtprediger = = 9.
Von Bestellung der reformirten teutschen Prediger in Cassel, und ihrem Verhältniß gegen den Superintendenten = 10.

2ter Abschnitt, von den Classen.

Nutzen derselben in Beziehung auf die Kirchen-Visitationen §. 11.
Von den Classen der drey Casseler Aemter = 12.
Von der Classe Ahne = 13.

Von

Inhalt.

Von der Classe Baune §. 14.
—— —— Neustadt = 15.
Anmerkung.
Von der Classe Gudensberg = 16.
—— —— Felsberg = 17.
—— —— Homberg = 18.
—— —— Borken = 19.
—— —— Ziegenhayn = 20.
—— —— Treyse = 21.
—— —— Neukirchen. = 22.
Anmerkung.
Von der Classe Wolfhagen = 23.
Anmerkung.
Von der Classe Zierenberg = 24.
Anmerkung.
Von der Classe Hof-Geismar = 25.
—— —— Grebenstein = 26.
—— —— Trendelburg = 27.
—— —— Gottsbühren = 28.
Anmerkung.
Von der Classe Bovenden = 29.

Zweytes Hauptstück, von der Superintendur Allendorf.

1. Ueberhaupt.

Umfang und Eintheilung derselben §. 30.
Bestellung eines Superintendenten = 31.
Namen der Superintendenten von ihrer Anordnung an = 32.

2. Insonderheit.

1ter Abschnitt, vom geistlichen Stadt-Ministerio in Allendorf.
Von den Predigern in der Stadt selbst §. 33.
Von den Predigern in den Soden = 34.

2ter

Inhalt.

2ter Abschnitt, von den Classen.

Von der Classe Allendorf —— §. 35.
Anmerkung.
Von der Classe Melsungen " " 36.
—— —— Lichtenau " " 37.
—— —— Spangenberg " " 38.
Anmerkung.
—— —— Rotenburg " 39.
—— —— Witzenhausen " " 40.
Anmerkung.
Von der Classe Eschwege " " 41.
Anmerkung.
Von der Classe Waldkappel " " 42.
—— —— Sontra " " 43.
—— —— Bach " " 44.
Anmerkung.

Drittes Hauptstück, von der Inspectur Hersfeld.

Ueberhaupt " " " §. 45.
Von der Stadt Hersfeld " " 46.
Von den übrigen Pfarreyen " " 47.
Anmerkung.

Viertes Hauptstück, von der Herrschaft Schmalkalden.

Ueberhaupt " " §. 48.
Von der lutherischen Kirchen-Verfas-
sung überhaupt " " 49.
Von der reformirten Kirchen-Verfas-
sung überhaupt " " 50.
Verhältniß beyder Kirchen gegen ein-
ander, besonders in Ansehung der geist-
lichen Handlungen " " 51.

Inhalt.

1ter Abschnitt, von den reformirten Kirchen.
Von der Stadt Schmalkalden §. 52.
Von den übrigen reformirten Pfarreyen = 53.
2ter Abschnitt, von den lutherischen Kirchen.
Von der Stadt Schmalkalden §. 54.
Von den übrigen lutherischen Pfarreyen = 55.
Anmerkung.
Fünftes Hauptstück, von der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen.
Ueberhaupt = §. 56.
1ter Abschnitt, von der lutherischen Inspectur in St. Goar.
Von den verschiedenen Classen §. 57.
Von Bestellung der lutherischen Prediger = 58.
Von der Stadt St. Goar = 59.
Von der Rheinfelser Classe = 60.
Von der Reichenberger Classe = 61.
Von der Hohensteiner Classe = 62.
2ter Abschnitt, von der reformirten Inspectur in St. Goar.
Ueberhaupt §. 63.
Von Bestellung der reformirten Prediger = 64.
Von der Stadt St. Goar = 65.
Von den übrigen reformirten Pfarreyen = 66.
3ter Abschnitt, von den catholischen Gemeinden in der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen.
Ueberhaupt = §. 67.
Von Verrichtung der Ministerial-Handlungen = §. 68.

Sechs-

Inhalt.

Sechstes Hauptstück, vom Oberfürstenthum Hessen, Casselischen Antheils.

Ueberhaupt §. 69.
Von der lutherischen Kirchen-Verfassung, besonders in Rücksicht der Prediger-Bestellung = 70.
Von der reformirten Kirchenverfassung = 71.
Von Verrichtung der Ministerial-Handlungen, besonders bey vermischten Ehen = 72.

1ter Abschnitt, von den lutherischen Kirchen.

1te Abtheilung, vom lutherischen geistlichen Ministerio in Marburg.

Von der Stadt- und von der Teutschen Hauskirche §. 73.
Vom Teutschen Ordenspfarrer insbesondere = 74.

2te Abtheilung, von den Conventen.

Ueberhaupt = 75.
Vom Convente Wetter = 76.
——— Frankenberg = 77.
——— Rauschenberg = 78.

Anmerkung.

Vom Convente Treyse = 79.

3te Abtheilung, von den Freypfarreyen im Ober-Fürstenthum.

Ueberhaupt = 80.
Von den einzelnen Frey-Pfarreyen = 81.

2ter Abschnitt, von den reformirten Kirchen.

Ueberhaupt §. 82.
Von der reformirten teutschen Stadt-Gemeinde in Marburg = 83.
Von der Garnisons-Gemeinde daselbst §. 84.
Von den übrigen reformirten Gemeinden = 85.

Anmerkung.

Sie-

Inhalt.

Siebentes Hauptstück, von der Inspectur über sämtliche französische Colonien.

Ueberhaupt §. 86.
Von den französischen Colonien im Nieder-Fürstenthum = 87.
Von den französischen Colonien im Ober-Fürstenthum = 88.

Achtes Hauptstück, von der Superintendur Rinteln.

Umfang derselben §. 89.
Von der kirchlichen Verfassung überhaupt = 90.
Von den Städten = 91.
Von den übrigen lutherischen Pfarreyen in der Grafschaft Schaumburg = 92.
Vom Amte Ucht = 93.
— — Auburg = 94.

Neuntes Hauptstück, von den Pfarreyen, welche unter keine Superintendur oder Inspectur gehören.

1ter Abschnitt, von den Pfarreyen, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Consistoriums in Cassel stehen.

Ueberhaupt; besonders von den französischen Predigern in Cassel §. 95.
Von den lutherischen Predigern in Cassel = 96.
Von den reformirten Predigern in der Grafschaft Schaumburg, und dem reformirten Gottesdienst in Auburg und Freudenberg §. 97.

Inhalt.

Erer Abschnitt, von den Pfarreyen, über welche die geistliche Aufsicht, vermöge eines ganz außerordentlichen Auftrags, geführt wird.

Ueberhaupt = §. 98.
Vom Amte Alten-Gronau = = 99.
—— Schwarzenfels = = 100.
—— Brandenstein = = 101.
Von der Kellerey Naumburg = = 102.

Anmerkung.

Zehntes Hauptstück, von einigen Kirchen, über welche benachbarte Reichsstände die Episcopal-Rechte ausüben.

Ueberhaupt §. 103.
Vom Amte Freudenberg = 104.

Eilftes Hauptstück, von dem, dem Fürstl. Hause Hessen über verschiedene Kirchen außerhalb Landes zustehenden Patronat-Rechte.

Von der Pfarrey Göllingen §. 105.
—— —— Kannewurf = 106.
—— —— Uffhofen = 107.
—— —— Silixen = 108.
—— —— Hachmühlen = 109.
—— —— Großen-Lengden = 110.
—— —— Badenhausen und Dorst = 111.
—— —— Rösebeck = 112.
—— —— Schwarza = 113.
—— —— Engelrode = 114.
—— —— Wildungen und einigen andern = 115.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

Haupt-Abtheilung.

Um die Kirchliche Abtheilung (a) der Hessen-Casselischen Lande im Ganzen übersehen zu können, ist es um desto nöthiger einige Haupt-Abtheilungen voranzuschicken, und hierauf die genaueren, sowohl nach den bey verschiedenen dieser Diöcesen eintretenden Neben-Eintheilungen, als den einzelnen Kirchspielen, so wie sie unter diese Sprengel vertheilt sind, zu betrachten; da man hier mit der ganz verschiedenen Eintheilung in Aemter und Gerichte nicht auslangen kan.

Ich setze daher gleich anfänglich die Regel fest, daß die evangelischen Kirchen in hiesigen Landen, ohne die Grafschaft Hanau (b), unter vier Superintendu-

ren,

(a) S. den allgemeinen Begriff in Büschings Vorbereitung zur gründlichen Kenntniß der geographischen Beschaffenheit und Staats-Verfassung der europäischen Reiche und Republiken §. 109.

(b) Hiervon ist die Kirchliche Verfassung im zweyten Bande der Engelhardischen Erd-Beschreibung der Hessen-Casselischen Lande, berührt worden.

ren, und sieben Inspecturen vertheilt sind (c). Diejenigen Kirchen, welche unter keine von diesen Haupt-Abtheilungen gehören, sind als Ausnahmen von der Regel zu betrachten, und lassen sich unter drey Classen bringen. Ich rechne hierher,

1) Diejenigen Kirchen, über welche benachbarte Reichs-Stände die Episcopal-Rechte ausüben;

2) Diejenigen Kirchen, welche unter der unmittelbaren Aufsicht des Consistoriums in Cassel stehen; und

3) Diejenigen, über welche die Inspection, vermöge eines ganz außerordentlichen Auftrags geführt wird.

Jede der obgedachten Superintendenturen und Inspecturen, steht unter der Ober-Aufsicht des Consistoriums, welchem sie der Lage, oder sonstigen Beschaffenheit nach unterworfen ist. Beyde haben, in diesem Betrachte, gleiche Rechte; und die Pflichten und Verrichtungen eines Superintendenten und Inspectors, kommen in so fern völlig miteinander überein. Es ist

(c) Philipp der Großmüthige, theilte seine Lande in sechs Zirke. S. den 1ten Theil der Hessischen Landes-Ordnungen S. 100 u. 231. Desgleichen A Seckendorf historia Lutheranismi L. 3. S. 16. §. 58. Add. 2. Vor 1537 war der Titel eines Superintendenten in Hessen unbekannt. Das Amt derselben verrichteten die drey Visitatoren, welche, nach dem 22ten Capitel der auf dem Homberger Synodus 1526 verfertigten Kirchen-Ordnung, jährlich gewählt wurden. Daher geschah es, daß in der Folge die Benennung eines Superintendenten, und Visitators oft verwechselt wurde. S. Kopps ausführliche Nachricht von der älteren und neuern Verfassung der geistlichen und civil Gerichte in Hessen. Th. 1. S. 210.

ist daher ein offenbahrer Irrthum, wenn man die Inspecturen als solche Sprengel ansehen will, welche den Superintenduren untergeordnet sind (d). Nur ist bey jenen die besondere Einrichtung, daß sie keine Special-Diöcesen (e) unter sich begreifen; indem der Inspector, die Aufsicht über die Kirchspiele seines Bezirks, unmittelbar führt; welches sich bey den Superintenduren, der Regel nach, anders verhält.

Die Haupt-Eintheilungen sind,

1) Die Superintendur Cassel. Diese Diöces begreift, außer dem reformirten teutschen Stadt-Ministerio daselbst, die drey Casseler Aemter, die Landschaft an der Schwalm und Diemel, desgleichen die Herrschaft Pleß unter sich.

2) Die Superintendur Allendorf, welche in ihrem Bezirke, außer dem übrigen Theil der Landschaft an der Fulde, fast die ganze Landschaft an der Werre, nebst den Aemtern Frauensee und Neuengleichen; jedoch mit Ausschliessung der Mengedörfer, in sich faßt.

3) Die Inspectur Hersfeld, welche auf die Aemter Hersfeld, Nieder-Aule, Ober-Geiß, Landeck und Hauneck, die Gerichte Schildschlag, Johannesberg und Petersberg, und die Vogtey Kreuzberg, eingeschränkt ist.

4) Die reformirte Inspectur Schmalkalden, zu welcher die reformirten Kirchen in der Herrschaft gleiches Namens gehören. 5) Die

(d) Estor in elementis iuris publici Hassiaci C. 14. §. 110. n. 4.
(e) Nach der Erklärung des Hrn. Geheimen Justiz-Raths Böhmer in den principiis iuris canonici §. 199.

5) Die lutherische Inspectur Schmalkalden, wozu die lutherischen Kirchen dieser Herrschaft gerechnet werden.

6) Die lutherische Inspectur St. Goar, welche ehedem eine Superintendur war; und die lutherischen Kirchen in der Niedern-Grafschaft Katzenelnbogen sowohl, als in dem dem hiesigen fürstlichen Hause zugefallenen Antheil des ehemaligen Vierherrischen, in sich faßt.

7) Die reformirte Inspectur St. Goar, welche das reformirte Kirchenwesen in der Niedern-Grafschaft Katzenelnbogen unter sich begreift.

8) Die lutherische Superintendur Marburg, unter welcher die lutherischen Kirchen im casselischen Antheil des Oberfürstenthums stehen.

9) Die reformirte Inspectur Marburg.

10) Die Inspectur über sämtliche französische Colonien in hiesigen Landen, außerhalb der Stadt Cassel.

11) Die Superintendur Rinteln, welcher sämtliche lutherische Kirchen in der Grafschaft Schaumburg sowohl, als in den Aemtern Ucht und Auburg, ohne einige Unter-Abtheilung untergeordnet sind.

Die sieben ersten von diesen Diöcesen stehen unter der Oberaufsicht des Consistoriums in Cassel; die beyden zunächst folgenden aber unter dem in Marburg, welches aus evangelischen Mitgliedern von beyden Confeßionen besteht. Die Inspectur über die französischen Kirchen ist, weil die Colonien theils im Nieder- theils im Ober-Fürstenthum liegen, beyden Consisto-

rien in dieser Rücksicht unterworfen, obgleich der Inspector seinen Sitz in Cassel hat; die Superintendur Rinteln aber ist dem dortigen lutherischen Consistorio untergeben, indem die Grafschaft Schaumburg, nachdem sie dem hiesigen Fürstlichen Hause zum theil abgetreten worden ist, ihre eigene Verfassung, und ihr eigenes Consistorium behalten hat.

Dieses wird, wie ich glaube, hinreichend seyn, um die Haupt-Eintheilungen der evangelischen Kirchen in hiesigen Landen sich bekannt zu machen. Um jedoch meine Leser in den Stand zu setzen, gleich anfänglich das Ganze übersehen zu können, will ich kürzlich diejenigen Kirchen anführen, welche unter keine der genannten eilf Haupt-Abtheilungen gehören, und diesennach als Ausnahmen der angenommenen Regel zu betrachten sind.

Ich rechne hierher:

Erstlich, die lutherischen Kirchen im Amt Freudenberg; weil das Kuhrhaus Braunschweig hierüber die Episcopal-Rechte ausübt.

Zweytens gehören hierher die französischen reformirten, und die lutherischen Prediger in Cassel, welche so, wie das reformirte Kirchenwesen in der Grafschaft Schaumburg, und in den Aemtern Freudenberg und Auburg, dem Consistorio in Cassel unmittelbar unterworfen sind.

Gleiche Beschaffenheit hat es

Drittens, mit den Aemtern Brandenstein, Altengronau, Schwarzenfels und der Kellerey Naumburg; über welche die geistliche Aufsicht, vermöge eines

ganz außerordentlichen Auftrags, geführt wird, ohne daß man sie zu einer Superintendur oder Inspectur zählen kan.

Die geistliche Aufsicht über das Amt Brandenstein, übertrug Landgraf Carl den beyden Consistorien in Hanau, vermöge des Rescripts vom 3ten Oct. 1719. Nach der Vorschrift desselben, sollten diese die Präsentation der dortigen Prediger und Schuldiener besorgen, die Aufsicht über deren Amtsverrichtung, Leben und Wandel führen, und die Gerichtbarkeit über selbige in persönlichen Sachen, nach Maasgabe des mit Hanau 1670 (f) errichteten Religions-Recesses, im Namen des Herrn Landgrafen ausüben: allein nach der Observanz, besorget das reformirte Consistorium in Hanau diese Aufträge allein, dieweil die Prediger im Amt Brandenstein sich sämtlich zur reformirten Kirche bekennen, und communicirt in nöthigen Fällen mit dem Consistorio in Cassel.

Die Aemter Schwarzenfels, Altengronau, und die Kellerey Naumburg, standen in älteren Zeiten unter der Aufsicht des Inspectors in Hersfeld. In der Folge wurde selbige dem reformirten Inspector oder Superintendenten in Hanau übertragen: allein dermalen versieht solche der Pfarrer in Motgers, Amts Schwarzenfels, als der älteste unter den dortigen Predigern. Es geschah ihm zuerst, der gnädigsten Resolution vom 12ten Dec. 1775 und dem Consistorial-Rescript vom 16ten desselben Monaths zufolge, der Auftrag, die Einführungen der Prediger, und die Kirchen-Visitationen an den obgedachten Orten über-

(f) Gastelius de statu publico Europæ p. 866.

überhaupt zu verrichten: allein wegen der Entlegenheit, wurde dieses in Ansehung der Kellerey Naumburg durch das Rescript vom 15ten April 1776 dahin abgeändert, daß die Prediger daselbst von den Beamten vorgestellt, und die Kirchen-Rechnungen vom Prediger an den Beamten abgegeben werden sollen, welcher sie mit den nöthigen Erinnerungen und Vorschlägen an das Consistorium in Cassel einschickt. — Die Local-Visitationen in diesen Aemtern sind dem Pfarrer in Motgers ebenfalls aufgetragen. Er verrichtet sie in der Kellerey Naumburg alle vier Jahre.

§. 2.

Von einigen Neben-Abtheilungen.

Die Superintenduren Cassel, Allendorf und Marburg, werden ihrer Weitläuftigkeit wegen, in Special-Diöcesen, oder sogenannte Classen eingetheilt. Jede Classe dieser drey Superintenduren steht unter einem Metropolitan, welche Würde mit den anderwärts bekannten Special-Superintendenten (a) übereinkömmt. Der Ort, wo der Metropolitan wohnt, giebt, wenn wir die drey Casseler Aemter ausnehmen, jeder Classe, oder wie sie auch im Ober-Fürstenthum genannt werden, jedem Convent, den Zunamen.

Die lutherischen Pfarreyen in der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, werden zwar ebenfalls in Classen eingetheilt,

(a) Estors bürgerliche Rechtsgelahrheit der Teutschen im 3ten Bande §. 94. In Fleischers Einleitung zum geistlichen Recht werden die Metropolitanen in Hessen für General-Superintendenten ausgegeben. S. das Register unter dem Wort Metropolitan.

getheilt, wovon jede einen besondern Definitor hat; indessen da der dortige lutherische Inspector, dem ungeachtet, dasjenige unmittelbar besorget, was an anderen Orten den Metropolitanen obliegt; so dörfte der Begriff, einer Special-Dioces, hierher nicht passen. Jedoch hiervon sowohl, als von den Frey-Pfarreyen im Ober-Fürstenthum, werde ich unten zu reden Gelegenheit haben.

Ich getraue mir nicht, die Zeit ganz genau zu bestimmen, wann die Unter-Abtheilung in Special-Diöcesen ihren Anfang genommen habe. Schon in der Ordnung wegen Bestellung der Visitatoren von 1537 (b), wurde den Superintendenten verstattet, Unter-Aufseher in ihren Zirken zu bestellen, welche auf die Lehre und den Wandel der benachbarten Prediger Acht geben, und davon an jene Bericht erstatten sollten. So wahrscheinlich es ist, daß dieses die Gelegenheit zu Bestellung der Metropolitanen gegeben habe: so falsch ist es, wenn man hieraus den Schluß macht, daß diese mit den Superintendenten zu gleicher Zeit entstanden wären (c), indem dieser Name vor dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts nicht vorkömmt. Die erste Nachricht von den Metropolitanen, findet sich in der Consistorial-Ordnung des Herrn Landgrafen Moritz vom 10ten Oct. 1610; allein von besondern Zusammenkünften der Prediger eines Amts, wobey die Stadt-Prediger den Vorsitz hatten, und woraus die Classen-Convente entstanden sind, geschieht schon am Ende des sechszehnten Jahrhunderts, und in den Synodal-Acten von 1600 und 1607 Meldung.

Herr-

(b) S. die hessischen Lands-Ordnungen Th. 1. S. 104.
(c) S. Hessisches Hebopfer im 56ten Stück S. 520.

Herrmann Fabronius, welcher in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, Superintendent in Rotenburg war, eignete sein Buch, DE IURE ECCLESIASTICO, den "Metropolitanis diœceseos Rotenburgen„sis ad Wierram & Fuldam inferioris Hassiæ duode„cim classium" zu. Er schreibt im 2ten §. des dritten Hauptstücks: "Dum plures episcopi vnius eccle„siæ crescente ecclesia facti, vnus eorum Metropolita„nus dicebatur, ad quem reliqui vtpote suffraganei ad „primarium suæ provinciæ episcopum respiciebant" und im 7ten §. fährt er fort: "Pastores vrbani hodie „Metropolitani classici dicuntur."

Die Metropolitane sollten, nach dem 19ten Capitel der Kirchen-Ordnung von 1657, die Würde eines Magisters vor ihrer Bestellung erlangt haben, oder sich dieselbige bald hernach ertheilen lassen; allein in der Verordnung vom $\frac{27.\ \text{Aug.}}{7.\ \text{Sept.}}$ 1742, welche dem Consistorial-Ausschreiben vom 24ten Sept. 1742 inserirt worden ist, wurde ihnen sowohl, als den in der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen angestellten Definitoren, die Wahl überlassen, ob sie jene Würde annehmen, oder sich einem wiederholten Examen unterwerfen wollen. Erwählen sie letzteres, so müssen sie in Gegenwart einiger Glieder des Consistoriums, eine Probe-Predigt halten; hierauf aus einem vom Superintendenten vorgeschriebenen Artikel der Augsburgischen Confession, gewisse Sätze aufsetzen, und diese in Gegenwart jener Räthe vertheidigen. Zween Prediger des geistlichen Stadt-Ministeriums sollten, nach der Vorschrift der angezogenen Verordnung, als ausserordentliche Opponenten, mit dem Opponiren den Anfang machen; allein nach der Observanz wird in Cassel nur einer hinzugezogen.

§. 3.

Von den einzelnen Pfarreyen überhaupt.

Um von den einzelnen Pfarreyen etwas überhaupt zu sagen, will ich kürzlich anführen, wie es mit Wiederbesetzung einer erledigten Pfarr-Stelle gehalten wird.

Es kömmt hierbey auf den Unterschied an, ob im Falle, daß eine Pfarrey durch das Absterben eines Predigers vacant worden ist, der Verstorbene eine Wittwe, Kinder, oder andere Erben hinterlassen hat, oder nicht. Im ersten Falle, gebührt vorzüglich der Wittwe, und den unerzogenen Kindern, das Sterb-Quartal (a), und zwar der Gnädigsten Resolution vom 8ten May 1721 zufolge, jener zur Hälfte. Erzogene und versorgte Kinder sind, nach der Vorschrift dieser Resolution, gänzlich davon ausgeschlossen: allein der Observanz nach, participiren auch diese um so mehr vom Sterb-Quartal, da sogar blosse Testaments-Erben selbiges geniessen, und es an die Stelle des anni deserviti tritt. Dieses Sterb-Quartal wird nicht, wie bey dem Absterben weltlicher Bedienten, sondern so viel die Vergleichung mit dem Nachfolger betrift, ohne Unterschied, woher die Besoldung gegeben wird (b), vom Tage des Todes an gerechnet, obgleich in so fern jene

(a) Von der besondern Verfassung in der Grafschaft Schaumburg siehe den 90ten §.

(b) Unter dem 14ten Nov. 1771 rescribirte das Consistorium dem Superintendenten in Cassel, daß man es geschehen lassen könne, daß auch bey den hiesigen Stadt-Predigern, welche ihre Besoldung aus herrschaftlichen Cassen bekommen, das Sterb-Quartal vom Tage des Todes an gerechnet werde.

jene nicht aus Herrschaftlichen Cassen erhoben wird, die Einnahme, zumalen auf dem Lande, allererst von Michelstag an ihren Anfang nimmt. In währendem Sterb-Quartal bleibt die Wittwe mit ihren Kindern im Besitz des Pfarr-Hauses, und der Güther; und die Prediger, welche zu derselben Classe gehören, müssen bis zu dessen Ablauf den Dienst unentgeltlich versehen. Das sogenannte Gnaden-Quartal, ist zwar den Wittwen der Prediger und Schul-Präceptoren (c), unter dem $\frac{16}{7}$ Jul. 1736 und dem 10. Jan. 1737 dergestalt Gnädigst verwilligt worden, daß sie, außer den Accidenzien, die übrige Besoldung ganz geniessen; allein die Classen-Brüder sind in währender Zeit nicht schuldig, den Dienst zu versehen: vielmehr ist der Nachfolger, welchem die Pfarr-Wohnung, vom Anfange dieses Quartals an, zum Theil oder nach Befinden der Umstände, ganz eingeräumt werden muß, verbunden, solchen gegen die Accidenzien umsonst zu verrichten, oder sich mit den übrigen Predigern der Classe, wenn diese die Arbeit übernehmen wollen, zu vergleichen. Das Quantum, welches er diesen für jede Predigt bezahlen muß, ist nicht durchgängig gleich; sondern richtet sich nach den in den mehrsten Classen, auf den Conventen geschlossenen Vergleichen, oder dem Herkommen: gemeiniglich beläuft es sich auf zween Gulden. Dieser Betrag wird, vermöge der in vielen Classen getroffenen Abrede, an die Wittwen-Casse der Classe (d), zu welcher die erledigte Pfarrey gehört, bezahlt. Eräu-

(c) Dieses ist nur von præceptoribus litteratis in Städten zu verstehen, welche Predigern gleich geachtet werden, und kann der Erläuterungs-Resolution vom 30ten Jul. 1756 zufolge nicht auf Dorf-Schulmeister erstreckt werden.

(d) Außer der vom Herrn Landgrafen Wilhelm dem Vierten gestifteten

Eräuget sich der andere Fall, daß ein Prediger im Lande, ohne Frau und minderjährige Kinder zu hinterlassen, mit Tode abgeht; so gebührt zwar den übrigen Erben überhaupt die Besoldung (e) des Sterb-Quartals; das Gnaden-Quartal aber fällt der Pfarr-Wittwen-Casse derjenigen Classe, zu welcher die erledigte Pfarrey gehöret, anheim. Diese Einrichtung gründet sich auf die Geheime Ministerial-Resolution vom 22ten Jul. 1766, welche den Predigern unter dem 17ten Sept. desselben Jahrs bekannt gemacht wurde. Nach dem weitern Innhalt derselben, müssen die Classen-Brüder, in diesem Falle, den Dienst bis zum Ende des Gnaden-Quartals auf ihre Kosten versehen.

Ein jeder neu angehender Prediger muß demnach, sein Vorfahrer mag Frau und Kinder hinterlassen oder nicht, eine halbjährige Besoldung entbehren. Würde aber eine Pfarr-Stelle durch Versetzung eines in hiesigen Diensten stehenden Predigers besetzt; so genießt dieser die vorige Besoldung so lange, bis er in die Erhebung der neuen treten kan. (f)

Bey

stifteten Herrschaftlichen Prediger-Wittwen-Casse, giebt es auch noch besondere, welche die Prediger jeder Classe unter sich errichtet haben. S. die hessischen Lands-Ordnungen Th. 4. S. 164.

(e) Ob bloße Testaments-Erben, außer der eigentlichen Besoldung, auch die im Sterb-Quartal fallenden Accidenzien fordern können, ist in keiner Verordnung entschieden. Das Consistorium in Cassel nahm bey dem Absterben des Pfarrers in Breitenbach unter dem Herzberge, vermöge des Rescripts vom 28ten April 1775 die verneinende Meynung an.

(f) Auf diese Art ist unter andern Fällen, die bey Versetzung des Pfarrers Wenderoth von Obern-Suhl nach Rotenburg,

zwischen

Bey der Wiederbesetzung einer Pfarrstelle selbst, wird, wenn sie vom Landesherrn frey vergeben wird, nach Vorschrift der Verordnung vom 21ten Novemb. 1759 also zu Werk gegangen: der Consistorial-Secretarius bringt sämtliche Competenten dergestalt in eine Liste, daß "Prediger und Schulbediente, welche „um Verbesserung nachsuchen, nach den Jahren ihrer „Bestellung, mit Anführung ihres Lebens und Wandels, bisherigen Arbeit und Gehalts vorangesetzt, „und hierauf die Candidaten, wenn sie gleich ordinirt „worden, (Pastores Extraordinarii,) in der Ordnung, „nach welcher sie im Candidaten-Verzeichniß (Catalogus exspectantium) stehen, mit Bemerkung, „wie und wo ein jeder seine Studien fortgesetzt, wie „seine Aufführung, Gelehrsamkeit, und Gaben zu lehren beschaffen sind, benannt werden." Diese Liste wird, nebst den Bittschriften, und den von einem jeden beygebrachten Zeugnissen (g), zuerst den geistlichen, und hierauf den weltlichen Mitgliedern des Consistoriums zum Votiren zugeschickt, welches in der Ordnung geschieht, daß der jüngste den Anfang macht; der älteste aber seine Stimme zuletzt ablegt. Die Art und Weise,

zwischen ihm und seinem Nachfolger dem Pfarrer Raßmann in Ob. Suhl entstandene Streitigkeit, vom Consistorio in Cassel d. 13ten Nov. 1775 entschieden worden.

(g) Vermöge des bey dem Consistorial-Ausschreiben vom 13ten Jun. 1760 befindlichen Anhangs, müssen Prediger, Präceptoren und Candidaten, welche um eine Versetzung oder Beförderung anhalten, ihrer Bittschrift ein Zeugniß vom Metropolitan der Classe, wozu sie gehören, oder in welcher sie sich aufhalten, wegen ihres bisherigen Wandels und ihrer Gaben zu lehren, beyfügen; indem widrigenfalls die Suppliken nicht angenommen werden sollen.

se, wie jeder seiu Votum einrichten soll, ist in der angezogenen Verordnung dahin bestimmt, daß "bey den „umständlich abzufassenden Votis, die Landskinder „den Fremden, die geschicktesten den anderen, und wenn „die Competenten von gleicher oder doch genugsamer „Tüchtigkeit sind, diejenigen, so bereits an Kirchen „und Schulen gearbeitet, desgleichen die Stipendiarii „maiores und Extraordinarii, oder die, deren Väter „sich um die Kirche und gemeinen Nutzen verdient ge„macht; und wenn auch diese Umstände bey mehre„ren gleich sind, die, welche länger im Amte stehen, „oder ihre Studien zuerst geschlossen, und in das Can„didaten-Verzeichniß eingetragen worden, anderen vor„gezogen, und zugleich die Ursachen, warum die in der „Liste vorstehenden Competenten übergangen worden, „umständlich angeführt werden sollen." — Wenn nun auf diese Art die Stimmen der Mitglieder des Consistoriums (h) gesammlet sind; so werden, wenn die mehresten auf Candidaten gefallen sind, und z. B. von Wiederbesetzung einer unter der Oberaufsicht des Consistoriums in Cassel stehenden reformirten Pfarrey, die Rede ist, die Candidaten, der von der Marburgischen theologischen Facultät vorher geschehenen Prüfung, und des vom Superintendenten, vor Ertheilung der Erlaubniß zu predigen, verrichteten Tentamens unerachtet, nochmals von den geistlichen Consistorial-Räthen, in Gegenwart zweener weltlichen, welche auch der Probe-Predigt des Candidaten beywohnen müssen, und der

(h) Nach der Gnädigsten Resolution vom 17ten Dec. 1711 sollten auch in Cassel die Stimmen der ersten Prediger der drey Haupt-Kirchen und des zweyten Hof-Predigers beygelegt werden. Es ist dieses nicht in Observanz.

der gnädigsten Resolution vom 11ten Febr. 1777 zufolge, bey diesem Examen das Directorium führen, geprüft (i). Bey lutherischen Candidaten geschieht die Prüfung in Marburg (k), St. Goar oder Rinteln, worauf sodann die Examinatoren an dasjenige Consistorium Bericht abstatten, von welchen ihnen der Auftrag geschehen ist. Das Definitorium in Marburg berichtet daher an das dortige Consistorium, indem der Gnädigsten Resolution vom 23ten Febr. 1748 zufolge, das Consistorium in Cassel die lutherischen Candidaten dem lutherischen Ministerio in Marburg nicht unmittelbar zuschicken; sondern das dortige Consistorium dieserwegen requiriren soll. Wenn nun die Prüfung, welche angeführter maßen nur bey Candidaten Platz hat, mithin bey Versetzung eines hiesigen Predigers wegfällt, auf eine oder die andere Art geschehen ist; so wird Höchsten Orts mit Beyfügung des Competenten-Verzeichnisses sowohl als der Original-Stimmen, Bericht erstattet und auf die Confirmation angetragen.

Bey Wiederbesetzung einer vacanten Patronat-Pfarrey, muß das Präsentations-Schreiben binnen 2 Monathen, von Erledigung derselben an, eingeliefert werden; in Ansehung der Prüfung eines präsentirten Candidaten aber, und des Antrags wegen der

Bestät-

(i) Nach der Gnädigsten Resolution vom 30ten May 1704, sollen auch zween Stadt-Prediger, ob sie gleich keine Consistorial-Räthe sind, zur Prüfung mit zugezogen werden. Es ist aber dieses in Cassel nicht in Observanz.

(k) Hier verrichten selbige der Superintendent, der Ober-Pfarrer, der Archi- und Subdiaconus, in Gegenwart eines weltlichen Raths.

Bestättigung, wird auf gleiche Weise, wie bey einer herrschaftlichen Prediger-Stelle verfahren. — Die Frage, ob den Patronen freystehe, Ausländer zu präsentiren, ist vermöge des vom Consistorio in Cassel, am 9ten Nov. 1752 erstatteten, und am 14ten desselben Monats Höchsten Orts approbirten Gutachtens, dahin entschieden worden, daß sie allerdings hierzu befugt seyn, indem die im 9ten Capitel der Kirchen-Ordnung dieserwegen enthaltene Vorschrift, nur von denen Stellen zu verstehen sey, welche vom Landesherrn frey vergeben werden.

Erstes Hauptstück,
von
der Superintendur Cassel.

§. 4.

Umfang und Eintheilung derselben.

Ich mache billig mit der Casselischen Superintendur den Anfang. Sie begreift, außer dem reformirten teutschen Ministerio in Cassel, siebzehn Classen unter sich. Die Namen derselben sind:

1) Die Classe Ahne.
2) Die Classe Baune.
3) Die Classe Neustadt.
4) Die Classe Gudensberg.
5) Die Classe Felsberg.
6) Die Classe Homberg.
7) Die Classe Borken.

8) Die Classe Ziegenhayn.
9) Die Classe Treyse.
10) Die Classe Neukirchen.
11) Die Classe Wolfhagen.
12) Die Classe Zierenberg.
13) Die Classe Hofgeismar.
14) Die Classe Grebenstein.
15) Die Classe Trendelburg.
16) Die Classe Gottesbühren.
17) Die Classe Bovenden.

Es ist leicht zu erachten, daß einem zeitigen Superintendenten, bey seinen Geschäften nicht so viel Zeit übrig bleibt, daß er jährlich die Visitationen der Kirchen in seinem ganzen Sprengel vornehmen kan: es pflegt demnach so damit abgewechselt zu werden, daß er in 2 Jahren seine ganz Diöces durchreiset und die Rechnungen eines jeden Kirchenkasten von 2 Jahren zugleich abhört.

Die Prediger, welche zur Casselischen Superintendur gehören, sind, den lutherischen Prediger in Carlshafen und den Waldeckischen Pfarrer in Mandern, welcher das Filial Wenzigerode versieht, ausgenommen, sämtlich der reformirten Kirche zugethan, welche bekanntlich im N. Fürstenthum die alleinig herrschende ist (a).

An

(a) Dem unerachtet wird in hiesigen Landen überhaupt beyderseits lutherischen Eltern, an denen Orten, wo Lutheraner keinen öffentlichen Gottesdienst haben, nicht verwehrt, ihre Kinder lutherisch werden zu lassen. Bey vermischten Ehen pflegt ebenfalls den Eltern, in so fern nichts besonders hierüber bedungen worden ist, zugestanden zu werden, daß die Söhne dem Vater und die Töchter der Mutter folgen können. Vor-

An einigen Orten steht den daselbst wohnenden Lutheranern, ob sie gleich keinen öffentlichen Gottesdienst haben, dennoch frey, einen benachbarten Prediger ihrer Confession bey gewissen Fällen zu sich kommen zu lassen, wie dieses gelegentlich angeführt werden wird. Und überhaupt ist den in hiesigen Landen angesessenen der lutherischen Kirche zugethanen Adelichen, vermöge der Fürstlichen Resolution vom 2ten Oct. 1655 (b) nachgelassen, in Nothfällen für sich, ihre Gemahlinnen und Kinder, das Abendmahl, jedoch ohne Zuziehung anderer Personen, auf ihren Häusern, durch einen lutherischen Prediger austheilen zu lassen.

§. 5.

Bestellung eines Superintendenten.

Die Würde eines Superintendenten ist nicht nothwendig mit einer gewissen Stelle des Casselischen geistlichen Stadt-Ministeriums verbunden; gemeiniglich ist er erster Hofprediger. Ebenwenig ist mit der Superintendenten-Stelle, Sitz und Stimme im Consistorio nothwendig verknüpft. Vielmehr wurde unter dem 8ten Febr. 1678 ausdrücklich verordnet, daß ein zeitiger Superintendent nicht zugleich Consistorial-Rath oder Assessor seyn sollte (a). Man glaubte nemlich, er sey nicht im Stand, die Consistorial-Geschäfte, neben den ihm obliegenden Kirchen-Visitationen

hin wurde dieserwegen nur unter der Bedingung Dispensation ertheilt, daß die Confirmation nicht außerhalb Landes geschehe. S. hierbey v. Zwierleins Nebenstunden im 1ten Th. S. 178. 179.

(b) Hessische Lands-Ordnungen im 2ten B. S. 242.

(a) S. die Hessischen Lands-Ordnungen Th. 3. S. 94.

nen zu verrichten, und befürchtete, daß es sich sonst leicht zutragen könne, daß er in den von ihm untersuchten und einberichteten Sachen, zugleich sein Votum ablege, und also gleichsam in zwo Instanzen concurrire. Es ist dahero bis zum Jahr 1732, ein Superintendent nicht anders, als vermöge eines besondern Dispensations-Rescripts, zum Consistorial-Rath oder Assessor bestellt worden (b). Bey den beyden letzten Bestellungen ist diese Dispensation unterblieben.

Bey Erledigung der Superintendenten-Stelle in Cassel, wird seit 1735 ein Synodus von allen Metropolitanen, welche zu dieser Diöces gehören, vom Consistorio zur Wahl eines neuen Superintendenten zusammen berufen (c); dahergegen in älteren Zeiten sämtliche Prediger hierher convocirt wurden. An dem zur Wahl bestimmten Tage, überreichen nach geendigtem Gottesdienst in der Freyheiter-Kirche, die reformirten Teutschen Prediger in Cassel, und hierauf sämtliche Metropolitane vom Lande, nach den Jahren ihrer Bestellung, die schriftlichen Wahl-Stimmen der ihnen untergebenen Prediger, nebst den ihrigen, einer Höchsten Orts ernannten Commißion, verschlossen. Diese werden in der Kirche eröfnet, und die vorgeschlagenen Subjecte in eine Liste gebracht; worauf, nach abgestatteter Relation die Bestellung erfolgt. Der neuerwählte wird vom Superintendenten aus Allendorf, unter Assistenz der beyden ältesten Predi-

ger

(b) Th. 2. S. 460.
(c) Th. 1. S. 100. 231. Marburgische Beyträge 5tes St. S. 142.

ger des Casselischen geistlichen Stadt-Ministeriums, vorgestellt (d).

§. 6.

Namen der Superintendenten von ihrer Anordnung an.

In der Hofnung, daß meine Leser mir hier eine kleine Ausschweifung verzeihen werden, will ich die Namen der Visitatoren oder Superintendenten in Cassel, von ihrer Anordnung an, anführen (a) Es bekleidete diese Stelle,

1) Johann von Campis, welcher im Jahr 1525, der erste evangelische Prediger auf der Freyheit ward (b). Er war Visitator und zugleich Landgrafen Philipps Capellan, bis 1536, da er mit Tode abgieng. Ihm folgte

2) Johann Fontius oder Fontanus (c), aus Wetter gebürtig, auf eine kurze Zeit.

3) Johann Kymäus (d), gebohren 1498 in Fulde. Seine Eltern übergaben ihn 1508 den Franciscaner-Mönchen, wodurch er veranlaßt wurde selbst in diesen Orden zu treten. Er verließ diesen Stand bald

(d) Von der 1771 gehaltenen Wahl siehe R. C. Ungewitters drey bey seiner letzten Amtsänderung gehaltene Predigten. S. 5. 6. 7 und 8. des Vorberichts.

(a) Vollständige litterarische Nachrichten von den Superintendenten des Casselischen und Rotenburger Bezirks, wird nächstens der Herr Prof. Pfeiffer in Marburg liefern.

(b) Schminke Monimenta Hassiaca 3ter B. S. 289.

(c) Hessische Lands-Ordnungen, Th. 1. S. 100.

(d) I. A. Hartmann de vita Ioh. Kymæi inter primos Hassiæ reformatores non postremi. Marburgi 1728.

bald wieder, indem er durch eigenes Nachdenken sowohl, als durch die Predigten des Adamus Crato, bald nach dem Anfang der Reformation bewogen wurde, seine Religion zu verändern. Sobald Philipp der Großmüthige, nach dem Schluß des in Homberg gehaltenen Synodus, die Kirchenverbesserung in seinen Landen einführte, wurde dem Kymäus die Predigers-Stelle in Allendorf übertragen, welche er nachgehends mit der in Homberg verwechselte. Nach Fontius Tode wurde er zwar zum Superintendenten bestellt; demunerachtet kömmt er noch öfters unter dem Titel eines Visitators vor. Er starb 1552 in Felsberg, als er seinen Schwiegersohn, den dortigen Prediger Martin Bischof, besuchte, und wurde auch dort beerdigt.

4) Caspar Lanius, Kaufunger (e) genannt. Von den Lebens-Umständen dieses Manns ist so nahe nichts bekannt. Kaiser Carl, der fünfte, erließ den 6ten Oct. 1548 aus Brüssel ein Schreiben an die Frau Landgräfin Christina, und die Statthalter und Räthe des Fürstenthums Hessen, wegen der beyden Prediger in Cassel, Namens Dionysius und Meister Caspar; unter welchen Namen Dionysius Melander, und der Superintendent Caspar Lanius zu verstehen sind. Der Kaiser beschwerte sich, daß diese beyden Prediger sich im Predigen hätten vernehmen lassen, er habe den Krieg mit Lust angefangen; das Ende aber werde ihm leid genug thun; und daß sie die Leute, welche das Interim befolgten, zu bedrücken suchten. In dem von der Frau Landgräfin, und dem Statthalter

(e) Kuchenbeckers Analecta hassiaca Coll. 6. p. 475.

ter und Räthen hierauf am 29ten Dec. 1548 erlassenen Antwort-Schreiben, wird gemeldet, daß beyde Prediger sich vor eingelaufenem Kaiserlichen Mandat bereits weggegeben hätten, und annoch außerhalb Landes aufhielten. Lanius resignirte 1569.

5) Bartholomäus Meier (f). Er war in Alsfeld gebohren; nahm 1550 in Marburg die Magister-Würde an, und erhielt 1553 die Lehrstelle der Naturlehre daselbst. Im Jahr 1554 verwechselte er diese mit einer theologischen, und ward zugleich Prediger bey der Teutschen Haus-Kirche. Landgraf Philipp berief ihn 1559 als Prediger der Freyheiter-Gemeinde an Melanders Platz nach Cassel, wo ihn Landgraf Wilhelm IV, 1569 als Superintendenten bestätigte. Meier starb d. 16ten Oct. 1600 im 73ten Jahre seines Alters. Seine 1587 de persona & maiestate Christi und de cœna domini, herausgegebene Schriften zeigen, daß er die Lehre der reformirten Kirche angenommen hatte (g).

6) Gregorius Schönfeld, gebohren 1559 zu Zahn in Kuhr-Sachsen (h). Er war Superintendent und Hofprediger in Dresden; wurde aber, bey Gelegenheit der wegen der sogenannten Crypto-Calvinisten ausbrechenden Unruhen, und des Streits über den Exorcismus, seines Amts entsetzt. Er begab sich hierauf nach Hessen, erhielt die Stelle eines Dechants

(f) Tilemanni dicti Schenk vitæ Professorum theologiæ Marburgensiam p. 97.

(g) Steuberi Oratio de Theologis Marburgensibus, in Estors alten kleinen Schriften im 3ten St. S. 625.

(h) Tilemann l. c. p. 183.

chants bey dem St. Martins-Stift; und ward nach Meiers Tode, dem er einige Zeit zur Hülfe beygegeben war, Superintendent. Bald hernach wurde ihm zugleich die Stelle eines Lehrers der Theologie bey dem Collegio Mauritiano in Cassel anvertrauet; in welcher Qualität ihn Landgraf Moritz gegen das Ende des Jahrs 1607 nach Marburg versetzte, wo er 1610 Vorsitzer des dortigen Consistoriums ward. Er starb 1618, und wurde d. 26ten Nov. in die Stifts-Kirche in Cassel begraben.

7) Johann Strack (i), gebohren den 12ten Sept. 1553. Sein Vater, Herrmann Strack, war Prediger in Münchhausen im Ober-Fürstenthum. Im Jahr 1574 erhielt J. Strack die Stelle eines Predigers zu Bauerbach und Schreck, welche er dreyzehn Jahre bekleidete, und zugleich sieben Jahre die Predigten im teutschen Hause in Marburg verrichtete. Landgraf Wilhelm IV. berief ihn 1588 nach Cassel als Prediger in der Neustadt; und nachdem er bey dieser Gemeinde zehn Jahre gestanden hatte, wurde er 1598 bey die Altstädter Gemeinde versetzt. Am 31ten März 1608 wurde er zugleich zum Superintendenten gewählt, und den 3ten April vom Professor Schönfeld aus Marburg vorgestellt. Strack starb den 27ten Jun. 1612, und wurde den 30ten d. M. in der Brüder-Kirche beerdigt.

8) Nicolaus Eckhardi, gebürtig von Geise bey Fulde. Er war Decanus des St. Martins-Stifts, und wurde d. 5ten Aug. 1612 zugleich zum Superintenden-

(i) S. die Personalien, bey der von seinem Nachfolger Eckhardi gehaltenen Leichpredigt.

tendenten ernannt. Er starb 1622. — Gleiche Stellen bekleidete

9) Paul Steinius, gebürtig von Sontra, woselbst sein Vater, Hans Stein, einen Weinschank hatte. Er ward d. 9ten Aug. 1612 Prediger bey der Altstädter-Gemeinde in Cassel; hiernächst Hofprediger und Lehrer der Gottesgelahrheit bey dem Mauritiano Adelphico, und 1622 Decanus und Superintendent. Er hat, nebst dem Marburgischen Gottesgelehrten George Cruciger, dem Synodus in Dortrecht beygewohnt. Stein starb d. 3ten Nov. 1634.

10) Theophilus Neuberger (k), gebohren den 5ten May 1593 in Jena. Sein Vater, Martinus Neuberger, war Hofprediger und nachgehends Inspector zu Alzey in der Unterpfalz. Theophilus Neuberger wurde in den Schulen zu Heidelberg, Alzey und Neuhausen unterrichtet, und besuchte 1610 die Universität an ersterem Orte. Nach geendigten academischen Studien wurde er d. 4ten März 1614 zum Prediger nach Neuberg bey Heidelberg, und d. 26ten May 1615 nach Kaisers-Lautern bestellt. Am 12ten Jul. 1620 wurde er als Hofprediger nach Heidelberg berufen, von da er, wegen der damaligen Kriegs-Unruhen, mit der Kuhrfürstlichen Hofhaltung ins Würtenbergische nach Groß-Sachsenheim, hierauf in die Festung Schorndorf, und endlich nach Berlin flüchten mußte. Von hier gieng er 1623 nach Güstrow, wohin

(k) S. die Personalien bey der vom Hofprediger Joh. Henrich Stöckenius gehaltenen Leich-Predigt.

wohin ihn Herzog Hans Albrecht von Mecklenburg als Hofprediger berufen hatte; Wie aber der Herzog 1628 aus seinem Lande vertrieben wurde, erhielt Neuberger von ihm die Erlaubniß, sich nach Berlin zu begeben. Sein dortiger Aufenthalt war nicht von langer Dauer; denn Landgraf Wilhelm der fünfte berief ihn in demselben Jahre als Hofprediger nach Cassel, welchem Ruf er folgte und d. 30ten Oct. 1628 hier ankam. Er wohnte in dieser Qualität, nebst dem bekannten Johannes Crocius, i. J. 1631 dem bey Gelegenheit des Leipziger Convents, zwischen Lutherischen und Reformirten Theologen gehaltenen Religions-Gespräch beyAm 14ten Dec. 1634 wurde ihm die Superintendenten-Stelle übertragen, welche er bis an seinen d. 9ten Jan. 1656 erfolgten Tod bekleidet hat.

11) Thomas Wetzel. Die Stadt Grebenstein, wo sein Vater, Franz Wetzel, Prediger war, ist sein Geburtsort gewesen. Neben der Superintendenten-Stelle, bekleidete er zugleich die Stellen eines Consistoral-Raths und Dechants des St. Martins-Stifts. Er starb d. 3ten März 1658.

12) Johann Henrich Stöckenius, gebohren den 30ten März 1606 in Grebenstein, wo sein Vater Metropolitan war. Sieben Jahre versah er die Rectors-Stelle bey der Schule seiner Vaterstadt; und hierauf ward er 1633 Prediger in Eberschütz. Landgraf Wilhelm der fünfte, vor welchem er in Sabbaburg predigen mußte, versetzte ihn 1636 als zweyten Hofprediger nach Cassel, in welcher Qualität er auch den Feldzügen beywohnen mußte. Nach Neubergers Tode erhielt er die Ober-Hofpredigers- und Consisto-

rial-Raths-Stelle; und 1658 wurde er des Superintendenten Wetzel Nachfolger. Er starb den 1ten Jul. 1684.

13) Georg Heinius, gebürtig von Gottesbühren. Er war Decanus und Consistorial-Rath; und starb 1699 im März.

14) Philipp Otto Victor, gebohren d. 24ten März 1646. Im Jahre 1673 ward er Prediger bey der Unter-Neustädter-Gemeinde in Cassel; 1676 zweyter Hofprediger; nachher Ober-Hofprediger, und 1699 zugleich Superintendent und Consistorial-Rath daselbst. Er starb d. 1ten Jan. 1718.

15) Nicolaus Kürsner, gebürtig von Marburg. Er war Professor der Philosophie in Rinteln, und Prediger der dortigen reformirten Gemeinde: Hierauf 1706 reformirter Inspector zu St. Goar, von da er 1714 in gleicher Qualität nach Schmalkalden versetzt wurde. Am 24ten Febr. 1718 wurde er zum Superintendenten, und im März desselben Jahrs zum Consistorial-Rath und Ober-Hofprediger in Cassel bestellt, wo er den 14ten Jan. 1735. im 74ten Jahre seines Alters, starb.

16) Johann Christoph Ungewitter, gebohren d. 30ten Jun. 1681 in Schwarzenhassel, wo sein Vater die Stelle eines Predigers bekleidete. Er war anfänglich Feldprediger, und hiernächst Prediger der reformirten Gemeinde in Marburg, von da er 1727 als Hofprediger nach Cassel versetzt wurde (1). Im Jahr 1732 wurde er dem Superintendenten Kürsner zum Gehül-

(1) Historie der Gelahrheit der Hessen, im 3ten B. S. 349.

Gehülfen beygegeben (m), und nach dessen Tod zum Superintendenten bestellt, wobey er zugleich das Amt eines Consistorial-Raths und Ober-Hofpredigers bekleidete. Er starb den 14ten Jan. 1756.

17) Johann Conrad Ledderhose, gebohren d. 7ten Jun. 1700 in Wolfhagen, woselbst sein Vater Metropolitan war. Am 18ten Febr. 1733 wurde er, nachdem er sieben Jahre Stipendiaten-Major in Marburg gewesen war, zum Prediger nach Großen-Engels ernannt, welche Stelle er 1744 mit dem Archidiaconat bey der Freyheiter-Gemeinde in Cassel verwechselte. Hier blieb er bis in den May 1748, da ihn Landgraf Wilhelm der 8te, an die Stelle des Inspectors Grimm, zum ersten reformirten Superintendenten der Grafschaft Hanau, desgleichen zum Consistorial-Rath, Hof- und ersten Stadt-Prediger bey der reformirten Gemeinde in Hanau ernannte. Im Jahr 1756 wurde er als Superintendent, Consistorial-Rath und Ober-Hofprediger nach Cassel versetzt, wo er den 20ten Jan. 1771 starb.

18) Reinhard Christoph Ungewitter (n), ein Sohn des vorigen Joh. Chrisoph, gebohren den 25ten Jan. 1715 in Marburg. Er ward 1737 Prediger bey dem Hof-Hospital in Cassel; 1743 Diaconus bey der Unter-Neustädter-Gemeinde; 1748 dritter Prediger bey der Freyheiter-Gemeinde; 1755 zweyter Prediger bey der Altstädter- oder Brüder-Gemeinde;

und

(m) S. das Rescript vom 10ten Dec. 1732, im 4ten B. der hessischen Lands-Ordnungen S. 189.

(n) S. von seinen Schriften Hambergers gelehrtes Teutschland S. 1249 der Meuselischen Ausgabe.

und 1762 Archidiaconus bey der Freyheiter-Gemeinde. Am 4ten Jan. 1771, wurde er zwar zum Metropolitan bey der Brüder-Kirche ernannt; allein bald nachher, ohne daß er dieses Amt angetreten hatte, d. 13ten März 1771 zum Superintendenten gewählt. Er ist, wie seine vier nächsten Vorfahrer, zugleich Consistorial-Rath und Ober-Hofprediger. Die erste dieser Stellen, welche durch den am 24ten Nov. 1770 erfolgten Tod des Consistorial-Raths und Dechants des Stifts St. Martin, Joh. Rüppel, erledigt worden war, wurde ihm bereits mit dem Anfange des Jahrs 1771 übertragen.

Erster Abschnitt, vom reformirten teutschen geistlichen Stadt-Ministerio in Cassel.

§. 7.

Von den reformirten teutschen Stadt-Predigern und ihren Gemeinden überhaupt.

In der Stadt Cassel sind, außer den drey französischen und beyden lutherischen Predigern, zwölf reformirte teutsche Prediger, wovon 2 bey die Hof- 3 bey die Freyheiter- 2 bey die Alt- 2 bey die Unter-Neustädter- 2 bey die Garnisons- und einer bey die Ober-Neustädter teutsche Gemeinde bestellt werden. Auch wurde vorhin in den hiesigen öffentlichen Arbeitshäusern, dem Zucht- und Spinn-Hause, gemeiniglich (a) von

(a) Bey das 1720 angelegte Zuchthaus wurde im November desselben Jahrs, Johann Caspar Rißler zum Prediger bestellt, welchem

von einem besonders dazu bestellten Prediger Gottesdienst gehalten: allein heut zu Tage wird diese Prediger-Stelle, zufolge der Gnädigsten Resolution vom 8ten Febr. 1771, den sich hier aufhaltenden ordinirten Candidaten (Pastores extraordinarii) dergestalt übertragen, daß zween derselben an beyden Orten, mit Haltung des Gottesdiensts einen Sonntag um den andern abwechseln.

welchem 1723 Johann Wilhelm Roß oder Roscius, der zugleich Conrector der Casselischen Stadt-Schule war, folgte. Hiernächst wurde kein eigener Prediger bey das Zuchthaus bestellt; sondern die Haltung dieses Gottesdiensts den zeitigen Predigern der Ober-Neustädter teutschen Gemeinde, Schoppach und Knierim, übertragen: Wie aber, vermöge der Gnädigsten Resolution vom $\frac{4}{15}$ Jan. 1743, der bey der Garnison-Gemeinde bisher beybehaltene Beichtpfennig abgeschafft wurde; so gab man dem damaligen Garnison-Prediger Vollmar die Pfarr-Stelle im Zuchthause zur Entschädigung bey, und ertheilte dem Prediger der Ober-Neustädter teutschen Gemeinde, welcher bisher den Gottesdienst im Zuchthause verrichtet hatte, an deren Platz, die durch Beförderung des Hospitals-Predigers Ungewitter zum Diaconus bey der Unter-Neustädter Kirche erledigte Pfarr-Stelle beym Hof-Hospital. Die Verbindung der Garnison- und Zuchthaus-Predigers-Stelle dauerte nicht lange: denn wie dem obgedachten Pfarrer Vollmar, vermöge der Gnädigsten Resolution vom 25ten Jun. 1748, der Auftrag geschah, den Gefangenen im Stockhause einen besondern Gottesdienst zu halten; so wurde in demselben Jahre, Jacob Reinhard Brock zum Zuchthaus-Prediger bestellt, und ihm zugleich am 27ten April 1751 die Haltung des Gottesdiensts im Spinnhause übertragen. Brock ward 1767 Metropolitan in Lichtenau, und hatte in seinem Amt den bisherigen Prediger in Heckershausen, Joh. Appelius, zum Nachfolger; nach dessen 1771 erfolgten Versetzung bey die Freyheiter-Gemeinde, die obangeführte Einrichtung getroffen wurde.

seln. Einem von diesem pflegt auch die Stelle eines Nachmittags-Predigers bey der Garnisons-Gemeinde beygegeben zu werden. Die Bestellung dieses zweyten Garnisons-Predigers, nahm 1771, der Geheimen Ministerial-Resolution vom 11ten Jun. desselben Jahrs zufolge, den Anfang. Er wird so wenig als der andere Extraordinarius, welcher nebst ihm den Gottesdienst in den obgedachten Arbeitshäusern versieht, zum geistlichen reformirten teutschen Stadt-Ministerio gerechnet, welches diesemnach nur aus eilf Predigern besteht.

Von den Kirchen in der Stadt Cassel findet man anderwärts (b) eine sehr umständliche Beschreibung; ich begnüge mich daher hier blos dasjenige anzuführen, was in Ansehung des Gottesdiensts hauptsächlich zu bemerken ist.

Bey der Hof-Gemeinde werden die Vormittags-Predigten an den Sonn- und Festtagen, die Predigten an den monathlichen Bättagen und die vierteljährlichen Vorbereitungs-Predigten, vom Ober-Hofprediger; die Nachmittags-Predigten aber vom zweyten Hofprediger gehalten. Die Wochen-Predigten am Mittwochen und die Bätstunden, wechseln zwischen beyden ab. Der Ober-Hofprediger verrichtet die Proclamation der Verlobten; andere Parochial-Actus aber der zweyte Hofprediger, welchem auch die Unterrichtung der Confirmanden allein obliegt. In der Schloßkirche werden weder Publicationen der Verordnungen, noch andere öffentliche Anzeigen, außer den

(b) S. die vom Herrn Regierungs-Rath Schminke 1767 herausgegebene Beschreibung der Stadt Cassel S. 349.

den Proclamationen der Verlobten verrichtet; und der Gnädigsten Resolution vom 17ten Sept. 1771 zufolge, soll es bey diesem Herkommen sein unverändertes Bewenden haben.

Bey der Freyheiter-Gemeinde werden die Vormittags-Predigten an den Sonn- und Festtagen, die Vorbereitungs-Predigten über vierzehn Tage, und die Predigten an den monatlichen Bättagen vom Decanus; die Mittags-Predigten und die Wochen-Predigten am Mittwochs Vormittage vom Archi-Diaconus und vom dritten Prediger wechselsweise; die Predigten am Freytags Vormittage aber vom ersten Prediger der Unter-Neustädter Gemeinde gehalten. Der Archi-Diaconus und der dritte Prediger verrichten die Parochial-Actus, die Proclamationen ausgenommen, allein, und wechseln damit eine Woche um die andere ab (c).

Bey der Altstädter- oder Brüder-Gemeinde hält der erste Prediger die Vormittags-Predigten an den Sonn- und Festtagen, die Vorbereitungs-Predigten über

(c) Bis 1697 waren nur zween Prediger bey der Freyheiter-Gemeinde angestellt, nemlich der Decanus und ein Diaconus: im gedachten Jahre aber wurde wegen der vielen damals üblichen Leichpredigten George Bender als dritter Prediger, von Bremen anhero berufen. Man nannte ihn Diaconus, und legte dem zweyten Prediger zum Unterschied den Titel eines Archi-Diaconus bey. Diese Archi-Diaconus-Stelle ist einigemal durch Versetzung des Metropolitans und ersten Predigers der Unter-Neustädter-Gemeinde wieder besetzt worden, welches den Gebrauch veranlaßt hat, daß der zweyte Prediger der Freyheiter-Gemeinde Metropolitan genannt wird, unerachtet er keiner Classe vorsteht.

über vierzehn Tage, und die Wochen-Predigten am Mittwochen; der zweyte Prediger aber versieht den Gottesdienst am Nachmittage der Fest- und Sonntage, desgleichen am Donnerstags Vormittage. Die Parochial-Actus, verrichtet der zweyte Prediger, die Proclamationen ausgenommen, allein.

Bey der Unter-Neustädter-Gemeinde versieht der erste Prediger den Gottesdienst am Vormittage der Sonn- und Festtage, hält die Vorbereitungs-Predigten über vier Wochen, und die Wochen-Predigten am Mittwochs Vormittage. Die übrigen Predigten hält der zweyte Prediger, welcher zugleich den Gottesdienst in der Capelle des vor dem Leipziger Thore gelegenen Siechenhofs verrichtet. In älteren Zeiten wurde in der Unter-Neustädter-Kirche nur über vier Wochen am Sonntags Nachmittage gepredigt; an den andern drey Sonntagen aber mußte der zweyte Prediger Kinderlehre und am Freytage eine Wochen-Predigt halten: Allein auf Ansuchen der Gemeinde wurde, vermöge der Gnädigsten Resolution vom 27ten April 1764, die am Sonntage gehaltene Catechisation auf den Freytag; die Freytags-Predigt aber auf den Sonntags-Nachmittag verlegt. Die Parochial-Actus bey dieser Gemeinde verrichtet der zweyte Prediger, die Proclamationen ausgenommen. Auch sind in neueren Zeiten, der Gnädigsten Resolution vom 8ten Oct. 1776 zufolge, die im Accouchir- und Findelhause vorfallenden geistlichen Handlungen, nebst den davon fallenden Accidenzen, dem ersten Prediger überlassen worden.

Die Garnisons-Gemeinde hielt ehedem ihren Gottesdienst in der Unter-Neustädter-Kirche; und aller-

allererst am 14ten Oct. 1770 nahm der Gottesdienst in der neuerbaueten Garnisons-Kirche den Anfang. Der erste Prediger der Garnisons-Gemeinde hält die Vormittags-Predigten an Sonn- Fest- und Bättagen, desgleichen die Vorbereitungs-Predigten, und verrichtet alle Parochial-Actus, nebst dem Unterricht der Confirmanden allein. Der zweyte Garnisons-Prediger hat den Gottesdienst am Nachmittage zu besorgen. — Die in die Eisen zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Gefangenen, werden in die Garnisons-Kirche an einen abgelegenen Ort geführt, wo ihnen auch das Abendmahl besonders gereicht wird. Vorhin mußte, nach der Gnädigsten Resolution vom 25ten Junius 1748, der Garnisons-Prediger diesen Personen im sogenannten Stockhause eine besondere Predigt halten.

Der Pfarrer der Ober-Neustädter teutschen Gemeinde predigt am Vormittage der Fest- und Sonntage, desgleichen jedes Mittwochs; so oft jedoch Vorbereitung und Abendmahl gehalten wird, muß er auch Nachmittags predigen. Dieser Prediger versieht zugleich den Gottesdienst in der Hofhospitals-Kirche, wovon im 9ten §. das nöthige vorkommen wird.

§. 8.

Gränzen jeder Gemeinde.

Die Gränzen jeder teutschen Gemeinde bestimmt das vom Consistorio entworfene Regulativ vom 27ten August 1751, welches am 21ten Nov. desselben Jahrs Höchsten Orts approbirt wurde. Nach der Vorschrift desselben, gehören

erstlich, alle bey Hof und den Prinzen in Diensten stehende, oder vom Hof einen Gnaden-Gehalt geniessende Personen, zur Hof-Gemeinde; welches in neueren Zeiten auf die Leib-Garde zu Pferd, und, vermöge der Gnädigsten Resolution vom 8ten März 1765. auf das erste Bataillon Garde, desgleichen auf das 1778 errichtete Cadetten-Corps erstreckt worden ist.

Was zweytens die Freyheiter-Brüder-Unter- und Ober-Neustädter-Gemeinde betrift: so lässet sich der Umfang derselben in verschiedener Rücksicht betrachten; in so fern nemlich davon in der Stadt selbst, oder in Ansehung der Vorstädte und anderer vor den Thoren gelegener Häuser, die Frage entsteht. Von letzteren wird am Ende dieses §. das Nöthige vorkommen; in der Stadt selbst aber müssen wir die Regel voraussetzen, daß die vier Stadt-Gemeinden nach den Quartieren der Stadt eingetheilt sind. Die Lage der Wohnung bestimmt demnach die Kirche, wohin jeder Einwohner eingepfarrt ist: jedoch sind hiervon überhaupt diejenigen Personen auszunehmen, welche entweder zur Hof- oder Garnisons-Gemeinde gehören; wie denn auch die Fürstlichen Räthe das Vorrecht haben, sich nach Gefallen eine Kirche zu wählen, zu welcher sie sich halten wollen. Bey der Ober-Neustädter teutschen Gemeinde tritt noch die besondere Ausnahme hinzu, daß obzwar dieselbe denjenigen Theil der Stadt, wovon sie den Beynamen führt, wozu auch die auf dem Königs-Platze erbaueten Häuser gehören, in sich begreift, dennoch das in der Königs-Straße gelegene Lyceum Fridericianum, und die aus der Elisabether-Straße in die Wilhelms-Straße verlegten Armen-Häuser, das Süster- und Jacobs-

Haus genannt, zur Freyheiter-Gemeinde gerechnet werden.

In Ansehung der Garnisons-Gemeinde verordnet drittens jenes Regulativ, daß alle in Cassel in Garnison liegende Officiere und Soldaten, deren Weiber und Kinder, die Invaliden, welche einen Gnaden-Gehalt bekommen, und die Bedienten der Officiere, zu dieser Gemeinde gerechnet werden sollten. Denen Officieren und Soldaten, welche sich hier aufhalten, ohne zur Garnison zu gehören, überließ zwar das Regulativ eine freye Wahl: allein die Gnädigste Resolution vom 21ten Nov. 1751, hob dieses auf, und verwies auch diese Personen zur Garnisons-Gemeinde. — Personen, welche ehedem in Kriegs-Diensten gestanden haben, nachgehends aber Bürger geworden sind, oder sonst unter der Gerichtbarkeit des Bürgermeisters und Raths stehen, gehören zur Gemeinde, in welcher sie wohnen; stehen sie aber unter dem Land-Gerichte, so sollten sie zwar, dem Regulativ zufolge, als personæ forenses, die Wahl haben: allein der Observanz nach, werden auch diese zu derjenigen Parochie gerechnet, worinnen sie wohnen.

Wegen der Hof-Hospitals-Gemeinde, von welcher im folgenden §. das weitere vorkommen wird, wurde viertens festgesetzt: daß die im Hof-Hospital wohnenden Personen und ihre Kinder, in sofern diese noch nicht versorgt, oder in Diensten sind, desgleichen diejenigen, welche bis zur wirklichen Reception eine wöchentliche Steuer erhalten, dazu gehören sollten.

Hiernach liessen sich nun zwar die Gränzen der Gemeinden überhaupt bestimmen: allein demunerachtet blieben in Ansehung der Parochial-Handlungen, welche

Personen von verschiedenen Gemeinden zugleich betreffen, noch Zweifel übrig. Man verordnete daher im oftgedachten Regulativ, daß die Proclamationen, wegen der zu vollziehenden Ehe, in den Kirchen beyder Verlobten; die Ehe-Einsegnungen aber vom Prediger derjenigen Gemeinde geschehen sollten, wo die Eheleute sich niederlassen wollen; ausgenommen wenn der Bräutigam ein Glied der Hof- oder Garnisons-Gemeinde ist, denn in diesem Falle verrichtet der Hof- oder Garnisons-Prediger die Copulation.

Die Kirchen-Buße muß, der Natur der Sache gemäß, vor der geärgerten Gemeinde abgelegt werden (a); man setzte daher im Regulativ von 1751 fest: daß, wenn eine Bürgers-Tochter, oder Wittwe, von einem Soldaten, oder im umgekehrten Falle, die Tochter oder Wittwe eines Soldaten von einer bürgerlichen Person geschwängert worden, die Abnehmung der Busse sowohl, als die Taufe des unehlichen Kinds, von demjenigen Prediger verrichtet werden solle, von dessen Gemeinde die büssenden Personen bisher Glieder gewesen. Andere Weibspersonen, welche mit Militair-Personen in Unpflichten zu thun haben, wurden in Ansehung der abzulegenden Buße ebenfalls an den Prediger der geärgerten Gemeinde verwiesen; allein wegen der Taufe des Kinds, überließ ihnen das Regulativ die freye Wahl; welche jedoch der Observanz nach nicht statt hat.

Zum

(a) Dieses ist blos von Reformirten zu verstehen; denn die hiesigen Lutheraner legen, wenn sie zu Fall gekommen sind, die Buße vor dem reformirten Prediger, in dessen Gemeinde sie wohnen, ab.

Zum Beschluß dieses §. will ich noch von den Vorstädten und den vor den Thoren liegenden Gärten und anderen Häusern handeln. Man wird hierbey die Regel annehmen können, daß die Sprengel der Stadt-Gemeinden, außer den Thoren sich so weit erstrecken, als die Stadt-Termineyen geht. Dieses vorausgesetzt, bemerke ich gleich Anfangs, daß die im Jahre 1778, vor dem Holländischen Thore angelegte neue Colonie Philippinenhof, ein Casselisches Stadt-Dorf ist; und nebst den übrigen Gebäuden in dieser Gegend zur Freyheiter-Gemeinde gerechnet wird.

Die Bewohner der vor dem Weissensteiner- und Frankfurter-Thore liegender Häuser, welche vermöge der Gnädigsten Resolution vom 28ten Aug. 1778 den Namen der Weissensteiner und Frankfurter Vorstadt führen, gehören, was teutsche Anbauer betrift, so weit die Stadt-Termineyen geht, zur Oberneustädter-Gemeinde. Es gründet sich dieses, in Ansehung der ersteren, auf das der Weissensteiner Vorstadt d. 15ten Jan. 1779 ertheilte Privilegium, dessen weiterer Innhalt, soweit er hierher gehört, unten im 14ten §. vorkommen wird. Wegen der Frankfurter Vorstadt dient die Gnädigste Resolution vom 27ten April 1772 zur Vorschrift, nach welcher die vor dem Frankfurter bis zum Weissensteiner Thor, desgleichen die hinter der Stadt-Mauer vom Weissensteiner bis zum Cöllnischen Thor gelegenen Häuser, zur Oberneustädter; die übrigen aber vom Cöllnischen Thore an, zur Freyheiter-Gemeinde gerechnet werden sollen.

Die Altstädter-Gemeinde begreift in ihrem Sprengel außerhalb der Stadt, die vor dem Weeser-Thore in der Casselischen Termineyen erbaueten Häuser. Die-

se Einrichtung ist in neueren Zeiten, durch das im 13ten §. anzuführende Consistorial-Rescript vom 14ten Febr. 1774 bestätigt worden.

Zur Unter-Neustädter-Gemeinde gehören außer den neuen Häusern, welche, vermöge der obangezogenen Gnädigsten Resolution vom 28ten Aug. 1778, so weit die Stadt-Termine geht, den Namen der Leipziger-Vorstadt führen, alle übrige vor dem Leipziger Thore auf dem Stadt-Grund liegende Garten- und andere Häuser. Beyspiele hiervon sind das jenseits der Fulde liegende Dielen-Haus, die beyden Forsthäuser, die Pulver- und Ohley-Mühle. Von den beyden zunächst vor Bettenhausen an der Straße gelegenen Häusern, wird im 15ten §. das nöthige angeführt werden.

§. 9.

Besondere Verrichtungen einiger Stadt-Prediger.

Der erste Prediger der Unter-Neustädter-Gemeinde muß an jedem Freytage in der Freyheiter- oder großen Kirche eine Vormittags-Predigt halten (a). Er bekommt dafür einen Theil seiner Besoldung, aus den Einkünften des St. Martins-Stifts, und wird als ein Capitularis betrachtet.

Der zweyte Prediger in der Unter-Neustadt muß zugleich den Vormittags-Gottesdienst auf dem Siechenhos-

(a) Die Ordinationen der Candidaten werden gewöhnlich nach Endigung dieses Gottesdiensts verrichtet.

chenhofe in der dabey befindlichen Capelle (b), an Fest- und Sonntagen versehen. Die zwischen der Leipziger Vorstadt und dem Dorfe Bettenhausen zur Aufnahme kranker Personen 1772 erbauete Charité, wird der Gnädigsten Resolution vom 5ten Nov. 1776 zufolge, zur Siechenhofs-Gemeinde gerechnet: Auch pflegen überhaupt die Bewohner der vor dem Leipziger-Thore liegenden Häuser, dem Gottesdienst auf dem Siechenhofe beyzuwohnen.

Den Gottesdienst im Hof-Hospital, verrichtet der Prediger der Ober-Neustädter teutschen Gemeinde. Vorhin hatte dieses Hospital einen eigenen Prediger, welcher auch zum geistlichen Stadt-Ministerio gerechnet wurde. Dieser Prediger mußte, wie die Ober-Neustadt erbauet wurde, die bey den teutschen Einwohnern vorfallenden Ministerial-Handlungen verrichten, und hierdurch geschah es, daß beyde Stellen zusammen gekommen sind. Diese Verbindung hörte 1728, wie der Pfarrer Austen starb, auf; denn von dieser Zeit an hatte das Hof-Hospital wieder einen eigenen Prediger bis zum Jahr 1743, von da an diese Stelle, der Gnädigsten Resolution vom 10ten Sept. 1738 zufolge, dem teutschen Prediger der Ober-Neustädter-Gemeinde wieder beygegeben worden ist (c).

In der Char-Woche wird in der Schloßkirche täglich Gottesdienst gehalten, und müssen sämtliche Prediger,

(b) Landgraf Herrmann schenkte dem St. Martins-Stift in Cassel 1383 alles, was in der Capelle des Siechen-Hauses auf dem Forste Lehn ist, oder werden möchte. S. Kuchenbeckers Anal. Coll. 5. p. 14.

(c) S. hierbey die erste Anmerkung bey dem 7ten §.

diger, welche zum reformirten teutschen Stadt-Ministerio gehören, blos die Ersten Prediger ausgenommen, damit am Montage, Diensttage und Freytage jährlich abwechseln.

§. 10.

Von Bestellung der reformirten teutschen Prediger in Cassel, und ihrem Verhältniß gegen den Superintendenten.

Die Bestellung der reformirten teutschen Prediger in Cassel, geschieht auf den Vorschlag des Consistoriums Höchsten Orts ohne Einschränkung; und wird so wenig der Stadt überhaupt, als einer Gemeinde insbesondere, die Präsentation verstattet. Bey erfolgter Vacanz rücken die Prediger der Stadt-Gemeinden gewöhnlich unter sich, und werden bey andere Stadt-Gemeinden versetzt; jedoch steht dieses, der Gnädigsten Resolution vom 3ten Oct. 1758 zufolge, in ihrem freyen Willen, indem sie dawider nicht gezwungen werden, ihre Gemeinden zu verwechseln.

Ein jeder Prediger in Cassel hat, in so fern ihm nicht die Würde eines Consistorial-Raths oder Dechants bey dem Stift St. Martin einen höhern Rang giebt, nach dem Reglement vom 13ten März 1762, den Rang eines Metropolitans. Ein Pfarrer, welcher hierher befördert und in das hiesige geistliche Ministerium aufgenommen wird, muß sich daher einer gleichen Prüfung unterwerfen; nur ist dieses besondere hierbey, daß nach der Geheimen Ministerial-Resolution vom 19ten April 1771, bey Wiederbesetzung einer hiesigen reformirten teutschen Predigers-Stelle jedesmal zwey Subjecte geprüft werden sollen. Unter sich roulliren

sämtliche Prediger, die beyden obangeführten Fälle ausgenommen, nach der Zeit ihrer Reception in das hiesige geistliche Ministerium, wie solches bey einem besondern Vorfalle Höhern Orts am 23ten Jun. 1762 festgesetzt worden ist.

Alle Prediger, welche das reformirte geistliche Stadt-Ministerium in Cassel ausmachen, führt der Superintendent ein; und die Rescripte, welche das Consistorium an sie überhaupt erlässet, werden von ihm durch ein Circular-Schreiben an sie befördert. Außerordentlich vorfallende Arbeiten, z. B. Bereitungen und Begleitungen der Delinquenten, theilt er, auf die vom peinlichen Gerichte ihm gegebene Nachricht, unter diejenigen, welche davon nicht befreyet sind, aus (a).

Das geistliche Ministerium in Cassel sollte, nach einem vom Herrn Landgrafen Wilhelm dem sechsten, d. 12ten Febr. 1655 vollzogenen Regulativ, sowohl zu gewissen Zeiten, als auch bey besonderen Vorfällen, im Hause des Superintendenten zusammenkommen; allein heut zu Tage sind diese Zusammenkünfte, außer so viel es vorhin bey monathlicher Haltung des General-Presbyteriums geschah, nicht gewöhnlich. Es wurde nemlich bis zum Jahr 1769 an den monathlichen Bättagen, Nachmittags, in Gegenwart des reformirten

(a) Den hiesigen lutherischen Predigern wurde, vermittelst der bey einem besondern Vorfall, am 29ten März 1748 ertheilten Gnädigsten Resolution, zwar verwilligt, bey lutherischen Delinquenten bis zur Ausführung so lange sie wollen zu bleiben; die Begleitung aber den reformirten Predigern vorbehalten; welche Vorschrift bey nachherigen Fällen unter anderen bey dem Consistorial-Decret vom 10ten Aug. 1762 zum Grund gelegt worden ist.

mirten geistlichen Ministeriums und der Presbytern der Stadt-Gemeinden, in der Forst-Stube Presbyterium gehalten, wobey ehedem Glieder der Regierung, auch in neueren Zeiten der zeitige Ober-Schultheiß und Burgermeister sich einzufinden pflegten. Bey dieser Versammlung wurde, der bisherigen Observanz gemäß, den Eheleuten die Buße propter anticipatum concubitum, ohne höhere Verordnung, vom vorsitzenden Prediger abgenommen, welches Präsidium unter den vier Primariis vierteljährlich abwechselte: Wie aber, vermöge der Consistorial-Resolution vom 12ten Jul. 1769, welche unter dem 17ten Oct. desselben Jahrs Höchsten Orts bestätigt worden ist, die Einrichtung getroffen ward, daß hinführo, ohne vorgängige Verordnung des Consistoriums, die Buße so wenig öffentlich als privatim abgenommen werden sollte; so ist die Versammlung des General-Presbyteriums seit dieser Zeit unterblieben, und sind daher blos die besonderen Presbyterien bey jeder Gemeinde annoch in Uebung.

Zweyter Abschnitt, von den Classen.

§. 11.

Nutzen derselben in Beziehung auf die Kirchen-Visitationen.

Die Unter-Abtheilung einer so weitläuftigen Dioces hat ihren besondern Nutzen bey den Kirchen-Visitationen. Da ich mit der Casselischen Superintendur den Anfang mache: so will ich hier kürzlich anführen, wie es mit diesen gehalten wird.

Der

Der Superintendent erläßt, bey vorzunehmender Kirchen-Visitation, ein Ausschreiben an den Metropolitan, und bestimmt den Tag, wann jeder Prediger seiner Classe die Kirchen-Rechnungen (a) seines Kirchspiels ablegen soll. Dieses geschieht in der Wohnung des Metropolitans, in Gegenwart desselben und der Beamten. Bey Abhörung der Rechnungen in den Städten werden nicht nur die Stadt-Prediger überhaupt (b) nebst dem Bürgermeister hinzugezogen; sondern es sind auch hierbey die Commissarien des Orts (Commissarii loci) den Superintendenten und Inspectoren als Concommissarien mit dem Auftrage beygegeben worden, um sich diesem Geschäfte von Amtswegen unentgeltlich zu unterziehen, und vom Befinden an das Consistorium besonders zu berichten. Es müssen diesen daher, der Gnädigsten Resolution vom 3ten Oct. 1779 zufolge, die Kirchen-Rechnungen zeitig und binnen solcher Frist zugestellt werden, daß sie solche durchgehen und hinlänglich prüfen können, zu dessen Be-

(a) Diese müssen von den Städten beym Anfang der Paßions-Zeit, und von den Dorfschaften zu Peterstag, nebst den dazu gehörigen Liquidationen und Belegen, bey 3 Rthlr. in die Wittwen-Casse zu erlegender Strafe, dem Superintendenten überliefert werden. S. die an die Prediger und Administratores piorum corporum in der Casselischen und Allendörfer Superintendur erlassene Consistorial-Ausschreiben vom 4ten May 1771 und vom 9ten Jan. 1772.

(b) An den Orten, wo zween oder mehrere Prediger sind, müssen solche, dem Consistorial-Ausschreiben vom 11ten Sept. 1733 gemäß, sämtlich zu den Kirchen- und Kasten-Sachen gezogen werden; mithin darf der erste Prediger, welchem zwar das Directorium zusteht, ohne Vorwissen der übrigen hierunter nichts unternehmen. S. den 4ten B. der Hessischen Lands-Ordnungen S. 217.

Beweise ihnen zugleich die Unterschrift der Rechnungen verstattet worden ist. Bey den Rechnungs-Abhörungen auf dem platten Lande, wurde den Land-Räthen, vermittelst des Consistorial-Ausschreibens vom 23ten Jan. 1777, dasjenige, was hierbey den Commissarien in den Städten von Amtswegen aufgetragen ist, dergestalt freygestellt, „daß, wenn sie in ihren „weitläuftigen Bezirken solches anderer Arbeit halber „nicht bewirken können, man sich jedoch zu ihnen ver„sichere, daß sie bey ihren von Zeit zu Zeit vorzuneh„menden Bereisungen, den Predigern und Kasten„Meistern zuweilen die abgehörten Rechnungen abfor„dern, nach Befinden Erinnerungen darüber machen, „und solche an das Consistorium oder höheren Orts „einberichten würden."

Den Kirchen-Patronen ist im 9ten §. des Landtags-Abschieds von 1731, nachgelassen worden, "daß „sie ferner nach dem 19ten §. der Kirchen-Ordnung „von 1654 (c), an den Orten, wo das Patronat„Recht den von Adel zusteht, anstatt der Herrschaftli„chen Beamten zur Abhörung der Kirchen- und Ka„sten-Rechnungen, welche ein zeitiger Superinten„dent bewirkt, berufen werden sollen, um derselben „selbst oder durch ihre Diener beywohnen zu können." Zugleich wurde ihnen erlaubt, das nöthige zur Erhalt- und Verbesserung der Kirchen- und Kasten-Einkünfte

zu

(c) Bey Entwerfung des Landtags-Abschieds, mag wohl hier ein Irrthum mit untergelaufen seyn. Es ist vom Jahr 1654 keine Kirchen-Ordnung vorhanden; sondern die angezogene Stelle, findet sich im 19ten Capitel der Kirchen-Ordnung von 1657. S. die Hessischen Lands-Ordnungen Th. 2. S. 541. Th. 4. S. 71.

zu erinnern, und zum Beweise, daß solches geschehen, in soweit die Rechnungen nach dem Superintendenten zu unterschreiben. Privat-Abhörungen dörfen sich die Patronen nicht anmaßen, noch auch dieses Geschäfte durch Widersprüche aufhalten. Geschähe es aber, daß der Superintendent ihre gegründete Erinnerungen (d) nicht achtete; so ist ihnen unbenommen, hiervon Anzeige zu thun, und vom Consistorio Remedur zu erwarten.

So lange der Superintendent sich in einer Classe aufhält, wird er nebst allen Personen, welche bey diesem Geschäfte gegenwärtig seyn müssen, vom Metropolitan verköstiget. Jeder Kirchen-Kasten giebt hierzu für jede Person einen Rthlr., auch an einigen Orten etwas mehr. Bey den Local-Visitationen werden hierzu vier Rthlr. aus dem Kirchen-Kasten verrechnet; bey Einführungen neuer Prediger aber zwölf Rthlr. von der Gemeinde vergütet (e). Die Reise-

(d) Um diese mit Bestande machen zu können, sollten dem an den Superintendenten Kürsner d. 17ten Oct. 1732 erlassenen Consistorial-Rescripte zufolge, den Patronen die Kirchen-Kasten-Rechnungen, auf Begehren, vier Wochen vor dem festgesetzten Termine communicirt werden. Auch sollte der Superintendent, vermöge der Gnädigsten Resolution vom 30ten Oct. 1733 und des den folgenden Tag erlassenen Consistorial-Rescripts, den Patronen oder ihren Gerichtshaltern von der Kirchen-Visitation für sich Notification thun. S. den 4ten Th. der Lands-Ordnungen S. 225. Der Observanz nach, geben die Metropolitane den Justitiarien von dem zur Ablegung der Kirchen-Rechnungen vom Superintendenten anberaumten Termin, Nachricht.

(e) Verordnung vom 30ten Aug. 1752, und Consistorial-Ausschreiben vom 16ten May 1767.

Reisekosten des Superintendenten werden nicht von der Classe, in welcher die Kirchen-Visitation gehalten wird, allein bestritten; sondern es wird demselben, wann er auf das Land geht, der erforderliche Vorspann aus dem nächst angränzenden Amte bis in das daran stoßende, welches er in der Durchreise berührt, und von da weiter bis an den bestimmten Ort gegeben.

§. 12.

Von den Classen der drey Casseler Aemter.

Was ich im vorhergehenden §. von Abhörung der Kirchen-Rechnungen überhaupt gesagt habe, leidet in Ansehung der Classen Cassel Amts Ahna, Baune und Neustadt, eine Ausnahme. Diese werden nicht bey den Metropolitanen; sondern in der Wohnung des Superintendenten, in Gegenwart des Oberschultheißen und Rentherey-Beamten, und was das Gericht Schauenburg betrift, in Beyseyn des von Dallwigischen Gerichthalters, abgehört.

Die Prediger dieser drey Classen stehn in keiner stärkeren Verbindung gegen den Superintendenten, als die übrigen; außer daß bey erfolgtem Tode desselben, die vier jüngsten Prediger aus jeder, den Sarg tragen müssen. Die zu Marburg gewöhnliche Begleitung der Leiche von allen zu dieser Diöces gehörigen Metropolitanen und Predigern, ist hier, das Stadt-Ministerium ausgenommen, unbekannt.

Die gerichtliche Abtheilung der drey Casseler Aemter kömmt so nahe mit der Kirchlichen völlig überein. Eine Ausnahme hiervon macht das Dorf Martinhagen, welches, ob es gleich zum Amte Ahne gehöret, dennoch zur Classe Baune gezählt wird.

§. 13.

§. 13.

Von der Classe Ahne.

Der Decanus des St. Martins-Stifts, und erste Prediger der Freyheiter-Gemeinde in Cassel, ist Metropolitan dieser Classe. Sie besteht aus folgenden Pfarreyen:

1) Wolfesanger. Ihringshausen ist ein Filial der dortigen Kirche.

Außer dem in der Terminey des Dorfs Wolfesanger liegenden Fasan-Hofe, und dem bey dem Holz-Magazin anstatt des ehemaligen Schäferhofs erbaueten Hause, welches in der Stadt-Terminey gelegen ist, sind zwischen Wolfesanger und der Stadt Cassel viele Häuser angebauet. Der Pfarrer in Wolfesanger wollte nicht allein diesen zwischen der Fulde und Ahne gelegenen District zur dortigen Kirche ziehen; sondern prätendirte auch ein gleiches Recht bis in die sogenannte Eisenschmitte, in der Gegend, wo das ehemalige Heppische Guth gelegen ist: Allein, vermittelst des Consistorial-Rescripts vom 14ten Febr. 1774, wurden die Gränzen zwischen der Freyheiter- und Altstädter-Gemeinde in Cassel, und der Wolfesangerischen Kirche dergestalt bestimmt, daß, obzwar denen in der Casselischen Terminey vor den Thoren wohnenden Personen frey bleibe, die Kirche in Wolfesanger zu besuchen, und daselbst zu communiciren, dem dasigen Pfarrer doch nicht zukomme, die übrigen Ministerial-Actus an den gedachten Orten zu verrichten.

Ihringshausen hatte in älteren Zeiten keinen besondern Gottesdienst; sondern mußte die Mutterkir-

che besuchen, welches in der Folge auf Ansuchen der Gemeinde abgeändert worden ist.

Kaiser Henrich II. schenkte im Jahr 1019 die Kirche in Wolfesanger, welche dem h. Johannes dem Täufer gewidmet war, auf Bitte seiner Gemahlin Kunigunde, dem Benedictiner Nonnen-Kloster in Kaufungen, welches daher das Patronat-Recht darüber ausgeübt hat.

2) Simmershausen, wohin Winterbüren und Rothwesten, nebst dem Kragen-Hofe und der Schuckemühle eingepfarrt sind.

Das Guth Winterbüren steht zu $\frac{9}{10}$ der Gnädigsten Herrschaft, vermöge des mit des Cammer-Raths Schmidt Erben getroffenen Kauf-Contracts zu; $\frac{1}{10}$ aber tragen drey in verschiedenen Häusern wohnende Freysassen zu Lehn. Diese stehn unmittelbar unter der Regierung und sind Contributions frey.

Den Kragenhof schenkte Herzog Albrecht der fette von Braunschweig, der Sohn Albrecht des Großen, im Jahre 1312 dem Nonnen-Kloster Augustiner-Ordens zum Ahnaberg in Cassel, welches der H. Marie gewidmet war. Er ist mit Kuhr-Braunschweig überhaupt, besonders in Ansehung des Episcopal-Rechts, streitig.

Der Pfarrer in Simmershausen versieht zugleich Frommershausen als ein Vicariat. Nieder-Vellmar und Nönchehof gehen dahin zur Kirche. In älteren Zeiten wurde Frommershausen von den Predigern in Simmershausen und Ober-Vellmar, ein Vierteljahr um das andere, curirt; welche Einrichtung einem unter der Regierung des Herrn Landgra-

sen Wilhelm des vierten geschriebenen Dorfbuche zufolge, bereits 1580 angeordnet gewesen ist. Sie wurde 1761, in Gefolg des den 9ten Oct. Höchsten Orts approbirten Gutachtens des Consistoriums vom 6ten Jul. d. J. aufgehoben.

Der Pfarrer in Simmershausen muß diesemnach an jedem Sonntage zweymal predigen. Frommershausen hat, die Bättage ausgenommen, jederzeit die Frühkirche.

3) Hohenkirchen, nebst dem Vicariat Ober-Vellmar. Leztere Gemeinde, wobey die Rosen- und Brücken-Mühle eingepfarrt sind, hatte ehedem einen eigenen Prediger, welchem, wie oben bemerkt worden ist, die halbe Pfarrey Frommershausen beygegeben wurde. Dieses wurde 1761 geändert; und es ist dermalen der erste Fall, daß die Gemeinde Ober-Vellmar vom Prediger in Hohenkirchen versehen wird.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Ober-Vellmar besitzen die von Dallwig.

Der Früh- und Spat-Gottesdienst wechselt zwischen Hohenkirchen und Ober-Vellmar einen Sonntag um den andern ab. An dem Orte, wo der Pfarrer die zwote Predigt hält, muß er auch Bätstunde halten.

4) Weimar. Der dasige Prediger versieht zugleich den Gottesdienst zu Wilhelmsthal, und predigt an jedem Sonntage an beyden Orten. Der Gottesdienst, welcher in Wilhelmsthal gehalten wird, ist eigentlich ein Hof-Gottesdienst. Er ist nicht nothwendig mit der Weimarschen Pfarr-Stelle verbunden; sondern ist auch vorhin von

anderen benachbarten Predigern, z. B. vom Pfarrer in Kalden, verrichtet worden.

5) Dörrenberg. Die auf dem Winterkasten und bey dem Bergwerke wohnende Personen sind 1722 bey die Dörnberger Gemeinde gewiesen worden. Die Besitzer des Guths Bodenhausen haben in der Dörnberger Kirche einen Stand, und pflegen dem dasigen Gottesdienst beyzuwohnen, ob sie gleich anderwärts eingepfarrt sind.

6) Ehlen. Burghasungen und Oehlshausen sind Filiale von der dortigen Kirche. Eingepfarrt bey Ehlen sind, die oberhalb dem Dorfe liegende Meierey, nebst der dazu gehörigen Ziegelbrennerey, Kopperode genannt, die unter dem Dorfe liegende Hohenufer oder Hannower-Mühle, der Hof Bodenhausen, nebst der Habichtsteiner Mühle, und die Meierey Kalenberg, nebst der Schlag-Mühle.

Der Pfarrer in Ehlen hat jedes Sonntags zwo Predigten zu halten. Die beyden Filiale wechseln einen Sonntag um den andern dergestalt in Ansehung des eigenen Gottesdiensts ab, daß eines zum andern wechselsweise zur Kirche geht. An den monathlichen Bättagen besuchen beyde die Mutterkirche.

Die Kirche in Burghasungen wird auf Herrschaftliche Kosten in Bau- und Beßrung erhalten. Aus diesen Einkünften werden auch alle zur Haltung des dortigen Gottesdiensts nöthige Ausgaben bestritten.

Das Fürstl. Haus Hessen trägt die Vogtey zu Hasungen von Kuhr-Mainz zu Lehn (a). Dem ehemaligen

(a) de Gudenus Cod. dipl. T. 1. p. 702. Estor in Analectis Fuldensibus p. 88.

maligen Benedictiner Mönchs-Kloster daselbst stand das Patronat-Recht über die Kirche in Ehlen zu.

7) Heckershausen. Hiermit ist Fürstenwald als ein Filial verbunden. Bey die Mutterkirche ist die Brücken-Mühle an der Ahne eingepfarrt.

Der Pfarrer von Heckershausen prediget Sonntags zweymal, und zwar an dem Orte, wo Abendmahl gehalten wird, zuerst. An den monathlichen Bättagen kömmt Fürstenwald zur Mutterkirche.

8) Wenigenhasungen, ein Filial von Isthe, in der Classe Wolfhagen.

§. 14.

Von der Classe Baune.

Die Stelle eines Metropolitans bey dieser Classe bekleidet der erste Prediger der Altstädter- oder Brüder-Gemeinde in Cassel. Es gehören hierher folgende Pfarreyen:

1) Kirchdittmoll (a). Hierher sind die Dörfer Rothendittmoll, Harleshausen, Wahlershausen und Wehlheiden eingepfarrt. Sie wurden in dieser Qualität, durch den Consistorial-Bescheid vom 16ten Aug. 1754, zum Beytrag zur Reparation der Uhre in Kirchdittmoll angewiesen. Die teutschen Anbauer in der Weissensteiner Allee sind, vermöge des

der

(a) Die ehemaligen Comites de Scowenborch waren Advocati der Kirche in Dyttmelle und des Klosters Witzenstein, welches vormals ein Mönchs- und nachher ein Nonnen-Kloster Augustiner Ordens war.

der Weissensteiner Vorstadt d. 15ten Jan. 1779 ertheilten Privilegiums, in so weit sie auf Stadt-Boden wohnen, in Ansehung der Ministerial-Handlungen, an die Ober-Neustädter Stadt-Gemeinde in Cassel, die übrigen aber, sowohl diesseits als jenseits Wahlershausen, zur Kirche in Kirchdittmoll verwiesen. Jenen ist die Wahl gelassen, sich der Stadt- oder einer Dorf-Schule zu bedienen; diese aber müssen, wenn sie jenseits Wahlershausen anbauen, ihre Kinder zur Schule dieses Dorfs, falls sie aber diesseits Wahlershausen anbauen, zur Schule in Wehlheiden schicken. Alles dieses ist lediglich von teutschen Anbauern zu verstehen; indem den französischen ohne Unterschied überlassen ist, sich und ihre Kinder zur Kirche und Schule in Cassel zu halten.

Der Pfarrer in Kirchdittmoll versieht auch den Gottesdienst zu Weissenstein. Ehedem wurde hier gewöhnlich kein besonderer Gottesdienst gehalten, und allererst am 9ten Oct. 1768 ist daselbst zum erstenmal gepredigt worden. Es geschieht dieses, vermöge der Gnädigsten Resolution vom 3ten Jan. 1769, so oft ein Hoflager daselbst gehalten wird; außerdem aber und in währendem Winter, nur über vier Wochen.

Die Todten aus diesem ganzen Kirchspiel werden in Kirchdittmoll beerdigt. Jede Dorfschaft hat einen eigenen Kirchen-Kasten, worüber eine besondere Rechnung geführt wird. Es finden sich auch hier, wie an den mehrsten eingepfarrten Orten, Schulhalter oder sogenannte After-Schulmeister, welche die täglichen Bätstunden halten, und die Kinder von sieben bis acht Jahren unterrichten. Aeltere müssen die Schule des Haupt-Orts besuchen.

2) Nieder-Zweren. Hier ist die diesseits der Fulde liegende neue Mühle, und das ohnweit davon nach Cassel hin liegende einzelne Haus, das Giesen-Haus genannt, eingepfarrt. An dem unweit Zweren gelegenen Spittelsberge sind neuerlich vom Herrn Obersten v. Schönfeld einige Häuser angelegt worden. Sie liegen in der Stadt-Termineey: jedoch ist ein Stück Gemeindstrift, von der Gemeinde N. Zweren dazu käuflich abgetreten worden.

Das Stift Kaufungen hat nach einigen alten Dorf-Büchern ehedem das Patronat-Recht über die Kirche in Nieder-Zweren besessen.

3) Nordshausen, womit Ober-Zweren als ein Filial verbunden ist. Jede Gemeinde hat am Sonntage ihren besondern Gottesdienst; an den monathlichen Bättagen aber besucht O. Zweren die Mutterkirche.

Graf Albrecht von Wallenstein schenkte dem Cisterzienser Nonnenkloster in Nordshausen, 1207 die Kirche in Ober-Zweren, nebst der dazu gehörigen Capelle in Nordshausen (b).

4) Grossen-Ritte, wohin Alten-Ritte zur Kirche geht. In Passions- und Advents-Zeiten wird in Alten-Ritte einigemal gepredigt. Alle daselbst vorfallende Ministerial-Actus, Taufen ausgenommen, werden in G. Ritte verrichtet.

Die von Dallwig sind Patronen der Kirche in G. Ritte.

5) El-

(b) Marburgische Beyträge zur Gelehrsamkeit im 2ten Stück S. 258.

5) Eigershausen. Zwo zwischen Hof und Elgershausen liegende Mühlen, die Buch- und Katzen-Mühle genannt, sind dort eingepfarrt.

Die von Twiste trugen das Patronat-Recht über die Elgershäuser Kirche vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn; wie aber der Mannsstamm dieses Geschlechts, i. J. 1715 mit Leopold von Twiste erlosch: so fiel dieses Lehn nebst den übrigen der Gnädigsten Landesherrschaft heim.

6) Kirchbaune. Bey die dortige Kirche sind die Dorfschaften Altenbaune, Hertingshausen und Rengershausen, die an der Frankfurther Landstraße liegenden Wirthshäuser, die Baune, und zum grünen Baum genannt, der Fehrenberg-Hof, welcher aus zween ritterfreyen Güthern besteht, und das Aufsichter-Haus am Besserteiche, eingepfarrt. Die obgedachten drey Dörfer wurden daher vom Consistorio den 17ten Dec. 1779 schuldig erkannt, zum Bau der Kirchen- und Parochial-Gebäude in Kirchbaune, nach dem 1ten §. des Consistorial-Ausschreibens vom 28ten Febr. 1766 beyzutragen.

Mit der Pfarrstelle in Kirchbaune ist jedes Sonntags nur eine Predigt verbunden; in der Woche aber wird vom zweyten Advents-Sonntage an bis Ostern, in Kirchbaune und Rengershausen Mittwochs, und in Hertingshausen und Alten-Baune Donnerstags gepredigt. Außerdem ist der Prediger in Kirchbaune schuldig, jährlich viermal in Rengershausen das Abendmahl auszuspenden. Jedes Dorf dieses Kirchspiels hat einen eigenen Schulmeister, blos Hertingshausen ausgenommen. Auch werden die Todten aus dem ganzen Kirchspiel nach Kirchbaune zur Beerdigung gebracht,

nur

nur allein Rengershausen ausgenommen, welche Gemeinde einen eigenen Todtenhof am Orte hat.

7) Martinhagen. Ein Theil dieses Dorfs ist den von Dallwig zins- und dienstpflichtig. Sie tragen denselben vom hiesigen Fürstl. Hause unter dem Namen des großen Hofs zu Lehn (c).

8) Hof, nebst den Filialen Elmshagen und Breitenbauch, bey welche letztere Gemeinde der Hof, die Pfütsche genannt, eingepfarrt ist. In der Mutter- und beyden Filial-Kirchen wird jedes Sonntags Gottesdienst gehalten.

Das Patronat-Recht über diese Kirchen steht den von Dallwig zu. Sie tragen das Schloß Schauenburg, nebst seinen Zugehörungen, den Langenberg, das Dorf Elendsheim (Elmshagen), nebst dem Zehnden, und Kirchsatz, die Wüstung zu Schwasbach, und den Zehnden daselbst, desgleichen die Wüstung Niederhausen, von Kuhr-Mainz zu Lehn (d). Jene Wüstung ist ein zwischen Elmshagen und Niedenstein gelegener Grund mit Wiesen und unbrauchbarem Lande, welches nebst dem Zehnden im Besitz der v. Dallwig ist. Das darinnen liegende Buschwerk besitzen die von Buttlar.

9) Wolfershausen. Die mit der dortigen Kirche verbundenen Filiale, Deute, Alt- und Neu-Brunslar, gehören zur Felsberger Classe. Das Wirthshaus, die Amsel genannt, ist bey Wolfershausen eingepfarrt. Der

(c) S. den Lehnbrief in Lünigs corpore juris feudalis Germanici T. 2. Sp. 1735.

(d) S. den Lehnbrief beym Lünig am a. O. T. 1. S. 1407.

Der Pfarrer in Wolfershausen predigt an jedem Sonntage dreymal. Bey Einführung desselben assistiren der Metropolitan der Classe Baune und der von Felsberg. Das weitere hiervon wird im 17ten §. vorkommen.

10) Guntershausen. In der hiesigen Kirche werden nur Leichen-Predigten und Bätstunden gehalten. Außerdem geht diese Gemeinde nach Griste zur Kirche, zu welchem Kirchspiel sie auch gehört. Die Gundershäuser Kirche hat ein legatum ad fabricam, worüber die Rechnung, nebst den andern aus der Classe Baune, in Cassel abgelegt werden.

§. 15.

Von der Classe Neustadt.

Der erste Prediger der Unterneustädter Gemeinde in Cassel, ist Metropolitan dieser Classe. Man rechnet hierher:

1) Waldau, wovon Bettenhausen ein Filial ist. Der Agat-Hof, der Kupferhammer, der Messingshof, die Münze, das Fischhaus, und das Försterhaus im Eichwalde, sind hier eingepfarrt. Das vor Bettenhausen nach der Stadt hin neben der Charité liegende Haus, das Heisische genannt, liegt in der Stadt-Termincy, und wird daher nicht zur Gemeinde Bettenhausen gerechnet; sondern alle hier vorfallende Ministerial-Actus verrichtet der Diaconus der Unterneustädter Gemeinde. Ein gleiches Recht behauptet der Stadt-Magistrat, in Ansehung des auf der andern Seite liegenden Eckhauses, welches von einem Namens Stoy erbauet worden ist. Der Besitzer desselben

selben nimmt an allen bürgerlichen Lasten und Nutzungen Theil; was jedoch die Verrichtung der geistlichen Handlungen betrift: so ist unter dem 27ten Jan. 1764, der Pfarrer der Gemeinde Bettenhausen, gegen den Diaconus der Unterneustädter Gemeinde, im Besitz geschützt; diesem aber das Petitorium vorbehalten worden.

2) Crumbach, oder Krumbach, nebst dem eingepfarrten Dorfe Ochshausen. Vollmarshausen, und Wellrode sind Filiale von Crumbach. Jenes Dorf hat ehedem einen eigenen Prediger gehabt (a).

In Wellrode wird einen Sonntag um den andern, in Vollmarshausen aber an jedem Sonntage gepredigt; so daß mit dieser Pfarrstelle an einem Sonntage zwo, am folgenden aber drey Predigten verbunden sind. An den monathlichen Bättagen wird in Crumbach und Vollmarshausen, in Wellrode aber nicht anders als vermöge eines besondern Accords gepredigt.

3) Heiligenrode, womit Sandershausen als ein Filial verbunden ist. Der Hof Ellenbach ist bey die Mutterkirche eingepfarrt. Hier sowohl als in der Filial-Kirche, wird an jedem Sonntage gepredigt; und bekömmt Heiligenrode an zween Sonntagen nach einander die Früh- am dritten aber die Spatpredigt.

Das St. Martinsstift in Cassel hat ehedem das Patronat-Recht über die Kirche in Heiligenrode besessen (b).

4) Ober-

(a) In Kuchenbeckers Analectis Hassiacis Coll. 5. p. 40. findet sich eine Urkunde, darinnen eines Pfarrers in Wolmershusen gedacht wird, der sein Guth zu Okyzhusen dem St. Martins-Stift abgetreten hatte.

(b) S. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca. Coll. 5. p. 13. und 72.

4) Ober-Kaufungen, nebst dem Filial Nieder-Kaufungen.

Die Mutterkirche liegt in der sogenannten Freyheit und gehöret zum dortigen Stift; aus dessen Einkünften sie auch in Bau und Besserung unterhalten wird. Windhausen, Sensenstein, die Försterhäuser zur Rottebreite und zum Buntenbock, die bunte Mühle, die Ziegelhütte, und eine Papiermühle, desgleichen die Häuser bey den Bergwerken Mittelthal und Freudenthal, sind bey Ob. Kaufungen eingepfarrt.

In Nieder-Kaufungen wird nur einen Sonntag um den andern gepredigt. An den monathlichen Bättagen wohnt diese Gemeinde dem Gottesdienst in der Mutterkirche bey.

Die in den benachbarten Hannöverischen Orten, Ausschlacht, Benderode, und im Mengedorfe Nest, wohnenden Reformirten gehen nach Ober-Kaufungen zur Kirche.

Der Prediger in Ober-Kaufungen ist in alten Zeiten vom dasigen Stift, welches vorhin ein Nonnenkloster Benedictiner-Ordens war, präsentirt worden.

5) Helse, wo die Mutterkirche von Eschstruth ist. Die bey Helse liegende Ober- und Niedermühle, und die Eschstruther Mühle sind eingepfarrt. In der Mutter- und Filial-Kirche wird an jedem Sonntage gepredigt.

Das Stift Kaufungen besaß auch über die Kirche in Helse das Patronat-Recht.

6) Groß-

6) Groß-Allmerode. Der dortige Stadtprediger versieht zugleich Wickenrode und Epterode als Filiale, und muß Sonntags an jedem Orte, mithin dreymahl predigen.

Bey die Mutterkirche sind die Witzel- und Thomas-Mühle an der Gelster, die Erbismühle unter dem Langenberge, das Niederguth, eine oberhalb der Stadt liegende Meierey, und das ehemalige Hirschberger, nun eingegangene Alaunbergwerk, eingepfarrt. Das Ruelbergische Alaunbergwerk auf der Johanneswiese unter dem Hirschberge, und die einzelnen nach Wickenrode hin liegenden Gebäude, die Nollenburg genannt, sind bey Wickenrode eingepfarrt.

Epterode, oder Etterode, tragen die von Hundelshausen vom hiesigen Fürstl. Hause zur Hälfte zu Lehn. Dieses Dorf wird von vielen zur Classe Witzenhausen gezählt.

7) Eiterhagen. Die beyden Dörfer Wattenbach und Kehrenbach sind, als Filiale, mit der dortigen Kirche verbunden. Empfershausen geht nach Eiterhagen zur Kirche; jedoch muß in der Advents- und Paßionszeit, desgleichen bey Gelegenheit der Kirchmesse, auch an diesem Orte gepredigt werden. Vor 1746 wurden die Todten aus Empfershausen nach Eiterhagen zur Beerdigung gebracht; in gedachtem Jahre aber erhielt jene Gemeinde die Erlaubniß, einen eigenen Kirchhof anzulegen.

In Wattenbach wird an jedem Sonntage die erste, in Eiterhagen die zwote, und über vierzehn Tage in Kehrenbach die dritte Predigt gehalten. Die Kirchen-Rechnungen von Empfershausen und Kehrenbach, hört

der Superintendent von Allendorf, in Melsungen ab, zu welcher Classe beyde Kirchen gehören.

Das St. Martinsstift in Cassel besaß das Patronat-Recht über die Kirche in Eiterhagen (c).

8) Dörrenhagen. Hier ist die Mutterkirche von Dennhausen, Dittershausen und Bergshausen. Bey letztere Gemeinde ist das Schloß Freyenhagen eingepfarrt; von da auch die Todten nach Bergshausen zur Beerdigung gebracht werden.

Der Pfarrer in Dörrenhagen muß an jedem Sonntage dreymal predigen. In Denn- und Dittershausen wird wechselsweise einen Sonntag um den andern gepredigt.

Die Gebrüder Otto und Herrmann Hund, desgleichen Otto und Albrecht von Holzhausen, verkauften 1346 an den Herrn Landgrafen Henrich den eisernen, ihre Dörfer Tennenhusen, Ditershusen und Heysterhayn (welches vermuthlich Eiterhagen ist) mit Gericht und dem Guthe dazu die Kirchlehne dieser Dörfer gehören, ferner den Zehnden zu Bergshausen, zu welchem das Kirchlehn gehöret. Die Urkunde hierüber ist am Sonntage Judica ausgestellt. Es wird darinnen der Wüstung Vrienhayn gedacht.

(c) Kuchenbecker am a. O. p. 119.

Anmerkung.

Das mit Kuhr-Braunschweig gemeinschaftliche Dorf Niest, wovon der diesseitige Antheil zum Amt Neustadt gehöret, wird vom Prediger der Hannöverischen Dorfschaft Ausschlacht als ein Filial versehen. Er predigt daselbst einen Sonntag um den andern, und wird blos

Braun-

Braunschweigischer Seits bestellt, obgleich die Kirche in diesem Mengedorfe, dem zwischen Braunschweig und Hessen am Montage nach heil. drey Könige 1536 geschlossenen Receß zufolge, beyden Theilen ebenfalls gemeinschaftlich zusteht. Die Einwohner in Niest sind grösstentheils der lutherischen Confession zugethan; die Reformirten aber, welche sich hier aufhalten, wohnen dem Gottesdienst in Oberkaufungen bey.

Es ist bereits anderwärts bemerkt worden, daß das Directorium, in Ansehung der Gerichtbarkeit über das Dorf Niest, zwischen den Beamten in Münden und Cassel jährlich abwechselt: ich setze hier nur noch hinzu, daß nach der Vorschrift des Vertrags vom 2ten Sept. 1740 die Entscheidung der Ehe- und Schwängerungssachen, desgleichen die Bestimmung der Kirchenbuße, vom Consistorio desjenigen Theils geschehen solle, wo das Directorium jedes Jahr über hinfällt.

§. 16.

Von der Classe Gudensberg.

Die Stadt Gudensberg ist Kuhr-Maynzisches Lehn (a). Sie hat heutzutage nur einen Prediger, welcher zugleich Metropolitan dieser Classe ist; in älteren Zeiten aber wurde auch ein Diaconus hierher bestellt. Die Gelegenheit hierzu gab die Hessen-Darmstädtischer Seits unternommene Vertreibung der reformirten Prediger aus dem Oberfürstenthum; wie denn der Diaconus Zeisäus, von Frankenberg, im Jahr 1625 nach Gudensberg versetzt, und ihm der vierte Theil der andern Pfarr-Besoldung verwilligt wurde. Ungeachtet nun die Stadt in der Folge eine eigene Behausung für den zweyten Prediger anschaffte, und eine Besoldung für ihn aus den Stadt-

gefällen

(a) Estor in Analectis Fuldenfibus, p. 88.

gefällen auswarf: so ist jedoch, da jene 1640 abbrannte, und die Stadt durch die Kriegsläufte sehr zurückgekommen war, diese Stelle bald wieder eingegangen. Indessen genießt der Stadtprediger nun die ganze Besoldung, und ist daher schuldig, am Sonntage und in der Woche zweymal Gottesdienst zu halten. In dem vor der Stadt liegenden Hospital müssen der Rector und Cantor der Gudensberger Stadtschule, in der Woche zweymal Bätstunde halten.

Man rechnet zur Classe Gudensberg folgende Pfarreyen:

1) Die Stadt Niedenstein, nebst dem Filial Wichdorf.

Die von Löwenstein werden mit dem Feldzehnden und allen geistlichen Lehen zu Niedenstein und Wichdorf, vom hiesigen Fürstl. Hause belehnt; es ist aber dieses Patronat-Recht nicht in Uebung.

2) Wehren, der Ort der Mutterkirche von Werkel und Dorle.

Letzteres Dorf gehörte vor der Reformation nach Breitenau. Philipp der Großmüthige, übertrug selbiges, nach dem Innhalt des in Cassel am Montage nach Reminiscere 1535 errichteten Tausch-Contracts, mit aller Gerechtigkeit, an das Kloster Merxhausen, gegen die Güther, welche dieses zu Gelnhausen und Berge hatte. — Dorle hatte ehedem keinen eigenen Gottesdienst; sondern war bey Wehren eingepfarrt. Nach einer mit dem Prediger getroffenen Uebereinkunft, ist in der Folge ein eigener Gottesdienst hier eingeführt worden: so daß mit der Pfarrstelle in Wehren an jedem Sonntage drey Predigten verbunden sind.

3) Kirch-

3) Kirchberg, wobey die Wißenthals-Mühle eingepfarrt ist.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Kirchberg besitzen die von Buttlar zu Elberberg (b), welche dieses Dorf als Hundische Erben vom hiesigen Fürstl. Hause, von wegen des Fürstenthums Hersfeld, zu Lehn tragen. Es geschieht jenes Rechts im Lehnbriefe besonders Meldung.

4) El-

(b) Da das Geschlecht der von Buttlar in Hessen, sich in viele Linien theilt: so will ich, mehrerer Deutlichkeit wegen, folgendes anführen. — Georg von Buttlar wurde 1448 vom Herrn Landgrafen Ludwig dem friedfertigen, mit dem Schloß Ziegenberg und dessen Zugehörungen belehnt. Seine Nachkommen theilten sich, nach dem Tode des Erasmus von Buttlar, in zween Stämme. Jost. Oswald von Buttlar wurde der Stamm-Vater der Ziegenberger, und Heimbold v. Buttlar der Stamm-Vater der Ermschwerder Linie, welche von einem Vorwerke, womit diese Familie nebst dessen Zugehörungen ebenfalls belehnt wird, den Namen führt. Beyde Linien stehen in Ansehung gedachter Stücke in der Mitbelehnschaft, und üben, den Lehns-Specificationen zufolge, die ihnen daselbst zustehenden Rechte gemeinschaftlich aus. Die Ziegenberger Linie hat sich in der Folge in drey Stämme weiter abgetheilt. Einer hiervon hat den Namen des Ziegenberger Stamms behalten; die beyden anderen aber führen den Beynamen von Stiedenrode und von Friemen. Carl von Buttlar, von der Ermschwerder Linie, heyrathete die Tochter des bekannten Caspars Hund; und wie dieser d. 10ten May 1660 starb, kam Kirchberg, welches Dorf die Familie der Hunde vom Stift Hersfeld zu Lehn getragen hatte, an die von Buttlar von der Ermschwerder Linie, welche es noch heutiges Tages als ein absonderliches Lehn besitzen. Die Enkel des gedachten Carls von Buttlar theilten sich nach dem Absterben ihres Vaters; und hiervon ist die Elberberger Linie herzuleiten, indem der eine Bruder Elben, Elberberg und Kirchberg, der andere hergegen Ermschwerd annahm.

4) Elben, wohin Elberberg, desgleichen eine Papier- Mahl- Schlag- und Schneidemühle eingepfarrt ist.

Die von Buttlar sind Patronen dieser Kirche. Sie tragen das Schloß Elberberg und dessen Zugehörungen, nebst dem Dorfe Elben, vom St. Albans-Stift in Maynz zu Lehn. Unter anderen zu diesem Lehn gehörigen Gerechtigkeiten, befindet sich auch das Patronat-Recht über die Kirche in Elben. Die Präsentation geschiehet, nach einem von der Familie getroffenen Vergleich, von der Elberberger Linie zweymal unmittelbar nacheinander; beym dritten Falle aber von der Ziegenberger Linie, und zwar jederzeit von beyden einseitig.

Der Pfarrer in Elben versieht zugleich das Kuhr-Maynzische Naumburger Amtsdorf Allendorf, dessen Einwohner sich zur reformirten Kirche bekennen, und predigt daher an jedem Sonntage zweymal.

Allendorf liegt in der sogenannten Elbischen Mark. Es ist von den v. Elben an Reinhard von Dallwig, und von diesem in Ansehung der Weltlichkeit an das Erzstift Maynz, in Ansehung des geistlichen Rechts aber an das Kloster Merxhausen übertragen worden. Der Schulmeister in Allendorf wird vom Prediger und den Greben dem Superintendenten vorgeschlagen, und von diesem, nach vorgängiger Prüfung, bestellt. Diese Einrichtung ist in hiesigen Landen überall eingeführt: indem den Superintendenten und Inspectoren die Bestellung der Schulmeister in ihren Sprengeln, durchgehends überlassen ist. Den Predigern und Gemeinden jedes Orts ist zwar hierbey der Vorschlag nachgegeben; aber den Patronen wird keine Präsen-

tation

tation verstattet, wenn nicht eine besondere Observanz es mit sich bringt, oder die Patronen den Schulmeister besolden. Blos in diesen Fällen ist ihnen nach dem 18. § des Landtags-Abschieds von 1731 freygelassen, "ein ehrbares Subject, von gutem Leben und „Wandel, einem zeitigen Superintendenten zum Exa„men und zur Confirmation zu präsentiren." Die Absetzung eines Schulmeisters hängt nicht vom Superintendenten oder Inspector ab, sondern hierüber muß er ans Consistorium berichten: die Suspension aber kan auch von jenem geschehen; wie solches durch ein Consistorial-Rescript vom 19ten Dec. 1739 festgesetzt worden ist.

5) Geismar, nebst dem Filial Hadamar. Bey die Mutterkirche ist eine Papiermühle eingepfarrt. Die Gemeinde Hadamar legte sich ehedem die Qualität eines Vicariats bey: allein durch den Consistorial-Bescheid vom 9ten Dec. 1746, wurde ihr diese aberkannt. Unter dem 6ten Febr. 1775, ist sie nach der Vorschrift des 5ten §. des Consistorial-Ausschreibens vom 28ten Febr. 1766, zur Concurrenz zum Bau der Mutterkirche angewiesen worden, indem Hadamar an den monathlichen Bättagen nach Geismar zur Kirche kommen muß. Vermöge eines besondern Accords, wird jedoch auch an diesem Tage daselbst ein eigener Gottesdienst gehalten.

6) Ober-Vorschütz. Mit dieser Pfarrey war vorhin Maden als ein Vicariat verbunden. Bey der letzten Vacanz wurden beyde Stellen getrennet.

7) Maden. Der Conrector der Felsberger Stadt-Schule ist dermalen Prediger allhier.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Maden steht den von Boyneburg zu Lengsfeld, nebst den Schefferischen Erben zu. Philipp der Großmüthige, belehnte seinen Statthalter an der Loine, den Ludwig v. Boyneburg, dem mit ihm den 4ten May 1527 errichteten Vergleich zufolge, unter andern Stücken mit dem Schloße Altenburg, dem halben Theile an Maden, und $\frac{7}{8}$ des Dorfs Böddiger.

Die Hälfte dieses Lehns wurde nachher an die Scheffersche Familie verkauft, und hierdurch der Grund zur Samt-Belehnung gelegt, worinnen diese mit den von Boyneburg steht. Beyde führen das Patronat-Recht über die Kirche in Maden in der Lehns-Specification an, und concurriren bey jeder Präsentation.

Bey Maden ist die sogenannte Forstmühle eingepfarrt.

8) Ober-Möllrich. Hier ist die Mutterkirche von Kappel. Die Loch-Mühle ist bey Ob. Möllrich eingepfarrt.

Ober-Möllrich hat zwo Kirchen, wovon die eine im Dorfe, die andere aber, welche den Namen der Frau-Münster-Kirche führt, außerhalb demselben, nahe bey Fritzlar liegt. Der Gottesdienst am Sonntage wechselt zwischen beyden Kirchen ab: die hohen Feste aber werden allein in der Frau-Münster-Kirche gefeyert. In selbiger wird auch an jedem ersten Festtage, für die in Fritzlar wohnenden Reformirten, welche sich zu dieser Gemeinde halten, eine Vesper-Predigt, zur Vorbereitung zum Abendmahl auf den folgenden Tag gehalten.

Die Religionsfreyheit der Reformirten in Frißlar gründet sich unter andern auf denjenigen Vertrag, welcher zwischen dem Kuhrfürsten Johann Philipp von Maynz, und der Frau Landgräfin Amelia Elisabeth, bey Wiederabtretung der mainzischen Aemter, Naumburg, Amöneburg und Neustadt, zu Hochheim den 24ten Sept. 1648 errichtet wurde (c). Es geschah darinnen nicht nur die Zusage, daß die in Frißlar eingeflüchteten Heßischen Leute und Beysaßen, der Religion wegen, nicht beschwert, noch zur catholischen Religion gezwungen werden sollten; sondern es wurde ihnen auch ausdrücklich das Recht vorbehalten, ihren Gottesdienst außer der Stadt, in benachbarten Orten abzuwarten. Diesem zufolge, kan den reformirten Einwohnern in Frißlar zwar nicht gewehrt werden, dem Gottesdienst in der Frau-Münster-Kirche beyzuwohnen: allein die bey ihnen vorfallenden Proclamationen, Copulationen, und Taufen, gehören nach Frißlar. Würde ihnen gleich verstattet, diese Handlungen in jener Kirche verrichten zu lassen; so müssen sie dem unerachtet, dem Geistlichen in Frißlar, die Jura stolæ ebenfalls entrichten.

Alle feyerliche Handlungen, welche bey Kirchen-Visitatianen, Conventen, und sonst vorfallen, werden in der Frau-Münster-Kirche, wegen des größern Raums, den sie einschließt, vorgenommen. Diese Kirche wird auf Herrschaftl. Kosten in Bau und Besserung unterhalten; ja so gar die zur Ausspendung des Abendmahls erforderlichen Ausgaben werden aus der Gudensberger Rentherey bestritten.

Die

(c) Serarius rer. mogunt. L. 5. p. 965. d. Meiern Acta P. W. T. 4. L. 28. T. 5. L. 40.

Die Todten aus Ob. Möllrich werden auf dem bey der Frau-Münster-Kirche liegenden Kirchhofe beerdigt.

In der Frau-Münster-Kirche, wird jährlich am nächsten Tage nach Johannes-Tag, ein feyerliches Vogt-Gericht gehalten. Werner von Westerburg verkaufte dieses Vogtding 1347 an Thilen und Herrmann von Falkenberg; welche Familie es dem Herrn Landgrafen Moritz unter dem 10ten Aug. 1610, nebst anderen Stükken, mit Vorbehaltung der Belehnung, käuflich überließ. Nach dem 1613 erfolgten Absterben des Georg v. Falkenberg fiel nun zwar das Schloß Falkenberg, nebst dessen Pertinenzen, der Gnädigsten Herrschaft anheim; allein Landgraf Moritz schenkte diese Stücke seiner Gemahlin, Frauen Julianen, den 1ten Jan. 1616, wodurch das F. Haus Rotenburg in den Besitz derselben gekommen ist. In der Schenkungs-Urkunde geschieht des Schlosses und Dorfs Falkenberg, der Dorfschaft Rockshausen, und des obgedachten Vogtgerichts zu Frauen-Münster, welches ein Ueberbleibsel der alten Guthsherrlichen Gerichte ist (d), ausdrücklich Meldung. Wann die Vogtmänner beysammen sind, lässet der Vogt zum Falkenberg, die Frau-Münster-Kirche durch den Opfermann öfnen, und das Gericht mit drey Zeichen einläuten. Hierauf tritt er mit dem rechten Fuße auf einen außer dem Kirchhofe befindlichen Stein, welcher etwa einer Hand hoch über die Erde raget, kehret den Rücken gegen Fritzlar, das Gesicht aber

(d) S. von diesen, Ayrmanns Anmerkung von Heßischen Vogt-Gerichten, in Retters Heßischen Nachrichten 3ter Sammlung S. 24.

aber gegen Hessen, und heget das Gericht auf die gewöhnliche Weise. Hierauf geht er mit den Vogtmännern in die Kirche, und liest die zwölf Gerichts-Artikel (e) vor, welche jeder neuer Vogtmann beschwören muß.

9) Sand.

(e) Diese Artikel dienen anstatt der ausführlichsten Beschreibung dieses Gerichts, und in dieser Rücksicht wird es Liebhabern teutscher Alterthümer nicht unangenehm seyn, wenn ich sie hier nach einer mir gütigst mitgetheilten Abschrift einrücke. Sie lauten folgendergestalt:

Zum 1ten: Ist am Falkenbergischen Vogt-Gerichte jederzeit observiret und herkommen, daß die Vogtmänner alle zugleich Vogt-Gerichts-Schöpfen jederzeit gewesen, auch das Vogt-Gericht besitzen und einträchtiglich Urtheil haben geben müssen, dergestalt, welcher unter ihnen ein oder mehr solcher Vogt-Gerichts-Rechten und Artikel übertreten oder gebrochen, oder sonst am Vogt-Gerichte für sich zu schaffen hätte, daß derselbe das Vogt-Gericht nicht besitzen, sondern von den anderen Vogtmännern abtreten und dem Gerichte in seiner selbst Sachen, vermöge nachfolgenden Rechten und Artikeln, bey der darauf gesetzten Strafe und Buße abwarten müsse. So haben auch bishero die Erbeigenthums-Herren von Falkenberg und ihre nachkommende Erben allewege ihre Vogt-Gerichts-Manne und Personen, so Vogt-Güther haben, wie auch ihre Vogt-Gerichts-Schöpfen gehabt, und noch, welche sämtlichen und einträchtiglichen für ein alt wohlhergebracht Vogt-Gerichts-Recht erkannt; wann ein Vogtmanns Lehns-Erbe Todes verfahren, so sollten alsdann die rechten nächsten Lehns-Erben den vorgedachten Erb-Gerichts-Herrn von Falkenberg, wie auch deren Successoren und nachkommenden Erben allemal und in Zeit, da der todte Leichnam noch über der Erde unbegraben liegt, des Bettstrohes eine Hand voll, darauf der Verstorbene gelegen und einen heßischen Schilling dem Pförtner zum Falkenberg liefern, und sowohl den Verstorbenen, als auch loco recognitionis den nächsten Lehns-Erben,

9) Sand. Hier ist der Hof Offenhausen eingepfarrt.

Dem

bey Verlust des Vogt-Guths, aufzeichnen und durch den dazu verordneten Vogt-Gerichts-Schreiber ins Vogt-Buch einschreiben lassen.

Vors andere haben gedachte Vogtmänner und Vogt-Gerichts-Schöpfen gleichfalls für ein altes Recht observiret, auch allewege darnach erkannt, wann ein Vogtmann abgestorben, daß alsdann seine rechte Lehnserben, wo gedachte Erb-Gerichts-Herren von Falkenberg oder deren nachkommende Erben, an welchem Orte sie ihr nächstes Vogt-Gericht halten lassen, das beste und nicht das böseste Kleid bey sitzendem Gerichte dem Richter zulieffern oder solches mit 10 heßischen Alb. abzulösen, darzu solche 10 Alb. dem Richter vor sitzendem Gerichte zu erlegen schuldig seyn, dergestalt und mit dem Anhange, welcher das nicht thue, derselbe dem Erb-Gerichts-Lehns-Herren von Falkenberg und ihren nachkommenden Erben mit der Buße, nemlich 10 Alb. heßischer Münze, das verbüßen solle.

Vors dritte: Ist an ehegerührtem Vogt-Gerichte bey Menschen-Gedenken gehalten, auch durch die Vogtmanne und Vogt-Gerichts-Schöpfen jederzeit für Recht ausgesprochen, erkannt und geurtheilt, wann einer hätte neun Schuh breit und dreyßig Schuh lang mehr oder weniger, so soll derselbe Innhaber mehr hochgedachten Erb-Gerichts-Lehnsherren von Falkenberg und ihren nachkommenden Erben dero Vogt-Gerichte, wo und an welchem Orte solches gehalten wird, jedes Jahrs dreymal unterschiedlichen ersuchen, auch das Vogthuhn und Zinse jedes Jahrs zu gebührender Zeit entrichten, alles bey der darauf gesetzten Strafe.

Vors vierte: Ist auch in Acht zu nehmen, daß die Vogtmänner und Vogt-Gerichts-Schöpfen zu jeder Zeit Recht erkannt, wann einer so ein rechter Successor und Lehnsfolger im Vogtguth ist, inwendig Landes wäre und in Jahresfrist nach Absterben eines Vogtmannes oder einer Vogt-Lehnsperson verbliebe, und das Vogtguth der Gebühr nicht empfinge, daß derselbe des Vogtguths sich verlustig gemacht und solches

dem

Dem Prediger in Sand ist dermalen das Vicariat Riede beygegeben. Die von Meysebug sind Patronen der Kirche

dem Erb-Gerichts-Lehns-Herren heimgefallen sey; und haben ermeldete Vogtmänner und Vogtmanns rechte Lehnserben auf vorgesetzten Todesfall, oder sonst zutragender Veränderungen, das Vogtguth in Jahresfrist mit einem schönen Brod und einem Maas Wein je und alle Wege empfahen müssen, wird auch auch nachhero also empfangen.

Vors fünfte: Ist dabevor statuiret und geordnet, auch in obgesagtem Falkenbergischen Vogtgerichte über unerdächtliche Jahre allewege in beständiger Observation und Uebung gewesen und durch vorgemeldete Vogtmanne und Vogt-Gerichts-Schöpfen ein alt Vogt-Recht gewiesen und ausgesprochen, ob ein Vogtmann oder Vogtmanns rechter Lehnserbe ein ander Gericht oder Obrigkeit ersucht, in Sachen die Vogtgüther und Gerichtssachen concernirend und betreffend, solches aber zuvor bey den Erb- und Lehn-Herren von Falkenberg und ihren nachkommenden Erben, oder ihrem Vogtgerichte nicht gesucht, noch demselben aufgewartet und also gerührtes Vogt-Gericht, wie auch gemeldete Erbherren von Falkenberg ungehorsamlich verachtet hätte, Item da auch ein Vogtmann oder Vogtmannspersonen und Lehnserben einer dem andern an seinem Leibe, Ehr und Guth schmähet und beleidiget, daß alsdann mehr hochgedachtem Falkenbergischen Vogt-Gerichts-Lehns-Herren derjenige mit 10 Heßischen Alb. Buße verfallen sey.

Vors sechste: Ebenmäßig vermögen die Vogt-Gerichts-Ordnungen und ist auch zu allen Zeiten observiret, wann einer Vogt-Güther hat, neun Hufen groß mehr oder weniger, daß derselbe solches Guth unserm Erb-Gerichts-Lehns-Herren von Falkenberg und deren nachkommenden Erben mit dem Leibe vermannen, verdienen, vergehen und verstehen dazu jedes Jahrs ein Vogthuhn vor Petri Cathedrä dero Erb-Herrn-Vogt zum Falkenberg liefern soll, auch dero Gerichts-Herren von Falkenberg Vogt-Gericht, wes Orts solches gehalten wird, alle Jahre unterschiedlichen dreymal, nemlich vors erste den nächsten Tag nach Petri Cathedrä, das andere

Kirche in Riede. Sie werden vom hiesigen Fürstlichen Hause mit den Dörfern Riede, Kappel und Heimershausen,

auf den nächsten Tag nach Johannis Baptistä, und das dritte auf den nächsten Tag nach St. Martini Episcopi allezeit ersuchen und dem auswarten soll. Wäre es auch Sache, daß die neun Hufen mit guter Verwilligung der Erb-Herren von Falkenberg oder dero nachkommenden Erben also vertheilt und verändert würden, daß der rechten Lehnserben einer oder mehr von den Hufen und Vogt-Güthern nicht mehr als fünf Schuh breit und dreyßig Schuh lang bekommen hätte, so soll doch der, oder dieselben Lehnserben das Vogt-Gericht gleichfalls ersuchen, auch das Vogthuhn samt der Zinse, was ihm gebührt, unsäumlich entrichten, auch solch Guth mit dem Leibe gedachten Gerichts-Herren von Falkenberg und deren Erben vermannen, vergehen, verstehen und empfangen bey Verlust des Vogt-Guths, und solches haben die Vogt-Manne und Vogt-Gerichts-Schöpfen gleichermaßen also vor alt Recht jederzeit erkannt.

Vors siebente: Ist statuirt und allewege observirt und gehalten, dazu am Vogt-Gerichte gesprochen und geurtheilt worden, wer an mehrgedachtem Vogt-Gerichte, auf welche Zeit und wo das gehalten wird, außen bleibt, derselbe ungehorsame Verbleiber soll dem Erb-Herrn von Falkenberg mit 8 halben Schillingen verfallen seyn, auch um 4 Scherfe einen ledernen Beutel kaufen und derer Erbherren-Vogte darinnen des ersten Tages solche Buße bringen, es wäre denn Sache, daß der ausgebliebene Vogtmann oder Vogtmanns rechter Lehns-Erbe durch genugsame beweißliche Leibes-Noth, Schwachheit oder andere im Recht erhebliche Ursachen verhindert wäre, solche Hindernisse auch förderlich wie Recht einen wahrhaftigen genugsamen beweißlichen Schein, dem verordneten Vogt-Gerichts-Richter bey sitzendem Gerichte durch seine eigene Kinder und Gesinde, oder sonsten dazu tüchtige Personen vorbringen lassen, und solches bey Auffschlag der obgemeldeten Buße.

Vors achte: Ferner vermag die Ordnung vielgesagter Vogt-Gerichte und ist zu jederzeit observiret worden, wer dem

Erb-

hausen, nebst Gericht und allem Recht belehnt. Ehedem war die Pfarrey Riede dem Prediger in Merxhausen

Erb-Gerichts-Lehnherrn von Falkenberg mit Zinse oder Gilde verhaftet, vor St. Petri Cathedræ oder St. Martini Episcopi erschienen, es wäre an Vogt-Waitzen, Hüner oder anderen, Geld-Zinsen, Gift und Gaben, und auf solche Zeit nicht bezahlt hätte, daß derselbe solche ihnen denen Erb-Herren zu verbüßen schuldig, nemlich von jeder Metze Waitzen und was der Zins im Werth mit sich bringt, den ersten Tag 3 Pfennige, den andern 6 Pfennige und also bey Aufschlag dieser Buße bis so lang der Vogtmann oder Vogtmanns rechter Lehns-Erbe den ganzen Nachstand derer Zinsen und aller aufgewachsenen Buße bezahlt hätte. Welcher auch solchem nicht also nachkommt, hat sich des Guths verlustig gemacht und ist solches dem Erb-Herrn heimgefallen. Solches erkennen die Vogt-Manne und Vogt-Gerichts-Schöpfen nochmalen wie vor Alters vor ein alt Vogt-Gerichts-Recht und Ordnung.

Vors neunte: Wer sein Vogt-Guth ganz oder zum Theil ohne Consens und Bewilligung mehr hochgedachten Erb-Herrn von Falkenberg verreiset, vertheilet, verbeutet oder sonst in andere Wege verwendet, Item da auch der Vogtmanne einer dem andern an den Vogt-Güthern überbauete, etwas davon entzöge und ihn beschädiget, so ist allewege in Uebung gewesen und observiret worden, auch durch den Vogtmann und Vogt-Gerichts-Schöpfen vor Recht erkannt, wer solches thue, daß derselbe alle sein an solchem Guthe habende Gerechtigkeit verlohren und solches ihnen den Erb-Herren, wie solches Vogt-Gerichts-Recht, ist anheim gefallen.

Vors zehente: Wann der Erb-Gerichts- und Lehn-Herrn von Falkenberg Vogt-Gerichts-Schreiber einen Vogtmann und Vogtmanns rechten Lehns-Erben in oder aus dem Vogt-Gerichts-Buch schreibt, so soll der Vogtmann und Lehns-Erbe ihm dem Vogt-Gerichts-Schreiber ein Paar junge Hahnen oder ein Maas hieländischen Wein geben und derselbe Schreiber damit begnüget und bezahlt seyn.

Vors eilfte: So soll auch keiner an das Vogt-Gericht der Erb-Herren gehen ehe und bevor er ihnen den Erb-Herren

hausen beygegeben; ja zufolge einem vom Consistorio in

von Falkenberg eydhaftig worden, ihnen auch die Lehns-Pflicht und Gelobniß würklichen geleistet und da einer kein Vogtmann wäre, gleichwohl aber sonder Verlaubniß des Vogt-Gerichts-Richters bey die Vogt-Gerichts-Manne und Vogt-Gerichts-Schöpfen ans Gericht ungefordert gieng und darin reden oder handeln würde, der soll dem Erb-Herrn von Falkenberg mit 10 Heßischen Alb. Buße verfallen seyn, wie solches Vogt-Gerichts alt Recht und Herkommen, auch allewege dasselbe also durch die Vogtmanne und Vogt-Gerichts-Schöpfen vor Vogt-Gerichts-Recht und Gewohnheit erkannt ist.

Vors zwölfte: Weiters ist auch vielbesagtes Vogt-Gerichts über uraltes Recht und Ordnung, wer in ein Vogt-Guth durch einen Kauf, Tausch oder alio titulo speciali kömmt und nicht ein Vogtmanns nächster Leibes-Lehns-Erbe darinnen ist, der soll solches zuvor ehe er hineintritt und gekauft hat, mit gutem Wissen und genugsamer Verwilligung ob und Hochgedachter Erb-und Lehn-Herren von Falkenberg thun und vornehmen und das nicht überschreiten, sonst soll derselbe Ueberfahrer das Vogt-Guth nicht behalten, sondern solches wie es befunden ihnen den Erb-Herren gänzlich heimgefallen seyn und bleiben; Also und in gleichem soll ein jeder, der in Vogt-Güther kommen wäre, solche gleichergestalt der seyen wenig oder viel innerhalb Jahres Frist um sie die Erb-Herren oder deren Vögte empfahen, desgleichen um den Weinkauf nach billigem Werth und Aestimation, des Vogt-Guths alle wege um den zehnten Pfennig bedingen, den auch so bald erlegen.

Zudem sollen auch alle Vogt-Manne und deren rechte Lehns-Erben dem Erb-und Lehn-Herrn und den nachkommenden Erben allezeit, es sey zu Tag und Nacht, ihren Schaden wahren und dann auch selbst keinen zufügen, sondern alle wege ihr beßtes zu werben, ihnen Treue und Hold schuldig seyn, alles bey Verlust des Vogt-Guths, wie solches alles die Vogtmanne und Vogt-Gerichts-Schöpfen vor alt Vogt-Gerichts-Recht zu allen Zeiten erkannt und auch vor Vogt-Gerichts alt Recht und Gewonheit allewege observiret worden ist.

in Cassel d. 3ten April 1716 erstatteten Bericht, soll Riede, durch die am 5ten Febr. 1706 und am 7ten März 1716 ertheilten Bescheide, für ein Filial von Merxhausen erklärt worden seyn. Wie aber Landgraf Carl dem Major von Meysebug unter dem 31ten März 1716, die Erlaubniß ertheilte, einen Prediger aus der Gudensberger Classe zur Haltung des Gottesdiensts in Riede, nach Gefallen vorzuschlagen; so hat man von dieser Zeit angefangen, Riede als ein Vicariat anzusehen, obgleich nach der Gnädigsten Resolution vom 1ten May 1716 jene Verwilligung nicht auf die Nachkommen des gedachten Majors sich erstrekken sollte.

10) Besse. Das nahe dabey liegende Teichhaus ist bey Kirchbaune eingepfarrt.

11) Lohne, nebst dem Filial Bleichen.

12) Balhorn. Am 3ten Jun. 1656, wurde das mainzische Dorf Altenstädt, mit dieser Pfarrey verbunden. Es wird daselbst ebenfalls jedes Sonntags gepredigt. Die monathlichen Bättage werden in Altenstädt am Donnerstage gefeyert, und am jährlichen großen Bättage wird daselbst der Nachmittags-Gottesdienst gehalten. — Diese Gemeinde trägt zur Reparation der Kirche und der Parochial-Gebäude in Balhorn nichts bey. — Die Kirchen-Rechnungen von Altenstädt sowohl als vom obgedachten Dorfe Allendorf werden vom Beamten zu Naumburg abgehört.

13) Grifte. Dahin gehen Haldorf und Holzhausen zur Kirche; auch ist die nahe bey letzterem liegende

gende neue Herberge, desgleichen der Heidstädthof hier eingepfarrt. Die Bewohner des Hofs Fehrenberg tragen zwar zur Besoldung des Schulmeisters in Grifte bey, sie sind aber seit vielen Jahren nach Baune eingepfarrt, und schicken auch ihre Kinder dahin zur Schule.

Dissen ist ein Filial von Grifte und hat einen eigenen Gottesdienst. Vom Dorfe Gundershausen, welches nach Grifte zur Kirche geht, ist bey der Classe Baune das nöthige angeführt worden.

14) Metz, womit das Filial Ermetheis verbunden ist.

15) Merxhausen. Es ist dieses eines der vier Samt-Hospitäler, welche beyden regierenden Fürstl. Heßischen Häusern gemeinschaftlich zustehen. Nach dem zwischen diesen am 6ten Aug. 1650 errichteten Vertrag, "bleibt das Episcopal-Recht und die Predi-
„ger-Bestellung demjenigen regierenden Fürsten ledig-
„lich und ohne Concurrenz des andern anheim gestellt,
„in dessen Landen jedes Hospital gelegen ist; jedoch soll
„in Ansehung der Religions-Uebung alles im damaligen
„Umstande unverändert bleiben." Die Merxhäuser Kirchen-Rechnungen, werden nicht vom Superintendenten, sondern von den Deputirten, welche jährlich den 1ten May in Hayne zusammenkommen, abgehört.

Landgraf Carl verwilligte am 22ten Dec. 1711, daß der lutherische Pfarrer von Hayne den Lutheranern in Merxhausen vierteljährlich Gottesdienst halten, und das Abendmahl austheilen möge: jedoch ohne daß Fremde sich dabey eindrängen. Es geschieht dieses im großen Eßsaale.

16) Hei-

16) Heimershausen. Der reformirte Pfarrer in Züschen versieht dieses Dorf als ein Filial. Die von Meysebug tragen selbiges mit Gericht und allem Recht, außer wenn sich Bergwerke zeigen, vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn. Sie besitzen auch das Patronat-Recht sowohl in Ansehung der Mutter- (f) als der Filial-Kirche.

In dem zwischen Hessen und Waldeck von beyderseitigen Deputirten am 11ten April 1635 errichteten (g) und im 14ten §. des 15ten Artikels des W. F. bestättigten Vertrag, wurde zwar die Waldeckische Landeshoheit über Züschen anerkannt: allein in Ansehung der dortigen reformirten Pfarrstelle verglich man sich im 7ten §. dahin, "daß des Herrn Landgrafen Wil„helms F. G. sich des Rechts, so sie an Bestellung „der Pfarrey in Züschen gehabt und hergebracht, bege„ben, und mit solcher Pfarr-Bestellung die Herren „Grafen als Landesherren, und die von Meysebug „als Patronen, gewähren lassen wolle. Falls aber „die Pfarrstelle erledigt werden sollte und die von „Meysebug den Herren Grafen einen der reformirten „Religion zugethanen Prediger präsentiren würden, „soll derselbe unweigerlich confirmirt und bestättigt wer„den; doch aber die in der Grafschaft Waldeck ange-

„stellte

(f) Sie werden von den Fürsten von Waldeck mit Burg und Stadt Züschen, mit allen Zugehörungen, Leuten, Lehen, geistlich oder weltlich, Gerichten ꝛc. ꝛc. belehnt. Siehe Lünigs Corpus iuris feudalis germanici T. 2. C. 1874.

(g) S. denselben in Londorp actis publicis P. 4. p. 388. Dieser Vergleich ist d. 3ten April 1647, d. 9. Febr. 1659 und d. 12ten März 1683 von den Paciscenten ratificirt und wiederholt worden, woher es kommt, daß das Datum ein und ebendesselben Recesses oft verschieden angegeben wird.

„stellte synodos und conuentus classicos (gleichwohl „nur quoad disciplinam ecclesiasticam non quoad „doctrinam, als darüber er allein einem Superinten„denten zu Cassel Red und Antwort zu geben schuldig) „zu besuchen; auch für die Herren Grafen als Landes„herren auf der Canzel zu bethen schuldig seyn.„

Die Einführung dieses Predigers geschieht vom Superintendenten aus Cassel, zuerst in Heimershausen, und auf ein besonderes vom Waldeckischen Consistorio erlassenes Requisitions-Schreiben ebenfalls in Züschen. An diesem Orte wird der Pfarrer nach geendigtem Gottesdienst, welchen der Superintendent dem Herkommen nach hält, vom Waldeckischen Beamten der Gemeinde besonders vorgestellt.

Die monathlichen Bättage werden, so wie der jährliche große Bättag, nur in Heimershausen, nicht aber in Züschen gefeyert.

§. 17.

Von der Classe Felsberg.

Der Prediger der Stadt Felsberg bekleidet die Stelle eines Metropolitans dieser Classe. Er wird im Namen des teutschen Ordens vom Commenthur der Balley Hessen präsentirt. Ursprünglich geht das Patronat-Recht über die Felsberger Kirche von Kuhr-Maynz zu Lehn. Die Frau Landgräfin Sophia und ihr Prinz Henrich, wurden 1263 vom Erzbischof Werner, neben dem Landgerichte zu Maden, zugleich mit dem Kirchenlehn zu Felsberg belehnt (a); und in dem neuesten Lehnbriefe, welchen das Fürstl. Haus Hessen

(a) DE GUDENUS cod. diplom. T. I, p. 702.

Hessen vom Erzstift Maynz erhalten hat, wird dieses Kirchsatzes annoch ausdrücklich gedacht. Auf welche Art und Weise der teutsche Orden nachhero diese Gerechtsame erlangt hat, ist mir nicht bekannt. Schon in dem Vertrag, welchen Landgraf Philipp mit dem T. Orden 1549 zu Oudenarde eingehen mußte, dessen Verbindlichkeit übrigens bekanntlich durch den Carlstädter Vergleich von 1584 aufgehoben wurde, wird des Patronat-Rechts über die Felsberger Kirche ausdrücklich gedacht (b). Dieses Patronat-Recht erstrecket sich nicht auf die Würde eines Metropolitans, um welche, da sie von freyer Vergebung des Landesherrn abhänget, besonders nachgesuchet werden muß. Etwas besonderes ists, daß im Namen des teutschen Ordens niemand der Abhörung der Felsberger Kirchen-Rechnungen beywohnet, oder diese unterschreibt.

Die einzelnen Pfarreyen der Felsberger Classe sind:

1) Gensungen, wohin der Mittelhof, die Karthause (c) und die Ziegelhütte eingepfarrt sind. Beuren, im gemeinen Sprachgebrauch Bühren genannt, Heßler und Melgershausen, sind Filiale von Gensungen. Beyde letztere Dörfer wechseln mit der Predigt dergestalt ab, daß einen Sonntag um den andern eine Gemeinde zur andern zur Kirche geht. Es sind demnach mit der Gensunger Predigerstelle an jedem Sonntage drey Predigten verknüpft.

Der Sundhof ist bey Beuren eingepfarrt.

2) Hes-

(b) Historisch-diplomatischer Unterricht von des Teutschen Ritter-Ordens der Balley Hessen Immedietät ꝛc. N. 133 der Beylagen.

(c) Hier befand sich ehedem ein Nonnen-Kloster Prämonstratenser-Ordens, Eppenberg genannt, welches nachher in ein Karthenser-Mönchs-Kloster verwandelt worden ist.

2) Hesserode. Helmshausen geht hierher zur Kirche; auch ist die Grundmühle hier eingepfarrt.

Die von Baumbach zu Nentershausen sind Patronen der Kirche in Hesserode.

Dermalen ist das zur Classe Homberg gehörige Dorf Berndshausen, mit Hesserode als ein Vicariat verbunden. Das hiesige Fürstl. Haus belehnt die von Riedesel mit diesem Dorfe. Sie besitzen neben andern Gerechtsamen auch das Patronat-Recht über die dasige Kirche.

3) Harle nebst dem Filial Rühnde. Bey jedem Orte ist eine Mühle, die vom Dorfe, wobey sie liegt, den Beynamen führt, eingepfarrt. Mit dieser Pfarrstelle sind an jedem Sonntage zwo Predigten verknüpft.

Rühnde war ehedem ein Filial von Gensungen, wurde aber 1692 wegen der Weitläuftigkeit dieses Kirchspiels mit Harle verbunden, welche Einrichtung durch die Consistorial-Rescripte vom 13ten Jan. und vom 17ten März 1693 bestättigt worden ist.

4) Nieder-Möllrich, womit Lohre als ein Filial verbunden ist. Es wird an jedem Sonntage sowohl in Lohre als in der Mutterkirche gepredigt. Keine von beyden Kirchen ist dermalen eine Patronat-Kirche; in älteren Zeiten aber soll dem Benedictiner-Mönchs-Kloster Breitenau, das Patronat-Recht über Lohre zugestanden haben.

5) Böddiger, der Ort der Mutterkirche von Nieder-Vorschütz. Jede Gemeinde hat am Sonntage ihren Gottesdienst. Die Filial-Qualität der letzteren ist in einem zwischen ihr und der Mutter-

Gemein-

Gemeinde geschlossenen, und vom Consistorio den 5. May 1652 bestättigten Vergleich anerkannt worden.

Die von Meysebug tragen Nieder-Vorschüß halb mit Gericht und Recht vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn. Das Patronat-Recht über die Kirche in Böddiger hat, nach einem unter der Regierung des Herrn Landgrafen Moritz verfertigten Dorfbuche, dem Kloster Hasungen zugestanden. Heutzutage ist Böddiger keine Patronat-Pfarrey.

6) Deute, Alt- und Neu-Brunslar. Diese Gemeinden sind mit Wolfershausen, in der Classe Baune, als Filiale verbunden. Die beyden Dörfer, Alt- und Neu-Brunslar, machen eine Gemeinde aus, und bedienen sich der in letzterem Dorfe befindlichen Kirche. In Alten-Brunslar ist nur eine Kapelle, worinnen die geistlichen Handlungen verrichtet, und Advents- und Paßionspredigten gehalten werden.

Die Brunslarischen Gemeinden sollen ehedem einen eigenen Prediger gehabt haben, und ursprünglich in der Qualität eines Vicariats mit Wolfershausen verbunden seyn: allein dem Consistorial-Rescripte vom 14ten April 1774 zufolge, sollen selbige so lange für ein Filial gehalten werden, bis das Gegentheil gehörig dargethan worden. Die Prediger der Bauern-Classe müssen daher, in währender Vacanz, den Gottesdienst bey diesen Gemeinden ebenfalls verrichten.

Bey der Einführung eines Predigers in Wolfershausen assistirt der Metropolitan von Felsberg. Dieses ist nach dem, was unten im 26ten §. vorkommen wird, bey Filialen ungewöhnlich.

7) Hilgershausen, ein Filial von Dagobertshausen, in der Classe Melsungen. Obgleich diesem nach dieser Prediger in zwo General-Diöcesen gehört; so wird er dennoch nur vom Superintendenten aus Allendorf, in der Mutterkirche eingeführt.

Hilgershausen prätendirte ehedem am monathlichen Bättage einen besondern Gottesdienst; das Consistorium aber schlug unter dem 30ten April 1658, dieses Gesuch, in Beziehung auf die Filial-Qualität, und die klare Vorschrift der Kirchen-Ordnung von 1657, ab.

8) Unshausen, ein Filial von Bergen in der Classe Homberg. Es gehöret jenes Dorf zum Amt Felsberg, und wird daher von vielen zur Classe gleiches Namens gerechnet.

§. 18.

Von der Classe Homberg.

Bey die Stadt Homberg werden zween Prediger bestellt. Der erste von diesen bekleidet die Stelle eines Metropolitans dieser Classe. Er verrichtet den Gottesdienst am Vormittage; der Diaconus aber am Nachmittage. — Sechs an der Efze liegende Mühlen, nemlich die Pusches- die Bischofs- oder Hospitals- die Wüste- die Holenbachs- die Belz- und die Kupfermühle, nebst der Papiermühle und dem dazu gehörigen Wirthshause, sind bey die Stadt-Gemeinde eingepfarrt. Die bey dieser Gemeinde im März, Junius, September und December vorfallenden Taufen, werden vom ersten Prediger, in den übrigen Monathen hergegen vom Diaconus verrichtet. Letzterem

sind

sind auch die Leichen-Begleitungen in der Nachwoche, vom Donnerstage an überlassen.

Der Diaconus versieht Holzhausen als ein Filial, und prediget daselbst am Sonntags-Vormittage, an den monathlichen Bättagen, und in währender Advents- und Passionszeit in der Woche. Am großen Bättage und an außerordentlichen Danktagen muß Holzhausen dem Gottesdienst in Homberg beywohnen. Das kleine Dorf Relbehausen, das ehemalige Prämonstratenser Nonnenkloster St. George, die dabey liegenden Häuser, der herrschaftliche Eisenhammer, die Schmelzhütte, die Walke- die Kloster- und die Thal- oder Lochmühle, sind bey Holzhausen eingepfarrt. Alle bey dieser Gemeinde vorfallende Ministerial-Actus verrichtet der Diaconus allein.

Im Hospital zum heiligen Geist, muß der Diaconus vierteljährlich das Abendmahl ausspenden.

Die Pfarreyen, welche die Classe Homberg ausmachen, sind:

1) Sipperhausen. Mosheim und Ostheim gehören als Filiale hierher. Sie wurden in dieser Qualität, vermöge des Consistorial-Rescripts vom 24ten Jun. 1682, zum Beytrag zur Reparation des Sipperhäuser Schulhauses angewiesen. Dickershausen, Mershausen und der Hof Bubenrode, sind bey die Mutterkirche; Hommershausen oder Hombergshausen aber bey Mosheim eingepfarrt. Dickershausen und Mörshausen wurden daher vom Fürstlichen Ober-Appellations-Gericht, unter dem 3ten Sept. 1755 angewiesen, mit der Gemeinde Sipperhausen,

einen gleichen Beytrag zum Bau der dortigen Kirchen= Pfarr= und Schulgebäuden zu thun.

Der Pfarrer in Sipperhausen muß an jedem Sonntage dreymal predigen.

2) **Wabern**, nebst dem Filial **Zennern**. Der hiesige Prediger muß zwar an beyden Orten jedes Sonntags Gottesdienst halten; die Früh= und Spat=Predigt aber wechselt zwischen der Mutter= und Filial=Kirche, einen Sonntag um den andern ab. Am monathlichen Bättage hat Zennern, vermöge eines besondern Contracts, ebenfalls einen eigenen Gottesdienst. Auch an diesem Tage wird in Ansehung der Früh= und Spatpredigt mit der Gemeinde Wabern abgewechselt; welche Observanz vom Fürstl. Consistorio den 25ten Jan. 1776, in sofern die Mutter=Gemeinde mit solcher Einrichtung zufrieden seyn würde, bestättigt worden ist.

3) **Hülse. Rückersfeld, Steindorf, Hergesfeld, Appenfeld und Wallenstein**, gehen nach Hülse zur Kirche, und bringen auch ihre Todten dorthin zur Beerdigung. Bey Steindorf gehört die Biegemühle, bey Appenfeld die Dick= und Hartmühle, und bey Wallenstein die sogenannte Hütte.

Der Prediger in Hülse versieht zugleich den Gottesdienst in **Ellingshausen**, welcher Ort ursprünglich als ein Vicariat mit Hülse verbunden seyn soll.

Die von Falkenberg trugen vormals das Patronat=Recht über die Kirchen in Hülse, Kaßdorf, Berne und Bergen, vom Stift Hersfeld zu Lehn.

4) **Wernswig**, womit das Filial Sontheim verbunden ist. Der von Dallwigische Hof **Willingshayn**,

hayn, und die Baßenmühle, sind bey Wernswig eingepfarrt, und haben auch dort ihr Begräbniß; zur Gemeinde Sontheim aber gehören der Hof **Dornis**, eine Schlag- und eine Schneide-Mühle.

Der Früh- und Spat-Gottesdienst wechselt zwischen der Mutter- und Filial-Kirche einen Sonntag um den andern ab; am ersten Festtage fordert jedoch Sontheim, welches ehedem einen besondern Prediger gehabt haben soll, jenen beständig.

5) **Bergen. Mühlhausen, Mardorf, Rocksh**ausen und **Roppershayn**, gehen nach Bergen zur Kirche; auch sind die Höfe **Leimbach** und **Sauerburg** dahin eingepfarrt. **Unshausen**, ein Filial von Bergen, hat jedes Sonntags einen eigenen Gottesdienst.

In währendem dreyßigjährigen Kriege wurde Unshausen von Bergen getrennt, und mit der Pfarrey Harle, in der Felsberger Classe, verbunden. Der Grund hiervon war, weil der damalige Prediger Dilcher von Bergen, wo seine Wohnung verwüstet war, nach Homberg ziehen mußte, und wegen der Entlegenheit nicht mehr den Gottesdienst in Unshausen verrichten konnte. Diese Trennung dauerte bis 1657, da die alte Verbindung mit Bergen, wieder hergestellt worden ist.

Unshausen gehört zum Amt Felsberg, und wird von einigen auch zur dortigen Classe gezählt.

6) **Waßmutshausen**, wohin das Dorf Rodemann eingepfarrt ist. **Allmutshausen** und **Leuterode** sind Filiale der Kirche in Waßmutshausen. Letzteres ist i. J. 1630 in diese Verbindung gesetzt worden.

Beyde Filiale bekommen, gleich der Mutter-Gemeinde, jedes Sonntags eine eigene Predigt. In Waßmutshausen wird jederzeit die zwote, in den Filial-Kirchen aber einen Sonntag um den andern, die erste und letzte Predigt gehalten. Am monathlichen Bättage wird in der Mutterkirche und in Allmutshausen, nicht aber in Leuterode gepredigt.

Die Kirche in Waßmutshausen veranlaßte die Gnädigste Resolution vom 12ten April 1771, nach deren Vorschrift kein Glied einer Gemeinde wider Willen zur Lösung eines Kirchenstandes gezwungen werden soll. Vorhin hatte man dafür gehalten, daß die Gemeinden nach der Stuhl-Ordnung, und dem 21ten §. der Verordnung statt gemeines Ausschreibens vom 1ten Febr. 1726, auch wider Willen angehalten werden könnten, Stände zu lösen; wie aber vom Consistorio in Ansehung der Gemeinde Waßmutshausen ein gleicher Antrag geschah: so erfolgte die Anfangs gedachte Resolution, wodurch hierbey aller Zwang aufgehoben wurde.

7) Kaßdorf. Hier sind zwo Mühlen, die oberste und unterste Mühle genannt, eingepfarrt.

Vorhin war das Vicariat **Lützelwig** mit Kaßdorf verbunden; bey der letzten Vacanz aber ist diese Gemeinde dem Pfarrer in Verne beygegeben worden.

8) Remsfeld. Hier ist die Mutterkirche von **Welferode** und **Völkershayn**, oder **Völkershagen**, welche beyde Filiale an jedem Sonntage einen eigenen Gottesdienst haben. **Schellbach**, **Reddingshausen** und die Höfe Baßfeld, gehen nach Remsfeld zur Kirche; jedoch werden von Martinstag bis Ostern, in Schellbach Mittwochs, und in Reddingshausen Donnerstags Predigten gehalten.

Der

Der Pfarrer in Remsfeld predigt Sonntags dreymal. Er hält in der Mutterkirche jederzeit die zwote, in den beyden Filialkirchen, Welfterode und Völkershayn aber wechselsweise die erste und letzte Predigt. Die Gemeinde Völkershayn ist schuldig, am ersten Tage der hohen Feste, am neuen Jahrs- und Himmelfahrts-Tage, zur Mutterkirche zu kommen; Welfterode aber wohnt dem dortigen Gottesdienst nur am großen Bättage bey. Jedes dieser Filiale hat auch am monathlichen Bättage eine eigene Predigt; welche jedoch in Welfterode am Donnerstage gehalten wird.

9) **Verne**, wohin Allendorf zur Kirche geht. Alle Ministerial-Actus, welche in Allendorf vorfallen, müssen der Regel nach in Verne verrichtet, auch die Todten von dort hierher zur Beerdigung gebracht werden. Die Weidenmühle ist bey Verne eingepfarrt.

Lützelwig versieht dermalen der Pfarrer in Verne als ein Vicariat. Das Patronat-Recht über die Kirche in Lützelwig steht den von Dallwig zu. Die Schaumburgische Linie dieser Familie besitzt hier einen Hof als Hessisches Lehn, welcher ehedem den von Lützelwig zuständig war.

10) **Hebel**, nebst dem Filial **Uttershausen**. Das dem Fürstlichen Hause Rotenburg zustehende Dorf Falkenberg ist, nebst der dabey liegenden Hopfen-Mühle, bey Hebel eingepfarrt, wohin auch die Todten von dorther zur Begräbniß gebracht werden. Was jedoch das im Dorfe liegende sogenannte Schloß betrift, in welchem der Rotenburgische Amts-Vogt seine Wohnung hat; so prätendirt selbiger die Freyheit, sich, in Ansehung der vorfallenden Ministerial-Handlungen,

lungen, des Predigers in Hebel oder Bergen zu bedienen.

Werner von Falkenberg verkaufte 1441 seine Dörfer Uterhusen, Hebelde und den Bergk gelegen am Gericht zu Hoenberg, mit allem Rechte, an den Landgrafen Ludwig. Er behielt sich jedoch die Kirchenlehne daselbst vor, welche demnächst nach dem Ausgang des Falkenbergischen Stamms heimgefallen sind.

Der Pfarrer in Hebel hat jedes Sonntags zwo Predigten zu halten. Das Filial bekömmt jederzeit die erste Predigt.

In Falkenberg wird jährlich am nächsten Tage nach Martin des Bischofstage, und bey Rockshausen den nächsten Tag nach Petri Cathedrä, ein feyerliches Vogt-Gericht gehalten, wovon oben das nöthige vorgekommen ist.

11) Nieder-Beisheim, womit das Filial Ober-Beisheim verbunden ist. Beyde Gemeinden haben jedes Sonntags, eine eigene Predigt.

Vorhin versah der Prediger von Nieder-Beisheim zugleich Berndshausen als ein Vicariat.

12) Raboldshausen. Die Dörfer Saaßen und Salzberg, zu welchem letzteren die Ilgersmühle gehört, gehen nach Raboldshausen zur Kirche. Auch sind das Herrschaftliche Schloß und Vorwerk Ober- und Nieder-Neuenstein, und zwo bey dem Marktflecken Raboldshausen liegende Mühlen, die Wiesen- und die Gehlbachs-Mühle, bey die dortige Kirche eingepfarrt. — Saaßen und Salzberg sind zwar vom Consistorio den 17ten Febr. 1654 für Filiale erklärt, und als solche zum Bau der Raboldshäuser Kirche beyzu-

zutragen angewiesen worden: allein heutzutage werden die Einwohner in Saaßen als Eingepfarrte betrachtet.

Außerdem sind das Filial Grebenhayn oder Grebenhagen, und Mühlbach mit Raboldshausen verbunden. Zu jener Gemeinde gehöret die Semmelmühle, zu dieser aber die Hilgersmühle.

In Raboldshausen und Mühlbach wird an jedem Sonntage und Bättage gepredigt; Grebenhagen aber hat nur einen Sonntag um den andern, und bey Gelegenheit des monathlichen Bättags, am Donnerstage einen eigenen Gottesdienst. Die Ministerial-Actus, welche in diesem Kirchspiel vorfallen, werden in jeglichem Orte verrichtet, blos Saaßen ausgenommen, welche Gemeinde auch ihre Leichen nach Raboldshausen zur Beerdigung bringt.

Mühlbach ist ursprünglich ein Vicariat, und hatte ehedem einen eigenen Prediger. Auf dem im Jahr 1607, auf Befehl des Herrn Landgrafen Moritz, in Cassel versammleten Particular-Synodus, erschien Conrad Montanus Pfarrer in Raboldshausen, und Henrich Winoldus Pfarrer in Mühlbach. Noch heutzutage findet sich in diesem Orte ein Pfarrhaus; welches aber dermalen zur Schule gebraucht wird, wogegen der Prediger in Raboldshausen jährlich 4 Fl. Hausmiethe von der Gemeinde erhält.

13) Berndshausen. Die von Riedesel tragen dieses Dorf vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn, und haben auch das Patronat-Recht über die dortige Kirche hergebracht.

Der Prediger in Heßerode, in der Classe Felsberg, versieht dermalen Berndshausen als ein Vicariat. Vorhin hat diese Gemeinde mit Remsfeld, Rengshausen oder Niedern-Beisheim, in gleicher Verbindung gestanden. Sie erhielt unter dem 5ten März 1652 vom Consistorio eine Versicherung wegen ihres Vicariats-Befugniß.

Die Largesberg- oder Larges-Grund Höfe sind bey Berndshausen eingepfarrt.

§. 19.

Von der Classe Borken.

Die Stadt Borken gehörte vormals zur Hälfte den Grafen von Ziegenhayn. Der Grund dieser Gemeinschaft ist in demjenigen Vertrag zu suchen, welchen der Landgraf Otto mit dem Grafen Johann, im J. 1317 Mittwochs vor St. Martinstag errichtete (a). Beyde Theile verglichen sich dahin: daß die

(a) Der Vertrag lautet, einem Copial-Buche zufolge, also: Wir Grefe Johan von Cyginhayn Bekennen vffintlichin allen den dy desin keginwortigen brieff sehin adir horin lesen, daz wir noch vnsir getruwen heymelichin frunde rade, mit deme edilu furstin Lantgrauen Ottin des landis Herre zeu Heßin, vnseme liebin Oheyme vmb daz Hus vnde stad Borkin eyntrechtlich gutlich vnde gentzlich virrichtit vnd geeynet sin, alsus, Als hirnach geschriebin sted, Wir vnd vnse erbin, han vnseme vorgenanten Oheyme vnde sinen erbin daz Hus Borkin halp, vnde daz helfte teyl des gutes daz dar tzu aehoret mit gerichte, mit gulde, mit gefelle, an Wassere, an Weyde, an Holtze, an velde an Kirchsatze mit allim nutze vnde eren als da tzu gehoret gegebin vnde geantwortet, vnde daz sal Her vnd sine erbin, eyzintlich vnde eweclich besitzen, vnd daz andir teyl des selbin Huses mit deme halbin teyle des gudis daz da tzu gehoret, mit allim nutze und eren, sulle wir vorgenante Grefe Johan

die eine Hälfte der Stadt, nebst dem halben Guthe, das dazu gehöret, mit Gericht und Recht, namentlich mit dem Kirchsatz, dem Fürstl. Hause Hessen zustehen; die andere Hälfte aber der Stadt und des Guths, dem Grafen als heßisches Lehn verbleiben solle.

Bey

Johan vnde vnse erbin von vnseme vorgenantin Oheyme vnde sinen Erbin zcu rechtem lehin habin ewecliche, Wir sullin ouch mit eyn andir semptliche daz stedechin Borkin buwin, vnde sullin dar in nemen allirmenlichin swannen herkumpt ane dy burger von Hoemberg vnd von Treyße, Wir suln ouch miteynandir in diesim vorgenanten sloße borkin in rechter vnde ganzer burchute die wir vndireynandir getan han sitzin vnd sin als gute vnde getruwe ganerbin. Lustete ouch vnsirn vorgenantin Oheime, adir sine erbin des vnsirs halbes teyles daz wir han an Borkin daz muchtin sie kouffin widdir vns vnde vnse erbin vmmb achte hundirt marg colschir phenninge dri Haller adir zcwene wedrebse vor den phenning zcu reydene. Dy Burgman dy itzunt zcu Borkin vffe sin sullin vnse hulde han. Dy anspracbe di wir zu Wernhern von Westirburg han vmme daz gut tzu Borkin daz vns Conrad von Wernswich ane gewunnen hat, sal vnse vorgenante oheime vnde sine erbin semptlich mit vns fordirn, Wir sullin ouch vnseme vorgenanten Oheim vnde sinen erbin helfin widder dy anspracbe dy men an Borkin hat, Belise sich ouch krieg zcuschin vnseme Oheime vnd sinen erbin vnde vns vnd vnsen erbin, des got nicht en wulle, so solde wir beidirsit mit Borkin stille sitzin vnsir eyn deme andirn von Borkin nicht schadende. Wir sullin ouch Borkin vnde daz gut daz dazcu gehoret semptlich vordedingen, Ouch ist geredt daz man vnseme Herren bischoffe Petro von Menze vnde synen Helffirn in diesme Kriege ber itzunt ist von Borkin von mynes Oheimes wegen nicht schaden sal, sundir mit Borkin sal men in dieseme Kriege stille sitzen, Daz alle diese rede vnd richtunge stede vnd feste blibe, des han wir vnßer Ingesigel an disin brieff gehangin der ist gegebin nach Gotis geburt dusint iar drihundirt Jar vnde in deme sibinzendin Jare an deme mitwochin vor sente Mertins dage.

Bey die Stadt Borken wird ein Prediger bestellt, welcher zugleich als Metropolitan die Aufsicht über die Classe dieses Namens führt.

Der Hof Marienrod ist bey Borken eingepfarrt. Dieser Hof gehörte vormals dem Cistercienser-Kloster Hardehausen, welches denselben 1374 an den Herrn Landgrafen Henrich und Herrmann, gegen 26 Hufen Lands bey Hohenkirchen, vertauschte. In der vom Abt Ludwig und dem ganzen Convent des Klosters Hardehausen, feria tertia ante festum palmarum, hierüber ausgestellten Urkunde, wird dieser Hof, prædium Merginrode situm prope Borken genannt (b).

Das Dorf Pfaffenhausen geht gewöhnlich nach Borken zur Kirche; allein an den hohen Festen muß an diesem Orte gepredigt und Abendmahl gehalten werden. Die von Baumbach tragen halb Pfaffenhausen vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn. Die andere Hälfte, womit vorhin die von Wallenstein belehnt wurden, ist dermalen herrschaftlich.

Der Prediger in Borken versieht zugleich das Filial Freudenthal. Die von Baumbach Tannenberger Linie, werden vom hiesigen F. Hause mit diesem Dorfe belehnt; jedoch hat die Nassen-Erfurter Linie die Eventual-Belehnung darauf. Im Lehnbriefe wird der Verleyhung der Pfarrey Freudenthal, unter den Lehns-Pertinenzen zwar ausdrücklich gedacht: allein dieses Patronat-Recht ist nicht in Uebung. Ehedem maßten sich zwar die von Baumbach die Präsentation des

(b) Die vom Herrn Landgrafen Henrich und dessen Bruders Sohn Herrmann ausgestellte Urkunde findet sich in Schmincke Monimentis Hassiacis, P. 4. p. 649.

Predigers nach Freudenthal an, und behaupteten, daß diese Pfarrey, als ein Vicariat, mit Borken verbunden sey: allein da ihnen d. 11ten Dec. 1739 der Besitzstand abgesprochen wurde; so findet sich seit dieser Zeit keine Spur, daß dieser Streit wieder in Bewegung gekommen ist.

Der von Baumbachische Hof, der Gilsen-Hof genannt, ist bey Freudenthal eingepfarrt.

Die zur Borker Classe gehörigen Pfarreyen sind:

1) Singlis oder Singels, womit das Homberger Amtsdorf Lendorf, als ein Filial, verbunden ist. Letztere Gemeinde ist vom Fürstl. Consistorio, am 2ten Sept. 1772, als ein Filial zur Concurrenz zum Bau der Parochial-Gebäude in Singels, angewiesen worden.

Dem Kloster Hayne stand ehedem das Recht zu, den Pfarrer in Singels zu präsentiren (c).

2) Großen-Engels, nebst dem Filial Gombet.

Bey die Mutterkirche ist die Kalbsburg eingepfarrt. Diesen Hof besaßen ehedem die von Wildungen zu Lehn. Sie verkauften ihn an die von Hanstein, welche ihn dem Herrn Landgrafen Moritz für 6000 Rthlr. abtraten.

Die ausgestorbene Familie der von Falkenberg besaß das Patronat-Recht über die Kirche in Gombet, vom Stift Hersfeld zu Lehn.

3) Klein-

(c) Von den Güthern des ehemaligen Cistercienser Mönchs-Klosters Hayne in Singels siehe Estor de comitiis prouincialibus Hassiæ, §. 36.

3) Klein-Engels, der Ort der Mutterkirche von Udenborn.

Eine Feld-Mühle, die Stockellache genannt, ist bey Klein-Engels eingepfarrt.

4) Arnsbach. Hiermit ist Kerstenhausen als ein Filial verbunden.

Die von Falkenberg besaßen das Patronat-Recht über die Kirche in Kerstenhausen, als hersfeldisches Lehn.

5) Nassen-Erfurt. Trocken-Erfurt und Hahrhausen sind Filiale von der dortigen Kirche. Letztere Gemeinde geht nach Nassen-Erfurt zur Kirche; und ist in dieser Rücksicht, vom Consistorio unter dem 25ten Jun. 1766, und dem 9ten Jun. 1777, nach dem 4ten §. des Regulativs vom 28ten Febr. 1766, zur Concurrenz zum Bau der Mutterkirche, angewiesen worden.

Das hiesige Fürstl. Haus belehnt die von Baumbach mit den Dörfern Nassen-Erfurt (d) und Hahrhausen. Unter andern Gerechtigkeiten haben dieselben auch das Patronat-Recht über die dortigen Kirchen hergebracht.

6) Dillich oder Dilch. Der dortige Prediger versieht zugleich Neuenhayn als ein Filial.

Stolzenbach geht zwar gewöhnlich nach Dilch zur Kirche: allein an den hohen Festen wird auch dort Gottesdienst gehalten. Ein gleiches geschieht, vermö-

ge

(d) S. den Lehnbrief in Estors practischen Anleitung zur Ahnen-Probe S. 172.

ge eines besonderen Contracts, am monathlichen Bättage.

Die von Dallwig werden vom hiesigen F. Hause mit Dilch, Neuenhayn und Stolzenbach belehnt; welche Dörfer den Namen des Gerichts in den Haynen führen. Unter den Pertinenzen des Lehns, wird das Patronat-Recht (e) über die dortige Kirchen besonders in der Specification angeführt. Der älteste der Familie verrichtet die Präsentation.

7) Zimmersrode, nebst dem Filial Gilse.

Das hiesige F. Haus belehnt die von Gilse zu Gilse mit den beyden Dörfern Zimmersrode und Gilse. Unter die Lehns-Pertinenzen gehört auch, der Specification zufolge, das Patronat-Recht über die dortigen Kirchen. Die von Baumbach zu Roppershausen machen auf dieses Recht Anspruch: allein in dem

(e) Das St. Stephans-Stift in Maynz belehnt das Fürstl. Haus Hessen mit dem Gericht und Kirchlehn zu Dilche, mit der Vogtey zu Ebisdorf, und dem Zehnden sowohl daselbst als zu Wermershausen, Udenhausen, Hausen, Nolln, Heisekem, Ludenhosen, Hachborn, Barzhausen und Beltershausen. Ferner mit den Zinsen zu Ebsdorf, Amenau, Asphe, Münchhausen, Wollmar, Kerrenbach und Beltershausen ꝛc. samt aller Vogtey, den Zehnden, Zinsen, Gülten, Kirchenlehnen, Mannschaft und Leuten, wie solche bisher hergebracht gewesen. — Eine besondere Eigenschaft dieses Lehns ist, daß es jederzeit auf 150 Jahr ertheilt, und allererst nach Verlauf dieser Zeit erneuert wird. Die letzte Belehnung geschah 1661. Wegen dieses Lehns werden dem St. Stephans-Stift jahrlich 250 Rthlr. Frankfurter Währung bezahlt: welcher Betrag auf die Städte Marburg und Alsfeld dergestalt vertheilt ist, daß jene 130 Rthlr. diese aber 120 Rthlr. beyträgt.

dem darüber entstandenen Proceß, wurde ihnen, mit Vorbehalt des Petitoriums, der Besitzstand aberkannt, und den von Gilse zu Gilse das alleinige Präsentations-Recht auf die Pfarrey Zimmersrode, im Possessorio zugesprochen.

Dem Prediger in Zimmersrode ist zugleich Thorheim oder Dorheim beygegeben, welche Pfarrey vom F. Ober-Appellations-Gericht d. 26ten Jun. 1771, für ein Vicariat erklärt wurde.

Das Patronat-Recht über die Dorheimer Kirche besitzen die von Baumbach zu Ropperhausen.

Der Pfarrer in Zimmersrode muß Sonntags drey Predigten halten.

8) Bischhausen, wozu das Filial Waltersbrück gehöret.

Ehe das Gericht Waltersbrück an die gnädigste Landesherrschaft zurückfiel, wurde der Prediger in Bischhausen vom Besitzer präsentirt.

9) Jesberg, wo die Mutterkirche von Schlierbach und Hundshausen ist. Die Höfe Brünchenhayn und Richerode sind bey Jesberg, Ellnrode und Strang aber bey Schlierbach eingepfarrt.

Mit der Pfarrstelle in Jesberg sind an jedem Sonntage drey Predigten verbunden.

Das Gericht Jesberg führte vormals den Namen Lenswideshusen, und gehörte zum Kuhr-Maynzischen Amt Fritzlar. Der Erz-Bischof Siegfried hatte 1241 das Castrum Lenswideshusen nunc Jagsperg dictum von zween Gebrüdern von Linsing käuflich

an

an sich gebracht (f); an welche Familie es in der Folge von Mainz als ein Unterpfand wieder abgetreten wurde. Kuhrfürst Wolfgang übertrug, vermöge des d. 8ten Sept. 1583 mit Hessen errichteten Vergleichs, die Lösung des Gerichts Jesberg, worüber er mit den von Linsing in einen Proceß verwickelt war, an den Herrn Landgrafen Wilhelm den vierten, unter der Bedingung, daß dieser jenen Proceß auf seine Kosten bey dem Cammer-Gericht fortsetzen, das Gericht Jesberg aber, allererst nach Ausgang des Fürstl. Hessischen Mannsstamms, an Kuhr-Mainz, ohne Wieder-Ersetzung des Pfand-Schillings, zurückfallen solle. Landgraf Wilhelm verglich sich hierauf mit den von Linsing den 28ten May 1586 dahin, daß diese jenem Proceß gegen die Summe von 1000 Fl. entsagten, wodurch das Gericht Jesberg, auf die obgedachte Weise, an Hessen gekommen ist. Die von Linsing behielten, diesem Vertrag zufolge, einen Theil des Gerichts als hessisches Lehn, und besaßen auch das Patronat-Recht über die Kirche in Lenztenhausen, unter welchem Namen, Jesberg, im Lehnbriefe vorkömmt. Die Veränderungen, welche sich in neueren Zeiten mit dem Gericht Jesberg zugetragen haben, sind anderwärts beschrieben worden; daher ich mich hier der Kürze halber darauf beziehe (g).

10) Nieder-Urf. In diesem Dorfe, wohin Reprich nebst den Höfen Wickersdorf eingepfarrt ist, wohnen zween Prediger. Den ersten von diesen präsenti-

(f) de Gudenus Cod. dipl. T. 1. p. 568.

(g) S. Engelhards Erdbeschreibung der Hessen-Cassel'schen Lande, im 2ten B. S. 652.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

sentiren die von Löwenstein, welche dieses Recht vom Hiesi-

(h) Zu mehrerer Erläuterung theile ich hier folgenden mir communicirten Extract des Lehnbriefs von 1763 mit:

"Hierüber haben Wir auch Ihnen, denen obgedachten von „Löwenstein, Innhalts einer ihrer seits vorgelegten, von „weyl. Unsers Herrn Uhr = Uhr = Großvatters Gnaden Gott= „seeligen Gedächtnisses ihnen in Gnaden ertheilten Resolu= „tion gnädigst gelauhen das jus præsentandi an der Pfarre „zu Niedern = Urff und dazu gehörigen Filial Römmershau= „sen dergestalt und also, daß so oft dieselbe Pfarre vacirt, „Uns und Unsern Erben, oder an Unser oder deren Statt Un= „serm zeitigen Consistorio Sie und ihre Erben jedesmal ei= „ne gnugsam tüchtige Person ad examinandum & confirman= „dum innerhalb gebührender Zeit Rechtens präsentiren; auch „die zu der unter dem Hause Löwenstein gelegenen und etwa „von ihren Vorfahren denen von Löwenstein, verliehenen „Capelle sonst von Alters her gehörig gewesene, aber doch „schon von undenklichen Jahren einem jederzeitigen Pfarrer „zu Niedern = Urff neben andern Gefällen zu seinem Salario „verordnete, auch bis auf diese Zeit unweigerlich gefolgte „Competenz und Einkünfte dabey allerdings bleiben, dage= „gen der Pfarrer zu Niedern = Urff jederzeit auf Begehren „entweder in vorberührter Capelle da dieselbe wiederum re= „pariret werden sollte, oder auch auf dem Hause Löwenstein „das Amt zu verrichten schuldig seyn soll."

Die Resolution, auf welche sich im Lehnbriefe bezogen wird, lautet, einer mir mitgetheilten Abschrift zufolge, also:

Von Gottes Gnaden Wilhelm Landtgrave zu Hessen, Grave zu Catzenelnbogen ꝛc.

"Veste liebe getrewe, Vnß ist vonn vnsern Regierungs= „Rhäten alhier vnderthenig der lengte nach referirt worden, „waß vf vnsern befelch sie euch Christoph vndt Georg Leo „vonn Löwenstein des schreibens so ihr des vonn Vns vf sein „verbrechen abgeschaften Pfarrherrs halber zu Niedern=Vrff „ahnhero gethan, sodan der Präsentation zu solcher Pfar, „wie auch der in ewer gerichtsbarkeit sich begebenden Forni= „cationsfälle vndt vnder euch gesessener Jüden halber vorge= „halten,

BIBLIOTECA STATALE

hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn tragen (h); den andern herge-

„halten, vndered gepflogen vndt waß dabey allenthalben vor-
„gelauffen, So viel dan den Pfarher ahnlangt derwegen
„laßen wir es bey Vnser einmahl gethaner Verordtnung sei-
„ner Remotion halber nachmalß bewenden vndt ob wir wohl
„befüegt wehren, dessen Stell demechsten ohne alle Präsen-
„tation Vnsers Herrn Altvatters Landtgraff Wilhelms ꝛc. hoch-
„seligen Andenkens vnd Herrn Vatters Landtgraff Mori-
„tzens ꝛc. vor vnß habenden Exempele zufolg vohr vnß ohne
„ewer Zuthun wieder zu ersetzen vndt vnß deren vonn so vie-
„len Jharen herbrachten Possessión so lang zu gehalten biß
„ihr ewer vermeintes Recht entweder in petitorio oder pos-
„sessorio der gebühr außgeführet, Alß wir aber doch berich-
„tet werden, das ihr die alhier gewesene bey der Vnderredt
„mit etlichen Copiis belegt, das die von Löwensteinn die Ca-
„pell vnder dem Hauß Löwenstein vonn hundert vndt mehr
„Jharen verliehen vndt dan solcher Capellen einkünfte vor
„undencklichen Jharen einem Pfarherrn zu Niedern-Vrff ne-
„ben andern gefellen zu seinem Salario verordtnet vndt biß
„hiehero die Pfarher deren in erhebung gewesen,
„So wollen wir dahero vndt aus besondern Gnaden damit
„Wir euch gewogen das jus præsentandi solcher Pfarr der-
„gestalt nachgeben, das alle zu derselben Pfarr biß dahero
„gebrauchte vndt dabey gewesene vndt einem Pfarher biß
„vf diese Zeit gefolgte gefällen vndt Einkünften dabey aller-
„dings verbleiben Ihr auch solch jus præsentandi so viel die
„Pfarr Nieder-Vrff vndt deren Filial Röhmerßhaußen be-
„trift vonn vnß zu Lehen haben vndt tragen sollet, vndt soll
„ein Pfarherr zu Niedern-Vrff iederzeit schuldig sein, auf
„begehren entweder in vorangeregter Capell da dieselbe wie-
„derumb reparirt werden solle, oder auch auf dem Hauß Lö-
„wenstein das Ambt zu verrichten,
„Vndt demnach die notturft erfordert, das die erledigte
„Pfar Stelle dennechsten wiederumb mit einer andern hierzu
„tüchtigen Persohn bestellet werde, So stehet zu ewerm ge-
„fallen, ob ihr Vnß innerhalb dennechsten 14 Tagen vonn
„Insinuation dieses eine Vnß ahnnehmbliche qualificirte Per-

hergegen, welcher den Namen des Früh-Pfarrers führt, die von Urf (i).

Beyde Prediger versehen die Filiale Ober-Urf, wohin Schiffelborn zur Kirche geht, und Römersberg, dergestalt abwechselnd, daß derjenige, welcher im letzten Orte predigt, zugleich in der Mutterkirche Gottesdienst hält: am nächsten Sonntage aber allein in Obern-Urf predigt.

In älteren Zeiten hat der zweyte von diesen Predigern in Obern-Urf gewohnt. Römersberg war jederzeit ein Filial von Niedern-Urf. In dieser Qualität ist auch diese Gemeinde, durch das Consistorial-Decret vom 4ten Jun. 1776, nach dem 6ten §. des Regulativs vom 28ten Febr. 1766, zum Beytrag zur Repa-

„sohn dazue präsentiren vndt ad examinandum vorstellen „wollet, dann solte solches nicht geschehen, werden wir als„dan mit der bestellung deren ewer Präsentation vnerwartet „fortfahren, nicht vberholt sein können,

„Waß dann die vbrige beyde Puncten ahnlangt, dieweil „ihr die alhier gewesene vonn Löwenstein euch darauf in nichts „einlassen wollen, So müssen wir es auch vor dießmahl dahinn „stellnn vndt werden Wir vnser Recht dabey in Acht zu neh„men vnvergessen bleiben.

„Das versehen Wir Vnß in Gnaden darmit Wir euch wohl „gewogen. Datum Cassel den 25ten Aprilis Anno 1629.

Wilhelm.

An sämtliche von Löwenstein.

(i) In einem unter der Regierung des Herrn Landgrafen Moritz verfertigten Dorfbuche, findet sich folgende Nachricht: „Das Frümeßen Lehn zu Urffe haben die von Urff zu confe„riren, ist viel Jahre hero von ihnen eingezogen und der „Kirchen entwendt gewesen, wandt sie es aber Ao. 1581 gut„willig bey die Kirch wiederumb verordnet, ist ihnen vergönnt „eine eigene Person damit zu präsentiren, welche dem Pfarr„Herrn das Amt hilft versehen."

Reparation des Pfarrhauses in N. Urf angewiesen worden.

Die von Löwenstein werden vom Fürsten von Waldeck mit dem Dorfe Niedern-Urf, nebst der hergebrachten Gerechtigkeit an Obern-Urf, desgleichen mit Römersberg und Wickersdorf, nebst aller Gerechtigkeit, belehnt (k).

11)

(k) Lünigs Corpus juris feudalis Germanici, T. 2. c. 1874. Der Lehnbrief von 1639 lautet, einer mit dem Original verglichenen Abschrift zufolge, also:

„Wir Wolradt Grave zue Waldeck vnndt Piermont Herr „zue Tonna weilandt Graven Josiaßen Sehligen Sohn, vor „vnnß, vnsere liebe Vettern vnndt vnser allerseits Erben vnndt „Nachkommen Grafen zue Waldeck ꝛc. thuen kundt vnndt bekennen iegen männiglichen, Demnach weylandt die Wohlgeborne vnser Voreltern Graven zue Waldeck ꝛc. Christseliger gedächtnuß in vor Jahren die von Lewenstein deß Stambß mit Ihrer L. Dorfe Niedern-Vrfa zuesambt deren „Gerechtigkeit zue Obern-Vrffa, mit Rommershaußen vnndt „Wickerßdorf, laut Ihrer L. Lehnbriefes, gnädiglichen belehnet, „solche Lehngütter nuhn aber nach absterben Ihrer L. Vnnß „alß den rechten Successoribus eröfnet vnndt angefallen, daß „wier demnach alß der Eltiste Regierende Graf zue Waldeck „izo die Lehnsche Handt tragendt den Ehrnvesten vnßern lieben getreüwen Johann Caspar von Lewenstein, zue mit behuef seines bruders Wilm, vnd Vettern Caspar Berndt vndt „Henrich Wilm, Christoph sehlig söhnen, vndt Peter Moritz „vnd Leo, Görgen Leon sehligen söhnen vndt Vettern Caspar Berndtß vonn Lewenstein, vnndt Ihro Manleibs-Lehnß-Erben mit vnserm dorffe zue Niedern-Vrffa zuesambt herbrachter Gerechtigkeit in Obern-Vrffa darzue mit Remmerßhaußen, vnndt der Wüstung Wickersdorff, neben aller „Hoheit, herrligkeit vnndt gerechtigkeit, allermaßen vnser „Voraltern Sehlige dieselbigen dörffer, Wüstung vnndt gerechtigkeit in ihrer Wehr vnndt Possesion gehabt, nichts

11) Zwesten, womit Betzigerode als ein Filial verbunden ist. Im letzten Orte wird nur über vierzehen Tage gepredigt.

Die von Falkenberg besaßen das Patronat-Recht über

„ außbescheiden belehnet haben, vnndt belehnen Sie gegen-
„ wertiglichen mit diesem brieffe. Darentgegen nuhn die ge-
„ nanten vonn Lewenstein vnndt Jhro Mannleibß-LehnßErben,
„ sambt vnndt sonderlich vnser, vnser Erben vnndt Nachkom-
„ men Grafen zue Waldeck treüwe Lehnmanne sein, mit tre-
„ wen, Hulden, Ayden, Dienstbarkeiten vnndt Pflichten ver-
„ bunden vnndt behafft sein sollen, vnser bestes zue werben,
„ vnsern schaden so vnnß vnndt vnser Grafschafft Walldeck
„ heimblich oder offentlich zuegefügt möcht werden, nach alle
„ ihrem besten Vleiß, vnndt höchsten vermügen warnen, weh-
„ ren vnndt verhindern, vnndt vor sich selbst vnnß keinen
„ schaden thuen, noch schaffen daß es geschehe, vnndt sollen
„ solches beseztes Lehn nuhn hinfurter verdienen vnndt empfa-
„ hen so dick vnndt offt daß noth ist, auch alles daß thuen,
„ daß getreüwe Lehnmanne Jhrem Lehnherrn vonn Lehn-
„ rechtswegen zue thuen schuldig vnndt pflichtig sein, Jnma-
„ ßen Sie vnnß dasselbige Sambt vnndt sonderß vor sich vnndt
„ ihre Erben mit handtgebenden trewen angelobt, vnndt mit
„ aufgerichten fingern, zue Gott vnndt dem Heiligen Evange-
„ lio geschworen haben, steth, fest, vnndt vnverbrüchlichen zue
„ halten. Hinwiederumb sollen vnndt wollen wier vnndt vn-
„ ser Erben die benenten Gevettern vnndt brüedern vonn Le-
„ wenstein deß Stambß vnndt ihre Mannleibß-LehnßErben,
„ bey den obgesezten Lehngüttern handthaben vnndt verthedi-
„ gen, Jhnen der allzeit rechte Herrn vnndt Wehren sein, so
„ offt vnndt viel die notturfft daß erfordern wirdt, Alles
„ treüwlich sunder gefehrde, deßen in ein wahre Uhrkundt,
„ haben Wier Graf Wohlradt, vnser Gräflich Lehen-Sigill
„ wißendlich hieran laßen hangen, So geschehen vnndt geben
„ vf vnserm Hauß Arolse den 18ten Monatstag Februarii deß
„ sechzehen hundert neun vndt dreißigsten Jahrs.

(L. S.)

über die Kirche in Zwesten, als Hersfeldisches Lehn. Seit dem diese Familie ausgestorben ist, wird die dortige Predigersstelle frey vergeben; indem den von Löwensteinischen Allodial-Erben das Präsentations-Recht nicht zugestanden wird.

Die von Heßberg prätendiren das freye Begräbniß in der Zwester Kirche. Sie wurden vom Fürstl. Ober-Appellations-Gerichte den 16ten Jan. 1760 im Besitz dieser Gerechtsame geschützt.

12) **Wenzigerode.** Die Hoheit über dieses Dorf war zwischen Hessen und Waldeck streitig: allein in dem am 17ten April 1738 (l) zwischen beyden Theilen errichteten Vertrag, wurde Waldeckischer Seits "mit ausdrücklicher Renunciation, auf den „dieserhalb bey dem Reichshofrath annoch rechtshängigen Proceß (m), nicht allein die streitige Landes-„Hoheit über das Dorf Wenzigerode und dazu gehörige Flur Marken, nebst dasiger Jurisdiction, Episcopal- und sonstigen Rechten, sondern auch alle und „jede zu besagtem Wenzigerode fallende Waldeckische „utilia und revenues überhaupt, sie bestehen worinnen sie wollen, nichts davon ausgeschieden, an das „Hochfürstl. Haus Hessen völlig und dergestalt überlassen und respective abgetretten, daß derjenige Prediger, welcher Wenzigerode als ein Filial zu curiren „hat, an diesem Orte sich fürs künftige nach den Hessischen Kirchen- und Consistorial-Verordnungen richten, und desfalls bey dem Consistorio zu Cassel Anzeige und Anfrage thun müsse."

Der

(l) Die Ratification erfolgte den 19ten April und den $\frac{2}{26}$ May 1738.

(m) Reichs-Hofraths-Conclusa T. 5. S. 378. seq.

Der Waldeckische Prediger von Mandern versieht Wenzigerode. Er erscheint bey den Kirchen-Visitationen in Borken nicht; sondern die Rechnungen werden allein von den Kasten-Meistern abgelegt.

§. 20.

Von der Classe Ziegenhayn.

Die Stadt Ziegenhayn (a), wobey die Vorstadt Weichhaus, das Herrschaftliche Vorwerk, der Schaf-hof

(a) Die Grafen von Ziegenhayn trugen vom Stift Hersfeld zu Lehn: "Ziegenhayn Burg und Stadt nebst der Grafschaft daselbst, die Stadt Treyse, Burg und Stadt Neukirchen, Schwarzenborn und Gemünden an der Wohre; „deßgleichen die Dörfer Meinhartshausen (welches heutiges Tags Merzhausen genannt wird) Zelle, Loßhausen, „Schrecksbach und Willingshausen." Der Abt Albrecht von Hersfeld belehnte 1434, Freytags nach Himmelfahrt, den Herrn Landgrafen Ludwig mit dem lehnherrlichen Eigenthum, an jenen Stücken, und wies den Grafen Johann an, diese hinführo von Hessen zu Lehn zu tragen. Er versprach zugleich, daß falls der Graf, ohne männliche Descendenz zu hinterlassen, mit Tode abgehen würde, das Fürstl. Haus Hessen die Belehnung über die obgedachten Städte und Dörfer vom Stift Hersfeld erhalten sollte: welchem zufolge, der Abt Conrad, den Landgrafen Ludwig 1450, am Donnerstage nach Pfingsten, damit wirklich belehnte.

Zur Bestättigung dieser angeführten Umstände, theile ich hier die Urkunde mit, worauf sich Estor in Orginibus juris publici Hassiaci, L. 3. c. 23. §. 89. n. e. bezieht. Sie lautet, einem Copial-Buche zufolge, also:

Wir Albrecht von Gots gnaden Apt deß Stiffts Hersfeld Bekennen vor Vnß vnd alle vnser nachkomen vffentlich in diesem brieffe vor allen leuthen Daß wir mit wolbedachtem mude, mit wißen, willen vnd guthem Vorrade vnsers Dechand

Prela-

hof genannt, und der Entenfang eingepfarrt sind, hat außer dem ersten Prediger, welcher zugleich Metropolitan der Classe ist, einen Diaconus.

Die

Prelaten vnd Conuents gemeynlich deßelben vnsers Stiffts, dem Hochgeporn Fürsten Hern Ludwige Lantgraffen zu Hessen vnserm besondern Hern und Freunde vmb nutz vnd fromen den er vns vnd vnsem Stiffte thun mag zu rechtem Mannlehenn geliehen han vnd leihen geinwertiglich jne vnd mit crafft dies brieffs soliche leihunge lehenrecht vnd lehenwar die wir han vnd durch Recht haben soln an allen den lehen vnd gutern jn der Graffeschafft zu Ziegenhain gelegen di der Edel Her Johan Graue zu Ziegenhain vnd zu Nidde von vnß vnd vnserm Stiffte hait vnd von Rechte haben sol. Nemlich Ziegenhain Burgk vnde Stat, vnd die Graueschafft daselbst, Treise die Stat, Newennkirchen Burgk vnd Stat, Schwartzenborn Burgk vnd Stat, Gemunden an der Wor Burg und stat, die dorffer Meynharshausen, Celle, Loßhausen, Schreckspach vnd Willingishusen mit allen der vorgenanten Graueschafft Burge Stedde vnd Dorffer zubehorung Es sei an gerichten, leuten, guttern, Zinsen, Renthen, Wiltpan, Vischereien, Welden, Velden waßer vnde weiden vnd anders allen Zugehorungen wilcherlei di sein die der vorgenant Graffe Johan von vnß vnd vnserm Stiffte hadt vnd von Rechte haben sol. Vnd sal der egenante Lantgraffe Ludwig vnnd sein Lehenserben alle di lehengutter vorgenannt nu vorbaßer lihen vnd die Lehenschafft vnd Lehenwar von Vns vnd vnsern nachkommen vnd Stifft ewiglichen zu rechtem Mannlehn haben vnd tragen, Doch vnschedelich vnnd vnuerschrieben vnsers Stiffts vnnd der vnsern eigenthumb freiheiten Rechtenn vnd lehen die der genante Graffe Johan von vnß nicht zu lehen hat. Vnd darumb so han wir denselben Graffen Johan vnd seinen Leibslehenserben geweiset vnd weißen sie geinwertiglich jn crafft dies brieffs an den egenanten Lantgraffen Ludwige vnd an sein lehens erben alle vorgerurte lehen gutter nu vorbaßer von Jn zu entpfaen vnd zu rechtem Manlehen zu haben vnd zu tragen on geuerde. Vnd wan daß also ist gescheen so

Die Chefs des in Ziegenhayn und Treyse in Garnison liegenden Regiments, haben unter dem 21ten Jun. 1754, und dem 6ten April 1764, die Erlaubniß erhalten, den unter diesem Regiment befindlichen Lutheranern jährlich einigemal hierselbst das Abendmahl durch den lutherischen Prediger aus Holzburg reichen zu lassen. Es pflegt dieses in der Woche auf dem Rathhause zu geschehen. Die übrigen Lutheraner in Ziegenhayn, welche nicht vom Militair-Stande sind, communiciren in Holzburg, und dörfen, den Consistorial-Rescripten vom 5ten und 16ten Dec. 1771 zufolge, nur in Nothfällen, und wenn Kranke das Abendmahl begehren, einen Prediger ihrer Confeßion dorthin kommen lassen. Es finden sich jedoch unterschiedene Fälle, daß einzelnen Personen vom Civil-Stande verwilligt worden ist, mit der Ziegenhayner Garni-

sagen wir jn Manschafft eide vnd gelobde, damit er vnß vnd vnserm Stiffte von der lehen gutter wegen behafft ist jn diesem vnserm brieffe ledig vnd loß, auch ane geuerde Geschee ouch daß der vorgenante Graff Johan oder sein lehens erben nach jm one leibs lehens erben abgingen, daß Got nicht verhenge Alsdan solte di Lehenschafft, der vorgenanten lehen gutter an vnß vnser nachkomen vnd Stifft widderkomen vnd verfallen sein, Also das derselbe Lantgraffe Ludwig vnnd seine lehenserben di alsdan von vnß vnsen Nachkomen vnd Stifft empfaen vnd zu rechtem Manlehen haben vnd tragen sollen on Jntrag vnd geuerde. Wir han Jme auch geluhenn alle di lehen jn der Graueschafft zu Ziegenhain gelegen die derselbe Graffe Johan vonn vnß zu lehen vnd fürbaßer geluhen haidt, wilcherlei die sein. Auch so hat derselbe Lantgraffe Ludwig vmb vnß empfangen daß Schlos Thanenbergk das die von Baumbach von jme zu lehen haben vnd seine Schlos Fridewalt vnd seine Zinße vnd gulte di er itzo jn dem gericht zu Aula hat Nemlich Rauchhaber vnd Rauchuner von jglichem

Rauche

Garnison zu communiciren; welche Freyheit dem dermaligen Pachter des Schafhofs, vermöge des an den Prediger in Holzburg am 9ten Sept. 1769 erlassenen Consistorial-Rescripts, zum Besten seines Gesindes, ebenfalls, jedoch ohne Consequenz, verstattet wurde.

Die Classe Ziegenhayn besteht aus folgenden Kirchspielen:

1) **Waseberg.** Die von Nöding, genannt Werda, besitzen das Patronat-Recht über die dortige Kirche. Diese adeliche Familie hat ihren Wohnsitz in Angerode, einem Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Orte.

2) **Zelle,** wovon Loßhausen (b) das Filial ist.

Gun-

Rauche ein lymeß haffern vnd ein Fastnacht hune als das von Alter herkomen ist an alle geuerde vnd argelist. Des zu bekentnis haben wir Albrecht Apt vorgenant vnser große Aptige Ingesigel an dißen brieff thun hencken vnd wir Albrecht Dechand prelaten vnnd Conuent gemeinlich deß egemelten Stiffts bekennen das dis alles wie obgeschriebenn steet mit vnser aller wißen willen vnnd guden Vorrade ist geschen vnd han des zu gezeugnis vnsers Conuents Ingesigel pei deß vorgenanten vnsers gnedigen hern Ingesigel hieran gehangen. Geben vff denn Freitag nach vnsers Hern Himelfart Tag nach Godes gepurt Tausent vierhundert vnnd jn dem vier und dreißigsten Jare.

Vergleiche hiermit Teuthorns Geschichte der Hessen im 7ten B. S. 542. 543.

Von den Fuldischen Lehen der ehemaligen Grafen von Ziegenhayn, und deren Anfall an Hessen, S. Schannat hist. Fuld. S. 236. Lünigs Corpus iuris feudalis Germanici, T. 1. Col. 1861 seq. und C. F. L. Haas Anmerkungen über die Heßische Geschichte, S. 139.

(b) Das adel. Geschlecht der von Lütter besaß in Loßhausen verschiedene theils heßische, theils hersfeldische Lehen. Jene

Helen

Gungelshausen, Leimbach und der Hof Ransbach, sind bey die Mutterkirche eingepfarrt.

Die obgedachten von Nöding tragen vom hiesigen Fürstl. Hause, von wegen des Fürstenthums Hersfeld, das alternirende Kirchlehn über die Kirchen in Zelle und Willingshausen zu Lehn; und sind auch im Besitz dieses halben Patronat-Rechts.

Der Pfarrer in Zelle predigt Sonntags nur einmal, indem der Gottesdienst, einen Sonntag um den andern, zwischen Zelle und Loßhausen abwechselt. Das ganze Kirchspiel wohnt diesem Gottesdienst bey; selbst die Mutter-Gemeinde, wann in der Filial-Kirche gepredigt wird. In dem Orte, wo nicht gepredigt wird, muß Nachmittags Kinderlehre gehalten werden.

Gungelshausen hat sein Begräbniß in Zelle; Leimbach aber und die Bewohner des Hofs Rambach haben solches in Loßhausen.

3) Willingshausen. Landgraf Henrich der eiserne, versetzte dieses Dorf an Damen von Weitershausen, von welchem es ein von Schwärzel einlöfete. Diese Familie besitzt daher dieses Dorf als heßisches Lehn.

fielen nach dem den 15ten Aug. 1760 erfolgtem Absterben des Fuldischen Geheimen-Raths Erhard George von Lütter, als des letzten dieser Familie, heim; letztere aber wurden, in soweit sie Erb-Mann-Lehne waren, 1762 den Gebrüdern von Schenck auf Rülferode, und in soweit sie Erb-Lehne waren, 1767 der Generalin von Baumbach nebst den obgedachten v. Schenck conferirt. S. Estors practische Anleitung zur Ahnenprobe, S. 114. 499. Decisiones supremi Tribunalis Appellationum Hasso-Cassellani T. I. D. 37.

Lehn. Bey einem Rückfall muß den Töchtern jener Pfandschilling, mit 481 Fl. vergütet werden (c).

Das halbe Patronat-Recht über die Willingshäuser Kirche besitzen, wie bereits bey Zelle vorgekommen ist, die von Nöding, als Hersfeldisches Lehn.

4) Ropperhausen, nebst dem Filial Lenderscheid, wohin Sieberhausen oder Siebertshof zur Kirche geht. Die Mutter- und Filial-Gemeinde wechseln einen Sonntag um den andern, in Ansehung der Früh- und Spat-Predigt, ab.

Die von Gilse besaßen vormals Ropperhausen mit seinen Gerichten und Zugehörungen als heßisches Lehn: allein 1699 verkauften die Gebrüder Philipp Wilhelm, und Georg Christian von Gilse, den an diesem Lehn ihnen zustehenden Theil an den General-Lieutnant Hans Ludwig von Baumbach; welchem Johann Ludwig von Gilse, i. J. 1719 seinen Antheil ebenfalls käuflich abtrat. Es werden daher heutiges Tages die von Baumbach mit den erkauften Antheilen, die von Gilse zu Sieberhausen aber mit demjenigen, was an die von Baumbach nicht veräusert worden ist, vom hiesigen Fürstl. Hause belehnt. Letztere prätendiren, vermöge eines angeblichen Vergleichs, das Recht, einen Prediger nach Ropperhausen, bey jeder vierten Vacanz zu präsentiren, und führen daher den vierten Theil der Pfarreyen Ropperhausen und Lenderscheid, in der Lehn-Specification an; da aber jener Vergleich nicht

(c) Estor in den Analectis fuldensibus p. 40. bringt einen Lehnbrief bey, welchem zufolge die von Schwärzel, mit dem Gericht Willingshausen und dessen Zugehörungen, von Fulde belehnt werden.

nicht beygebracht werden kan; so wird auf die von den von Baumbach (welche dieses Patronat-Recht überhaupt in der Lehn-Specification führen) geschehene Präsentation, die Confirmation bey jeder Vacanz ertheilt, und den von Gilse die Ausführung des prätendirten Com-Patronat-Rechts vorbehalten.

Der zeitige Prediger in Ropperhausen hält, vermöge eines besondern Vergleichs, über vier oder sechs Wochen auf dem von Scholleyischen Hof Kämmershagen Gottesdienst.

5) Merzhausen. Dieses Dorf führte ehedem den Namen Meinhardshausen; und noch heutiges Tages belehnt das hiesige Fürstl. Haus die von Weitershausen mit einem Theil desselben, unter dem Namen des dritten Theils am Schloß Meinhardshausen. Außerdem besitzt diese Familie einen Hof in Zelle, und die Zehnden in Riebelsdorf und Ascherode, als heßisches Lehn.

6) Ober-Gränzebach, womit das Filial Sichertshausen oder Seigertshausen verbunden ist.

Bey die Mutterkirche sind das Försterhaus, die Taube- die Böcklings- die oberste- und unterste Ruh-Mühle; bey Sichertshausen aber die Happels- und Hergets-Mühle eingepfarrt. Der Früh- und Spat-Gottesdienst wechselt zwischen beyden Kirchen, einen Sonntag um den andern ab.

7) Nieder-Gränzebach. Dahin gehen die Dorfschaften, Stein, Schönborn und Röhrshayn zur Kirche. Leimsfeld, ein Filial von N. Gränzebach, bekömmt gewöhnlich die Früh-Predigt. Der ehe-

ehemalige Zobelische Hof in Röhrshayn, und die dabey liegende Untere- oder Zeigerings-Mühle, ist dahin eingepfarrt.

8) Spieskappel. Hiermit ist das Filial Linsingen verbunden. Dodenhausen oder Todtenhausen, Frielendorf, Gebersdorf, Ebersdorf und Landershausen, wohnen dem Gottesdienst in der Mutterkirche bey.

Philipp der Großmüthige, schenkte das ehemalige Prämonstratenser Mönchs-Kloster zu Spieskappel, dessen jährliche Einkünfte dem Anschlag zufolge tausend Fl. betrugen, zur Unterhaltung armer Pfarrer und Kirchendiener in seinen Landen. Er überließ die Verwaltung desselben den Superintendenten, welche zu diesem Ende hier einen Administrator oder Renthschreiber bestellten, die Gelder selbst aber bey Gelegenheit der Kirchen-Visitationen unter die Prediger theilten, woher sie denn den Namen der Visitir-Gelder erhielten (d).

Der Landgraf sah bald ein, daß die Einkünfte des Klosters, zur Festung Ziegenhayn nicht wohl zu entbehren stünden, und daß es den Superintendenten zu beschwerlich fiel, einen eigenen Renthschreiber zur Erhebung

(d) S. hierbey überhaupt die Urkunde vom 4ten Octob. 1540 in der Standhaften Widerlegung der ohnlängst zum Vorschein gekommenen so zerstümmelten als unrichtigen Geschichts-Erzählung in anmaslichen Sachen der Universität Marburg, entgegen die Universität Gießen, die Receßwidrige Ablösung der in der Hessen-Casselischen Quart des Ober-Fürstenthums Hessen gelegenen und von Hessen-Darmstadt mehr als 100 Jahr besessenen Universitäts-Vogteyen Marburg und Kalbern, 1747. N. 2. der Beylagen.

bung und Berechnung der Einkünfte zu bestellen. Er verglich sich daher mit den Superintendenten 1542 am Sonntage Lätare dahin, daß diese das Kloster Spieskappel wieder abtraten, und dagegen sowohl eine Anweisung auf tausend Fl. welche jährlich halb auf Ostern und halb auf Lucien-Tag aus dem Allendorfer Salzwerk zu obgedachtem Behuf bezahlt werden müssen (e), als die besondere Versicherung erhielten, daß falls das Salzwerk aus irgend einer Ursache zurückkommen würde, das Kloster Spieskappel alsdann dergestalt zum Unterpfand gereichen solle, daß die Superintendenten selbiges ohne gerichtliche Handlung und Verhinderung einnehmen, und so lange bis sie wegen der tausend Fl. anderwärts versichert worden, besitzen sollten.

Diese Visitir-Gelder werden, nach einem gewissen Verhältniß, an die Superintendenten in Cassel, Allendorf und Marburg ausgezahlt, um davon denjenigen Predigern, welche geringe Competenzen haben, Zulagen zu geben; doch wird den Superintendenten auch etwas davon, zur Vergütung der bey Visitationen anzuwendenden Kosten, in Ausgabe paßirt. Schulbediente participiren nicht von diesen Geldern, weil ihrer in der Fundation nicht gedacht wird. Der ersten Einrichtung zufolge, sollten diese tausend Fl. jährlich vertheilt werden; und ob sie gleich heutzutage so nahe als ständige Zulagen betrachtet werden, so ist doch, vermöge der gnädigsten Resolution vom 15ten May 1772, den Superintendenten unbenommen, denen Predigern, deren unfleißiges oder tadelhaftes Betragen Bestrafung verdient, das genossene Gnaden-Geld auf ein

oder

(e) S. den 4ten B. der Hessischen Landes-Ordnungen S. 168.

oder mehrere Jahre zu nehmen, und anderen wohlmeritirten nothleidenden Predigern, mit Genehmigung des Consistoriums, zu assigniren; desgleichen selbiges bey sich eräugenden Vacanzen, vom ordentlichen Salario zu trennen, und den Successoren, nach dem Verhältniß ihrer Competenz, Geschicklichkeit, Aufführung, Arbeit und häuslichen Umstände, in einem bald größeren, bald geringeren Quanto, mit Approbation des Consistoriums zuzubilligen, oder andern Competenten, welche nach der Fundation besser dazu qualificirt sind, nach Befinden zuzuwenden."

§. 21.

Von der Classe Treyse.

Bey die Stadt Treyse, welche nicht, wie anderwärts behauptet wird, zum Gericht Schönstein gehöret, sondern ohne Amt ist, werden zween teutsche Prediger bestellt. Der erste von diesen ist zugleich Metropolitan der Classe. Die Gemeinde Ascherode wohnt zwar gewöhnlich dem Gottesdienst in Treyse bey: allein zweymal im Jahre muß der erste Prediger von hier dort predigen und das Abendmahl ausspenden. Er verrichtet auch die in Ascherode vorfallenden Ministerial-Actus allein, und hält die Kinderlehre an einem Sonntage in der Stadt, am folgenden hergegen in Ascherode.

Der Diaconus in Treyse wird vom zeitigen Metropolitan, und den beyden ältesten Raths-Herren daselbst präsentirt.

In Ansehung der Lutheraner in Treyse, wurde durch die Gnädigste Resolution vom 8ten Octobr. 1754.

die Einrichtung getroffen, daß ihnen in Nothfällen, und wenn Kranke das Abendmahl verlangen, freyste-hen solle, einen lutherischen Prediger zu sich kommen zu lassen.

Die einzelnen Kirchspiele der Treyser Classe, sind:

1) Allendorf an der Landsburg. Michelsberg geht dahin gewöhnlich zur Kirche: allein verschiedenemal wird daselbst am Orte gepredigt und Abendmahl gehalten.

Der Pfarrer in Allendorf versieht zugleich Rommershausen, wohin Dittershausen eingepfarrt ist, als ein Vicariat. Die Pfarrstelle in Rommershausen wird einmal von gnädigster Herrschaft frey vergeben: bey der nächsten Vacanz aber steht den Erben der von Hof das Präsentations-Recht zu. Diese besitzen unter andern Stücken das sogenannte Winterische Guth in Rommershausen, nebst der niedern Gerichtbarkeit in diesem Dorfe, vom hiesigen Fürstlichen Hause zu Erblehn. Die Frau Landgräfin Amelie Elisabeth, schenkte dieses Lehn ihrem Geheimen-Rath und Hof-Marschall, Jacob von Hof, am 30ten Nov. 1644.

2) Densberg, wovon Moischeid oder Möscht ein Filial ist. Der in dieser Gegend befindliche herrschaftliche Eisenhammer ist bey die Mutterkirche eingepfarrt.

Das Dorf Möscht ist zwar ursprünglich kein Pertinenz-Stück des Oberfürstenthums: jedoch hat es sowohl als Winterscheid, Lischeid und Heimbach, welche Dörfer ebenfalls zum Gericht Schönstein gehören, mehrere Jahre damit in Verbindung gestanden.

Die

Die Veranlassung hierzu war folgende: Wie die Wittwe des Landgrafen Philipp des jüngern in Rheinfels, Anna Elisabeth, die Tochter Friedrich des Dritten, Kuhrfürsten von der Pfalz, mit dem Pfalz-Grafen Johann August von Lützelstein-Veldenz, 1599 in die eheliche Verbindung tratt; so machte sie sich dadurch des Witthums verlustig, welcher ihr von ihrem ersten Gemahl auf die Aemter Braubach und Rens, und auf den Heßischen Antheil am Boppparter Weinzoll, verschrieben war. Diese Stücke fielen zwar hierauf an die damals regierenden drey Heßischen Fürsten zu gleichen Theilen zurück; allein Landgraf Moritz ertauschte, vermöge des mit dem Landgrafen Ludwig d. 20ten Aug. 1602 (a) errichteten Contracts, den Antheil des letzteren an Braubach und Rens, gegen die zum Gericht Schönstein gehörigen Dorfschaften, Möscheid, Liscbeid, Winterscheid und Heimbach, welches die erste Veranlassung war, daß diese Oerter demjenigen Fürsten zufielen, welcher im Oberfürstenthum regierte. Bey Gelegenheit des zwischen den beyden regierenden Fürstl. Hessischen Häusern wegen der Marburger Erbfolge entstandenen Streits, wurden diese vier Dorfschaften, ebenfalls in Anspruch genommen, und 1627 an Darmstadt abgetreten (b). Sie wurden damals zum Amt Rauschenberg geschlagen, und zum Theil

(a) S. Fürstl. Hessen-Darmstädtische kurze doch gründliche Information vom Ungrund des vom Fürstl. Hause Hessen-Cassel auf Stadt und Amt Braubach ꝛc. prätendirten Einlösungs-Rechts. Darmstadt 1747. Litt. H. der Beylagen.

(b) Gründliche und vollständige Erzählung, wie es um den langwierigen Marburgischen Succeßionsstreit bewandt,

Theil mit dortigen lutherischen Pfarreyen verbunden. Moischt war in währender Zeit ein Filial von Josbach; und wurde allererst am 17ten März 1673 wieder in die alte Verbindung mit Densberg gesetzt.

3) Sebbeterode, nebst den Filialen Schönau und Gilserberg. Der Hof, die Treisbach genannt, die Damms- und Norde-Mühle sind bey Sebbeterode eingepfarrt.

Der Pfarrer in Sebbeterode muß Sonntags dreymal predigen. In Schönau wird jederzeit die zwote Predigt gehalten.

4) Sachsenhausen, womit Appenhayn, Heimbach und Lischeid, als Filiale verbunden sind. Bey die Mutterkirche ist die Knopfelsmühle, bey Appenhayn die Dorfschaft Itzenhayn und der Hof Bellnhausen, womit die von Baumbach vom hiesigen Fürstl. Hause belehnt werden, und bey Lischeid Winterscheid, die Kevs- und Haine-Grunds-Mühle, eingepfarrt.

Mit der Pfarrstelle in Sachsenhausen sind an jedem Sonntage drey Predigten verbunden, indem der Gottesdienst in Lischeid und Heimbach einen Sonntag um den andern gehalten wird.

5) Mengsberg. Hiermit sind Florshayn und Wiere verbunden. Beyde Gemeinden werden heutzutage als Filiale betrachtet, obgleich Wiere ursprünglich ein Vicariat seyn soll.

In Florshayn wird einen Sonntag um den andern gepredigt.

§. 22.

Von der Classe Neukirchen.

Bey die Stadt Neukirchen werden zween Predi-ger bestellt. Der erste von diesen, welcher auch Metropolitan der Classe ist, versieht zugleich Schorbach als ein Filial, und predigt daselbst einen Sonntag um den andern.

Die Dörfer Asterode und Nausesberg, wohin der Hof Wenigenrod oder Wincherod, der von vier Familien, und die Clauß, die von einer Familie bewohnt wird, gehören, wohnen zwar gewöhnlich dem Gottesdienst in Neukirchen bey: allein jährlich viermal muß der erste Stadtprediger, welchem diese Gemeinden allein anvertrauet sind, in jedem dieser beyden Oerter Gottesdienst und Abendmahl halten.

Der Diaconus in Neukirchen versieht zugleich das Vicariat Riebelsdorf, wovon Ückershausen ein Filial ist. Er predigt in jedem dieser beyden Orte einen Sonntag um den andern.

Die Bestellung des Diaconus in Neukirchen und Predigers in Riebelsdorf, steht bey einer Vacanz der Gnädigsten Herrschaft frey zu; bey der nächsten aber geschieht die Präsentation vom Metropolitane und den beyden ältesten Raths-Schöpfen. Diese Alternation ist durch die gnädigste Resolution vom 9ten Oct. 1761 festgesetzt, und dabey zugleich beliebt worden, daß das Vicariat Riebelsdorf für beständig mit der zweyten Stadt-Predigers-Stelle in Neukirchen verbunden bleiben solle. Vorhin erstreckte sich das Patronat-Recht (a) der Stadt nur auf das Diaconat; hatte aber

(a) Den Grund davon enthält folgende Urkunde, wovon ich eine beglaubte Abschrift vor mir habe:

aber bey jeder Vacanz Platz. Nach der Stiftung hat zwar der Metropolitan keinen Antheil an der Präsenta-

Wir Johann Graue zu Zieginhain vnde zu Nidde bekennen das wir Gode dem almechtigen vnde der hochgelobtin Muter Marien zu lobe vnde eren, vnde vnser vnde vnser Aldern selin zu hülffe unde troste, eynen altar vnde lehin gestifftet vnde gemachet hain, vff vnser frawben berg zu Nuwenkirchen vnde hain daselbig begifftiget vnde dotirt, den hoen altar vnser liebin frawben inmaßen alsdan hyrnoch geschrebin stet, das wir den also eweclichen wullen gehalden haben. Zu sollichem lehin vnde altar wir dan gegebin hain vnde gebin inne vnd mit crafft dießes brieuis Achte fiertel Kornis alle iar ierlichen vff Milsungs Mölen die da geuallen vff den achzendin tag, vnde das Opfir Amt zu Celle mit syner Gulde vnde Zugehorünge item Cuntze Sypil vnde husfrawbe hain darzu gegebin eyne halbe hube Landis zu Astenrode, die wir dan gefryet hain, vnde dartzu ouch fiertzig gulden. Item die von Nuwenkirchen hain dartzu gegebin zwentzig Gulden darumb man dan andir halbe Gulden Gelds demselben Altar gekoufft hat, Item Her Clauwis Kulbe dem wir solchen Altar geluwen hain, hat vmb Gots willen ouch dartzu gegebin funffzig Gulden, Item Henne Pefferfagk hat dartzu gegebin eyn fiertel Kornis ewiger Gulde vß dem zehinden zu Appenrode, Item Immel Nidderkorn hat dartzu gegebin zehin Gulden. Solichbenannte gut vnd gelt sal eweclichen sin vnde bliebin des altaris, vnde sal Her Clauwis Kulbe vnde eyn iglich besitzer des altaris noch ime, sich solcher Gulde vnde gudes gebruchen, an allermenlichs Intrag vnd widderede, vnde sal dargeyn derselbe Priester dem solich lehin geluwen wirt, vff dem genanten berge vnde altar halden alle wochen zwo meße nemlich vff den Montag eyne vnde vff den Sonabent die andere, vnde sal fügen das die geschеen sie vor der hoen meße die man heldet jn der Pfarekirchen, vnde sal derselbe besitzer des lehins eyme Pherner zu Nuwenkirchen vntertenig vnde gehorsam sin jn redelichen vnde zemelichen dingen, mit namen so sal er mit eme vff alle fiertage jn syner Religien zu Kore gehin, vnde eme helffin

meße

sentation; allein nach der Observanz ist kein Zweifel an seiner Concurrenz. Vielleicht hat man ihn zu Vermeidung der Stimmen-Gleichheit mit hinzugezogen.

Zur

meße Vespir vnde Metten singen, ouch ist zu wißen das wir die lyhunge vnde Collation dieß lehins vnß vnsir lebetage behalden hain, vnde hain das vor das erste geluwen hern Clauwis Kulben, vnde wan wir nicht lenger an lebin sin, das Got zum bestin verhalde vnde an liebis erbin abgehin alsdann so soln sulche lyhunge haben zwene die aldesten scheffin an deme scheffinstule zu Nuwenkirchen den wir die itzunt gebin jnne vnde mit crafft dieß brieuis vnde wir vnde alle lyhir noch vns dieß lehins soln ouch dit lehin nymant lyhen er sy dan gereyde Priester oder moge bynnen eynem iare Priester werdin vnd das ouch bynnen dem iare sulde keyne macht haben, vnde sal derselbe ouch solich lehin selbir besitzen vnde keynen an syne stat darstellen; wante nu stysstunge soliches lehins ist geschen mit willen vnde vorhengniße des Pherners zu Nuwenkirchen der dan solichs willeclichen zugeloßen hat düncket vns ouch billgen vnde redlichen sin, das wir die Pfarrekirchen ouch darinne widder besynnen vnde bedengken, darumb so setzen wir, vnde wullen ouch gehabt hain, von allin besitzirn des lehins, das sie eyme Pharnere zu Nuwenkirchen das dritten Teil allis opfirs das vff dem berge dorch das Iar geuellit sullin gebin vnde geuallin lassen ußgescheiden in Dedicatione templi vnde in patrocinio Cathedre die zwey fest sal der Pherner zu Nuwenkirchen halden vnd ouch alle Opfir alleyne uffnemen. Diese vnsir stysstung vnde begisstunge wullen wir zu ewigen tagen gehaldin haben vnde jn keyne wieß verbrochen des zu orkunde hain wir Johann Graue vnser Ingesiegel hyrane thun hengken. So hain ich Johannes Bornyßen zu bekenntniße des solche Stysstunge mit myne verhengniße gescheen ist myn Ingesiegel by des obgenenten myns liebin gnedigen Herrn Inngesiegel ouch thun hencken Datum Anno Dni. milleſimo quadringenteſimo quadrageſimo quarto quarta feria poſt Dominicam letare.

(L. S.) (L. S.)

Zur Neukircher Classe rechnet man:

1) Schrecksbach, wohin der Eige- und Goden-Hof, nebst der an der Darmstädtischen Grenze liegenden Fortmühle, eingepfarrt ist.

2) Röllshausen. Dahin geht Salmshausen zur Kirche; auch sind die Höfe Schönberg, Trockenbach und Küllhausen hier eingepfarrt; und ist daher mit der Röllshäuser Pfarrstelle nur eine Predigt verbunden. Auf dem Schönberge liegt eine Kirche, in welcher heutzutage die Leichpredigten gehalten werden. Ehedem muß selbige die Hauptkirche dieses Kirchspiels gewesen seyn; indem die Prediger sich davon den Bey-Namen gegeben haben: So unterschrieb z. B. Adamus Corvinus, die auf dem 1607 gehaltenen Particular-Synodus vorgelegten Puncte, mit dem Zusatze: Ecclesiæ Schœnbergensis Minister.

Nach dem, zwischen dem Herrn Landgrafen Wilhelm IV. und den v. Rückershausen, welche nebst Johann Schleiern $\frac{2}{3}$ von Röllshausen besaßen, am 17ten Jan. 1573 errichteten Vertrag, sollte die Collatur der Pfarrey Röllshausen den Contrahenten gemeinschaftlich zustehen: allein in der Folge, ist dieses unter dem 14ten Jun. 1714 dahin regulirt worden, daß den v. Schwärzel, als dermaligen Besitzern jenes Antheils (b), die Präsentation bey der dritten Vacanz zustehen; bey den beyden andern Fällen aber diese Stelle von der Landesherrschaft frey vergeben werden solle.

3) Immichenhayn. Hier war ehedem ein Augustiner Nonnen-Kloster, und noch heutzutage werden

(b) Schannat Clientela Fuldensis in elencho Vasallorum Fuldensium p. 150 & 158.

den die von Dieden, vom hiesigen Fürstl. Hause, mit dem Kloster und Dorfe Immichenhayn belehnt.

Die Kirche in Immichenhayn, wohin der Völkers- und Berfhof, nebst der nahe liegenden Mühle, eingepfarrt sind, ist die Mutterkirche von Hattendorf.

Der obere Theil von Hattendorf, die Höfe Krausenberg und Afterode, und das Dorf Holzburg, sind 1708 vom Fürstl. Hause Darmstadt, gegen den hiesigen Antheil an Stadt und Amt Umstadt, mit aller Hoheit, Episcopal- und anderen Rechten ertauscht worden. Jene Dörfer und Höfe gehörten vorhin zum Amte Alsfeld, und waren sämtlich nach Elberode im Darmstädtischen eingepfarrt. In dem am 14ten May 1708 zwischen beyden regierenden Fürstl. Hessischen Häusern, dieses Tauschs wegen errichteten Vertrag, wurde besonders festgesetzt, daß, "gleichwie die Uebung des reformirten Gottesdiensts in der Stadt Umstadt, in den Filialen Reibach und Riechen, in den Amtsdörfern Klein-Umstadt und Sembd, und im Centdorfe Groß-Zimmern, von Seiten Hessen-Darmstadt nicht beeinträchtigt, noch den Predigern und Schuldienern daselbst etwas entzogen, noch auch das Simultaneum dort neuerlich eingeführt werden solle; also auch von Seiten Hessen-Cassel in Ansehung der Dörfer Hattendorf, und Holzburg, desgleichen der Höfe Krausenberg und Afterode, wegen des lutherischen Religions-Exercitiums, ein gleiches nach dem Herkommen mit Vorbehalt eines jeden Gewissensfreyheit beobachtet werden solle."

Die Lutheraner in Ober-Hattendorf sind sämtlich ausgestorben, und alle Hausgesessene daselbst dermalen

der reformirten Kirche zugethan. Sie machen mit den Unter-Hattendörfern eine Gemeinde aus.

Das Dorf Holzburg gehört zwar zum Amte Neukirchen; allein in geistlichen Sachen steht selbiges, der Gnädigsten Resolution vom 17ten Febr. 1710 zufolge, unter dem Consistorio in Marburg. Dieses dirigirt die Prediger-Bestellungen, Kirchen-Visitationen, Rechnungs-Abhörungen, und alle hier einschlagende Sachen. Das weitere hiervon wird unten im 78ten §. vorkommen.

4) Ottrau, nebst dem Filial Berf. Bey die Mutterkirche ist Klein-Ropperhausen; bey letztere Gemeinde aber, die Biegemühle eingepfarrt.

Der hiesige Pfarrer muß an jedem Sonntage zweymal predigen. Er wechselt an beyden Orten mit der Früh- und Spatpredigt ab: jedoch an den hohen Festtagen prätendirt Ottrau jene ohne Unterschied.

Die von Schwärzel tragen das halbe Gericht Ottrau, samt allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten, vom hiesigen Fürstl. Hause, von wegen des Fürstenthums Hersfeld zu Lehn. Sie stehen überhaupt mit gnädigster Herrschaft hier in Gemeinschaft, und besitzen auch das halbe Patronat-Recht; so daß der Prediger in Ottrau, bey einer Vacanz, vom Landesherrn frey bestellt; bey der folgenden aber von den v. Schwärzel präsentirt wird.

5) Lingelbach, womit Görzhain als ein Filial verbunden ist.

Die Mutter-Gemeinde hat in währendem Winter jederzeit die Früh-Kirche; von Ostern bis Michelstag aber wechselt die Früh- und Spat-Predigt mit Görzhain ab.

Die

Die Frey-Herren v. Dörnberg zu Herzberg sind Patronen dieser Kirchen.

6) Ober-Aul. Dahin gehen Wahlshausen, Friedigerode und Olberode zur Kirche. Weißenborn, Christenrod, und Hauptschwend, sind Filiale von Obern-Aul; Hausen aber, wohin Ibra zur Kirche geht, soll als ein Vicariat damit verbunden seyn. Nach einer in der Ob. Auler Kirchen-Repositur befindlichen Nachricht, ist im Jahr 1690 die Vicariats-Qualität der Gemeinde Hausen, in Frage gekommen. Wie nemlich selbige bey dem am 18ten Jun. 1690 gehaltenen Convente, um deswillen nicht erschienen war, weil die Berufung dazu dergestalt abgefaßt gewesen, als ob Hausen und Ibra Filiale von O. Aul wären: so soll dazumal vom Consistorio diese Sache dahin entschieden worden seyn, daß Hausen nebst dem dahin eingepfarrten Dorfe Ibra, als ein Vicariat angesehen, und als ein solches zu den Conventen berufen werden solle.

Der Pfarrer in Ob. Aul muß an jedem Sonntage in Obern-Aul und Hausen predigen; die dritte Predigt aber wechselt dergestalt ab, daß er an einem Sonntage in Weißenborn, den folgenden in Christenrod, wohin alsdann Hauptschwend zur Kirche geht, den nächsten Sonntag wieder in Weißenborn, und den folgenden in Hauptschwend, wohin alsdann Christenrod zur Kirche kömmt, Gottesdienst hält. In Hausen wird am monathlichen Bättage besonders gepredigt.

Das Patronat-Recht über diese Kirchen, besitzen die Freyherren v. Dörnberg zu Hausen.

Das Fürstl. Haus Hessen wird, an statt der Grafen von Ziegenhayn, mit halb Obern-Aul vom Hochstift Fulde belehnt (c). Der von Dörnbergische Antheil ist mainzisch Lehn (d).

7) Breitenbach unter dem Herzberge. Ober-Joß, Gehau und Machtlos gehen dahin zur Kirche: auch sind die Höfe Hohnstädt, Ottersbach und zum Gibges dahin eingepfarrt. Hattenrod, wohin der Hof Hohleiche eingepfarrt ist, ist mit Breitenbach als ein Filial verbunden.

In Hattenrod wird über drey Wochen am Sonntage zweymal gepredigt. Dieses gründet sich auf einen zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde errichteten, und vom Consistorio bestättigten Vergleich; denn ohne diesen muß diese Gemeinde an zween Sonntagen nacheinander zur Mutterkirche kommen, und kann nur am dritten einen eigenen Gottesdienst fordern. Auf dem Freyherrlich von Dörnbergischen Schloße Herzberg wird über drey Wochen am Sonntage Gottesdienst gehalten, welchem alsdann die Bewohner des Hofs Hohnstädt beywohnen; beyde haben jedoch auch in der Mutterkirche eigene Kirchstände. Das Abendmahl wird auf dem Schlosse Herzberg jährlich zweymal; in Hattenrod aber dreymal gehalten. Alle nach Breitenbach eingepfarrte Oerter bringen ihre Kinder dahin zur Taufe; doch hat jedes Dorf seinen besondern Todtenhof und seine eigene Kirche, worinnen Leichen-Reden gehalten werden. Unter

(c) Schannat l. c. in probationibus Clientelæ Fuldenfis, N. 29 & 30. Lünig corpus juris feud. germ. T. 1. Col. 1863.

(d) Kopps ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte in Hessen, Th. 1. S. 208.

Unter denen Stücken, welche das Fürstl. Haus Hessen von Fulde zu Lehn trägt, wird im Lehnbriefe die Hälfte der Dörfer Breitenbach, Hartenrode, Gehau, Odelsbach und Machtolds besonders angeführt (e). Das hiesige Fürstl. Haus belehnt die Freyherren von Dörnberg mit dem Schlosse Herzberg, und der Hälfte des Gerichts Breitenbach, nebst allen Zugehörungen (f). Die Freyherren von Dörnberg zu Herzberg sind Patronen der Kirche in Breitenbach.

8) Schwarzenborn. Hier ist der Hof Richberg eingepfarrt.

Der hiesige Prediger wird von den Freyherren v. Dörnberg zu Hausen präsentirt. Er hat, die Festtage ausgenommen, nur eine Predigt zu halten.

(e) Schannat l. c. Lünig am a. O. p. 1865.

(f) S. den Lehnbrief in des Herrn Geheimen-Raths und Vice-Canzlers Lennep Abhandlung von der Leyhe zu Landsiedel-Recht, im Cod. probationum, S. 840.

Anmerkung.

Der von Philipp dem Großmüthigen im Jahre 1537 gemachten Eintheilung zufolge, gehörte Ziegenhayn, Neukirchen, Schwarzenborn, Treyse und was darum und daran liegt und zum Fürstenthum Hessen gehöret, zu dem Bezirke, welcher dem Superintendenten in Alsfeld angewiesen war (a).

§. 23.

(a) S. die Sammlung hessischer Lands-Ordnungen, im 1ten Th. S. 100.

§. 23.

Von der Classe Wolfhagen.

In der Stadt **Wolfhagen** (a) ist eine teutsche und eine französische Gemeinde. Bey jene werden zween Prediger bestellt, wovon der erste, Metropolitan dieser Classe ist.

Ausser den neuerlich angelegten Colonien, **Philippinenthal, Philippinenburg** und **Philippinendorf**, sind der **Höllehof**, die Ziegelhütte, die große und kleine Teich-, die lange- und die Oley-Mühle, bey die Wolfhager Stadt-Kirche eingepfarrt.

Der zweyte Prediger in Wolfhagen versieht zugleich das Stadt-Dorf Ippinghausen als ein Filial, wohin die bey dem Dorfe liegende Busch- und Oley-Mühle, desgleichen die Stadt-Mühle, und die Mühle vor dem Mondschein eingepfarrt sind.

Die Stadt Wolfhagen prätendirte ehedem das Recht den zweyten Prediger zu präsentiren: allein da sie in dem 1674 dieserwegen geführten Proceß den Beweis ihrer Gerechtsame nicht beybringen konnte, wurde damals M. Andreas Seibert zum Diaconus bestellt, ohne auf den Vorschlag der Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

Die

(a) Die Stadt **Wolfhagen** gehörte vormals zur **Mainzischen** Diöces, obgleich der Kirchsprengel des Bischofs von **Paderborn**, (welcher jedoch ein Suffraganeus von Mainz war) einen Theil der Grafschaft Waldeck unter sich begriff, und sich bis in die Aemter Sabbaburg, Geismar und Zierenberg erstreckte, mithin den größten Theil des pagi Hassiæ Saxonici, wozu auch das Amt Wolfhagen zu rechnen ist, unter sich hatte. S. Kopp am a. O. im 1ten Th. N. 30 der Beylagen.

Die Classe Wolfhagen besteht aus folgenden Pfarreyen:

1) Bründerſen. Dieſes Dorf tragen die von der Malsburg von der Herrmanns-Linie vom hieſigen Fürſtl. Hauſe zu Lehn. Sie beſitzen unter andern Gerechtigkeiten, auch das Patronat-Recht über die dortige Kirche, und führen ſelbiges ausdrücklich in der Lehn-Specification an. Ehedem belehnten die Landgrafen von Heſſen den Abt des Benedictiner Mönchs-Kloſters Haſungen mit dem Dorfe Bründerſen, und einem Hauſe in Caſſel; im Jahre 1534 aber ertheilte Philipp der Großmüthige dem Hof-Marſchall Hermann von der Malsburg (b) die Belehnung über beyde Stücke. Das gedachte Haus in Caſſel iſt 1756 zur Wohnung eines zeitigen Superintendenten angekauft worden.

Die Pfarrey Bründerſen wurde vormals dem zweyten Prediger in Wolfhagen gewöhnlich als ein Vicariat beygegeben: allein 1759 hat der Rector der dortigen Stadtſchule, welcher zugleich Prediger der franzöſiſchen Gemeinde in Wolfhagen und der Colonie Leckringhauſen iſt, dieſe Stelle erhalten.

2) Iſthe. Das mit der dortigen Kirche verbundene Filial Wenigenhaſungen gehört zur Claſſe Ahne.

3) Ehringen, nebſt dem Filial Visbeck.

Ehringen gehörte ehedem den Grafen von Waldeck, und iſt zuerſt unterpfändlich, 1635 aber eigenthümlich an

(b) S. von ihm Lezners Beſchreibung des alten adlichen Stamms der von der Malsburg, in Kuchenbeckers Analectis Coll. II. p. 200.

an Hessen gekommen. Graf Otto von Waldeck verpfändete 1438 dem Herrn Landgrafen Ludwig dem Friedfertigen, $\frac{1}{3}$ dieses Dorfs für 400 Rheinische Gulden; von welcher Summe die Hälfte zur Einlösung des dritten Theils, welchen Henrich von Gudenberg daran Pfandsweise besaß, angewendet wurde. In dem feria tertia post corporis Christi hierüber aufgestellten Instrument, wurde dem Herrn Landgrafen zugleich freygestellt, zween Theile an Ehringen, welche zuerst an Adolf und Curth von Geismar Nachkommen versetzt, und von diesen an Reinhard von Dallwig den ältern gekommen waren, einzulösen. Im Jahre 1456 wurde obgedachter Pfand-Schilling von 400 Rheinischen Gulden, mit 1000 Fl. vermehrt; und 1472 schoß Landgraf Henrich als Vormund der beyden Landgrafen Wilhelm des ältern und mittlern, dem Grafen Otto von Waldeck abermals 1000 Fl. auf Ehringen vor, wozu 1534 noch 600 Goldgulden kamen, welche Graf Philipp von Philipp dem Großmüthigen erborgte. Wegen Einlösung dieses Dorfs entstanden in der Folge viele Streitigkeiten zwischen Hessen und Waldeck, welche durch den 1635 errichteten, und im Westphälischen Frieden bestättigten Vergleich (c), dahin beygelegt wurden, daß Waldeck die Landes-Hoheit über Ehringen dem hiesigen Fürstl. Hause abtrat, sich jedoch alle übrige dort hergebrachte Gerechtigkeiten vorbehielt. Hierunter befindet sich auch das Patronat-Recht über die dortige Kirche, in dessen Besitz die Fürsten von Waldeck noch heutiges Tages sind. In älteren Zeiten stand dieses Recht dem Klo-

(c) Londorf Acta publica, T. 4. p. 388.

Kloster in Arolsen zu, welchem Graf Adolph von Waldeck selbiges 1237 übertragen hatte (d).

4) Alten-Hasungen, der Ort der Mutterkirche von Northfelden.

Die Kalkhofs- und die am Schützenberge liegende Mühle, sind bey die Kirche in Altenhasungen eingepfarrt.

(d) SCHURZFLEISCH Analecta diplomatica ad historiam Waldeccensem in d. SENKENBERG Selectis iuris et historiarum, T. 6, p. 420.

Anmerkung.

Der von Malsburgische Hof **Ellmarshausen** hat eine eigene Capelle, deren schon in einer Urkunde von 1421 gedacht wird (a). Sie ist 1743 wieder in Stand gesetzt worden. Die Besitzer haben sich gewöhnlich mit dem Prediger von Ober-Elsungen wegen Haltung des Gottesdiensts verglichen.

Unter dem 16ten Decemb. 1777 wurde den von der Malsburg die Anlegung eines besondern Todtenhofs bey Ellmarshausen, gegen einen Revers daß solches den Parochial-Rechten von Ober-Elsungen nicht zum Abbruch gereichen solle, verstattet.

(a) Kopp am a. O. im 1ten Th. N. 74. der Beylagen.

§. 24.

Von der Classe Zierenberg.

Der Prediger der Stadt Zierenberg, wohin Friedrichsstein, Friedrichsau, der Hof Rangen, zwo Mühlen im Nordbruche, die Horkenhäuser- und die an der Warne liegende Schlag-Mühle, desgleichen die Ober- und Unter-Mühle, eingepfarrt sind, ist Me-

tropolitan dieser Classe. Man rechnet zu selbiger nachfolgende Pfarreyen:

1) Ersten, der Ort der Mutterkirche von Neimbressen. Letzteres Dorf, besitzen die v. Wolf zu Gudenberg als mainzisches Lehn.

2) Ober-Elsungen (a). Der Hof Oedinghausen, und zwo am Nieder-Elsunger Wege liegende Mühlen, sind hier eingepfarrt.

Die von der Malsburg von der Herrmanns Linie, sind Patronen der Ober-Elsunger Kirche. Sie besitzen einen Theil des Dorfs als hessisches Lehn, und führen das Patronat-Recht über die dortige Kirche ausdrücklich in der Lehn-Specification an. Landgraf Philipp der Großmüthige, belehnte zuerst seinen Marschall, Herrmann von der Malsburg, mit den heimgefallenen von Gudenbergischen Lehnen, namentlich mit dem ganzen Gerichte und Gebiete zu Breune und Ober-Listingen, mit dem halben Gerichte und Gebiete zu Ober- und Nieder-Elsungen, desgleichen zu Wetteſingen.

Den Hof Oedinghausen, tragen die von der Malsburg von Kuhr-Mainz zu Lehn; jedoch ist die eine Hälfte desselben am Ende des letztverwichenen Jahrhunderts, die andere aber 1711, der Gnädigsten Landesherrschaft wiederkäuflich überlassen worden.

3) Nie-

(a) In einem Document des Kaisers Otto II. vom Jahr 975 kommen die Oerter Vfloum und Elisungum, in curte Rosbach in pago Hassonum vor, worunter Grupen in den Originibus Pyrmontanis & Swalenbergicis S. 152. Ober- und Nieder-Elsungen und Westuffeln verstanden haben will.

3) Nieder-Elsungen. Das Patronat-Recht über die dortige Kirche, steht den von der Malsburg zu. Es ist selbiges bey der 1769 vorgefallenen Vacanz, zwischen der Hermanns- und Philipps-Linie streitig gewesen. Jene wird wie oben angemerkt worden ist, mit dem halben Gerichte zu N. Elsungen belehnt; und führt das Kirchlehn überhaupt in der Lehns-Specification an. Bey der letzten Präsentation, haben beyde Linien concurrirt.

4) Breüne, nebst dem Beydorfe Röhde.

Patronen der hiesigen Kirche sind, die von der Malsburg zu Escheberg und Ellmarshausen, die von Meysebug, die von Hundelshausen zu Harmuthsachsen und Hasselbach, und die von Leliva zu Hohnscheid im Waldeckischen. Sie concurriren sämtlich bey der Präsentation eines Pfarrers. Ehedem besaßen die von Grifte dieses Patronat-Recht, welche Familie was den Manns-Stamm betrift, mit Curt von Grifte am 28ten Jun. 1597 ausstarb, dessen Schwester, Anna Maria v. Grifte, an Wilhelm von Meysebug verheirathet war. Vermöge des den 6ten April 1599 mit dem Herrn Landgrafen Moritz getroffenen Vergleichs kamen die erledigten von Griftischen Güter, an gedachten von Meysebug; und durch Verheirathung der von Meysebugischen Töchter, an Gabriel von d. Malsburg, Georg Philipp v. Meysebug Waldeckischen Präsidenten in Corbach, Herrmann v. Hundelshausen, und Siegmund von Leliva, sind diese Familien als Griftische Erben, zum Besitz dieses Com-Patronat-Rechts gekommen.

5) Wertesingen. Die von der Malsburg, besitzen obgedachtermaßen die Hälfte dieses Dorfs; die

andere aber tragen die von Calenberg, seit 1592 ebenfalls vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn. Der von Calenbergische Antheil ist ein Samtlehn der Rothwestischen und Westheimer Linie. Sie üben hier mit den von der Malsburg beyderley Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich aus; das Patronat-Recht aber über die Kirche in Wettesingen, besitzen die von Calenberg allein, als mainzisch Lehn.

In ältern Zeiten, war **Wettesingen** nebst dem Dorfe Herlinghausen, zwischen Hessen und Paderborn streitig; und wegen beyder Dörfer ein Prozeß am Cammer-Gericht anhängig: allein unter dem 5ten Jan. 1597 (b) wurde diese Sache durch Vermittelung des Herrn Landgrafen Ludwig von Marburg und des Grafen Simon von der Lippe, zwischen beyden Theilen dahin verglichen: „daß dem Herrn Landgrafen „Moritz, dessen Erben und Nachkommen das Dorf „Wettesingen und dessen District und Feldmark, mit „der hohen Landesfürstlichen Obrigkeit, und derselben „anhangenden Gerechtigkeit, Folge, Steuer, und allen anderen dazu gehörigen Rechten, als eine eigenthümliche Pertinenz und Zugehörung des Fürstenthums Hessen zuständig, und die vom Bischof Dietrich solches Dorfs Wettesingen und dessen hohen „Landes- und peinlichen Obrigkeit halber angemaßte „Spruch

(b) Es ist dieses der nemliche Vertrag wodurch die Paderbornischen Ansprüche auf die Herrschaft Schöneberg, den Reinhardswald, Trendelburg und Liebenau aufgehoben wurden. In des Herrn Prof. Haas Anmerkungen über die hessische Geschichte, S. 178 geschieht dieses Vertrags unter d. J. 1596 Meldung, welche Verschiedenheit darinnen ihren Grund hat, daß der Entwurf des Vertrags zwar von denen dazu deputirten Räthen zu Corbach den 9. Sept. 1596 vollzogen wurde, die Ratification aber am 5ten Jan. 1597 erfolgte.

„Sprnch und Forderung gefallen seyn; Herlinghau-
„sen aber und dessen Bezirck und Feldmark, mit der
„hohen Landesfürstlichen Obrigkeit, und derselben an-
„hangenden Gerechtigkeit, als Reichs-Steuer und
„Landfolge, dem Stift Paderborn überlassen bleiben
„solle."

6) Haude, wohin Grimmelsheim eingepfarrt ist.

Die von Pappenheim sind Patronen der Hauder Kirche. Sie tragen vom hiesigen Fürstl. Hause verschiedene Höfe in Haude, und das Patronat-Recht daselbst, desgleichen Grimmelsheim mit Gericht und Recht zu Lehn.

7) Ober-Meiser, nebst dem Filial Nieder-Listingen.

Sämtliche von der Malsburg, sind Patronen dieser Kirchen. Die Herrmanns Linie, führt dieses Recht überhaupt in der Lehns-Specification.

8) Ober-Listingen. Die von Spiegel, besitzen das Patronat-Recht über die dortige Kirche.

9) Nieder-Meiser. Beyde Linien der von Malsburg, sind in Ansehung des ihnen über die hiesige Kirche zustehenden Patronat-Rechts streitig.

Der Pfarrer von Nieder-Meiser, versieht zugleich Zwergen. Die von Spiegel, prätendiren das Patronat-Recht über die Kirche in Zwergen, und legen dieser Gemeinde die Qualität eines Vicariats bey. Wie sie bey der letzten Vacanz diese Pfarrey mit Haude verbinden wollten, wurde ihnen aufgegeben sich zum Patronat-Rechte besser zu legitimiren.

10) Ersen. Hiermit ist Herlinghausen, im gemeinem Sprachgebrauche Herlingsen genannt, als ein Filial verbunden. Das Patronat-Recht über beyde Kirchen, haben die v. d. Malsburg von der Herrmanns Linie hergebracht. Es wurde daher bey der obgedachtermaßen geschehenen Uebertragung des Dorfs Herlinghausen an Paderborn, ausdrücklich vorbehalten, daß die von Malsburg bey den ihnen daselbst zustehenden Gerechtigkeiten, namentlich bey der Kirchen-Bestellung dem Herkommen gemäß ruhig gelassen werden sollen. Herlingsen war ehedem das Mutterdorf, und der Pfarrer hat allererst in währendem dreyßigjährigen Kriege, seine Wohnung von dort nach Ersen verlegt. Die hiesigen Prediger nennten sich daher vorhin Prediger zu Herlinghausen nnd Ersen; und setzten jenes als den Ort ihres Wohnsitzes vor. So unterschrieb z. B. Adamus Plaustrarius, die auf dem 1607 in Cassel gehaltenen Particular-Synodus vorgelegten Puncte, als Prediger zu Herlinghausen und Ersen.

11) Westuffeln. Die an der Landstraße nach Cassel zu liegende Mühle, ist hier eingepfarrt.

Das Patronat-Recht über die hiesige Kirche, steht den von den Malsburg von der Herrmanns Linie zu.

Anmerkung.

Im Amt Zierenberg sind verschiedene Höfe, deren Besitzer sich das Recht beylegen, einen besondern Gottesdienst daselbst halten zu lassen, ohne an einen gewissen Pfarrer gebunden zu seyn. Es gehören hierher:

1) Lahr. Dieser Hof gehörte ehedem den von Malsburg. Sie verkauften 1688 $\frac{8}{9}$ davon, und 1691 $\frac{1}{9}$ dem Herrn Landgrafen Carl. Im Jahr 1726 erkaufte die

Witt-

Wittwe des Canzlers Nicolaus Wilhelm Goddaeus, diesen Hof von Gnädigster Herrschaft; und 1778 ist selbiger von dieser Familie an eine andere Privatperson käuflich abgetreten worden. Die Besitzer, pflegen mit einem benachbarten Prediger, z. B. dem von Ob. Elsungen, sich wegen Haltnng eines besondern Gottesdiensts zu vergleichen, und ihm dafür einen gewissen Gehalt auszuwerfen, wovon sie dem Consistorial-Rescripte vom 13ten Febr. 1764 zufolge, den Predigers-Wittwen auch das Sterb- und Gnaden-Quartal bezahlen müssen. Seit einigen Jahren ist der besondere Gottesdienst in Lahr eingegangen.

2) Hohenborn.
3) Sieberhausen (a). } Die Eigenthümer dieser beyden Höfe, wurden vermittelst des Consistorial-Bescheids vom 1ten Jul. 1692 bey dem Besitz, einen reformirten Prediger zur Verrichtung des Gottesdiensts auf den Häusern Hohenborn und Sieberhausen aus den benachbarten Predigern zu erwählen, oder sich des Gottesdiensts in einer beyden nahe gelegenen Dorfschaft mit der ihrigen zu bedienen, geschützt.

4) Escheberg. Dieser Hof hatte ehedem einen eigenen Gottesdienst, welchen gewöhnlich der Prediger aus Breune verrichtete; allein seit zehn Jahren ist dieser eingegangen; und pflegt der Besitzer nur zu Zeiten einen benachbarten Prediger hierum zu ersuchen.

5) Malsburg. Mit diesem Schlosse hat es gleiche Bewandniß.

§. 25.

(a) Kaiser Heinrich II. übertrug im Jahr 1018 dieses Guth dem Bischof Meinwercus von Paderborn. S. Schaten Annales Paderb. T. 1. p. 429. Der Autor vitæ Meinwerci schreibt hiervon S. 547. Meinwercus ab Henrico II. an. 1018 prædium Siburgehusen — obtinuit.

§. 20.

Von der Classe Hof-Geismar.

Die Stadt Hof-Geismar (a), besteht eigentlich aus drey Gemeinden, nemlich der Altstädter, Neustädter und Peterstädter. Jede hatte in älteren Zeiten eine eigene Kirche, und einen besondern Gottesdienst; da aber die Peterstädter Kirche gänzlich verfallen

(a) Die Stadt Hof-Geismar gehörte vormals den Erzbischöfen von Mainz, und ist gegen das Jahr 1462 vom Erz-Bischofe Adolf Grafen von Nassau, welchem Landgraf Ludwig II. gegen den vom Pabst Pius II. mit Kaiserlicher Einwilligung entsetzten Erz-Bischof Diether Grafen von Isenburg Hülfe geleistet hatte, unterpfändlich, durch den zwischen dem Kuhrfürsten Wolfgang und den vier Herren Gebrüdern unter d. 8ten Sept. 1583 errichteten sogenannten Merlauer Vertrag aber, bis zum Ausgang des F. Hessischen Manns-Stamms eigenthümlich an Hessen gekommen. Dieses sowohl als die vom Herrn Prof. Haas am a. O. S. 154. beygebrachten Bemerkungen widerlegen dasjenige hinlänglich was der ehemalige Regensburgische Stadt-Syndicus Georg Gottlieb Plato genannt Wild in seinem Schreiben an Herrn G. F. von Berberich die in dessen Münz-Cabiner befindliche Hof-Geismarische Münze betreffend, S. 14-16, gegen jene Behauptung daß Hof-Geismar ehedem unter Mainzischer Hoheit gestanden habe, erinnert hat. Die Stadt gehörte auch zur Mainzer Diöces, und war der Sitz eines Archi-Diaconus. S. Kopp am a. O. im 1ten Th. S. 166 und 167. Es befand sich in dieser Stadt eine Probstey und ein Franciscaner-Kloster. Der Bischof Bernhard von Paderborn weyhte die dazu gehörige Kirche 1238 ein. Schaten in den Annalibus Paderbornensibus P. 2. L. 11. p. 35. schreibt hiervon: Mense Octobri Bernardus Episcopus noster euocatus Geismariam, quod in finibus Hassiæ est oppidum, ad dedicationem templi, quod D. Francisci familiæ tum per has regiones multum propagatæ cum cœnobio conditum erat.

len ist: so wird diese Gemeinde heutiges Tages zur Altstädter gerechnet.

Bey die Altstädter-Gemeinde, werden zween teutsche Prediger bestellt. Der erste von diesen, ist Metropolitan der Classe; der andere aber wird als Diaconus bestellt, und ist eigentlich der dritte Stadtprediger.

Bey der Neustädter Gemeinde, steht ein teutscher Prediger, der eigentlich der zweyte Prediger des Geismarischen Ministeriums ist: daher denn auch der Diaconus gemeiniglich zum Prediger der Neustädter Gemeinde befördert wird.

Dem Bürgermeister und Rath der Stadt, steht nebst den Gilden und Zünften, das Recht zu, diese drey Prediger zu präsentiren; das Metropolitanat aber ist hiernnter nicht begriffen; sondern darum muß höchsten Orts nachgesucht werden. In Ansehung des Diaconats ist durch den Consistorial-Bescheid vom 25ten Jan. 1661 und das Rescript vom 30ten Jan. 1699 festgesetzt worden, daß die Patronen hierzu zwey Subjecte präsentiren, mit dem Ministerio des Orts wegen der vorzuschlagenden Personen communiciren, und vernehmen sollen, ob solches wider deren Lehre und Leben etwas einzuwenden habe. Es pflegt daher die Einsammlung der Stimmen, auf dem Rathhause in Gegenwart des Metropolitans zu geschehen.

Bey die Neustädter Gemeinde, sind die Poppenhäuser-, die neue-, die Walk-, die Papier- und Strauch-Mühle, desgleichen der Röddenhof eingepfarrt. Die Ziegelhütte, die Cave-, die Stein- und Sagemühle desgleichen die nahe bey dem Gesundbrunnen liegende Mühle, gehören zur Altstädter Gemeinde. Dahin

sind auch die Bewohner der bey dem Gesundbrunnen liegenden Häuser, eingepfarrt; jedoch müssen die drey teutschen Stadtprediger, in währender Curzeit, in der daselbst erbaueten Gallerie, wechselsweise am Sonntage predigen. Die neue Colonie Friedrichsdorf, ist ein Geismarisches Dorf. Sie ist für Nachkommen französischer Flüchtlinge angelegt; daher hiervon unten bey dem französischen Gottesdienste in Hof-Geismar, das weitere vorkommen wird.

Die Classe Hof-Geismar, besteht einzig und allein aus der Stadt Liebenau; denn das Dorf Ostheim welches der Prediger in Liebenau, als ein Filial versieht, gehört zur Trendelburger Classe. Bey erfolgter Vacanz sollte die Filial-Gemeinde, nach der Vorschrift des Consistorial-Rescripts vom 13ten Jul. 1772, von der Trendelburger Classe versehen werden; allein nach dem oben angeführten Regulative vom 17ten Dec. 1772, erhält dieses eine Abänderung.

§. 26.

Von der Classe Grebenstein.

In der Stadt Grebenstein (a), wohin die neue Colonie Friedrichsthal und sämtliche Stadtmühlen eingepfarrt sind, sind zween Prediger. Der erste ist Metropolitan der Classe, und versieht zugleich das Vicariat Schachten.

Schachten hatte ehedem einen eigenen Prediger; nachher aber haben die Herren von Schachten, welche das Pa-

(a) Im Jahr 1297 verkaufte Graf Otto von Eberstein, dem Herrn Landgrafen Henrich Grebenstein mit dem Gerichte und Zugehörungen. Das Instrument hierüber ist am Sonntage nach Bartholomäus-Tag ausgestellt.

Patronat-Recht über die dortige Kirche, als ein vom Stift Heerse relevirendes Lehn besitzen, einen der beyden Stadtprediger dahin präsentirt. Das Stift Heerse, hat bey einigen Fällen eine Bestättigung des präsentirten Subjects sich anzumaßen gesucht; welches aber diesseits nicht nachgegeben wird. Die adel. Familie der von Schachten, hat auch das Recht, die Personen in das vor der Stadt Grebenstein gelegene Siechenhaus aufzunehmen. Die Rechnungen über die Einkünfte desselben, führt der v. Schachtische Verwalter; sie müssen jedoch zum Consistorio zur Revision eingeschickt werden.

Der Diaconus in Grebenstein, wird vom Bürgermeister und Rath samt Gilden und Zünften präsentirt.

Man rechnet zur Grebensteiner Classe:

1) Kalden oder Calden. Der hiesige Prediger wird einmal von gnädigster Herrschaft frey bestellt; bey der zwoten Vacanz aber steht den von Wolf zu Gudenberg, die Präsentation desselben zu, welche die Hälfte des Kirchlehns zu Kalden von Kuhr-Mainz zu Lehn tragen.

Der Prediger in Kalden, versieht zugleich Burg-Uffeln als ein Vicariat. Dem Besitzer des in diesem Dorfe befindlichen Guths, welches dermalen ein Cabinets-Guth ist, steht das Patronat-Recht über die Kirche in Burg-Uffeln zu. Der Hof Frankenhausen, die Berg- die Lind- und Ilke-Mühle sind dahin eingepfarrt.

2) Immenhausen. Das Alter der hiesigen Kirche, zeigen folgende Aufschriften:

1) Fundata. et. incepta. est. domus. ista. feria. sexta. in. albis. paschalibus. sub. anno. domini. MCCCC nono.

2) Crastina. Arnolfi. combustum. est. opidum. Ymenhus. a. presule. Moguntino. suisq. complicibus. sub anno MCCCLXXX quinto.

Der Prediger in Immenhausen, hält, ausser bey Ausspendung des Abendmahls, nur am Vormittage Gottesdienst.

3) Udenhausen, ein Filial von Hombressen, in der Classe Gottesbühren. Bey dieser Pfarrey ist vermittelst der gnädigsten Resolution vom 14ten Febr. 1772 festgestellt worden, daß der Metropolitan der Classe zu welcher das Filial gehört, in Ermangelung einer besondern Observanz, bey der Einführung des Predigers, in der Mutterkirche aus einer andern Classe, nicht assistiren solle.

Das hiesige Fürstl. Haus, belehnt die von Stockhausen mit dem Zehnden zu Udenhausen und der halben Vogtey daselbst. Letzteres Recht, besteht der Lehn-Specification zufolge, im Gesamt-Gerichte mit gnädigster Herrschaft.

4) Holzhausen, nebst dem Filial Wilhelmshausen. Knickhagen geht nach Holzhausen zur Kirche. Dahin ist auch die Spiegelmühle; die Altmünder Glashütte aber bey Wilhelmshausen eingepfarrt.

§. 27.

Von der Classe Trendelburg.

Der Prediger der Stadt Trendelburg, bekleidet die Stelle eines Metropolitans bey dieser Classe.

Friedrichsfeld, die Höfe Wüllmersen und Abgunst, und das Wirthshaus der Nasenkrug genannt, sind bey Trendelburg eingepfarrt.

Die von Stockhausen, werden vom hiesigen Fürstl. Hause mit Wüllmersen und dem Abgunsthof belehnt. Jener Hof wird im Lehnbriefe ein Dorf genannt.

Die einzelnen Kirchspiele der Trendelburger Classe, sind:

1) Hellmarshausen. In dieser Stadt befand sich ehedem ein freyes Benedictiner Mönchs-Kloster, über welches dem Fürstl. Hause Hessen die Schutzgerechtigkeit zustand. Der letzte Abt, Georg v. Marnholt, wurde von Bischof in Paderborn überfallen, und aus dem Stift vertrieben. Ob er nun zwar von Philipp dem Großmüthigen wieder eingesetzt wurde: so sah sich doch das Stift, zur Ersetzung der aufgegangenen Kosten und wegen der damaligen Kriegsläufte genöthigt, dem F. Hause Hessen, alle dem Stift in der Stadt Hellmarshausen und am Schloß Kruckenberg zustehende Gerechtigkeit für 12000 Fl. käuflich zu überlassen. Dieser Kauf wurde in der Folge von Paderborn angefochten; allein durch Vermittelung des Herrn Landgrafen Ludwig von Marburg und des Grafen Simon von der Lippe, verglich sich der Bischoff Dietrich mit dem Herrn Landgrafen Moritz den 5ten Jan. 1597 dahin, daß Paderborn seinen auf die Stadt und das Kloster Hellmarshausen, nebst dem Kruckenberg gemachten Ansprüchen, bis zu Erlöschung des Fürstl. Hessischen Mannsstamms; den übrigen Prätensionen aber an der Herrschaft Schöneberg, der Festung Trendelburg, Schloß und Stadt Liebenau und dem Reinhardswalde, auf ewig, gegen Ent-

sa-

sagung der Hessischen Gegenforderungen an der Grafschaft Schwalenberg, Oldenberg, Kalenberg und der Stadt Beverungen entsagte.

2) Deißel, nebst dem Filial Langenthal.

3) Sielen. Das Patronat-Recht über die hiesige Kirche, besitzen die Fürsten von Waldeck.

Zwischen Sielen und Trendelburg, stand vorhin eine verfallene Kirche, die Trenger-Kirche genannt. Vermöge des Rescripts vom 8ten April 1775, wurde den Gemeinden Eberschütz und Lamerden dieses Gemaüer zur Erbauung eines neuen Pfarrhauses verwilligt; wie aber dieser Bau ausgesetzt wurde, so ist dem Consistorial-Rescript vom 8ten Febr. 1776 zufolge das Gemaüer an der Trenger-Kirche, zum Behuf des dortigen Wegebaues verkauft worden.

4) Hümmen, womit Stammen als ein Filial verbunden ist.

5) Eberschütz. Hier ist die Mutterkirche von Lamerden.

Das hiesige Fürstl. Haus, belehnt die von Pappenheim mit $\frac{1}{3}$ des Gerichts zu Lamerden und dem Kirchlehne daselbst; allein es ist dieses Patronat-Recht nicht in Uebung. Gleiche Bewandniß hat es mit andern Stücken, von welchen unerachtet sie im Lehnbriefe stehen, sich keine Nachricht findet, z. B. vom Altare auf der Burg zu Warburg, zu Trendelburg und zu Twergen.

6) Carlshafen. Bis 1717 führte dieser Ort den Namen Sieburg.

Unter den Freyheiten welche nach dem Innhalt der Concessionen vom 12ten May 1700, 22ten Jun. 1704, 14ten Sept. 1716 und 10ten März 1719 denjenigen, welche sich in Sieburg oder Carlshafen niederlassen wollen, versprochen sind, ist auch diese, daß die Reformirten und Lutheraner in der Religions-Uebung von niemand beeinträchtigt oder gehindert werden sollen. Es befindet sich daher an diesem Orte, neben der teutschen und französischen reformirten Gemeinde, auch eine lutherische, deren jede einen eigenen Prediger hat. Sie halten sämtlich ihren Gottesdienst in der Kirche, welche in dem 1704 erbaueten Invaliden-Hause befindlich ist. Der erste hierher bestellte reformirte Prediger, Johann Georg Bitter, wurde am 20ten Septemb. 1708 eingeführt; der öffentliche Gottesdienst der Lutheraner aber nahm am 21ten März 1717 den Anfang; und war Johann Raßmann der erste Prediger dieser Gemeinde.

Die Abwechselung des Gottesdiensts zwischen den drey Gemeinden, ist durch einen vom Fürstl. Consistorio den 12ten Jul. 1723 bestättigten Vergleich regulirt worden. Nach diesem soll an jedem Sonntage der Vormittags Gottesdienst von sieben bis zwölf Uhr, von jeder Gemeinde anderthalb Stunde; die Catechisation aber am Nachmittage von halb ein bis vier Uhr bey jeder der drey Gemeinden, eine Stunde, in der Ordnung gehalten werden, daß die französische reformirte Gemeinde den Anfang, und die lutherische den Beschluß mache. Auf gleiche Art wird es diesem Vergleich zufolge auch am monathlichen Bättage gehalten; doch soll von Fastnacht bis Michelstag, der Gottesdienst an diesen Tagen nun sechs Uhr anfangen, und um eilf Uhr geendigt werden. In Ansehung des Abend-

mahls,

mahls; setzt obgedachtes Regulativ fest, daß wann selbiges erstlich bey beyden reformirten Gemeinden ausgespendet wird, die französische Kirche von sieben Uhr bis halb zehn dauren und hierauf die teutsche reformirte Gemeinde ihren Gottesdienst halten solle. Nach Endigung dieses Gottesdiensts, wird französische Bätstunde, hierauf anderthalb Stunde lutherischer Gottesdienst, nach diesem zuerst bey der teutschen reformirten, und zum Beschluß bey der lutherischen Gemeinde, Bätstunde, welche nicht über eine halbe Stunde dauren soll, gehalten. Wann aber zweytens bey der lutherischen Gemeinde, am zweyten Fest- oder an einem Sonntage das Abendmahl ausgetheilt wird: so übernimmt der reformirte teutsche Prediger, die dritte Predigt; und muß alsdann der Gottesdienst bey der französischen Gemeinde, eine halbe Stunde früher anfangen. Die Bätstunden werden am Montage und Mittwochen von den Lutheranern; Dienstags und Freytags von den teutschen, Donnerstags und Sonnabends aber von den französischen Reformirten gehalten. In währender Fastenzeit, predigt der Pfarrer der reformirten teutschen Gemeinde, am Mittwochen; der französische am Donnerstage, und der lutherische am Freytage. Am grünen Donnerstage haben die Franzosen in Carlshafen keinen Gottesdienst; sondern der Prediger besucht alsdann eine andere ihm mit anvertraute Colonie. Die Reformirten halten an diesem Tage ihren Gottesdienst um sieben, die Lutheraner aber um neun Uhr. Am Charfreytage wird der Gottesdienst in gleicher Ordnung wie am Sonntage gehalten.

Wegen Bestellung des Presbyteriums in Carlshafen, verordnet die gnädigste Resolution vom 23. Febr. 1720, daß ein zeitiger Ober-Amtmann und Ober-Schult-

Schultheiß, samt und sonders dabey präsidiren; das Directorium aber, damit in Carlshafen zwischen Lutheranern und Reformirten kein Unterschied sey, sondern beyde gleiche Rechte geniessen mögen, zwischen dem reformirten Teutschen, dem Französischen und dem Lutherischen Pfarrer abwechseln, ausserdem aber der Unterschied der Jahre, wann jeder Prediger in das Ministerium gekommen, den Rang unter ihnen bestimmen solle.

In Ansehung der Ministerial-Handlungen, soll nach der gnädigsten Resolution vom 11ten Jun. 1743, das 1734 im Ober-Fürstenthum eingeführte Regulativ, auch in Carlshafen beobachtet werden; womit jedoch die Observanz nicht durchgängig übereinstimmt.

Der Lutherische Prediger in Carlshafen wird ebenfalls vom Superintendenten aus Cassel eingeführt.

7) Ostheim, ein Filial von Liebenau, welche Stadt zur Classe Hof-Geismar gehöret. Wegen Abhörung der Ostheimer Kirchen-Rechnung, ist höchsten Orts am 14ten Febr. 1772 verordnet worden, daß diese in Trendelburg, zu welchem Amte dieses Dorf gehört, und nicht in Hof-Geismar geschehen solle.

Die von Pappenheim, werden vom hiesigen Fürstl. Hause mit dem halben Zehnden zu Steintwergen belehnt. Dieser Ort ist heutiges Tages unbekannt; nach der Lehn-Specification aber ist die heutige Ostheimer Feldmark darunter zu verstehen.

§. 28.

Von der Classe Gottesbühren.

Der Ort dieses Namens (a), wobey das Schloß Sabbaburg und der Hof Beberbeck eingepfarrt sind, hat einen Prediger, welcher zugleich Metropolitan dieser Classe ist. So oft in Sabbaburg ein Fürstenlager gehalten wird, muß daselbst besonders gepredigt werden.

Die Classe Gottesbühren, besteht aus folgenden Kirchspielen:

1) **Vake**, nebst dem Filial **Veckerhagen**. Das Patronat-Recht über diese Kirchen, steht eigentlich dem Kloster Hilwardshausen zu, und ist in dieser Rücksicht bereits in dem zwischen Braunschweig und Hessen den 3ten May 1575 geschlossenen Vertrag diesseits anerkannt worden. Herzog **Friedrich Ullrich**, schenkte i. J. 1629, oder wie andere dafür halten 1633, die Klöster **Weende**, **Mariengarten** und **Hilwardshausen**, mit allen Gerechtigkeiten, namentlich mit den Pfarreyen, die von einem oder dem andern Kloster zu Lehn gehen, der **Universität Helmstädt** (b), welche von die-

(a) Das Collegium Canonicorum welches ehemals in Hof-Geismar war, wurde von dem Erzbischof Henrich von Mainz nach Gottesbühren, und vom Erzbischof Gerlach mit Bewilligung des Landgrafen Henrichs II. 1355 nach Grebenstein verlegt, und der Pfarrkirche in Gottesbühren einverleibt. S. die Beschreibung von Cassel S. 438.

(b) Die hierher gehörige Stelle des Schenkungs-Instruments lautet also: „Thun solches, auch dotiren und begaben berührte Unsere Julius Vniversitæt zu Helmstädt damit in Kraft „dieses dergestalt und also, daß Unsere daselbst pro tempore „be-

dieser Zeit an aus diesem Grunde das Patronat-Recht über die Kirche in Vake, ausgeübt hat. Wie aber die nach dem Ausgang des mittlern Wolfenbüttelischen Hauses, vom Gesamt-Hause Braunschweig eingeführte Gemeinschaft in Ansehung der Universität Helmstädt, 1745 dergestalt aufgehoben wurde, daß das Kuhr-Haus, sein Recht an der Universität, deren Bibliothek und Gebäuden, gegen die Einkünfte der gemeldeten Klöster, an das Herzogliche abtrat: so ist seitdem die Präsentation des Pfarrers in Vake, vom Consistorio in Hannover geschehen (c).

2) Hombressen, womit das zur Grebensteiner Classe gehörige Dorf Udenhausen, als ein Filial verbunden ist.

Die Udenhäuser Kirchen-Rechnung wird in Grebenstein abgehört. Bey erfolgter Erledigung der Pfarrstelle in Hombressen, versehen die Prediger der Classe Gottesbühren, nach der Vorschrift des Consistorial-Re-

„bestellte Vice-Rector und Professores behuef selbiger Unserer „Julius Vniversitæt und zu vorangezogenen Ende solche drey „Clöster mit allen deren pertinentiis und Gerechtigkeiten, „als derofelben mit incorporirten Stücke und Güthern, wor„unter auch die geistliche Pfarr- und andere weltliche Be„lehnungen über die von einem oder andern Closter herrüh„rende weltliche Lehne, doch daß die davon aufkommende Lehn„Waaren jedesmahl richtig mit in corpore berechnet werden, „deren besten Gelegenheit nach bestellen und verwalten las„sen ꝛc.

(c) S. hierbey überhaupt des Herrn Hofraths von Selchow Grund-Riß einer pragmatischen Geschichte des Durchlauchtigsten Hauses Braunschweig-Lüneburg §. 233.

Rescripts vom 21ten Aug. 1770, und des allgemeinen Regulativs vom 17ten Dec. 1772, sowohl die Mutter- als Filial-Kirche.

3) Oelsheim, wohin das Herrschaftl. Försterhaus und die auf der weißen Hütte diesseits der Weser liegenden Gebäude eingepfarrt sind. Gießelwerder, ist ein Filial von Oelsheim.

4) Heisebeck, nebst dem dahin eingepfarrten Dorfe Ahrenborn.

5) Lippoldsberg. Dieser Ort, woselbst vormals ein Nonnen-Kloster Benedictiner Ordens war, war zwischen Braunschweig und Hessen streitig; allein Herzog Ernst und Landgraf Philipp, errichteten am 11ten März 1538 einen Vertrag (d), nach dessen Inhalt das Kloster und die Vogtey zu Lippoldsberg, letzterem mit aller Gerechtigkeit überlassen wurde.

Die Kirche in Lippoldsberg, wird nebst dem Pfarrhause auf herrschaftliche Kosten in Bau und Besserung unterhalten.

6) Vernawalshausen; im gemeinen Sprachgebrauche Wahlshausen genannt, unter welchem Namen dieses Dorf auch in dem so eben angezogenen Vertrag vorkömmt.

(d) Selbiger ist in Meiern Orginibus & Antiquitatibus Plessensibus S. 73. u. f. abgedruckt.

Anmerkung.

Die Prediger der Classe Gottesbühren, haben auf dem 1695 zu Heisebeck gehaltenen Convente einen Vergleich unter

unter sich errichtet, daß da vier Pfarreyen dieser Classe jenseits, drey aber diesseits der Weser gelegen sind, bey erfolgter Vacanz einer Pfarrey auf einer Seite, die Prediger welche auf derselben Seite wohnen, ohne Concurrenz der übrigen, in währendem Sterb-Quartal, den Dienst versehen sollten. Dieser Vergleich ist zwar vom Consistorio nicht förmlich bestätigt worden, jedoch resolvirte selbiges vermittelst des Rescripts vom 15ten Jul. 1776, daß es so lange als keine Beschwerde von einer oder der andern Gemeinde darüber geführt würde, dabey verbleiben solle.

§. 26.

Von der Classe Bovenden.

Der Prediger des Fleckens Bovenden, ist Metropolitan dieser Classe. Angerstein ist ein Filial von Bovenden; die Einwohner zu Rauschenwasser aber welches aus einer Ziegelhütte, einem Wirthshause und neun Mahl- Oel- Papier- und Sagemühlen besteht, wohnen dem Gottesdienst iu Bovenden oder Eddigehausen bey.

Der Prediger in Bovenden wird vom Fürstl. Hause Rotenburg präsentirt. Da dieses die erste Rotenburgische Patronat-Pfarrey ist, von welcher ich zu reden Gelegenheit habe; so bemerke ich hier, daß bey Abtrettung der Quart, unter anderen Gerechtigkeiten, auch die Collaturen, an den angewiesenen Orten, vermöge des am 12ten Febr. 1627 geschlossenen Vergleichs (a), der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft über-

(a) S. den Abdruck der zwischen dem Hochfürstl. Regierenden Hause Hessen-Cassel und der abgetheilten Fürstl. Rotenburgischen Linie wegen der Quart errichteten Verträge. S. 7.

überlassen worden sind. Die Präsentation geschieht Namens derselben von der Canzley in Rotenburg: doch erstreckt sich diese Gerechtsame nicht auf die Würde eines Metropolitans, welche von freyer Vergebung des regierenden Fürstl. Hauses abhängt. Gemeiniglich bekleidet zwar der erste Prediger in jeder Classe das Metropolitanat: allein man hat doch das unveränderte Principium, daß so wenig eine Superintendur als ein Metropolitanat, nothwendig jederzeit bey einer gewissen Stelle bleiben müsse.

Die Classe Bovenden besteht aus drey Pfarreyen:

1) Spanbeck, nebst den Filialen Ober-Billingshausen und Holzerode. Bey letztere Gemeinde ist der Hessentreusch, ein an der Gränze liegendes Wirthshaus, eine Ziegelhütte die Hölle genannt, und die Scheuersche Mühle eingepfarrt.

Das Fürstl. Haus Rotenburg, präsentirt den Prediger in Spanbeck.

2) Höckelheim. Die hiesige Gemeinde ist lutherisch, und ausser dem Prediger und Schulmeister sind keine reformirte Einwohner an diesem Orte. Die Gemeinde pflegt daher in den benachbarten hannöverischen Orten Northeim oder Hillerse sich zum Gebrauch des Abendmahls einzufinden; dahergegen die in diesen wohnenden Reformirten, sich zu diesem Zweck nach Höckelheim begeben, und auch ihre Kinder dort confirmiren lassen. Die Confirmation der Kinder aus Höckelheim, geschieht in einem der beyden gedachten Hannöverischen Dörfer; wie denn auch den Eltern dem Consistorial-Rescript vom 25ten Jan. 1773 gemäs, freygestellt wird, ob sie die Zeit über, da ihre Kinder

zur

zur Schule gehalten werden müssen, selbige in eine benachbarte lutherische oder in die reformirte Schule des Orts schicken wollen, jedoch müssen sie im ersten Falle dem Schulmeister in Höckelheim dem unerachtet das Schulgeld entrichten. Zweymal im Jahr spendet der Prediger in Höckelheim das Abendmahl in Herzberg, einem Hannöverischen Orte in der Inspection Clausthal, aus, wozu ihm die Reisekosten aus der Licent-Casse vergütet werden.

Die Fürstl. Rotenburgische Herrschaft, präsentirt den Prediger in Höckelheim.

Bey Gelegenheit eines wegen Erbauung und Reparation der Kirche in Höckelheim entstandenen Streits, wurde zuerst in hiesigen Landen ausdrücklich festgesetzt, daß das Patronat-Recht für sich keine Verbindlichkeit nach sich ziehe, die hierzu nöthigen Kosten zu übernehmen. Es wurde nemlich auf ein vom Fürstl. Ober-Appellations-Gerichte den 26ten Nov. 1774 erstattetes Gutachten, vermittelst der gnädigsten Resolution vom 29. Nov. 1774 das Principium angenommen, daß das Fürstl. Haus Rotenburg wegen des ihm zustehenden Patronat-Rechts, die Bau- und Reparations-Kosten, weder in totum noch in subsidium zu übernehmen gehalten sey.

Von den Einkünften des ehemaligen Augustiner Nonnen-Klosters Höckelheim (b), werden die Besoldungen des Pfarrers und Schulmeisters bestritten, und ausser dem jährlich 100 Viertel Korns ad pios vsus verwendet, welche vermöge der vom Herrn Landgrafen Wilhelm dem vierten am 24ten Octobr. 1583 ge-

(b) Von der 1242 geschehenen Stiftung desselben S. Meiern am a. O. S. 208.

gemachten Stiftung (c), zur herrschaftlichen Pfarr-Wittwen-Cassefliessen.

3) Eddigehausen, nebst dem Filial Reigershausen, wohin zwo Mühlen am Radebach eingepfarrt sind.

Der hiesige Pfarrer, wird ebenfalls von der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft präsentirt.

In Eddigehausen werden jährlich an einem bestimmten Tage, sechs Viertel Korns unter die Armen vertheilt, bey welcher Gelegenheit der Prediger eine Dank-Rede halten muß (d).

Zweyt-

(c) S. die Sammlung der Hessischen Lands-Ordnungen im 4ten Theil S. 168. Treutler de obitu & vita Wilhelmi S. 46. in Kirchners Sammlung welche den Titel führt: Superioris æri Imperatorum regum, electorum, ducum ac principum curricula, orationibus comprehensa.

(d) Zur Erläuterung dieses Herkommens theile ich die Stiftungs-Urkunde mit:

Wihr Juliana von Gottes Gnaden Landgrävin zu Heßen, geborne Grävin zu Nassaw Cazenelnbogen, Vianden und Diez, Frau zu Bielstein, thun kundt hiermit öffentlich bekennend Nachdem Gott der Allmechtige nach seinem vätterlichen willen Unß beneben Unserm herzlieben Herren und Gemahl, Landgraff Moritzen zu Hessen ꝛc. wegen gegenwärtigen betrübten Zustandes Vnsers geliebten Vaterlandes vnd zugeschickten Kriegs-Ruthen, in groß Herzleyd und Bekümmerniß gesetzt, Also daß Ihre Gnaden nuhn in den sechsten Monath außer Landes sich uffhalten müßen, und wir uns mit vnser gelibten Tochter Fräulein Julianen auch von Cassel erhoben, Ihro Gnaden in die Fremde nachzufolgen, dabey aber ein sehr gefehrlicher Vnfall (: wie denn gemeiniglich ein Vnglück dem andern die Handt zu pieten pflegt vnd keines gerne allein ist :) gehabt vnd ausgestanden, daß iudem wihr am 5ten Martii deß morgens frühe von Hauß Pleß (: allda wihr nach Gelegenheit der Reise daß Oblager genommen) mit vorgedachter vnser gelibten Toch-

Tochter vnd mitgenommenen Ufwärterin den Bergk, so vom Eyß und Regen zimlich glat gewesen, himunter fahren wollen, die Gutsche zur seiten vom Wege abgeklitscht vnd sich Bergk ab in Fall begeben, auch darin so weit gerathen, daß wo nicht dieselbe durch sonderliche Schickung Gottes des Allmächtigen nach dem ersten Vmschlag wehre fest gemacht vnd ahn einem am Bergk stehenden Baum hangen plieben, wihr allem ansehn nach in Grundt geschlagen und des Todts worden wehren, durch izt erwehnte göttliche Verfügung aber ganz vnverlezt davon kommen daß wihr demnach in Betrachtung solcher großen Gefahr vnd wunderlichen errettung Gott dem Allmächtigen zu Ehren vnd wahren erweisung vnser schuldigen dankbarkeit vor solche große Güte dem Armuth des Orths zum besten eine solche Stifftung verordnet, thun das auch hirmit vnd in Crafft dises briefes derogestalt vnd also, daß hinführo vnd ins künfftige alle Jahr vmb dise Zeit nemblich den 5ten Martii von dem vnsern Sechs Virtel Korn vndter die Armen dißes dorffs vndt Gemeinde zu Oeddigehausen, wie denn auch ein virtel Korn vor den Pfarrer außgetheilt vndt gehandreicht werden soll, welche Stifftung dan nicht allein von Vnß vnd so lange Vnß der liebe Gott daß leben so er vns zu disemmahl gefristet ferneres gönnen wird, entrichtet werden soll, sondern auch von vnsern Nachkommen vndt Manß Erben Fürsten zu Heßen, So fern wihr nur die Mittel haben werden darvon solches entrichtet werden kann, vnd damit hiran kein Manget erschein vnd es mit solcher ausspendung der Frucht vmb so richtiger hergehe, soll der AmptMann der Herrschaft Pleß beneben dem Pfarrherrn deß Ortß, wer die jederzeit sein werden, die Vffsicht vnd dispensation darüber haben der Pfarrer auch dijenigen so die Gutthat genißen, darbey ermahnen, daß sie Gott dem Allmächtigen vor solche vnsere wunderliche errettung dancken vndt denselben fernerß vor Vnß vndt der vnserigen Fürstl. Wohlstandt vnd Vfnehmen, wie Sie ohned m schuldig von Herzen anruffen.

In Vhrkund dessen haben Wihr dißen Stifftungs Brif mit eigenen Händen vnderzeichent vndt vnser Fstl. Insigel darauf trucken vnd geben laßen. Geschehen Sonntags Lætare den 7ten Martii 1624.

Juliana. L. zu Heßen (L. S.)

Zweytes Hauptstück,

von

der Superintendur Allendorf.

---

§. 30.

Umfang und Eintheilung derselben.

Der Superintendent in Allendorf, führt die geistliche Aufsicht über die Landschaft an der Fulde und Werre; jedoch mit Ausschliessung der drey Casseler Aemter und der Vogtey Kreuzberg, ferner über die Aemter Frauensee und Neuengleichen (a), blos die in letzterem befindlichen Mengedörfer ausgenommen. Es besteht diese Diöces ausser dem geistlichen Ministerio in Allendorf, aus zehen Classen. Die Namen derselben sind:

1) Die Classe Allendorf.
2) Die Classe Melsungen.
3) Die Classe Lichtenau.
4) Die Classe Spangenberg.
5) Die Classe Rotenburg.
6) Die Classe Witzenhausen.
7) Die Classe Eschwege.
8) Die Classe Wald-Kappel.
9) Die Classe Sontra.
10) Die Classe Vach.

An-

(a) Das Amt Neuen-Gleichen wird anderwärts unrichtig zur Casselischen Superintendur gerechnet. S. Engelhards Erdbeschreibung der Hessen-Casselischen. Lande, im 1ten Theil, S. 260.

Anderwärts (b) geschieht auch einer Abtey der Classe Meldung; allein dieses beruht auf einem Irrthum, indem Abterode keinen Metropolitan hat, und keine Special-Dioces, sondern blos eine sogenannte Station ist, wo Prediger aus verschiedenen Classen, in Gegenwart des Metropolitans unter welchem sie stehen, vor dem Superintendenten die Kirchen-Rechnungen ablegen müssen. Eine gleiche Einrichtung ist in dieser Superintendur bey mehreren Kirchen hergebracht; so werden z. B. die Kirchen-Rechnungen von Rentershausen, nicht in Sontra, zu welcher Classe dieses Amt gerechnet wird, sondern in Rentershausen, in Beyseyn des Metropolitans aus Sontra abgehört. Auf gleiche Art legen die Prediger der Kirchspiele, welche zum Gericht Boyneburg gehören, die Kirchen-Rechnungen in Reichensachsen ab, wobey die Metropolitane von Waidkappel und Eschwege, unter deren Aufsicht jene Kirchen vertheilt sind, gegenwärtig seyn müssen.

Die Prediger der Gemeinden Süs, Lüderbach, Dippach, Gospenrode, Boßerode, Herrmannrode, Eichenberg, Bergen und Völkershausen, sind der Lutherischen; alle übrige aber in dieser Superintendur der reformirten Confeßion zugethan.

§. 31.

Bestellung eines Superintendenten.

Nach der Reformation, wurde bey der von Philipp dem Großmüthigen getroffenen Eintheilung, dem Superintendenten dieses Bezirks, Rotenburg zum Sitz an-

(b) S. den diesjährigen Hessen-Cassel. Addreß-Calender S. 3. des Verzeichnisses der Städte, Aemter, ꝛc.

angewiesen (a). Man ist aber bald davon abgegangen, und hat diese Würde auch mit anderen Metropolitanaten z. B. in Eschwege oder Allendorf verbunden.

Bey Erledigung dieser Superintendenten-Stelle, werden ebenfalls die schriftlichen Wahl-Stimmen aller zu dieser Diöces gehörigen Prediger, selbst dem Consistorial-Rescript vom 20ten Aug. 1779 zufolge, derjenigen, welche nur Filiale in dieser Superintendur zu versehen haben, verschlossen gesamlet. Es pflegte in älteren Zeiten, ein Synodus sämmtlicher Prediger dieses Bezirks ausgeschrieben und eine Herrschaftliche Commission zur Eröfnung der Wahl-Stimmen abgeschickt zu werden; allein nachgehends ist dieses dahin abgeändert worden, daß jeder Metropolitan, die Stimmen der ihm untergeordneten Prediger, an das Consistorium in Cassel nebst seinem Voto verschlossen einschickt. Die Eröfnung dieser Wahlstimmen geschieht in Gegenwart einiger Glieder des Consistoriums; und nachdem die vorgeschlagenen Subjecte in eine Liste gebracht worden, wird hierüber Höchsten Orts Bericht erstattet. Nach erhaltener Bestättigung, wird der neuerwählte, vom Superintendenten aus Cassel in Allendorf eingeführt, wobey in neueren Zeiten nur die Metropolitane dieser Diöces gegenwärtig sind, welche der Casselische Superinteudent zu diesem Ende zusammen beruft.

§. 32.

Namen der Superintendenten von ihrer Anordnung an.

Die Namen der Superintendenten dieser Diöces, von

(a) S. die Hessischen Lands-Ordnungen, Th. 1. S. 100.

von ihrer Anordnung an, sind so wie ich sie aus zerstreuten Nachrichten habe sammlen können, folgende:

1) George Möller, oder Molitor. Er war Prediger in Rotenburg, und wurde 1537 zum Superintendenten bestellt (a). Einige setzen ihm den M. Adamus Crato Fuldensis vor; da aber vor 1537 der Titel eines Superintendenten, in Hessen nicht gebräuchlich gewesen ist; so wird dieser Adamus Crato oder Kraft wohl unter die Zahl der Visitatoren gehören. Derselbe kömmt in den Jahren 1531, 1532 und 1533 als Visitator im Rotenburgischen Bezirke vor. Er starb den 9ten Sept. 1558 in Marburg (b) als Superintendent und Lehrer der Gottesgelahrheit.

2) M. Justus Winter, gebürtig von Harle, wurde Prediger in Rotenburg, und 1542 Superintendent. Er resignirte 1557.

3) M. Christian Gravius, gebohren 1523 in Spangenberg, wo sein Vater Renthmeister war. Er wurde 1546 Prediger in seiner Vaterstadt, 1550 in Allendorf, und 1557 Superintendent und Metropolitan daselbst, wo er auch den 15ten März 1600 starb. Er war der Lehre der reformirten Kirche zugethan (c).

4) M. George Reinmann, gebohren 1540 in Waldkappel, wo sein Vater Bürgermeister war. Er wurde 1562 Feldprediger, hierauf Collaborator bey dem Pädagogio in Marburg, demnächst Rector in Eschwege, 1570 Diaconus und 1595 Superintendent

und

(a) S. die Hessischen Landes-Ordnungen am a. O.

(b) Marburgische Beyträge zur Gelehrsamkeit, Th. 3. S. 137.

(c) Carthius im gründlichen ausführlichen historischen Bericht vom Religionswesen im Fürstenthum Hessen, S. 84.

und Metropolitan daselbst. Er starb den 21ten März 1626, nachdem er bereits 1621 Altershwegen resignirt hatte.

5) M. Johannes Kalkhof oder Calcovius, gebohren im Jahre 1566. Er war Hofprediger in Cassel, hierauf 1612 Dechant in Rotenburg und wurde den 10ten Octob. 1622 Superintendent daselbst. Er starb den 17ten Febr. 1623.

6) Herrmann Fabronius. Gemünden an der Wohre, war seine Vaterstadt, wo sein Vater die Bürgermeisters-Stelle bekleidete. Er war Conrector an der casselischen Stadtschule (d); von da er 1601 als Pfarrer nach Lichtenau, und vier Jahre nachher nach Eschwege versetzt wurde. Man gab ihn dem Superintendenten Reinmann und 1622 dem Superintendenten Calcovius zum Gehülfen bey. Wie nun letzterer wenige Monathe nachher starb; so erhielt Fabronius die Superintendenten- und Dechants-Stelle in Rotenburg, wo er den 12ten April 1634 starb.

7) M. Caspar Josephi, Metropolitan in Allendorf. Er starb den 17ten Sept. 1638.

8) Joh. Hütterod, Metropolitan in Eschwege, seiner Vaterstadt. Er hat nebst dem bekannten Dr. Crocius die 1657 gedruckte Kirchen-Ordnung entworfen (e). Hütterod starb den 20ten Sept. 1672.

9) Dr. Hieronymus Wetzel, gebohren den 11. Febr. 1623 in Cassel, wo sein Vater Henrich Wetzel, nach-

(d) S. hierbey überhaupt die Vorrede des von ihm herausgegebenen Buchs de jure episcopali.

(e) Historie der Gelahrheit der Hessen, im 1. Bande S. 456.

nachheriger Inspector in Hersfeld, Professor bey dem Collegio Adelphico war. Hier. Wetzel bekleidete anfänglich die Stelle eines reformirten Predigers in Marburg, und seit 1668 die Inspectors-Stelle in Schmalkalden. Wie er nach Hütterods Tode zum Superintendenten gewählt wurde, hat er anfänglich dieses Amt von Schmalkalden aus versehen. Allererst 1676 nahm er die Metropolitans-Stelle in Allendorf an, um diesem Bezirke näher zu seyn. Er starb den 24ten Apr. 1694 in Rotenburg.

10) Conrad Heinius, gebohren den 28ten Jul. 1631 in Gottesbühren, wo sein Vater Johannes Hein, nachheriger Metropolitan in Hofgeismar, damals Prediger war. Landgraf Wilhelm der sechste bestellte ihn anfänglich zum ausserordentlichen Hofprediger; versetzte ihn jedoch 1662 bey die reformirte Gemeinde in Umstadt, von da er, nachdem er verschiedentlich in Bockenheim zu predigen Gelegenheit gehabt hatte, dem von der reformirten Gemeinde in Frankfurt an ihn erlassenen Ruf folgte. Im Jahr 1688 ernannte ihn Landgraf Carl zum Inspector in Schmalkalden, welche Stelle er 1694 mit der Superintendentenstelle in Allendorf verwechselte (f). Hier starb er den 29. Jun. 1699.

11) Johann Friedrich von Harthausen. Sein Vater war Henrich von Harthausen, Canzler in Marburg. Er ward anfänglich Prediger der Unterneustädter Gemeinde in Cassel, 1685 Prediger und 1688 Metropolitan bey der Altstädter Kirche daselbst; 1699 Super-

(f) S. die Personalien bey der vom Diaconus Grau in Allendorf gehaltenen Leich-Predigt.

Superintendent und Metropolitan in Allendorf, wo er den 24ten März 1726 starb.

12) Johann Ludwig Klinkerfus, gebohren den 28ten Jul. 1678 in Allendorf. An diesem Orte war er anfänglich Pfarrer; nahm hierauf eine Feldpredigers Stelle an, wurde nach geendigtem Kriege Metropolitan bey der Unterneustädter Kirche in Cassel, 1720 Hofprediger daselbst, und 1726 Superintendent Metropolitan in Allendorf, wo er den 30ten Nov. 1727 mit Tode abging.

13) Johann Laurentius Ludolph, gebohren den 2ten Nov. 1653 in Reichensachsen. Sein Vater Laurentius Ludolph, war Inspector im Nassau-Siegenschen, hierauf Metropolitan in Allendorf und zuletzt in Homberg. Joh. Laur. Ludolph ward 1683 Prediger in Rotenburg, 1684 in Mollenbeck, 1685 in Waldkappel, 1697 in Sontra, 1711 Metropolitan in Eschwege, und 1728 Superintendent und Metropolitan in Allendorf, wo er den 15ten Dec. 1730 starb.

14) George Schirmer, gebohren den 28ten Dec. 1662 in Cassel, wo sein Vater Balthasar Schirmer, Gegenschreiber bey der Renth-Cammer war. Nachdem er zuvor seit 1690 Metropolitan in Felsberg, und seit 1718 Inspector in Schmalkalden gewesen war, wurde er nach Allendorf versetzt, wo er den 30ten März 1738 starb.

13) Franz Ullrich Walter, gebürtig von Wizenhausen. Anfänglich wurde er dem Pfarrer in Klein-Allmerode zum Gehülfen beygegeben; jedoch ein besonderer Vorfall veranlaßte, daß er eine gelehrte Reise nach Holland antratt. Nach Zurücklegung derselben, er-

erhielt er 1725 die Stelle eines ordentlichen Lehrers der griechischen Sprache auf der Universität Rinteln, und wurde zugleich zum Prediger der reformirten Gemeinde daselbst bestellt. Im Jahr 1727 nahm er in Marburg, wo man damals das Jubiläum feyerte, die Würde eines Doctors der Theologie an. Sein Aufenthalt in Rinteln dauerte bis 1734; in welchem Jahre er zum Inspector in Hersfeld bestellt und ihm zugleich das Rectorat über das dortige Gymnasium anvertrauet wurde. Hier blieb er bis 1738, in welchem Jahre er Superintendent in Allendorf wurde. Er starb den 3ten Febr. 1755 (g).

16) Nicolaus Wilhelm Ihringk, gebohren den 29ten Sept. 1699 in Cassel, wo sein Vater, Dietrich Christoph Ihringk, Bürgermeister war. Er war Dechant des St. Martins-Stifts in Cassel, und wurde von da 1755 als Superintendent und Metropolitan nach Allendorf versetzt, wo er den 24ten Julius 1757 starb.

17) M. Johann Henrich Villmar, gebohren den 21ten Nov. 1704 in Witzenhausen, woselbst sein Vater, Cornelius Villmar, Metropolitan war. Er besuchte die Schulen in Witzenhausen und Eschwege, und im Jahr 1720 das Gymnasium in Hersfeld, wo damals der bekannte Dr. Mel lebte. Hier blieb er bis 1723, in welchem Jahre er in Marburg seine Studien fortzusetzen anfieng. Er nahm daselbst 1727 die Würde eines Magisters der Philosophie an (h), worauf

(g) Ebendaselbst im 1ten B. S. 295, desgleichen im 2ten B. S. 457.

(h) Ebendaselbst im 2ten B. S. 458, und im 3ten B. S. 257.

auf er 1729 Stipendiaten-Major, 1731 Pfarrer in Schachten und Wilhelmsthal, 1732 zugleich Diaconus in Grebenstein, 1734 Metropolitan daselbst, 1747 Metropolitan in Hersfeld, 1750 Garnisons-Prediger in Cassel, und den 7ten Decemb. 1757 Superintendent in Allendorf ward. Er starb den 16ten Julius 1779.

18) Johann Samuel Arstenius, gebohren den 23ten Febr. 1720 in Grebenstein, wo sein Vater, Carl Arstenius, Renthmeister war. Wie im Jahr 1744 ein Corps Heßischer Truppen nach Baiern geschickt wurde, worüber des jeztregierenden Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchlaucht, das Commando übernahmen, wurde ihm die Feldpredigers-Stelle, bey dem damaligen Grenadier-Bataillon übertragen. Nach erfolgtem Rückzug in Brabant wurde er zum Staabs-Prediger ernannt, in welcher Qualität er auch 1746 nach Schottland gieng. In demselben Jahre wurde er als Prediger nach Kalden präsentirt, und ihm bald hernach, nebst dem Vicariate Berguffeln, zugleich die Haltung des Hof-Gottesdiensts in Wilhelmsthal übertragen. Er verwechselte diese Stellen 1751 mit der Predigerstelle bey der Oberneustädter teutschen Gemeinde in Cassel; wurde hierauf 1754 zum zweyten Hofprediger, und den 5ten Nov. 1779, nach geschehener Wahl, zum Superintendenten ernannt.

Erster Abschnitt, vom geistlichen Stadt-Ministerio in Allendorf.

§. 33.

Von den Predigern in der Stadt selbst.

Bey der Stadtkirche steht, außer dem ersten Prediger, welcher zugleich Superintendent dieser Diöces und Metropolitan der Allendörfer Prediger-Classe ist, ein Diaconus. Dieser muß am Sonntags Nachmittage und in der Woche am Freytage eine Predigt halten; auch außerdem jährlich viermal an bestimmten Tagen, wenn sie gleich Werktage sind, in der Hospitals-Kirche Gottesdienst und Abendmahl halten. Er verrichtet auch die Vorbereitungs-Predigten, Kinderlehren und die Ministerial-Actus allein; doch pflegt die Abnehmung der Buße gewöhnlich vom ersten Prediger zu geschehen.

Die Reformirten, welche sich in der Nähe auf dem Eichsfeld aufhalten, besuchen zuzeiten den Gottesdienst in Allendorf. In einem unter der Regierung des Herrn Landgrafen Moritz geschriebenen Dorfbuche findet sich die Nachricht, daß das Dorf Walhausen auf dem Eichsfeld, bis 1555 von Allendorf aus curirt; in der Folge aber von den von Hanstein, ein eigener Prediger dahin bestellt worden ist.

§. 34.

Von den Predigern in den Soden.

In den Soden befindet sich eine besondere Kirche, bey welche zween Prediger bestellt werden. Beyde be-

kommen aus den Einkünften der Pfännerey ihre Besoldung. Der zweyte hält jährlich am zweyten Pfingsttage eine sogenannte Salz-Predigt, zum Dank für den Segen am Salzwerk. Er bekömmt dafür von der Pfännerschaft einen Thaler; an die Armen aber werden bey dieser Gelegenheit 1½ Rthlr. ausgetheilt.

Die Ahrenberg-Höfe, mit welchen die Freyherren von Dörnberg vom hiesigen Fürstl. Hause unter dem Namen eines Dorfs belehnt werden (a), sind bey die Gemeinde in den Soden eingepfarrt.

(a) S. den Lehnbrief in des Herrn Geheimen-Raths und Vice-Canzlers Lennep Abhandlung von der Leyhe zu Land-Siedel-Recht, im Cod. probationum S. 843.

Zweyter Abschnitt, von den Classen.

§. 35.

Von der Classe Allendorf.

Der Superintendent und erste Prediger in Allendorf versieht zugleich die Stelle eines Metropolitans bey dieser Classe.

Man rechnet hierher:

1) Vatterode, wobey eine Mühle eingepfarrt ist. Der Conrector der Allendörfer Stadtschule ist hier Prediger.

2) Klein-Vach. Der zweyte Prediger in den Soden versieht die hiesige Pfarrey als ein Vicariat.

Die-

Dieses Dorf, Klein-Bach, besaß ehedem das Geschlecht der von Näter. Wie aber diese Familie ausstarb, so ertheilte Landgraf Moritz seinem gewesenen Lehrmeister, Tobias Hombergk, selbiges den 16ten März 1596 zu rechtem Mannlehn (a). Die Hombergke führen von diesem Dorfe, und nicht von der Stadt Bach, den Beynamen. Unter anderen diesem Lehn anklebenden Gerechtigkeiten, steht ihnen daselbst die hohe und niedere Gerichtbarkeit, nebst dem Patronat-Recht über die dortige Kirche zu.

Die Weiden-Höfe, welche die Arnold- und Gaulerische Familie als heßisches Lehn besitzt, sind bey Klein-Bach eingepfarrt. In dieser Gegend liegt die Capelle St. Andree, wo die Hombergke zu Bach ihr Familien-Begräbniß haben.

3) Ellershausen. Der Rector der Allendörfer Stadt-Schule ist dermalen Prediger allhier.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Ellershausen steht den Freyherren von Dörnberg zu Herzberg und Hausen zu. Es soll selbiges 1498 von den von Eschwege, gegen ein Pfannen-Theil, ertauscht worden seyn.

4) Asbach, nebst dem Filial Weidenbach. Bey jene Gemeinde ist Sickenberg; bey diese aber Hennigerode eingepfarrt.

Im Hause Altenstein muß der Pfarrer von Asbach an jedem Sonntage predigen, wofür er aus der Rentherey eine eigene Besoldung erhält.

5) Ab-

(a) Juglers Beyträge zur juristischen Biographie im 1ten B. S. 341.

5) Abterode. Hiermit sind die Filiale Vockerode und Willingerode verbunden. Bey die Mutterkirche ist eine Meyerey, der Schafhof genannt, eingepfarrt.

Der Prediger in Abterode wird vom Fürstlichen Hause Rotenburg präsentirt. Er muß am Sonntage drey Predigten halten.

6) Albungen, wohin der Fürstenstein eingepfarrt ist. Hitzelrode ist ein Filial dieser Pfarrey. Wann der Besitzer des Fürstensteins selbst anwesend ist; so muß der Pfarrer in der im Schlosse befindlichen Capelle, welche in der v. Diedischen Lehn-Specification steht, eine Predigt halten.

Vermöge des zwischen Georg und Hans von Dieden und dem Superintendenten Christian Gravius den 18. Jul. 1593 errichteten und vom Herrn Landgrafen Moritz am 7ten Oct. desselben Jahrs bestättigten Vergleichs, soll die Collatur dieser Pfarrey der gnädigsten Herrschaft und den von Diede wechselsweise zustehn. Der hiesige Prediger wird demnach einmal frey; bey der nächsten Vacanz aber auf die von den v. Diede erhaltene Präsentation bestellt.

7) Frankershausen, nebst vier eingepfarrten Mühlen. Frankenhayn, Hitzerode und Wölfterode, sind Filiale der Kirche in Frankershausen.

Der hiesige Pfarrer predigt an jedem Sonntage dreymal; und zwar in der Mutterkirche und in Hitzerode an jedem Sonntage, in Frankenhayn an zween Sonntagen nach einander, in Wölfterode aber am dritten.

Die Freyherren von Dörnberg trugen vom hiesigen Fürstl. Hause das Schloß Frankershausen und dessen

Zuge-

Zugehörungen zu Lehn (b); allein vermöge der gnädigsten Resolution vom 16ten Jan. 1770, ist ihr Antheil allodificirt worden.

Das Fürstl. Haus Rotenburg präsentirt den Prediger in Frankershausen.

8) Dudenrode. Hier ist die Mutterkirche von Weißenbach und Hilgershausen, welche Filiale ihre Kirchen-Rechnungen in Witzenhausen ablegen müssen, und von vielen zur Witzenhäuser Classe gezählt werden. Die Bewohner des Hofs Vollung besuchen den Gottesdienst in Hilgershausen.

Dudenrode ist ebenfalls eine Fürstl. Rotenburgische Patronat-Pfarrey; und sind damit an jedem Sonntage drey Predigten verknüpft.

9) Orferode, nebst dem Filial Kammerbach. Das Fürstl. Haus Rotenburg besitzt das Patronat-Recht über diese Kirchen.

In einem zwischen 1592 und 1627 geschriebenen Dorfbuche findet sich die Nachricht, daß Orferode und Kammerbach bis 1581 keinen eigenen Prediger gehabt haben; sondern der Gottesdienst daselbst von den Predigern aus Allendorf verrichtet worden ist.

Der bekannte reformirte Gottesgelehrte, Johann Christian Kirchmeier, wurde den 4ten Sept. 1674 in Orferode, wo sein Vater, gleiches Vornamens, Prediger war, gebohren. Er starb den 15ten März 1743 in Marburg, wo er Primarius der Theologischen Facultät, Consistorial-Rath, und Inspector der refor-

mir-

(b) Lennep am a. O. S. 843.

mirten Kirchen war. Ihm folgte in diesen Würden sein Vetter, Johann Siegismund Kirchmeier. Dieser wurde den 4ten Jan. 1674 in Allendorf, wo sein Vater, Johann Christoph Kirchmeier, Rathsherr war, gebohren, und starb den 23ten April 1748.

Anmerkung.

Abterode ist, wie ich oben bemerkt habe, eine Station. Hier werden die Kirchen-Rechnungen von Germerode, Ober- und Niederhohne, Nidewitzhausen, Weidenhausen, Eltmannshausen, Dudenrode, Orferode, Albungen, Frankershausen, Frankenhayn, Hitzerode und Wolferode abgelegt. Die Metropolitane von Eschwege und Waldkappel müssen, in Ansehung der jedem untergeordneten Pfarreyen, hierbey gegenwärtig seyn.

§. 36.

Von der Classe Melsungen.

Das Fürstl. Haus Hessen trägt Melsungen mit Leuten, Gerichten und Rechten von Kuhr-Mainz zu Lehn (a). Die Stadt gleiches Namens hat zween Prediger. Der erste von diesen ist Metropolitan der Classe. Er versieht das Filial Kirchhof, und verrichtet auch alle auf dem bey die Stadt-Gemeinde eingepfarrten Hofe Kuhmanns-Heyde vorfallende Ministerial-Actus. Schwarzenberg (b), wohin Röh-

(a) de Gudenus Cod. dipl. T. 1. p. 702. Estor in Analectis fuldensibus, p. 88.

(b) Landgraf Henrich und sein Sohn Otto hatten dem St. Martins-Stifte in Cassel bey der Stiftung das Patronat-Recht über die Kirche in Schwarzenberg abgetreten, und Johann von Schwarzenberg entsagte im Jahr 1372 allem an diesem Kirchlehne gemachten Anspruch. S. Kuchenbeckers Anal. Coll. 5. p. 30. 45.

Röhrenfurt eingepfarrt ist, ist ein Filial vom Diaconat. Beyde Stadtprediger müssen an jedem Sonntage zweymal predigen.

Keine von den beyden Prediger-Stellen in Melsungen ist eine Patronat-Pfarrey. Die von Riedesel werden zwar vom hiesigen Fürstl. Hause mit dem Patronat-Recht des Altars der heiligen Cathrinen in der Melsunger Kirche belehnt; es ist aber dieses Recht, welches vielleicht auf einen nun eingegangenen Altar lediglich seine Beziehung hatte, nicht in Uebung.

Die übrigen Pfarreyen, welche die Classe Melsungen ausmachen, sind:

1) Breitenau, wovon Ellenberg ein Filial ist. Guxhagen und Büchenwerre, sind bey die Mutterkirche eingepfarrt.

Der Kirchgang beyder Gemeinden ist, wegen der dazwischen fließenden Fulde, beschwerlich. Es war hiervorhin eine sogenannte Spicke angelegt: allein in neueren Zeiten sind zween Schiffe angeschafft worden, wovon das eine das Kirchenschiff, das andere aber das Dorfschiff genannt wird. Sie werden aus einem besondern Fond unterhalten, und noch heutzutage öfters die Spickenschiffe, in Beziehung auf obigen Umstand, genannt; wie denn auch der Rechnungsführer den Namen des Spicken-Meisters, die Rechnung selbst aber den Namen der Spicken-Rechnung führt.

Die Vogtey zu Breitenau ist mainzisch Lehn (c). Es war daselbst ein Benedictiner Mönchskloster.

2) Woll-

(c) de Gudenus & Estor l. c.

2) Wollrode, wohin Albshausen und das Wirthshaus, die schwarze Bach genannt, eingepfarrt sind. Körle ist ein Filial von Wollrode; und sind dahin eine Mahl- und Schlagmühle eingepfarrt.

Die Gemeinde Körle prätendirte ehemals auch an den monathlichen Bättagen einen eigenen Gottesdienst; sie wurde aber vom Consistorio, unter dem 1ten Dec. 1660, mit diesem Gesuch, in Rücksicht ihrer Filial-Qualität, abgewiesen.

3) Malsfeld. Hier ist die Mutterkirche von Beisfört.

Die von Scholley werden vom hiesigen Fürstlichen Hause mit dem Dorf Malsfeld, und dem Dorf und Gericht Beisfört belehnt. Philipp der Großmüthige ertheilte zuerst 1540 seinem Cämmerer, Henning von Scholley, die Belehnung über drey Theile des Dorfs Malsfeld. Das übrige besaß Hans von Falkenberg, welcher nachher seinen Theil an die von Scholley verkaufte. Diese Familie ist daher heutzutage im Besitz des ganzen Lehns. Es geht selbiges auch auf den weiblichen Stamm.

Der Pfarrer von Malsfeld versieht dermalen zugleich Ober-Melsungen als ein Vicariat; und muß daher an jedem Sonntage drey Predigten halten.

Die von Berlepsch besitzen in dieser Gegend verschiedene vom hiesigen Fürstl. Hause relevirende Lehne, unter welchen auch das Patronat-Recht über die Kirche in Ob. Melsungen vorkömmt, und in der Lehns-Specification besonders angeführt wird. Ehedem ist diese Pfarr-Stelle bald dem Rector der Melsunger Stadtschule, bald dem dasigen Metropolitan beygegeben worden.

Wegen

Wegen dieses Vicariats Ob. Melsungen, entstand 1777, bey erfolgter Erledigung des Diaconats in der Stadt Melsungen, die Frage: Ob ein Prediger, welcher neben dem Hauptorte zugleich ein Vicariat aus ein und ebenderselben Classe versieht, eine doppelte Predigt bey erfolgter Vacanz übernehmen müsse? Das Consistorium nahm die bejahende Meynung an, und rescribirte dem Pfarrer von Malsfeld das nöthige unter dem 30ten Jun. 1777, überließ ihm jedoch sich mit den Classen-Brüdern zu vergleichen.

Die Gemeinde Ober-Melsungen trägt, vermöge eines besondern Herkommens, zu den Einführungs-Kosten ihres Predigers nichts bey; welche Observanz durch den Consistorial-Bescheid vom 27ten März 1705, und das Rescript vom 5ten Jan. 1770 bestättigt worden ist.

4) Grebenau. Wagenfurth geht dahin zur Kirche; jedoch wird an diesem Orte, in währender Paßionszeit eine Wochenpredigt, und eine jährliche Kirchmeß-Predigt gehalten. Lubenhausen ist ein Filial von Grebenau. Es wird daselbst an jedem Sonntage geprediget; jedoch am ersten Tage der hohen Feste und am monathlichen Bättage besucht diese Gemeinde die Mutterkirche.

Die von Geyso werden vom hiesigen Fürstlichen Hause mit dem Dorfe Grebenau belehnt. Die Frau Landgräfin Amelie Elisabeth ertheilte dem Obersten Ludwig von Geyso die Anwartschaft auf dieses Lehn, welches vorhin die Familie der Hunde besaß. Wie nun der Oberst-Lieutnant Joh. Henrich Canis 1680 ohne Lehnserben mit Tode abging, erhielt gedachter von Geyso die wirkliche Belehnung. Die von Geyso besitzen

sitzen unter andern Gerechtigkeiten auch die niedere Gerichtbarkeit allhier zu Lehn; das Patronat-Recht aber über die Kirche in Grebenau steht den von Buttlar zu Kirchberg zu.

5) Empfershausen und Kehrenbach. Beyde Gemeinden versieht der Pfarrer von Eiterhagen in der Classe Neustadt. Jene geht nach Eiterhagen zur Kirche, und hat nur in der Advents- und Paßionszeit in der Woche, desgleichen bey Gelegenheit der Kirchmesse, eine besondere Predigt. In Kehrenbach wird einen Sonntag um den andern gepredigt; außerdem und am ersten Tage der hohen Feste muß diese Gemeinde zur Mutterkirche kommen.

6) Dagobertshausen. Hier ist die Mutterkirche von Elfershausen und Hilgershausen, welches letztere Dorf zur Classe Felsberg gehört. Jede dieser drey Gemeinden hat Sonntags ihre besondere Predigt.

Der Schnegelshof ist bey die Mutterkirche eingepfarrt.

§. 37.

Von der Classe Lichtenau.

Bey die Stadt Lichtenau, wohin die Colonie Friedrichsbrück eingepfarrt ist, werden zween Prediger bestellt. Der erste von diesen ist Metropolitan der Classe. Er versieht zugleich das Filial Fürstenhagen.

Man zählt zur Classe Lichtenau:

1) Walburg. Hier ist neben dem Hofe Hambach (a) der Steinholzhof eingepfarrt.

Dem

(a) Den Hof Hambach besaß ehedem eine Linie der von Boyneburg-Hohenstein, als ein vom Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt

Dem Pfarrer in Walburg ist dermalen zugleich Retterode als ein Vicariat beygegeben.

Die von Meysebug werden vom hiesigen Fürstl. Hause mit dem Dorfe Retterode, nebst Gericht und Recht belehnt. Sie besitzen auch das Patronat-Recht über die dasige Kirche.

2) Ludenbach. Der hiesige Prediger hat zugleich Trubenhausen und Uengsterode oder Ingsterode, als Vicariate, zu versehen.

Ueber

stadt relevirendes Mannlehn. Es hatten nemlich Friedrich Herrmann und Walrab v. Boyneburg, vom Herrn Landgrafen Ludwig dem Getreuen, die Erlaubniß, ihre zu Großen- und Kleinen-Gerau, Trebur, Worfelden, Rüßelsheim, Wallersteden ꝛc. gehabte F. Darmstädtische Lehne, als Erb zu verkaufen, unter der Bedingung erhalten, daß sie dafür ihr Erbguth Hambach nebst allen Zugehörungen hinwiederum zu Lehn auftragen sollten. Sie und ihre Nachkommen wurden daher von 1629 an von den Herren Landgrafen von Darmstadt mit dem Guthe Hambach und dessen Pertinenzen, namentlich dem Rommröder Zehnden zu rechtem Mannlehn, jedoch unter der Bedingung belehnt, daß bey sich eräugendem Heimfall dieses Guth geschätzt, und was es mehr denn 20000 Fl. werth seyn würde, den von Boyneburgischen Allodial-Erben herausgegeben, übrigens auch auf gedachten Heimfall den von Boyneburgischen von diesen Vasallen abstammenden weiblichen Descendenten freystehen solle, das Guth, gegen Erlegung 20000 Fl. zu behalten. Nach dem 1768 erfolgtem Absterben des Hessen-Casselischen Rittmeisters, Carl August von Boyneburg, fiel dieses Lehn heim, und wurde Namens des Herrn Landgrafen von Darmstadt in Besitz genommen. Ob es nun gleich hiernächst dem Darmstädtischen Cammerjunker und Ober-Schenken von Freudenberg von neuem conferirt wurde: so ist es doch, als dieser bald nachher unbeerbt starb, von neuem heimgefallen, und hierauf 1778 an den Bürgermeister Ruelberg in Groß-Allmerode verkauft worden.

Ueber die Kirche in Ingsterode besitzen die von Bodenhausen das Patronat-Recht. Gleiches Recht stand ehedem dem Fürstl. Philippsthalischen Hause über Trubenhausen zu; allein in dem 1733 wegen der Vogtey Rückerode errichteten Tausch- und Kauf-Contracte, ist solches an das regierende Haus abgetreten worden.

Der Pfarrer in Ludenbach muß dermalen Sonntags dreymal predigen.

3) Vellmeden. Hier ist die Mutterkirche von Hausen und Rommrode. Jenes Filial war ehedem mit Ludenbach verbunden; ist aber 1756 gegen das Vicariat Trubenhausen abgegeben worden.

Mit der Pfarrstelle in Vellmeden sind an jedem Sonntage drey Predigten verbunden.

4) Quentel, nebst dem Filial Günsterode oder Günzerode. Jede Gemeinde hat Sonntags ihren besondern Gottesdienst. Am monathlichen Bättage wird in Günsterode, vermöge eines zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde errichteten Contracts, ebenfalls gepredigt.

5) Reichenbach. Hiermit sind Hopfeld, Holstein und Wickersrode als Filiale verbunden. Bey die Mutterkirche ist der Hof Glimmerode eingepfarrt.

Der Gottesdienst wechselt an diesen Orten in der Ordnung ab, daß an einem Sonntage in Reichenbach und Wickersrode, am folgenden aber in der Mutterkirche, in Hopfeld und in Holstein gepredigt wird. Es muß demnach der Pfarrer in Reichenbach, an einem Sonntage zwo, am folgenden hergegen drey Predigten halten.

Das

Das Patronat-Recht über die Reichenbacher Kirche steht dem teutschen Orden zu. Die Präsentation des Pfarrers geschieht vom Land-Commenthur der Balley Hessen. Bereits im Jahre 1207 (b) wurde die Kirche in Reichenbach von den Grafen Friedrich und Ludwig von Ziegenhayn und andern, dem Teutschen Orden mit allem Rechte geschenkt. Der Erzbischof Siegfried von Mainz erklärte zwar diese Schenkung einer Conventual-Kirche für ungültig, weil sie ohne sein Wissen geschehen war; übertrug jedoch 1211 die Kirche dem Teutschen Orden in seinem Namen aufs neue (c).

§. 38.

Von der Classe Spangenberg.

Die Herren von Treffurt besaßen ehedem die Stadt Spangenberg von den Grafen von Ziegenhayn zu Lehn. Graf Johann und sein Sohn Gottfried übertrugen 1347, laut der am St. Barben-Tage ausgefertigten Urkunde, dieses Lehn dem Abt Henrich von Fulde, unter der Bedingung, daß dieser den Landgrafen Henrich wieder damit belehnen; der Landgraf aber hinfüro den von Treffurt die Belehnung über Spangenberg ertheilen sollte. Der Fuldische Lehnbrief

(b) Historisch-diplomatischer Unterricht von des T. Ritter-Ordens und insbesondere der Balley Hessen Immedietät, Exemtion und Gerechtsamen. N. 41. der Beylagen.

(c) Entdeckter Ungrund derjenigen Einwendungen, welche von Seiten Hessen-Cassel und Darmstadt gegen des T. Ritter-Ordens Immedietät, Exemtion und Gerechtsamen gemacht worden. N. 7. der Beylagen.

brief wurde am Nicolaus-Tage 1347 für den Landgrafen ausgefertigt, welchen diesemnach die von Treffurt für ihren Lehnherrn erkennen mußten. In dieser Lage blieb diese Sache bis zum Jahr 1350, in welchem Herrmann von Dryforte, dem Landgrafen Henrich und dessen Prinzen Otto, Schloß und Stadt Spangenberg, nebst allen Zugehörungen, namentlich dem Dorfe Rockensüs, für Achttausend Mark löthigen Silbers verkaufte (a). Aus diesen angeführten Um-

(a) Einem Copial-Buche zufolge, lautet dieses Instrument also:

Ich Herman von Dryforte ritter Bekenn vor mich vnde alle myne erben vffinberlichin vnd tun kunt allen luden die disen brif sehin ader horen lesen, daz ich mit guden willin vnde vorbedachten mude vorkouft habe rechtlich vnde reddelich deme Irluchten Fursten myme libin Heren Lantgrauen Hennrich von Heßen mynē Jungheren Otten synem sone vnde iren erben myn slos Spanginberg Hus vnde Stat mit alle deme daz zcu dem vorgenanten slozzen gehorit. an Gerichten. an dorfen. an gulde. an holtze. an velde. an Ackeren. an weyde. an wisen. an waßern. an vischereyen. mit allem nutze vnde mit allin eren wilchirleye handewys dy genant syn. alse vnse Eldere vnde ich die bizhere beseßin habin vnde by namen mit deme dorfe tzu Rockinsuße vnde waz dar tzu gehorit. vnde volprandis gut vnde funf marg geild inhabene vnde zcu besitzene. Also daz wir keyn hande nuz ader recht dorinne behaldin sullin an alleyne dy Manschaf an Rittern vnde an Knechten dy mir vnde mynen erben myn Here tzu rechtem lehne geluhin hat vor Achte tusint marg lodigis silbirs dy her mir gutlichin betzalit vnde mit guden phanden vorwißit hat Also daz mir wol dorane gnugit, vnde haben den vorgenanten mynen Heren vnde mynen Jungheren vnde ire erbin mit Huldunge in die slos vnde daz dor zcu gehorit gesatzt vnde yn dy geantwurtit also als daz recht vnde gewonlich ist. Zcu orkunde vnde zcu getzugniße dys vorgedachtin kouffis daz der stede vnde veste ewigliche blybe so han ich vor mich vnde myne erben dem vorgenanten myme Herin myme Jungheren Otten vnde iren erben

Umständen lässet sich daher leicht einsehen, woher es komme, daß das F. Haus Hessen, Burg und Stadt Spangenberg vom Hochstift Fulde zu Lehn trägt (b).

Bey die Stadt Spangenberg werden zween Prediger bestellt, wovon der erste Metropolitan dieser Classe ist. Bey die Stadt-Gemeinde sind das nahe bey der Stadt liegende Schloß, und der Hof Halbersdorf eingepfarrt. — Der erste Prediger in Spangenberg versieht zugleich Elbersdorf, wobey Kaltenbach eingepfarrt ist, als ein Filial.

Elbersdorf und Kaltenbach besitzen die von Lindau, als hessisches Lehn. Sie erhielten am 26ten März 1768, dem den 17ten Febr. 1762 ihnen ertheilten Exspectanz-Rescript zufolge, zuerst die Belehnung über diese nach dem Tode des Rittmeisters von Boyneburg erledigten Lehne.

Der zweyte Prediger in Spangenberg versieht zugleich Schnellrode, als ein Filial.

Die einzelnen Pfarreyen dieser Classe sind:

1) **Pfiffe**, nebst dem Filial **Herlefeld**. An jedem dieser Orte wird Sonntags ein besonderer Gottesdienst gehalten.

2) **Weidelbach**. Zu diesem Kirchspiel gehören, **Vockerode**, **Bischofferode** und **Dinkelberg**.

Bey

ben disen brief vestliche besigilt gegebin mit myme Ingesiegel Noch Godis geburd drytzehin hundirt Jar dor noch in deme funftzigisten Jare dez nesten sunabindis noch deme heylgin Phingist tage.

Siehe hierbey Teuthorns Geschichte der Hessen, im 6ten Bande, S. 422.

(b) SCHANNAT in probat. client. Fuldensib. N. 29. & 30.

Bey die Filial-Gemeinde Bockerode, welche an jedem Sonntage eine eigene Predigt bekömmt, ist Dinkelberg eingepfarrt. Die Gemeinde Bischofferode wohnt zwar am Sonntage dem Gottesdienst in Weidelbach bey, und bringt auch ihre Todten dahin zur Beerdigung; allein der Pfarrer muß das ganze Jahr hindurch in der Woche daselbst einmal predigen; auch zu gewissen Zeiten das Abendmahl austheilen.

3) Wichte. Außer dem hieher gehörigen Filial Leucherode, versieht der hiesige Prediger, Connefeld als ein Vicariat. Er muß daher an jedem Sonntage dreymal predigen.

4) Mörshausen. Adelhausen geht gewöhnlich nach Mörshausen zur Kirche; auch sind das herrschaftliche Vorwerk Fahre, und der Schwärzelshof, dahin eingepfarrt. Bergheim ist ein Filial von Mörshausen. Es wird hier, so wie in der Mutterkirche, an jedem Sonntage gepredigt. In Adelhausen wird von Advent bis Pfingsten, über vierzehn Tage eine Wochenpredigt gehalten, auch zu gewissen Zeiten das Abendmahl ausgespendet.

5) Heinebach.

6) Alt-Morschen. Der Gottesdienst wird dort einen Sonntag um den andern in der im Dorfe gelegenen Kirche und im Schlosse Heidau gehalten. Dieses Schloß war ehedem ein Nonnen-Kloster Cistercienser Ordens, wie denn das Fürstl. Haus Hessen noch heutzutage vom Hochstift Fulde mit dem Kloster, genannt zur Heide, belehnt wird (c). Die im Schlosse befindliche Kirche scheint eigentlich die Mut-

ter-

(c) Schannat l. c.

terkirche zu seyn. Die Prediger werden in selbiger eingeführt, und die Convente darinnen versammlet.

Neu-Morschen gehört als ein Filial hierher; Eübach, oder Ibach, aber ist bey die Mutterkirche eingepfarrt; jedoch werden die Leichpredigten an diesem Orte im Schulhause, wovon ein Theil zu einer Kirche eingerichtet ist, gehalten.

Der Pfarrer in Morschen hat an jedem Sonntage zwo Predigten zu halten.

Landgraf Moritz schenkte seiner Gemahlin, Frauen Julianen, am 15ten April 1612, 40000 Fl. auf den Todesfall, dergestalt, daß sobald dieser erfolgen würde, die Vogtey, das Kloster und Vorwerk zu Heidau, ihr eingeräumt werden sollte. Diesem zufolge, ist das Fürstl. Haus Rotenburg im Besitz dieser Stücke geblieben, bis daß Landgraf Ernst, vermöge des am 20ten Nov. 1668 errichteten Contracts, das auf obgedachte Summe erhaltene Pfand-Recht, der Frau Landgräfin Hedwig Sophie, käuflich abtratt, welche selbiges, in ihrem den 16ten Oct. 1679 aufgerichteten Testament, dem Herrn Landgrafen Philipp vermachte. Hierdurch ist das Fürstl. Philippsthalische Haus zum Besitz jener Güther gekommen; und allererst durch den zwischen den Herren Landgrafen Carl und Philipp am 21ten März 1685 errichteten Vertrag, sind selbige, gegen den verglichenen Kaufschilling von 20000 Rthlr. wieder an das regierende Haus abgetreten worden.

7) Binsförth. Der hiesige Prediger versieht zugleich Heine, welcher Ort ehedem einen eigenen Prediger hatte. Vom Jahre 1657 an, wurde dem Pfar-

rer von Binsförth, welcher von den von Baumbach präsentirt wird, Heine als ein freyes Vicariat beygegeben: allein vermöge der gnädigsten Resolution vom 28ten Jun. 1768, sind beyde Pfarreyen, nach der mit den Patronen getroffenen Uebereinkunft, dergestalt für beständig mit einander verbunden worden, daß sie einmal von gnädigster Herrschaft frey vergeben werden, bey der nächsten Vacanz aber von den v. Baumbach, die Präsentation auf beyde verrichtet wird.

Anmerkung.

Die Bewohner des Herrschaftlichen Hofs Grüneis, welcher zum Amt Spangenberg gehöret, gehen nach Sipperhausen, in der Classe Homberg, zur Kirche.

§. 39.

Von der Classe Rotenburg.

In der Stadt Rotenburg sind zwo Hauptkirchen, wovon eine in der Altstadt, die andere hergegen in der Neustadt liegt. Letztere führt den Namen der Stiftskirche, von dem Stift, welches Landgraf Henrich der eiserne, hier 1352 errichtete. Die Stiftungs-Urkunde ist von ihm und seinem Prinzen Otto, in crastino b. Nicolai Confessoris ausgestellt (a). Nach der Refor-

(a) Diese Urkunde ist ganz von derjenigen unterschieden, welche in Paullini historia virginum collegii Visbeccensis, p. 100. vorkömmt. Ich habe zwar davon eine beglaubte Abschrift, welche der Superintendent Fabronius verfertigt hat, vor mir: allein da auf die Beybehaltung der Schreibart nicht genau genug gesehen worden ist; so theile ich anstatt dieser Urkunde eine andere mit, welche ebenfalls das Stift zu Rotenburg betrift,

Reformation sind die Einkünfte dieses Stifts, von den Herren Landgrafen Philipp und Wilhelm dem Vier-

trift, und aus einem Copial-Buche genommen ist. Sie lautet folgendergestalt:

In nomine Domini Amen, &c. Nos decanus, Scolasticus, Cantor, Canonici & cappitulum Ecclesie Rodinbergensis, Ad universorum tam presencium quam futurorum noticiam cupimus peruenire presentibus publice profitentes, Quod cum glorioſi & illustres principes domini nostri, Dominus heynricus Lantgrauius terre hassie, & domicellus Otto suus primogenitus suo, & heredum suorum nomine, ecclesiam Collegiatam Canonicorum in nouo opido suo Rodinberg instaurarunt fundauerunt & dotauerunt. Nobisque liberaliter concesserunt, eandem ecclesiam, ad laudem & gloriam omnipotentis Dei, ac in honorem glorioſe virginis ipsius genitricis marie, & beate Elyzabet, in diuini cultus augmentum, de nouo erigere, edificare, & instaurare, Ipsamque ecclesiam pro salute & remedio animarum suarum, & progenitorum suorum volentes participes fieri omnium bonorum operum que fient in eadem, Cum parochialibus Ecclesiis in Rodinberg & in hemebach nec non Cappellis Sancti georgij Sancti Nycolai, hospitalis ibidem & in Castro rodinberg nec non omnibus altaribus in ipsis Ecclesiis & Cappellis constructis & construendis dotauerunt. Ipsasque ecclesias parochias, Cappellas & altaria, ac juspatronatus earundem Ecclesiarum Cappellarum & Altarium cum pleno jure quod habuerunt in eisdem in nos & nostram Ecclesiam transtulerunt, sic quod cum dictis Ecclesiis parochiis, Cappellis & Altaribus constructis & construendis plenam habeamus facultatem, disponendi ordinandi, & ad usus nostros applicandi pro ut nobis utilius videbitur expedire, Atque tales gratias nobis & nostris successoribus fecerunt, quod nullus officiatorum vel schultetorum suorum seu quecunque alia persona eorum nomine de bonis per nos ac nostros successores canonicos vicarios seruitores & familiares nostros in morte relictis aliqualiter se intromittant. Sed talium bonorum relictorum ordinatio, Si ex

Vierten, zum Unterhalt abgelebter und dürftiger Prediger gewidmet worden, welchen daraus ein gewisser Be-

nobis aliqui testati decedant, in arbitrio illorum quos in testamentarios elegerint. Si vero intestati decedant ex tunc in nostri Capittuli libera maneat potestate, de ipsis bonis taliter ordinandum prout secundum dominum & conscientias nostras pro utilitate & remedio animarum defunctarum melius noscitur expedire, Nosque & Eccleſiam nostram ac seruitores & familiares nostros atq; bona nostra in eorum protectione & prolocucionem receperunt specialem. Ita quod nos et nostra bona contra quoscunque nostros perturbatores & inuasores, constanter proloqui volunt & tueri, Nos pro nobis & nostris succeſſoribus spondemus & voluntarie in hys scriptis nos & nostros succeſſores ad hoc adstringimus & obligamus. Quod nulla bona seu redditus, ab ipsis dominis nostris predictis principibus aut eorum heredibus in pheodo dependencia seu dependentes, vel alia bona precaria seu exactionem ipsis soluencia emere seu aliter ad nostrum usum applicare debebimus, nisi fuerit de eorundem dominorum nostrorum & heredum suorum beneplacito & consensu, Nec nos vel nostri succeſſores familiares aut seruitores debebimus aliquas negociaciones exercere opidanis in Rodinberg contrarias vel nocuas Illa tamen gratia predictos dominos nostros nobis & Eccleſie nostre liberaliter conceſſa, Quod si aliqui in remedium animarum suarum, nobis & Eccleſie nostre, de bonis quibus seruicia ipsis fieri tenentur nomine testamenti aliquid legare vel donare decreuerint, quod id licite recipere valeamus, Ita tamen quod talia donata seu legata infra spacium unius anni a tempore donacionis computando, absque dilacione vendamus, & a nobis penitus abdicemus, Quod si forsan ex causis iustis & legitimis id facere non valebimus, Ex tunc de ipsis bonis nobis sic donatis & legatis quousq; ea vendere comode poterimus, facere debebimus servicia debita & consueta, Insuper Dictorum canonicatuum & prebendarum nostrarum ordinacio & dispoſicio ac jusspatronatus apud dictos principes dominos nostros & eorum heredes, debebunt perpetuis temporibus inuiolabiliter permanere. Ita

uide-

Betrag, unter dem Namen eines Canonicats, verwilligt wird.

Außer

uidelicet, quod quicunque & qualitercunq; unam de dictis prebendis vel plures vacare contingerit, dicti domini nostri & eorum heredes illam & illas prebendā & prebendas cum canonicatibus personis ydoneis, actu in Sacerdocio constitutis vel quæ infra annum a tempore sue prouisionis seu presentationis computandum ad sacerdotales ordines promoveri valeant pro eorum voluntate de ea vel eis possunt liberaliter prouidere, Electione tamen decani & aliarum prelaturarum personatuum & officiorum dicte nostre ecclesie apud nos & Capittulum nostrum, duntaxat remanente, Illud etiam de uoluntate dictorum dominorum nostrorum est adjectum, quod tales quibus in antea per ipsos vel heredes suos de canonicatibus & prebendis dicte Ecclesie prouisum fuit, in ipsa nostra Ecclesia personalem residenciam facere, chorum debite frequentare, ac divinis officiis, & horis canonicis temporibus debitis & consuetis interesse tenebuntur nisi per infirmitatem corporalem, vel alias causas legitimas id facere legitime excusentur, Alioquin non residentes, & chorum non frequentantes, ut predictum est, prebendarum suarum fructuum perceptione carebunt & priuentur, Ceterum, per dictos principes dominos nostros nobis liberaliter & gratiose est concessum, Quod unusquisq; cui denouo per ipsos de canonicatu & prebenda in dicta ecclesia prouisum fuerit pro augmentacione reddituum dicte ecclesie & rerum ad diuinum cultum necessariarum, decem marcas argenti ponderis & valoris Rodinbergensis infra spacium unius annj, sub iuramento suo, quod in receptione sua, super eo, & aliis statutis & consuetudinibus Ecclesie nostre laudabilibus procurare tenebitur, dare debebit & integraliter ministrare, vel saltem infra dictum tempus redditus unius marce argenti predicti finaliter comparare, Quilibet eciam canonicus, cui denouo prouisum fuerit, ut perfectus perceptione fructuum siue prebende, ad spacium duorum annorum protinus morte defuncti carebit. Cum hujusmodi fructus medio tempore unius videlicet anni in utili-

Außer den obgedachten beyden Stadtkirchen, findet sich auch im Schlosse zu Rotenburg eine reformirte Kirche, worinnen die dortige Bürgerschaft über den andern Sonntag, wechselsweise mit der Stadt-Kirche, Gottesdienst zu halten berechtigt ist (b).

Bey der Altstädter Gemeinde, wobey das Dorf Mündershausen, welches die von Riedesel vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn tragen, der auf dem Stadtboden liegende Hof, der Pflanzengraben genannt, und der dicke Rück, eine Fürstl. Meierey, eingepfarrt sind, werden zween Prediger bestellt, welche beyde vom Fürstl. Hause Rotenburg präsentirt werden. Der erste von ihnen bekleidet gewöhnlich die Stelle eines Metropolitans dieser Classe, welche Würde vom regierenden Fürstl. Hause frey vergeben wird.

Die

tatem Eccleſie pro ſalute & remedio defuncti, Et alterius anni, pro fabrica ipſius Eccleſie ſint conuertendi, Ceterum predicti principes domini noſtri ſtatuerunt, & volunt, ut premiſſa omnia & ſingula, Et ſtatuta in poſterum per nos & noſtros ſucceſſores ſtatuenda, per nos & noſtros ſucceſſores inviolabiliter obſeruentur, Nec ipſi vel eorum heredes ipſa ſtatuta aliqualiter infringere debebunt, neque ipſis verbo vel opere quolibet contraire, ſed pocius ea in omni ſuo vigore & robore fideliter conſeruare, Noſq; ad ipſa omnia & ſingula premiſſa & in futurum ſtatuenda fideliter & inviolabiliter obſeruanda, nos & noſtros ſucceſſores aſtringimus & preſentibus firmiter obligamus. In quorum omnium & ſingulorum premiſſorum euidens teſtimonium & roboris firmitatem Sigillum noſtre Eccleſie preſentibus duximus appendendum. Datum anno dominj milleſimo CCC^{o} LIX° Feria ſexta poſt Octavam Epiphanie dominj.

(b) Wahrhafter kurzer Bericht, wegen der zwischen beyden Fürstlichen Häusern Hessen-Cassel und Hessen-Rheinfels streitigen Schloß-Capelle zu Rotenburg und darinnen prätendirten Uebung des reformirten Gottesdiensts, 1684. 4to.

Die Neustädter Gemeinde, wobey Güttels eingepfarrt ist, versieht der Stiftsprediger, welcher ebenfalls von der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft präsentirt wird. Dieser Prediger verrichtet auch den Gottesdienst in Lispenhausen, einem Filial der Stifts-Kirche.

In Lispenhausen besitzt die Familie der Bartel und von Bartel, desgleichen der Stückrade verschiedene vom hiesigen Fürstl. Hause relevirende Lehne. Vorhin gehörte dieses Lehn den von Trott ganz: allein der Oberstlieutenant, Peter Bartel, brachte 1640 mit Lehnherrlichem Consens die eine Hälfte davon an sich; und 1651 erkaufte der Rath und Ober-Schultheiß, Johann Lorenz Stückrad, die andere. Beyde Familien besitzen ihren Antheil zur Hälfte, als heßisch und hersfeldisches Lehn. Gleich bey der ersten Belehnung des Oberstlieutenants, Peter Bartel, wurde unter den Lehns-Pertinenzen, ein freyer Kirchenstand, die Gerichtbarkeit auf dem Hofe in der Hintersassen Häusern, in der Lehn-Specification angeführt, welche Gerechtigkeit den Nachkommen desselben noch zusteht. Dieser Oberstlieutenant, P. Bartel, starb 1679, und hatte zween Söhne, George Herrmann, und Johann Christoph, welcher letzterer sich in den Adelstand erheben ließ, und der Stammvater der adel. Branche ward.

Die lutherischen Bürger und Einwohner in Rotenburg haben, vermittelst der gnädigsten Resolution vom 20ten Febr. 1742, die Erlaubniß erhalten, in Nothfällen und wann Kranke das Abendmahl begehren, zu diesem Behuf den Pfarrer von Süs nach Rotenburg kommen zu lassen.

Die übrigen Pfarreyen dieser Classe sind:

1) Ober-Suhl, nebst dem Filial Hönebach. Bey die Mutterkirche sind das Schloß Wildeck, Blumenstein, der Allmershof, der Liebenz- und Bellershof eingepfarrt.

Der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft steht das Patronat-Recht über die Kirchen dieses Kirchspiels zu.

Dermalen versieht der Pfarrer in Obern-Suhl zugleich das zur Classe Vach gehörige Dorf Widdershausen, als ein Vicariat; und muß daher an jedem Sonntage dreymal predigen.

2) Ronshausen, wohin der Hof Faßdorf eingepfarrt ist. Meckbach ist ein Filial von Ronshausen.

Das Fürstl. Haus Rotenburg besitzt auch über diese Kirchen das Patronat-Recht.

3) Seifertshausen, nebst den Filialen Dankerode und Erkshausen. Es ist diese ebenfalls eine Fürstl. Rotenburgische Patronat-Pfarrey.

Die beyden Filiale wechseln, in Ansehung des eigenen Gottesdiensts, einen Sonntag um den andern ab.

4) Rengshausen, wovon Nausis das Filial ist. Die Gemeinde Nenterode besucht den Gottesdienst in der Mutterkirche; desgleichen sind die Lichtenhagen Höfe dahin eingepfarrt.

Der Prediger in Rengshausen wird vom Fürstl. Hause Rotenburg präsentirt.

5) Iba. Hiermit ist das Filial Gilfershausen verbunden. Zwischen beyden Gemeinden entstand

1778

1778 ein dermalen noch unentschiedener Proceß wegen des Kirchenbaues, indem letztere sich für ein Vicariat ausgab.

Bey Iba ist die Friedrichshütte eingepfarrt.

Die Aebte von Hersfeld vergaben ehemals die Pfarr-Bedienung in Iba (c).

6) Breitenbach. Hier ist Lüdersdorf und der Mischelshof eingepfarrt. Dieses Guth Mischels tragen die Bartelde und von Bartel, vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn. Der obgedachte Peter Bartel erkaufte es 1641 von den von Baumbach. Blankenheim (d) und Weiterode sind Filiale von Breitenbach. Jedes hat seinen eigenen Gottesdienst, und sind daher drey Predigten mit dieser Pfarrey verbunden.

Lüdersdorf hatte in alten Zeiten eine eigene Kirche, welche aber bis auf die Mauern verfallen ist. Im Jahre 1777 wollte die Gemeinde sie wieder aufbauen; weil aber, den Kirchenbüchern zufolge, Lüdersdorf seit 1641 nach Breitenbach eingepfarrt gewesen ist, der Pfarrer auch wegen Weitläuftigkeit des Kirchspiels keinen besondern Gottesdienst hier halten kan, so wurde jenes Suchen den 16ten August 1777 abgeschlagen. Die Todten in Lüdersdorf werden, nach der Vorschrift des Consistorial-Rescripts vom 29ten May 1769, auf dem dort befindlichen Todtenhofe begraben; und unter dem 28ten Jul. 1777 wurde dem Pfarrer in Breitenbach befohlen, in solchen Fällen so wenig die Beglei-

(c) Schmincke Monimenta Hassiaca, T. 3. S. 327.

(d) Blankenheim war vormals ein Nonnenkloster Augustiner-Ordens.

Begleitung der Leiche, als auch die Leichenpredigt zu verweigern.

7) Mecklar, wo die Mutterkirche von Rohrbach und Friedlos ist. Dann geht nach Rohrbach, Reilos aber nach Friedlos zur Kirche; jedoch sind diese vier Gemeinden überhaupt Filiale, und als solche wurden sie durch den Consistorial-Bescheid vom 11ten Octobr. 1678 zur Concurrenz zum Kirchenbau in Mecklar angewiesen.

Friedlos und Reilos gehören unter die Inspectur Hersfeld. Der Prediger wird daher in Mecklar vom Superintendenten aus Allendorf; in Friedlos aber vom Inspector aus Hersfeld eingeführt.

Es sind mit der Pfarrstelle in Mecklar an jedem Sonntage drey Predigten verbunden.

In alten Zeiten stand dem Stift Hersfeld das Patronat-Recht über die Kirche in Mecklar zu.

8) Ober-Ellenbach, nebst dem Filial Nieder-Ellenbach, wo ebenfalls an Fest- und Sonntagen und vermöge eines besondern Accords auch am monathlichen Bättage gepredigt wird, und alle Ministerial-Actus verrichtet werden. Die Filial-Qualität der Gemeinde Nieder-Ellenbach ist, durch das Consistorial-Rescript vom 20ten Febr. 1778, wodurch sie nach dem 5ten §. des Consistorial-Ausschreibens vom 28ten Febr. 1766 zum Beytrag zum Bau der Mutterkirche angewiesen wurde, außer Zweifel gesetzt worden.

9) Bebra. Vor diesem Dorfe liegen zwo Mühlen, die Ober- und Untermühle. Beyde sind Pertinenzen

nenzen des Oeser-Guths, womit die von Bartel und Bartel vom hiesigen Fürstl. Hause belehnt werden.

10) Braach. Baumbach, Sterkelshausen und Hergershausen sind hiermit als Filiale verbunden. Atzelrode, die Höfe Wüstefeld, Ellingerode, und der Hof, der alte Teich genannt, sind bey die Mutterkirche, Erpenhausen aber bey Hergershausen eingepfarrt.

Der Pfarrer in Braach muß an einem Sonntage drey, am folgenden aber vier Predigten halten, indem in Hergershausen nur über vierzehn Tage gepredigt wird. An den hohen Festtagen muß er in zween Tagen siebenmal predigen, und viermal Abendmahl halten. An den monathlichen Bättagen hält er Mittwochs und Donnerstags, jeden Tag zweymal Gottesdienst.

11) Solz. Hier ist der Hof Gündelrode eingepfarrt. Imshausen ist ein Filial von Solz.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Solz steht den von Trott zu Solz und den von Verschuer; über die Kirche in Imshausen aber diesen beyden mit den von Trott zu Imshausen, kraft der Belehnung, zu. Sie pflegen das Präsentations-Schreiben gemeinschaftlich einzurichten. Beyde Patronat-Rechte sind Samtlehne der von Trott- und Verschuerischen Familie (e), und relevіren vom hiesigen Fürstl. Hause.

Der-

(e) Nach dem Tode Friedrichs von Trott, theilte sich diese Familie in die Solzer- und Lispenhäuser-Linie, welche letztere 1707 mit Ernst Ludwig von Trott ausstarb. Von jener stammen die Treffurter- Imshäuser- und Marker Linie ab, wovon die letztere ebenfalls ausgestorben ist. Die von Trott

Dermalen ist dem Pfarrer in Solz, auch Richelsdorf, welches in die Classe Sontra gehört, als ein Vicariat beygegeben. Hier ist die Hütte nebst der rothen Reinsmühle eingepfarrt.

Die von Cornberg werden mit dem Patronat-Rechte zu Richelsdorf, vom hiesigen Fürstl. Hause belehnt.

12) Schwarzenhaßel, womit die Filiale Asmushausen, Braunhausen und Rautenhausen verbunden sind. Die beyden letzten wechseln mit dem Sonntags-Gottesdienst ab; so daß mit dieser Pfarrstelle drey Predigten verbunden sind.

Die von Trott, welche hier Lehne besitzen, präsentiren den Pfarrer nach Schwarzenhaßel.

13) Benhausen. Hier sind der Hof Heyerode und Ludwigseck eingepfarrt. Ober- und Nieder-Thalhausen, Ersrode und Gerterode sind Filiale von Benhausen. Bey Ober-Thalhausen ist der Emrichshof, bey Nieder-Thalhausen aber der Trünsbachhof eingepfarrt. Nach Ersrode geht die Dorfschaft Heinerode zur Kirche.

Die Dörfer Benhausen, Ober- und Nieder-Thalhausen, Gerterode, Tann, Heinerode und Rohrbach, machen das Gericht, oder den sogenannten Grund Rohrbach aus, welcher eigentlich nicht zum Amt Roten-

zu Schwarzenhaßel gehören zum Treffurter-Stamm. Die Mitbelehnschaft, worinnen die von Verschuer mit den v. Trott stehen, nimmt 1692 den Anfang, in welchem Jahre der Major, Otto Christoph von Verschuer, dessen mütterlicher Grosvater Philipp Engelhard von Trott war, anstatt Adam Georgen und Philipp Friedrichs von Trott in die Belehnung aufgenommen wurde.

tenburg gehöret, sondern ein Pertinenz-Stück des Fürstenthums Hersfeld ist. Die von Riedesel werden von den Fürsten von Waldeck mit dem Gericht, genannt Rohrbach, mit allen Dörfern und Wüstungen, namentlich Benhausen, Scheppach, Ober- und Nieder-Thalhausen, der Roden-Mühle, Gerderode, Heyerode, Trünsbach und Ersrode, nebst allen Zugehörungen belehnt (f), und besitzen auch das Patronat-Recht über die Kirche in Benhausen. — Ludwigseck und Heinerode gehen vom hiesigen Fürstlichen Hause zu Lehn.

Mit der Benhäuser Pfarrstelle sind an einem Sonntage drey und am nächsten vier Predigten verbunden, indem Ober- und Nieder-Thalhausen jedes Sonntags mit der Predigt abwechseln, und in Gerterode nur einen Sonntag um den andern gepredigt wird. So oft die von Riedesel sich in Ludwigseck aufhalten, muß der Prediger auf diesem Schlosse besondern Gottesdienst halten.

Die von Riedesel präsentiren auch den Schulmeister nach Ersrode. Dieserwegen ist, vermöge des Consistorial-Bescheids vom 31ten Aug. 1709, die Einrichtung getroffen worden, daß den von Riedesel freystehen solle, einem zeitigen Prediger ein Subject zur Prüfung zuzuschicken, welcher das weitere wegen der wirklichen Bestellung an den Superintendenten besorgen muß.

14) Ober-Gude. Hiermit sind Nieder-Gude und Landefeld als Filiale verbunden. Dem Gottesdienst in letzterem Orte wohnen die Dorfschaften Nauses und Motzebach, welche zur Spangenberger Classe gehören, bey. Nies-

(f) Lünigs Corpus iuris feudalis germanici, T. 2. S. 1874.

Nieder-Gude wurde bereits durch den Consistorial-Bescheid vom 23ten April 1750, als ein Filial zum Bau der Kirche in Ober-Gude beyzutragen, angewiesen. Dieses ist auch in neueren Zeiten durch das Consistorial-Rescript vom 21ten Jul. 1778 wiederholt, und dabey der 4te §. des Consistorial-Ausschreibens vom 28ten Febr. 1766 zum Grunde gelegt worden, indem die Gemeinde Nieder-Gude, nur vermöge eines besondern mit dem Pfarrer getroffenen Vergleichs, eine eigene Predigt fordern kan; außerdem aber zur Mutterkirche kommen muß. In jenem Falle muß der Prediger von Ober-Gude dreymal an jedem Sonntage Gottesdienst halten.

Das hiesige Fürstl. Haus belehnt die von Cornberg mit dem Patronat-Rechte zu Ober-Gude und den zugehörigen Filialen. Diese Familie ist auch im Besitz dieser Gerechtsame.

§. 40.

Von der Classe Witzenhausen.

Bey die Witzenhäuser Stadt-Gemeinde werden zween Prediger bestellt, wovon der erste das Amt eines Metropolitans bekleidet. Beyde werden von der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft präsentirt (a); jedoch wird das Metropolitanat vom regierenden Fürstl. Hause frey vergeben.

Der

(a) Landgraf Henrich der eiserne, übertrug dem St. Martinsstift in Cassel das Patronat-Recht über die Kirche in Witzenhausen, welche Schenkung Landgraf Herrmann bestättigte. S. Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Coll. 5. p. 13. 14.

Der zweyte Prediger hat zugleich Unter-Rieden und Bischhausen als Filiale zu versehen, und muß daher Sonntags dreymal Gottesdienst halten. In Bischhausen war seit verschiedenen Jahren wegen Baufälligkeit der dortigen Kirche der Gottesdienst eingestellt worden, und in währender Zeit als der Kirchenbau vorgenommen wurde, hat die Gemeinde Bischhausen, nach der Vorschrift der Consistorial-Rescripte vom 13ten Febr. 1733 und 23ten May 1769, dem Gottesdienste in Witzenhausen beygewohnt.

Man rechnet zur Classe Witzenhausen folgende Pfarreyen:

1) Klein-Allmerode, eine Fürstl. Rotenburgische Patronat-Pfarrey. Roßbach und Ellingerode gehören als Filiale hierher. Bey Roßbach befindet sich ein Försterhaus nebst einem Baurenhofe, welche den Namen Ober-Roßbach führen.

In Ellingerode wird nur einen Sonntag um den andern gepredigt. Der hiesige Pfarrer wechselt demnach in folgender Ordnung ab, daß er an einem Sonntage in der Mutterkirche die erste, in Roßbach die zwote, und in Ellingerode die dritte; am nächsten Sonntage aber in Roßbach die erste und in Klein-Allmerode die zwote Predigt hält.

Das Kloster Wilhelmi in Witzenhausen hat viele Zinsleute in Klein-Allmerode. Diese allein waren vorhin dem Kloster-Gericht unterworfen; die anderen Einwohner hergegen standen unter dem Landgerichte in Cassel. Allein im Jahr 1735 wurde dem Reservaten-Commissarius in Witzenhausen die Gerichtbarkeit über das ganze Dorf übertragen.

2) Gertenbach. Hier ist die Mutterkirche von Albshausen. Bey letztere Gemeinde sind Hübenthal und das Haus Berlepsch eingepfarrt. Die Filial-Qualität von Albshausen, ist bereits in einem Consistorial-Rescript vom 31ten Jul. 1674 zum Grunde gelegt worden.

In Albshausen wird im Sommer an jedem Sonntage, Winters aber über vierzehn Tage gepredigt; und wird von Ostern bis Michelstag daselbst die Frühpredigt; die übrige Zeit aber Nachmittags Gottesdienst gehalten. Hierüber entstand vor einigen Jahren ein Proceß, indem die Filial-Gemeinde auch in währendem Winter die Früh-Predigt verlangte; allein unter dem 3ten May 1777, erklärte das Fürstl. Ober-Appellations-Gericht ihr Suchen für unstatthaft.

Der Prediger in Gertenbach wird von der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft präsentirt. Die von Berlepsch, welche hier verschiedene heßische Lehne besitzen und unter andern mit dem Schloße Berlepsch und den Dörfern Hubenthal, Herrmannrode, Albshausen und Grebenhagen belehnt werden (b), maßten sich 1723 das Patronat-Recht über die Kirchen dieses Kirchspiels an; da aber der Besitzstand gegen sie stritt, so wurde ihnen unter dem 28ten Jan. 1723 aufgegeben, ihre prätendirte Gerechtsame besser auszuführen.

3) Herrmannrode. Der hiesige Pfarrer versieht zugleich die beyden Compromiß-Dörfer Mollenfeld und Marzhausen. Die Gemeinden dieses Kirchspiels sind nebst dem Prediger der lutherischen Confession zugethan. Die

(b) Kuchenbeckers Abhandlung von den Erb-Hof-Aemtern der Landgrafschaft Hessen. S. 77.

Die Streitigkeiten zwischen Braunschweig und Hessen, waren im Anfang des vorigen Jahrhunderts so sehr angewachsen, daß eine beträchtliche Zahl am Cammer-Gerichte rechtshängig war. Herzog Friedrich Ullrich und Landgraf Moritz suchten zwar bey einer 1616 in Göttingen veranlaßten Conferenz, jene Irrungen aus dem Grunde zu heben; allein da der gehofte Zweck nicht erreicht werden konnte, so verglichen sie sich dahin, daß die unausgemachten Sachen vor dem Kuhrfürsten Friedrich von der Pfalz, als erwähltem Schiedsrichter, in petitorio sollten verhandelt werden. Unter diesen Irrungen, welche zur schiedsrichterlichen Erkenntniß ausgestellt wurden, waren auch die Streitigkeiten über die Dörfer Marzhausen, Mollenfeld, Nieder-Gandern und Reckershausen, welche daher den Namen der Compromiß-Dörfer führen. Damit nun in währender Zeit, bis diese Sache erörtert wurde, alle weitere Streitigkeiten verhütet werden möchten, schlossen beyde Theile den 16ten Febr. 1618 einen Interims-Receß, worinnen unter andern festgestellt wurde, daß bis zu erfolgtem Schiedsrichterlichen Ausspruch, Herzog Friedrich Ullrich das Episcopal-Recht und die Steuren in Niedern-Gandern und Reckershausen; Landgraf Moritz aber gleichergestalt die Episcopal-Rechte und Steuren über Marzhausen und halb Mollenfeld (c) ad interim behalten sollte.

Nun

(c) Kuhr-Braunschweig belehnt die von Bülow mit dem Dorfe Marzhausen mit Gericht und Vogtey, als das der Herrschaft Braunschweig gewesen ist, desgleichen mit der Hälfte des Dorfs Mollenfeld mit Gericht, Recht und Vogtey. S. den Lehnbrief von 1729 in Senkenberg Disquis. de feudis Brunsuicensibus & Luneburgicis, Nr. 19. der Beylagen.

Nun ist zwar durch den Tod des unglücklichen Kuhrfürsten Friedrich von der Pfalz, jenes Compromiß erloschen; allein da beyde Häuser dem gedachten Interims-Receß durch den in Münden den 13ten Dec. 1653 errichteten Vertrag erneuert haben; so ist die Lage dieser Sache bis jetzo annoch unverändert geblieben.

4) Sattenhausen. Hier ist Immicherode, ein herrschaftliches Vorwerk, eingepfarrt. Mackenrode und Wittmarshof versieht der Prediger in Sattenhausen als Filiale. In jenem Orte predigt er einen Sonntag um den andern; in diesem aber, welcher aus dem Amthause, einem Wirthshause, der Eichenkrug genannt, und aus einer Mühle besteht, an jedem Sonn- und Bättag, desgleichen in währender Fastenzeit am Mittwochen.

Das Fürstl. Haus Rotenburg präsentirt den Prediger in Sattenhausen.

5) Etzenborn, eine Fürstl. Rotenburgische Patronat-Pfarrey.

6) Ober-Rieden, womit Wendershausen als ein Filial verbunden ist. Das Schloß Ludwigstein ist bey die Mutterkirche eingepfarrt.

Die Freyherrrn von Dörnberg besitzen in Ober-Rieden verschiedene vom hiesigen Fürstl. Hause relevirende Lehne, unter welchen auch das Kirchlehn zu Rieden im Lehnbriefe (d) ausdrücklich angeführt wird. Beyde Stämme dieser Familie, concurriren bey der Präsentation des Pfarrers.

Ueber

(d) Siehe denselben in des Herrn Geheimen-Raths und Vice-Canzlers Lennep Abhandlung von der Leyhe zu Landsiedel-Recht, im Cod. probationum S. 845.

Ueber die Kirche in Wendershausen hat das Fürstl. Haus Rotenburg das Patronat-Recht hergebracht. Die Streitigkeiten, welche sich wegen Ausübung dieser Gerechtsame vorhin unterhielten, sind vom Fürstlichen Ober-Appellations-Gerichte den 5ten Oct. 1763 dahin entschieden worden, daß der von Dörnbergische Präsentatus sich wegen Wendershausen besonders in Rotenburg melden, und die darauf erhaltene Entschliessung binnen vier Wochen, von Zeit der erlangten von Dörnbergischen Präsentation, bey dem Consistorio in Cassel zu weiterer Verordnung produciren müsse.

7) Hundelshausen, wohin der Hof Rückerode und das Herrschaftliche Pochhaus, welches von einem Forstlaufer bewohnt wird, eingepfarrt sind. Ehedem soll auch die Vollung bey Hundelshausen eingepfarrt gewesen seyn; allein heutzutage halten sich die Bewohner dieses Hofs zur Gemeinde Hilgershausen.

Die Vogtey Rückerode war vormals ein Lehn, welches die Familie von Berg besaß. Landgraf Moritz gab 1621 seiner Gemahlin Julianen die Anwartschaft auf sämtliche heßische Lehne der von Berg. Wie nun 1633 der Mannsstamm dieser Famile mit Hans von Berg erloschen, wurde diese Vogtey gedachter Frau Landgräfin als ein erb- und eigenthümliches Guth abgetreten; von welcher Zeit an das Fürstl. Haus Rotenburg im Besitz derselben blieb, bis 1637 der regierende Herr Landgraf Wilhelm der fünfte selbige käuflich an sich brachte. Am 18ten Febr. 1678 ertauschte die Frau Landgräfin Hedwig Sophie, diese Vogtey vom Herrn Landgrafen Carl; und in ihrem am 16ten Oct. 1679 errichteten Testament, vermachte sie selbige dem Herrn Landgrafen Philipp, dem Stammvater des

Fürstlichen Hauses Philippsthal, von welchem sie durch den am 17ten Jan. 1733 errichteten Tausch-Contract wieder an das regierende Haus abgetreten worden ist.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Hundelshausen besitzt die adel. Familie gleiches Namens als heßisches Lehn.

Der Pfarrer in Hundelshausen versieht zugleich Dorenbach als ein Vicariat. Hier ist der Hof Fahrenbach eingepfarrt, welchen die von Berlepsch vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn tragen. Unter anderen diesem Lehn anklebenden Gerechtsamen, üben sie auch das Patronat-Recht über die Kirche in Dorenbach aus.

7) Ermschwerd. Außer den hier eingepfarrten Höfen Stiedenrode und Thal, sind Blickershausen und Hubenrode als Filiale mit Ermschwerd verbunden.

In der Mutterkirche und in der zu Blickershausen wird an jedem Sonntage, in Hubenrode aber nur an jedem vierten Sonntage gepredigt. An jenen drey Sonntagen, wann in Hubenrode nicht gepredigt wird, wird in Blickershausen die erste und in Ermschwerd die zwote Predigt gehalten; am vierten Sonntage hergegen bekommt Hubenrode die erste, Ermschwerd die zwote, und Blickershausen eine Nachmittagspredigt. Die Hubenröder Gemeinde besucht am ersten und dritten Sonntage, da der Prediger keinen eigenen Gottesdienst dort hält, die Mutterkirche; am zweyten aber verrichtet der Ermschwerder Schulmeister den Gottesdienst in Hubenrode. Die Advents- und Paßionspredigten, desgleichen die am monathlichen Bättage, werden Mitt-

Mittwochs in Ermschwerd und Blickershausen, in Hubenrode aber am Donnerstage gehalten. Am ersten Tage der hohen Feste wird in Blickershausen die erste Predigt und in Ermschwerd die zwote, am zweyten Festtage aber die erste in Hubenrode, die zwote in Ermschwerd und die dritte Predigt in Blickershausen gehalten. Am neuen Jahrs- und Himmelfahrtstage, kömmt Hubenrode zur Mutterkirche.

Die von Buttlar besitzen das Patronat-Recht an diesen drey Orten, so wie im ganzen Buttlarischen Gerichte, als heßisches Lehn. Beyde Linien, die Ermschwerder und Ziegenberger, concurriren bey Ausübung dieses Rechts. Letztere wollte sich drey Stimmen beylegen, weil sie in eben so viel Neben-Linien, nemlich Ziegenberg, Stiedenrode und Friemen eingetheilt wird: allein der hierüber entstandene Proceß ist vom Fürstl. Ober-Appellations-Gericht den 3ten May 1775 dahin entschieden worden, daß der Ziegenberger Linie nur eine Stimme bey der Präsentation zustehe, hinfüro aber die Ermschwerder und Ziegenberger Linie die Collatur über Ermschwerd und Ziegenhagen, wechselsweise ausüben sollen.

9) Ziegenhagen, nebst den Filialen Ziegenberg und Laubach. Bey die Mutterkirche ist die Hägermühle, bey Laubach aber das Wirthshaus, die Zelle genannt, eingepfarrt.

In Ziegenhagen und in Ziegenberg wird an jedem Sonntags Vormittage, in Laubach aber über drey Wochen am Nachmittage gepredigt. Am ersten Festtage kömmt Laubach zur Mutterkirche, und wird alsdann in Ziegenberg gepredigt. Am zweyten Festtage wird

wird in Laubach gepredigt; Ziegenberg aber wohnt alsdann dem Gottesdienst in Ziegenhagen bey.

Die von Buttlar tragen auch an diesen Orten das Patronat-Recht vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn. Beyde Linien alterniren in Ansehung der Präsentation, wie bereits bey Ermschwerd bemerkt worden ist.

10) **Eichenberg.** Die dortige Genieinde und der Pfarrer sind der lutherischen Confession zugethan. Der Prediger muß an jedem Sonntage auf dem Schlosse Arnstein Gottesdienst halten. Die daselbst wohnenden Reformirten pflegen zum Gebrauch des Abendmahls, nach Wendershausen zu gehen.

Die von Bodenhausen tragen vom hiesigen Fürstl. Hause das Schloß Arnstein und das Dorf Eichenberg zu Lehn. Sie besitzen hier unter anderen Gerechtigkeiten auch das Patronat-Recht, und führen es in der Lehn-Specification ausdrücklich an. Ehedem legten sich die von Bodenhausen ganz besondere Rechte über den Prediger und Schulmeister in Eichenberg bey. Sie gaben jenem den Titel eines Hofpredigers und prätendirten beyde nach Gefallen annehmen und abdanken zu können. Diese Anmaßung wurde ihnen durch das Höchsten Orts approbirte Consistorial-Rescript vom 30ten Nov. 1737 nachdrücklich verwiesen, und ihnen zugleich befohlen, "inskünftige den Schulmeister dem Superintendenten zur Prüfung und Bestättigung, der Observanz und dem Landtags-Abschiede von 1731 gemäß, zu präsentiren; in Ansehung des Pfarrers aber sowohl des Titels als Hofprediger, als auch der Behauptung, als ob sie selbigen nach Belieben berufen und abdanken könnten, sich zu enthalten, sich auch von

ihm

ihm keinen für das Consistorium allein gehörigen Revers ausstellen zu lassen."

11) Bergen, nebst dem Filial Hebenshausen. Der Hof Neuenrode ist bey die Mutterkirche eingepfarrt.

In Bergen wird jederzeit der Spat-Gottesdienst, in Hebenshausen aber die Früh-Predigt gehalten. Am Nachmittage der hohen Feste wird in der Mutterkirche ebenfalls gepredigt. Die Filial-Gemeinde wohnt diesem Gottesdienst alsdann bey.

Das hiesige Fürstl. Haus belehnt die von Bischhausen mit Neuenrode, dem halben Dorfe Bergen und Hebenshausen. Letzteres Dorf wird in zween Theile, den Dorfs- und Bach-Theil, eingetheilt, wovon jener braunschweigisches, dieser aber hessisches Lehn ist. Die Familie der von Bischhausen hat auch das Patronat-Recht über die Kirchen in Bergen und Hebenshausen hergebracht. Herzog Henrich von Braunschweig belehnte 1496 den Seghebard von Bischoffshausen, oder Bischhausen, mit dem Kirchlehn zu Berge und Hewenshusen.

12) Epterode, ein Filial von Groß-Allmerode, in der Casselischen Classe Neustadt.

Gleiche Bewandniß hat es

13) mit Hilgershausen und Weißenbach, deren Mutterkirche, Dudenrode, zur Classe Allendorf gehöret.

Auch werden

14) die Vicariate Trubenhausen und Ingstenrode von einigen zur Witzenhäuser Classe gerechnet. Beyde werden von einem Prediger in der Classe Lich-

tenau versehen, und nach der Observanz findet sich nicht, daß sie mit der Witzenhäuser Classe in Verbindung stehen, indem der dortige Prediger weder die Convente derselben besucht, noch auch bey entstandener Vacanz den Dienst versehen hilft.

Anmerkung.

Die im Amt Neuengleichen befindlichen Mengedörfer, gehören nicht zur Classe Witzenhausen; da jedoch die ganz heßischen Dörfer hier vorgekommen sind: so will ich auch von jenen das nöthige bemerken. Es sind deren vier, nemlich:

1) Gelligehausen.
2) Bennigehausen.
3) Wöllmarshausen.
4) Bremeke.

Gelligehausen und Bremeke haben eigene Prediger, welche von den v. Ußlar präsentirt, und von Hannover confirmirt werden. Die Einführungen derselben verrichtet der Superintendent aus Göttingen, unter dessen Inspection diese Prediger gehören. Kirchen-Visitationen werden hier selten gehalten.

Bennigehausen und Wöllmarshausen sind Filiale von Gelligehausen. Bey Bremecke sind der Gänseteich, ein Vorwerk, und zwey v. Ußlarische Güther eingepfarrt. In Ispenrode, einem zum Amt Remshausen gehörigen Dorfe, muß der Pfarrer von Bremeke ebenfalls den Gottesdienst versehen (a).

(a) S. hierbey Scharfs Kirchenstaat des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, S. 75. und 102.

§. 41.

Von der Classe Eschwege.

Die Stadt Eschwege hat vier Prediger, wovon zween bey der Alt- und eben so viele bey der Neustädter

ter Gemeinde stehen. Das Fürstl. Haus Rotenburg präsentirt diese vier Prediger. Das Metropolitanat, welches gemeiniglich der erste Prediger der Altstädter Gemeinde bekleidet, hängt von freyer Vergebung des regierenden Fürstl. Hauses ab.

Die Classe Eschwege besteht aus folgenden Pfarreyen:

1) Schwebde, womit das Vicariat Aue verbunden ist. Letzteres Dorf besitzen die von Eschwege, und tragen es, eingezogener Erkundigung zufolge, von Sachsen-Eisenach zu Lehn. Die Fürstl. Rotenburgische Herrschaft besitzt das Patronat-Recht über die Kirche in Schwebde und Aue. Ehedem wurde Aue vom Prediger aus Nieder- oder Unter-Dünzebach versehen.

Der bekannte Gottesgelehrte, Joh. Siegismund Kirchmeier, bekleidete im Anfange dieses Jahrhunderts die Predigersstelle in Schwebde, und wurde 1704 von da nach Marburg, als Lehrer der Philosophie und Prediger der reformirten Gemeinde versetzt.

2) Grebendorf. Der hiesige Prediger wird ebenfalls vom Fürstl. Hause Rotenburg präsentirt.

Friede ist ein Vicariat von Grebendorf. Schon in den ältesten Zeiten waren beyde Kirchen auf diese Art verbunden; allein 1706 wurden sie auf Ansuchen der Gemeinde Friede getrennt. Seit dieser Zeit wurde nach Friede ein eigener Prediger bestellt, und ihm zu besserer Subsistenz sowohl der Schuldienst mitübertragen, als auch eine Zulage von der Gemeinde verwilligt. In dieser Lage blieb diese Sache bis 1778, in welchem Jahre die alte Verbindung mit Grebendorf wieder hergestellt worden ist. Die

Die von Boyneburg-Hohenstein (a) besitzen einen Theil von Friede als heßisches Lehn, nebst dem Patronat-Recht über die dortige Kirche, dessen im Lehnbriefe ausdrücklich Meldung geschieht.

Friede ist, vermittelst des zwischen dem Kuhrfürsten Wolfgang von Mainz und dem Herrn Landgrafen Wilhelm IV. den 8ten Sept. 1583 errichteten Vertrags, nebst andern Stücken von Mainz an Hessen übertragen, und dagegen das vorhin zum Amte Wannfried gehörige Dorf Dorings- oder Düringsdorf, welches Asmus von Buttlar 1539 an die gnädigste Herrschaft gegen Stiedenrode vertauschte, nebst dem halben Theil an Ober-Kella, wovon $\frac{1}{4}$ von den von Eschwege erkauft, der andere vierte Theil aber von den v. Wehren ertauscht worden war, und dem Dorfe Kistungen, welches von den v. Diede durch Tausch an Hessen gekommen war, an Kuhr-Mainz überlassen worden. Die Ueberweisung geschah am 5ten Octobr. desselben Jahrs. Doringsdorf ist, so lange es heßisch war,

(a) Die Familie der v. Boyneburg, welche zum Hause Boyneburg gehören, theilt sich in drey Stämme, den Laudenbach-Bischhausischen, den Hohnsteiner und den Stettfelder. Der erste theilte sich weiter in zwo Linien, wovon die erste in den Freyherren-Stand erhoben wurde. Sie führt den Namen der Freyherren von Bömelberg. Die andere Linie ist ausgestorben, so daß die Freyherren von Bömelberg noch allein vom Bischhaus-Laudenbachischen Stamme übrig sind. Die Gebrüder Hans und Carl Freyherren von Bömelberg haben ihr Antheil an den Güthern, womit sie und ihre Vorfahren neben den übrigen Agnaten des Bischhaus-Laudenbachischen Stamms belehnt wurden, 1660 an die gnädigste Landesherrschaft verkauft; sich jedoch die Mitbelehnschaft an den Samtlehnen der Familie vorbehalten.

war, vom Pfarrer aus Wannfried, als ein Filial, versehen worden.

3) Nieder-Hone, nebst dem Filial Ober-Hone (b). Das Fürstl. Haus Rotenburg besitzt das Patronat-Recht über die Kirchen an beyden Orten.

4) Niddawitzhausen, womit die Filiale Eltmannshausen und Weidenhausen verbunden sind. Es ist dieses ebenfalls eine Fürstl. Rotenburgische Patronat-Pfarrey.

Die v. Dieden werden mit dem besten Haupt in Niddawitzhausen belehnt, welches Lehn ursprünglich vom Kloster Petersberg herrührt.

5) Datterode. Der hiesige Prediger wird von der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft präsentirt. Er muß, einem neueren Dorfbuche zufolge, jährlich am grünen Donnerstage auf dem Schlosse Boyneburg unter freyem Himmel eine Predigt halten. Nach deren Endigung werden die Armen, ein Jahr um das andere, von der regierenden Landesherrschaft wegen des erkauften Bischhäuser Antheils und den von Boyneburg zu Boyneburg gespeiset.

6) Röhrda, wohin die Höfe Harmershausen und Laudenbach eingepfarrt sind.

Der

(b) Die von Eschwege besitzen hier verschiedene heßische Lehne. Vermöge des Lehnbriefs wird ihnen auch ein sehr sonderbares Recht unter folgenden Worten zu Lehn ertheilt: " Auch daß „sie Recht haben wer auf dem Markte zu Eschwege Fische feil „hat und sich bey die Fische setze, der habe die Fische verloh„ren, es wäre denn daß eine Frau schwanger gieng." Dieses Recht ist zwar außer Uebung, jedoch findet sich das von Eschwegische Wappen am Fischsteine in Eschwege.

Der Prediger in Röhrda wird vom Fürstl. Hause Rotenburg präsentirt.

7) Renda. Hier ist der Hof Holzhausen, gemeiniglich das alte Feld genannt, eingepfarrt.

Renda, Nesselröden, Willershausen, Klein- und Groß-Herda, trugen die Treuschen von Buttlar bis 1539 vom Stift Fulde zu Lehn; in welchem Jahre der Abt Johannes, Philipp den Großmüthigen mit dem lehnherrlichen Recht über diese Stücke belehnte. Die Streitigkeiten, welche hierdurch zwischen Sachsen und Hessen entstanden, wurden 1540 am Mittwochen nach Alexius dahin verglichen, daß obgenannte Dörfer hinfüro von beyden Häusern zur Hälfte ungetheilt (pro indiviso) zu Lehn gehen; die Landeshoheit aber Hessen allein verbleiben solle (c). Die Treusche

(c) Die hierher gehörige Stelle dieses zwischen dem Kuhrfürsten Johann Friedrich, dem H. Johann Ernst zu Sachsen und dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen geschlossenen Vertrags lautet also:

Als dann auch ein lange Zeit her, Irrung gewesen seyn, zwischen Sachsen und Hessen, umb die Lehenschafft und Landsobrigkeit an dem Hauße Brandenfelß, und den dörffern und guthern den Treuschen zuständig, so sollen die Lehenschafft so Georg von Kolmetsch an Brandenfelß von uns den Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen ꝛc. bißher gehabt, und denn die Lehenschafft an dem Schloß Brandenfelß mit seiner Zugehörung, waß den Treuschen, und vielleicht andern ihren mit Gan Erben, wo sie der hetten, daran zuständig, und darzu die Fuldische Lehenschafft an den Güthern Renden, Willershaußen, Neßelroden, Engelaue, Rabenaue, zweyen Herda klein und groß, auch zu Heßenaue, Iffta, Spieher, und andern so die Treuschen vom Stifft Fulda gehabt, und in ihren Fuldischen Lehen briefen, alten und neuen zu befinden seyn, alle zusammen geschlagen werden, und soll Georg von Kolmetsch

sei-

Treusche von Buttlar (d) tragen daher die Hälfte von diesen Stücken vom hiesigen Fürstl. Hause, als Fuldisch

seinen Theil und Gerechtigkeit ahn Brandenfelß, von beiden unsern Landen und fürstenthumen, als Düringen und Heßen, zugleich empfangen, Deßgleichen sollen die Treuschen auch andere mit Gan Erben, die neben ihnen und Geörgen von Kolmetschen Theil ahm Schloß Brandenfelß, und deßelben Zugehörungen hätten, dieselbigen ihre Antheil an gemeltem schloß und Zugehörungen so auch ausgetruckt sollen werden, darzu die Fuldischen Lehen, auch austrücklich von beyder Theil Furstenthumb und Landen, nehmlich Düringen und Heßen, zugleich ein jedes Lehen, nach seiner Art empfangen, von uns brief genommen und herwiederumb von den Treuschen und Kollmetschen, sambt ihren Gan-Erben, ob sie die hetten reversalia gegeben werden, und solche lehenschafften in unsers jden fürstlichen theils lehnbriefen, alle nahmhafftig mit ihren Zugehörungen, ausgedruckt und gesetzt, und unser jeder Theil, als Sachsen und Heßen ꝛc. daran die Helffte pro indiuiso leihen und sie die Lehenmann unß beiden Theilen, zu unsers jeden und unser erben fürfallenden geschäfften, gleich andern unsern lehenmannen verwandt seyn, auch also beyde Theile und unser jdes vor sich von wegen seines anparts an berürten lehenschafften, Lehens Gerichtbarkeit über sie haben.

Aber die fürstliche, und Lands-Obrigkeit und Herrlichkeit, über solche obgemelte güther deß von Kolmetsch und der Treuschen, sämptlich und sonderlich soll uns dem Landgraffen und unsern Erben allein zustehen und bleiben Doch sollen in dieser Vergleichung ausgeschlossen seyn das Dorff und Holtz Spieher, Pferdsdorff und die Höffe und güter, so die Treuschen zu Iffta haben, dieselbigen güther sollen mit dem lehen, und aller Oberkeit unß den Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen und unsern Erben allein, doch unschädlich den Treuschen an Ihrer Gerechtigkeit zustehen. — S. Schannat in probationibus Clientelæ Fuldenſis beneficiariæ, N. 39. Lünigs Corpus juris feudalis germanici, T. 1. C. 1183. seq.

(d) Nach dem Tode Carls Treusch von Buttlar, theilten sich dessen vier Söhne. Rudolph Reinhard T. von B. wurde der Stamm-

disch Afterlehn, zu Lehn. Sie werden mit allem Recht, setzen und entsetzen, geistlich und weltlich, belehnt: und sind auch im Besitz des Patronat-Rechts.

8) Willershausen, nebst den Filialen Archfeld, Breizbach und Markershausen.

An den beyden lezten Orten wechselt der Gottesdienst einen Sonntag um den andern ab; so daß der hiesige Pfarrer an jedem Sonntage dreymal predigen muß.

Frauenborn geht nach Willershausen zur Kirche; hat jedoch einen eigenen Todtenhof.

Archfeld nebst dem Oehlbach, Frauenborn, die Wüstung Wolfenbach, Markershausen, Breizbach, Unhausen, Holzhausen, Rittershausen, Berletsgrube und das alte Feld, machen das Haus oder Amt Brandenfels aus, welches die Treuschen von Buttlar, nach dem Innhalt des angezogenen Vertrags von 1540, in welchem die Heßische Landeshoheit über selbiges ausdrücklich anerkannt worden ist, ebenfalls von Sachsen und Hessen zur Hälfte pro indiviso zu Lehn tragen. Im heßischen Lehnbriefe wird unter andern Gerechtigkeiten des geistlichen Lehns an jenen Orten, ausdrücklich gedacht. Die Treusche von Buttlar sind auch im Besitz des Patronat-Rechts über die Kirche in Willershausen und den dazu gehörigen Filialen.

9) Lü-

Stammvater des Altenfelder, Moritz Christian T. v. B. des Holzhäuser und Neßelröder, Henrich T. v. B. der Markershäuser, und Christoph T. v. B. der Willershäuser Linie. Der Mannsstamm der lezten ist ausgestorben. Die übrigen drey stehen in Ansehung obiger Stücke in der Mitbelehnschaft.

9) Lüderbach, wohin die Meierey Lüstefeld eingepfarrt ist. Diese Gemeinde ist, nebst dem Prediger, der lutherischen Confession zugethan.

Das Dorf Lüderbach war ehedem ein Pertinenz-Stück des Amts Brandenfels. Georg Oswald Treusch von Buttlar verkaufte 1622 das Guth und den Rittersitz daselbst, an den Canzler Reinhard Scheffer, und dessen Bruder, den Obervorsteher des Hospitals Hayne, Henrich Ludwig Scheffer, und überließ im Jahr 1627 die übrigen noch reservirten Stücke, dem Schwieger-Sohn des gedachten Obervorstehers, Johann Wilhelm v. Capella, und den Söhnen des Canzlers Scheffer, ebenfalls käuflich. Die von Capella sind bisher im Besitz dieses Dorfs gewesen, und die Schefferische Familie hat in der Eventual-Belehnung gestanden; am 15ten Jun. 1779 aber ist der Geh. Kriegs-Rath von Capella, der letzte dieser Familie, mit Tode abgegangen.

Der Pfarrer in Lüderbach wird vom Consistorio in Eisenach präsentirt. Er erhält aus der Stifts-Collectur in Eisenach einen Theil seiner Besoldung, nemlich auf zween Termine, Philippi Jacobi und Michelstag, 40 Gulden.

10) Wannfried. Hier ist der auf dem Eichsfeld liegende Keudelstein eingepfarrt.

Das Fürstl. Haus Rotenburg präsentirt den Pfarrer in Wannfried.

11) Rambach, wovon Weißenborn das Filial ist, ist ebenfalls eine Fürstl. Rotenburgische Patronat-Pfarrey.

12) Alten-Burschla, oder Borschel. Ueber die dortige Kirche steht der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft das Patronat-Recht zu.

Der Pfarrer von Alten-Burschla versieht zugleich die beyden Vicariate Heldra und Völkershausen (e), und muß daher Sonntags dreymal predigen.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Heldra, steht den Besitzern des Erftaischen Ritterguths daselbst zu. Sie tragen selbiges nebst einem Hofe von Sachsen zu Lehn. Bereits in einem zwischen Sachsen und Hessen am 28ten Sept. 1574 errichteten Vertrag, wurde im 8ten §. festgesetzt, daß die von Erfa am hergebrachten Pfarrlehn in Heller nicht verhindert werden sollen.

Der Prediger in Völkershausen wird von den von Hattorf präsentirt. Sie tragen diesen Ort, welcher vormals den v. Verschuer zustand, von Fulde zu Lehn(f).

Bey Völkershausen ist der Hof Teufelsthal eingepfarrt. Völkershausen ist bis 1747 mit Rambach verbunden gewesen.

13) Je-

(e) In älteren Zeiten waren Alten-Burschla, Heldra, und der zur Ganerbschaft Treffurt gehörige Ort Großen-Burschla mit einander verbunden. Unerachtet zwo dieser Gemeinden sich zur reformirten Kirche bekannten, die dritte hergegen lutherisch war: so haben sie doch zwanzig Jahr hindurch einen reformirten, und nach dessen Abgang einen lutherischen gemeinschaftlichen Prediger gehabt, welcher nicht nur den gewöhnlichen Gottesdienst gehalten, sondern auch das Abendmahl bey jeder Gemeinde ausgespendet hat. S. Augustin v. Steube in der Erklärung des Neuen Testaments S. 6. der Vorrede zum 2ten Theil. Keislers neueste Reisen, S. 90.

(f) Schannat client. Fuld. in Elencho Vasallorum fuld. p. 178.

13) Jestätt, womit die Filiale Neuenrode und Motzerode verbünden sind.

Die von Boyneburg-Hohenstein tragen Jestätt nebst der bürgerlichen Gerichtbarkeit von Kuhr-Braunschweig; die Peinlichkeit daselbst aber vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn. Sie sind auch Patronen der dortigen Kirche.

Mit dieser Pfarrstelle sind an jedem Sonntage zwo Predigten verbunden. Es wird nemlich in der Mutterkirche an jedem Sonntage, in Neuenrode an zween Sonntagen nach einander, und am dritten in Motzerode gepredigt.

14) Reichensachsen. Hier ist der Hof, die Vogelsburg genannt, eingepfarrt.

Vermöge eines den 15ten März 1672 errichteten Vergleichs, steht der gnädigsten Herrschaft mit den v. Boyneburg Landenbach-Bischhausischer Linie, die Alternativ-Collatur auf Reichensachsen zu.

Langenhain versieht der Prediger von Reichensachsen als ein Vicariat. Das hiesige Fürstl. Haus belehnt die von Boyneburg-Hohenstein mit diesem Dorfe. Sie besitzen unter andern Gerechtigkeiten auch das Patronat-Recht über die dortige Kirche, und führen es in der Lehns-Specification ausdrücklich an.

15) Oettmannshausen. Die von Boyneburg-Hohenstein besitzen dieses Dorf als heßisches Lehn. Sie präsentiren auch den dortigen Prediger, und führen das Patronat-Recht in der Lehn-Specification besonders an.

Dermalen ist Wipperode, welcher Ort zur Classe Waldkappel gehöret, mit Oettmannshausen als ein

Vicariat verbunden. Die von Eschwege zu Reichensachsen sind Patronen der Kirche in Wipperode.

16) Bischhausen, nebst dem Filial-Kirchhosbach.

Vermöge des bey Reichensachsen angezogenen Vergleichs, steht den von Boyneburg Laudenbach-Bischhausischer Linie, die Alternativ-Collatur auf die Pfarrey Bischhausen zu.

17) Netra, der Ort der Mutterkirche von Rittmannshausen.

Die von Boyneburg-Hohenstein besitzen in Netra und Rittmannshausen verschiedene vom hiesigen Fürstl. Hause relevirende Lehne. Sie sind auch Patronen der dortigen Kirchen, und führen das Patronat-Recht in der Lehns-Specification ausdrücklich an.

18) Grandenborn. Auch auf diese Pfarrey steht den von Boyneburg-Hohenstein, vermöge des Vergleichs von 1672, so wie über Reichensachsen, die Alternativ-Collatur zu.

19) Nieder-Dünzebach, wovon Ober-Dünzebach das Filial ist.

Die von Boyneburg-Hohenstein besitzen beyde Dörfer als hessische Vasallen, und sind Patronen dieser Kirchen. Es wird dieses Patronat-Rechts im Lehnbriefe ausdrücklich gedacht.

Anmerkung.

Die Gan-Erbschaft **Treffurt** gehörte ehedem zur Eschweger Classe. Sie besteht aus Stadt und Amt dieses Namens und der **Vogtey** vor dem Hainisch, welche beyde Stücke ein District des Sachsen-Eisenachischen

schen und Gothaischen Territoriums scheidet. Nach der von Mainz, Sachsen und Hessen 1329 geschehenen Vertreibung des durch seine Räubereyen bekannten Herrmanns von Treffurt (a), wurden diese Stükke von jedem zu $\frac{1}{3}$ gemeinschaftlich besessen, bis daß der Sächsische dritte Theil von neuem zwischen zweyen Sächsischen Häusern getheilt wurde. Wie aber 1548 der Abt Ludwig von Hersfeld, das im Jahr 1407 vom Abt Herrmann an die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen, für 6500 Fl. versetzte Amt Crayenberg, wieder einlösen wolte, und dieses zu vielem Misverstand und einem weitläuftigen Proceß vor dem Markgrafen v. Brandenburg, als austräglichem Richter, Gelegenheit gab, vermittelte Landgraf Wilhelm der Vierte zwischen den streitenden Theilen am 25ten Nov. 1558 in Friedewald einen Vergleich, nach dessen Innhalt dem Stift Hersfeld, gegen Entsagung der gedachten Einlösungs-Gerechtigkeit, unter andern Stücken "der sechste Theil an Stadt und Amt „Treffurt, samt der Vogtey daselbst, mit aller hohen

„und

(a) Die Strafe, welcher dieser sich zur vermeynten Genugthuung auflegte, ist sehr seltsam. Ich erzähle sie mit den Worten des Pfarrers Topp in seiner von Junkern 1710 herausgegebenen Beschreibung der Stadt Eisenach. Es heißt daselbst S. 22. „Hermann Freyherr von Dreffurt, nachdem er lange Zeit geraubet, gehuret und gebubet hatte, gedachte er durch selbst „erwehlte Bezahlung den lieben Gott zu versöhnen, begab sich „anno 1329 gen Eisenach, ward ein Barfüßer Mönch und bettelte. Und als er anno 1347 daselbst starb, befahl er, man „solte seinen Leib begraben, da die Schulknaben ihr heimlich „Gemach hetten, vermeinte hiermit seine begangene Büberey „zu büßen und zu tilgen. Also ward er nach seinem Begehren an denselben schändlichen Ort gelegt. S. Becherers Thüringische Chronick, S. 337.

„und niedern Obrigkeit, und allen Gerechtigkeiten und „Nutzungen, wie solchen die Fürsten zu Sachsen, Co„burgischen Theils, inne gehabt," übertragen wurde. Diesen Theil überließ der Abt Crafft von Hersfeld dem Herrn Landgrafen Wilhelm, vermittelst eines den 20ten Julius 1591 errichteten Vertrags; von welcher Zeit an, Hessen die Hälfte, Mainz $\frac{1}{3}$, Sachsen aber nur $\frac{1}{6}$ der Ganerbschaft Treffurt besaß.

Bey Festsetzung des vierten Theils der Hessen-Casselischen Lande, welchen Landgraf Wilhelm V. seinen Brüdern zweyter Ehe 1627 abtratt, wurde auch der Hessische Antheil an Treffurt angeschlagen (b); worüber jedoch die Landeshoheit, so wie in der Quart überhaupt, dem regierenden Fürstl. Hause vorbehalten blieb. Diese Verfassung dauerte bis 1736 fort; in diesem Jahre aber wurde die Landeshoheit über Treffurt, nebst anderen dem regierenden Fürstl. Hause an Steuren, Contribution ꝛc. dort reservirten Gerechtsamen, an Kuhr-Sachsen als ein Aequivalent (c), gegen Entsagung des, nach Abgang des lezten Grafen von Hanau, Johann Reinhard, auf die Hanau-Münzenbergischen Reichslehne gemachten Anspruchs, unter andern Stükken abgetreten.

Die

(b) S. die Rotenburgischen Verträge S. 15.

(c) Die Aequivalentstücke überhaupt, waren vorhin durch die zwischen Sachsen und Hessen den 4ten Febr. 1724, den 22ten Jul. 1726, den 22ten April 1729 und den 3ten März 1731 errichteten Verträge bestimmt, welche daher den Namen Aequivalents-Recesse führen. Den Hauptvertrag siehe in der Wohlbegründeten Gegen-Deduction von der wahren Beschaffenheit des Hanauischen Primogenitur-Rechts. S. 95. der Beylagen. Tom. III. Act. Hanov.

Die Pfarrbestellung in der Ganerbschaft Treffurt, wurde bey dieser Gelegenheit, gleich allen Episcopal-Rechten namentlich, an Kuhr-Sachsen überlassen; jedoch der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft das Patronat-Recht über die dortigen Kirchen ausdrücklich vorbehalten.

Die Religionsverfassung im Amt Treffurt und in der Vogtey vor dem Hainisch, gründet sich sowohl auf den 11ten §. des Hauptvertrags vom 4ten Febr. 1724, als besonders auf den 19ten §. des Executions-Recesses vom 3ten März 1731. Nach der Vorschrift desselben soll hier der Evangelisch-Lutherische Gottesdienst, ohne Einführung einer andern Religion oder des Simultaneums, beybehalten und dafür gesorgt werden, daß den Unterthanen gute und tüchtige Lehrer im Predigt- und Schulamte gegeben werden, deren Geschicklichkeit von einem lutherischen Consistorio, oder einer Theologischen Facultät dieser Confession, und was besonders die Schullehrer betrift, von einem lutherischen Superintendenten geprüft und bezeugt worden.

§. 42.

Von der Classe Waldkappel.

Die Stadt **Waldkappel** (a) ist, älteren Nachrichten zufolge, aus fünf zusammengeschlagenen Wüstungen entstanden, welche zum Theil herrschaftlich, zum Theil aber einigen von Adel zuständig waren; worinnen der Grund zu suchen ist, daß noch dermalen neben dem

(a) Von der dortigen Kirche und verschiedenen Stiftungen daselbst, siehe Hansmanns Oratio panegyrica vrbi Sylvæ Cappellensi dicta, p. 18. 19. 20. 27.

dem herrschaftlichen Beamten, zween adel. Gerichtshalter, nemlich ein von Boyneburgischer und ein von Hundelshausischer in dieser Stadt sind (b).

Der Prediger in Waldkappel, welcher Metropolitan dieser Classe ist, versieht zugleich die Filiale Friemen und Rechtebach, und muß Sonntags dreymal predigen. Die von Boyneburg der Stettfelder Linie, tragen die Hälfte des Dorfs Rechtebach vom hiesigen Fürstlichen Hause zu Lehn.

Die übrigen Kirchspiele, welche zur Classe Waldkappel gehören, sind:

1) Harmuthsachsen, nebst den Filialen Haßelbach, Küchen und Wolstein. Letztere Gemeinde bekommt an jedem Donnerstage eine eigene Predigt.

Das hiesige Fürstl. Haus, belehnt die von Hundelshausen, mit dem Schlosse Harmuthsachsen und den Gerichten daselbst.

2) Schemmern, wohin Gehau und Eltmannsen zur Kirche gehen. Burghofen, Hetzerode und Meckelsdorf, sind Filiale von Schemmern. Jede dieser Gemeinden hat am Sonntage einen eigenen Gottesdienst, daher der Pfarrer von Schemmern jedes Sonntags viermal predigen muß.

Die Dörfer Schemmern, Burghofen, Hetzerode, Meckelsdorf und Gehau, gehören zum Gericht Schemmern, welches, unter dem Namen der Schemmersmark, dem Fürstl. Hause Hessen vom Hochstift Fulde zu Lehn ertheilt wird (c).

Das

(b) I. A. Hofmann de communionibus præcipue personarum illustrium, §. 42.

(c) Schannat in prob. Client. Fuld. n. 29. & 30.

Das Dorf Eltmansee tragen die von Lindau, nebst einem Wohnhause in Spangenberg, vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn. Der Ober-Hofmarschall, Henrich Wilhelm Julius von Lindau, erhielt zuerst die Belehnung hierüber, vermöge des mit der gnädigsten Landesherrschaft getroffenen und den $\frac{5}{16}$ April 1737 vollzogenen Tausch-Contracts. Er übertrug dagegen seinen freyen Hof in Hertingshausen, welchen er, nebst einem Wohnhause in Cassel, vom Dänischen Cammerjunker Aemilius von Meysebug erkauft, und bisher als hessisches Lehn besessen hatte. Das zuletzt gedachte Wohnhaus wurde, vermittelst des angezogenen Tausch-Contracts, allodificirt, und dagegen jenes in Spangenberg zu Lehn aufgetragen.

3) Germerode, der Ort der Mutterkirche von Rodebach, Alberode und Bernsdorf. Schwalbenthal am Meisner, der Mönchhof, und das in dieser Gegend liegende Försterhaus, sind bey Germerode eingepfarrt.

Der Pfarrer in Germerode, muß am Sonntage drey Predigten halten; indem in Alberode und Bernsdorf einen Sonntag um den andern gepredigt wird. An den monathlichen Bättagen muß auch in Schwalbenthal Gottesdienst gehalten werden.

Das Fürstl. Haus Rotenburg präsentirt den Pfarrer in Germerode.

4) Diemerode, wohin Stolzingen und Stolzenhausen eingepfarrt sind.

Die von Hundelshausen besitzen einen Theil des Dorfs Diemerode, als ein vom hiesigen Fürstl. Hause relevirendes Lehn. Das Patronat-Recht über die

dortige Kirche besitzen die von Verschuer ebenfalls als hessisches Lehn. Diese Gerechtsame, deren im Lehnbriefe namentlich Meldung geschieht, gehöret unter die Samtlehne der von Trott und von Verschuer, welche Familien, wie oben bemerkt worden, in der Mitbelehnung stehen. Letztere verrichten die Präsentation des Pfarrers in Diemerode allein.

5) Thurm-Hosbach, oder Dörren-Hosbach, nebst dem Filial Stadt-Hosbach. Letztere Gemeinde hat nur einen Sonntag um den andern einen eigenen Gottesdienst am Orte, und kömmt außer dem zur Mutterkirche.

Die von Boyneburg der Stettfelder Linie, tragen Thurm-Hosbach vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn, und üben auch das Patronat-Recht über die dortige Kirche aus. Dieses Lehn gehöret zwar unter die Samtlehne der von Boyneburgischen Familie: allein obgedachte Linie, die vom Dorfe Stettfeld, welches im Sächsischen gelegen ist, und vom hiesigen Fürstlichen Hause ebenfalls zu Lehn geht, den Beynamen führt, ist im Besitz desselben.

Im Jahr 1760 entstand zwischen der Gemeinde Stadt-Hosbach und dem dortigen Prediger ein Proceß, weil dieser jene zur Lösung der Kirchenstände angehalten wissen wollte. Dieser Proceß wurde den 4ten Febr. 1761 dahin entschieden, daß die Gemeinde wider Willen nicht gezwungen werden könne, Kirchenstände zu lösen, ob man gleich vorhin den 21ten §. der Verordnung vom 1ten Febr. 1726 und die Stuhlordnung dahin erklärt hatte, daß jeder Parochianus, im Verweigerungsfall, angehalten werden könne, einen

Kirchen-

Kirchenstand zu lösen. Dieses Judicatum ist bey der im 18ten §. angezogenen gnädigsten Resolution vom 12ten April 1771 zum Grunde gelegt, und diesem gemäß die durchgängige Einrichtung getroffen worden. Man versteht daher heutzutage die Stuhlordnung dahin, daß zwar diejenigen, welchen es nicht gefällt, bald hier, bald dort zu sitzen, sich, wenn sie wollen, eines gewissen Platzes versichern können; kein Pfarrkind aber zum Lösen gezwungen, und wegen der Verweigerung aus der Kirche gewiesen werden könne.

6) **Wipperode.** Der Pfarrer von Oertmannshausen in der Classe Eschwege, versieht diese Gemeinde als ein Vicariat.

Die von Eschwege tragen Wipperode von Fulde zu Lehn (d), und besitzen unter anderen Gerechtigkeiten auch das Patronat-Recht über die dortige Kirche.

§. 43.

Von der Classe Sontra.

Der Prediger der Stadt Sontra wird vom Fürstl. Hause Rotenburg präsentirt. Ihm pflegt auch das Metropolitanat ertheilt zu werden.

Bey die Stadt-Gemeinde sind der Hof **Welda** und die Steinmühle eingepfarrt.

Man rechnet zur Classe Sontra:

1) **Ulfen**, womit das Filial **Wölfterode** verbunden ist.

Die

(d) Schannat l. c. N. 171.

Die Höfe Erkmannshain, und der unterste Hasengarten, sind bey Ulfen, der Hof Hoppach aber bey Wölfterode eingepfarrt.

Der Prediger in Ulfen wird von der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft präsentirt.

2) Berneburg. Hier sind die Höfe Korenberg (a), Menglers, Metzlar und Hiebenthal eingepfarrt. Die Dorfschaften, Mönch-Hoßbach, Heyerode und Hornel, sind Filiale von Berneburg. Die Kirchen-Rechnungen von Heyerode, werden in Spangenberg, zu welchem Amt dieses Dorf gehöret, abgelegt.

Der Pfarrer in Berneburg wird von der Fürstlich Rotenburgischen Herrschaft präsentirt. Er muß am Sonntage drey Predigten halten.

3) Dens, nebst dem Filial Weißen-Haßel. Bey die Mutterkirche ist eine unter Dens liegende Mühle eingepfarrt.

Das Patronat-Recht über diese Kirchen, besitzt das Fürstl. Haus Rotenburg.

4) Wichmannshausen, womit das Filial Hoheneiche in Verbindung steht. Der von Boynebur-gische Hof, die Dadderpfeife genannt, ist bey die Mutterkirche eingepfarrt.

Die

(a) Kornberg war vormals ein Benedictiner Nonnenkloster. In einem Leyhbriefe von 1362 wird selbiges Kernberg genannt. S. des Herrn Geheimen-Raths und Vice-Canzlers Lennep Abhandlung von der Leyhe zu Land-Siedel-Recht im Cod. probat. S. 398.

Die von Boyneburg von der Stettfelder Linie, besitzen das halbe Dorf Wichmannshausen und ein Ritterguth daselbst, als hessisches Lehn. Unter anderen Gerechtigkeiten steht ihnen zwar auch beyderley Gerichtbarkeit zu: allein das Patronat-Recht über die dortige Kirche besitzt die F. Rotenburgische Herrschaft.

5) Rockensüs, nebst dem Filial Königswald, ist ebenfalls eine Fürstl. Rotenburgische Patronat-Pfarrey.

6) Herleshausen. Der Siegelshof, und der den von Buttlar zustehende Hahnhof, sind nebst der neuen Mühle hier eingepfarrt. Wommen, wohin die Steinmühle eingepfarrt ist, ist ein Filial von Herleshausen.

Das Fürstl. Haus Philippsthal ist nach dem 1678 erfolgten Absterben des Anton v. Wersabe, mit welchem der Mannsstamm dieses Geschlechts erloschen ist, hinwiederum mit dem Dorfe Herleshausen und aller Gerechtigkeit, namentlich mit der Collatur, belehnt worden, und ist auch im Besitz dieses Patronat-Rechts.

Burkhard Treusch von Buttlar besaß Haus und Dorf Wommen vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn. Wie aber dieser ohne männliche Descendenz mit Tode abging, und hierdurch jenes Lehn heimfiel, übertrug Landgraf Moritz seiner Gemahlin und seinen Prinzessinnen den Niesbrauch davon. Hiernächst lösete der General-Lieutenant und Geheime Kriegsrath, Johann von Geyso, selbiges mit Bewilligung der Frau Landgräfin Amelie Elisabeth, von den Besitzern für 3000 Rthlr. ein, und erhielt die Belehnung darüber als ein Erblehn. Unter die mit diesem Lehn verbun-

denen

denen Gerechtigkeiten, gehöret auch die hohe und niedere Gerichtbarkeit in und außer dem Dorfe, soweit dessen Gemarkung geht. Da dieses Lehn ein Erblehn ist, und auf Söhne und Töchter geht; so ist dieses der Grund, warum die von Brink in den Besitz desselben gekommen sind, indem eine Tochter des obgedachten Johann von Geyso an einen von Brink verheyrathet gewesen ist.

7) **Mitterode.** Dahin sind die Höfe **Wellingerode** und **Urlettig** eingepfarrt.

Das hiesige Fürstl. Haus belehnt die von Dieden mit Wellingerode und Mitterode. Sie besitzen auch das Patronat-Recht über die Kirche in Mitterode, als ein zu diesem Lehn gehöriges Pertinenz-Stück.

8) **Nentershausen.** Das Vorwerk Tannen- oder Dannenberg und der Schacht, sind bey Nentershausen eingepfarrt. Machtlos geht ebenfalls gewöhnlich dahin zur Kirche: allein jährlich dreymal muß der Pfarrer von Nentershausen daselbst das Abendmahl austheilen.

Blankenbach ist mit Nentershausen als ein Filial verbunden. Es wird daselbst einen Sonntag um den andern gepredigt.

Die von Baumbach besitzen an den obgedachten Orten viele vom hiesigen Fürstl. Hause relevirende Lehne, wie denn Tannen- oder Dannenberg das eigentliche Stammhaus dieses adel. Geschlechts ist, welches sich in zwo Hauptlinien, die Tannenberger und Nassen-Erfurter theilt. Im Jahr 1698 verkauften die von Baumbach $\frac{5}{8}$ von den Tannenbergischen Güthern an den Herrn Landgrafen Carl. Wie nun wegen des

Patro-

Patronat-Rechts über die Kirche in Nentershausen, welches sie vorhin ganz in der Lehn-Specification führten, die Frage entstand; so wurde auf den vom Fürstl. Consistorio am 29ten Jan. 1733 erstatteten Bericht, und die von den von Baumbach unter dem 16ten März desselben Jahrs geschehene Erklärung, vermittelst der Gnädigsten Resolution vom 13ten April 1733, die Einrichtung getroffen, daß hinfüro zween Prediger nach Nentershausen nach einander frey bestellt, bey der dritten Vacanz aber von den v. Baumbach, in Ansehung der noch übrigen $\frac{3}{8}$ Tannenbergischer Güther, die Präsentation geschehen solle. Im Jahre 1738 sind $\frac{3}{16}$ von diesen Güthern an die gnädigste Landesherrschaft verkauft, und dagegen den von Baumbach, in Gefolg der gnädigsten Resolution vom 11ten Jul. 1777, der Kauffschilling von 36200 Rthlr. zu Lehn ertheilt worden. Es bleiben daher den v. Baumbach, nach diesem Verhältniß, nur $\frac{3}{16}$ des Patronat-Rechts übrig, welche sie auch in der Lehn-Specification anführen.

Die Kirchen-Rechnungen von Nentershausen werden nicht in Sontra, sondern in Nentershausen, jedoch in Gegenwart des Metropolitans dieser Classe, abgehört.

9) Breitau, womit die Filiale Weisenborn und Krauthausen verbunden sind. Der Hof Lindenau ist bey die Mutterkirche eingepfarrt.

Die von Trott zu Treffurt sind Patronen dieser Kirchen, und führen diese Gerechtsame in der Specification der vom hiesigen Fürstl. Hause relevirenden Lehne an.

Mit

Mit der Pfarrstelle in Breitau sind an jedem Sonntage drey Predigten verbunden.

10) Richelsdorf, wohin die Hütte und die rothe Reinsmühle eingepfarrt sind. Diese Pfarrey versieht dermalen der Prediger in Solz in der Classe Rotenburg, als ein Vicariat. Vorhin war Richelsdorf in gleicher Qualität mit Obern-Suhl verbunden.

Das hiesige Fürstl. Haus belehnt die von Cornberg mit dem Dorfe Richelsdorf. Sie besitzen auch das Patronat-Recht über die dortige Kirche, und führen selbiges nebst beyderley Gerichtbarkeit in der Lehn-Specification an.

11) Neßelröden, nebst den Filialen Unhausen und Holzhausen, bey welche letztere Gemeinde der Hof Rittersberg eingepfarrt ist. Jede dieser Filial-Gemeinden, bekommt einen Sonntag um den andern eine eigene Predigt.

Die Treuschen von Buttlar besitzen das Patronat-Recht über die Kirchen dieses Kirchspiels zu Lehn, wie dieses bereits im 41ten §. angeführt worden ist. Das Fürstl. Haus Philippsthal-Barchfeld, ist dermalen in Neßelröden immittirt, und aus diesem Grunde im Mitbesitz des Patronat-Rechts.

12) Süs. Der dortige Prediger und die Gemeinde sind der lutherischen Confession zugethan. Die Höfe Bauhaus und Bellers, die Duysings- und Schneidemühle, sind bey die Kirche in Süs eingepfarrt.

Süs gehörte vorhin zum Sachsen-Eisenachischen Amt Gerstungen, und wurde allererst 1733 bey Theilung des zwischen Sachsen und Hessen gemeinschaftlichen Amts Breitenbach anhero übertragen.

Der

Der Ursprung der Gemeinschaft in Ansehung dieses Amts, welches auch das Sammthaus Breitenbach genannt wird, ist in dem zwischen dem Landgrafen Friedrich und Balthasar von Thüringen und dem Abt Johannes von Hersfeld, 1354 am Montage vor Sexagentag errichteten Vertrag zu suchen. Sie dauerte bis 1733, in welchem Jahre zwischen Sachsen-Eisenach und Hessen-Cassel am 1ten Jun. ein Vergleich dahin zu Stande kam, daß das hiesige Fürstl. Haus aus jenem gemeinschaftlichen Amt, Dippach und Gospenrode, und aus dem Amt Gerstungen, Süs, Kleinen-See, Bußerode und Raßdorf, mit aller landesfürstlichen Hoheit, geistlichen und weltlichen Gerechtigkeit bekam; Sachsen-Eisenach aber alles übrige Zugehör der Aemter Breitenbach und Gerstungen, namentlich Berka, Heerda, Horschlitt, Haus Breitenbach, Herrn-Breitenbach und Wünschen-Suhl behielt.

Wegen des lutherischen Gottesdiensts, welcher in den an Hessen übertragenen Orten allein in Uebung war, wurde im angezogenen Vertrag festgesetzt, daß derselbe in Ansehung der Glaubenslehren, Kirchengebräuche und Kirchen-Disciplin unverändert bleiben; die Verbindung, worinnen einige anhero übertragene Gemeinden als Filiale von Sächsischen Kirchen bisher gestanden, beybehalten, und im übrigen die in geistlichen Sachen zu treffenden Anordnungen vom hessischen Consistorio, den Lutherischen Lehrsätzen gemäß, geschehen sollen.

Die Kirchen-Rechnungen von Süs werden in Nentershausen abgehört; welche Einrichtung durch ein an den Superintendenten in Allendorf am 13ten Jun.

1740 erlassenes Consistorial-Rescript festgesetzt worden ist.

Die von Trott tragen vom hiesigen Fürstl. Hause das Dorf Süs mit allem Recht zu Lehn.

§. 44.

Von der Classe Vach.

Stadt und Amt Vach wurden 1406 vom Abt Johannes von Fulde, an den Herrn Landgrafen Hermann für 12000 Fl. verpfändet; Landgraf Moritz aber erhielt, vermöge des mit dem Abt Johann Friedrich am 31ten Oct. 1611 errichteten Vergleichs, gegen Vermehrung des Pfand-Schillings mit 9696 Fl. vorgeschossener Kriegskosten, $\frac{2}{3}$ an diesen Stücken (a) erblich, so lange ein Landgraf von Hessen übrig seyn würde. Den annoch übrigen dritten Theil, verkaufte der Abt Joachim der Frau Landgräfin Amelie Elisabeth gleich den andern $\frac{2}{3}$, am 28ten Dec. 1648 für 11700 Rthlr. Bey dieser Gelegenheit wurden zugleich die dem Stift St. Bonifacii im Amt Vach zustehenden Gefälle mit aller Lehn-Gerechtigkeit, und der Dietrichsberg, gegen die verglichene Summe von 1500 Rthlr. anhero übertragen.

Die Stadt Vach hat zween Prediger, wovon der erste Metropolitan der Classe ist.

Bey

(a) Anderwärts wird dieser Vertrag von 1611 unrichtig auf die ganze Stadt gezogen. S. Engelhards Erdbeschreibung der Hessen-Casselischen Lande, im 1ten B. S. 318. Teuthorns Geschichte der Hessen im 10ten B. S. 63.

Bey die Stadt-Gemeinde sind der Röhrigshof, Poppenberg, Luttershof und Busengraben eingepfarrt. Die Parochial-Actus, nemlich Copulationen, Taufen und Leichenbegleitungen, verrichtet der Metropolitan an den eingepfarrten Orten allein. In der Stadt gebühren ihm die Copulationen ausschliessungsweise; die übrigen Parochial-Handlungen hergegen verrichtet er mit dem Diaconus abwechselnd, blos die Confirmation der Kinder ausgenommen, welche letzterem allein obliegt.

Der Diaconus der Stadt Bach curirt Breitzbach als ein Filial.

Die übrigen zur Classe Bach gehörigen Pfarreyen sind:

1) Pferdsdorf, womit das Vicariat Sünne verbunden ist. Die Höfe, Mosa, Hütterode, Rodenberg, Deicherod, Mühlwärts und Rosa, sind bey Sünne eingepfarrt.

2) Oechsen. Hier sind die Reformirten von Mariengart eingepfarrt.

3) Frauensee. Dahin geht Dönges zur Kirche. Außerdem sind die Höfe, Springe, Unter-Knottenhof oder Schergesbach, Josthof, Weißendietz, Albertshof, Lindigshof und Hetzenberg, eingepfarrt. Sie bringen sämtlich ihre Todten nach Frauensee zur Beerdigung.

Frauensee ist zwar ursprünglich ein zum Stift Hersfeld gehöriges Benedictiner Nonnenkloster gewesen: allein lange vor dem W. F. an Hessen gekommen. Philipp der Großmüthige verglich sich 1526 mit dem Abt Crafft, wegen der zu Stillung des in der Ab-

tey Hersfeld entstandenen Bauern-Aufruhrs angewendeten Kriegskosten, dahin, daß ihm die Stadt Hersfeld mit Gericht, Obrigkeit und Zoll zur Hälfte, der hersfeldische Theil an Berka und das Kloster Sehe, nebst allen Zugehörungen, als ein Unterpfand für die Summe von sechstausend Rhein. Goldgulden eingeräumt werden sollte. Hierdurch gelangte Hessen zuerst zum Besitz des Klosters Frauensee, als eines Unterpfands. Ob nun gleich nachherigen Verträgen zufolge (b) nur die Hälfte davon als hersfeldisches Lehn bey Hessen blieb; so ist doch durch den W. F. dieser Ort, nebst dem Stifte Hersfeld, erblich an das hiesige Fürstl. Haus gekommen. Im gegenwärtigen Jahrhundert wurde das Amt Frauensee einige Jahre von Hessen getrennt und unter andern Stücken an Kuhr-Sachsen gegen Entsagung des auf die Hanau-Münzenbergischen Reichslehne gemachten Anspruchs, als ein Aequivalent-Stück abgetreten. Im 6ten §. des zwischen Sachsen und Hessen am 24ten Febr. 1724 (c) dieser Sache wegen errichteten Haupt-Recesses, und den folgenden, 1726, 1729 und 1731 geschlossenen Verträgen, war das Amt Frauensee bereits zu einem Aequivalent-Stück mitbestimmt, und wurde als ein solches im Jahr 1736, nach Absterben des Grafen Johann Reinhard von Hanau, an Kuhr-Sachsen wirklich abgetreten. Man hatte nicht nur im 11ten §. jenes Hauptvertrags überhaupt festgesetzt, daß das Religions-

(b) S. Landgrafen Philipps des Großmüthigen Testament, in Schminke Monim. Hass. T. 4. p. 594.

(c) Wohlbegründete Gegen-Deduction von der wahren Beschaffenheit des Hanauischen Primogenitur-Rechts, S. 100. der Beylagen. T. III. Act. Hanov.

ligions-Exercitium, Kirchen und Schulen, in den von Hessen an Sachsen abgetretenen Orten im damaligen Zustand unverändert bleiben sollen: sondern im 19ten §. des Executions-Recesses vom 3ten März 1731, wurde, in Ansehung der Aemter Frauensee und Landeck, noch die besondere Abrede getroffen, daß daselbst "der „evangelisch-reformirte Gottesdienst, ohne Einführung „einer andern Religion, oder des Simultaneums, bey„behalten, und den Unterthanen jederzeit tüchtige Leh„rer im Prediger- und Schulamte, nach der von ei„nem reformirten Consistorio, oder einer theologischen „Facultät dieser Confession, und was letztere betrift, „von einem reformirten Superintendenten geschehenen „Prüfung und bezeugter Tüchtigkeit, gegeben werden „sollten." — Kuhrsachsen blieb im Besitz der Aemter Frauensee und Landeck bis 1742, in welchem Jahre selbige, vermöge des am 27ten Octob. errichteten und den 24ten Dec. vom Könige in Polen und Kuhrfürsten in Sachsen August III. vollzogenen Contracts, an Hessen auf zwanzig Jahre wiederkäuflich für 350000 Rthlr. abgetreten wurden; wobey heßischer Seits die ausdrückliche Zusage geschah, an diesen Orten in der geistlichen Verfassung keine Aenderung zu machen. Dieser Wiederkaufs-Contract wurde 1743 gegen die zugelegte Summe von 150000 Rthlr. in einen Erbkauf verwandelt, worüber das Instrument den 28ten Sept. aufgestellt und vom obgedachten Könige und Kuhrfürsten August den 30ten desselben Monaths vollzogen wurde (d).

4) Frie-

(d) J. G. Mitrags Leben und Thaten Friedrich Augusti III. Königs in Pohlen und Churfürsten zu Sachsen. S. 121.

4) Friedewald (e). Lautenhausen und Herf sind Filiale von Friedewald; die Höfe Weißenborn und Unterneurode aber, nebst der rothen und heiligen Mühle, dahin eingepfarrt.

Ausbach versieht der Prediger in Friedewald als ein Vicariat. Bey die hiesige Gemeinde sind Oberneurode, und die Röhlingsmühle eingepfarrt.

Mit der Friedewalder Pfarrstelle sind zwo Predigten verbunden, indem Herf und Lautenhausen keinen eigenen Gottesdienst haben; sondern die Mutterkirche besuchen müssen. Die Filial-Qualität dieser beyden Gemeinden, ist durch das Consistorial-Rescript vom 11ten Jan. 1775 außer Zweifel gesetzt worden. Sie wurden vermittelst desselben angewiesen, nach der Vorschrift des 6ten und 8ten §. des Regulativs vom 28. Febr. 1766, zum Bau der Kirchengebäude in Friedewald beyzutragen.

Ausbach hat von Ostern bis Michelstag, den ersten Tag der hohen Feste ausgenommen; Friedewald aber in währendem Winter die Frühpredigt. Der monathliche Bättag wird in Ausbach Donnerstags gefeyert; am jährlichen Bättage aber muß sich diese Gemeinde in Friedewald einfinden. Lautenhausen und Herf haben

(e) Mit diesem Orte ist die in der Grafschaft Sayn gelegene Stadt gleiches Namens, welche Graf Dietrich dem Herrn Landgrafen Ludwig dem Friedfertigen 1436 zu Lehn auftrug, nicht zu verwechseln. Die Markgrafen von Brandenburg-Anspach, welche den altenkirchischen Antheil der Grafschaft Sayn besitzen, tragen diese Stadt vom Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt zu Lehn. Einen hessischen Lehnbrief von 1490, siehe beym Hert de feudis ex illis quæ data & oblata dicuntur mixtis §. 7. V. 2. T. 2. Opusc. p. m. 73.

ben eigene Todtenhöfe, und werden auch alle Ministerial-Actus an jedem Orte verrichtet. Die Todten von Unterneurode werden in Lautenhausen, von den übrigen bey Friedewald eingepfarrten Höfen aber in Friedewald beerdigt.

5) Heringen. Die Höfe Leimbach, Bengendorf, Abtarode, Gasterode, Fühlerode, und das Dorf Vitzerode, sind dahin eingepfarrt; Wolfershausen und Lengers aber als Filiale mit der Kirche in Heringen verbunden. Bey letztere Gemeinde sind die Geiderstadt- und Harnrode-Höfe eingepfarrt.

Der Pfarrer in Heringen muß an jedem Sonntage sowohl als am monathlichen Bättage dreymal, nemlich zuerst in Lengers, hierauf in Wolfershausen, und zuletzt in Heringen predigen. Eigentlich soll Wolfershausen keinen eigenen Gottesdienst zu fordern berechtigt seyn; es gründet sich dieser vielmehr auf einen mit dem Prediger getroffenen Vergleich. Am jährlichen Bättage wohnt das ganze Kirchspiel dem Gottesdienst in Heringen bey.

Das Gericht Heringen ist Fuldisch Lehn (f). Ehedem besaß selbiges das adel. Geschlecht gleiches Namens; allein im Jahr 1432 verkaufte die Wittwe Curts von Heringen, nebst ihrem Sohn Henrich, dem Herrn Landgrafen Ludwig das Gericht Heringen nebst allen Zugehörungen.

6) Widdershausen, ein Vicariat von Ober-Suhl in der Classe Rotenburg. Diese Pfarrey war vorhin

(f) Schannat in probat. Client. Fuldensis, Nr. 29. & 30. Lünigs Corpus juris Feudalis germanici, T. 1. Col. 1865.

vorhin dem Prediger in Heringen beygegeben; sie ist aber nachgehends wegen des dazwischen fließenden Werrestrohms, davon getrennt worden.

7) **Völkershausen.** Der hiesige Prediger und die Gemeinde bekennen sich zur lutherischen Kirche. **Martinrode, Willmanns** und **Wölferbütt** sind, nebst den Lutheranern in **Mariengarten**, bey Völkershausen eingepfarrt. **Mariengarten** hat seinen eigenen Todtenhof; die übrigen eingepfarrten Oerter beerdigen ihre Todten in Völkershausen.

Die Kirchen-Rechnungen dieses Kirchspiels werden nicht in Bach, sondern in Völkershausen vor dem Prediger und dem Beamten abgelegt.

8) Dippach.
9) Gospenrode. } Jenen Ort versieht der erste, diesen aber der zweyte Prediger aus Berka, als ein Filial. Beyde predigen an jedem Orte einen Sonntag um den andern, und verrichten die vorfallenden Ministerial-Actus am Orte. Dippach und Gospenrode haben eigene Todtenhöfe.

Diese zween Sächsische lutherische Prediger werden vom Superintendenten aus Allendorf in Dippach und Gospenrode eingeführt, und müssen vor demselben die Kirchen-Rechnungen ablegen.

Bey erfolgter Vacanz dieser Pfarrstellen, macht das Consistorium in Eisenach dem Casselischen die vorzunehmende Wiederbesetzung bekannt. Beyde Gemeinden werden, auf die Sächsischer Seits an den hessischen Beamten erlassene Requisition, zur Anhörung der Probepredigt nach Berka sistirt, und hierauf, ob sie gegen den neuen Prediger Beschwerden vorzubringen

bringen haben, vom diesseitigen Beamten zu Protocoll vernommen. In deren Ermangelung wird von der geschehenen wirklichen Bestellung dem Consistorio in Cassel Nachricht gegeben, worauf sodann der Prediger zur Verpflichtung und Ausstellung des Reverses nach Cassel beschieden, oder dieserwegen dem Metropolitan und Beamten in Bach besondere Commission ertheilt wird.

10) Bußerode.
11) Kleinen-See. } Der Sächsische Prediger

von Dankmarshausen verrichtet den Gottesdienst an beyden Orten, welche Filiale von jener Sächsischen Kirche sind. Es hat in Ansehung der Bestellung, Verpflichtung und Einführung desselben gleiche Beschaffenheit, wie bey Dippach und Gospenrode angeführt worden ist.

Die Einwohner des Dorfs Raßdorf halten sich zur Gemeinde Bußerode, oder gehen auch nach Großensee zur Kirche.

Den Grund, warum diese lutherische heßische Gemeinden mit den Sächsischen Kirchen in Verbindung stehen, habe ich im 43ten §. angezeigt. Ich beziehe mich hier auf dasjenige, was daselbst überhaupt und besonders wegen des lutherischen Gottesdiensts vorgekommen ist. Nach der Vorschrift des Consistorial-Rescripts vom 28ten May 1776, werden an diesen Orten keine Convente, sondern an deren statt, vom Metropolitan aus Bach, über drey bis vier Jahre Special-Visitationen gehalten.

Zu den Einführungskosten in den Sächsischen Kirchen, tragen die hessischen Gemeinden nichts bey.

Anmerkung.

Die Classe Bach begreift das Amt Frauensee unter sich; nur einige Höfe, welche bey Sächsische Kirchen eingepfarrt sind, machen hiervon eine Ausnahme.

Es gehören hierher:

1) Auenheim. } Beyde gehen nach Berka zur
2) Rienau. } Kirche, und bringen auch ihre Todten zur Beerdigung dorthin.

3) Dackgrube oder Dacksgrube. } Beyde Höfe
4) Rohnhof. } sind nach Tiefen-Ort im Sachsen-Eisenachischen Amt Kraienberg eingepfarrt, wohin sie auch ihre Todten beerdigen. Die Bewohner müssen, dem Herkommen nach, zu den Introductionskosten in Tiefen-Ort, und andern Kosten dieser Art, beytragen.

Das Vorwerk, der Rohnhof genannt, besteht eigentlich aus zween Höfen, wovon einer Niederrohne, der andere aber, der löwische Hof genannt wird. Einem zwischen Hessen und dem Stift Hersfeld 1557 errichteten Vertrag zufolge, haben beyde Höfe von jeher den Herren Landgrafen zugehört. Ehedem war ein gewisser Homberg damit begnadigt; allein 1618 hat die gnädigste Herrschaft den Hof Niederrohne von den Hombergischen Erben für 6000 Fl. wieder gekauft. Der Löwenhof ist 1650 von einem Gothaischen Hof-Rath für 1200 Rthlr. anhero käuflich übertragen worden.

In Tiefen-Ort ist ein sogenanntes geistliches Unter-Gericht, welches die Kirchen-Censur in Ehe-Fornications- und anderen dahin einschlagenden Sachen ausübt. Die evangelisch-lutherischen Bewohner der Hessischen Höfe, welche bey die Kirche in Tiefen-Ort einge-

eingepfarrt sind, werden dem Regierungs-Rescript vom 10ten Sept. 1772 zufolge, auf die an den Beamten in Frauensee erlassene Requisition, dorthin sistirt, und müssen sich der ihnen zuerkannten Censur unterwerfen; die Civil-Strafe aber bleibt dem diesseitigen weltlichen Gericht vorbehalten.

Drittes Hauptstück, von der Inspectur Hersfeld.

§. 45. Ueberhaupt.

Vor 1673 hat diese Diöces keine beständige und gleiche Einrichtung gehabt; sondern sie hat bald unter der Aufsicht des Superintendenten in Rotenburg gestanden, bald ist ein besonderer Inspector darüber bestellt worden. So wurde z. B. 1620 dem Dr. Henrich Wetzel, von Grebenstein gebürtig, welcher, nachdem er zuvor Professor am Collegio Adelphico in Cassel gewesen, damals Rector des Gymnasiums in Hersfeld war, auch die Inspection über die Stiftskirche, und die zum Fürstenthum Hersfeld gehörigen Aemter, wie nicht weniger das Amt eines Stiftpredigers anvertrauet. Gleichergestalt wurde im Jahr 1653 M. Johannes Crollius, aus Marburg, nachdem er bisher die Dechants- und Metropolitansstelle in Rotenburg, nicht weniger das Amt eines Hofpredigers bey dem Herrn Landgrafen Herrmann bekleidet hatte, nach Hers-

Hersfeld als Rector des Gymnasiums, Metropolitan, Inspector der Stifts- und übrigen Kirchen im Fürstenthum, versetzt, wo er gegen das Jahr 1662 starb. In der Folge muß die geistliche Aufsicht über diesen Sprengel, wenigstens zum Theil, wieder den Superintendenten an der Werre übertragen worden seyn; denn nach dem Tode des Superintendenten Hütterod, wurde, vermöge des Consistorial-Rescripts vom 14. Jan. 1673, dem damaligen Inspector und Rector des Gymnasiums in Hersfeld, **Johann Daniel Crugius**, allererst die Aufsicht über die Hersfelder Stadtkirche, nebst den Kirchspielen, Schenklengsfeld, Hilmes und Cruspis, wie auch die Stiftpredigersstelle übertragen. Dieser Crugius war in Ruppertshofen bey Rheinfels gebohren, wo sein Vater, Thomas Crugius, der nachherige Rector der Casselischen Stadtschule (a), Prediger war. J. D. Crugius, war anfänglich Conrector und 1662 Rector des Hersfelder Gymnasiums. Ihm folgte der bekannte Dr. Conrad Mel, gebohren den 14ten Aug. 1666 in Sudensberg, an welchem Orte sein Vater, Joh. Mel, die Stelle eines Metropolitans bekleidete. Landgraf Carl berief gedachten C. Mel von Königsberg, wo er Prediger und Professor der Theologie war, 1704 nach Hersfeld. Er kam hier im folgenden Jahre an, und übernahm die ihm aufgetragene Inspection über die Kirchen im Fürstenthum Hersfeld sowohl, als das Rectorat bey dem Gymnasio. Er starb den 3ten May 1733, und hatte in seinen Aemtern den Dr. Franz Ulrich Walter, bisherigen Professor und Prediger in Rinteln,

(a) I. H. Wetzel Programmata de Rectoribus & Conrectoribus Scholæ Cassellanæ. Cassellis 1757. p. 11. 1758. p. 8.

teln, zum Nachfolger. Wie nun 1738 Walter als Superintendent nach Allendorf versetzt wurde, übertrug man dem Johann Conrad Endemann, welcher zuvor als französischer Prediger in Carlsdorf und Schöneberg gestanden hatte, die Inspectors- und Rectorsstelle in Hersfeld. Dieser gieng den 10ten May 1775 mit Tode ab, nachdem er bereits seit 1771 einen Gnadengehalt genossen hatte. Dermalen versieht jene Stellen, der Inspector und Rector, George Erich Schirmer (b). Derselbe wurde den 16ten Septemb. 1734 in Schmalkalden gebohren. Sein Vater, George Schirmer, war Reservaten-Commissarius in Eschwege. Vor erlangter Inspectorsstelle, bekleidete er neun Jahre die Pfarrstelle in Nieder-Gränzebach.

Was die Einführung eines Inspectors und Rectors in Hersfeld betrift, so ist die Observanz sehr verschieden. Obgedachter Wetzel wurde den 27ten Oct. 1620 vom Superintendenten und Decanus, Johann Kalkhof aus Rotenburg, als Inspector und Stiftsprediger, und den 29ten Oct. vom Canzler Lersner, als Rector, vorgestellt. Sein Nachfolger (c) in der Rectors- und Predigersstelle, Joh. Piscator, der sich Narisco Palatinum nennt, und von Fulde berufen wurde, ist, wie er selbst aufgezeichnet hat, 1632 ecclesiastice vom Casselischen Hofprediger, Theophilus Neuberger, und scholastice vom obgedachten Canzler eingeführt worden. Johann Daniel Crugius wurde als Stiftsprediger vom Superintendenten Hütterod; als Rector aber vom Rath Herrmann Wolf, vorgestellt. Von

den

(b) S. Hambergers gelehrtes Teutschland. S. 1020. der Meuselischen Ausgabe.

(c) Henrich Wetzel starb den 19ten Jun. 1632.

den übrigen findet sich keine Nachricht; der zeitige Inspector aber ist als Rector, im Namen Sr. Excellenz des Herrn Geh Etats-Ministers, General-Lieutnants und Ober-Amtmanns von Wakenitz, vom Rath und Ober-Schultheißen Grusemann, den 20ten Nov. 1771 vorgestellt worden.

Sämtliche Prediger und Gemeinden in dieser Inspectur, sind der reformirten Confession zugethan.

§. 46.

Von der Stadt Hersfeld.

Die Stadt Hersfeld hat vier Prediger. Zween werden bey die Stifts- und zween bey die Stadtkirche bestellt. Der erste von jenen ist zugleich Inspector über die sämtlichen Kirchen des Fürstenthums Hersfeld, der Aemter Landeck und Hauneck, des Gerichts Schildschlag und der Vogtey Kreuzberg, Rector des Gymnasiums in Hersfeld, und Director des dortigen Waisenhauses. Der zweyte Stiftsprediger versieht auch das Amt eines Pfarrers in Haune und Petersberg. Beyde Stiftspfarrer wechseln, in Ansehung der Predigten an Fest- und Sonntagen, außer welchen keine in der Stiftskirche gehalten werden, in der Ordnung ab, daß der Inspector die Predigt am ersten Festtage und die darauf folgende vierte; die übrigen Predigten aber der andere Stiftspfarrer hält.

Die Bestellung des zweyten Stiftspredigers hat um das Jahr 1673 angefangen. Johann Barthold Limberger, Pfarrer in Obern-Geiß, wurde in gedachtem Jahre dazu befördert. Man verband mit dieser Stelle Haune und Petersberg. Eigentlich zu reden,

ist

ist der zweyte Stiftsprediger, Pfarrer in Haune und Petersberg, indem keine Stifts-Gemeinde vorhanden ist. Aus diesem Grunde wurde nicht nur, vermöge des Consistorial-Rescripts vom 9ten Nov. 1703, dem zweyten Stadtprediger der Rang vor dem Stiftsprediger zuerkannt; sondern unter dem 16ten Febr. 1720 resolvirte auch das Consistorium, daß der Stiftsprediger mit den übrigen Predigern dieser Diöces, nach der Zeit, wie jeder in das Ministerium gekommen, den Rang nehmen solle.

Die Stiftskirche in Hersfeld wurde von den Franzosen den 20ten Febr. 1761 angesteckt, und brannte bis auf die Mauern ab. Seit dieser Zeit wird der darinnen bisher gehaltene Gottesdienst ebenfalls in der Stadtkirche verrichtet. Es nimmt selbiger um zwölf Uhr den Anfang. Das dabey gesamlete Opfer fließt zur Waisenhaus-Casse.

Bey die Stadtkirche in Hersfeld werden ebenfalls zween Prediger bestellt. Der erste von diesen führt zwar den Titel eines Metropolitans, allein die mit dieser Würde gewöhnlich verbundenen Geschäfte verrichtet der Inspector. Jeder von beyden Stadtpredigern muß sowohl am Sonntage als in der Woche einmal predigen. Sie verrichten alle in der Stadt selbst bey Stiftspersonen vorfallende Ministerial-Actus. Blos im Falle, wann jemand auf dem Stiftskirchhofe beerdigt wird, gebührt beyden Stiftspredigern die Begleitung, und dem zweyten besonders die Haltung der Leichpredigt oder die Parentation, wenn jene vom Inspector verrichtet wird.

Die Dorfschaften Kalkobes oder Kalkofes, Hesnes und Almershausen, die Höfe Wenneberg, Meissebach

sebach und Haelgans, desgleichen die Mauer= die Knotten= die Walk= die Grimm= die Kupfer= die Glimmes= und die bey Henes liegende Mühle, sind bey die Stadtkirche eingepfarrt. Sie bringen sämtlich ihre Todten zum Begräbniß dahin.

Im Jahre 1777 entstand zwischen Bürgermeister und Rath zu Hersfeld, den Gemeinden Kalkofes, Henes, Almershausen und den Bewohnern des Hofs Haelgans, wegen dem Beytrage zum Kirchenbau, ein Proceß, welcher vom Consistorio dahin entschieden wurde, daß, da die Kosten derjenigen Reparationen, welche dazumal vorzunehmen waren, bisher aus der Cämmerey und dem Stadt=Kirchenkasten bestritten worden, ohne die einzelnen Glieder der Bürgerschaft so wenig, als die vorhin gedachten Gemeinds=Glieder zum Beytrag zu ziehen; so solle es bey dieser Einrichtung so lange gelassen werden, bis der Fall eintritt, da die Bürgerschaft nach dem Fuße der Contribution, in subsidium, beytragen muß, in welchem Falle Kalkofes, Henes, Almershausen und Haelgans, als eingepfarrte, zu concurriren schuldig seyn sollten.

Die Inspection über das Gymnasium in Hersfeld, ist, vermöge der Gnädigsten Resolution vom 20ten Dec. 1774, unter der unmittelbaren Ober=Aufsicht des geheimen Ministeriums, dem dortigen Geheimen=Rathe und Ober=Amtmann, als Scholarchen, übertragen worden.

Den lutherischen Einwohnern in Hersfeld, ist, vermöge der geheimen Ministerial=Resolution vom 28ten Aug. 1770, und des Consistorial=Rescripts vom 1ten Sept. desselben Jahrs, verstattet, in Nothfällen und

wann

wann Kranke das Abendmahl verlangen, einen benachbarten lutherischen Prediger dorthin kommen zu lassen. Außerdem gehen sie zum Gebrauch des Abendmahls nach Odensachsen oder Neukirchen, einem Fuldischen Orte.

§. 47.

Von den übrigen Pfarreyen.

Es gehören zu dieser Inspectur folgende Pfarreyen:

1) Haune.
2) Petersberg.

Beyde Kirchspiele, versieht obgedachtermaßen der zweyte Stiftsprediger aus Hersfeld. Beyde Kirchen sind Mutterkirchen, und haben an jedem Fest- Sonn- und Bättage ihren eigenen Gottesdienst. Der Prediger wird in jeder besonders eingeführt.

Zum Kirchspiel Haune gehört Unter-Haune, wo die Kirche steht; sodann die dahin eingepfarrten Dörfer, Ober-Haune nebst der dabey liegenden Papiermühle und einigen einzelnen Häusern, und Rotensee nebst der ohnweit davon liegenden Mahlmühle, die Schorbachsmühle genannt, wie auch ein einzelnes $\frac{1}{4}$ Stunde von Rotensee gelegenes Haus, die Hohleid genannt. Auch gehören in dieses Kirchspiel die herrschaftlichen Vorwerke Johannesberg und Bingarten, nebst einer einzelnen Mühle, unweit Bingarten gelegen, die Bingarteser-Mühle genannt.

Alle diese Orte genießen gleiche Kirchenrechte mit Unterhaune, wo die Kirche steht. Im ganzen Kirchspiele ist nur ein Haupt-Schulmeister; auch werden die Tod-

ten von allen diesen Orten in Unterhaune begraben, blos Oberhaune ausgenommen, wo eine kleine Kirche ist, in welcher jährlich zur Zeit der Kirchmesse einmal gepredigt, vom Schulmeister am Sonntage und in der Woche Bätstunde gehalten, auch auf die vom Consistorio ertheilte Erlaubniß, vermöge eines besondern Accords mit dem Prediger, bey Leichen, welche auf dem dortigen Kirchhofe beerdigt werden, gepredigt wird.

Zum Kirchspiele Petersberg gehört Petersberg, wohin das Dorf Sorge, und die nahe dabey liegenden Solzer-Höfe, das Dorf Katus, und die Freygüther Oberrode und Künbach, eingepfarrt sind.

In diesem Kirchspiele ist ebenfalls ein Hauptschulmeister, welcher in Sorge wohnt. Die Leichen von allen diesen Orten, Katus ausgenommen, werden auf dem Petersberger Kirchhofe beerdigt. Katus hat seinen eigenen Todtenhof am Orte; auch ist daselbst eine kleine Kirche, worinnen die Leichpredigten und die Bätstunden vom Schulhalter gehalten werden.

Die Petersberger Kirche ist eine Klosterkirche. Sie wird auf herrschaftliche Kosten erbauet und reparirt; auch die bey Haltung des Abendmahls daselbst nöthigen Kosten, werden aus den herrschaftlichen Einkünften bestritten.

3) Wippershayn. Außer der Stein- und Bötzenmühle, sind die Dörfer Sieglos, Eitra und Fischbach dahin eingepfarrt. Sie haben sämtlich ihr Begräbniß in Wippershayn.

Der dasige Pfarrer hat Sonntags nur eine Predigt zu halten.

Das

Das Kirchspiel Wippershayn macht das Gericht Schildschlag aus, welches ehedem die von Buchenau als hersfeldisches Lehn besaßen. Der Herr Landgraf Carl brachte dieses Lehn, nebst allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten, namentlich der hohen und niedern Gerichtbarkeit und dem Patronat-Rechte über die dortigen Kirchen, käuflich an sich. Ernst Adolph von Buchenau, verkaufte seinen Antheil zuerst unter dem 9ten Nov. 1720. Ein gleiches geschah von Johann Wolf von Buchenau unter dem 25ten Nov. 1720; und unter dem 11ten Jun. 1721, und dem 18ten Jun. 1722, traten Anna Margretha v. Buchenau, eine gebohrne von Trümbach, und Sabina Dorothea von Buchenau, gebohrne von Kornberg, beyde als Vormünderinnen ihrer Kinder, den annoch übrigen Theil dieses Lehns käuflich ab.

4) Schenklengsfeld, Amts Landeck. Bey die hiesige Kirche sind die Ober- die Feld- die Mauer- und Weismühle eingepfarrt. Auch gehen die sogenannten Umdörfer, Ober-Lengsfeld, Wehrshausen, Unter-Weisenborn, Landershausen, Conrode, Wüstefeld, Dinkelrode, Malkmes oder Malkomes, Schenkfolz, Lampertsfeld, und die Bewohner der Höfe Kohlhausen, Thalhausen und Rimmerode, nach Schenklengsfeld zur Kirche. Alle an diesen Orten vorfallende Ministerial-Actus, werden in Schenklengsfeld verrichtet.

Ransbach, wobey die Grundmühle eingepfarrt ist, ist ein Filial von Schenklengsfeld. Es wird daselbst einen Sonntag um den andern gepredigt. Wegen der Predigt am monathlichen Bättage, vergleicht sich die Gemeinde besonders mit dem Pfarrer.

Das Kirchspiel Schenklengsfeld begreift den grösten Theil des Amts Landeck, welches nebst Frauensee ursprünglich zum Stift Hersfeld gehörte. Philipp der Großmüthige hatte im Bauernkriege auch Landeck eingenommen; und obgleich 1526 wegen der angewendeten Kriegskosten ein Vergleich zu Stand kam, wovon der Hauptinnhalt im 44ten §. angeführt worden ist, so blieb jedoch Hessen noch im Besitz der eroberten Oerter; und vermöge des Vertrags von 1542, sollte jeder Theil, was er innen hatte, noch sieben Jahre behalten. Nach deren Verlauf verglich sich Landgraf Philipp mit dem Abt Crafft 1550, Dienstags nach Reminiscere unter andern dahin, daß das Schloß und Amt Landeck mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Nutzung, an Hessen zur Hälfte abgetreten werden sollte; wobey dem Stift vorbehalten wurde, diesen halben Theil nach zweyen Jahren für 5000 Rthlr. einzulösen. Diese Einlösung unterblieb, und hierdurch geschahes, daß den 26ten Jul. 1556 ein neuer Vertrag mit dem Abt Michel errichtet wurde, welchem zufolge, Hessen das halbe Amt Landeck als hersfeldisches Mannlehn behielt. In dieser Verabredung wurde dem Stift nicht nur die andere Hälfte nebst den geistlichen Lehnen im ganzen Amte vorbehalten; sondern es wurde auch dadurch jener Pfandschilling zum Beßten des Stifts niedergeschlagen. Wie in der Folge das ganze Amt an Hessen, und im gegenwärtigen Jahrhundert einige Jahre an Kuhrsachsen gekommen ist, ist theils ohnehin, theils aus demjenigen, was bey Frauensee vorgekommen, bekannt.

5) Hilmes. Hier ist die Mutterkirche von Motzfeld und Hillartshausen. Bey letztere Gemeinde ist die Hahnmühle eingepfarrt.

In

In der Mutterkirche wird an jedem Sonntage, Vormittags, in Mosfeld einen Sonntag um den andern, und in Hillartshausen an jedem dritten Sonntage gepredigt. An den andern Sonntagen und an den Bättagen kommen diese Filiale zur Mutterkirche. Zur Sommerszeit haben die Filiale die Früh- im Winter aber die Spatpredigt. An den Festtagen wird die Communion auf den Filialen zuerst gehalten, und zwar am ersten Festtage in Mosfeld, am zweyten aber in Hillartshausen.

Seit geraumen Jahren ist dem Pfarrer in Hillmes auch die Französische Colonie Götzmann, beygegeben worden.

6) Philippsthal-Kreuzberg. Das Dorf Oberzelle, welches nur an jedem dritten Festtage eine Predigt bekömmt, geht außerdem hierher zur Kirche. Auch sind das Schäferhaus bey Unterzelle, und die einzelnen Höfe, Wolfsburg, Thalhausen, Schwenge, Heiligenrode, Niederndorf und Nippe, nebst der nahe gelegenen Mahlmühle, hier eingepfarrt.

Heimboldshausen ist ein Filial von Kreuzberg, und muß der hiesige Prediger daselbst beständig besonders Gottesdienst halten. — Heimboldshausen gehörte ehedem zum Amte Landeck; wie aber dieses an Kuhrsachsen, wegen des auf die Hanau-Münzenbergischen Reichslehne gemachten Anspruchs, als ein Aequivalent übertragen wurde; so setzte man in dem zu Dresden am 23ten April 1729 errichteten Vertrage fest, daß das Friedewaldische Amtsdorf Ausbach zum Amt Landeck; Heimboldshausen aber zum Amte Friedewald geschlagen werden sollte.

Kreuzberg war ehedem ein Kloster, welches unter der Abtey Hersfeld stand. Wie daher der Abt Ludwig mit dem Dechant Crafft sich am 9ten Jul. 1573, wegen verschiedener Irrungen verglich; so wurde gleich Anfangs vorausgesetzt, daß dieser jenen, dem Herkommen gemäs, für seinen Obern erkennen solle.

Von diesem Kloster Kreuzberg rührt das hessische Collectur-Haus in Eisenach her, welches daher auch den Namen des Kreuzberger Hauses führt. Es ist dasselbe nach Abgang der Pröbste, dem Stifte Hersfeld heimgefallen, und mit diesem an das hiesige Fürstl. Haus gekommen. Es werden daselbst verschiedene in Gothe, Tennstädt, und im Thüringischen fällige Zinsen erhoben.

Der Herr Landgraf Carl trat, vermittelst des am 10ten März 1686 errichteten Vergleichs, seinem Herrn Bruder Philipp, und dessen männlichen Nachkommen, das Haus Kreuzberg zu einer Residenz ab; behielt sich jedoch, außer der Landeshoheit, die Bestellung eines Predigers in Kreuzberg vor. Wie aber der Herr Landgraf Carl von Hessen-Philippsthal, dem regierenden Fürstl. Hause, die Vogtey Rückerode, vermöge des am 17ten Jan. 1733 errichteten Kauf- und Tausch-Contracts, überließ: so wurde nicht nur dem Fürstl. Philippsthalischen Hause beyderley Geschlechts das Dorf Kreuzberg, als ein wohl erworbenes Eigenthum übertragen; sondern auch unter andern Gerechtigkeiten dem Herrn Landgrafen Carl und dessen männ- und weiblichen Nachkommen "das Recht, einen Predi„ger und Schulmeister von Philippsthal zu präsenti„ren, einen von Ihren Beamten, nach Maas der Kir„chen-Ordnung und des Landtags-Abschieds, bey die

„Abhö-

„Abhörung der Kirchen-Rechnung zu senden; auch „alles, was dem Patronat-Rechte anhängig ist, zu „exerciren, so wie solches an Seiten des Herrn Land„grafen zu Hessen-Philippsthal ebenfalls über das „Dorf Trubenhausen abgetreten worden, cedirt."

Es ist diesemnach kein Zweifel, daß das Fürstliche Haus Philippsthal, bey einem erfolgten Todesfalle, sowohl das Trauer-Geläute, so lange der Leichnam über der Erde steht, als die Einstellung der Musik, nach dem 18ten §. des Landtags-Abschieds von 1731, gleich den das Patronat-Recht oder die Gerichtbarkeit habenden Adelichen, zu fordern berechtigt sey; allein ein längeres Trauer-Geläut sowohl, als die Einstellung des Orgelspielens und der Kirchen-Musik, ist hierunter nicht begriffen, sondern dieserwegen muß bey dem regierenden Fürstlichen Hause nachgesucht werden.

Die zur Vogtey Kreuzberg gehörigen Höfe Badelachen und **Unterzelle**, desgleichen der Hof Hedwigsberg, oder wie er hier genannt wird, der Hedjesberg, sind bey Dorndorf im Sachsen-Eisenachischen eingepfarrt. Die Unterzeller Höfe liegen zwar jenseits dem Zellerbach, stehen jedoch, ohnerachtet dieser sonst das hiesige Territorium vom Sachsen-Eisenachischen scheidet, vermöge des am 20ten Nov. 1770 zwischen beyden Häusern in Bach errichteten Vertrags, unter hiesiger Hoheit. Es wurde dabey besonders verglichen, daß die Bewohner derselben, die decimationes und iura stolæ als eingepfarrte, nach Dorndorf entrichten sollten. Sie sind, so wie die Bewohner der Höfe Badelachen und Hedwigsberg, grösstentheils der reformirter Kirche zugethan. Sie wohnen daher dem Gottesdienst in Bach bey, lassen ihre Kinder daselbst

confirmiren, und haben auch ihre eigene Stände in der dortigen Kirche gelöset. Aus diesem Grunde, und weil die Bewohner gedachter Höfe keine Glieder der lutherischen Kirche sind, wird dem geistlichen Unter-Gericht in Tiefen-Ort die Kirchen-Censur über selbige nicht verstattet.

7) Kerspenhausen. Die dahin eingepfarrten Oerter sind: das Dorf Hilperhausen, und die Höfe Roßbach und Götzenroth. Bey Aßbach, welches Dorf ein Vicariat von Kerspenhausen ist, und mit dieser Gemeinde in Ansehung der Zeit des Gottesdiensts wechselt, sind die Dörfer Beyershausen und Kohlhausen, der Fürstl. Hof Eichen, die Fulde-Mühle und der Hof Falkenbach eingepfarrt. In dieser Qualität wurden Beyershausen und Kohlhausen, durch das Consistorial-Rescript vom 4ten Dec. 1769, angewiesen, zum Aßbacher Kirchenbau beyzutragen.

8) Kruspis. Dahin sind das Dorf Holzheim, nebst dem von Rommrodischen Hofe Heißenstein, und das Dorf Stärklos, mit der Pfad- und Mahlers-Mühle eingepfarrt.

Holzheim und Stärklos wurden, durch den vom Consistorio den 14ten Jun. 1776 ertheilten, und vom Fürstl. Ober-Appellations-Gerichte den 11ten Dec. 1776 bestättigten Bescheid, zum Bau der Mutterkirche in dieser Qualität beyzutragen angewiesen.

Bey Ober-Stoppel, einem Filial von Kruspis, sind Unter-Stoppel und die Ilmesmühle eingepfarrt. Der Früh- und Spät-Gottesdienst wechselt einen Sonntag um den andern zwischen der Mutter- und Filialkirche ab.

Die

Die von Haun machten an den beyden Dörfern, Ober- und Unter-Stoppel, Ansprüche; ensagten aber selbigen, in dem mit dem Herrn Landgrafen Herrmann 1409 errichteten Vergleich.

Vormals besaßen die von Rommrode in dieser Gegend viele hersfeldische Lehne: allein 1686 traten Lucas Wilhelm, Wolf Adam, und Johann Henrich, Vetter und Gebrüdere von Rommrode zu Holzheim, ihre Güther, Zinsen und Gerechtigkeiten in- und außerhalb dem Amt Hauneck, an den Herrn Landgrafen Carl käuflich ab.

Kruspis ist keine Patronat-Pfarrey. Das hiesige Fürstl. Haus belehnt zwar, von wegen des Fürstenthums Hersfeld, die von Rommrode mit dem Kirchlehn der Frühmesse und der Vicarey des St. Sebastians-Altars in Kruspis, dergestalt, daß nach dem Lehnbriefe der älteste die Präsentation verrichten soll; es findet sich aber von diesem Patronat-Rechte keine Nachricht, und ist selbiges, zumalen da es nur auf einen besondern Altar gerichtet gewesen, nicht in Uebung.

9) Nieder-Aule, nebst den Filialen Hattenbach, Mengshausen und Nieder-Joße.

Bey die Mutterkirche sind die Dörfer Klebe und Solmes, die ohnweit Nieder-Aule liegende Stetemühle und die Kießmühle eingepfarrt.

Zur Filial-Gemeinde Hattenbach sind, außer dem am Dorfe gelegenen Herrschaftlichen Schlosse und Vorwerke, desgleichen der Dorf- und Damm-Mühle, die Dörfer Remmerode und Reimboldshausen eingepfarrt. In Hattenbach wird am ersten Festtage die Frühpredigt gehalten, und vermöge eines besondern zwi-

schen der Gemeinde und dem Pfarrer getroffenen Vergleichs, einen Sonntag um den andern, desgleichen am monathlichen Bättage; ohne diesen Accord aber nur an jedem ersten Festtage gepredigt.

Bey Mengshausen sind der Lehnhof Engelbach, und das dazu gehörige Haus Sternberg eingepfarrt. Diese Gemeinde bekömmt an jedem zweyten Festtage eine Frühpredigt, auch außerdem alle vierzehn Tage am Sonntage eine Predigt. An den monathlichen Bättagen besucht Mengshausen die Mutterkirche.

In Niedern-Joße, wobey die Ober- und Unter-Mühle eingepfarrt sind, wird an jedem zweyten Festtage die Spätpredigt gehalten, auch außerdem einen Sonntag um den andern gepredigt. Am monathlichen Bättage wohnt diese Gemeinde dem Gottesdienst in Niedern-Aule bey.

Nieder-Joße liegt an der ritterschaftlichen Gränze. Es gehört den Grafen von Görz, welche die Hälfte davon vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn tragen. Im Jahr 1603 verglich sich der Abt Johannes von Hersfeld mit den von Görz dahin, daß dem Stifte die Landeshoheit über Nieder-Joß, nebst allem was von jener abhängt, zustehen solle, wobey selbigem die Cognition in Ehe- und Divortien-Sachen ausdrücklich vorbehalten wurde.

Der Pfarrer in Niedern-Aule wechselt, wie aus dem vorhin angeführten zu ersehen ist, mit Haltung des Gottesdiensts dergestalt ab, daß er an einem Sonntage in Nieder-Aule, Mengshausen und Hattenbach, mithin dreymal; am nächsten aber in Nie-

dern-

dern-Aule und Niedern-Joße, mithin zweymal predigt. Früh- und Spatpredigten alterniren an sämtlichen Orten.

10) Kirchheim. Die Dörfer, Geershausen, Reckrode, Goßmannsrode, Rotterode, und sechs Häuser von Heddersdorf, gehen hierher zur Kirche. Auch sind der Sieben-Morgen-Hof, der Beiersgraben und der Scheidehof, nebst der Eich- und Weymühle bey Kirchheim eingepfarrt.

Reckrode hat seinen eigenen Todtenhof am Orte. Diese Gemeinde bekömmt, wenn sie sich mit dem Pfarrer besonders vergleicht, am Sonntage einen eigenen Gottesdienst; und zwar im Winter eine Spat- im Sommer aber eine Frühpredigt.

Die von Baumbach besitzen in Kirchheim einen Burgsitz nebst Zugehörungen, als hersfeldisch Lehn. Das Patronat-Recht über die hiesige Kirche steht ihnen zwar nicht zu, demohnerachtet prätendiren sie das freye Begräbniß darinnen.

11) Frielingen. Die hier eingepfarrten Gemeinden sind: Geersdorf, Allendorf in den Wüsten, und 18 Häuser von Heddersdorf. Sie wurden als solche, vermöge des Consistorial-Rescripts vom 28ten Jun. 1770, zum Kirchenbau in Frielingen beyzutragen, angewiesen. Die Gemeinde Willingshayn ist ebenfalls schuldig, die Kirche in Frielingen zu besuchen; jedoch, vermöge eines freywilligen Accords mit dem Prediger, bekömmt sie von Ostern bis Michelstag an jedem Sonntage, die übrige Zeit aber über 14 Tage, eine besondere Predigt.

Die

Die von Meysebug und von Diede, besitzen in dieser Gegend viele hersfeldische Lehne. Beyde Familien werden vom hiesigen Fürstl. Hause mit dem, was sie zu Frielingen, zu Geersdorf, zu Willingshayn, zu Armederode (ein zwischen Frielingen, Geersdorf und Willingshayn liegender Rottwiesen-Grund), zu Heiligenborn (ein ausgegangenes Dorf, an dessen Stelle jetzo Waldung und Wiesen liegen), zu Keudelbach (verschiedene Wiesen und Waldung nahe bey Frielingen) haben; ferner mit einem wüsten Guthe in Hertingsdorf (das heutige Heddersdorf), mit einem Hause und Acker zu Aul, und einem wüsten Guthe zu Rimmelshausen, mit der Wüstung zu Allendorf, und verschiedenen Güthern in Mengshausen belehnt. Den von Meysebugischen Antheil, hatte Philipp Valentin von der Malsburg erkauft; nachher aber ist selbiger durch Neidhart von Buchenau auf dessen Tochter Mechtild, und hierdurch an die von Meysebug gekommen. Der von Diedische Antheil, war durch Kauf an Valentin von Spedt, und von dieser Familie, durch Verheirathung der Christina von Spedt, an die von Hanstein und deren Erben gekommen. Im Jahre 1710 wurde zwar selbiger unter dem Namen des Schafhofs und Rodischen Guths, an den Obersten, Carl Gustav v. Meysebug, verkauft, und hierdurch beyde Theile dieser Ganerbschaft vereinigt; allein die Wittwe und Tochter dieses Obersten von Meysebug verkauften 1738 diesen von Spedtischen Theil, an den Geheimen-Rath und Ober-Amtmann Hans Eitel Diede zu Fürstenstein; so daß heutzutage die von Meysebug und von Diede, Gan-Erben zu Frielingen sind. Die Rechte derselben sind, durch den zwischen dem Abt Joachim von Hersfeld und ihren Vorfahren am 15ten Oct. 1600 errichteten Vertrag, bestimmt.

12) Ober-

12) Ober-Geiß. Der Hof Etzebach ist hier eingepfarrt; desgleichen zwo Mahlmühlen, die Liede- und Brückenmühle genannt, nebst einer Papiermühle. Die Gemeinde Aue ist ebenfalls schuldig, dem Gottesdienst in Ober-Geiß beyzuwohnen; jedoch seit mehr denn neunzig Jahren hat sie sich wegen Haltung eines besondern Gottesdiensts mit dem Prediger verglichen; und selbst ohne diesen Accord ist der Pfarrer wahrscheinlicherweise schuldig, am zweyten Festtage hier zu predigen und das Abendmahl auszutheilen. Aue hat seinen eigenen Kirchhof, und die hier vorfallenden Taufen müssen am Orte verrichtet werden.

Unter-Geiß ist ein Filial von Ober-Geiß. Die in dieser Gegend liegende Walkmühle und die Dorfschaften, Güttersdorf und Bidebach, sind dahin eingepfarrt. Güttersdorf hat seinen eigenen Todtenhof, und die Taufen werden hier am Orte verrichtet; die Bidebacher Gemeinde aber bringt zwar ihre Todten nach Unter-Geiß, die Taufen hergegen werden ebenfalls am Orte verrichtet.

In Ober-Geiß wird an jedem Sonn- und Bättage, und in den Advents- und Fastenwochen auch am Mittwochen gepredigt. Unter-Geiß hat am Sonntage eine eigene Predigt; allein wegen des Gottesdiensts am Bättage muß sich diese Gemeinde mit dem Prediger besonders vergleichen.

13) Friedlos, ein Filial von Mecklar, in der Classe Allendorf. Der hiesige Prediger, wird in der Mutterkirche vom Superintendenten aus Allendorf, in Friedlos aber vom Inspector aus Hersfeld eingeführt.

Reilos geht nach Friedlos zur Kirche; auch sind die beyden Ludwigsau-Mühlen dahin eingepfarrt.

In

In Friedlos wird an jedem Fest- Sonn- und monathlichen Bättage gepredigt.

Anmerkung.

Das Dorf Rodenkirchen, wovon Hessen $\frac{1}{4}$, das übrige aber das Hochstift Fulde besitzt, wird vom Fuldischen lutherischen Prediger in Burghaun als ein Filial versehen. Die Landeshoheit, Gerichtbarkeit, und die Episcopal-Rechte über dieses Dorf, sind zwischen beyden Theilen streitig. Die von Haun besaßen das Patronat-Recht über die Kirche in Rodenkirchen; das Hochstift Fulde aber hat die Lehne und Gerechtsamen dieser Familie, nach und nach an sich gebracht.

Riena steht, in Rücksicht auf die kirchliche Verfassung, ebenwenig mit den hiesigen Landen in Verbindung. Nach dem Haunecker Saalbuche, predigt der von Trümbachische Pfarrer von Wehrta über vierzehn Tage in Riena. Vorhin soll in Riena die Mutterkirche von Wehrta gewesen, und im jetzigen Jahrhundert die Pfarrey von Riena nach Wehrta, von den von Trümbach, als Patronen dieser Kirchen, verlegt worden seyn.

Viertes Hauptstück, von der Herrschaft Schmalkalden.

§. 48.

Ueberhaupt.

So lange die Grafen von Henneberg am Leben waren, versahen zuweilen die Hennebergischen Superintendenten die geistliche Aufsicht in dieser Herrschaft, auch im Namen der Landgrafen von Hessen (a). Wie aber Graf George Ernst von Henneberg am 27ten Dec. 1583 verstarb, und mit ihm dieses Gräfliche Haus erlosch; so wurde jene bald, der von Philipp dem Großmüthigen 1537 gemachten Eintheilung zufolge, von den Superintendenten in Rotenburg (b) verwaltet, bald aber ein besonderer Inspector hierher bestellt.

Diese Einrichtung dauerte bis 1627; in welchem Jahre die Herrschaft Schmalkalden, nach dem 22ten §. des

(a) Vom Ursprung der Gemeinschaft zwischen Hessen und Henneberg in Ansehung der Herrschaft Schmalkalden und dem Anfall derselben an Hessen, siehe Teuthorns Geschichte der Hessen im 9ten B. S. 645. Von der dortigen Kirchenverfassung und besonders von Einführung der Reformation, findet man Nachrichten in Joh. Mich. Weinrich Kirchen- und Schulen-Staat des Fürstenthums Henneberg.

(b) So gedenkt z. B. der Superintendent Fabronius in seinem Buche de iure ecclesiastico, einer zu seiner Diöces gehörigen Schmalkalder Classe.

des am 24ten Sept. d. J. errichteten Vertrags, dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt, gegen den Pfandschilling von 100000 Fl. unterpfändlich eingeräumt wurde. Bald nachher wurde der reformirte Inspector nebst den übrigen reformirten Predigern vertrieben (c), und die Pfandschafts-Regierung bestellte überall lutherische Pfarrer, und in der Stadt Schmalkalden einen Aufseher dieser Confession, mit dem Titel eines Superintendenten. Der vertriebene reformirte Inspector war M. Sebastian Herrnschwager, welchem die lutherischen Superintendenten Cellarius und Prätorius folgten. Die sowohl hier als im Oberfürstenthum Marburg entsetzten reformirten Pfarrer, wurden bis zu ihrer Wiederbeförderung, auf die vom Consistorio in Cassel gepflogene Unterhandlung, von den übrigen reformirten Predigern im Lande, durch freywillige Beyträge unterhalten.

Im Jahre 1648 wurde bekanntlich die Herrschaft Schmalkalden nebst andern Stücken, wieder an das hiesige Fürstl. Haus abgetreten; bey welcher Gelegenheit sowohl am 14ten April desselben Jahrs ein Neben-Vergleich wegen Fortsetzung des lutherischen Gottesdiensts an jenen Orten überhaupt, als auch wegen Wiederherstellung des reformirten Gottesdiensts in der Herrschaft Schmalkalden, den 19ten Dec. 1648, ein besonderer Vergleich zu Stand kam (d).

§. 49.

(c) Gründliche, wahrhafte und vollständige Erzählung, wie es um den Marburgischen Succeßionsstreit bewand, Seite 44.

(d) S. Lünigs Reichs-Archiv im 8ten Th. S. 827, 905, ꝛc. DE MEIERN Acta pacis Westphalicæ, P. 5. p. 684.

§. 49.

Von der lutherischen Kirchen-Verfassung überhaupt.

Der angezogene Neben-Receß, vom 14ten April 1648, verordnete überhaupt, daß es mit den lutherischen Kirchen und Schulen im damaligen Zustande bleiben solle. Man behielt also, diesem zufolge, den lutherischen Aufseher ebenfalls bey; doch war der damals lebende Superintendent, Hieronymus Prätorius (a), mit dem Inspectors-Titel zufrieden.

Wegen Bestellung der lutherischen Kirchen- und Schuldiener, legt dieser Neben-Vergleich, die, in Ansehung des Marburgischen Lands-Antheils, im Hauptvertrage hierüber getroffene Abrede zum Grund. Dieser gemäß, ist in der Herrschaft Schmalkalden den Gemeinden jedes Orts nachgelassen "bey vorfallenden Veränderungen der Kirchen- und Schuldiener, mit Rath und Belieben des Ministeriums, in der Stadt Schmalkalden der Fürstl. hohen Obrigkeit zwey der evangelisch-lutherischen Religion zugethane Subjecte vorzuschlagen." Dieses wird bis auf den heutigen Tag folgendermaßen befolgt: Der lutherische Inspector macht der Gemeinde, bey welcher die Vacanz entstanden ist, den zur Wahl bestimmten Tag bekannt. An diesem begiebt er sich an den Ort, und schreibt nach einer von ihm gehaltenen Rede, die gesammleten Stim-

men

(a) Seine Lebensbeschreibung findet man beym Weinrich am a. O. S. 416. Er wurde 1642, und nicht, wie hier durch einen Druckfehler angegeben wird, 1612 Superintendent; denn sein Vorfahrer Cellarius starb den 25ten Dec. 1641.

men auf. Jedes Glied der Gemeinde ist hier berechtigt, seine Wahlstimme zweyen derer sich meldenden Competenten zu geben, welche hier gewöhnlichermaßen Prob-Predigten halten, und den Dienst in währender Vacanz versehen. Die gesammleten Stimmen schickt der Inspector sämtlich an das Casselische Consistorium ein, und schlägt, Namens der Gemeinde, zwey Subjecte, welche die mehresten Vota erhalten haben, vor; worauf denn, wann die Prüfung des Candidaten vom lutherischen Ministerio in Marburg geschehen ist, wegen der Confirmation, Höchsten Orts angetragen wird.

Auf gleiche Art wird in dem Falle verfahren, wenn eine lutherische Predigerstelle in der Stadt Schmalkalden erledigt worden ist. Es legen hier ebenfalls alle Gemeindsglieder ihre Wahlstimme ab; die Präsentation aber verrichten in deren Namen das Ministerium, Bürgermeister und Rath, die Gemeinds-Vormündere und Kirchenältesten. Bey der Wahl des ersten Predigers, ist der reformirte Inspector gegenwärtig. Mit dieser ersten lutherischen Predigersstelle ist gemeiniglich die Würde eines Inspectors verbunden; doch ist diese Verbindung nicht nothwendig: vielmehr findet sich, daß auch einem anderen Stadtprediger dieses Amt aufgetragen worden ist (b). Die Ertheilung dessel-

(b) Die Namen der lutherischen Superintendenten und Inspectoren in Schmalkalden, bis auf den Ortholf Neunesius, findet man beym Weinrich am a. O. S. 360. Dieser Ortholf Neunesius starb zwar allererst den 22ten May 1702; allein sein Sohn Balthasar Adam Neunesius war ihm bereits 1699 zum Gehülfen beygegeben, und wurde schon 1701 zum Inspector und Oberpfarrer ernannt. Er gieng den 1ten Febr. 1730 mit Tode ab, worauf der Pfarrer Joh. Reinhard Avenarius, von Stein-

desselben hängt lediglich von der Willkühr der Gnädigsten Herrschaft ab, und erstreckt sich die Präsentation der Gemeinde nicht hierauf. Ebenwenig können sich die Gemeinden das Recht beylegen, einen Adjunctus zu präsentiren; da der vorhin angezogene Vertrag wirkliche Vacanzen voraussetzt.

Vorhin pflegten die beyden vorgeschlagenen Subjecte sich persönlich in Cassel auf Kosten der Gemeinde einzufinden: allein vermöge des unter dem 28ten Jun. 1777 an beyde Inspectoren in Schmalkalden erlassenen Consistorial-Rescripts, sind sie vom persönlichen Erscheinen dispensirt worden. Derjenige von ihnen, welcher die Confirmation nicht erhält, bekömmt von der Gemeinde zehn Rthlr.

Bey Einführung der lutherischen Prediger concurriren beyde Inspectoren; doch führt der reformirte, welcher auch die Introduction des lutherischen Inspectors verrichtet, hierbey das Directorium.

Die

Steinbach, die Oberpfarrers-Stelle, der Diaconus Merkel aber das Inspectorat erhielt. Avenarius starb den 3ten April 1748; und hierauf wurde, vermöge des Rescripts vom $\frac{10}{21}$ May 1748, dem Inspector Merkel die Oberpfarrers-Stelle conferirt. Dieser starb gleich nachher den 13ten Jun. 1748, und hatte Johann George Dunkel, bisherigen Prediger in Barchfeld, zum Nachfolger. Im Jahr 1769 wurde diesem, Joh. Gottlob Holzapfel zum Gehülfen beygegeben, welcher 1770 Prediger in Goßfelden, wurde. Dunkel starb den 15ten Nov. 1773. Ihm folgte obgedachter J. G. Holzapfel, welcher, vermöge des Rescripts vom 8ten März 1774, von Marburg, wo er Archidiaconus war, als Inspector und Oberpfarrer nach Schmalkalden versetzt wurde.

Die Bestellung der lutherischen Schulmeister geschieht auf folgende Art: Der Prediger und die Gemeinde jedes Orts schlagen zwey Subjecte, welche die mehresten Stimmen bey der angestellten Wahl erhalten haben, vor, worauf einem von diesen die Confirmation von beyden Inspectoren ertheilt wird.

§. 50.

Von der reformirten Kirchen-Verfassung überhaupt.

In Ansehung des reformirten Gottesdiensts, wurde in jenem Neben-Receß verglichen, "daß in den Städten, wo zwo Kirchen sind, den Reformirten verstattet werden solle, sich der einen zu bedienen, und die Einkünfte der Pfarrey zu theilen, damit beyde Religionsverwandte in ihrer Gewissensfreyheit unbeeinträchtigt in Einigkeit unter einander leben können. Wäre aber an einem Orte nur eine Kirche, und von beyden Religionsverwandten eine namhafte Zahl vorhanden; so soll ihnen freystehn, den Gottesdienst in derselben nach einander zu üben, oder, falls ein oder der andere Theil hierzu Bedenken trüge, selbigen an anderen bequemen Orten zu verrichten. Jedoch sollen in diesem Falle, die von Alters her zu den Besoldungen der Kirchendiener gewidmeten Stücke, demjenigen Theil, welcher zur Zeit dieses Vertrags im Genuß war, verbleiben."

Es wurde daher, gleich nach Abtretung der Herrschaft Schmalkalden an das hiesige Fürstl. Haus, nicht nur wieder ein reformirter Inspector bestellt; sondern

dern

dern auch der reformirte Gottesdienst an verschiedenen Orten auf dem Lande wieder hergestellt.

Der erste reformirte Inspector war Christoph Brandisius, gebürtig von Ober-Elsungen, wo sein Vater Prediger war. Er bekleidete die Metropolitansstelle in Zierenberg, von da er 1648 als Inspector nach Schmalkalden versetzt wurde, wo er den 18ten Jul. 1658 starb. In diesem Jahre erhielt Hieronymus Wetzel diese Stelle. Nach dem Tode des Superintendenten Hütterod in Allendorf, wurde diesem Wetzel zwar diese Superintendenten-Stelle ebenfalls übertragen; er blieb aber dennoch bis 1676, da er das Metropolitanat in Allendorf annahm, in Schmalkalden. Im Jahre 1676 finde ich den David Pforrius, als reformirten Inspector in Schmalkalden. Derselbe war anfänglich reformirter Prediger in Rinteln, hierauf Hofprediger in Cassel, und zuletzt Inspector in Schmalkalden, woselbst er 1688 starb. Ihm folgte Conrad Heinius, von Gottsbühren, wo sein Vater, nachheriger Metropolitan in Hof-Geismar, Prediger war, gebürtig. Er erhielt 1688 die Inspectorsstelle, und wurde von seinem Bruder, dem Superintendenten aus Cassel, Georg Heinius, den 4ten Octob. 1688 in Schmalkalden eingeführt. Im Jahr 1694 wurde Conrad Heinius zum Superintendenten in Allendorf ernannt, worauf das Inspectorat bis 1696 erledigt blieb. Am 4ten Sept. 1696 wurde Johann Wilhelm Pforrius, bisheriger Metropolitan in Zierenberg, ein Bruder des obigen, als Inspector nach Schmalkalden bestellt, wo er 1711 mit Tode abgieng. Sein Nachfolger war Nicolaus Kürsner, der 1718 Superintendent in Cassel wurde. Die hierdurch erles-

digte Inspectorsstelle wurde dem bisherigen Metropolitan in Felsberg, George Schirmer, übertragen; welchen der Superintendent von Harthausen aus Allendorf, den 10ten Nov. 1718 in Schmalkalden einführte. Schirmer wurde 1731 Superintendent in Allendorf, und führte in dieser Qualität seinen Nachfolger im Inspectorate, Erich Schotten, den 28ten Jun. 1731 in Schmalkalden ein. Nach dessen bald erfolgtem Absterben, erhielt Georg Henrich Kalkhof, bisheriger Professor der Theologie in Herborn, die erledigte Inspectorsstelle, und wurde vom obgedachten Superintendenten Schirmer den 12ten März 1733 in Schmalkalden introducirt. Kalkhof starb 1736, und hatte den George Christian Gille, aus Allendorf gebürtig, zum Nachfolger. Der Casselische Superintendent Ungewitter verrichtete die Einführung desselben den 10ten Dec. 1737 in Schmalkalden. Im Jahr 1750 folgte der zeitige Inspector, Johann Friedrich Krause, welcher, da sich die beyden Superintendenten in Cassel und Allendorf, über die Introduction nicht vergleichen konnten, gar nicht eingeführt worden ist.

Bey Bestellung der reformirten Prediger in der Herrschaft Schmalkalden, fällt die Präsentation der Gemeinde, und bey ihrer Einführung die Concurrenz des lutherischen Inspectors hinweg. Die Einführung des reformirten Inspectors verrichtet, wie aus den obigen Beyspielen zu ersehen ist, der Superintendent aus Cassel oder Allendorf. Es werden hierzu sämtliche Prediger, Schuldiener und Kirchenältesten in der Herrschaft, beyder Confessionen, durch ein von beyden Inspectoren erlassenes Circular-Schreiben, berufen.

Die reformirten Schulmeister, deren nur zween, nemlich in Fambach und Herrenbreitungen, bestellt werden, bestätigt der reformirte Inspector allein.

§ 51.

Verhältniß beyder Kirchen gegeneinander, besonders in Ansehung der geistlichen Handlungen.

In dem obangezogenen wegen der Herrschaft Schmalkalden besonders errichteten Vergleiche, vom 19ten Dec. 1648, wurde die Uebereinkunft getroffen, "daß einem „jeden Religionsverwandten freystehn solle, die Ehe„Anzeigen, Copulationen, Taufen und Leichenbestat„tungen zu suchen, wo er solches vermeynet, und daß „diese ohne Unterschied der Religion willig verrichtet „werden sollen." Beyde Inspectoren sind, diesem Receß zufolge, in Ansehung der Würde gleich; und sollen, was Ehe- und Fornications-Sachen, Abhörung der Kirchen-Rechnung in Stadt und Amt, Prüfungen in den Schulen, desgleichen Censuren zwischen Eheleuten verschiedener Confession, welche privatim oder vor dem Presbyterio vorzunehmen sind, betrift, concurriren. In Ansehung der Lehre, der Ceremonien, und besonders der Catechismuslehre in den Schulen, muß jedoch jeder bey seinen Confessions-Verwandten die Nothdurft wahren: und obzwar die Local-Visitationen in der Stadt, Flecken und Dörfern, vermöge dieses Vergleichs, beyden Inspectoren gemein verblieben; so wurde doch auch hierbey die Prüfung in der Catechismuslehre ausgenommen.

Die Kirchenbuße muß, der Natur der Sache gemäß, an den Orten, wo verschiedene Confessions-

Verwandte das Recht einer freyen öffentlichen Religionsübung haben, vor der geärgerten Gemeinde abgelegt, und von dem Prediger abgenommen werden, welcher die gefallene Person wieder zur Communion zulassen muß. Ein reformirter Prediger kan daher an den Orten, wo den Lutheranern jenes Recht zusteht, sich nicht anmaßen, einer lutherischen Person die Buße abzunehmen, welches durch die Gnädigste Resolution vom 28ten Jan. 1744 ausdrücklich befohlen worden ist.

Das, wegen Verrichtung der Ministerial-Handlungen, 1734 in das Oberfürstenthum erlassene Regulativ, ist in der Herrschaft Schmalkalden nicht eingeführt.

Erster Abschnitt,
von den reformirten Kirchen.

§. 52.
Von der Stadt Schmalkalden.

Die Stadt Schmalkalden hat zween reformirte Prediger. Der erste von ihnen, führt die Aufsicht über sämtliche reformirte Prediger in der Herrschaft.

Beyde evangelische Confessions-Verwandten bedienen sich der Stadtkirche (a) gemeinschaftlich. Die Reformirten haben sowohl am Vor- als Nachmittage die erste Kirche. Der erste reformirte Prediger hält die Predigten am Sonntags Vormittage, der Diaconus aber

(a) Von dem Stifte in Schmalkalden und der dortigen Kirche, siehe Weinrich am a. O. S. 71. und 161.

aber predigt des Nachmittags. Die Wochen- und vierwöchigen Vorbereitungs-Predigten, wechseln zwischen beyden Predigern ab.

Der erste reformirte Prediger ist zugleich Schloßprediger, und muß im Schlosse am monathlichen Bättage predigen. Zu dieser Kirche (b) gehören besonders die reformirten Bewohner des Hedwigshofs, der Schloß-Termincy und der Freyhäuser.

Bey die reformirte Stadt-Gemeinde sind Haynsdorf, Mittel-Schmalkalden, Völkers, Au bey der Stadt, Näher- und Mittel-Stillen, die über letzterem Ort liegende Mühle, Grumbach, Breitenbach, Weidenbrunn, der Dippachs- Hedwigs- oder Stillerthor- und Röthhof, die neuen Häuser, die Bohr- und die über Weidenbrunn liegende Mühle, was die Reformirten daselbst betrift, eingepfarrt.

§. 53.

Von den übrigen reformirten Pfarreyen.

Die übrigen reformirten Pfarreyen sind:

1) Flohe. Hier ist die Mutterkirche von Seligenthal. Holeborn, Reichenbach und Atzerod am Stahlberge, sind bey die Filial-Gemeinde; die Happelische Stahl-Eisen-Schmelzhütte aber bey Flohe eingepfarrt.

In

(b) Cyprian im abgedrungenen Unterricht von Vereinigung der protestantischen Kirchen S. 267. erzählt, daß den 15ten May 1608 der erste reformirte Gottesdienst in dieser Kirche gehalten worden.

In Flohe und Seligenthal predigt der dasige Pfarrer an jedem Sonntage, und wechselt an beyden Orten in Ansehung des Vor- und Nachmittags-Gottesdiensts ab. Außerdem spendet er jährlich zweymal in der Kirche zu Struth und Schnellbach das Abendmahl aus; die übrige Zeit aber verrichtet hier der Schulmeister den Gottesdienst. Bey letzteren Ort ist der Neßelshof, bey jenen aber Helmershof eingepfarrt.

Der lutherische Oberpfarrer in der Stadt Schmalkalden theilt jährlich dreymal in Flohe, Seligenthal und Struth das Abendmahl aus, und confirmirt auch die Kinder an jedem Orte.

Die lutherischen Einwohner in Flohe können zwar, nach dem obangezogenen Vertrag, die Ministerial-Actus von den lutherischen Predigern in Schmalkalden verrichten lassen: allein dem ohnerachtet müssen hier beyderley Confessions-Verwandten, dem reformirten Prediger, wenn er gleich die Ehe-Einsegnungen, Taufen und Leichpredigten nicht verrichtet, das Accidens geben. Diese Einrichtung gründet sich auf folgenden Umstand: Die Frau Landgräfin Hedwig Sophie, gab den 19ten Jun. 1671 den Einwohnern in Floh, zu besserer Unterhaltung des reformirten Pfarrers, die Braugerechtigkeit, unter der Bedingung, daß sie selbigem von jedem Gebräu drey gute Gulden entrichten sollten. Die dortigen Lutheraner wollten in der Folge an dieser Gerechtigkeit gleichen Antheil haben; welches ihnen, vermöge der Gnädigsten Resolution vom 16ten Jul. 1709, unter dem Vorbehalt verwilligt wurde, daß sie entweder oben gemeldete Ministerial-Handlungen vom reformirten Prediger verrichten, oder wenn sie gleich sich hierzu des lutherischen Pfarrers be-

dienen würden, jenem dennoch die Gebühre ebenfalls entrichten sollten. Zugleich wurde bestimmt, daß sie von jedem Gebräue 3½ Fl. entrichten und zur Reparation der reformirten Kirche beytragen sollten. Unter dem 2ten Febr. 1710 wurde diese Verfügung wiederholt, und auf den Entstehungsfall die Entziehung der Braugerechtigkeit gesetzt.

2) Asbach. Hier war der Heftenhof, eine Meyerey, welche eingegangen seyn soll, eingepfarrt.

Der lutherische Oberpfarrer aus Schmalkalden, spendet jährlich dreymal das Abendmahl in Asbach aus, und verrichtet auch die Confirmation der Kinder am Orte.

3) Herrenbreitungen (a). Der hiesige Prediger hat die reformirte Gemeinde in Fambach am zweyten, und die in Trusen am dritten Sonntage, als Filiale mit einer Predigt zu versehen. Fambach wurde von 1648 an, von einem reformirten Schulcollegen aus Schmalkalden versehen; am 4ten Aug. 1676 aber mit der Pfarrey Herrenbreitungen verbunden.

Der Prediger in Herrenbreitungen, muß zu gewissen Zeiten den Reformirten in Barchfeld das Abendmahl austheilen. Die Lutheraner in Herrenbreitungen, können sich zu gleichem Zweck einen benachbarten Prediger wählen.

Der Winner- Beyerröder- und Wolfsberg- oder Guckels-Hof, sind bey dieses Kirchspiel eingepfarrt.

4) Stein-

(a) Vom ehemaligen Benedictinerkloster daselbst und der dortigen Kirche, handelt Weinrich am a. O. S. 90. seq. und 317.

4) Steinbach. Hier befindet sich ein reformirter und ein lutherischer Prediger. Beyde wechseln hier an jedem Sonntage in Ansehung der Vor- und Nachmittagspredigt ab; in Ober-Schönau aber predigen sie einen Sonntag um den andern am Vormittage.

Unter-Schönau, Rotterode, Altersbach und der neue Hof, sind bey Steinbach; der Keßlers- oder Canzlers-Grundhof aber bey Ober-Schönau eingepfarrt. Letzterer Hof besteht in einem Hirtenhause und Stall, und wird nur im Sommer während der Weyde von einem Hirten bewohnt.

5) Klein-Schmalkalden.
6) Brotterode.

} In jenem Orte wohnt ein reformirter, und in letzterem ein lutherischer Pfarrer. Jeder von ihnen ist Prediger an beyden Orten, und beyde wechseln einen Sonntag um den andern mit der Predigt ab. Ehedem waren hier zween lutherische Prediger angestellt, und der reformirte Prediger in der Cent Brotterode mußte seine Wohnung in der Stadt Schmalkalden oder sonstwo auf seine Kosten suchen. Allein auf eigenes Nachsuchen der Unterthanen und auf die von ihnen gethane Vorstellung, daß ihnen die Erhaltung dreyer Prediger zu schwer fiele, wurde die Sache durch den Inspector Pforrius und den Ober-Renthmeister Waldenberger 1682 untersucht, und hierauf die obige Einrichtung dergestalt getroffen, daß, wie der bisherige lutherische Prediger in Klein-Schmalkalden, Christoph Rumbach, nach Fambach versetzt wurde, dem reformirten Prediger in der Cent Brotterode, Franz David Prescher, die

Pfarrs

Pfarrwohnung in jenem Orte eingeräumt, und die gemeinschaftliche Verwaltung des Gottesdiensts, nebst dem lutherischen Prediger in Brotterode aufgetragen wurde.

Das Dorf Klein-Schmalkalden ist bekanntlich zur Hälfte der Sächsisch-Gothaischen und Hessen-Casselischen Hoheit unterworfen. Der durchfließende sogenannte kalte Bach, dient zur Gränzscheidung, und wurde bereits 1580 in einem zwischen den Aemtern Tennenberg und Schmalkalden errichteten Vertrag, hiernach die Grenze regulirt. In dem obgedachtermaßen (b) wegen der Creyenberger Reluitionssache, durch Vermittelung des Herrn Landgrafen Wilhelm des Vierten, zu Friedewald am 25ten Nov. 1588, zwischen dem Stift Hersfeld und den Herzogen zu Sachsen geschlossenen Vergleich, wurde zwar Sächsischer Seits versprochen, "den Sächsischen Antheil am Ha„derholz, auch alles Recht und Gerechtigkeit, samt „der Superiorität, Grund und Boden, item Ren„then, Zinsen, Gülten, Lehn- und Mannschaften zu „Klein-Schmalkalden mit den hergebrachten Gerech„tigkeiten, nichts denn das Sächsische eigenthümliche „Wohnhaus und die dasige Forstknechts-Wohnung, „nebst den dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, aus„genommen," an das Stift Hersfeld, gegen das Pfand-Amt Creyenberg, abzutreten: allein alle Conferenzen, welche in der Folge zwischen Sachsen und Hessen, welchem Fürstl. Hause das Stift die Creyenbergischen Aequivalentstücke übertragen hatte, wegen Abtretung des jenseitigen Antheils an Klein-Schmalkalden, gehalten worden sind, sind fruchtlos abgelaufen.

Die

(b) Siehe oben S. 213.

Die Gothaischen Unterthanen in Klein-Schmalkalden, sind bey die Hessische Seite eingepfarrt, und steht jenseits keine besondere Kirche. Das hiesige Fürstl. Haus übt die Episcopal-Rechte im ganzen Dorfe aus; jedoch bestellt das Gothaische Consistorium einen eigenen Schulmeister bey die Sächsische Seite. Dieser wird auch von dorten besoldet, und hat außer dem Unterricht in der Schule, nichts zu verrichten; indem die Kirchendienste, z. B. Vorsingen und Orgelspielen, dem hessischen Schulmeister allein obliegen. Der Gothaische Special-Superintendent aus Waltershausen hält jährlich in Gegenwart des lutherischen Predigers von Brotterode, ein Schul-Examen in Klein-Schmalkalden.

Zweyter Abschnitt, von den lutherischen Kirchen.

§. 54.

Von der Stadt Schmalkalden.

Bey die lutherische Gemeinde in der Stadt Schmalkalden, werden außer dem ersten Prediger, welchem gewöhnlich die Aufsicht über die lutherischen Kirchen in der Herrschaft mit übertragen zu werden pflegt, ein Archidiaconus und ein Diaconus bestellt. Die Annehmung des letzten wurde im 12ten §. des oben angezogenen Vertrags vom 19ten Dec. 1648, bewilligt.

Der erste Prediger oder Oberpfarrer, predigt am Sonntags Vormittage, desgleichen Mittwochs; der

erste

erste Cappellan oder Archidiaconus hält am Sonntags Nachmittage; der zweyte Capellan oder Diaconus aber Freytags eine Predigt.

Die Lutheraner in Völkers, Au bey der Stadt, Näher-Stillen, Mittel-Stillen, Grumbach, Breitenbach, Weidenbrunn und auf den über Mittel-Stillen und Weidenbrunn liegenden Mühlen, auf dem Dippachs- Röth- und Hedwigs-Hofe, in der Bohrmühle und in den neuen Häusern, sind bey die Stadt-Gemeinde eingepfarrt.

Der lutherische Oberpfarrer spendet jährlich dreymal, nach gehaltenem Gottesdienst, das Abendmahl in Azbach, Struth, Schnellbach, Flohe und Seligenthal aus, und confirmirt auch die Kinder, welche sich zur lutherischen Kirche bekennen, an jeglichem dieser Oerter.

In Haynd orf predigen die beyden lutherischen Capellane am Sonntags Vormittage wechselsweise. Sie verrichten auch dort die Ministerial-Actus; die Leichpredigten ausgenommen, welche der Oberpfarrer hält. Die lutherischen Einwohner in Mittel-Schmalkalden, sind bey Haynd orf eingepfarrt.

§. 55.

Von den übrigen lutherischen Pfarreyen.

Die übrigen lutherischen Pfarreyen sind:

1) Fambach (a). Hier sind der Todtenwarthof, die Papier- Trusen- und Oelmühle, desgleichen der Kirrhof eingepfarrt.

Die

(a) Vormals soll Fambach zum Sprengel des Klosters Breitungen gehört haben, und ein Filial gewesen seyn. Weinrich am a. O. S. 167 und 316.

Die Freyherrliche Familie der Wolf von Todtenwart, trägt vom hiesigen Fürstl. Hause "die Kemnade und Behausung zu Todtenwart mit allen Zu- und Eingehörungen, Rechten, Gewonheiten und allem andern, wie das Namen hat" zur Hälfte zu Lehn; die andere Hälfte aber relevirt dem zwischen Sachsen und Hessen 1584 in Salzungen errichteten Vertrag, und dem am 5ten December 1655 in Meinungen geschlossenen Neben-Receß zufolge, von Sachsen.

Der reformirte Prediger in Herrenbreitungen, predigt einen Sontag um den andern in Fambach. Im Jahr 1774 waren hier 132 lutherische und 22 reformirte Familien.

Ohnerachtet Fambach einen lutherischen Prediger hat, so wird doch hierher ein reformirter Schulmeister bestellt, welcher die Kinder der Lutheraner nach dem lutherischen Catechismus unterrichtet. Die lutherischen Einwohner glaubten durch diese Einrichtung beschwert zu seyn: allein da in dem oft angezogenen Neben-Receß bey Bestellung der Schuldiener, die Observanz zum Grund gelegt ist; nach dieser aber in Fambach jederzeit ein reformirter Schulmeister angestellt gewesen ist, indem die dasige Gemeinde ehedem allein der reformirten Confession zugethan war, und die Kirche in Fambach auch von den Reformirten erbauet worden ist; so wurde ihr Gesuch, vermittelst der Gnädigsten Resolutionen vom 4ten April 1732 und 5ten Jul. 1774, abgeschlagen. Beyde Prediger der Fambacher Gemeinde, nemlich der lutherische am Orte und der reformirte in Herrenbreitungen, verrichten die Präsentation des Schulmeisters in Fambach; die Confirmation aber geschieht vom reformirten Inspector allein; doch

doch ist dem lutherischen die Mitaufsicht über diesen Schulmeister überlassen.

2) Trusen (b). Das zum Amt Herrenbreitungen gehörende Dorf Herges, oder Herges-Vogtey, Au Wallenburg, nebst dem Wallenburger Hof, Ellmenthal, Laudenbach, Wales, Heßels, und der Nüsselshof, sind hier eingepfarrt. Der Hof Hessen-Erb gehört bey Herges.

Der reformirte Prediger in Herrenbreitungen predigt am dritten Sonntage in Trusen.

3) Barchfeld. Kuhr-Sachsen prätendirte ehedem das Recht, die Prediger in Barchfeld und Steinbach zu präsentiren; allein in dem am 19ten May 1585 mit dem hiesigen Fürstl. Hause errichteten Vertrag, entsagte Kuhrfürst August dieser Gerechtsame, so wie Landgraf Wilhelm der Vierte dem Patronat-Recht über die Kirchen in Suhle, Schwarza und Christus (c).

Der reformirte Prediger aus Herrenbreitungen, hält in Barchfeld zu gewissen Zeiten Gottesdienst, und theilt das Abendmahl aus.

Das regierende Fürstl. Haus Hessen-Cassel belehnt die Herren Landgrafen von Philippsthal mit dem halben Schlosse Barchfeld und dessen Zugehörungen.

4) Spring-

(b) Weinrich am a. O. S. 334, sagt, Trusen sey vorhin vom Abt zu Breitungen versehen worden; welches vermuthlich vom Patronat-Recht zu verstehen ist.

(c) Weinrich am a. O. S. 328.

4) Spring-Stillen. Dieses Dorf macht, nebst Steinbach, Bernbach, Herges-Hallenberg und einem Theil von Ober- und Unter-Schönau und Näher-Stillen, das Amt Hallenberg aus; welches, vermöge des am 13ten April 1619 zwischen Sachsen und Hessen errichteten Vergleichs, gegen die halbe Zent Benshausen und die Dörfer Herges und Bernbach ertauscht wurde (d).

Der Pfarrer in Springstillen predigt am Sonntags Vormittage wechselsweise in Springstillen und im Dorfe Herges, soweit letzteres zum Amt Hallenberg gehört. Bey diese Gemeinde ist Bernbach, bey jene aber das an der Landstraße liegende Wirthshaus, die Hechel genannt, eingepfarrt.

5) Steinbach. Hier wohnt ein lutherischer und ein reformirter Prediger. Beyde wechseln einen Sonntag um den andern in Ansehung der Vor- und Nachmittags-Predigt in Steinbach ab; in Ober-Schönau aber hält einer um den andern am Sonntags Vormittage eine Predigt. Jeder von ihnen muß daher an einem Sonntage einmal; am nächsten aber zweymal predigen.

6) Brotterode.
7) Klein-Schmalkalden. } Diese beyden Oerter machen die Zent Brotterode aus. Von der kirchlichen Verfassung daselbst, ist das nöthige bereits im 53ten §. vorgekommen.

An-

(d) Zur Zent Benshausen gehörten Ebertshausen, Viernau, Herges oder Hergets, Bernbach und Alberts. siehe Weißrich am a. O. S. 139.

Anmerkung.

Das sogenannte heilige Grab, welches anderwärts als ein zum Amt Schmalkalden gehöriger Hof angeführt wird, besteht heutzutage in einer etwa anderthalb Acker großen Wiese, welche mit einer verfallenen Mauer umgeben ist (a). Der Superintendent in Meinungen hat die Benutzung derselben.

(a) Von der Anlegung dieses heiligen Grabes, den dahin geschehenen Wallfahrten, und andern hier einschlagenden Sachen, handelt Weinrich am a. O. S. 131.

Fünftes Hauptstück,
von
der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen.

§. 56.
Ueberhaupt.

In der Niedern-Grafschaft Katzenelnbogen haben protestantische Gemeinden, beyder Confessionen, das Recht der öffentlichen Religions-Uebung, und in einigen Orten ist auch Catholischen ein freyer Gottesdienst verstattet. Ich will von jeden in eigenen Abschnitten handeln, und hier blos dasjenige vorausschicken, worauf sich die dortige evangelische Kirchenverfassung gründet.

Wir müssen hierbey auf diejenigen Verträge zurückgehen, welche nach gänzlicher Beylegung des Marburger Erbfolge-Streits, bey der vom Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt geschehenen Wiederabtretung der

Niedern-Grafschaft Katzenelnbogen, zwischen beyden regierenden Fürstl. Hessischen Häusern errichtet worden sind. Vorzüglich gehöret hierher der am 14ten April 1648 zu Stande gekommene Neben-Vergleich (a), in welchem festgesetzt wurde: "daß, obwohl die lutherischen Kirchen und Schulen im damaligen Zustande bleiben sollten, dennoch auch den Reformirten in den Städten, wo zwo Kirchen sind, freystehen solle, sich einer davon zur Uebung ihres Gottesdiensts zu bedienen und die Pfarr-Einkünfte zu theilen, damit beyde Confessions-Verwandte mit einander in ihrer Gewissensfreyheit unbeeinträchtigt leben mögen. Wäre aber nur eine Kirche am Orte: so steht, nach dem weitern Inhalt des angezogenen Vertrags, beyden Confessions-Verwandten frey, ihren Gottesdienst darinnen zu unterschiedenen Stunden zu üben; oder falls ein oder anderer Theil hierzu Bedenken trüge: so kann jeder seinen Gottesdienst an anderen bequemen Orten verrichten; in welchem Falle jedoch derjenige Theil, welcher zur Zeit dieses Vertrags die zum Unterhalt der Kirchendiener gewidmeten Stücke besaß, allein in diesem Besitz bleiben soll."

Die Rechte der beyden evangelischen Confessionsverwandten untereinander in der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, sind durch den zwischen dem regierenden Fürstl. Hessen-Casselischen Hause und der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft 1654 errichteten und im jüngsten Reichs-Abschiede bestätigten Regensburger Vertrag, dergestalt gleichgestellt worden, daß keinem Theil der Religion wegen, der Einzug und die Anneh-

(a) de Meiern Acta P. W. P. 5. p. 684.

nehmung eines Stadt- und Dorfdiensts, oder eines andern politischen Amts, verweigert oder verhindert werden soll. Ein gleiches wurde in Ansehung der dortigen Catholischen dergestalt festgesetzt, daß selbige von Stadt- und Dorfdiensten nicht ausgeschlossen; sondern mit Willen und Belieben der Bürgermeister und des Raths in den Städten und auf dem Lande, oder auch der Kirchenvorsteher und Aeltesten, in die Gerichte, Aemter und Collegien aufgenommen werden (b) sollen.

Die lutherischen Kirchen in der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, stehen, so wie die reformirten, unter der Aufsicht eines eigenen Inspectors, welche beyde in St. Goar ihren Sitz haben. Sie sind, so wie die übrigen evangelischen Prediger in der Nieder-Grafschaft, allein in den Pflichten des regierenden Fürstl. Hauses, welchem die Ausübung der geistlichen und Consistorial-Rechte, im obangezogenen Vertrag namentlich vorbehalten ist. Die Einführung der Prediger in der Nieder-Grafschaft sollte, nach dem Regensburger Vergleich, sowohl im Namen des regierenden- als des in Rheinfels sich aufhaltenden Fürsten geschehen: allein im Vertrag von 1656, begab sich Landgraf Ernst dieses Rechts, und entsagte zugleich nicht nur der in jenem Recesse vorbehaltenen Befugniß, einen reformirten Beysitzer, welcher in den die Nieder-Grafschaft betreffenden Consistorial-Sachen dem Consistorio in Cassel beywohnen, und darinnen seine Stimme ablegen könnte, zu bestellen; sondern auch der hergebrachten Collatur und Präsentation der Prediger in der Nieder-Grafschaft.

Erster

(b) Siehe die Rotenburgischen Verträge S. 46.

Erster Abschnitt,
von
der lutherischen Inspectur in St. Goar.

§. 57.

Von den verschiedenen Classen.

Die lutherischen Kirchen in der Nieder-Grafschaft, außer der Stadt St. Goar, werden in drey Classen, nemlich:

1) die Rheinfelser,
2) die Reichenberger,
3) die Hohensteiner

Classe eingetheilt. Ehe die Vertheilung des sogenannten Vierherrischen zu Stande kam, führte der lutherische Inspector auch hierüber, als die vierte Classe, die geistliche Aufsicht mit. Nachdem aber jene Theilung vorgenommen ist: so sind die fünf Prediger und Schuldiener, welche an das hiesige Fürstl. Haus allein überwiesen wurden, nach der Vorschrift der Consistorial-Rescripte vom 8ten Jan. und 6ten Febr. 1776, nach der Lage und Verhältniß der übrigen Classen, zur Reichenberger Classe geschlagen worden.

Eine jede Classe hat einen Definitor (a), welcher als Vorgesetzter derselben zu betrachten ist. Dieses Amt ist mit keiner gewissen Pfarrstelle verbunden; sondern

dern

(a) Siehe von diesen Estors neue kleine Schriften im 1. Band, Seite 117.

dern bey erfolgter Vacanz votirt die Classe wegen der Wiederbesetzung, und der erwählte wird vom Inspector bestätiget.

Die lutherischen Candidaten prüft der Inspector allein, in sofern sie blos die Erlaubniß zu predigen erlangen wollen. Wenn sie aber zu Erhaltung eines Prediger-Amts (pro ministerio) examinirt werden: so geschieht dieses mit Zuziehung der Definitoren. Das Ausschreiben der Convente und was sonst in eine Classe zu erlassen ist, besorgt der Inspector unmittelbar.

§. 58.

Von Bestellung der lutherischen Prediger.

Nach dem, zwischen den beyden regierenden Fürstl. Hessischen Häusern 1648 getroffenen Vergleich, sollte bey erfolgter Vacanz den Gemeinden jedes Orts freystehen, "mit Rath und Belieben des Inspectors, und durch denselben samt dem Ministerio in St. Goar, dem Landesherrn zwey der evangelisch-lutherischen Religion zugethane wohlqualificirte Subjecte vorzuschlagen," und bey Erledigung des Inspectorats sollte ein gleicher Vorschlag vom Stadt-Ministerio und allen zu dieser Inspectur gehörigen Predigern, geschehen: allein gleichwie bey Patronat-Stellen dieses ohnehin wegfällt, also wird auch, der Observanz nach, bey erfolgter Erledigung einer Pfarrstelle, der Vorschlag vom Inspector, ohne Rückfrage an die Gemeinde zu halten, verrichtet. Bey Wiederbesetzung des Inspectorats, pflegt der Reservaten-Commissarius, auf den vom Consistorio in Cassel ihm geschehenen Auftrag, den Definitoren die Zusammenberufung sämtlicher lutherischen Prediger aufzugeben. Diese bringen, nach ge-

haltenem General-Convente, zwey Subjecte in Vorschlag, wovon eines Höchsten Orts bestätigt wird. Der neubestellte Inspector wird durch den Reservaten-Commissarius dem Ministerio, nach abgelegtem Handgelöbniß; der Gemeinde aber durch die Definitoren vorgestellt.

Die Einführungen der übrigen Prediger, und die Ordinationen der Candidaten, verrichtet der Inspector.

§. 59.

Von der Stadt Sanct-Goar.

Die Stadt St. Goar hat zween lutherische Prediger. Der erste von diesen bekleidet die Inspectorsstelle, und versieht den Gottesdienst abwechselnd mit dem reformirten Inspector, bey der Garnison in der Schloßkirche, wie auch in der Stifts- oder Stadtkirche.

Der Diaconus ist Rector der lutherischen Stadtschule und zugleich Prediger in Bieberheim. Dieser Ort hat keine eigene Feldmark, und die Einwohner daselbst sind nach St. Goar verbürgert.

§. 60.

Von der Rheinfelser Classe.

Diese Classe besteht aus neun Pfarreyen:

1) Bornich. Hier sind fünf Mahlmühlen eingepfarrt. Der Pfarrer in Bornich ist Definitor der Rheinfelser Classe.

Bornich ist das größte Dorf in der Nieder-Grafschaft. Das Fürstl. Haus Hessen trägt selbiges, nebst

Reichens-

Reichenberg, Hausen, Patersberg und Offenthal, von Kuhr-Trier zu Lehn (a). Landgraf Wilhelm der jüngere, der Enkel des letzten Grafen von Katzenelnbogen, erhielt den 17ten März 1488 (b) die Belehnung über diese Stücke vom Kuhrfürsten Johann von Trier, welcher, nach jenes im Jahre 1500 erfolgtem Tode, den Landgrafen Wilhelm den mittlern am Sonnabend nach Estomihi, mit sämtlichen von Trier relevirenden Katzenelnbogischen Lehnen, belehnte.

2) Bieberheim. Der lutherische Diaconus in St. Goar ist hier Prediger.

3) Pfalzfeld, nebst dem Filial Badenhard. Bey die Mutterkirche sind Güncherod, Niedert, Mühlpfad, Hausbey, die Lutheraner in Norath, einem dem Grafen von Metternich zustehenden Orte, und vier Mahlmühlen; bey Badenhard aber Utzenhain, nebst dem Schönheller-Hofe, welcher ebenfalls den Grafen von Metternich gehöret, eingepfarrt.

Einige Stunden von Pfalzfeld ist Hollnich gelegen. Dieses Dorf, welches unweit Castellaun auf dem Hundsrück liegt (c), ist bey Gederoth, einer Zweybrückischen Pfarrey, eingepfarrt. Es gehört zum Amt Rheinfels, und gränzte vorhin an die ehedem von beyden Häusern Baden und Pfalz-Zweybrücken gemeinschaftlich besessene Hinter-Grafschaft Sponheim. Allein

(a) Estor in Analectis Fuldensibus, p. 88.

(b) Schminke Monimenta Hassiaca, P. 2. p. 554.

(c) In einem Lehnbriefe von 1515, wird des Orts Holennich auf dem Hunsrücke gelegen, gedacht. Siehe Kuchenbeckers Abhandlung von den Erb-Hof-Aemtern der Landgrafschaft Hessen, S. 71. der Beylagen.

lein nach der zwischen diesen beyden Herrschaften geschehenen Landes-Abtheilung, gränzt Hollmich dermalen an das dem Hause Zweybrücken allein zugefallene Amt Castellaun. Der Ort wird von Herzoglich-Zweybrückischen Leibeigenen bewohnt, und ist dem Leibeigenthums-Herrn dienst- die Flur aber demselben und dem Pfalz-Zweybrückischen Prediger in Gederoth, oder Göddert, zehndpflichtig. Die Landeshoheit über Hollmich steht dem hiesigen Fürstl. Hause zu. Die reformirte Religion ist die herrschende an diesem Orte.

4) **Werlau.** Das Bergwerk, die Schmelzhütte, der Bopberger- oder sogenannte Scheckenhof, und sechs Mühlen an der Grundelbach, sind bey die Kirche in Werlau eingepfarrt.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Werlau, besitzt das St. Castorsstift in Coblenz. Nach einer mir gütigst mitgetheilten Beschreibung der Nieder-Grafschaft, hat Werlau ehedem einem Junker Brand gehört; wie sich denn noch heutzutage in dieser Gegend ein Wald, der Brandswald genannt, findet. Dieser Brand hat, jener Nachricht zufolge, mit seiner Gemahlin Lucretia von Werla, zween Söhne erzeuget, welche in den heiligen Krieg zogen, und die dazu nöthigen Kosten vom Stift St. Castor gegen Verschreibung der Hälfte an Werlau erboraten. Beyde Söhne verloren ihr Leben, und ihre Mutter starb 1337 am Sonntage Misericordia, an welchem Tage im St. Castorsstift in Coblenz ihr zu Ehren noch heutigestages ein Seelamt gehalten werden soll. Das St. Castorsstift besitzt die Zehndgerechtigkeit in einem ansehnlichen Theile der Werlauer Flur, und besoldet auch die dasigen Gerichtsleute.

Der

Der Prediger in Werlau versieht Holzfeld, als ein Filial, und predigt daselbst einen Sonntag um den andern. Dieser Ort, dessen Einwohner zum Theil Hessische Leibeigene sind, gehört zum Kuhr-Pfälzischen Ober-Amte Bacharach. Es war ehedem ein Filial von der Stiftskirche in St. Goar. Die Einwohner sind vermischter Religion. Die Catholischen besuchen den Gottesdienst in Hirzenach, einem Kuhr-Trierischen Orte, oder in St. Goar. Die vom hiesigen Fürstl. Hause prätendirten Episcopal-Rechte über Holzfeld, werden von Kuhr-Pfalz bestritten; beyde höchste Herrschaften jedoch in das Kirchengebät eingeschlossen. Im Jahre 1769 wurde in Holzfeld eine neue lutherische Kirche erbauet, und vom zeitigen lutherischen Inspector in St. Goar, am ersten Advents-Sonntage jenes Jahrs, eingeweiht.

5) St. Goarshausen am Rhein, gegen St. Goar über, wo gleich auf einem Berge die Festung Katz gelegen ist. Es sind daselbst eilf Mühlen, worunter eine Papiermühle ist, eingepfarrt.

6) Patersberg. Dahin sind der Fürstlich Rotenburgische Hof Offenthal und fünf Mühlen eingepfarrt.

Thal-Reichenberg, ein unter dem Schlosse Reichenberg gelegenes Dorf, ist mit Patersberg als ein Vicariat verbunden, in welcher Rücksicht denn auch die Gemeinde unter dem 20ten April 1763 vom Beytrage zum Patersberger Kirchenbau freygesprochen wurde. Die Capelle in Reichenberg war ehedem die Schloßkirche. Zwo Mühlen sind hier eingepfarrt.

7) Ho-

7) Nochern. Dahin ist der Hof Molsberg, nebst drey Mühlen eingepfarrt.

Der hiesige Prediger versieht zugleich Liersceid als ein Vicariat, wohin das Dorf Auel und neun Mühlen eingepfarrt sind.

Die von Nordeck sind Patronen der Kirche in Liersceid.

8) Weier, wo drey Mühlen eingepfarrt sind.

Der Prediger in Weier wird vom Kuhrfürsten von Trier präsentirt, und erhält einen Theil seiner Besoldung aus der Bopparter Kellerey.

Eschbach ist mit Weier als ein freyes Vicariat verbunden. Der Prediger wird in der dortigen Kirche besonders eingeführt, und erhält wegen Eschbach ein besonderes Rescript; auch werden die Kirchen-Visitationen über Eschbach am Orte selbst gehalten. Im Jahre 1744 entstand zwischen den Gemeinden Weier und Eschbach ein Proceß, indem jene zum Bau ihrer Kirche, einen Beytrag von dieser, als einem Filial, verlangte; von welcher Schuldigkeit jedoch Eschbach vom Fürstl. Ober-Appellations-Gerichte am 13ten Aug. 1749 freygesprochen wurde. — Wegen Haltung des Gottesdiensts in Eschbach, ist zwischen der Gemeinde und dem Prediger am 25ten Nov. 1760, ein Vergleich errichtet worden, vermöge dessen, dieser gegen eine bedungene Zulage sich anheischig gemacht hat, alle Sonn- Fest- und Bättage in Eschbach zu predigen, in Ansehung der Zeit aber mit Weier zu alterniren, und wo den Sonntag die Mittagspredigt hinfällt, den Sommer hindurch Kinderlehre zu halten, bey welchem Vergleich es, dem Consistorial-Bescheid

vom

vom 4ten Oct. 1765 zufolge, gelassen werden soll. Die Gemeinde Weier, welche sich hierdurch beschwert zu seyn erachtet, hat daher Gelegenheit genommen, auf die Separation ihrer Kirche von der in Eschbach zu dringen; welche jedoch bis jetzt noch nicht erfolgt ist.

9) Hinnighofen. Hiermit war ehedem Gemmerich, ein Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Ort, verbunden. Dermalen ist in letzterem ein eigener Pfarrer angestellt. Die Trennung soll 1697, bey Gelegenheit eines über den Bau einer Scheure entstandenen Streits, erfolgt seyn.

§. 61.

Von der Reichenberger Classe.

Man rechnet hierher:

1) Nieder-Bachheim, wohin die Dorfschaften Köhlbach, Ober-Bachheim und Winterwerb nebst zwo Mühlen eingepfarrt sind. Der hiesige Prediger ist Definitor der Classe.

Die Freyherren von und zu Stein, im Nassauischen, besitzen das Patronat-Recht über die Kirche in Nieder-Bachheim.

2) Kupperrshofen. Hierher gehen Oehlsberg, Bogel, Kaßdorf, Pißighofen und Endlichhofen zur Kirche. In Oehlsberg befindet sich eine Capelle, in welcher bey Austheilung des Abendmahls gepredigt wird.

Das Dorf Kuppertshofen ist mainzisch Lehn. Landgraf Wilhelm der mittlere erhielt, in Gefolg des mit

dem

dem Kuhrfürsten Berthold von Mainz, in Höchst am Montage nach Lätare 1502 errichteten Vertrags, die Belehnung über sämtliche von Kuhr-Mainz relevirende Katzenelnbogische Lehne, nemlich Schloß und Dorf Auerbach, das Dorf Pfingstadt, Ruppertshofen und das Schloß Hohenstein (a). Der Lehnbrief wurde am Mittwochen nach Lätare 1502 ausgestellt.

3) Nastädten. Hiermit ist die nunmehr ganz hessische Dorfschaft Buch verbunden. In diesem Orte befindet sich eine Kirche, in welcher der lutherische Prediger von Nastädten die daselbst vorfallenden Copulationen, Taufen und Leichpredigten verrichtet. Auch werden von Martinstag bis Ostern, am Donnerstage nach dem monathlichen Bättage, Wochenpredigten darinnen gehalten. Es sind hier sechs Mühlen eingepfarrt.

Die Dorfschaft Buch war ehedem außerhalb den Bannzäunen vierherrisch; innerhalb denselben aber prätendirte das Fürstl. Haus Nassau-Saarbrücken das alleinige Eigenthum. Der lutherische Pfarrer von Nastädten mußte daher bey seiner Bestellung sich bey dem Nassauischen Inspector und Beamten melden und um die Confirmation bitten; allein wie im Jahre 1774 die Gemeinschaft, in Ansehung des Vierherrischen, aufgehoben wurde: so ist die Dorfschaft Buch mit aller Hoheit an Hessen abgetreten, und den Fürstl. Nassauischen Häusern dagegen das Dorf Redhard überlassen worden.

4) Nieder-Tiefenbach. Die Dörfer Roth, Lohlscheid und Pohl, kommen hierher zur Kirche; auch

(a) Estor in Analectis Fuldensibus, p. 88.

auch sind 9 Mühlen bey Nieder-Tiefenbach eingepfarrt. In Pohl ist eine verfallene Capelle, in welcher ehedem an den drey hohen Festen gepredigt wurde.

Das Kloster Arnstein besitzt das Patronat-Recht über die Kirche in Nieder-Tiefenbach (b).

5) Kördorf. Hier sind zween Nassauische Dörfer, Bremberg und Attenhausen, der Hessen-Darmstädtische Ort Gutenacker, zween zum Kloster Arnstein gehörige Höfe Kerberloh und Neidhof, ein dem Hospital Gronau zuständiger Hof, zum Haus genannt, und acht Mühlen eingepfarrt.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Kördorf, steht dem Kloster Arnstein zu. Der Erzbischof Albero von Trier, schenkte die Kirche in Kirdorf dem Kloster Arnstein mit allem Recht, und einer seiner Nachfolger Hillinus bestätigte diese Schenkung im Jahr 1156 (c).

In dem, wegen Vertheilung des Vierherrischen, den 27ten Jun. 1774 in Nastädten geschlossenen Vergleich, wurde festgesetzt, daß die Bestellung des Predigers in Kördorf, nebst den iuribus liturgicis, dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel, und überhaupt die Verbindung

(b) Vom Grafen Ludwig von Arnstein, welcher, in Ermangelung eines Leibserben, nebst seiner Gemahlin Guida in den geistlichen Stand trat, und aus seinem Schloß Arnstein 1139 ein Kloster machte, heißt es in Anonymi vita Ludovici Comitis in Arnstein: *Habebat Comes (sc. Ludovicus de Arnstein) ius patronatus in 72 (sc. Ecclesiis quæ omnes ad Ecclesiam Beatæ Margarethæ* filiali jure spectabant. Siehe Kopps auserlesene Proben des teutschen Lehnrechts, im 2ten Band Seite 183.

(c) DE GUDENUS Cod. dipl. T. 2. p. 14.

bindung der obgedachten beyden Nassauischen Dörfer, als Filiale, gegen die Mutterkirche in Kördorf unverändert bleiben solle; jedoch wurden die Nassauischen iura circa sacra in Attenhausen und Brembera, ausdrücklich vorbehalten. Diese Gemeinden müssen daher, nach dem Consistorial-Rescripte vom 5ten Dec. 1778, zu den Aufzugskosten der Nassauischen Inspectoren concurriren, indem dem Fürstl. Hause Nassau die Landeshoheit und das Besteurungs-Recht über beyde Dörfer zusteht, und diese Sache in die iura liturgica nicht einschlägt.

Die unweit Kördorf liegenden Hessen-Casselischen Dörfer, Herold und Ergershausen, sind bey Klingelbach, einem Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Orte, eingepfarrt. Sie müssen, dem Consistorial-Rescript vom 30ten Dec. 1778 zufolge, sich nach der Darmstädtischen, so wie die bey Kördorf und Ackerbach eingepfarrten Darmstädtischen Oerter, Guten-Acker und Ober-Fischbach, nach der hiesigen Schul-Ordnung richten.

6) Holzhausen auf der Heide, womit Ober-Tiefenbach als ein Vicariat verbunden ist. Bey letztere Gemeinde sind Bertendorf, der dem Kloster Arnstein gehörige Hof Schriestersbach und die Plätzersmühle eingepfarrt.

Ueber die Kirche in Ober-Tiefenbach, besitzt das Kloster Arnstein das Patronat-Recht. Hartrad von Merenberc übertrug diese Kirche dem Kloster, und der obgedachte Erzbischof Hillinus von Trier bestätigte selbige Schenkung im Jahr 1160 (d).

7) Eg-

(d) de Gudenus T. 2. p. 16.

7) Egeroth, auch Egert oder Oegert. In diesem Dorfe ist keine Kirche, obgleich der Prediger dort seine Wohnung hat. Er hält den Gottesdienst von Michelstag bis Ostern in der Hospitalskirche in Gronau; die übrige Zeit aber in der gegen dem Hospital über auf dem Altenberge liegenden Kirche.

Die Dörfer Egeroth, Grebenroth, Marteroth, Langschied, Mabershain, der Schwallschieder-Hof, der Schafhof, das Hospital Gronau und zwo Hospitals-Mühlen, machen dieses Kirchspiel aus.

Der zeitige Ober-Vorsteher der hohen Hospitalien, präsentirt, Namens des Hospitals Gronau, den Prediger in Egeroth.

8) Ober-Wallmanach, wohin Lautert und Rettershain eingepfarrt sind.

Reitzenhain ist ein Filial von Ober-Wallmanach, und sind dahin der von Brennerische Hof, nebst zwo Mühlen eingepfarrt.

9) Nieder-Wallmanach. Bis 1722 soll diese Kirche ein Filial von Ober-Wallmanach gewesen, damals aber Joh. Barthels, als der erste besondere Prediger hierher bestellt worden seyn. — Zwo Mühlen sind bey die Kirche in Nieder-Wallmanach eingepfarrt.

§. 62.

Von der Hohensteiner Classe.

Hierzu gehören:

1) Hohenstein, wohin das Schloß gleiches Namens, der Gießhübeler-Hof und drey Mühlen gehören.

Holzhausen über Ahr, ist mit Hohenstein, als ein Vicariat, verbunden.

Der Pfarrer dieses Kirchspiels, ist Definitor der Classe.

2) Langen-Schwalbach (a). Die Lutheraner in Lindscheid und Heimbach, und vier Mühlen sind dahin eingepfarrt.

Schwalbach soll in alten Zeiten ein Filial von Bärstadt gewesen seyn, und ein Nassauischer Ort Adolphseck damit in Verbindung gestanden haben; wie man aber Nassauischer Seits eine Trennung unternahm: so wurde dagegen Holzhausen über Ahr von der Nassauischen Kirche Breithart getrennt.

3) Bärstadt. Hausen vor der Höhe, Fischbach, Langenseifen, und der Hof Dornbach, Ramschied, Hettenhain, nebst einer Mühle, Wambach, und das an der Frankfurterstraße liegende Wirthshaus, die untere oder hessische Schanz genannt, gehören zur Kirche in Bärstadt. In Hausen vor der Höhe ist eine Capelle, in welcher der Präceptor aus Bärstadt über 14 Tage am Sonntage Bätstunde hält.

Die Präsentation eines Pfarrers in Bärstadt, wechselt zwischen dem Fürstl. Hause Nassau-Usingen, den Grafen von Metternich (als Nachfolgern der Brömser von Rüdigsheim), und den von Wülknitz ab. Den Antheil

(a) Estor behauptet in den Analectis Fuldensibus p. 88, Hessen trage Langen-Schwalbach vom Ritter-Stifte St. Ferrutius zu Bleidenstadt zu Lehn: allein die von dort relevirende Lehne, sind die Dörfer Dorsdorf und Wallau, der Kirchsatz zu Breckenheim, und das Schloß Katzenelnbogen.

Antheil der lezteren an diesem Patronat-Rechte, besaß ehedem die Familie der von Dehren. Wie aber diese erlosch, erhielt der Nassauische Geheime-Rath, Lebrecht Henrich von Wülknitz, die Belehnung über die Güther derselben, welche vom Fürstl. Hause Nassau relevirten. Es gehöret hierunter ein Hof zu Cleeberg, desgleichen der Antheil am Kirchsatze und Zehnden zu Bärstadt (b). Was die Ausübung des Patronat-

(b) Der Lehnbrief von 1751, welchen ich in beglaubter Abschrift besitze, lautet folgendergestalt:

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Carl Heinrich, Friso, Prinz von Oranien, Fürst zu Naßau ꝛc. ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß Wir nach Absterben Weyland Unsers Geheimen-Raths auch lieben getreuen Lebrecht Heinrich von Wülknitz, dessen beyde hinterlassene Söhne Carl August und Curt Friderich Ludwig, mit dem ihrem verstorbenen Vatter aus Gnaden verliehenen und Unserem Fürstl. Haus nach Abgang des Freyherrlichen Dehrnischen Mannstamms anheim gefallenen, außer Unsern Naßau Catzenelnbogischen Landen gelegenen Lehn, von neuem belehnt haben, belehnen auch Sie, und ihre männliche Ehliche Leibes-Lehns Erben mit denenjenigen Lehnstücken, welche die Freyherren von Dehrn von Unsern Vorfahren zu Lehn gehabt und getragen, und in dem Mannbuch verzeichnet stehen: Als erstlich mit dem Zehenden zu Beerstadt, das sechste Theil mit aller seiner Zugehörde, und dem Kirchsatz daselbst, und dem Hof zu Cleeberg gelegen bey Rüdesheim, auch denen Aeckern und Waldungen, die dazu gehören, bis an den Berg, der ihnen den Wein-Zins giebt, und anderthalb Morgen Wein-Garten zu Rüdesheim, an der obersten Helden gelegen, und anderthalb Morgen Wein-Garten daselbst, die man nennet auf dem Berg das Gleyen-Stück, und dem einen Viertel Wein-Garten daselbst in den Benden und einen Viertel Weinbergs unten an dem Bobengarten daselbst, und einem Viertel Weinberg an dem Bobenberg, und anderthalb Morgen

tronat-Rechts betrift; so prätendiren zwar die Grafen von Metternich den halben Kirchsatz, mithin die zwote und dritte Collatur: allein das Possessorium ist nicht zu ihrem Vortheil ausgefallen, und bleibt es daher, nach diesem, bey einer gleichen Alternation.

Die Pfarrey Bärstadt ist die einträglichste in der Nieder-Grafschaft. Es ist hier die besondere Einrichtung, daß der Prediger die Kosten zu Wiederaufbauung und Unterhaltung des Chors der Kirche und der Pfarrgebäude bezahlen muß, wozu das Kirchspiel außer dem Holze und den Frohndiensten nichts beyträgt. Vermöge des Consistorial-Rescripts vom 18ten

Wein-Garten an dem Weingarts-Wege darauf, die Unsern Vorfahren von Heinrichen von Cleeberg seel. da er sonder Lehnserben Todeshalber abgegangen und verschieden ist, wieder an Uns gekommen, verledigt und heimgefallen sind. Dagegen Uns und Unsern Erben und Nachkommen Sie und ihre männliche Leibes-Lehns Erben Mann seyn sollen, verbunden mit treuen Hulden, Eyd und Diensten Unser Bestes zu werben, Unsern Schaden zu warnen, und alles das zu thun, so getreue Mann Ihrem rechten Herrn von solcher Lehn wegen schuldig und pflichtig zu thun sind, solche Lehn auch so oft es nöthig, und denen Lehn-Rechten nach erforderlich, zu empfangen und zu vermannen; Gleich Uns denn erwähnte Gebrüder Carl August und Curt Friedrich Ludwig von Wülknitz, durch Ihren hierzu Bevollmächtigten Johann Grüter hiesigen Advocatum ordinarium darüber gelobet, und zu Gott dem Allmächtigen geschworen auch dagegen gebührliche Revers ausgestellt haben. Deßen zu wahrer Urkund haben Wir Unser Lehnsiegel an diesen Brief hangen laßen. So geschehen Dillenburg den achten Tag Monaths May des ein Tausend siebenhundert ein und funfzigsten Jahrs.

(L. S.)

Siehe hierbey I. A. Hofmann de communionibus præcipue personarum illustrium in Germania, §. 33. Not. (f).

18ten März 1778, ist festgestellt worden, daß ein zeitiger Pfarrer jährlich 70 Fl. zu Anlegung einer Bau-Casse bezahlen soll.

4) Kehmel, womit Springen, als ein Filial, verbunden ist. Bey die Mutterkirche sind Watzelhain, Wisper, Huppert und zween Höfe, der Erlerhof und Hinterforst, bey Springen aber drey Mühlen, eingepfarrt.

5) Dickscheid. Dahin sind Hilgeroth, Nauroth, der Hof Schöneberg und drey Mühlen, eingepfarrt.

Der Obervorsteher der Samt-Hospitalien, präsentirt, Namens derselben, den Pfarrer in Dickscheid.

6) Diethard. Die Dorfschaften Weidenbach und Nüncherod gehen hierher zur Kirche; auch sind vier Frucht- und eine Oehlmühle dahin eingepfarrt.

7) Nieder-Meilingen, nebst dem dahin eingepfarrten Orte Ober-Meilingen.

Horn ist mit Nieder-Meilingen, als ein Vicariat, verbunden. Algeroth geht dahin zur Kirche.

8) Laufenselden, wo der Stegerhof und vier Mühlen eingepfarrt sind.

9) Ackerbach. Bey die hiesige Kirche sind Bernderoth, das Hessen-Darmstädtische Dorf Ober-Fischbach, die Höfe Roth und Hasenberg, und drey Mühlen eingepfarrt.

Reckrod, wo eine kleine Capelle ist, versieht der hiesige Prediger als ein Filial. Dieser Ort war vorhin mit Laufenselden verbunden. Die Trennung geschah 1738, bald nach geschehener Erbauung der Kirche in Reckrod.

Zweyter Abschnitt,

von

der reformirten Inspectur in St. Goar.

§. 63.

Ueberhaupt.

Bereits im Jahr 1627, da die Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen an das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt abgetreten wurde, fanden sich dort viele reformirte Unterthanen. Sie erfuhren hier ein gleiches Schicksal wie in der Herrschaft Schmalkalden. Landgraf Georg schrieb unter dem 22ten Aug. 1637, an den Obersten und Ober-Amtmann, Christian Marsilius von Todtenwarth, in Rheinfels, daß er den Reformirten anbefehlen sollte, sich der Besuchung des reformirten Gottesdiensts in benachbarten Orten zu enthalten, oder das Land zu räumen. Es ergieng auch der Befehl, daß die öffentlichen Aemter allein mit Lutheranern besetzt, die Reformirten aber davon ausgeschlossen werden sollten.

In dieser Lage blieb die Sache der Reformirten bis 1648, in welchem Jahre, bey Wiederabtretung der Nieder-Grafschaft, wegen der Religionsübung der Protestanten beyder Confessionen, die im 56ten §. angeführte Uebereinkunft getroffen wurde. Dieser zufolge, ist der öffentliche reformirte Gottesdienst zuerst in St. Goar, und nachgehends in anderen Orten eingeführt worden.

Die Bestellung eines reformirten Inspectors, nimmt 1658 den Anfang. Nicolaus Treviranus wurde

in

in diesem Jahre zum reformirten Prediger in St. Goar und Inspector bestellt. Ich finde zwar, daß die beyden ersten reformirten Prediger in St. Goar, Werner und Candidus, den Titel eines Superintendenten geführt haben: indessen zeigt die damalige reformirte Kirchen-Verfassung, daß es der bloße Titel gewesen sey. Vielleicht geschah es, um eine mehrere Gleichheit mit dem lutherischen Superintendenten Renker zu stiften, welcher den 21ten May 1651 starb, und zuerst einen, Namens Forstius, 1658 aber den Dr. Christiani (a), welcher bisher Lehrer der Theologie und Mathematik in Gießen war, wohin er auch 1681 zurückgieng, zum Nachfolger hatte.

Seit 1658 ist die Aufsicht über die reformirten Kirchen in der Nieder-Grafschaft, dem Prediger in St. Goar, unter dem Titel eines Inspectors anvertrauet worden. Dem obgedachten Treviranus folgte 1666 Conrad Wiskemann, 1706 Nicolaus Kürsner, 1715 Tilemann Stahlschmidt, welcher zuvor Inspector zu Laspye im Witgensteinischen war, 1734 Conrad Keßler, bisheriger Pfarrer in Nieder-Zweren, wo er auch den 21ten Febr. 1747 auf seinem Guthe starb, 1747 Johann Reinhold Grau, ebenfalls bisheriger Prediger in Nieder-Zweren, 1768 Henrich Wilhelm Eskuche, und 1776 Johann Nolte, welcher zuvor die Stellen eines ersten Predigers bey der Unterneustädter Gemeinde in Cassel und eines Metropolitans über die Classe dieses Namens, bekleidet hatte.

§. 64.

(a) S. von ihm Hessisches Hebopfer im 4ten Stück, S. 493.

§. 64.

Von Bestellung der reformirten Prediger.

Die reformirten Prediger in der Nieder-Grafschaft bestellt das regierende Fürstl. Haus frey. Der reformirte Inspector verrichtet die Einführung derselben.

Bey erfolgter Wiederbesetzung der Inspectorsstelle, wird dem Reservaten-Commissarius aufgegeben, den neuen Inspector sämtlichen reformirten Predigern bekannt zu machen.

§. 65.

Von der Stadt St. Goar.

Den Gottesdienst bey der reformirten Stadt-Gemeinde, wobey die Reformirten in Bieberheim eingepfarrt sind, verrichtet der Inspector. Die Lutheraner und Reformirten halten den Gottesdienst wechselsweise in der Stadtkirche und auf dem Schlosse Rheinfels. Die hier befindliche Capelle wurde, durch den Veraleich vom 25ten März 1754, an das regierende Fürstl. Haus von der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft abgetreten.

Der reformirte Diaconus und Rector der reformirten Stadtschule, hält den Gottesdienst in St. Goarshausen.

Der öffentliche reformirte Gottesdienst in St. Goar, nahm 1649 den Anfang. Adolph Fabricius, gebohren 1604 in Rotenburg, wo sein Vater, nachheriger Ober-Schultheiß in Wannfried, damals lebte, war Hofprediger bey dem Herrn Landgrafen Ernst; und

hielt

hielt am ersten Advents-Sonntage jenes Jahrs, die erste reformirte Predigt in der Stadtkirche. Im Jahr 1650 wurde Johannes Werner, von Homberg in Hessen gebürtig, welcher als Garnisons-Prediger in Lippstadt stand, als der erste reformirte Stadtprediger in St. Goar, vom Herrn Landgrafen Ernst präsentirt, und vom gedachten Fabricius eingeführt. Er wurde, wie der Herr Landgraf Ernst zur catholischen Kirche übergieng, den 7ten Jun. 1652 seines Amts entsetzt und genöthigt seine Gemeinde zu verlassen; erhielt jedoch bald nachher einen Ruf als Prediger nach Bremen, welchem er folgte. Inzwischen hatte sich das regierende Fürstl. Haus der Reformirten nachdrücklich angenommen, und durch diese Vermittelung erhielten sie 1653 wieder einen eigenen Prediger, nemlich den Henrich Werner Candidus, welchem 1658 Henrich Treviranus, und sodann die übrigen obgedachtermaßen folgten.

§. 66.

Von den übrigen reformirten Pfarreyen.

Die übrigen reformirten Pfarreyen sind:

1) St. Goarshausen. Der Rector der reformirten Schule in St. Goar, ist hier Prediger. Der öffentliche reformirte Gottesdienst in St. Goarshausen nahm 1654, auf Ansuchen der Gemeinde, den Anfang. Vorher wohnte sie dem Gottesdienst in St. Goar bey.

2) Langen-Schwalbach. Die Reformirten in Laufenselden und Reckrod gehen hierher zur Kirche; auch sind die reformirten Einwohner in Lind-

scheid und Heimbach, in die reformirte Kirche in Schwalbach eingepfarrt.

Mit Einführung des reformirten Gottesdiensts in Langen-Schwalbach, hat es folgende Bewandniß: Die Reformirten hatten in Rens oder Rees am Rhein, welche Stadt vom Kuhrfürsten Dietrich von Cöln, an den Grafen Philipp von Katzenelnbogen 1445, für 9000 oberländische rheinische Gulden versetzt (a), und hierdurch in der Folge an Hessen gekommen war, einen eigenen Gottesdienst. Wie nun Kuhrfürst Ferdinand diese Pfandschaft 1627 aufkündigte, und 1629 Rens an Cöln abgetreten wurde; so wurden die dortigen Reformirten heftig verfolgt, und zur Emigration genöthigt. Dieses veranlaßte den reformirten Pfarrer, Johann Bernhard Delph in Rens, sich an den Herrn Landgrafen Carl zu wenden, und diesen zu bitten, ihn nebst einigen reformirten Familien in seinen Landen aufzunehmen. Landgraf Carl willfahrte diesem Suchen, und wies dem Pfarrer, Kehmel zum Wohn-Ort an; bey welcher Gelegenheit 1685 der reformirte Gottesdienst dort eingeführt wurde. Im nächstfolgenden Jahre wurde selbiger zuerst in Schwalbach gehalten, und 1727 erhielten die Reformirten die Erlaubniß, daselbst eine eigene Kirche zu bauen, wozu 1729 der Grundstein gelegt worden ist. Nähere Nachrichten von obigen Umständen sind bey der Pfarrey Schwalbach nicht vorhanden; doch findet sich daselbst, außer einem alten Kirchenbuche von Rens, auf dem dortigen Nachtmahlskelche die Nachricht, daß dieser ehedem der reformirten Gemeinde in Rens gehört habe.

Noch

(a) Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Th. 2. S. 121.

Noch heutigestages haben die Reformirten einen öffentlichen Gottesdienst in Kehmel. Der reformirte Prediger von Schwalbach, mußte vormals von Michelstag bis Pfingsten, einen Sonntag um den andern, in Kehmel am Vormittage predigen; allein durch das Consistorial-Rescript vom 9ten März 1767, ist dieses zur Erleichterung des damaligen Predigers, ohne Consequenz, dergestalt abgeändert worden, daß nur über vier Wochen daselbst gepredigt werden sollte. So oft in Kehmel gepredigt wird, wird in Schwalbach des Nachmittags Gottesdienst gehalten. Die Reformirten, welche in den Oertern um Kehmel herum wohnen, kommen dahin zur Kirche.

In Laufenselden ist ebenfalls der öffentliche reformirte Gottesdienst eingeführt. Sechsmal im Jahre geht der reformirte Prediger aus Schwalbach dahin, dreymal hält er dort Abendmahl und dreymal die Vorbereitungspredigten. So oft er in Laufenselden Gottesdienst hält, wird in Schwalbach nicht gepredigt.

Die Kirche in Reckrode ist ebenfalls beyden evangelischen Confessions-Verwandten gemeinschaftlich. Wie daher der lutherische Prediger in Ackerbach dem reformirten Pfarrer von Schwalbach den gemeinschaftlichen Gebrauch derselben bey Verrichtung der Ministerial-Handlungen verweigern wollte, wurde ihm vom Consistorio unter dem 24ten Sept. 1768 rescribirt, dem reformirten Prediger von Schwalbach den Gebrauch der Reckröder Kirche bey vorfallenden Amts-Verrichtungen in der reformirten Gemeinde, nicht zu versagen.

Schlangenbad gehört ganz zur reformirten Kirche in Schwalbach. Alle Ministerial-Actus, welche hier bey Reformirten, Lutheranern und Catholiken vorfallen,

fallen, verrichtet der Schwalbacher reformirte Prediger: sogar die Kinder werden in der reformirten Kirche in Schwalbach getauft. In währender Curzeit hält der reformirte Pfarrer von Schwalbach, im Schlangenbade am Nachmittage jedes Sonntags, eine Predigt.

3) Nastädten. Die in Zorn, Bettendorf, Ober-Tiefenbach, Buch ꝛc. wohnenden Reformirten, besuchen den Gottesdienst daselbst.

Der erste reformirte Prediger in Nastädten war Johann Theodor Neuber. Er wurde 1712 bestellt. Vorher und besonders 1705, hat der reformirte Pfarrer von Schwalbach und Kehmel, daselbst Gottesdienst gehalten.

Da die Reformirten in Nastädten einen eigenen Gottesdienst haben; so sind sie vom Fürstl. Ober-Appellations-Gerichte, unter dem 17ten Sept. 1777, vom Beytrag zur Reparation der lutherischen Pfarr- und Schulgebäude, wie auch von der Concurrenz zu den Introductions- und Visitationskosten bey der dortigen lutherischen Kirche, freygesprochen worden.

Der Abt Ruprecht von Prüm, belehnte den Herrn Landgrafen Wilhelm den mittlern, 1501 am Montage nach heil. drey Könige, mit denen Stücken, welche vorhin die Grafen von Katzenelnbogen, und nachher die Herren Landgrafen Henrich der Dritte und Wilhelm der jüngere, von der im Ardenner-Wald liegenden Benedictiner-Abtey Prüm zu Lehn getragen hatten: nemlich mit halb Nastädten, dem Dorfe Hildigenrode, dem Zehnden zu Laufenselden und Nilen. Diese Lehns-Verbindlichkeit des Fürstl. Hau-

ses

ses Hessen gegen die dem Erzstift Trier 1579 einverleibte gefürstete Abtey Prüm, besteht zwar noch heutzutage; allein die Lehnstücke werden nicht besonders angeführt, indem die Belehnung überhaupt, "über die Lehen welche vorhin die Grafen von Katzenelnbogen von der Abtey Prüm recognoscirt haben" ertheilt zu werden pflegt (b).

(b) Vom Lehnhofe der Abtey Prüm, siehe das Registrum prumiense in LEIBNITZII Collect. etymolog. p. 541. seq.

Dritter Abschnitt,

von

den catholischen Gemeinden in der Niedern-Grafschaft Katzenelnbogen.

§. 67.

Ueberhaupt.

Im 6ten §. des zwischen dem regierenden Fürstl. Hessen-Casselischen Hause und der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft errichteten Vertrags (a), wurde, in Ansehung der freyen Uebung der catholischen Religion in der Niedern-Grafschaft Katzenelnbogen, verglichen, daß

(a) S. den Abdruck derer zwischen dem Hochfürstlichen regierenden Hause Hessen-Cassel und dem abgetheilten Fürstl. Rotenburgischen wegen der Quart errichteten Verträge, S. 43. Auch findet sich die hierher gehörige Stelle des angezogenen Vertrags beym HERT de commentitia apanagii & paragii distinctione in Rom. Germanici Imperii principatibus profanis & Comitatibus, §. 23. (Opusc. V. 2. T. 2. p. m. 137.)

daß selbige nicht nur auf dem Schlosse Rheinfels und auf allen Residenzen und Amthäusern, wann der Herr Landgraf selbst oder dessen Gemahlin und Fürstl. Kinder sich persönlich daselbst befinden, für die Fürstl. Rotenburgische Herrschaft und den Fürstl. Hofstaat ferner beybehalten; sondern auch in Nastädten, und Schwalbach das öffentliche catholische Religions-Exercitium verstattet werden solle. In der Folge ist auch die öffentliche Uebung dieser Religion, in der unter der Stiftskirche in St. Goar befindlichen Kruft nachgegeben worden. Wie aber am $\frac{3}{13}$ Jul. 1656 zwischen dem regierenden Fürstl. Hause und der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft ein anderer Vergleich zu Stand kam, wurde dem Herrn Landgrafen Ernst die Erbauung einer Capelle vor der Stadt St. Goar verwilligt, und dagegen der Gottesdienst in der Kruft abgestellt. Im Schlosse Rheinfels ist ebenfalls eine Capelle, in welcher vorhin die freye Uebung der catholischen Religion hergebracht war. Wie aber das Schloß Rheinfels, vermöge des Vergleichs vom 25ten März 1754, dem regierenden Fürstl. Hause wieder eingeräumt wurde: so begab sich zwar der Herr Landgraf Constantin der gedachten Capelle; behielt sich aber ausdrücklich vor, daß, soviel das catholische Religions-Exercitium außer derselben auf dem Schlosse Rheinfels betrifft, es lediglich bey dem 6ten §. des Regensburger Vertrags, gelassen werden solle.

Die catholischen Gemeinden in St. Goar und Nastädten, richten sich nach dem Kuhr-Trierischen, die in Langenschwalbach aber nach dem Kuhr-Mainzischen.

Die catholischen Einwohner in Bieberheim werden als nach St. Goar eingepfarrte angesehen. Sie haben

ben auf dem dortigen catholischen Kirchhofe ihr Begräbniß, und lassen die geistlichen Handlungen durch den Geistlichen ihrer Religion aus St. Goar verrichten. Aus diesen Gründen wurden sie durch die Gnädigste Resolution vom 18ten Febr. 1744, von der Concurrenz zum Bau der lutherischen Kirche in Bieberheim freygesprochen. Auf gleiche Weise erkannte das Fürstl. Ober-Appellations-Gericht am 12ten Febr. und 17ten März 1777, daß die catholischen Einwohner in Nastädten nicht schuldig wären, zur Reparation der dasigen lutherischen Kirche, der Pfarr- und Schulgebäude, desgleichen zu den Introductions- und Visitations-Kosten bey der lutherischen Kirche daselbst, etwas beyzutragen. An anderen Orten, wo kein öffentliches Exercitium der catholischen Religion hergebracht ist, werden die catholischen Einwohner, als bey die lutherische Gemeinde eingepfarrte, angesehen, und concurriren auch zum Kirchenbau.

§. 68.

Von Verrichtung der Ministerial-Handlungen.

Auch an denen Orten in der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen (a), wo die catholische Religion nicht in öffentlicher Uebung ist, ist den catholischen Geistlichen freygelassen, die Kranken in Nothfällen zu besuchen, und

(a) Der Vertrag von 1656, redet von den Aemtern, welche dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel allein zustehen, und konnte daher auf das Vierherrische nicht gezogen werden. Nach der Vertheilung dieses Strichs würde Höchsten Orts diese bisher beobachtete Einrichtung, unter dem 29ten Dec. 1775, fernerhin dergestalt genehmigt, daß auch in denen zum diesseitigen all-

und selbige mit den Sacramenten privatim zu versehen. In Ansehung der Taufe, steht den catholischen Unterthanen in der Nieder-Grafschaft nicht nur das Recht zu, die Kinder an einen der drey Oerter, wo ein öffentlicher catholischer Gottesdienst ist, zur Taufe zu bringen; sondern sie können auch wegen Schwachheit der Kinder, kaltes Wetters, oder anderer Behinderung, diese Handlung durch ihren Geistlichen in ihren Häusern privatim verrichten lassen.

Alles dieses, und was überhaupt die nähere Einrichtung und das Verhältniß des catholischen Gottesdiensts in der Nieder-Grafschaft betrifft, ist durch die zwischen dem regierenden Fürstl. Hause und der Fürstl. Rotenburgischen Herrschaft 1654 und 1656 errichteten Verträge, und die vom Herrn Landgrafen Carl unter dem 19ten Jun. 1680 erlassene Verordnung, genau bestimmt. Ich beziehe mich daher um somehr lediglich darauf, da jene durch den Druck öffentlich bekannt gemacht worden sind; letztere aber anzuführen, allzuweitläuftig fallen dörfte.

Zum Schluß bemerke ich, daß an denen Orten, wo öffentlicher catholischer Gottesdienst ist, bey vermischten Ehen, die Copulation vom Prediger, dessen Religion der Bräutigam zugethan ist, geschiehr. Hätte sich aber die evangelische Braut in der Eheberedung das Gegentheil vorbehalten; so soll, nach dem 9ten §. jener Verordnung, dem evangelischen Prediger kein Eintrag geschehen.

Sechstes

alleinigen Eigenthum gekommenen Orten die in den Verträgen festgesetzte Religionsverfassung und die bisherige Observanz beybehalten werden solle.

Sechstes Hauptstück, vom Ober-Fürstenthum Hessen, Casselischen Antheils.

§. 69.

Ueberhaupt.

Die lutherischen Kirchen sind ohne Zweifel die zahlreichsten im Oberfürstenthum Hessen, Casselischen Antheils; jedoch haben auch reformirte Gemeinden daselbst das Recht eines öffentlichen Gottesdiensts. Die Aufsicht über die lutherischen Kirchen führt ein Superintendent; über die reformirten hergegen ein Inspector. Beyde sind Mitglieder des Consistoriums in Marburg, welches die Ober-Aufsicht über das Kirchenwesen, in diesem Theile des Oberfürstenthums, besorgt.

Die lutherischen Kirchen werden, außer dem Marburger geistlichen Stadt-Ministerio, in Convente oder Classen und Frey-Pfarreyen eingetheilt. Von jeden will ich unten in besonderen Abschnitten handeln.

§. 70.

Von der lutherischen Kirchen-Verfassung, besonders in Rücksicht der Prediger-Bestellung.

Die Verfassung der evangelischen Kirchen beyder Confessionen, sowohl für sich, als in Ansehung des Ver-

hältnisses, worinnen sie gegen einander stehen, gründet sich hier zunächst auf denjenigen Vertrag, welcher bey Beendigung des Marburger Erbfolgestreits, durch Vermittelung des Herzogs Ernst von Sachsen, zwischen den beyden regierenden Fürstl. Hessischen Häusern am 14ten April 1648 errichtet, und im Westphälischen Frieden bestättigt worden ist (a). Der fünfte §. dieses Hauptvertrags setzt überhaupt fest, daß die Lande des Ober-Fürstenthums Casselischen Antheils, worinnen bekanntlich das Fürstl. Haus Darmstadt das lutherische Religions-Exercitium wieder eingeführt hatte, "nebst dem Exercitio in Lehre „und Ceremonien, im bisherigen Stande verbleiben „sollen."

Man traf zugleich wegen Wiederbesetzung erledigter Pfarr- und Schulstellen, die Abrede, "daß den „Communen jedes Orts verstattet seyn und obliegen „solle, bey vorfallenden Veränderungen der Kirchen- „und Schuldiener, mit Rath und Belieben des Su- „perintendenten, und durch denselben samt dem Mi- „nisterio zu Marburg, der Fürstl. hohen Obrigkeit „zwey der evangelischen lutherischen Religion zugethane „wohlqualificirte Subjecte zu denominiren und vor- „zuschlagen, aus welchen dann Dieselbe eines zu eli- „giren und auf vorher gegangene Vocation der Com- „munen, zu confirmiren haben solle." Auch wegen Bestellung eines Superintendenten in Marburg, wurde eine ähnliche Einrichtung dergestalt beliebt, daß bey erfolgter Erledigung dieser Stelle, "nebst den übrigen

„des

(a) Siehe denselben in Lünigs Reichs-Archiv B. 9. S. 899, und in Estoris Elementis iuris publici Hassiaci, p. 163.

„des Ministerii daselbst, alle in solche Superintendur „gehörige Pfarrer zusammen kommen, und vermöge „der alten Hessischen Kirchen-Ordnung, zwey tüchti„ge wohlqualificirte Subjecte nominiren, und es for„ters der Vocation, Confirmation und Installirung „halber dergestalt gehalten werden solle, wie jetzt ge„meldet."

Was jedoch erstlich die Observanz in Ansehung der Prediger-Bestellung betrift; so geschieht der Vorschlag vom lutherischen geistlichen Stadt-Ministerio in Marburg allein, ohne daß die Gemeinden dabey gehört werden, obgleich die Gemeinde Treysbach, vermöge des unter dem 28ten März 1724 an die Marburger Regierung erlassenen Gnädigsten Rescripts, bey ihrem Rechte geschützt wurde. Die Präsentation muß, nach der Vorschrift des den 8ten Nov. 1768, an den zeitigen Superintendenten in Marburg erlassenen Geheimen Ministerial-Rescripts, bey dem Consistorio in Marburg übergeben werden; worauf dann von diesem der Bericht, wegen der Confirmation, Höchsten Orts erstattet wird. Diesen Bericht mit zu unterschreiben, ist der Superintendent, nach dem Geh. Ministerial-Rescripte vom 7ten Jun. 1760, allerdings berechtigt, indem es gar nichts hindert, daß er als das Haupt des geistlichen Stadt-Ministeriums, bey dem Vorschlage concurrirt, und als ein Mitglied des Consistoriums, den Vorschlag, zu Gnädigster Confirmation, mitbefördern hilft.

Was zweytens die Bestellung eines Superintendenten in Marburg angeht; so findet man zwar von der hierbey gewöhnlichen Feyerlichkeit ander-

wärts (b) eine ausführliche Beschreibung; indessen wird es meinen Lesern hoffentlich nicht unangenehm seyn, wenn ich hier, der Vollständigkeit wegen, das nöthigste davon, wie es bey Erledigung dieser Stelle gehalten wird, anführe. — Das geistliche lutherische Ministerium in Marburg berichtet dem dortigen Consistorio den Todesfall des Superintendenten; worauf dann von diesem die übrigen Stadt- und Landprediger dieser Diöces, theils unmittelbar, theils durch die Metropolitane, zu dessen Bestattung berufen werden. Bey der Beerdigung gehen die vier Metropolitanen, die Freypfarrer und übrigen Prediger, vor der Leiche her; die drey jüngsten Prediger jedes Convents aber tragen den Sarg. Wenn nun die Zeit zur Wahl eines neuen Superintendenten Höchsten Orts bestimmt und dem Consistorio bekannt gemacht worden ist: so wird davon den Metropolitanen und Freypfarrern vom Consistorio Nachricht gegeben. Jene berufen die ihnen untergeordneten Prediger; und am bestimmten Tage versammlen sich sämtliche lutherische Prediger des Ober-Fürstenthums Casselischen Antheils, in der Marburger Stadtkirche. Sie beordnen einige von ihnen, den Herrschaftlichen Commissarius abzuholen, welcher die Feyerlichkeit damit eröfnet, daß er sie zu gewissenhafter Wahl ermahnet. Hierauf knien sämtliche Prediger um den Altar, und singen das Lied: Komm heiliger Geist ꝛc.; nach dessen Endigung einer von den Metropolitanen ein zweckmäßiges Gebät vorlieset. Wann dieses geschehen: so heißt der Commissarius die beyden Metropolitane, welche am längsten im Amte stehen,

(b) Marburgische Beyträge zur Gelehrsamkeit, im 5ten Stück Seite 170.

stehen, sich an einen Tisch niedersetzen; den ältesten unter den Landpfarrern aber, die Wahlstimmen aufzuschreiben. Die Stadtpfarrer machen mit dem Votiren den Anfang; ihnen folgen die Landprediger, nach dem Alter der Convente, und die Pfarrer jedes Convents nach den Dienstjahren; die beyden obgedachten Metropolitane aber machen als Scrutatoren, nebst dem Prediger, der die Stimmen aufgezeichnet hat, den Beschluß. Wenn nun die Scrutatoren die Wahlstimmen gezählt haben: so schlagen sie Höchsten Orts zwey Subjecte, auf welche die mehrsten gefallen, vor. Derjenige von beyden, welcher die Confirmation erhält, wird in Gegenwart sämtlicher Metropolitane, Stadt- und Freyprediger, vom ältesten Metropolitan, welcher eine hierauf gerichtete Predigt hält, vorgestellt. Der Herrschaftliche Commissarius stellt den neuen Superintendenten ebenfalls vor; und hierauf wird er von den vier Metropolitanen eingesegnet.

Die Namen der Superintendenten in Marburg, von ihrer Anordnung an bis auf den 1750 gewählten und bestätigten Superintendenten Engelschall, findet man an einem andern Orte; daher ich mich hier der Kürze wegen darauf beziehe (c). Nach Engelschalls Tod wurde Junghenn zum Superintendenten gewählt, und nach dessen Absterben dem zeitigen Superintendenten M. J. N. Seip (d), vermöge des Gnädigsten Rescripts vom 7ten Jan. 1760, diese Stelle übertragen.

Der

(c) Marburgische Beyträge im 3ten St. S. 237. desgleichen im 5ten St. S. 173. und 212.

(d) Siehe von seinen Schriften Hambergers gelehrtes Teutschland.

Der Superintendent in Marburg verrichtet die Prüfungen der lutherischen Candidaten zum Predigeramte, mit Zuziehung der übrigen Glieder des lutherischen Ministeriums in Marburg, als Definitoren (e), in Gegenwart eines weltlichen Raths. Uebrigens wird hierbey, sowohl in Ansehung herrschaftlicher, als Patronat-Pfarreyen, auf gleichen Fuß, wie oben gemeldet worden, verfahren.

Unter den letztern sind die Teutschen Ordens-Pfarreyen die zahlreichsten, indem alle Kirchen in hiesigen Landen, über welche der Teutsche Orden das Patronat-Recht ausübt, die in Felsberg und Reichenbach ausgenommen, unter die Marburger Superintendur gehören. In denen zwischen den Herren Landgrafen und dem Teutschen Orden errichteten Verträgen, ist nicht nur das letzterem zustehende Patronat-Recht ausdrücklich anerkannt; sondern man hat auch darinnen die jenen über die Teutschen Ordenspfarrer vorbehaltenen Gerechtsamen, deutlich bestimmt. Der 9te §. des Carlstädter Vertrags von 1584 (f), setzt fest, "daß dem Orden und Land-Commenthur, sein Pa-„tronat-Recht und was dem Orden mit Bestellung „derwegen gebührt, Besetzung und Entsetzung der „Pfarrherrn, in des Ordens eigenen Häusern, Gerich-„ten und Dörfern, da ihm die Collatur zuständig ist, „nach des heiligen Römischen Reichs Religionsfrieden „und der Hessischen Kirchen-Ordnung vorbehalten „seyn und bleiben; desgleichen daß die Beurlaubung „der vier Pfarrherren, als in beyden Ordenshäusern „zu

(e) Estors neue kleine Schriften, im 1ten Band, Seite 117.

(f) Historisch-diplomatischer Unterricht ꝛc. Nr. 144. der Beylagen.

„zu Marburg und Schiffenberg, zu Goßfelden und „Seelheim, einem Land-Commenthur jederzeit ohne „Einrede und Hinderung freystehn solle.“ Im Marburger Vertrag von 1680 (g), wird der Innhalt des so eben angeführten 9ten §. des Carlstädter Recesses wiederholt; jedoch dabey dem Herrn Landgrafen die geistliche Gerichtbarkeit, und das Diöcesan-Recht über die Ordenspfarrer nicht nur vorbehalten; sondern auch ausdrücklich verabredet, daß diese Prediger sich der Hessischen Kirchen-Ordnung gemäß, verhalten, dem Marburger Consistorio vom Land-Commenthur, nach der hergebrachten Weise, präsentirt, und auf dessen Nachsuchen von demselben examinirt, ordinirt und confirmirt werden sollen. Man traf zugleich in diesem angezogenen Vertrag von 1680, in Ansehung der Introductionen der Ordenspfarrer und der Visitation der Ordenskirchen, Schulen und Gotteskasten auf dem Lande, die Einrichtung, daß, wenn diese vorzunehmen wären, der hessische Superintendent dem Land-Commenthur davon Notification thun, und sie in desselben oder seines Bevollmächtigten Beyseyn verrichten solle. Auch in Ansehung des Ordens-Pfarrherrn zu St. Elisabeth, soll es nach dieser Vorschrift bey “Visitatio„nen, oder was sonst gegen denselben in dem ihm auf„getragenen Predigtamte vorzunehmen wäre, (so doch „allezeit extra septa des Teutschen Hauses geschehen „soll), auf gleichen Fuß gehalten werden.

(g) Ebendaselbst Nr. 152.

§. 71.

Von der reformirten Kirchen-Verfassung.

Wegen Wiederherstellung des reformirten Gottesdiensts im casselischen Theile des Oberfürstenthums, wurde in dem zwischen den beyden regierenden Fürstl. Hessischen Häusern 1648 errichteten Hauptvergleich (a) festgesetzt, daß "dafern sich an einem oder dem andern „Orte ein namhafter Cötus von Personen, so der re„formirten Religion zugethan sind, finden würde, die „für sich auf ein Religions-Exercitium dringen, dieses „von Seiten Hessen-Cassel ihnen, jedoch der evange„lisch-lutherischen Religions-Uebung, wie sie selbige „in ihren Kirchen hergebracht, und aller dazu gewid„meten Einkünfte unbeeinträchtigt, dergestalt nachge„lassen werden möge, daß obberührter Cötus einen „Prediger auf seine Kosten halte."

In Gefolg dieses Vergleiches, ist den Reformirten hin und wieder das öffentliche Religions-Exercitium verstattet worden, wovon ich unten weitläuftiger handeln werde.

Nach Wiedereinführung des reformirten öffentlichen Gottesdiensts im hiesigen Theile des Oberfürstenthums, wurden die in das reformirte Kirchenwesen daselbst einschlagenden Sachen, anfänglich vom Consistorio in Cassel besorgt; wie dieses ein vom Herrn Landgrafen Carl den 31ten Jan. 1688 an die Regierung in Marburg erlassenes Rescript außer Zweifel setzt. Allererst im Jahr 1704 scheint jene Einrich-

tung

(a) Estor l. c. p. 164. Vergleiche damit Teuthorns Geschichte der Hessen, im 9ten B. S. 740.

tung geändert worden zu seyn; indem vermittelst des Gnädigsten Rescripts vom 17ten Oct. d. J. befohlen wurde, daß die das reformirte Kirchenwesen betreffenden Sachen, von den zum Marburger geistlichen Consistorio verordneten reformirten Räthen und Assessoren vorgenommen werden sollen.

Zum Beschluß dieses §. will ich noch kürzlich vom Verhältniß des lutherischen Superintendenten und des reformirten Inspectors, in Beziehung auf die Consistorial-Raths-Stellen, nach Anleitung des an das Consistorium in Marburg unter dem 7ten Jun. 1760 erlassenen geheimen Ministerial-Rescripts handeln. Es wird hierinnen überhaupt festgesetzt, daß ohne Vorwissen und Zuziehung der geistlichen Räthe, nichts vorgenommen, die Berichte von ihnen mit unterschrieben, und ihnen alle vorfallende Consistorial-Sachen zum Votiren und unterschreiben außer den Sessionen zugeschickt werden sollen. Weil aber der reformirte Kirchen-Rath bey lutherischen Bedienungen nichts zu sagen hat; so soll es im umgekehrten Fall bey reformirten Pfarreyen, in Ansehung des lutherischen Superintendenten, auf gleichen Fuß gehalten werden. In Ansehung aller übrigen Consistorial-Angelegenheiten, außer den Pfarrbedienungen, sollen, nach dem weitern Innhalt jenes Geheimen Ministerial-Rescripts, die geistlichen Räthe neben den weltlichen, und zwar nach der Zeit, wie sie im Collegio stehen, Session nehmen, die Berichte mit unterschreiben, und in Sachen, woran sie vorzüglich Theil nehmen, zuerst gehört werden.

§. 72.

Von Verrichtung der Ministerial-Handlungen, besonders bey vermischten Ehen.

Die Rechte der lutherischen und reformirten Prediger, in Ansehung der Verrichtung der Ministerial-Handlungen, wurden durch das Regulativ (a) vom 27ten März / 7ten April 1734 bestimmt. Nach dem Innhalt desselben, sollen erstlich bey vermischten Ehen zwischen Lutheranern und Reformirten, im Falle, daß in der Eheberedung hierüber nichts versehen worden ist, die Copulation, die Taufen und Confirmation, vom Prediger, dessen Confession der Mann, als das Haupt der Familie, zugethan ist, verrichtet; die Leichpredigten aber vom Pfarrer der Kirche, zu welcher sich der verstorbene bekannte, gehalten werden. — In Ansehung der Ablegung der Kirchenbuße, setzt dieses Regulativ zweytens fest, daß solche vor der Gemeinde, zu welcher die büßende Person gehört, geschehen solle, ohne Unterschied, ob der Vater vom Soldatenstande ist oder nicht. Würde jedoch die Buße, zur Ehre der zu vollziehenden Heirath (in honorem matrimonii) bey der Copulation abgelegt; so soll solche vom Prediger der Gemeinde, wozu der Mann gehört, abgenommen werden. — Was drittens die Ehen zwischen einer lutherischen oder reformirten Weibsperson und einem catholischen Manne betrift; so gehören, diesem Regulativ zufolge, die Copulation und die Taufen für den

Pre-

(a) Siehe die Hessischen Landes-Ordnungen im vierten Band Seite 241. desgleichen Estors teutsche Rechts-Gelahrheit im 3ten Band S. 519.

Prediger der protestantischen Ehefrau; wie denn auch die aus solchen Ehen erzeugte Kinder, in der Religion der Mutter erzogen werden sollen.

Dieses Regulativ ist, in Ansehung der Militair-Personen und Fremden, vom Fürstl. Ober-Appellations-Gerichte, bey Entscheidung eines zwischen dem lutherischen Ministerio in Kirchhayn und dem dortigen reformirten Prediger Duysing entstandenen Processes, den 2ten Nov. 1763 erläutert worden; welches Urtheil, da es anfänglich nur ein ius inter partes war, vermöge des Geheimen Ministerial-Rescripts vom 22ten May 1764, die Verbindlichkeit eines allgemeinen Regulativs im Ober-Fürstenthum, erhalten hat. Diesem zufolge gehören

erstlich, "alle bey den Soldaten, welche sich bey ihren Regimentern oder in Garnison befinden, vorfallende Proclamationen, Taufen, Leichenbegleitungen, Leichenpredigten und Abnehmungen der Buße, für den bey dem Regiment, oder an dessen Statt wirklich bestellten Garnisonsprediger, ohne auf den bloßen Vorwand einer unerfindlichen Substitution anderer reformirten Prediger zu attendiren (b); die Confirmationen der Kinder aber für den Prediger der Kirche, wozu sich der Mann bekennt."

Soviel

(b) Dieses hat seine Beziehung auf die Consistorial-Rescripte vom 20ten Sept. und 16ten Nov. 1734, nach welchem die Ministerial-Actus bey Militair-Personen, ohne Unterschied, vom Garnisonsprediger oder deren Substituten, den reformirten Predigern verrichtet werden sollten; blos den Fall ausgenommen, wenn der Soldat die Schwängerung läugnet, denn alsdenn sollte der Prediger der Kirche, wozu sich die Mutter bekennt, die Taufe und Abnahme der Buße verrichten. Siehe den 4ten Band der Hessischen Landesordnungen, S. 254. und 257.

Soviel hergegen

zweytens "sämtliche Beurlaubte, Garnisons-Soldaten und Invaliden betrifft: so sollen zwar, insofern sie sich in keiner mit einem besondern Prediger versehenen Garnison befinden, die bey ihnen vorfallenden Proclamationen, Copulationen, Taufen, Confirmationen der Kinder, und die Abnahme der Kirchenbuße, dem Regulativ von 1734 gemäß, für den Prediger gehören, dessen Confession sonst beyde Theile, oder respective der Mann, oder auch (außer was in honorem matrimonii obgedachtermaßen verordnet ist) die büßende Person zugethan ist, die Leichenbegleitungen und Leichpredigten aber wurden dem Prediger vorbehalten, zu dessen Kirche sich der verstorbene bekannte."

Wegen der bey Soldaten-Wittwen und Waisen zu verrichtenden geistlichen Handlungen, verordnet dieses Regulativ drittens, "daß solche demjenigen lutherischen oder reformirten Prediger, zu dessen Gemeinde jene Personen, ihrem eigenen oder respective ihres Vaters, und falls dieser catholisch gewesen, ihrer Mutter Glaubensbekänntniß nach gehören, überlassen bleiben sollen."

In Ansehnng der Fremden wurde viertens die Einrichtung getroffen (c), daß "wenn der Fall bey zwo evangelischen Personen verschiedener Confessionen eintritt, alsdann der Pfarrer, dessen Confession der Mann, als das Haupt der Familie, zugethan ist, die Copulationen und Taufen verrichten, auch die Buße in sofern sie

(c) Von der vorherigen Verfassung siehe den 4ten Band der Hessischen Lands-Ordnungen, Seite 254.

sie zur Ehre der Heirath bey der Copulation abgelegt wird, abnehmen soll; widrigenfalls aber letztere, so wie die Leichenbegleitungen und Leichenpredigten, für den Prediger gehören sollen, dessen Confession der büßende oder verstorbene zugethan war. Bekennte hergegen die Frau allein sich zu einer von beyden evangelischen Kirchen; so steht dem Prediger ihres Glaubens-Bekenntnißes die Verrichtung der Ministerial-Handlungen zu: wären aber beyde Eheleute catholisch, so ist ihnen die Wahl überlassen, durch welchen von beyden am Orte befindlichen evangelischen Predigern sie die vorfallenden Ministerial-Actus verrichten lassen wollen."

Vermöge des in Gefolg der Gnädigsten Resolution vom 25ten April 1755, an das lutherische geistliche Ministerium in Marburg am 5ten May desselben Jahrs erlassenen Consistorial-Rescripts, soll den lutherischen Vätern nicht gewehrt werden, wenn sie ihre Kinder gutwillig in der reformirten Religion erziehen und confirmiren lassen wollen: jedoch soll darauf mit gesehen werden, daß die Kinder, wenn sie die Entscheidungs-Jahre erlangt haben, selbst bey der Annahme solcher Religion bestehn.

Erster Abschnitt, von den lutherischen Kirchen.

Erste Abtheilung, vom evangelisch-lutherischen geistlichen Ministerio in Marburg.

§. 73.

Von der Stadt- und von der Teutschen Haus-Kirche.

In der Stadt Marburg, wozu die Vorstadt Weidenhausen gehört, sind vier lutherische Prediger (a), welche, dem Reglement vom 13ten März 1762 zufolge, den Rang eines Metropolitans haben. Der erste ist Ecclesiastes der Cathedral- Stadt- oder St. Marienkirche, und bekleidet zugleich die Superintendenten- und Consistorial-Raths-Stelle, welche jedoch nicht nothwendig mit der Stelle des ersten Predigers verbunden ist (b). Der andere ist Oberpfarrer bey der Stadtkirche und zugleich Prediger bey der Teutschen Ordenskirche zu St. Elisabeth. Außer diesen stehn

(a) Siehe die Marburgischen Beyträge im 4ten Stück S. 161. Daß Marburg bis 1227 ein Filial von Ob. Weimar gewesen ist, zeigt Estor in Originibus iuris publici Hassiaci, p. 223. Wie es gekommen, daß vier Prediger bey die Kirche in Marburg bestellt worden, beschreibt derselbe in seinen neuen Kleinen Schriften im 1ten Band S. 101.

(b) Marburgische Beyträge im 3ten Stück S. 240.

stehn bey jener Kirche ein Archi- und ein Subdiaconus.

Der Ober-Pfarrer und Archidiaconus werden vom Teutschen Orden präsentirt; auf die beyden andern Predigerstellen aber steht dem Bürgermeister und Rath in Marburg ein gleiches Recht zu. Das Patronat-Recht des Teutschen Ordens, in Ansehung des Oberpfarrers, rührt von der Schenkung der heiligen Elisabeth, oder vielmehr der Landgrafen Henrich und Conrad von Thüringen, her, welche Pabst Gregorius der neunte 1235 bestätigte (c). Das Recht, einen Archidiaconus zu präsentiren, ist allererst 1340 dem Teutschen Orden überlassen, wovon anderwärts (d) weitläuftig gehandelt worden ist.

In der Stadtkirche, wohin Marbach, Ockershausen, der Schwan- und Neuhof, desgleichen der Hansehof oder sogenannte Schweinsgrund eingepfarrt sind, halten der Superintendent und der Oberpfarrer die Morgenpredigt einen Sonntag um den andern; der Archidiaconus hält den Mittags-Gottesdienst, und der Subdiaconus die Vesperpredigt. Auf Weihnachten und Ostern predigt der Superintendent am Vormittage des ersten Festtags, und versieht alsdann der Subdiaconus den Mittags- der Oberpfarrer aber den Vesper-Gottesdienst. Am zweyten Christ-

und

(c) Historisch-diplomatischer Unterricht, &c. Nr. 46. der Beylagen. Historisch- und rechtsbegründete Nachricht vom Ursprung, Wachsthum und Land-Standschaft des Teutschen Hauses und Land-Commende Marburg. Nr. 34. der Beylagen. Retters Hessischer Nachrichten 2te Samml. S. 10.

(d) Estor in Originibus iuris publici Hassiaci, p. 228. seq.

und Ostertage predigt der Oberpfarrer Vormittags, der Subdiaconus hält die Mittags- und der Archidiaconus die Vesperpredigt. Auf Pfingsten hält der Superintendent am Vormittage des zweyten Festtags eine Predigt.

In der Teutschen Hauskirche (e) wird an jedem Sonn- und Donnerstage gepredigt, und vierteljährlich Communion gehalten.

§. 74.

Vom Teutschen Ordenspfarrer insbesondere.

Wegen des Teutschen Ordenspredigers wurde im Marburger Vertrag von 1680 die Verfügung getroffen, "daß es in seinem Bezirke, in Ansehung der Taufen, Copulationen und Leichenbegängnisse, bey dem „Herkommen bleiben und er daran nicht gehindert werden solle. Würde auch für vornehme Leute aus der „Stadt die Leichen-Bestättigung in des Ordens Kirche „verlangt, und deswegen bey einem Land-Commenthur nachgesucht, auch zu des Verstorbenen Leich-„Sermon ein anderer evangelischer Geistlicher verlangt; so soll, wann die gewöhnlichen iura sowohl „für die Sepultur, als den Ordens-Pfarrherrn erlegt „worden, willfährig damit an Hand gegangen werden."

In neueren Zeiten haben sich zwischen den reformirten Predigern und dem Teutschen Ordenspfarrer in Mar-

(e) Siehe von dieser, Kurze und summarische Beschreibung der Kirche zu St. Elisabeth im Teutschen Hause zu Marburg in Hessen, wie auch was darinnen von Fürstlichen Monumenten und Begräbnissen befindlich. Marburg 1696, 4to.

Marburg, wegen Verrichtungen der Ministerial-Handlungen, Streitigkeiten hervorgethan, welche vom Fürstl. Ober-Appellations-Gerichte am 29ten Jun. 1768 dahin entschieden worden sind, daß "außer der für den „Teutschen Ordenspfarrer gehörigen Sepultur derer „Personen, welche innerhalb des Teutschen Hauses be„graben werden, alle übrige bey denen in- und außer„halb besagten Teutschen Hauses wohnenden Refor„mirten vorfallende Parochial-Actus, an Taufen, Co„pulationen und Begräbnissen, den reformirten Stadt„Predigern überlassen bleiben sollen."

Die lutherischen Stadtprediger behaupteten vorhin, daß die Dirnen, welche sich im Teutschen Hause hätten schwängern lassen, die Buße in der Stadtkirche ablegen müßten, und daß dem Ordenspfarrer die Abnahme derselben nicht zukomme: allein das Fürstl. Ober-Appellations-Gericht erkannte unter dem 11ten Jun. 1774, "daß der Teutsche Hauspfarrer den im Teutschen Hause zu Fall gekommenen Personen von seiner Gemeinde die Kirchenbuße, jedoch nach vorgängiger Anzeige an das Consistorium und darauf erfolgte Verordnung, in der Kirche zu St. Elisabeth abzunehmen befugt, und das lutherische Stadt-Ministerium mit der prätendirten Kirchenbuß-Abnahme, abzuweisen sey."

Dem Pfarrer bey der Teutschen Hauskirche werden die an ihn erlassene Rescripte, unmittelbar vom Consistorio und nicht durch den Superintendenten zugefertigt. Jenes ist außerdem nur in Ansehung der Freyprediger gebräuchlich.

Zwote Abtheilung,
von den Conventen.

§. 75.
Ueberhaupt.

Diese Eintheilung ist, außer der Benennung, von der in Classen, nicht unterschieden. Es giebt vier dieser Convente, nemlich:

1) Das Convent Wetter.
2) Das Convent Frankenberg.
3) Das Convent Rauschenberg.
4) Das Convent Treyse.

Sie führen den Namen vom Wohnorte des Metropolitans. Die ersten drey haben ihren Namen nicht geändert, weil die Metropolitane derselben jederzeit ihren Wohnsitz in Wetter, Frankenberg und Rauschenberg gehabt haben. Das Consistorium in Marburg trug zwar unter dem 1ten Dec. 1697 darauf an, daß das Metropolitanat der Rauschenberger Classe, dem Pfarrer in Gemünden möchte aufgetragen werden; allein vermittelst der Gnädigsten Resolution vom 4ten Dec. 1697, wurde dieser Antrag aus dem Grunde verworfen, weil dieses Amt jederzeit mit der ersten Pfarrstelle in Rauschenberg verbunden gewesen. Das Convent Treyse hat seine Benennung mehrmalen verändert, wovon unten das weitere vorkommen wird.

§. 76.

§. 76.

Vom Convente Wetter.

Bey der Stadtkirche in Wetter (a) stehen zween Prediger, welche beyde vom dortigen Bürgermeister und Rath präsentirt werden. Der erste von ihnen führt den Titel eines Oberpfarrers, und ist zugleich Metropolitan dieses Convents.

Teutsch-Todtenhausen, Nieder-Wetter, die Kranz-, die nächste-, die Walk- und die unter Nieder-Wetter liegende Pfuhlmühle, sind bey die Stadtgemeinde Wetter eingepfarrt. Alle an diesen Orten vorfallende Ministerial-Actus, verrichtet der Oberpfarrer allein.

In Ansehung des Gottesdiensts ist in Wetter folgende Einrichtung: Der Oberpfarrer predigt an jedem Sonntage und am ersten Tage der hohen Feste Vormittags, und hält außerdem am neuen Jahrstage und am ersten Festtage auch eine Nachmittagspredigt. Den Gottesdienst am monathlichen Bättage, die Beicht-Sermone und die Confirmation der Kinder, hat er ebenfalls allein zu besorgen. Der Diaconus predigt am Sonntags Nachmittage; am zweyten Tage der hohen Feste aber hält er sowohl die Früh- als Vesperpredigt. Die Wochenpredigt und Sonntags-Kinderlehre wird

(a) Die Vogtey zu Wetter ist mainzisches Lehn. Estor in Analectis Fuldensibus p. 88. Von der Kirche in Wetter und den dabey seit der Reformation bestellten Predigern, siehe (D. Joh. Jac. Plitts) Nachrichten von der Oberhessischen Stadt Wetter und denen daraus abstammenden Gelehrten, Seite 4-17, 63-66.

wird von beyden Predigern wechselsweise gehalten; jedoch in währender Fastenzeit muß der Oberpfarrer Mittwochs, und der Diaconus Freytags predigen. Letzterem liegt auch die Haltung der Bätstunde und Kinderlehre am Freytage ob.

Dem Diaconus der Stadt Wetter, ist Mellnau als ein Vicariat beygegeben. Er hält daselbst an jedem Fest- Sonn- und Bättage Gottesdienst.

Die zum Convent Wetter gehörigen Kirchspiele sind:

1) Münchhausen. Dahin geht Roda zur Kirche; auch sind Ober- und Mittel-Simtshausen, Schlag-Pfütze, desgleichen die Stephans- die Loh- und die heilige Mühle dahin eingepfarrt. Wollmar und Ernsthausen sind Filiale von Münchhausen. Bey jene Gemeinde sind die Schuler- die Aspen- und die mittelste- bey diese aber die Buch- und Nicolaus-Mühle eingepfarrt.

Das Kirchspiel Münchhausen hat, außer der im Mutterdorfe liegenden Kirche, eine andere gemeinschaftliche Kirche, welche unter dem Namen der Christenberger-Kirche bekannt ist, wovon die Prediger ehemals den Beynamen, Pastor Christomontanus, führten. In dieser Kirche (b) wird am Nachmittage des ersten Tags der hohen Feste, und außerdem jährlich siebenmal Vormittags gepredigt. Ehedem waren hierzu, außer dem Himmelfahrtstage, das Fest der Erscheinung Christi, die drey Marientage, Johannes- und Andreastag bestimmt, unerachtet diese in der Woche ein-

(b) Einige Nachricht davon findet man beym Winkelmann am angef. Ort, im 2ten Th. Seite 225.

einfielen. Nachdem aber in hiesigen Landen, nach dem Beyspiel anderer evangelischer Reichsstände, in Ansehung dergleichen Nebenfeste, die Verfügung getroffen wurde (c), daß das Fest der Erscheinung Christi, Mariä Reinigung und Heimsuchung, wenn sie nicht auf einen Sonntag einfallen, gleich den Apostelfesten am nächstfolgenden Sonntage mitgefeyert, das Fest der Verkündigung Mariä für beständig auf den Sonntag Judica verlegt, und in Ansehung des Himmelfahrtsfests die Observanz beybehalten werden solle; so rescribirte das Consistorium in Marburg dem Pfarrer Sartorius in Münchhausen den 16ten Jul. 1773, daß das dortige Kirchspiel an jenen Tagen, oder den Sonntagen, wann die Feste, jener Vorschrift gemäß, mitgefeyert werden, sich zum Gottesdienst auf dem Christenberge versammlen solle; welches Rescript durch den Consistorial-Beschcid vom 1ten April 1775 bestätigt worden ist. So oft in der Christenberger Kirche gepredigt wird, kömmt das ganze Kirchspiel dort zusammen, und wird in keinem der obgedachten Dörfer Gottesdienst gehalten, nur allein Roda ausgenommen, wo an drey von jenen sieben Tagen, das Abendmahl ausgespendet wird.

Außer den sieben Kirchspielstagen wird in Münchhausen an jedem Sonntage gepredigt. Wollmar kan nur an zween Sonntagen nach einander eine eigene Predigt fordern, und ist schuldig sich am dritten Sonntage, so wie an den Bättagen, in Münchhausen einzufinden; dahergegen in Ernsthausen nur über drey Wochen gepredigt werden müßte, indem diese Gemeinde an

(c) Siehe das Consistorial-Ausschreiben vom 15. Jan. 1773.

an den übrigen Sonntagen und an den Bättagen nach Münchhausen zur Kirche gehen muß. Allein vermöge eines besondern zwischen dem Prediger und den Gemeinden getroffenen Vergleichs haben diese beyden Filiale von Martinstag bis Pfingsten an jedem Sonntage, blos jene Kirchspielstage ausgenommen, einen eigenen Gottesdienst, so daß der Pfarrer in währender Zeit drey Predigten jedes Sonntags zu halten hat. Am ersten Festtage wird in Münchhausen Vormittags, und Nachmittags in der Christenberger Kirche gepredigt, wo alsdann diejenigen Glieder der Gemeinde Wollmar, welche am zweyten Festtage communiciren wollen, beichten. An jedem zweyten Festtage wird, dem obangezogenen Consistorial-Bescheid vom 1ten April 1775 zufolge, in Wollmar, wohin alsdann Münchhausen zur Kirche geht, gemeinschaftlicher Gottesdienst und Abendmahl gehalten; in Ernsthausen aber wird dieses am nächstfolgenden Sonntage ausgespendet.

In alten Zeiten wurden die Todten aus dem ganzen Kirchspiel Münchhausen auf dem Christenberge beerdigt, und noch heutzutage bringen Münchhausen, Ober- und Mittel-Simtshausen und Schlagpfütze, ihre Todten dahin; die übrigen Dörfer aber haben nach und nach eigene Todtenhöfe erhalten. An der Christenberger Kirche findet sich folgende Aufschrift, welche der Pfarrer Moog hat einhauen lassen:

W. Mog P. Ano 1597 PESTE OB. EX. HAC. ECC. 560.

Das Fürstl. Haus Hessen wird vom St. Stephansstift in Mainz mit der Vogtey, den Zehnden, Zinsen,

Zinsen, dem Kirchlehn, Mannschaft und Leuten, zu Münchhausen und Wollmar belehnt.

2) Amenau. Oberndorf geht dahin zur Kirche; auch ist die Heßlarmühle dort eingepfarrt. Warzebach, ein Filial von Amenau, hatte ehedem nur an jedem dritten Sonntage einen eigenen Gottesdienst, welchem die Mutter-Gemeinde nebst den dahin eingepfarrten beyzuwohnen pflegte; allein vermöge eines zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde getroffenen Vergleichs, wird in Warzebach an jedem Fest- und Sonntage, desgleichen auch in Amenau an jedem dritten Sonntage gepredigt.

Das St. Stephansstift in Mainz, belehnt das Fürstl. Haus Hessen mit den Zinsen zu Amenau, samt aller Vogtey, Zehnden, Gülten, dem Kirchlehn, Mannschaft und Leuten, wie solches bisher hergebracht gewesen.

3) Treisbach oder Dreisbach, wohin die Speckmühle eingepfarrt ist. Am ersten Tage der hohen Feste muß der dortige Pfarrer auch Nachmittags predigen.

4) Ober-Rosphe, wohin zwo Mühlen eingepfarrt sind.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Ober-Rosphe, besitzen die von Milchling zu Schönstädt.

Unter-Rosphe, wohin Göttingen eingepfarrt ist, ist mit Ober-Rosphe als ein Vicariat verbunden.

Der Früh- und Spat-Gottesdienst wechselt gewöhnlich zwischen Ober- und Unter-Rosphe einen Sonntag um den andern ab. In Ansehung der Feste, wurde durch den Consistorial-Bescheid vom 30ten

April 1768, die Einrichtung getroffen, daß an den Aposteltagen und auf das Christfest die Frühpredigt und das Abendmahl zuerst in Ober-Rosphe, auf Ostern und Pfingsten aber wechselsweise nach der Sonntags-Reihe so lange gehalten werden solle, bis ein oder anderer Theil im Petitorio ein anderes zu erhalten vermögte. — Am ersten Festtage wird in Ober-Rosphe auch Nachmittags gepredigt. Unter-Rosphe und Göttingen gehen alsdann, so wie am großen Bättage, dahin zur Kirche; am monathlichen Bättage aber wird in Unter-Rosphe eine besondere und zwar jederzeit die erste Predigt gehalten. Von Michelstag bis Ostern wird in Ober-Rosphe eine Wochenpredigt gehalten.

Das Stift Wetter soll ehemals das Patronat-Recht über die Kirche in Unter-Rosphe besessen haben.

5) Sterzhausen. Die von Milchling zu Schönstädt, sind Patronen der dortigen Kirche.

6) Michelbach, wo der Görzhäuser-Hof eingepfarrt ist. Die nach Kaldern zu liegende Seite von Dilschhausen ist ein Filial von Michelbach, und hat über drey Wochen einen eigenen Gottesdienst.

Ehemals war Dagobertshausen bey Michelbach eingepfarrt: allein vermittelst eines von der Regierung in Marburg den 24ten Sept. 1657 bestätigten Vergleichs, wurden beyde Gemeinden getrennt, und Dagobertshausen mit Ellnhausen verbunden.

Der Pfarrer in Michelbach wird von den von Schenk zu Schweinsberg, als Patronen der dortigen Kirche, präsentirt.

7) Kaldern. Die Dorfschaften Kernbach und Brüngershausen, desgleichen der Brücker- und Debes-

Debes-Hof, nebst der Hudemühle, sind bey Kaldern eingepfarrt, und bringen auch ihre Todten dorthin zur Beerdigung.

Der Pfarrer in Kaldern hat am Sonntage nur eine Predigt zu halten; am ersten Festtage aber muß er auch Nachmittags predigen.

Kaldern war ehedem ein Nonnenkloster Cistercienser Ordens. Die Frau Landgräfin Sophie schenkte im Jahr 1250 diesem Kloster die dortige Capelle (d). Wie nun Philipp der Großmüthige 1540 der Universität Marburg zu ihrer Dotirung unter andern Klöstern auch Kaldern anwieß (e); so bekam diese nebst den übrigen Gerechtigkeiten auch das Patronat-Recht über die Kirche in Kaldern. Die Präsentation des dortigen Predigers ist daher bis 1650 von den Professoren in Marburg geschehen; denn obzwar dem zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt den $\frac{14}{4}$ Dec. 1627 errichteten Neben-Receß zufolge, die Marburger Universitäts-Intraden in zwey Theile getheilt wurden; so blieben doch die im Ober-Fürstenthum gelegenen

(d) Historisch- und rechtsbegründete Nachricht vom Ursprung, Wachsthum und Landstandschaft des Teutschen Hauses und Land-Commende Marburg. N. 13. der Beyl.

(e) Siehe den Dotationsbrief vom 4ten Oct. 1540 in der Standhaften Widerlegung der ohnlängst zum Vorschein gekommenen so zerstümmelten als unrichtigen Geschichtserzählung in anmaslichen Sachen der Universität Marburg entgegen die Universität Gießen die Receßwidrige Ablösung derer in der Hessen-Casselischen Quart des Ober-Fürstenthums Hessen gelegenen, und von Hessen-Darmstadt mehr als hundert Jahr besessenen Gießer Universitäts-Vogteyen Marburg und Kaldern betreffend, 1747, N. 2. der Beylagen.

legenen Vogteyen, Marburg, Grünberg, Gießen, Alsfeld und Kaldern, mit allen Gerechtigkeiten bey der, vermöge des Hauptvertrags, dem Herrn Landgrafen George abgetretenen Universität Marburg; daherge-gen die vier Vogteyen des Niederfürstenthums, Nords-hausen, Singels, Homberg und Frißlar, zu der von Wilhelm dem Fünften in Cassel angelegten hohen Schule verwendet wurden. Diese Theilung der Uni-versitäts-Gefälle sollte nun zwar, dem zwischen der Frau Landgräfin Amelie Elisabeth und dem Herrn Landgrafen George dem Andern den 14ten April 1648 errichteten Haupt-Accord gemäß, aufhören, und die Universität Marburg hinfüro beyden regierenden Fürstl. Hessischen Häusern gemein seyn: da aber diese Gemeinschaft nicht von Dauer war, sondern 1650 wie-der aufgehoben wurde; so wurden die Universitäts-Vog-teyen, dem Neben-Receß vom 19ten Febr. 1650 zu-folge (f), auf gleiche Weise wie im Jahr 1627 ge-schehen war, abermahls zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt getheilt. Hierdurch geschah es, daß die Vogtey Kaldern, nebst der Prediger- und Kugel-haus-Vogtey in Marburg, unerachtet sie im Cassel-schen Antheil des Oberfürstenthums gelegen sind, der in demselben Jahre wieder nach Gießen verlegten Fürstl. Darmstädtischen Universität zugetheilt wurden, welche von dieser Zeit an alle damit verbundene Rechte, mit-hin auch das Patronat-Recht über die Kirche in Kal-dern ausübte. Diese Verfassung dauerte bis 1767 fort:

(f) Species facti in Sachen der Universitæt Marburg contra die Universitæt Giessen die Receß-mäsige Wiedereinlösung derer im Oberfürstenthum gelegenen Universitäts-Vogteyen und Gefälle betreffend. N. 4. der Beylagen.

fort: denn obgleich das hiesige Fürstl. Haus sich in jenem Neben-Receß von 1650, das Recht vorbehalten hatte, diejenigen Universitäts-Intraden, welche, unerachtet sie im diesseitigen Landes-Antheil erhoben wurden, dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt zugetheilt worden waren, einzulösen, und diesem zufolge 1746 die Aufkündigung vornahm; so wurden doch die zwischen beyden regierenden Fürstl. Hessischen Häusern hierüber entstandenen weitläuftigen Streitigkeiten allererst den 11ten Jun. 1767 dahin verglichen (g), daß jene drey Vogteyen mit allen Zugehörungen und Gerechtigkeiten, namentlich dem Patronat-Recht der Universität Marburg, für 80000 Fl. abgetreten wurden.

8) Nieder-Asphe, nebst dem Filial Unter-Simtshausen.

Das Patronat-Recht über diese Kirchen stand vormals dem Hause Georgenberg bey Frankenberg, den von Fleckenbühl genannt Bürgel, und den von Dersch zu, welche beyde adeliche Familien die Präsentation gemeinschaftlich verrichteten. Nach Abgang der letztern und erfolgtem Heimfall ihrer Lehne, präsentirte anfänglich der Superintendent in Marburg einseitig: wie aber der Herr Cammer-Gerichts-Assessor von Flek-

ken-

(g) Siehe die Beschreibung dieser Streitigkeit in des Herrn Geheimen-Raths und Canzlers Hombergk Oration de meritis Friderici II. Hassiæ Landgrauii in Academiam Marburgensem tam in promouenda amicabili compositione contentionis cum inclyta Giessena de reluendis Vogteiis Calderensi, Coglitica & Prædicatorum quam aliis innumeris beneficiis vel maxime conspicuis, wo auch der Receß N. 6. der Beylagen abgedruckt worden ist.

kenbühl genannt Bürgel, sich hierüber unter dem 4ten Oct. 1756 Höchsten Orts beschwerte; so rescribirte das Geheime Ministerium dem Consistorio in Marburg den 2ten Jul. 1760: daß das lutherische geistliche Ministerium in Marburg bey vorfallenden Pfarr-Vacanzen zu Nieder-Asphe, mit dem von Bürgelischen Syndicus communiciren, und über ein tüchtiges Subject übereinzukommen suchen solle. Auf diese Weise wurde der zeitige Pfarrer Schneider präsentirt, und den 6ten Jul. 1770 bestätigt.

§. 77.

Vom Convente Frankenberg.

Die Einwohner der Stadt Frankenberg (a) giengen in alten Zeiten nach Geismar zur Kirche, woselbst die Mutterkirche der Frankenberger Capelle war. Diese Verbindung wurde im Jahr 1254 mit Bewilligung des Erzbischofs Gerhard von Mainz aufgehoben, indem Wittekind von Keseberg, als Patron der Geismarischen Kirche, jener Gerechtigkeit am 1ten Jun. 1254 entsagte (b).

Die Stadt hat jetzo zween lutherische Prediger, wovon der erste Metropolitan der Classe ist. Beyde werden

(a) Frankenberg ist mainzisches Lehn. Siehe Estor in Analectis Fuldensibus, p. 88. Vom Ursprung dieser Lehns-Qualität siehe Ioannis rer. Mogunt. T. 1. p. 616.

(b) Siehe die Urkunde in Kopps ausführlicher Nachricht von der hessischen Gerichtsverfassung. Nr. 72. der Beylagen. Gerstenberger setzt die Trennung in das Jahr 1253. Siehe Kuchenbeckers Anal. Hassiaca, C. 5. p. 174.

werden von der Stadt präsentirt. Bereits 1251, wie die Frau Landgräfin Sophie dem Cistercienser Nonnenkloster St. Georgenberg die Kirche oder Capelle in Frankenberg übertrug, wurde die Abrede getroffen, daß die von Georgenberg, so lange sie diese Kirche besitzen würden, ohne "Gunst, Willen und „Beywesen der von Frankenberg" keinen Probst wählen sollten: und im Jahre 1302 verpflichtete sich die Abtissin nebst dem Convent, daß so oft die Frankenberger Pfarrstelle erledigt würde, sie die Burgmänner, Schöpfen und Vornehmsten der Stadt, zu dieser Collatur dergestalt ziehen wollte, daß der erwählte dem Herrn Landgrafen präsentirt werde. Im Jahr 1392 begab sich das Kloster seines Rechts auf die Frankenberger Kirche, worauf Landgraf Herrmann den Pfarrhof und die Pfarrey in Frankenberg den Johanniter-Rittern in Wiesenfeld übertrug; sich jedoch das Patronat-Recht über alle in der Kirche befindliche Altare vorbehielt (c).

Bey die Frankenberger Stadt-Gemeinde ist die neue Colonie Friedrichshof, welche 1778 den Namen Friedrichshausen erhalten hat, der Hof, die freye Mark genannt, die neue Hütte, das Zechenhaus und die alte Hütte, welche drey Stücke von den Bergbeamten und Schmelzern bewohnt werden; ferner die Walk- die Nieder- die Teich- die Holzschneide- und Oelmühle an der Edder, nebst dem Kloster Georgenberg, welches dermalen zum Amthause gebraucht wird, eingepfarrt.

Der

(c) Kuchenbeckers Anal. Hass. Coll. 5. p. 214 Estors alte kleine Schriften, im 3ten Band, S. 49.

Der Gottesdienst wird bey der lutherischen Gemeinde in Frankenberg in der Ordnung gehalten, daß der Diaconus die Frühpredigt, der erste Prediger aber sowohl die Hauptpredigt am Vormittage, als die Nachmittagspredigt hält.

Die Ministerial-Actus bey der Frankenberger lutherischen Gemeinde verrichtet der erste Prediger; jedoch sind die Copulationen, welche am Dienstage, Mittwochen und Donnerstage vorfallen, dem zweyten Prediger überlassen. Auch ist, vermittelst der Geheimen Ministerial-Resolution vom 11ten April 1780, die Einrichtung getroffen worden, daß der zweyte lutherische und reformirte Prediger in Frankenberg, die bey jedes Confessionsverwandten in Friedrichshausen, woselbst auch ein eigener Todtenhof angelegt worden ist, vorfallenden geistlichen Handlungen allein verrichten solle.

Das Convent Frankenberg besteht aus folgenden Kirchspielen:

1) Frankenau. Die vor der Stadt liegende Mühle ist dahin eingepfarrt.

Der Pfarrer in Frankenau hat, die hohen Feste ausgenommen, nur eine Predigt zu halten.

2) Röddenau. Bey die dortige Kirche ist der Herrschaftliche Hof Rodenbach, welcher dermalen auf Erbleihe ausgethan ist, die Schiefer- die Sand- die Köhler- und die Haßbachsmühle, welche eine Erbleihe vom Kloster Hayne ist, eingepfarrt.

Wangershausen ist ein Filial, Heine aber ein Vicariat von Röddenau.

Die

Die Filial-Gemeinde ist schuldig nach Röddenau zur Kirche zu kommen; allein vermöge eines besondern Accords, wird über vier Wochen in Wangershausen eine Predigt gehalten. An den andern Sonntagen predigt der Pfarrer zweymal, nemlich in Röddenau und Heine.

3) Geismar. Hier ist die Mutterkirche von Ellershausen, Allendorf, Damrode und Haubern. Dörrnholzhausen, die Wogen- die Lengel- die Hustен- die Hauberinsche- und einige von Drachische Mühlen bey Ellershausen, sind bey Geismar eingepfarrt.

In Geismar wird, die hohen Feste ausgenommen, nur einmal gepredigt. Jedes Filial dieses Kirchspiels hat über vierzehn Tage eine eigene Predigt.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Geismar, besaßen ehedem die von Keseberg; Henrich Veit von Keseberg aber übertrug selbiges den Johanniter-Rittern zu Wiesenfeld.

4) Rengershausen, wohin die Rüßels- und Rengershäusermühle eingepfarrt sind.

5) Bottendorf. Dahin sind Wolkersdorf, die Linn- und Bottendörfermühle eingepfarrt. Willersdorf ist ein Filial, Brinkhausen in den Birken aber ein Vicariat der Kirche in Bottendorf.

In Bottendorf wird am Sonntage einmal, an hohen Festen aber zweymal gepredigt. Brinkhausen kan nur über vierzehn Tage einen besondern Gottesdienst fordern; allein vermöge eines besondern Vergleichs wird auch dort jedes Sonntags gepredigt. Der

Gottes-

Gottesdienst in Willersdorf wird einen Sonntag um den andern vom ersten reformirten Prediger aus Frankenberg und dem lutherischen Pfarrer aus Bottendorf gehalten.

6) **Viermünden**, wohin der Hessenstein und die Höfe Herrmannsberg und Treisbach eingepfarrt sind. Schreufe, Ober-Orke und Hommershausen sind Filiale von der Kirche in Viermünden.

In Schreufe wird nur über vier Wochen, in Hommershausen und Ober-Orke aber, wohin Brinkhausen an der Edder, und der Darmstädtische Ort Nieder-Orke zur Kirche gehen, jedes Sonntags gepredigt.

Die Hommershäuser Gemeinde hält ihren Gottesdienst einen Sonntag um den andern, in der zwischen Sachsenberg und Viermünden auf freyem Feld liegenden Butzkirche (d). Die oberste und unterste Butzmühle gehören dahin.

Das Gericht Viermünden besaßen ehedem die von Dersch zum Theil als hessisches Lehn. George Erhard von Dersch, der letzte des Mannsstamms dieser adel. Familie, besaß die Hälfte dieses Gerichts mit aller Gerechtigkeit, wozu auch das Patronat-Recht über die Kirche in Viermünden zur Hälfte gehörte; wie aber

(d) Conrad I. Herr zu Itter, stiftete 1242 ein Frauenkloster zu Bozebach oder Butzkirchen. Seine Söhne Reinhard I. und Conrad der jüngere, verlegten es mit Bewilligung des Landgrafen Henrich Raspe von Thüringen, bey Frankenberg. Siehe Kopps historische Nachricht von den Herren zu Itter, Seite 44. und 47.

aber dieser 1717 mit Tode abgieng (e), so fiel dieses Lehn dem hiesigen Fürstl. Hause heim. Im Jahr 1719 wurde es zwar der Marquisin von Langallerie zum Niesbrauch, und demnächst ihren Söhnen zum Mannlehn gegeben; allein bald hernach verkaufte gedachte Marquisin dieses Lehn dem Herrn Landgrafen Carl, welcher den 8ten Oct. 1722 den Geheimen-Rath und Cammer-Präsidenten, Johann Reinhard von Dallwig, mit dem halben Gericht Viermünden und dazu gehöriger Gerechtigkeit, namentlich der Hälfte des Kirchlehns, von neuem belehnte. Nachdem aber dieser, 1737 ohne männliche Descendenz verstarb; so fiel dieses Lehn abermals heim.

(e) Waldschmidt de pactis Ganerbinatuum, p. 8. n. (i)

Anmerkung.

Das Frankenberger Amtsdorf Somplar, ist ein Filial von Bromskirchen, welches Dorf 1650 an das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt abgetreten worden ist, und nunmehr zum Amt Battenberg gehöret.

§. 78.

Vom Convente Rauschenberg.

Das hiesige Fürstl. Haus, trägt Burg und Stadt Rauschenberg vom Hochstift Fulde (a) zu Lehn. Bey

(a) Schannat in probat. client. Fuld. n. 29. 30. Das hiesige Fürstl. Haus belehnt die von Fleckenbühl, genannt Bürgel, mit sechs Gulden Mann-Geld, so jährlich auf Martinstag in Rauschenberg fallen. Siehe den Lehn-Revers beym Herr de feudis ex illis quæ data & oblata dicuntur mixtis §. 6. (Opusc. V. 2. T. 2. p. m. 64.)

Bey die dortige Stadtgemeinde, wozu die beyden eingepfarrten Mühlen, die Schmaleich- und Hartmühle genannt, gehören, werden zween lutherische Prediger, nemlich ein Oberpfarrer und ein Diaconus bestellt.

Der Oberpfarrer ist Metropolitan dieses Convents. Er versieht zugleich das Filial Ernsthausen, und muß am Sonntage zwo Predigten halten. Beyde Pfarreyen sind von den ältesten Zeiten her miteinander verbunden gewesen. Vermöge des Gnädigsten Rescripts vom 1ten April 1718, wurde zwar eine Trennung beliebt, und Ernsthausen dem Pfarrer des Kirchspiels Wohre und Langendorf beygegeben; allein schon unter dem 2ten Jun. 1718 wurde jenes Rescript wieder eingezogen, und die alte Einrichtung hergestellet.

Die Ernsthäuser Gemeinde hat zwo Kirchen, wovon eine im Dorfe, die andere hergegen außerhalb demselben gelegen ist. Bey letzterer, welche den Namen der Elisabether Kirche führt, findet sich auch der Todtenhof. In dieser Kirche wird in währendem Sommer, in der im Dorfe liegenden aber im Winter Gottesdienst gehalten. Bey Ernsthausen sind der Gräfliche Hof, die Fiedemühle, der Haynaische Hof Wambach, nebst der dabey liegenden herrschaftlichen- und Gränzmühle eingepfarrt.

Der Diaconus in Rauschenberg, versieht zugleich das Filial Langenstein, wohin das adel. Guth, die Netz genannt, eingepfarrt ist. Er hat ebenfalls an jedem Sonntage zwo Predigten zu halten. — Die Wochenpredigten in Rauschenberg wechseln zwischen beyden Predigern ab.

Die

Die zum Rauschenberger Convent gehörigen Pfarreyen sind:

1) Kirchhayn. Diese Stadt ist mainzisch Lehn (b). Der Ursprung dieser Lehns-Verbindlichkeit, ist aus dem zwischen dem Landgrafen Henrich dem eisernen und dem Erzbischof Gerlach den 10ten May 1354 errichteten Vertrag (c) herzuleiten, vermöge dessen, Kirchhayn dem Erzstift Mainz zu Lehn aufgetragen wurde.

In Kirchhayn wohnen zween lutherische Prediger, welche beyde vom Teutschen Orden präsentirt werden. Im Oudenardischen Vertrag, welcher durch den Carlstädter Receß bekanntlich aufgehoben worden ist, geschah dieser Gerechtsame ausdrücklich Meldung.

Bey die Kirchhayner Stadt-Gemeinde sind der Radenhäuser Hof, die große- die kleine- die neue- die rothe- die Furcht- und die Bardenhäuser-Mühle eingepfarrt. Letztere brannte vor einigen Jahren ab.

Jeder der beyden Pfarrer in Kirchhayn prediget Sonntags einmal; die Wochenpredigten aber werden von ihnen wechselsweise gehalten.

2) Gemünden an der Wohre. Hierher werden ebenfalls zween lutherische Prediger bestellt. Der zweite von ihnen, oder der Diaconus, wird von den von Hattenbach präsentiret. Beyde Prediger verrichten den Gottesdienst in Gemünden, wohin die Ober- die kleine- die Schlag- die Papier- die Schneide- die Au-

und

(b) Estor in Analectis Fuldensibus, p. 88.

(c) Siehe denselben in der Nachricht von der Commende Schiffenberg, Th. 2. Beyl. 201.

und Struth-Mühle, die Mühle zu Holzbach und der Schafhof eingepfarrt sind, in der Ordnung, daß der Pfarrer die Vor- und Nachmittagspredigt, der Diaconus hergegen die Frühpredigt um fünf Uhr hält.

Der Diaconus in Gemünden versieht auch das Vicariat **Wohre**, nebst dem Filial **Langendorf**, desgleichen das Vicariat **Schiffelbach**. Ueber die Kirche in letzterem Orte steht den dortigen Guthsherrn, welche dermalen der Rittmeister Tielemann, genannt Schenk, und die Erben des Stiftvogts Günst sind, das Patronat-Recht zu.

3) **Rosenthal.** Diese Pfarrey führte ehedem den Namen der Pfarrey **Bentreff**. Es wird dieses Dorfs Bentreff in einer Urkunde des Klosters Hayne von 1288 gedacht. Selbiges hat $\frac{1}{4}$ Stunde von Rosenthal gelegen, in welcher Gegend man noch auf dem daselbst gehegten Kirchhofe Merkmale einer ziemlich großen Kirche sieht. Rosenthal mag vermuthlich ein Filial von dieser Pfarrey gewesen seyn; zu welcher Zeit aber diese dorthin verlegt worden ist, kan ich nicht mit Zuversicht angeben. Aus einer auf dem Rathhause in Rosenthal aufbewahrten Urkunde erhellet, daß bereits 1427 die Pfarrey Bentreff nach Rosenthal verlegt gewesen sey; indessen sind die Todten von Rosenthal noch nach einigen Jahrhunderten auf den obgedachten Kirchhof beerdigt worden, bis endlich nach der 1626 grassirenden Pest, ein eigener Todtenhof bey die Stadt angelegt worden ist, um die Pestgräber nicht zu öfnen.

Die Kirche in Rosenthal ist, einer an der Mittags-Seite eingehauenen Schrift zufolge, 1518 erbauet worden.

worden. In währendem dreyßigjährigen Kriege wurde sie, nebst dem größten Theil der Stadt, von Kaiserlichen Soldaten bis auf das Mauerwerk abgebrannt. Landgraf George ließ zwar 1646 selbige wieder herstellen, allein der Thurn ist allererst 1655 unter dem Herrn Landgrafen Wilhelm erbauet worden. Der damalige Prediger in Rosenthal, Nicolaus Hilgermann (d), sammlete hierzu bey den lutherischen Gemeinden in Teutschland eine Collecte.

Bey

(d) Die Schicksale dieses um Kirche und Schule in Rosenthal so verdienten Mannes, sind wohl einer Bemerkung werth; ich hoffe daher, daß es meinen Lesern nicht unangenehm seyn wird, wenn ich sie hier, nach den vom zeitigen Herrn Pfarrer Ruppersberg mitgetheilten Nachrichten, kürzlich erzähle:

Nicolaus Hilgermann war 1596 in Hamburg gebohren. In seinem zweyten Jahre verlohr er seine Eltern durch die damals graßirende Pest. Er wurde hierauf im Waisenhause erzogen, und genoß den Unterricht am Gymnasio in Hamburg. Man fand bey ihm eine außerordentliche Fähigkeit, und versah ihn daher mit einem Stipendio, wogegen er eydlich versprechen mußte sich der Theologie zu widmen. Nachdem er nun sich zu den höhern Studien gehörig vorbereitet hatte, besuchte er die Universitäten Helmstädt, Greifswald, Rostock und Königsberg, sieben Jahre, nahm hierauf die Magisterswürde an, und ließ sich in Königsberg von den Doctoren Bohemius und Mistenda ordiniren. Bald nachher erhielt er vom Könige Gustav Adolph, (welcher bekanntlich 1626 fast das ganze Polnische Preußen besetzte) die Predigersstelle in der Neustadt zu Brunsberg (in der Landschaft Ermeland). Diese Stadt wurde 1627 von den Kaiserlichen (welche den Polen zur Hülfe geschickt wurden) überfallen; die Schwedische Besatzung gefangen genommen, auf den Kirchhof geführt, und daselbst erschossen. Den Pfarrer traf man in der Kirche auf der Bühne an, von da er auf das Pflaster geworfen, und nachdem man ihn mit Streithämern übel zugerichtet hat-

Bey die Gemeinde Rosenthal sind **Willershausen**, der Teutsche Ordenshof **Merzhausen**, der **Eichhof**, die

te, nach dem Haufen todter Schweden geführt wurde, um erschossen zu werden. Der Polnische Feldherr von Buttlar, schenkte ihm nun zwar hier auf die dringende Bitte der Einwohner das Leben; allein man führte ihn geschlossen vor den Bischof von Heilsberg, welcher ihm, als einem Ketzer, Feuer oder Strang zuerkannte. Hierauf wurden ihm seine Füße hart aneinander geschmiedet, und er den Jesuiten übergeben, welche ihn gefangen nach Warschau führten, und vergebens versuchten, ihn durch Zureden, härtere Gefangenschaft, Schläge und Hunger, zum Abfall zu bringen. Endlich gelang es verschiedenen lutherischen von Adel, durch eine Fürbitte bey der Maitresse des Königs Siegismund, daß Hilgermann seiner Gefangenschaft entledigt, und dem Capitaneus und Fürsten, Andreas Minszeck, einem Lutheraner, zum Hofmeister seiner Kinder gegeben wurde. Er bekleidete diese Stelle einige Jahre, und hielt zugleich für die lutherischen Untergebenen des Fürsten, Gottesdienst. Wie aber 1629 Polen und Schweden einen Stillstand miteinander eingiengen, wurde Hilgermann, nebst andern vorhin gefangenen Personen, dem Reichs-Canzler, Axel Oxenstirn, nach Elbingen zugeschickt. Dieser schenkte ihm 80 Rthlr. und bestellte ihn zum Prediger bey dem Leib-Regimente des Königes. In dieser Qualität wohnte er den 1630 bis 1632 vorgefallenen wichtigen Schlachten bey; allein der Tod des Königes sowohl, als eine ihm selbst zugestoßene Schwachheit, machten ihm diese Bedienung lästig. Er vertauschte daher selbige mit der Pfarrstelle in Michel Rumbach (Fuldischen Amts Mackenzell), wohin ihn Junker Hans zu Schlitz von Görz, der dieses Dorf, (welches der Erzherzog Maximilian von Oesterreich, als Administrator des Stifts Fulde, dem Geheimen-Rath und Statthalter in Fulde, Stadius von Schlitz, genannt von Görz, 1592 verschrieben hatte) Pfandsweise besaß, versetzte. Hier wartete ein neues Unglück auf ihn, indem die Catholiken ihm sein Vermögen raubten, und ihn von seiner Stelle vertrieben. Im Jahr 1636 beriefen ihn die Junkern zu Schweinsberg nach Josbach zum Prediger,

die Ober- die Heck- und die neue Mühle eingepfarrt. Sie bringen sämtlich ihre Todten nach Rosenthal, und müssen auch, außer in Nothfällen, die Ministerial-Actus dort verrichten lassen.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Rosenthal, steht den Besitzern des Hofs in Wohre zu, welche vom hiesigen

diger, wo er seines Vorfahrers, Georg Jungius, Wittwe heirathete. Bald nachher wurde ihm die Pfarrey Wohre, und 1641 auch Rosenthal übertragen. Hier traf er Stadt und Kirche verbrannt, und alle Felder verheert und verwüstet an. Der letzte Prediger in Rosenthal, Johannes Heröder, hatte Krieg, Theurung und Pest ausgestanden, und war Hungers gestorben. Hilgermann sammlete in den lutherischen Städten Teutschlands, theils selbst, theils durch ausgeschickte redliche Leute, eine Collecte, wovon Kirche, Thurn, Glocken, Schul- und Rathhaus in Rosenthal wieder erbauet und angeschafft wurden. Er versah neben jenen drey Pfarrstellen, auch den Stadtschreiber- und Schuldienst in Rosenthal, viele Jahre hindurch. Er starb 1669, und wurde den 15ten Sept. in der Stadtkirche begraben. So groß auch seine Verdienste um die Rosenthaler Gemeinde waren, so belohnte selbige seinen unermüdeten Fleiß doch zuletzt mit Undank. Sein von ihm selbst verfertigtes Epitaphium, findet sich im Protocoll seiner Kirchspiele, und enthält seine Haupt-Schicksale. Es lautet folgendergestalt:

Nicolaus Hilgermannus per anagramma
Non vlla hic sumis regna.
Præco Dei verbi subeo miserabile fatum
Verbera, bella, luem, vincula stricta, famem.
Hic quoque spinarum misere non valle rosarum
Agresti & duro vivo labore manus
Hoc anagramma mei designat nominis omen
Non ulla hic sumis regna, parata solo.
Regna parata polo tamen illic cœlica Tempe
His fruor, hæc sumo, gloria lausque Deo.

hiesigen Fürstl. Hause neben andern Gerechtigkeiten, mit dem Kirchlehn zu Berndorf, so nach Rosenthal verlegt worden, belehnt werden. Es ist klar, daß dieses eine Beziehung auf das Anfangs gedachte Dorf Bentreff habe: wie denn auch in ältern Lehnbriefen der Name Bentorff vorkömmt, und die letzte Präsentation noch auf die Pfarrey Bentreff mit dem Anhang gerichtet gewesen ist, daß selbige nach Rosenthal verlegt sey. Obgedachte Lehngüther in Wohre, gehörten vorhin der Familie von Clauer. Wie aber der Mannsstamm derselben 1692 mit dem Oberstlieutnant Carl Reinhard, und dem Capitain Adolph Sittich ausstarb; so wurde der Hessen-Casselische Geheime-Rath und Cammer-Präsident, Johann Reinhard von Dallwig, dessen Muttter, Anna Helena, gebohrne von Clauer, als jener beyden Schwester, mit Wilhelm von Dallwig vermählt gewesen war, wieder mit jenen Stücken belehnt (e). Nach diesem erhielt des gedachten Joh. Reinh. von Dallwig Tochter, Alide Catharina, vermählte von Rosey, und zuletzt Augusten von Dallwig nachgelassener Sohn, Friedrich von Meusbach, die Belehnung über jene Güther. Dieser starb den 18ten April 1753 ohne männliche Erben, und hierauf wurden die dadurch erledigten Lehne, vermöge der Gnädigsten Resolution vom 28ten Jun. 1753, dem Prinzen Wilhelm von Hessen-Philippsthal wieder ertheilt. Der dermalige Besitzer ist Prinz Adolph von Philippsthal-Barchfeld.

Der Gottesdienst wird in Rosenthal in der Ordnung gehalten, daß an einem Sonntage zweymal, am folgen-

(e) Siehe die Stammtafel in Estors practischer Anleitung zur Ahnenprobe, S. 8. litt. A.

folgenden aber nur einmal gepredigt, und anstatt der zwoten Predigt Kinderlehre gehalten wird. Vom großen Bättage bis Pfingsten wird auch Mittwochs gepredigt. — Die Leichenpredigten werden in der Todtenkirche auf dem Kirchhofe vor der Stadt gehalten.

4) Grüßen. Der hiesige Prediger hat zwey Kirchspiele zu versehen. Eines von diesen wird das obere, das andere aber das untere genannt. Zu jenem rechnet man Mohnhausen, wohin Oberholzhausen, Römmershausen, nebst der dabey liegenden Knotenmühle, und Halgehausen eingepfarrt sind. Zum untern Kirchspiel gehören Grüßen, wohin Selen, Bockendorf, Herbelhausen, Ellenrode und Lehnhausen zur Kirche gehen. Auch sind Niederholzhausen, ein Hof von zween Bauern, eine Mühle bey Lehnhausen, und eine bey Selen, nach Grüßen eingepfarrt. Das obere Kirchspiel hat sein Begräbniß in Mohnhausen. Der Pfarrer in Grüßen muß an jedem Fest- und Sonntage zweymal, nemlich in Grüßen und Mohnhausen predigen.

Das Patronat-Recht über diese Kirchen, steht dem Hospital Hayne zu, und geschieht die Präsentation vom Obervorsteher.

5) Halsdorf. Hiermit sind die Filiale Albshausen und Burgholz verbunden. Jedes von diesen hat, gleich der Mutterkirche, an jedem Sonntage einen eigenen Gottesdienst.

Der Pfarrer in Halsdorf, wird vom Besitzer der Fiedemühl, und dem ältesten Rathsschöpfen in Rauschenberg, präsentirt.

6) Josbach, nebst dem Filial Wolferode, wohin die Picker- die Damm- die Reber- und die Cammer-Mühle eingepfarrt sind. Zur Mutter-Gemeinde gehören in gleicher Qualität der Hof, die Niedling genannt, die Dorfs- und die neue Mühle.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Josbach, steht dem Besitzer des dortigen und des Niedlinghofs zu.

Außerdem versieht der Prediger in Josbach zugleich Haßbach als ein Vicariat, und hat demnach jedes Sonntags drey Predigten zu halten.

Die von Knoblauch, sind Patronen der Kirche in Haßbach. Sie werden vom hiesigen Fürstl. Hause mit diesem Dorfe belehnt, und führen neben anderen Gerechtigkeiten auch das Patronat-Recht über die dortige Kirche in der Lehns-Specification (f) ausdrücklich an.

7) Speckswinkel, nebst dem Vicariat Erxdorf. Der adel. Hof bey Erxdorf ist daselbst eingepfarrt.

8) Holzburg. Ich habe bereits im 22ten §. angeführt, wie dieses Dorf, nebst dem obern Theil von Hartendorf, und den Höfen Afterode und Krausenberg, vermöge des zwischen den Herren Landgrafen Carl und Ernst Ludwig am 14ten May 1708 errichteten Receßes (g) gegen den Casselischen Theil an

(f) Eine von Knoblauchische Lehn-Specification findet sich in Burchardi Exercit. de regali Judæis incolatum largiendi iure, p. II.

(g) S. Memoriale an die Reichs-Versammlung samt Deduction verschiedener von Chur-Pfalz in der gemeinschaftlichen Stadt

an Umstadt ertauscht, und was wegen der Religions-Uebung an diesen Orten verglichen worden ist. Das Dorf Stadt Ame und Cent Umstadt zugefügter grauaminum religionis von Hessen-Darmstadt übergeben, woselbst S. 125. in der Beylage sub litt. DD die Worte des Vertrags nachgelesen werden können. Ich theile mehrerer Brauchbarkeit halber daraus folgenden Extract mit:

Hingegen und vor das sechste cediren und überlassen Wir Landgraf Ernst Ludwig zu Hessen-Darmstadt an Unsers freundlichen lieben Herrn Vettern Brudern und Levattern des Herrn Landgrafen Carls zu Heßen-Cassel Lbdl. Unser Dorf Holzburg, sodann Unser Antheil an dem Dorf Hattendorf, und unsere zwey Höfe Crausenberg und Affterode in Unserm Ambt Alsfeld gelegen, mit aller Landsfürstlichen Hoheit, Herrlich- und Gerechtigkeit, Regalien, Land und Leuthen, hoher und niederer Jurisdiction, iure episcopali & patronatus. doch soviel die Uebung der religion betrifft auf Arth und Weise, wie im 11ten §. zu finden, mit hoher und niederer Jagens-Gerechtigkeit, so viel Wir Landgraf Ernst Ludwig zu Hessen-Darmstadt der Orten hergebracht, Zinnß von Waßern, Hand- und anderen hergebrachten Diensten, oder an deren statt veraccordirten Dienst Geldern, allen ständig und unständigen Geld- und Fruchtgefällen und Einkünften, Federvieh, Schnitthämeln, Land-Fräulein-Trank- und alten Soldaten-Steuern, Contribution und Römer Monath Gelder, welche letztere jedoch mit dem Krieg sich wieder endigen, und wie solche Einkünfte sonst weiter Namen haben mögen, ersucht und unersucht, wie Wir Landgraf Ernst Ludwig zu Hessen-Darmstadt dieselbe bis dahero beseßen und in denen bey der in anno 1706 zu Gießen gehaltenen Conferenz communicirten, und mit denen Amts- und andern Rechnungen von neun Jahren collationirten Anschlägen specifice enthalten und beschrieben sind allerdings nichts ausgeschieden, welches Sr. Lbdl. gleich andern Dero Land und Leuthen Gefällen und Einkünften inhaben, nußen, nießen und gebrauchen mögen, setzen Uns auch in dem allem auß, und hingegen Hochgedachte Ihro Lbdl. in die possession.

Dorf Holzburg gehört zwar zum Amt Neukirchen; demunerachtet steht es, der Gnädigsten Resolution vom 17ten Febr. 1710 zufolge, in geistlichen Sachen unter dem Consistorio in Marburg, wovon das weitere ebenfalls am angezogenen Orte vorgekommen ist.

Das Darmstädtische Dorf Fischbach ist bey Holzburg eingepfarrt; die Höfe Krausenberg und Afterode aber, sind in gleichem Verhältniß mit der Kirche in Elberode, im Darmstädtischen, verbunden; bey welcher Verfassung es, nach dem 11ten §. jenes Tausch-Recesses vom 14ten May 1708, mit Vorbehalt eines jeden Gewissensfreyheit, sein unverändertes Verbleiben haben soll.

In neueren Zeiten entstanden wegen der bey Gelegenheit der abzunehmenden Kirchen-Buße an die Prediger in Holzburg und Elberode zu erlassenden Verfügungen,

Zum Eilften. Wir Landgraf Carl zu Heßen-Cassel verbinden Uns und Unsere Fürstliche Nachkommen hiermit gleichfalls festiglich, daß Wir die Unterthanen und Einwohner zu Holzburg und Hattendorf Crausenberg und Afterode bey der Evangelisch lutherischen Religion, auch allen hergebrachten Rechten, und Gerechtigkeiten, in Geist- und weltlichen unangefochten lassen, und dabey schützen, sodann die evangelisch lutherische Pfarr und Schul Bediente bey ihren hergebrachten völligen salariis und was sie sonsten bishero an juribus stolæ und dergleichen zu genießen gehabt haben, erhalten und schützen, auch das exercitium promiscuum an solchen Orten nach Anleitung des instrumenti pacis Westphalicæ nicht einführen wollen; und gleichwie die Einwohner zu Fischbach bishero nacher Holzburg, die Hattendörfer, Afteröder und Crausenberger aber nach Elbenrod in die Kirche gangen, also sollen sie auch wiewohl mit Vorbehalt eines jeden Gewissensfreyheit dabey gelassen werden.

gungen, Irrungen, welche auf die zwischen den Consistorien in Cassel und Gießen unter dem 28ten Aug., 28ten Sept. und 13ten Oct. 1778, gepflogene Communication beygelegt worden sind. Man traf nemlich die Einrichtung, daß der Pfarrer in Holzburg, wegen des eingepfarrten Darmstädtischen Dorfs Fischbach, in geistlichen Sachen bey dem Consistorio in Gießen anfragen, von dort Verhaltungsbefehle erwarten, und das von den daselbst zu verrichtenden Ministerial-Handlungen fallende Accidens für sich behalten solle; und daß der Darmstädtische Prediger in Ellerode, wegen der dahin eingepfarrten diesseitigen Höfe Krausenberg und Asterode, in geistlichen Sachen an das Casselische Consistorium berichten, und sodann dem Ministerial-Actum und das dafür zu entrichtende Accidens für sich ziehen solle.

9) Schönstädt. Es gehören zu diesem Kirchspiele das Filial Bürgel, und die der Gottesdienst in der Mutterkirche besuchenden Dörfer Reddehausen und Berndsdorf, nebst dem adelichen Hofe Fleckenbühl.

Das Stift in Wetzlar besaß ehedem ein Officium Villicationis in Bürgel (h); übertrug aber selbiges 1334 an den Herrn Landgrafen Henrich. Dieser belehnte 1358 sechs Gebrüder und Vetter von Fleckenbühl, mit Namen: Conrad, Andreas, Johann, Thiele, Andreas, und Gottfried von Fleckenbühl, mit der Vogtey und Gülte zu Bürgel, von welchem Orte dieses Geschlecht nachher den Beynamen annahm, weil die Vorfahren desselben sich dort einen Burgsitz erbauet hat-

(h) Kopp am angef. Ort, S. 357.

hatten. Außerdem hat diese Familie das halbe Gericht Schönstädt vom Fürstlichen Hause Hessen, welches, der 1395 getroffenen Stocktheilung (i) zufolge, die andere Hälfte behielt, zu Lehn empfangen; und noch heutzutage belehnt das hiesige Fürstl. Haus die von Fleckenbühl, genannt Bürgel, mit dem Theil der Burg Bürgel und der Hälfte des Gerichts Schönstädt, obgleich diese Belehnung verschiedenen Veränderungen unterworfen gewesen ist. Es hatte nemlich Gropp von Fleckenbühl, ein Ur- Ur- Ur- Ur-Enkel des obgedachten Johann von Fleckenbühl, sein Antheil am Gerichte Schönstädt, zur Hälfte an den Landgrafen Ludwig 1459 verpfändet; so daß sein Sohn Andreas v. F. nur $\frac{1}{4}$ des Gerichts Schönstädt, nebst der Burg Bürgel zu Lehn erhielt. Die Tochter jenes Gropp von Fleckenbühl, war an Johann von Haßfeld vermählt, welcher 1516 mit Bewilligung seiner Schwäger, das an den Lehnherrn versetzte $\frac{1}{4}$ des Gerichts Schönstädt einlösete. Hierdurch geschah es, daß die Familie der von Haßfeld diesen vierten Theil nebst dem darinnen liegenden Hofe Fleckenbühl von dieser Zeit an als ein Pfandlehn besaß, und den Beynamen von Fleckenbühl annahm. Eine Ur-Enkelin dieses Johann von Haßfeld, Anna Bilga von H. welche an Philipp von Scholley verheirathet war, nahm nach dem Absterben ihres Bruders, Georg Hartmann von Haßfeld zu Fleckenbühl, dieses Pfandlehn nebst den Allodial-Güthern in Anspruch; und wie das Possessorium 1617 zu ihrem Vortheil ausfiel: so kam hierdurch die von Scholleyische Familie in den Besitz des vierten Theils des Gerichts Schönstädt, als eines Pfandlehns.

Georg

(i) Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Coll. 2. p. 252. seq.

Georg Philipp von Fleckenbühl, genannt Bürgel, entschloß sich 1725 dieses Unterpfand von den von Scholley einzulösen, worüber ein weitläuftiger Proceß zwischen beyden Familien entstand, welcher endlich durch den von den von Scholley am 26ten März 1746 in Malsfeld, und von den von Fleckenbühl genannt Bürgel am 31ten März 1746 in Wetzlar vollzogenen, und vom Lehnherrn den $\frac{1}{2}\frac{3}{4}$ Febr. 1747 in Stockholm bestättigten Vergleich beygelegt wurde. Diesem zufolge wurde zwar der Hof Fleckenbühl nebst dem $\frac{1}{4}$ des Gerichts Schönstädt und allen Zugehörungen, blos die Höfe in Reddehausen ausgenommen, an die v. F. g. Bürgel übertragen; jedoch behielt sich der von Scholley die Eventual-Belehnung vor, und bekam zugleich für die Abtretung dieses Pfand-Lehns, mit Innbegriff der darunter begriffenen und nunmehr zum Lehn geschlagenen Allodialstücke und der Meliorationskosten, die Summe von 10000 Rthlr., welche, falls das Lehn den Mitbelehnten oder dem Lehnherrn heimfallen sollte, den Allodial-Erben vergütet werden muß.

Die von Fleckenbühl, genannt Bürgel, besitzen zwar daher heutigestages wieder $\frac{2}{4}$ des Gerichts Schönstädt zu Lehn; allein die von Scholley stehen, in Ansehung des einen vierten Theils, und des Hofs Fleckenbühl, in der Eventual-Belehnung.

Dieses Gericht ist, der obgedachten Stocktheilung zufolge, theils herrschaftlich, theils adelich; daher die dazu gehörigen Dörfer in die Herrschaftliche und Adeliche Seite getheilt werden. Derjenige Theil des Gerichts, in Ansehung dessen die von Scholley in der Eventual-Belehnung stehen, begreift die adeliche Seite in Schönstädt, Reddenhausen, Schwarzenborn und einem Theile von Betziesdorf; der andere hergegen

die

die adeliche Seite in Bürgel, Kölbe, Bernsdorf und einem Theile von Beßiesdorf (k).

Das Patronat-Recht über die Kirche in Schönstädt, besitzt die adeliche Familie gleiches Namens Sie wird von Kuhr-Mainz mit dem Kirchsatze zu Schönstädt, zu Mittelsten Rosphe und Steinertshausen belehnt (l).

Der Pfarrer von Schönstädt versieht auch das freye Vicariat Kölbe, und hat demnach Sonntags drey Predigten zu halten.

10) Beßiesdorf, nebst dem Filial Schwarzenborn, Gerichts Schönstädt.

Dem Pfarrer in Beßiesdorf ist zugleich das Vicariat Bracht beygegeben. Er muß daher an jedem Sonntage drey Predigten halten.

In Bracht befindet sich ein eigenes Pfarrhaus. Dem unerachet sollte die dortige Gemeinde nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 28ten Febr. 1766, zum Beytrag zur Reparation des Pfarrhauses in Beßiesdorf zugezogen werden; allein durch ein bey dieser Gelegenheit an das Consistorium in Marburg den 12ten Dec. 1769 erlassenes Geheimes Ministerial-Rescript, wurde der 7te §. des angezogenen Consistorial-Ausschrei-

(k) Siehe hierbey überhaupt: Schema Genealogicum, worauf der Zusammenhang der beyden heutigen Fleckenbühl Bürgelischen Lehens-Processe nach ihrem ersten Ursprung kürzlich & quasi uno intuitu zu sehen ist. Desgleichen Kurze doch wahrhafte facti species in Sachen von Fleckenbühl contra von Scholley.

(l) Siehe den Lehnbrief in Kopps auserlesenen Proben des Teutschen Lehnrechts, T. 2. p. 247.

schreibens dahin erläutert und eingeschränkt, daß Vicariate, welche eigene Pfarrhäuser zu unterhalten haben, zur Reparation dererjenigen, welche der Pfarrer, der das Vicariat curiret, wirklich bewohnet, nicht concurriren sollen.

11) Niederwald. Diese Pfarrey wird gemeiniglich dem Rector der Kirchhayner Stadtschule anvertrauet.

Anmerkung.

Rosenthal, Battenberg, Mellnau, die mainzische Hälfte von Wetter, Hof-Geismar, und die Dörfer Seiferode und Billingshausen, waren bey Gelegenheit des bekannten Kriegs zwischen den beyden Erz-Bischöffen von Mainz, Diether, Graf von Isenburg, und Adolf, Graf von Nassau, wegen der von den Herren Landgrafen Ludwig II. und Henrich IV. aufgewendeten Kriegskosten, von Mainz unterpfändlich an Hessen abgetreten worden. Kuhrfürst Wolfgang entsagte in dem mit den vier Herren Gebrüdern am 8ten Sept. 1583 errichteten Merlauer Vertrag, der Einlösungs-Gerechtigkeit an jenen Pfandschaften sowohl, als allen übrigen Orten, welche vom Erzstift Mainz an Hessen versetzt waren, dergestalt "daß die Herren Landgrafen und deren Nachkommen, so lange der Fürstl. Hessische Mannsstamm im Leben seyn würde, bey diesen mainzischen Pfandschaften, der Obrigkeit, Rechten, Nutzung, Gefällen, und allem andern wie das Namen haben mag, ruhiglich gelassen werden sollen." Die vier Herren Gebrüder vermehrten dagegen den alten Pfand-Schilling mit 40000 Fl., wovon 30000 Fl. baar abgetragen, anstatt der übrigen

10000 Fl. aber 29 Stück grobes Geschützes geliefert wurden (a).

Bey Gelegenheit des Marburger Erbfolgestreits, wurde zwar das Amt Rosenthal, dem Austregal-Gerichts-Urtheil vom 29ten Jan. 1605 zufolge, zu der dem Herrn Landgrafen **Moritz** zuerkannten Marburgischen Portion geschlagen (b): allein wie dem Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt 1623 die ganze Marburgische Erbschaft zuerkannt wurde, und **Wilhelm** der **Fünfte** 1627 allen Ansprüchen auf das Ober-Fürstenthum entsagte; so wurde auch Rosenthal den Herren Landgrafen **Ludwig V.** und **George II.** eingeräumt. Vermöge der zwischen beyden regierenden Fürstl. Hessischen Häusern 1648 verglichenen Theilung des Oberfürstenthums, blieb Rosenthal ebenfalls bey dem Darmstädtischen Antheil (c); allein durch den am 20ten Febr. 1650 errichteten Tausch-Contract, ist dieses Amt, nebst der Kellerey **Wiesenfeld** und dem Gericht **Münchhausen**, namentlich dem Dorfe **Münchhausen**, **Simtshausen**, **Wollmer** und **Brinkhausen**, gegen den casselischen Antheil an der Herrschaft Itter, und das Dorf **Bromskirchen**, von Darmstadt anhero übertragen, und dabey den Ansprüchen auf Ernsthausen und die Landeshoheit über das Kloster Hayne entsagt worden.

Ich führe dieses hier um deswillen an, weil neuere Schriftsteller die Zeit und den Innhalt dieses Tausch-Con-

(a) Siehe hierbey überhaupt Teuthorns Geschichte der Hessen, im 7ten Band S. 361. Versuch einer Beschreibung der Stadt Cassel, Seite 438. Haas Anmerkungen über die Hessische Geschichte, S. 174.

(b) Estor in Elem. iuris publ. Haſſiaci, p. 224.

(c) ibid. p. 32.

Contracts unrichtig angeben, obgleich Estor (d) hiervon das nöthige angemerkt hat.

(d) l. c. p. 24. 33. Vergleiche damit Engelhards Erdbeschreibung der Hessen-Casselischen Lande, im 2ten B. S. 491. Teuthorn am a. O. im 10ten B. S. 661.

§. 79.

Vom Convente Treyse.

Die Stelle eines Metropolitans über die Kirchen dieses Convents, haben bis zum Jahr 1727, die Prediger in Lohre, und hierauf bis 1759 die Prediger in Wittelsberg bekleidet. Nachher ist selbige abermals dem Prediger in Lohre; seit 1764 aber dem Pfarrer in Treyse an der Lumde anvertrauet worden.

Die Kirche in Treyse a. d. L. ist die Mutterkirche von Sichertshausen. Hier wird einen Sonntag um den andern, in Treyse aber an jedem Sonntage einmal, und so oft das Abendmahl ausgespendet wird, zweymal gepredigt.

Vorhin stand den von Milchling das Patronat-Recht über die Kirche in Treyse zu (a): allein heutzutage

(a) Das adeliche Geschlecht der von Trohe, wurde vom Fürstl. Hause Hessen unter anderem mit dem dritten Theile des Gerichts Treyse an der Lumde, und dem Vogt-Gericht zu Wanzlar oder Mainzler dergestalt belehnt, daß insofern keine Mann-Leibs-Lehns-Erben vorhanden wären, das gedachte Lehn auf die Töchter und in deren Ermangelung auf die übrigen nächsten Erben fallen sollte. Wie nun Philipp von Trohe ohne männliche Descendenz starb: so fielen jene Lehne an seinen Schwiegersohn, Kraft von Milchling, welche adeliche Familie $\frac{2}{3}$ des Gerichts Treyse als Nassau-Saarbrückisches Lehn,

tage wird der dortige Prediger von Gnädigster Herrschaft frey bestellt.

Die

und außerdem in dortiger Gegend viele Allodial-Güther besaß. Caspar Schutzbar, genannt Milchling, ein Enkel jenes Krafts von M. trug im J. 1585 seine Allodialgüther zu Treyse an der Lumde und zu Gießen, namentlich die Burg zu Treyse nebst allem Zugehör, dem Herrn Landgrafen Ludwig zu Lehn auf, und wurde damit in einem besondern Lehnbriefe für sich und seine Mann-Leib-Lehnserben, und in deren Ermangelung für seine beyde Brüder, Henrich Herrmann Freyherrn von Burg Milchling und Wilhelm v. M. welcher Dom-Herr war, desgleichen seines verstorbenen Bruders George Sohn, Wolf Hartmann v. M. und derselben Mann-Leib-Lehnserben, und falls deren keine vorhanden wären, für andere ihre nächste Blutserben belehnt. Dieser Casper Schutzbar g. M. starb 1588 ohne männliche Descendenz zu hinterlassen; und hierauf erhielten seine obgenannten Brüder und seines verstorbenen Bruders Sohn, 1590 die Belehnung über die dadurch erledigten Lehngüther. Nicht lange hernach giengen diese drey mit Tode ab: und da der Freyherr Henrich Herrmann nur einen Sohn, ebenfalls Henrich Herrmann genannt, Wolf Hartmann aber keine Kinder, sondern drey Schwestern, nemlich Margrethe Lucretie, vermählte von Baumbach, Anne Rebecke, vermählte von Dynhausen, und Magdalene, vermählte von Bechtelsheim, hinterließ; so fielen sämtliche Lehne auf den gedachten jungen Freyherrn Henrich Herrmann v. Burg Milchling, welcher in Wilhelrmsdorf bey Nürnberg wohnte. Dieser Henrich Herrmann von Burg Milchling, refutirte in Ermangelung eines Leibserben, 1648 seine hessische Lehngüther zu Treyse an der Lumde gegen eine namhafte Summe, weil dieselben ihm zu weit erlegen, und in währendem Kriege verschuldet und in Abgang gekommen waren. In dem am 25ten Nov. 1648 hierüber verfertigten Contract, welcher durch das Fürstl. Rescript vom 24ten Febr. 1649, und den Vergleich vom 12ten März desselben Jahrs ratificirt und wiederholt worden ist, geschieht unter andern Stücken, des dritten Theils am Gericht zu Treyse mit seinem Zugehör, der

Die zum Convente Treyse gehörigen Kirchspiele sind:

1) Fronhausen, nebst den Filialen Roth, Argenstein und Wenkbach.

Argen-

Burg zu Treyse mit ihrem Bezirk und Gebäuden, samt der hergebrachten Jurisdiction, und der Pastorey zu Treyse auf der Lumde und was derselben anhängig, Meldung. — Inzwischen waren zwar obgedachte von Milchlingische Schwestern gestorben: allein deren hinterlassene Söhne vermeynten nicht nur aus eigener Person jene Lehngüther mit Bestand Rechtens in Anspruch nehmen zu können; sondern ließen sich auch von Philipp Marquart Schutzbar g. M., welcher jedoch nicht vom primo adquirente abstammte, dessen vermeyntliches Recht abtreten. Wie nun obgedachter Henrich Herrmann, Freyherr von Burg Milchling, den 31ten Jan. 1656 starb: so gaben sich Adam Georg und Wolf Henrich von Baumbach, Henrich Herrmann und Johann Melchior von Oynhausen, nebst Johann Georg von Bechtelsheim, als Lehnserben an, und nahmen jene Lehne in Beziehung auf die im Lehnbriefe befindliche Clausel als nächste Blutserben in Anspruch. Hierüber kam es zu weitläuftigen Verhandlungen und Streitigkeiten, welche zuletzt durch den in Cassel am 29ten May 1662 zu Stand gekommenen Vergleich dahin beygelegt wurden, daß Henrich Herrmann von Oynhausen, Braunschweig-Lüneburgischer Geheimer-Rath, Berg-Hauptmann und Land-Drost des Fürstenthums Grubenhagen, für sich und seinen Bruder Johann Melchior v. O., Ostfriesländischen Rath und Drost zu Berum; Wolf Henrich von Baumbach, Kuhr-Mainzischer Kriegs-Rath und Oberster, für sich und in Vollmacht seines Vetters, Johann George von Bechtelsheim, Kuhr-Mainzischen Raths, Oberschultheißens zu Würzburg und Amtmanns zu Homburg an der Werre; und Adam Georg von Baumbach, ihren Ansprüchen an die hessischen Lehne der von Milchling, gegen 3000 Fl. entsagten.

Einen ehemaligen hessischen Lehnbrief über $\frac{1}{3}$ des Gerichts Treyse an der Lumde, findet man in Lünigs Corp. iuris feud. Germ. T. 2. C. 1715. Der Nassauische Lehnbrief der von

Argenstein geht nach Wenkbach zur Kirche; die beyden andern Filiale aber wechseln einen Sonntag um den

Milchling lautet, einer mir mitgetheilten Abschrift zufolge, also:

Wir Johannes Graffe zu Naßaw, Sarbrücken vnd Sarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden vnd Itzstein ꝛc. Thun kundt vnd bekennen hiermit, daß wir alß Aelteſt vnd Lehenträger, vor Vnß vnd im nahmen der Hochgebohrnen Vnserer freundl. lieben Vettern, Johan Ludwigs, Gustav Adolffs, Walraden und Friedrichs gebrüdern vndt Vettern, aller Grafen zu Naßaw, Sarbrücken vnd Sarwerden, Herren zu Lahr, Wißbaden vnd Itzstein ꝛc. nach tödtlichem Hintrit des wohlgebornen Heinrich Hermans Freyherren zue burg Milchling, dem Vesten vnserm lieben getrewen Philipß Marquarten Schutzbahr genannt Milchling, alß deſen hiebevor mitbelehnten Agnaten vnd nunmehr eintzigen Lehens Succeſſorn mit dieſem nachgeschriebenen Lehen zu rechtem Manlehen belehnet haben,

Zum ersten, mit der Burgk, mit dem Dorff vnd mit dem gericht aller Hoheit zu Treiß vff der Lom gelegen, vnd waß dartzu vnd darein gehöret, item seinen Theil an den Zehenden zu Kirchgänß, item seinen Theil an dem Zehenden zu Polgänß, item seinen Theil an dem Zehenden zu Lützellinden, item seinen Theil an dem Zehenden zu Nieder Girmes, item die Zehenden zu Bülgershain vndt Meyershain vnd was dartzu vnd darin gehöret, vnd solle der obgemelt Philipß Marquart Schutzbar genand Milchling, vnd seine Leibs Lehens Erben solch Burg, Dorff, Gericht, Zehende, mit ihrer Zugehörde von Vnß vnd Vnsern Erben zu rechtem Manlehen haben, tragen vnd empfahen, so dick sich daß die notturft erfordert, alß daß ermelter Philipß Marquart itzo von Vns empfangen, darüber gelobt vnd einen leiblichen eydt zu Gott dem Almächtigen geschworen hatt, Vnsern schaden zu warnen, bestes zu werben, die obgemelten Lehen zu empfahen, vermannen, verdienen, vnd alles das zu thun, daß ein Man von solcher Lehen wegen seinem Herren schuldig vnd pflichtig ist zu thun, auch der Erbeinigung zwischen beiden Grafschaften Naßaw vnd Sarbrücken vfgericht, zugeleben vnd dar nicht wieder zu sein, Hierin

haben

den andern mit der Predigt ab. Es sind daher mit der Fronhäuser Pfarrstelle jedes Sonntags zwo Predigten verbunden.

Die haben wir auch ausgenohmen Vnser, Vnser Man vnd eines ieglichen recht, Zu Vhrkund deßen haben wir diesen brieff eigenhändig vnterschrieben, vnd mit vnserm Cantzley Insiegel bekräftigen laßen So geschehen Wießbaden Dienstags den dritten Tag Junii nach Christi vnsers Erlösers geburth des Eintausend Sechshundert Sechs vndt funffzigsten Jahrs.

(L. S.) Johannes Graff zu Naßaw Sarbrücken.

Das vom Freyherrn Henrich Herrmann zu BurgMilchling über die Refutation sejner hessischen Lehne am 25ten Nov. 1648 ausgestellte Instrument, lautet nach einer mir zugekommenen Abschrift folgendergestalt:

Ich Henrich Herman Freyherr zu Burgk Milchling, Wilhelrmsdorff vnd Dreyß, Vhrkunde vnd bekenne hiermit vnd in crafft gegenwärtigen brieffs, für mich und meine Erben vnd Nachkommen, Nachdem von den Durchleüchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren, Herren Landgraffen zu Hessen ꝛc. vnd iederzeit dem regierenden Fürsten, meine geliebte Vor Eltern vnd nuhnmehr vermög zweyer absonderlicher investituren vnd Fürstl. Lehenbrieffen ich zu rechtem Mann vnd Burgklehen nachbenannte güther vnd stück bißhero gehabt vnd getragen, wie solche stück in gemelten beeden lehenbrieffen nahmentlichen specificirt zu befinden; Erstlichen das dritte Theil des Gerichts zu Dreyß vff der Lomb mit seiner Zugehör, Item die Vogtey zu Mantzlar vnd Seulbach vnter Stauffenbergk gelegen, zusambt einem Hoff zu Wißmar vnd einem Hoff zu Cruffdorf. Zum Andern die Burgk zu Dreyß am waßer gelegen mit seiner Bezürk vnd gebewen, sambt allen darzu vnd darein gehörigen Aeckern, wiesen, gartten, Mühlen, Teichen, Höffen, gehölz zu Seulbach, Trischern vnd streuchen, zumahlen nichts außer dem Braunhoff daselbsten so ein eigenthumb außgescheiden, sambt daruff hergebrachten Jagensgerechtigkeit, Jurisdiction, Fischereyen, Gebott, vnd verbott auch al-

Die Filial-Qualität der Dörfer Roth, Argenstein und Wenkbach, ist vor einigen Jahren rechtlich entschieden

lerley Diensten der Vnterthanen, Item Beholtzung, Renten, Zinsen, Leibeigenschafft, vnd andere gefäll, wie die nahmen haben mögen, desgleichen die pastorey zu Dreyß vf der Lomb vnd was deroselben anhengig: Nun ich aber hiebey in sonderbahre Consideration gezogen, auch mit wohlbedachtem gepflogenem Rath erwogen vnd befunden, daß ich nunmehr durch Gottes gnädigen beystandt ein ziemblich hohes erlebtes Alter erreichet, mit keinem Manßleibß Erben der Zeit nit mehr gesegnet, die obspecificirte leyngütter, alle Man Lehen vnd rückfellig, auch vornemblich die Burgk zu Dreyß ahn ihren gebewen, bey diesem langwührigen Kriegßwesen dermaßen zue grundt gehen, vnd bawfällig werden wollen, daß ohne eine nahmhafte Summa geldes vnd andere zubehörige mittel, selbige verfallene gebew, von mir aus Ermangelung darzu nottürfftiger mittel, nicht mögen wiederumb vfgebawet vnd repartirt werden, dannenhero J. F. Gnaden als Lehen Eigenthums Herr vmb dero hiebey habendem hohem Interesse halben, spruch vnd einrede fürzunehmen gnugsamb vhrsachen zeitlich an Handt wachsen möchten; entzwischen auch andere mehr hierzu mich bewegende rechtliche Vhrsachen hiezu kommen.

Daß ich solchemnach dem Durchleüchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Wilhelmen dem sechsten Landtgraffen zu Heßen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. meinem Gnädigen Fürsten vnd Herrn ꝛc. Alß Eygenthumb vndt Lehenherrn die obspecificirte allsolche bißhero vom Fürstl. Hauß Heßen getragene Mann vnd Burgklehen in aller bestendigster vnd vollkommener formb maß vnd weiß Rechtens, alß das immer geschehen kan vnd magk, auß freyem vngezwungenem muth vndt willen refutiret, cediret vnd vbergeben habe, thue das auch hiermit vnd also, daß nun hinfüro hochgedacht S. F. Gn. vnd all dero nachkommen itzt benente lehenstück zu dero Fürsten handen vnd vollkommenen gebrauch sobalden nehmen, die Vnterthanen zu pflichten ziehen, vnd deßen allen so gut sie könnten ohne einige hinternüß meiner oder der meinigen gebrauchen, mögen, mit ausdrücklicher

schieden worden. Wie nemlich die Gemeinde Fronhausen 1769 an der dortigen Kirche, dem Pfarr- und Schulhause Reparationen vornahm, weigerten sich die Dorfschaften im Schenkischen Eigen, hierzu als Filiale beyzutragen, und legten sich die Vicariats-Qualität bey. Hierüber entstand ein weitläuftiger Proceß, welcher vom Consistorio, zum Vortheil der Gemeinde Fronhausen, den 8ten Dec. 1770 dahin entschieden wurde, daß obige Dörfer ihren Beytrag als Filiale zu entrichten schuldig seyn sollten. Diese wendeten zwar hierwider die Appellation ein: allein das Fürstl. Ober-Appellations-Gericht bestättigte jenen Bescheid unter dem 31ten März 1773.

Die von Schenk zu Schweinsberg, sind Patronen der Kirche in Fronhausen und den dazu gehörigen Filialen.

licher renunciirung aller gutthaten der Rechten so inskünftig in genere & specie dagegen könnten oder möchten vfgebracht werden; jedoch will bey dieser beschehenen vbergab ich mir per expressum reserviret vnd vorbehalten, auch hierbey optimo modo protestirt haben, daß hierdurch andern meinen Lehnherrn ahn Ihrem Recht im geringsten nichts præiudicirt sondern worzu ein jeder vermöge offenbahren klaren Rechtens befugt, ich meines theils vndisputirt laßen will.

Deßen zu wahrer Vhrkundt vnd bestetigung obigem allem hab ich für mich vnd die meinigen zu mehrerer Bekräftigung mein angebohren Freyherrl. Innsiegel hieran laßen henken vnd mich mit eigener Hand vnterschrieben; So geben vnd geschehen Burgk Milchling am 25ten Novembris Ao. 1648.

(L. S.) Henrich Herman Freyh. zu Burgmilchling.

Von den Gräfl. Isenburgischen Lehen der v. Milchling, findet sich einige Nachricht in Estors alten kleinen Schriften im 3ten B. S. 480. und 482.

lialen. Sie werden vom Stift Essen in Westphalen, mit dem Dorfe Fronhausen und allen Zugehörungen, Gericht und Recht, nebst der Kirchen-Collation daselbst, mit einem Burghause und Fronhofe in Fronhausen, mit dem Eigen-Gericht, wozu die Dorfschaften Roth, Argenstein, und Wenkbach gehören, mit der Hälfte der Vogtey Wenkbach, und zwölf Malter Gült-Weizens belehnt (b).

2) Nieder-Walgern. Der hiesige Prediger versieht zugleich Ober-Walgern, als ein Vicariat.

Holzhausen geht nach Ober-Walgern zur Kirche; auch sind der dem Teutschen Orden gehörige Freyhof Stärtebach oder Stedebach (c), die Steinfurter- und Aetzelmühle, hier eingepfarrt.

In

(b) Siehe Estors alte kleine Schriften im 1ten B. S. 47. Lehnbriefe findet man beym Kuchenbecker am angef. O. Coll. 1. S. 121. und 126. und in Estors neuen kleinen Schriften, im 1ten Band, Seite 301.

(c) Dieser Freyhof bestand vormals aus drey besonderen Theilen, als 1) dem Burg-Güthgen, 2) den Brachter-Güthern, und 3) dem eigentlichen Stedebacher Guth. Die Brachter-Güther hat der Teutsche Orden zuerst an sich gebracht; die beyden anderen Theile aber sind demselben von den Herren Landgrafen Henrich und Ludwig eigenthümlich und von allen Lasten befreyet, gegen Freylassung des Zehndens zu Schrick, welchen der Orden für ein Darlehn von 1000 Fl. antichretice besaß, abgetreten worden. Siehe die Urkunde und weitere Nachricht von diesem Freyhofe in der Geschichts-Erzählung nebst Erörterung beyderseitiger Rechts-Gründe in Sachen Syndici des hohen Teutschen Ritter-Ordens Land-Commende bey Marburg Appellanten wider des Ordens Hofleute 2c. 2c. zu Stedebach Appellaten pto. caducitatis und contractmäsiger Räumung der dem Teutschen Ritter-Orden zustehender Landsiedel-Güther daselbst.

In Nieder- und Ober-Walgern wird an jedem Fest- Sonn- und Bättage gepredigt; so daß diesemnach zwo Predigten mit dieser Pfarrstelle verbunden sind.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Ober-Walgern besitzt der Teutsche Orden, welchem die Frau Landgräfin Sophia selbiges 1258 (d), zu Dotirung des von ihrem Gemahl gestifteten Altars in der Teutschen Hauskirche, übertrug.

Bis zum Jahr 1661 ist Ober-Walgern mit Fronhausen verbunden gewesen (e); in diesem Jahre aber wurden beyde Pfarreyen getrennt, weil die beyderseitigen Patronen sich wegen der Präsentation nicht vergleichen konnten.

3) Kirchvers. Außer dem Filial Weipolzhausen, ist Rodenhausen als ein Vicariat mit der Kirche in Kirchvers verbunden.

Die von Rodenhausen zu Daubringen, sind Patronen der Kirchen in Kirchvers und in Rodenhausen. Der Aelteste der Familie verrichtet die Präsentation.

In Kirchvers, wohin die Hard- und Kreuzmühle eingepfarrt sind, wird an jedem Sonntage einmal am Vormittage, an den drey hohen Festen aber auch am Nachmittage des ersten Festtags gepredigt.

Weipolzhausen, wohin die Mittlau-Mühle gehöret, besucht an Fest- und Sonntagen die Mutterkirche: allein Bättags- Wochen- und Leichpredigten werden

(d) Siehe die Urkunde im Entdeckten Ungrunde ꝛc. Nr. 20. der Beylagen.

(e) Historisch- und rechtsbegründete Nachricht ꝛc. S. 1. §. 17. S. 39.

den am Orte gehalten, auch die Copulationen, Taufen und Ausspendungen des Abendmahls daselbst verrichtet.

Rodenhausen, wo die Lohmühle eingepfarrt ist, hat an jedem Sonntage eine eigene Predigt.

4) Weitershausen. Dahin sind Nesselborn, die beyden niederen Höfe, die Hetschmühle, und der halbe Theil von Dilschhausen, welcher zum Gerichte Reizberg gehört, eingepfarrt. Alle an diesen Orten vorfallende Ministerial-Actus müssen in Weitershausen verrichtet werden.

In Weitershausen wird, außer am ersten Tage der hohen Feste, Sonntags nur einmal gepredigt. Von Michelstag bis Ostern wird auch daselbst Mittwochs eine Predigt gehalten.

Die von Schenk zu Schweinsberg, sind Patronen der Kirche in Weitershausen. Sie tragen das Gericht Reizberg, wozu die Dörfer Weitershausen, Nesselbrunn und Dilschhausen gehören, von Nassau-Saarbrücken zu Lehn (f).

5) Ellnhausen, wohin Dagobertshausen und die Damm-Mühle eingepfarrt sind.

Wehrshausen ist ein Filial von Ellnhausen; und wird in der dortigen Capelle einen Sonntag um den andern gepredigt. Diese Capelle ist sehr alt, und wurde 1339 vom Werner v. Döring und seiner Gemahlin, Mechtild von Gambach, gestiftet (g).

Das

(f) Siehe Estors alte kleine Schriften, im 1ten B. S. 46. Ein Lehnbrief von 1730, findet sich ebendaselbst, S. 132.

(g) Kuchenbeckers Analecta Hass. Coll. 3. p. 142.

Das Patronat-Recht über diese Kirchen, besitzt der Teutsche Orden, nebst den von Schenk. Letzteren, welche das Gericht Reizberg, wozu Ellenhausen gehöret, obgedachtermaßen von Nassau-Sarbrücken zu Lehn tragen, kömmt diese Gerechtsame eigentlich über die Mutterkirche, jenem aber über die Kirche in Wehrshausen zu. Beyde Patronen wurden in den Jahren 1686 und 1693 wegen Ausübung dieses Com-Patronat-Rechts streitig; indem jeder Theil ein verschiedenes Subject präsentirte. Der Herr Landgraf Carl rescribirte daher beyden Theilen unter dem 3ten Oct. 1693, sich binnen 14 Tagen wegen eines gewissen Subjects zu vergleichen, oder zu gewärtigen, daß diese Pfarrstelle, ohne auf ihre Präsentation Rücksicht zu nehmen, besetzt werden solle. Hierauf kam am 24ten Oct. 1693 zwischen dem Land-Commendur August Grafen und Edlen Herrn von der Lippe, und den von Schenk, ein Vergleich zu Stande, vermöge dessen beyde Theile, in Ansehung des Präsentations-Rechts, bey Wiederbesetzung der Ellnhäuser und Wehrshäuser Pfarrstelle alterniren. Diesem Vergleich gemäß, ist der vorige Pfarrer Clemen von den v. Schenk, der zeitige Prediger Jung aber vom Teutschen Orden präsentirt worden.

Der Pfarrer in Ellnhausen hat an einem Sonntage eine, am folgenden aber zwo Predigten zu halten.

6) **Wittelsberg**, wohin Mösch zur Kirche geht.

Die von Rau besitzen das Patronat-Recht über die Kirche in Wittelsberg.

Beltershausen ist als ein freyes Vicariat mit Wittelsberg verbunden. Die Lutheraner von Frauenberg,

die

die Hauer Heyde, auch der Heyde-Hof genannt, und die Kapelle oder die Kappeler-Höfe, sind bey Beltershausen eingepfarrt.

In Wittelsberg und Beltershausen, wird an jedem Fest- Sonn- und monathlichen Bättage, und zwar in letzterem Orte zuerst gepredigt. An den hohen Festen wird in Wittelsberg auch eine Nachmittagspredigt gehalten, welcher die Filial- und Vicariat-Gemeinde, so wie dem dortigen Gottesdienst am großen Bättage, beywohnen. In Wittelsberg wird auch Mittwochs gepredigt.

Die in Beltershausen vorfallenden Ministerial-Actus, werden am Orte, die in Möscht aber in Wittelsberg verrichtet; blos Leichen-Predigten ausgenommen, welche in der Möschter Capelle gehalten werden.

7) Kappel. Hier ist die Mutterkirche von Ronhausen. Dieses Dorf war ehedem ein Filial von Ober-Weimar; allein vermittelst der Gnädigsten Resolution vom 25ten Jan. 1726, ist es mit Kappel verbunden worden.

Die Bewohner der Steinmühle und der zum Schwahnhofe gehörigen Schäferey, der Glaskopf genannt, sind bey Kappel eingepfarrt, und haben auch ihr Begräbniß daselbst. Die 1718 erbauete Nähemühle, ist vom Consistorio am 4ten May 1723, an Kappel übergeben worden.

Wolfshausen versieht der Kappelische Prediger als ein Vicariat. Ehedem ist selbiges bald dem Prediger in Hassenhausen, bald dem in Fronhausen, Ober-Weimar oder Walgern beygegeben worden; allein seit

1691

1691 ist diese Pfarrey mit Kappel verbunden gewesen. Die Bewohner der Nähemühle besuchen den Gottesdienst in Wolfshausen. Sie sind eigentlich bey Kappel eingepfarrt; mithin wenn Wolfshausen von Kappel wieder getrennt werden sollte, würde die Verrichtung der Ministerial-Handlungen dem Kappelischen Prediger gebühren.

In Kappel wird an jedem Sonntage eine Vormittags- und am ersten Fest- desgleichen am großen Bättage auch eine Nachmittags-Predigt gehalten. Auch wird von Michelstag bis Ostern daselbst einmal in der Woche gepredigt.

Ronhausen geht nach Kappel zur Kirche; jedoch wird daselbst am Palmen-Sonntage gepredigt und das Abendmahl ausgetheilt, desgleichen eine jährliche Kirchmeß-Predigt gehalten. Copulationen, Taufen und Leichen, werden in Ronhausen verrichtet.

Wolfshausen hat, einen Sonntag um den andern, einen eigenen Gottesdienst, und zwar in währendem Winter eine Nachmittags- im Sommer aber eine Frühpredigt. Am ersten Feyertage wird in Wolfshausen Vormittags- und am zweyten Nachmittags gepredigt. Vorhin wurde dort im Monath Junius, dem heiligen Albanus eine Gedächtnißpredigt gehalten (h), welche aber nun abgeschafft worden ist.

Der Pfarrer in Kappel wird von den von Schenk präsentirt. Diese adeliche Familie wird von Nassau-Sarbrücken mit dem Gericht Reizberg, wozu die Dörfer Ronhausen und Wolfshausen gehören, belehnt (i).

Die

(h) Estors alte kleine Schriften, im 1ten B. S. 49. (b).

(i) Ebendaselbst, S. 46. und 132.

Die Gemeinde Kappel bauete 1768 ein neues Pfarrhaus. Sie forderte vom Vicariate Wolfshausen einen Beytrag hierzu; welches aber sich aus dem Grunde hierzu nicht verpflichtet achtete, weil der 8te §. des Consistorial-Ausschreibens vom 28ten Febr. 1766, nur von Reparationen redete. Das Consistorium in Marburg fragte dieserwegen Höhern Orts an, wo denn, vermöge des geheimen Ministerial-Rescripts vom 23ten Febr. 1768, festgestellt wurde, daß jener §. sowohl von Reparationen als neuen Gebäuden, verstanden werden solle.

8) Ober-Weimar. Dahin gehen Kehna, Allna, Weiershausen, Hademshausen, Cyriaks-Weimar, Gißelberg, und der adeliche von Heydwolfische Hof Germershausen, zur Kirche.

In Kehna müste am Montage vor dem Palmen-Sonntage gepredigt und das Abendmahl ausgetheilt, und am Donnerstage nach Michelstag eine Kirchweyhpredigt gehalten werden; weil aber die dortige Capelle eingefallen ist, so ist seit 1741 dieser Gottesdienst eingestellt worden.

Gleiche Bewandniß hat es mit Allna, wo ehedem zur Palmen- und Kirchmeß-Zeit, und über vier Wochen an einem Werktage gepredigt wurde, welches seit 1756 wegen des Verfalls der dortigen Capelle, eingestellt worden ist.

Hademshausen und Cyriaks-Weimar, haben wahrscheinlich vorhin ebenfalls eigene Capellen gehabt. In jenem Orte findet sich nicht nur eine Wiese, welche den Namen der Kirchenwiese führt; sondern es ist auch darinnen ein erhabener Platz, welcher auf der Mauer

genannt

genannt wird, auf welchem eine Capelle gestanden haben soll. — In Cyriaks-Weimar sieht man noch das Gemäuer von einer alten Kirche. Der Baurenhof, in dessen Bezirk es steht, wird die Hauskirche genannt. Er ist einer Seits mit einer Mauer umgeben, und hat ein großes steinernes Gewölbe zum Eingang.

In Hermershausen, einem Filial von Ober-Weimar, wird über vier Wochen an einem Werktage gepredigt, Donnerstags vor dem Palmen-Sonntage das Abendmahl ausgespendet, und acht Tage nach Allerheiligen-Tag eine Kirchmeßpredigt gehalten.

In Nieder-Weimar, welches Dorf dem Prediger in Ober-Weimar ebenfalls als ein Filial anvertrauet ist, muß monathlich eine Wochenpredigt gehalten, und in der Palmen- und Kirchmeß-Zeit einmal gepredigt werden; allein da die dortige Capelle im letzten Kriege verwüstet worden ist: so ist seit 1758 kein Gottesdienst daselbst gehalten worden, indem der 1769 wieder angefangene Bau der Capelle noch nicht völlig zu Stande gebracht ist.

Der Gottesdienst in Ober-Weimar, welchem sämtliche zu diesem Kirchspiele gehörige Orte beywohnen, wird in der Ordnung gehalten, daß gewöhnlich nur am Sonntags Vormittage; an den drey hohen Festen, am Neuenjahrs- und großen Bättage aber auch Nachmittags gepredigt wird. Vom October bis Johannestag wird auch am Mittwochen gepredigt. Alle im Ober-Weimarischen Kirchspiele vorfallende Ministerial-Actus, werden in der Mutterkirche verrichtet.

Die von Schenk zu Schweinsberg, sind Patronen der Kirchen dieses Kirchspiels. Sie tragen, wie bereits

reits oben angemerkt worden, das Gericht Reizberg, wozu Ober-Weimar, Kehna, Allna, Weiershausen, Hademshausen, Hermershausen, Cyriaks-Weimar und Gißelberg gehören, von Naßau-Sarbrücken zu Lehn. Bereits in dem zwischen dem Herrn Landgrafen Ludwig und den von Schenk den 6ten Aug. 1570 errichteten Vergleich, wurde letzteren das Patronat-Recht im Gerichte Reizberg überlassen; dem Herrn Landgrafen aber die Inspection über diese Kirchen ausdrücklich vorbehalten. Wegen des Patronat-Rechts über die Kirche in Nieder-Weimar, entstand in neueren Zeiten zwischen der Gnädigsten Herrschaft und den von Schenk ein Proceß, welcher aber im Possessorio nach Verschickung der Acten, von der Juristen-Facultät in Erfurt, unter dem 20ten Jul. 1778, und auf die vom Procurator Fisci ergriffene Appellation, vom Fürstl. Ober-Appellations-Gerichte am 22ten Sept. 1779, zum Vortheil der von Schenk entschieden worden ist.

9) Haßenhausen, wohin Erbenhausen zur Kirche geht.

Bellnhausen ist als ein Vicariat mit Haßenhausen verbunden.

In Haßenhausen wird an jedem Sonntage einmal, am ersten Tage der hohen Feste aber und am großen Bättage zweymal gepredigt: auch wird daselbst in währender Advents- und Paßions-Zeit, desgleichen am monathlichen Bättage, Mittwochs gepredigt.

Bellnhausen hat einen Sonntag um den andern, an beyden Tagen der hohen Feste, an den monathlichen Bättagen, und in der Paßionszeit eine Predigt. Auch

wird

wird daselbst im October eine Kirchmeß-Predigt gehalten.

Die Gemeinde Erbenhausen lässet die dort vorfallenden Ministerial-Actus in Haßenhausen verrichten; in Bellnhausen hergegen geschieht dieses am Orte.

10) Ebsdorf. Dahin gehen Heßkem und Möllen, Ober- Mittel- und Unterhausen, Leydenhofen, Roßdorf und Börtschhausen zur Kirche.

Hachborn (k) ist ein Vicariat von Ebsdorf. Itschhausen, die Fortbach- die Stras- Sand- und Geld-Mühle sind dahin eingepfarrt.

Die erste Predigt wird an den Fest- Sonn- und Bättagen in Hachborn, und hierauf der Gottesdienst in Ebsdorf gehalten. Börtschhausen hat über vier Wochen am Sonntage nach dem Bättag, eine eigene Predigt am Orte. Die Ministerial-Actus und Casual-Predigten werden an jedem Orte verrichtet.

Die Vogtey zu Ebsdorf, nebst den Zinsen, Gülten, Kirchlehnen, Mannschaft und Leuten, sowohl daselbst als zu Heßkem, Leydenhofen, Börtschhausen und Hausen, geht vom St. Stephans-Stift in Mainz zu Lehn, wovon oben S. 95. das weitere vorgekommen ist.

11) Loh-

(k) Vermöge des eilften § des zwischen den beyden regierenden Fürstl. Hessischen Häusern am 14ten April 1648 errichteten Neben-Recesses, behielt Hessen-Cassel das Guth Hachborn allein, und versprach dagegen die vom Herrn Landgrafen George zum Vorwerk Schwahn erkaufte Länderey zu vergüten, und ferner auf die vom Herrn Landgrafen Moritz zu Epstein angekaufte Länderey keinen Anspruch zu machen.

11) **Lohre.** Dieser Ort hat zween Prediger. Der zweyte von diesen führt den Namen eines Diaconus.

Die Dorfschaften **Damm**, wozu der Hof **Prächter** gerechnet wird, **Nanzhausen**, **Willershausen** und **Reimershausen**, die Sitzer- und Esel-Mühle, und drey Mühlen bey Reimershausen, sind bey Lohre eingepfarrt. **Altenvers**, **Rollshausen** und **Seelbach** sind Filiale von Lohre. Sie besuchen zwar ebenfalls gewöhnlich den Gottesdienst in Lohre; jedoch werden in jedem Orte jährlich zwölf Wochenpredigten gehalten; auch wird jährlich einmal das Abendmahl in jedem ausgespendet.

Die Qualität der Gemeinden dieses Kirchspiels, ist vom Fürstl. Consistorio den 31ten Jan. 1767 rechtlich entschieden, und sie sämtlich nach dem angeführten Verhältniß als Filiale oder eingepfarrte Oerter zum Beytrag zum Kirchenbau in Lohre angewiesen worden.

Der erste Prediger in Lohre, wird von den Herren Grafen von Hohen-Solms präsentirt. Er verrichtet die Predigten am Sonntags Vormittage und am Mittwochen.

Der Diaconus, wird vom ersten Prediger dem Superintendenten vorgeschlagen. Er hält die Nachmittagspredigten.

Die Ministerial-Actus verrichtet der Pfarrer allein; jedoch muß der Diaconus bey Haltung der Beichte und Ausspendung des Abendmahls assistiren.

Dritte Abtheilung, von den Frey-Pfarreyen im Ober-Fürstenthum.

§. 80.

Ueberhaupt.

Außer den lutherischen Pfarreyen in der Stadt Marburg, und denjenigen, welche unter die vier Conventc oder Classen vertheilt sind, giebt es annoch einige sogenannte Frey-Pfarreyen. Vom Ursprunge dieser Einrichtung ist mir nichts bekannt (a); ich bemerke nur, daß die Freypfarrer in keiner Classen-Verbindung stehen, und in kein Convent gehen. — Sie erhalten die Rescripte, welche das Consistorium an sie erläßet, unmittelbar; den Conventualen aber werden selbige vom Superintendenten durch ein Circular-Schreiben zugefertigt. — Bey Beerdigung eines Superintendenten gehen die vier Metropolitane vor der Leiche her, ihnen folgen die Freypfarrer, und sämtliche Conventuale machen den Beschluß; worauf alsdann der Sarg, welcher von den drey jüngsten Predigern jedes Convents getragen wird, folgt. — Bey der Wahl eines neuen Superintendenten gebührt den Freypfarrern der Vorgang vor den Conventualen ebenfalls (b).

Wenn

(a) Vielleicht liegt der Grund darinnen, daß diese Kirchen Kloster- und Ordens-Kirchen waren, oder zum Theil mit solchen in der Maße verbunden gewesen sind, daß sie von dort durch einen Vicarius versehen wurden, jene Klöster aber so wie der Teutsche Orden von der iurisdictione ordinarii befreyt waren.

(b) Siehe hierbey die Marburgischen Beyträge zur Gelehrsamkeit, im 5ten Stück S. 169. und 173.

Wenn eine Frey-Pfarrey erledigt wird, so versehen die zunächst wohnenden Prediger den Dienst in währender Vacanz, ohnerachtet keine Classen-Verbindung hier eintritt.

Die Kirchen-Rechnungen von diesen Orten, werden, der Regel nach, vom Superintendenten an jedem Orte besonders, auch wohl zuweilen in Marburg abgehört.

§. 81.

Von den einzelnen Frey-Pfarreyen.

Die Namen der Frey-Pfarreyen sind:

1) Kloster Hayne. In dem zwischen den beyden regierenden Fürstl. Hessischen Häusern den 24ten Sept. 1627 in Darmstadt wegen des Hospitals Hayne errichteten Vergleich, wurde ausgemacht, daß die Religion, welche zur Zeit des Herrn Landgrafen Ludwig des Aeltern, des Orts in öffentlicher Uebung gewesen, und von Ludwig dem Getreuen daselbst 1624 wieder eingeführt worden war, fort und fort daselbst verbleiben solle. In Ansehung der Prediger-Bestellung behielt sich Landgraf Georg II. vor, bey erfolgter Erledigung der Pfarrey Hayne und der davon abhangenden Pfarreyen, dem hiesigen Fürstl. Hause zwo Personen vorzuschlagen, von welchen eine binnen vierzehn Tagen gewählt werden sollte. Die Vorstellung des neubestellten Predigers, sollte von den Superintendenten beyder regierender Fürstl. Linien in beyder Fürsten Namen geschehen, die Kasten-Rechnung von beyderseitigen Abgeordneten abgehört, die Kirchen-Visitationen aber in beyder Fürsten Namen vom Superintendenten aus Marburg verrichtet werden. Diese Verabredung wurde in dem den 14ten Dec. 1627

in

in Marburg wegen der hohen Hospitalien geschlossenen Vertrag, in Ansehung des Klosters Hayne ausdrücklich bestätigt, und nur dieses noch hinzugesetzt, daß wenn die Superintendenten beyder Linien zusammen kommen würden, derjenige von ihnen den Vorgang haben sollte, dessen Landesherr desselbigen Jahrs bey Abhörung der Rechnungen den Vorsitz haben (a) würde.

In dieser Lage blieb diese Sache bis 1650, in welchem Jahre das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt, vermittelst des am 20ten Februar mit dem hiesigen getroffenen Vergleichs, unter ausdrücklicher Vorbehaltung der Gesamt-Aufsicht und Verwaltung über das Hospital Hayne, der vorhin auf die Landeshoheit über das Kloster gemachten Ansprache entsagte. Wie nun am 6ten Aug. 1650 wegen der hohen Hospitalien ein besonderer Vergleich zu Stand kam; so wurden die Episcopal-Rechte und Prediger-Bestellungen an diesen Orten, demjenigen regierenden Fürsten allein überlassen, in dessen Landen das Hospital gelegen ist; jedoch setzte man in Ansehung des Religions-Exercitiums fest, daß selbiges im damaligen Stande unverändert bleiben solle. Heutzutage präsentirt der Ober-Vorsteher der Hospitalien den Prediger in Hayne, worauf sodann die Bestellung vom hiesigen Fürstl. Hause geschieht.

Die beyden Horle-Mühlen und die Mühle in Kirschgarten, sind bey die Klosterkirche eingepfarrt.

Es

(a) Siehe die angezogenen Verträge in der gründlichen und vollständigen Erzählung, wie es um den Marburgischen Successionsstreit bewand, S. 526 und 559.

Es ist mit dieser Pfarrstelle jedes Sonntags eine Predigt verbunden.

2) Großen-Seelheim, womit Klein-Seelheim und Schönbach als Filiale verbunden sind (b). Der Teutsche Ordenshof, die Atzbach genannt, welcher vom Orden an die Gemeinde Bauerbach verkauft und nun eingegangen ist, war hier eingepfarrt. Auch war vorhin die Schönbacher Mühle hier ganz eingepfarrt; wie aber aus dieser Mühle zwo entstanden, so wurde die eine nach Niederwald eingepfarrt.

Das Gericht Seelheim war ursprünglich ein Eigenthum des Stifts Fulde. Die eine Hälfte davon, besaßen ehedem die Grafen von Reichlingen, als Fuldisch Lehn; wie aber der Mannsstamm dieses Geschlechts erloschen: so kam dieser Theil durch Verheirathung der Reichlingischen Erbtochter Ida mit Eberhard von Radenhausen, an diese Familie (c), von welcher die Gnädigste Landesherrschaft selbigen] 1766 käuflich an sich brachte. Die andere Hälfte des Gerichts Seelheim, ist vom Stift Fulde an den Teutschen Orden gekommen, wie denn bereits i. J. 1235 (d) Abt Conrad von Fulde, Seelheim & officium ibidem cum villis, agris &c. dem Teutschen Orden abtrat. Ob aber nach der Meynung des Teutsch. Ord. Deducen-

(b) Leuchter im alten Glauben der Hessen, S. 309. führt einen Henrich Nicolai an, welcher zugleich Pfarrer im Teutschen Hause zu Marburg, und zu Groß- und Klein-Sehlem gewesen.

(c) Schannat Client. Fuld. in Elencho Vasallorum, p. 141.

(d) Siehe den Historisch-diplomatischen Unterricht &c. Nr. 48. der Beylagen.

ducenten, in dem Worte officium der Grund des dem Ritter-Orden über die Kirche in Seelheim, welche Kaiser Henrich der Vierte dem Stift Fulde übertragen hatte (e), zustehenden Patronat-Rechts zu suchen, oder dieses, einer andern Nachricht zufolge, durch einen Vergleich von den Grafen von Beichlingen dem T. O. überlassen worden sey, kan ich nicht zuverläßig bestimmen. So viel ist indessen gewiß, daß der T. O. das Recht, den Pfarrer nach Seelheim zu präsentiren, bey jeder Vacanz ausübt, indem er den Antheil, welchen vormals einige adeliche Familien an dieser Gerechtsame hatten, an sich gebracht hat (f).

Im 9ten §. des Carlstädter Vertrags (g), welcher am 18ten März 1584 durch Vermittelung des Bischofs Julius von Würzburg und des Grafen Henrich zu Castel als Kaiserlicher Commissarien, zwischen dem Fürstl. Hause Hessen und dem Teutschen Orden zu Stand kam, wird mit Anerkennung der Collatur, auch die Beurlaubung oder Entsetzung eines Pfarrers in Seelheim dem Land-Commenthur namentlich, ohne Einrede und Hinderung zugestanden.

Bey der letzten Präsentation entstand wegen Schönbach ein Proceß, in welchem das Consistorium in Marburg den Beweis 1744 dahin regulirte, daß klagender

(e) Entdeckter Ungrund ꝛc. Nr. 43. der Beylagen, welche Urkunde zur Erläuterung desjenigen dient, was der Herr Geheime Justiz-Rath Böhmer in der Abhandlung de advocatiæ ecclesiasticæ cum iure patronatus nexu §. 9. anführt. Siehe desselben Observationes iuris canonici, p. 184.

(f) Entdeckter Ungrund ꝛc. Nr. 46. der Beylagen.

(g) Historisch-diplomatischer Unterricht ꝛc. Nr. 144. der Beylagen.

gender Fiscal besser als bisher beweisen solle, daß dem Teutschen Orden die Präsentation nach Schönbach nicht zustehe.

Klein-Seelheim hat an jedem Sonntage die erste, und Groß-Seelheim die zwote Predigt. Schönbach geht nach Groß-Seelheim zur Kirche: jedoch zweymal im Jahre wird in Schönbach gepredigt und das Abendmahl ausgespendet. In Groß-Seelheim wird an jedem Sonntage Nachmittags Kinderlehre und Bätstunde gehalten. Ein gleiches geschieht in Klein-Seelheim über vierzehn Tage, und in Schönbach über vier Wochen.

3) Goßfelden. Dieses Dorf hat der Teutsche Orden zu seinem Antheil, theils vom Kloster Altenburg, theils von der adelichen Familie von Goßfeld im Jahr 1273 an sich gebracht (h). Es steht demselben auch das Patronat-Recht über die dortige Kirche zu. Vorhin gehörte solches den Kugel-Herren in Marburg, von welchen es, mit Bewilligung des Kuhrfürsten Uriel von Mainz, dem Teutschen Hause in Marburg 1509 übertragen wurde (i).

Der Prediger in Goßfelden versieht neben dem Vicariat Werda, zugleich die Pfarrey Sarnau.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Werda, steht ebenfalls dem Teutschen Orden zu.

In Goßfelden und Werda wird an jedem Sonntage, in Sarnau aber einen Sonntag um den andern gepredigt.

4) Schweins-

(h) Historisch-diplomatischer Unterricht ꝛc. S. 2. §. 6. S. 23.

(i) DE GUDENUS Cod. dipl. T. 4. p. 575. Marburgische Beyträge im 1ten Stück S. 14.

4) Schweinsberg. Bey die dortige Stadt-Gemeinde ist die Ohäuser-Mühle und der Schafhof vor Schweinsberg eingepfarrt.

Die von Schenk sind Patronen der Schweinsberger Kirche. Selbige ist 1403 erbauet worden (k).

Der Pfarrer in Schweinsberg muß an jedem Sonntage zweymal predigen. Vom großen Bättage an bis Johannestag wird hier Mittwochs gepredigt, und vom großen Bättage an bis Ostern Montags und Donnerstags Bätstunde gehalten. Von Ostern bis Michelstag muß der Pfarrer außer den zwo Predigten auch an jedem Sonntage Kinderlehre halten.

5) Holzhausen. Das Patronat-Recht über die hiesige Kirche, steht der adelichen Familie von Rau zu, welche dieses Dorf von Kuhr-Mainz zu Lehn trägt (l).

Wie Landgraf Moritz 1619 die Verbesserungs-Puncte in Holzhausen einführen wollte, widersetzten sich die Einwohner, und brachten von Kuhr-Mainz, welches von der damals in Amöneburg liegenden Kaiserlichen Garnison zu profitiren suchte, eine anmaßliche Inhibition, unter dem Vorwand, als ob Holzhausen unter die Kuhr-Mainzische Hoheit gehöre, aus. Landgraf Moritz achtete diesen Widerspruch nicht: und da man von der andern Seite diese Sache nicht weiter betrieb; so blieb selbige liegen, bis Landgraf Georg

(k) Marburgische Beyträge im 3ten St. S. 180. und 186.

(l) Im Lehnbriefe heißt es: "das Gericht zu Holzhausen, mit Wäldern, Büschen, Aeckern, Wiesen, samt aller Obrigkeit, und was derselben anhängig."

Georg in den Besitz des ganzen Oberfürstenthums kam, und wieder einen lutherischen Prediger nach Holzhausen bestellte. Im Jahr 1629 ließ sich der mainzische geistliche Commissarius in Amöneburg, Petrus Muscu-lus, beygehen, auf vorgeblichen Kuhrfürstlichen Befehl, das päbstliche Jubiläum in Holzhausen anzuschlagen: die Regierung in Marburg ließ aber nicht nur diesen Anschlag abnehmen; sondern legte auch bey dem Commissarius eine Protestation ein; wie denn auch Landgraf Georg dieserwegen ein Beschwerungs-Schreiben an den Kuhrfürsten erließ. Im Jahre 1641 erfolgte die heftigste Turbation. Der damalige Prediger in Holzhausen war catholisch, und wurde von Hessen caßirt; Holzhausen aber in währender Zeit vom Pfarrer in Wittelsberg curirt. Man brachte hierauf mainzischer Seits mit Gewalt einen catholischen Geistlichen in die Holzhäuser Kirche, wo er auch, von Kaiserlichen Soldaten unterstützt, an einigen Sonntagen Gottesdienst hielt. Gegen dieses Verfahren legte man hessischer Seits wiederholte Protestationen ein: und wie diese nichts fruchteten; so schickte man von Gießen und Marburg ein Commando ab, welches den Geistlichen, nebst den Kaiserlichen Soldaten und dem Amöneburger Beamten aus der Kirche in Holzhausen holten, und jenen sowohl als letztere gefangen nach Gießen führten. Hierauf wurde das freye lutherische Religions-Exercitium in Holzhausen wieder hergestellt, ein lutherischer Prediger daselbst eingeführt, und der Ort mit einer Besatzung belegt; Kuhr-Mainz aber erhob am Cammer-Gericht Klage.

Bey Gelegenheit des Baues der Kirche in Holzhausen, entstand die Frage: wie im Falle, da den

Hand-

Handwerksleuten die Verköstigung in natura gereicht, oder bey dem Lohne zu Geld angeschlagen wird, die Vertheilung der Kosten geschehen müsse? Das Consistorium in Marburg fragte dieserwegen höhern Orts an, und erhielt, vermittelst des Geheimen Ministerial-Rescripts vom 1ten Nov. 1778, die Resolution, daß auch in solchen Fällen, die Repartition nach der Mannschaft und dem Fuß der Contribution geschehen solle.

6) Löhlbach, nebst den Filialen Todtenhausen und Battenhausen.

Bey Löhlbach sind Alten-Hayne, die Höfe Kirschgarten, und die vor einigen Jahren neuerbauete Glashütte eingepfarrt. Zur Battenhäuser Kirche gehören Hütterode, die Eisenhütte nebst dem Eisenhammer, und allem was dazu gehöret, die Fischbach genannt, und die dabey liegende Hütten-Mühle. Auch hat der Ort Haddeberg, welcher aus vier Höfen besteht, ehedem zur Battenhäuser Kirche gehört; weil aber selbiger weit näher bey Todtenhausen gelegen ist; so sind zwar diese vier Höfe, mit Bewilligung der Todtenhäuser Gemeinde, in diese Kirche aufgenommen worden: jedoch werden die Sabbaths-Bußen und die von eingesegneten Eheleuten bezahlten Einzugsgelder, noch an die Battenhäuser Kirche entrichtet.

Der Pfarrer in Löhlbach wird vom Obervorsteher der Hospitalien präsentirt. Er muß an jedem Fest- Sonn- und monathlichen Bättage dreymal predigen; am jährlichen großen Bättage aber haben beyde Filial-Gemeinden einen gemeinschaftlichen Gottesdienst in Battenhausen.

Todtenhausen und Battenhausen waren in alten Zeiten Filiale von Armsfeld, einem Waldeckischen Orte. Wann diese Verbindung aufgehört habe, kan ich nicht mit völliger Gewißheit angeben. Ich finde, daß schon 1609 jene Gemeinden mit Löhlbach verbunden gewesen sind; dagegen soll es, andern Nachrichten zufolge, allererst 1660 geschehen seyn. Das Dorf Armsfeld scheint gegen das zwölfte Jahrhundert vom Kloster Hayne erbauet zu seyn. Die dortige Gemarkung und Waldung gehört dem Hospital, dessen Gebiet, besonders bey der Fischbacher Eisenhütte, ganz nahe angränzt. Das Hospital Hayne hat $\frac{1}{7}$ von aller Erzeugniß vom Feldbau in Armsfeld zu erheben, welches Recht, in dem zwischen dem Grafen Philipp von Waldeck und dem Kloster 1534 errichteten Vertrag, letzterem ausdrücklich vorbehalten worden ist. Die Bewohner des Dorfs Armsfeld, genießen vorzügliche Rechte und Freyheiten. Graf Otto von Waldeck sagt hiervon in einer zu Wildungen 1281 in crastino ascensionis dni ausgestellten Urkunde: "Nouerint igitur vniuersi & singuli presentes & posteri quod nos dilectorum in Christo dni Abbatis & Conuentus in Hegene fauorabilibus precibus inclinati villam ipsorum in Ambrafelde ab omni exactionum genere damus liberam penitus & exemtam &c. Das Hospital Hayne hat sich dieses Dorfs jederzeit angenommen, und annoch 1736 bey dem Cammer-Gerichte ein Manutenenz-Decret erhalten.

7) Winnen. Die Dörfer Nordeck und Wermershausen, das Schloß, in welchem die von Rauischе Famile wohnt, und vier nahe liegende Mühlen, gehören zur Kirche in Winnen. Sie müssen eigentlich

lich beständig nach Winnen zur Kirche kommen; allein vermöge eines sehr alten Vergleichs, welchen die zeitigen Prediger mit der im Schloße in Nordeck wohnenden v. Rauischen Familie geschlossen haben, wird einen Sonntag um den andern in der bey dem Schloße liegenden Capelle am Vormittage gepredigt. Es geschah dieses anfänglich neben dem Gottesdienst in Winnen; allein weil die sämtlichen Gemeindsglieder dem Gottesdienst in der Capelle beywohnen; so ist es nach und nach dahin gekommen, daß an dem Sonntage, an welchem im Schloße gepredigt wird, in Winnen kein Gottesdienst gehalten, und also zwischen beyden Kirchen alternirt wird. Alle Ministerial-Actus, welche im Kirchspiel Winnen vorfallen, werden in Winnen verrichtet. Sämtliche Dorfschaften brachten auch ehedem ihre Todten zur Beerdigung nach Winnen; allein seit 1756 hat Wermertshausen eine eigene Kirche und einen besondern Todtenhof erhalten. Jene wird nur zu den Bätstunden gebraucht, welche der Schulmeister hält. Es ist demnach mit der Winner Pfarrstelle, blos den ersten Tag der hohen Feste ausgenommen, nur eine Predigt verbunden.

Die von Rau zu Holzhausen, werden vom hiesigen Fürstl. Hause mit den Dörfern Nordeck und Winnen belehnt. Sie besitzen auch das Patronat-Recht über die Kirche in Winnen, und führen selbiges nebst beyderley Gerichtbarkeit in der Lehn-Specification an.

Im Jahr 1772, entstand wegen Winnen ein Proceß, indem der Metropolitan von Treyse diese Pfarrey in seine Classe ziehen, und für keine Freypfarrey erkennen wollte. Diese Sache wurde durch das Consistorial-Rescript vom 4ten Julius 1772 dahin entschieden,

schieden, daß der Metropolitan den Pfarrer in Winnen gegen dessen Willen nicht mit zum Convente ziehen; sondern es bey der bisherigen Observanz, nach welcher der Pfarrer in Winnen vom Fürstl. Consistorio als ein Freyprediger behandelt worden, gelassen werden solle.

Zweyter Abschnitt, von den reformirten Kirchen.

§. 82.

Ueberhaupt.

Außer den beyden reformirten Stadt- und dem Garnisons-Prediger in Marburg, sind noch sechs reformirte Pfarrer im Hessencasselischen Antheil des Oberfürstenthums. Die Aufsicht über diese ist einem Lehrer der Gottesgelahrheit auf der Universität Marburg unter dem Titel eines Inspectors übertragen, welcher zugleich die Stelle eines Consistorial-Raths bekleidet.

Nach den mir mitgetheilten Nachrichten, ist Philipp Johann Tilemann der erste reformirte geistliche Consistorial-Rath in Marburg gewesen. Er starb den 26ten Dec. 1708, und hatte den Professor und Stipendiaten-Ephorus Bernhard Duysing, vermöge des Gnädigsten Rescripts vom 13ten Sept. 1712, zum Nachfolger. Neben diesem wurde unter dem 24ten Jul. 1727, Johann Christian Kirch-

mayer

mayer zum Consistorial-Rathe bestellt, und ihm zugleich die Inspection über die reformirten Kirchen und Schulen auf dem Lande des Oberfürstenthums, und deren Visitation übertragen. Nach dessen am 15ten März 1743 erfolgten Tode, erhielt der Professor Johann Siegismund Kirchmayer unter dem $\frac{7}{18}$ Nov. 1746 einen gleichen Auftrag: Wie aber dieser den 23ten April 1749 starb, blieb die Consistorial-Raths- und Inspectorsstelle viele Jahre erledigt, und wurde allererst unter dem 20ten Febr. 1756 dem Professor Daniel Wyttenbach übertragen. Dieser legte am 22ten Jul. 1771 diese Stellen freywillig nieder, und hatte den Professor der Theologie und Stipendiaten-Ephorus, Carl Wilhelm Robert, vermöge des Gnädigsten Rescripts vom 20ten Aug. 1771, zum Nachfolger. Wie nun dieser im Jahr 1778 die bisher bekleidete theologische Lehrstelle mit einer juristischen verwechselte: so wurde gegen das Ende desselben Jahrs die Einrichtung getroffen (a), daß die Consistorial-Raths- und Inspectorsstelle, dem Prof. der G. G., Henrich Otto Duysing; das Ephorat aber, welches, nach dem 7ten §. des Landtags-Abschieds von 1764 (b), einem Professor der Theologie ertheilt werden muß, dem bisherigen Prof. der Philosophie, Johann Franz Coing, welcher im Anfang des Jahrs 1778

(a) H. O. Duysing Programma invitatorium ad noui Prorectoris electionem atque inaugurationem Marburgi 1779. p. 2. 3. & 5.

(b) Aem. Lud. Hombergk zu Vach Oratio de meritis Friderici II. Hassiæ Landgrauii in Academiam Marburgensem, p. 55. & 56.

1778 zum Lehrer der Gottes-Gelahrheit ernannt worden war, übertragen wurde.

Ein zeitiger Ephorus muß über vier Wochen in der reformirten Stadtkirche in Marburg, am Sonntags Vormittage predigen. Bey der zuletzt gedachten Veränderung wurde dieses dem Inspector aufgetragen: Wie aber der Primarius J. D. Wyttenbach (c) den 29ten Jun. 1779 mit Tode abgieng, und der bisherige Prediger der Oberneustädter teutschen Gemeinde in Cassel, Johann Jacob Pfeiffer (d), vermöge des Gnädigsten Rescripts vom 3ten Sept. 1779, die zwote Lehrstelle in der Theologischen Facultät erhielt; so wurde demselbe die Haltung jener Predigt übertragen.

§. 83.

Von der reformirten teutschen Stadt-Gemeinde in Marburg.

Bey die reformirte teutsche Stadt-Gemeinde in Marburg werden zween Prediger bestellt. Das Consistorium erlässet die Rescripte an diese unmittelbar; und die Rechnungen über die Einkünfte des reformirten Kirchenkastens in Marburg, werden von einigen Mitgliedern des Consistoriums, vermöge des hierzu erhaltenen besondern Auftrags, nicht aber vom Inspector abgehöret.

Die

(c) Siehe von ihm M. C. Curtii Memoria Danielis Wyttenbachii Theologiæ Doctoris & Professoris primarii in Academia Marburgensi.

(d) Seine Lebensbeschreibung findet man in C. H. Geisler Progr. de iudicio super religione aliorum ferendo, p. 22.

Die Kirche, deren sich die reformirte teutsche Stadt-Gemeinde in Marburg bedient, stand ehedem dem Dominicaner-Orden zu. Landgraf Wilhelm der Sechste räumte sie 1658 den Reformirten ein (a). Vorhin sollen sie ihren Gottesdienst am Schloßberge in einem nunmehr verfallenen Gebäude, die Wolfsburg genannt, gehalten haben.

Das Kirchenbuch der reformirten Stadt-Gemeinde in Marburg, fängt 1646 an. Die wenigen Ministerial-Actus, welche sich von dieser Zeit darinnen verzeichnet finden, betreffen lediglich Militair-Personen; und allererst 1649 kömmt daselbst von Taufen der Kinder von Personen Civilstandes Nachricht vor. Der Grund hiervon ist ohne Zweifel darinnen zu suchen, daß der reformirte Gottesdienst in Marburg zuerst wieder bey der dortigen Garnison den Anfang genommen hat; wie denn im Jahre 1646, auf Verlangen des Obersten und Commandanten in Marburg, Johann George Stauf, und der Garnison daselbst, der bisherige reformirte Prediger von Elben, zum Regiments- oder Garnisons-Prediger nach Marburg bestellt wurde (b).

§. 84.

(a) Kuchenbecker illibata Hassorum religio, p. 12.

(b) Abdruck eines vom Fürstl. Hessen-Casselischen Geheimen-Rath und Vice-Canzlar D. Helfrich Deinharden, an D. Hermann Scharpfen zu Marburg sub dato. Cassel den 14ten Augusti styl. vet. Anno 1646 abgangenen intercipirten nachdenklichen Original-Schreibens. Gründlicher Bericht über dem von Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Seiten intercipirten — Schreiben, so vom Vice-Canzlar zu Cassel, an den Vice-Canzlar zu Marburg am 14ten Augusti nächsthin abgelassen, zusamt beständiger Widerlegung der darüber — gemachten explication. Kurze Abfertigung des Casselischen — gründlichen Berichts, über jenes Schreiben.

§. 84.

Von der Garnisons-Gemeinde daselbst.

In der Stadt Marburg ist eine besondere Garnisons-Gemeinde, wobey ein reformirter Prediger bestellt wird. Dieser versieht zugleich die Gerichte Schönstädt, Kaldern, Ebsdorf und Reizberg, so viel die dortigen Reformirten betrifft.

Er predigt an jedem Sonntage in der im Schlosse zu Marburg befindlichen Capelle, und einen Sonntag um den andern in Schönstädt oder Kappel. Zum Besten jener Gerichte, spendet er jährlich dreymal das Abendmahl in Ebsdorf, und eben so oft in Ober-Weimar aus. Es geschieht dieses in Ebsdorf am Palmen-Sonntage, am Sonntage vor Jacobstag, und am Sonntage vor Allerheiligen; in Ober-Weimar aber am Sonntage nach dem ersten May, am Sonntage nach Mariä Himmelfahrt, und am Sonntage nach Martinstag. Der Garnisons-Prediger aus Marburg verrichtet die bey den Reformirten in diesen Orten vorfallenden geistlichen Handlungen, gleichwie die übrigen reformirten Prediger in den ihnen anvertraueten Sprengeln.

§. 85.

Von den übrigen reformirten Gemeinden.

Die übrigen reformirten Gemeinden im Casselischen Antheile des Ober-Fürstenthums, sind:

1) Kirchhayn. Bey die hiesige reformirte Gemeinde wird ein Prediger bestellt. Die Bestellung desselben nimmt 1682 den Anfang; und im Jahre 1684 ist

ist die erste öffentliche Versammlung der reformirten Gemeinde in der lutherischen Kirche gehalten worden, da sie vorher auf dem Rathhause zusammen kam. Jenes geschieht noch heutigestages, indem die Reformirten in Kirchhayn nie eine eigene Kirche gehabt haben. Da diese Nachrichten sich überhaupt auf Auszüge aus Kirchenbüchern und die schriftliche Versicherung des Predigers gründen: so ist offenbar, daß dasjenige, was Hartmann (a) hiervon erzählt, nicht zuverlässig sey.

2) Frankenberg. Der reformirte öffentliche Gottesdienst fieng hier 1662 an. Landgraf Wilhelm der Sechste, ernannte damals, auf Ansuchen der reformirten Gemeinde, den Theophilus Seibert, welcher aus Cassel gebürtig war, zum ersten reformirten Prediger in Frankenberg, wo er auch vom reformirten Prediger aus Marburg, Hieronymus Wetzel, den 21ten Sept. 1662 eingeführt worden ist.

In der Folge hat sich die reformirte Frankenberger Gemeinde dergestalt gemehrt, daß sie nicht nur eine eigene Kirche, sondern auch zween Prediger hat. Im Winter bedienen sich die dortigen Reformirten ihrer eigenen Kirche zu ihren Vor- und Nachmittags-Versammlungen; im Sommer aber Vormittags der lutherischen Kirche.

Die reformirten Einwohner in Röddenau, Haynе, Brinkhausen in den Birken, Hommershausen, Wangershausen, Rengershausen, Somplar, und der neuen Colonie Friedrichshof, welche 1778 den Namen Friedrichshausen erhalten hat, sind bey die

(a) Hartmanni hist. Hass. T. 3. p. 158.

die Frankenberger reformirte Gemeinde eingepfarrt. Der zweyte Prediger verrichtet, der Gnädigsten Resolution vom 11ten April 1780 gemäß, die bey den Reformirten in Friedrichshausen vorfallenden Ministerial-Actus allein.

3) **Willersdorf.** Hier nahm der öffentliche reformirte Gottesdienst 1682 den Anfang. Die dortigen Reformirten baten in diesem Jahre um einen eigenen Prediger, und auf dieses ihr Ansuchen wurde diese Gemeinde dem Prediger in Frankenberg anvertrauet. Theophilus Crug, aus Cassel, war damals reformirter Prediger in Frankenberg, und hielt den 17ten Sept. 1682 die erste Predigt bey der reformirten Gemeinde in Willersdorf. Anjetzo ist diese Pfarrey dem ersten reformirten Prediger in Frankenberg beygegeben. Er predigt einen Sonntag um den andern, und an jedem Festtage einmal in Willersdorf. Bättagspredigten hält so wenig der reformirte Pfarrer als der lutherische Prediger von Bottendorf, welches der Ort der Mutterkirche der lutherischen Gemeinde in Willersdorf ist.

Die Reformirten in **Wolkersdorf**, **Bottendorf** und **Willershausen**, sind nach Willersdorf eingepfarrt; jedoch ist bey Gelegenheit der ehedem in Wolkersdorf gehaltenen Hoflager, in diesem Schlosse, vom reformirten Prediger aus Frankenberg besonders gepredigt worden.

4) **Schreufe.** Im Jahre 1685 giengen alle Einwohner dieses Orts von der lutherischen zur reformirten Kirche über. Auf Nachsuchen derselben, übertrug Landgraf Carl, vermittelst des aus Ziegenhayn

am

am 24ten Febr. 1685 an obgedachten Pfarrer Crug erlassenen Rescripts (b), demselben auch diese Pfarrey.

Dermalen predigt der erste reformirte Prediger aus Frankenberg an jedem Fest- und Sonntage in Schreufe. Am Charfreytage und am großen Bättage, wohnt die reformirte Gemeinde in Schreufe dem Gottesdienst in Frankenberg bey.

Die

(b) Selbiges lautet, einer mir mitgetheilten beglaubten Abschrift zufolge, also:

Von Gottes Gnaden Carl Landgraf zu Heßen ꝛc. ꝛc.

Würdiger und Wohlgelahrter lieber Getreuer!
Nachdem bey Uns die Gemeinde zu Schreufa Gerichts Viermünden, Amts Frankenberg sich unterthänigst angegeben und gebeten, weil sie sich miteinander zu Unserer wahren seligmachenden Reformirten Religion zu begeben entschloßen wären, Wir wollten geruhen, die Verordnung zu thun, daß Ihr den reformirten Gottesdienst in ihrer Kirche zu Schreufa versehen und sie curiren möget, und Uns dann darneben von Unserm Land-Secretario in Unterthänigkeit vorgetragen worden, daß vermöge Eures an ihn zugleich abgegebenen Schreibens, sie sich bey Euch gleichfalls angemeldet und dazu bekennet: So haben Wir ihrem gottseeligen Vorhaben in Gnaden statt gethan, und tragen Euch hiermit auf bey denenselben zu Schreufa nach Eurem Vermögen die Sonntags und andere Predigten, Kindtaufen und Copulationen, wie auch Begräbniße zu verrichten, und sie also in Unserm wahren seeligmachendem reformirten Glauben behörig zu unterrichten und zu curiren. Das wollen Wir Uns also zu Euch in Gnaden, womit Wir Euch gewogen, versehen. Ziegenhayn den 24ten Febr. 1685.

Carl.

An den reformirten Pfarrer zu Frankenberg Ehren Crugium.

Die Reformirten in Viermünden, Ober-Orke und im Darmstädtischen Orte Unter-Orke, sind bey Schreufe eingepfarrt.

Heutzutage ist auch wieder öffentlicher lutherischer Gottesdienst in Schreufe, indem vermöge des auf höhere Approbation an den Superintendenten in Marburg den 14ten März 1775 erlassenen Rescripts, den Lutheranern das Simultaneum verstattet worden ist. Der lutherische Prediger aus Viermünden predigt über vier Wochen in Schreufe, und wechselt, in Ansehung der Bättags-Predigten, mit dem reformirten Pfarrer monathlich ab.

5) Frankenau. Im Jahr 1700 nahm die hiesige reformirte Pfarrey den Anfang. Sie ist dem zweyten Prediger in Frankenberg, welcher zugleich Rector der Frankenberger reformirten Stadtschule ist, anvertrauet. Er predigt über drey Wochen in Frankenau, und zwar in der lutherischen Kirche.

Die Reformirten in Brinkhausen an der Edder, in Dürrenholzhausen und auf der Hainaischen Glashütte, sind bey Frankenau eingepfarrt.

6) Löhlbach. Hier predigt der zweyte Frankenberger Prediger über sechs Wochen. Die Verbindung dieser Pfarreyen erfolgte den 3ten Jan. 1727.

7) Münchhausen. Hier nahm gegen das Jahr 1690 der öffentliche reformirte Gottesdienst den Anfang. Der erste hierher bestellte reformirte Pfarrer, war Nicolaus Gravius. Ihm folgte um das Jahr 1696 Henrich Philipp Geisler, welcher den 16ten Jul. 1707 starb, und den bisherigen reformirten Diaconus

conus in Frankenberg, Faupel, zum Nachfolger hatte (b).

Die reformirte Gemeinde in Münchhausen, hält ihren Gottesdienst in der dortigen lutherischen Kirche.

8) Wetter. Der reformirte Prediger von Münchhausen, verrichtet hier über 14 Tage den Gottesdienst in der lutherischen Kirche. Die Einführung des reformirten Gottesdiensts in Wetter, geschah im Jahre 1690 (c).

9) Rosenthai.
10) Rode.
} Der reformirte Pfarrer von Münchhausen, predigt an jedem Orte über vier Wochen.

11) Gemünden an der Wohre. Vom Jahr 1689 an, wird hier öffentlicher reformirter Gottesdienst gehalten. Anfänglich theilte nur zu Zeiten ein reformirter Prediger das Abendmahl daselbst aus: allein gegen das Ende des Jahrs 1700, wurde auf Ansuchen der Gemeinde, dem reformirten Schul-Collegen in Rauschenberg, Namens Werner, aufgetragen, auch außerdem zu Zeiten in Gemünden Gottesdienst zu halten. Wie nun Werner anderwärts befördert wurde, geschah dem französischen Prediger in Schwabendorf, Martin, 1706 ein gleicher Auftrag; und in diesem Verhältniß blieb die Sache, bis 1714, da Conrad Reimann, aus Melsungen gebürtig, als Prediger der reformirten Gemeinde in Gemünden bestellt wurde. Ihm wurde zugleich aufgetragen "die im Hospital Hayne, im Amte Rosenthal, „und andere in dortiger Gegend befindliche Reformir-

„te

(b) Nachrichten von der Stadt Wetter, S. 67.
(c) ebendaselbst.

„te zu curiren, besonders in Hayne in der sogenann-
„ten Bätstube, so oft es verlangt wird, Vorbereitungs-
„und andere Predigten nebst dem Abendmahl zu hal-
„ten, auch die Leich- Tauf- Copulations- und ande-
„re Actus, Unterrichtung und Confirmation der Kin-
„der zu verrichten." Nach der Observanz wird in Hayne jährlich viermal, nemlich am ersten Sonntage nach Neujahr, am ersten Sonntage nach Ostern, am ersten Sonntage nach Johannestag, und am ersten Sonntage nach Michelstag, vom reformirten Prediger aus Gemünden, das Abendmahl ausgespendet. Außerdem predigt er daselbst in der Bätstube einen Sonntag um den andern, und im Monath May an jedem Sonntage.

Am 3ten Jan. 1727 wurden die Reformirten im Amte Hayne, Löhlbach ausgenommen, ebenfalls zur Gemünder Kirche gewiesen. Seit dieser Zeit predigt der reformirte Prediger von Gemünden jährlich viermal in Todtenhausen; nemlich am sechsten Sonntage nach dem Neuenjahrstage, am vierten Sonntage nach Ostern, und am vierten Sonntage nach Johannes- und Michelstag. Er spendet zugleich jedesmal das Abendmahl aus.

In Schiffelbach theilt der reformirte Prediger aus Gemünden, vermöge einer besondern Verabredung, jährlich zweymal das Abendmahl aus. Er erhält dagegen eine besondere Vergütung, weil sonst die dortigen reformirten Gemeinds-Glieder sich zu diesem Zweck in Gemünden einfinden müssen.

In Gemünden haben die Reformirten keine besondere Kirche.

12) Rauschenberg. Anfänglich hielt ein Extraordinarius aus Marburg hier zu Zeiten reformirten Gottesdienst; Landgraf Carl aber befahl am 4ten Aug. 1699, daß ein besonderer beständiger Gottesdienst bey dieser Gemeinde eingerichtet werden sollte; und in dieser Absicht wurde im Jahr 1700 Johann Caspar Werner zum ersten reformirten Prediger nach Rauschenberg bestellt.

Die Reformirten in Halsdorf und Wohre, erhielten den 5ten April 1707 die Erlaubniß, sich vom reformirten Rauschenberger Prediger das Abendmahl an jeglichem Orte reichen zu lassen; und den 23ten April 1716 wurde diesem Prediger die Haltung des Gottesdiensts an beyden Orten aufgetragen. Er predigt in jedem über vier Wochen.

Anmerkung.

Der Prediger der Stadt Grüningen ist ebenfalls reformirt, und der Aufsicht des reformirten Inspectors in Marburg unterworfen. Er wird vom Kloster Arnsburg präsentirt, und vom hiesigen Fürstl. Hause, seit der 1735 erhaltenen Immißion in Grüningen, bestätigt.

Sie-

Siebentes Hauptstück,

von

der Inspectur über sämtliche französische Colonien.

§. 86.

Ueberhaupt.

Um die kirchliche Verfassung der französischen Colonien in hiesigen Landen richtig bestimmen zu können, muß man die Colonie in Cassel von den übrigen unterscheiden. Jene ist in zwo Gemeinden, nemlich die Alt- und Ober-Neustädter getheilt, welche ihren Gottesdienst theils in der Brüder- oder Altstädter, theils in der Oberneustädter Kirche halten, und von drey Predigern abwechselnd versehen werden. Diese drey Prediger werden von den Gemeinden, nach hierzu Höchsten Orts erhaltener Erlaubniß, berufen, nachdem bey der vorhergegangenen Wahl jeder Hausvater seine Wahlstimme abgelegt hat. Sie stehen in Dienstsachen unmittelbar unter der Aufsicht des Consistoriums in Cassel; obgleich die französischen Kirchen in Cassel, in Ansehung ihres Haushalts, der Gnädigsten Resolution vom 18ten May 1691 zufolge, völlig exemt, und in dieser Rücksicht selbst dem Consistorio nicht unterworfen sind. Ueber die Colonien außer Cassel, führt der erste französische Prediger in Cassel die geistliche Aufsicht, unter dem Titel eines Inspectors. Da diese Diöces im Ober- und Nieder-Fürstenthum zerstreuet ist: so ist sie theils der Ober-Aufsicht des Consistoriums in

Cassel,

Cassel, theils des in Marburg, unterworfen. Es wurde daher der französische Inspector, vermittelst des Gnädigsten Rescripts vom 11ten May 1729, nicht nur angewiesen, von den in die geistliche Gerichtbarkeit einschlagenden Sachen, den gedachten beyden Consistorien Anzeige zu thun; sondern auch überhaupt in Ansehung des Verhältnisses der französischen Kirchen im Oberfürstenthum, gegen das Consistorium in Marburg, unter dem 6ten April 1734 Höchsten Orts die Verfügung getroffen, daß es damit wie im Nieder-Fürstenthum gehalten werden solle.

Die Bestellung eines Inspectors über die französischen Kirchen, nimmt 1724 den Anfang. Vermittelst der Gnädigsten Resolution vom 4ten März jenes Jahrs (a), wurde dem französischen Hofprediger Martel, die Aufsicht über die Prediger der in hiesigen Landen angelegten französischen Colonien aufgetragen, und ihm zugleich überlassen, sich bey erfolgten Vacanzen um andere Subjecte zu bewerben, und solche Höchsten Orts zur Confirmation zu präsentiren. Martel wurde am 10ten Aug. 1736 vom Inspectorat und den damit verbundenen Kirchen-Visitationen dispensirt, worauf diese dem Pfarrer Philippe de Rochemont, welcher gedachtem Martel bereits den 19ten Oct. 1730 neben Versicherung der Nachfolge, zum Gehülfen beygegeben war, übertragen wurden. Nach dem am 8ten May 1738 erfolgten Absterben des Hofpredigers Martel, wurde der de Rochemont an dessen Platz wirklich bestellt; und wie dieser den 14ten May 1759 mit

(a) Siehe das Rescript vom 24ten März 1724, im 4ten Band der Hessischen Landes-Ordnungen, S. 481.

mit Tode abgieng, dem zeitigen Inspector Isaac Lagisse die Aufsicht über die französischen Kirchen übertragen.

Der Inspector schickt seine Visitations-Relationen und die Vorschläge zu Wiederbesetzung erledigter Pfarreyen, unmittelbar Höchsten Orts ein; wiewohl bey verschiedenen Gelegenheiten, unter andern vermöge der Gnädigsten Resolution vom 27ten Sept. 1768, Höchsten Orts befohlen worden ist, letztere bey dem Consistorio zu übergeben. Die Prüfungen der Candidaten, geschehen vom Consistorio in Cassel oder Marburg.

Zum Beschluß dieses §. füge ich noch die Bemerkung hinzu, daß, da den französischen Einwohnern nicht gewehrt wird sich zu Teutschen Gemeinden zu halten, und ihre Kinder von teutschen Predigern confirmiren zu lassen, den teutschen Familien hierunter, nach der Gnädigsten Resolution vom 14ten Februar 1772, eine gleiche Freyheit zugestanden werde. Dieses findet jedoch nur an denjenigen Orten statt, wo zugleich eine teutsche und eine französische Gemeinde ist, deren jede einen eigenen Prediger hat: denn Teutsche, welche sich durch Heirathen oder andere Veranlassungen da niedergelassen haben, wo nur eine französische Gemeinde ist, werden, so viel die Parochial-Handlungen betrifft, als bey diese eingepfarrt, angesehen, und müssen, dem in Ansehung der französischen Kirchen und Schulen erlassenen Reglement gemäs, ihre Kinder zur französischen Schule halten.

§. 87.

§. 87.

Von den französischen Colonien im Nieder-Fürstenthum.

Die französischen Colonien im Nieder-Fürstenthum außerhalb Cassel, sind:

1) Sanct Ottilie. Landgraf Carl übertrug gegen das Jahr 1699 dem damaligen Ober-Amtmann der Grafschaft und Gouverneur der Festung Ziegenhayn, Alexandre Rosa du Rosey (a), die in die Schweiz geflüchteten vertriebene französische Unterthanen in hiesige Lande einzuladen. Es versammlete sich hierauf deren eine beträchtliche Zahl, welche nebst ihren Anführern Portail, Jouvençel, und dem Pfarrer Borel die Reise nach Hessen antraten. Sie ließen sich anfänglich in Carlshafen nieder: allein im Jahr 1700 wurden vierzehn Familien davon nach St. Ottilien verlegt.

Diese Colonie hat keinen eigenen Prediger; sondern ist mit der französischen Kirche in Cassel verbunden. Der lecteur verrichtet gewöhnlich den Gottesdienst durch Vorlesung einer Predigt aus gedruckten Sammlungen, und der vorgeschriebenen Gebäte; zum Gebrauch des Abendmahls aber pflegen die Einwohner sich zu Zeiten in Cassel einzufinden, wie denn auch der Inspector schuldig ist, jährlich zu bestimmten Zeiten am Orte selbst das Abendmahl auszutheilen.

Die

(a) Landgraf Carl bestellte ihn 1688 zum Hofmeister seines Prinzen Friedrich; und 1697 ernannte er ihn zum Obersten der Festung, und Ober-Amtmann der Grafschaft Ziegenhayn.

Die in St. Ottilie außerordentlich vorfallenden Ministerial-Actus, verrichtet der teutsche Prediger von Helse, welcher zugleich das nahe bey der Colonie liegende Dorf Eschstruth, als ein Filial versieht.

2) Mariendorf. Die ersten Colonisten, welche sich dort niederließen, waren aus der Landschaft Embrunois und dem Thale Pragelas gebürtig. Sie waren zuerst unter Anführung des Pierre Clement, Jean Tolozan, und Antoine Goubeau, nach Zürch geflüchtet, von da sie der Magistrat nach Stuttgard begleiten ließ. Sie begaben sich von dort nach Heidelberg, Frankfurt und Marburg, und kamen den 22ten März 1686 in Cassel an. Man wieß ihnen anfänglich ihre Wohnung bey den Bürgern in Immenhausen an, von welchen sie ein Jahr hindurch auf herrschaftliche Kosten erhalten wurden. Sie bedienten sich auch in währender Zeit der dortigen Kirche, deren Gebrauch ihnen nach Endigung des teutschen Gottesdiensts überlassen wurde. Im Jahre 1687 wurde diesen Colonisten der Platz, wo Mariendorf gelegen ist, zum Anbauen eingegeben, und damit der Grund zu dieser Colonie gelegt, welche von der Frau Landgräfin Marie Amelie, der Gemahlin des Herrn Landgrafen Carl, den Namen führt. Der Bau der dortigen Kirche nahm 1701 den Anfang; und wurde 1705 zu Stande gebracht: die Einweihung derselben aber geschah den 9. Jun. 1710 (b).

Es

(b) Cantiques sacres pour les principales solennités des Chretiens, derniere edition corrigée & augmentée, des cantiques faits au sujet de la dedicaçe des temples elevéz dans la Hesse, pour l'exercice des François refugiés. a Geneve 1711.

Es befindet sich an dieser Kirche folgende Aufschrift:

MARIA AMALIA
Landgravia
Nata Princ. Curlandiæ
Anno MDCCV

Viele französische Familien, die sich zuerst in Immenhausen niedergelassen hatten, blieben daselbst wohnen; und hierdurch geschah es, daß beyde Colonien in Verbindung blieben, und wechselsweise einen Sonntag um den andern, in Immenhausen und Mariendorf, vom französischen Prediger Gottesdienst gehalten wurde. Noch heutzutage ist zwar der Prediger in Mariendorf zugleich Prediger in Immenhausen; allein da die Zahl der französischen Einwohner in Immenhausen sich sehr verringert hat: so ist die Abwechselung des Gottesdiensts zwischen Mariendorf und Immenhausen eingestellt worden. Es wird daher nur einigemal jährlich in Immenhausen, nach Endigung des Vormittags Gottesdiensts der teutschen Gemeinde, vom französischen Prediger Gottesdienst gehalten, welchem die Colonie Mariendorf beywohnet.

Da der Prediger in Mariendorf zugleich Prediger der französischen Einwohner in Immenhausen ist; so gebührt ihm, wie es sich von selbst versteht, auch die Verrichtung der bey diesen vorfallenden geistlichen Handlungen. Dieses läßt sich aber keinesweges auf den teutschen Prediger in Immenhausen, in Beziehung auf die Teutschen, anwenden, welche sich in Mariendorf niedergelassen haben, weil derselbe nicht zugleich Prediger in Mariendorf ist. Wie sich daher der teutsche Prediger in Immenhausen anmaßte, zu Zeiten in

Mariendorf zu predigen: so wurde ihm dieses nicht nur unter dem 27ten Jul. 1741 verboten; sondern auch, wegen der bey teutschen Einwohnern in Mariendorf zu verrichtenden geistlichen Handlungen, den 17ten März 1778 vom Consistorio die Einrichtung getroffen, daß diese dem französischen Prediger allein überlassen seyn sollen, weil der Immenhäuser teutsche Pfarrer nicht befugt sey, seine Rechte auf eine fremde Parochie zu erstrecken.

Das Steinkohlenwerk am Ahlberge ist bey Mariendorf eingepfarrt; und der dortige Prediger verrichtet, dem Consistorial-Rescript vom 12ten Aug. 1778 zufolge, alle daselbst vorfallende Ministerial-Actus.

3) Carlsdorf. Im Jahre 1685 flüchteten bey hundert und funfzig Personen aus dem Thale Pragelas und der Gegend von Queiras nach Geneve und Schafhausen; von da sie, unter Anführung ihres Predigers, David Clement, ihre Reise nach Cassel fortsetzten. Man wies ihnen anfänglich Hofgeismar zum Wohnsitz an, woselbst sich den 22ten Febr. 1686 bey vierhundert Refugiés befanden. Viele von diesen giengen hierauf in das Brandenburgische; den zurückgebliebenen aber wurde die Gegend, wo Carlsdorf liegt (c), zum Anbauen eingegeben, wiewol ein Theil derselben in Hofgeismar wohnen blieb.

Die Kirche in Carlsdorf wurde am dritten Sonntage des Octobers 1704 eingeweyht (d). Der erste Predi-

(c) An diesem Platz soll das im dreyßigjährigen Kriege ausgegangene Dorf Gauzheim gestanden haben.

(d) Cantiques &c.

Prediger dieser Colonie war obgedachter David Clement (e), welchem zugleich die französische Gemeinde in Hofgeismar anvertrauet wurde. Beyde Kirchen blieben nicht lange miteinander verbunden: denn nach Anlegung der Colonien Schöneberg und Kelse, wurde dem Pfarrer Clement, mit Beybehaltung der Predigersstelle in Hofgeismar, die Colonie Kelse beygegeben, und le Fevre zum Prediger in Carlsdorf und Schöneberg ernannt. Letzterem folgten in beyden Pfarrstellen die Prediger Arnaud, Place, Fiance und Endemann. Wie aber letzterer 1738 Inspector in Hersfeld ward; so wurde, der Gnädigsten Resolution vom 30ten Jan. 1739 zufolge, die Verbindung der Kirchen in Carlsdorf und Schöneberg aufgehoben, dem damaligen Pfarrer Droume in Mariendorf zugleich die Predigersstelle bey der Colonie Carlsdorf übertragen, und dem Pfarrer Lapra in Hofgeismar und Kelse, die Pfarrey Schöneberg beygegeben.

Beyde Colonien, Mariendorf und Carlsdorf, haben noch heutigestages einen gemeinschaftlichen Prediger. Er hat seinen Wohnsitz in Mariendorf: denn obzwar, der obangezogenen Gnädigsten Resolution zufolge, der Pfarrer Droume angewiesen wurde, sich in Carlsdorf niederzulassen: so ist doch diese Einrichtung in der Folge abgeändert, und das Pfarrhaus in Carlsdorf zu einem andern Gebrauch bestimmt worden.

Der Prediger der beyden Colonien, Mariendorf und Carlsdorf, hält am Sonntage in jedem Orte Gottesdienst,

(e) Ihm folgte sein Sohn, gleiches Vornamens, der Verfasser der bekannten Bibliotheque curieuse historique & critique, ou catalogue des livres difficiles a trouver.

dienst, und wechselt, in Ansehung der Vor- und Nachmittags-Predigt, zwischen beyden ab, welche Einrichtung sich auf das vom Inspector de Rochemont entworfene, und durch das Consistorial-Rescript vom 23ten Oct. 1739 bestätigte Reglement gründet.

Das teutsche geistliche Ministerium in Hofgeismar, legte sich vorhin das Recht bey, die Ministerial-Actus bey teutschen Einwohnern in Carlsdorf zu verrichten; allein vermittelst des Consistorial-Rescripts vom 12ten Oct. 1779, wurde ihm, den obangeführten Grundsätzen gemäß, befohlen, sich dieser Anmaßung in einer fremden Parochie zu enthalten.

Die bey Carlsdorf liegende Mühle und Schmidte, gehören, dem Consistorial-Rescript vom 7ten Dec. 1779 zufolge, zur Kirche in Carlsdorf. Vorhin wurden sie zur Geismarischen Parochie gerechnet, wie sie denn auch im Geismarischen Catastro, und der bisherigen Observanz gemäß, unter der Gerichtbarkeit der Stadt stehen.

Die französischen Einwohner in Grebenstein und Hombressen, halten sich zur Kirche in Carlsdorf; und auf Verlangen verrichtet der französische Prediger die bey ihnen vorfallenden Ministerial-Actus.

4) Hof-Geismar.
5) Schöneberg.
6) Kelse.

} Diese drey Colonien haben einen gemeinschaftlichen Prediger. Die erste nahm, wie bey Carlsdorf angemerkt worden ist, 1686 den Anfang. Sie hält ihren Gottesdienst in der Neustädter Kirche, und hat einen Sonntag um den andern eine eigene Predigt. Die teutsche Kirche, welche sonst

um

um neun Uhr anfängt, soll an dem Sonntage, an welchem die französische Gemeinde Gottesdienst hat, einer bey Gelegenheit der vom Superintendenten aus Cassel 1775 gehaltenen Kirchen-Visitation, zwischen den Predigern beyder Gemeinden getroffenen Abrede zufolge, eine halbe Stunde früher anfangen, und bis zehn Uhr dauren. Damit aber diese Zeit an denen Tagen nicht zu kurz fallen möchte, an welchen bey der teutschen Gemeinde Abendmahl gehalten wird: so soll, dieser Verabredung gemäß, (welche jedoch weder schriftlich aufgesetzt, noch vom Consistorio bestätigt worden ist,) der Gottesdienst der französischen Gemeinde alsdann auf den folgenden, oder vorhergehenden Sonntag verlegt werden.

Die Kirche in Schöneberg wurde am vierten Sonntage im Oct. 1706, die in Kelse aber 1709 eingeweyht (f). Jene hatte, wie bereits oben angeführt worden, nebst Carlsdorf einen gemeinschaftlichen Prediger, und ist allererst, vermittelst des Gnädigsten Rescripts vom 30ten Jan. 1739, mit Hofgeismar verbunden worden.

In Ansehung der Abwechselung des Gottesdiensts zwischen diesen drey Kirchen, wurde auf die vom Inspector de Rochemont hierüber mit Zuziehung des Predigers und der Gemeinden erstatteten Berichte, vermöge des Consistorial-Rescripts vom 11ten Aug. 1740, die Einrichtung genehmigt, daß in Hofgeismar und Kelse einen Sonntag um den andern gepredigt, in Schöneberg aber an einem Sonntage Vormittags eine Predigt, und am Nachmittage des nächsten Sonntags Kinderlehre gehalten werden solle.

(f) Cantiques &c.

Die neue Colonie Friedrichsdorf ist ein Geismarisches Stadtdorf, und für Nachkommen französischer Flüchtlinge angelegt. Diese sowohl, als die französischen Einwohner in Hümmen und Sielen, halten sich zur Geismarischen oder Schöneberger Kirche.

Das teutsche geistliche Ministerium in Hofgeismar, prätendirte vorhin das Recht, die bey teutschen Einwohnern in Schöneberg vorfallenden Parochial-Handlungen zu verrichten; allein am 14ten Jul. 1774 wurde diese Sache dahin entschieden, daß dem französischen Prediger in Hofgeismar, als Pfarrer in Schöneberg, die Ministerial-Actus daselbst ohne Unterschied allein zukommen, und daß ein teutscher Prediger in Geismar, seine Rechte nicht auf eine fremde Parochie erstrecken könne.

7) Carlshafen.
8) Gewissensruh. } Diese drey französischen
9) Gottestreu.

Gemeinden werden von einem Prediger versehen, welcher in Carlshafen seine Wohnung hat. Die Kirche, in welcher die französische und teutsche reformirte Gemeinde in Carlshafen, nebst der lutherischen, Gottesdienst hält, befindet sich im Invaliden-Hause. Die Art und Weise, wie diese drey Gemeinden damit abwechseln, und was außerdem die dortige Kirchen-Verfassung betrifft, habe ich oben weitläuftig beschrieben.

Gewissensruh und Gottestreu sind 1722 angelegt worden. Man richtete jedes Dorf für 12 Familien ein, die sich anfänglich im Würtenbergischen niedergelassen, von dort aber nach Hessen begeben hatten. Jede dieser beyden Gemeinden, hat über vier

Wochen

Wochen einen eigenen Gottesdienst. So oft in Gewissensruh Abendmahl gehalten wird, predigt der Pfarrer zuvor in Carlshafen; wenn er aber selbiges in Gottestreu austheilt, wird in Carlshafen nur vom lecteur Bätstunde gehalten, indem der Pfarrer schon am Sonnabend nach Gottestreu geht, um die Vorbereitungspredigt zu halten.

10) Leckringhausen. Diese Colonie wurde für vierzehn derer Familien angelegt, welche Landgraf Carl durch den Ober-Amtmann du Rosey in die hiesigen Lande einladen ließ. Der Pfarrer Borel, unter dessen Anführung diese Refugiés ihre Reise antraten, war der erste Prediger der Colonie Leckringhausen, mit welcher Colonie diejenigen Familien, welche sich in Wolfhagen niederließen, in Verbindung standen.

Leckringhausen hatte ehedem keine Kirche; sondern der Gottesdienst wurde daselbst in einem Privathause gehalten. In neueren Zeiten ist an diesem Orte eine Kirche erbauet worden, welche den 31ten Jul. 1774 eingeweyht wurde.

Dermalen, ist der Rector der Wolfhager Stadtschule, zugleich Prediger der Colonie Leckringhausen und der französischen Gemeinde in Wolfhagen. Letztere wohnt gewöhnlich dem Gottesdienst in Leckringhausen bey; allein vierteljährlich wird in der Stadtkirche eine französische Predigt gehalten. Die Zahl der französischen Einwohner in Wolfhagen ist zwar sehr gering; indessen, da diese Gemeinde noch von einem eigenen Prediger curirt wird: so steht dort eben sowohl wie an anderen Orten, wo Franzosen und Teutsche untereinander wohnen, den Einwohnern die wechselseitige Freyheit zu, sich zur teutschen oder fran-

zösischen Gemeinde zu halten; welches, in Ansehung der Stadt Wolfhagen, durch das Consistorial-Rescript vom 5ten Jun. 1779 besonders festgestellt worden ist.

11) Gözmann oder Gethsemane. Diese Colonie wurde im Anfang dieses Jahrhunderts angelegt, und mit einer andern in Vach, welche gänzlich eingegangen ist, verbunden.

Gözmann hatte anfänglich einen eigenen Prediger. Der erste dahin bestellte Prediger war Renaud, welchem Royer folgte. Wie aber dieser abdankte: so wurde dem teutschen Prediger in Kreuzberg, Namens Thorwart, aufgetragen, den französischen Gottesdienst in Gözmann ebenfalls zu verrichten, und ihm dagegen die Hälfte der bisherigen Besoldung zur Zulage verwilligt. Nach dem Absterben desselben, wurde zwar, vermöge des Gnädigsten Rescripts vom 5ten Sept. 1741, befohlen, daß der Nachfolger desselben, Johann Wilhelm Eichler, in Gözmann nur jährlich viermal das Abendmahl austheilen, und bey Verrichtung der Ministerial-Handlungen, besonders bey der Kinderlehre, sich der teutschen Sprache um somehr bedienen solle, damit die Predigten hinfüro in dieser Sprache gehalten werden könnten: allein unter dem 18ten April 1742 wurde gedachtes Rescript Höchsten Orts dahin abgeändert, daß bis auf weitere Verordnung sowohl bey den Predigten als der Verrichtung der geistlichen Handlungen, die französische Sprache beybehalten werden solle. Nach Versetzung des Pfarrers Eichler, wurde Gözmann dem Pfarrer Taßius in Hilmes, vermöge des Gnädigsten Rescripts vom 22ten Nov. 1746

1746, beygegeben, und noch dermalen wird diese Colonie vom zeitigen Prediger in Hilmes versehen.

12) Frankenhayn. Im Anfang dieses Jahrhunderts, liessen sich viele vertriebene französische Unterthanen in Treyse nieder, und allererst nach verschiedenen Jahren, wurde für einen Theil derselben die nahe bey Treyse liegende Colonie Frankenhayn angelegt. Am 4ten Nov. 1746, erhielt diese Gemeinde die Erlaubniß, eine eigene Kirche in Frankenhayn zu bauen, in welcher 1754 zuerst gepredigt wurde. Vorher wurde jederzeit in der Treyser Hospitalskirche französischer Gottesdienst gehalten, welchem die Frankenhayner Gemeinde beywohnte, und noch heutigestages geschieht dieses über vier Wochen, bey welcher Gelegenheit jährlich zweymal Abendmahl gehalten wird.

Der erste Prediger dieser Colonie, war Coudere, welchem Vernaiou folgte. Dieser wurde 1716 gleich seinem Vorfahrer, von Treyse nach Cassel versetzt, und hatte den Pfarrer Speck zum Nachfolger. Diesem folgte 1744 sein Sohn, Johann Gabriel Speck, bisheriger Prediger der Colonien Todtenhausen und Wiesenfeld, welcher 1753 Prediger in Marburg und Todtenhausen ward. Hierauf wurde unter dem 12ten May 1754 Pouget zum Prediger in Treyse und Frankenhayn bestellt. Dieser war von Frankenhayn gebürtig, und hat zuerst die Wohnung von Treyse nach Frankenhayn verlegt, welche Einrichtung in der Folge beybehalten worden ist. Diesem Pouget sind 1765 Jean Louis Moutoux, 1768 Theobald, 1774 Henri Benezé, und 1777 François Suchier gefolgt.

§. 88.

Von den französischen Colonien im Ober-Fürstenthum.

Die französischen Colonien des Ober-Fürstenthums sind:

1) Marburg. Die dortige französische Gemeinde, hält heutzutage ihren Gottesdienst in der sogenannten Kugelkirche, welche zugleich zum öffentlichen theologischen Hörsaal dient. Ehedem versammlete sich diese Gemeinde in der Schloßkirche, woselbst am 28ten Febr. 1687 die erste französische Predigt gehalten worden ist.

Bald nachher, als nach Aufhebung des Edicts von Nantes die Auswanderung der Reformirten aus Frankreich den Anfang nahm, liessen sich viele Familien in Marburg nieder. Der dortige Professor der Gottesgelahrheit und Stipendiaten-Ephorus, Thomas Gautier (a), war der erste Prediger der französischen Gemeinde in Marburg. Nach seinem am 27ten May 1709 erfolgten Absterben (b), wurde zuerst den Predigern Fontaine in Luisendorf und Martin in Schwabendorf aufgetragen, den Gottesdienst bey der französischen Gemeinde in Marburg einstweilen zu versehen; und nicht lange hernach verband man die Marburger Pfarrstelle mit der in Schwabendorf. Diese Verbindung

(a) Siehe Tilemann dicti Schenk vitas Professorum Theologiæ Marburgensium.

(b) Es wurde damals Alphonse Turretin, Professor in Genf, zum Professor und französischen Prediger nach Marburg berufen, welcher aber diesen Ruf ausschlug.

bindung hörte 1721 auf, in welchem Jahre André Henri Deserret (c), Pfarrer in Schwabendorf, nach Marburg versetzt, und ihm zugleich eine außerordentliche Lehrstelle auf der dortigen hohen Schule übertragen wurde; worauf Schwabendorf einen eigenen Prediger, Namens Parcus, aus Basel gebürtig, erhielt. Der Professor Deserret starb den 20ten Jan. 1726; und hierauf versahen zwar die Prediger aus Schwabendorf, Combe und Valloton, jener bis 1730, und dieser bis 1733, die französische Pfarrstelle in Marburg; jedoch findet sich auch, daß die Prediger Place in Todtenhausen, und Fiaux in Luisendorf, in dieser Zeit einige Ministerial-Actus in der Marburger Kirche verrichtet haben. Valloton gieng 1733 in die Schweiz zurück, worauf Thomas Coudere Prediger in Marburg, ein gewisser Guillet aber Prediger der Colonien Schwabendorf, Hertingshausen und Todtenhausen ward. Letzterer nahm bald hernach seinen Abschied; und hierauf wurde dem Pfarrer Coudere die Haltung des Gottesdiensts in diesen zuletzt gedachten drey Colonien einstweilen aufgetragen. Unter dem 13ten April 1733, wurde zwar la Paume als Prediger nach Todtenhausen bestellt: allein da er auf erhaltene Erlaubniß diese Pfarrstelle mit der in Schwabendorf verwechselte; so wurde in demselben Jahre Todtenhausen mit der Kirche in Marburg verbunden. Beyde Pfarrstellen bekleidete obgedachter Coudere bis 1742, da er die hiesigen Dienste verließ, und Prediger in Cotbus ward. Sein Nachfolger in Marburg war F. L. Faigaux; Todtenhausen aber wurde damals

dem

(c) Seine Lebens-Beschreibung siehe in der Historie der Gelahrheit der Hessen, vom Jahr 1726, S. 31.

dem Pfarrer Jean Gabriel Speck anvertrauet, und damit die Colonie Wiesenfeld verbunden, welche bisher von den Predigern in Luisendorf versehen worden war. Faigaux dankte im Junius 1743 ab, und hatte J. A. Porte zum Nachfolger, welcher 1744, da gedachter Pfarrer Speck nach Treyse und Frankenhayn versetzt, und Wiesenfeld wieder mit Luisendorf verbunden wurde, zugleich die Pfarrey Todtenhausen erhielt. Dieser Porte gieng 1753 ab, in welchem Jahre dem Pfarrer Speck in Treyse, Marburg und Todtenhausen anvertrauet wurden. Er versieht noch dermalen beyde Gemeinden, und bekleidet seit 1764 zugleich eine außerordentliche Lehrstelle auf der Universität Marburg.

2) Todtenhausen. Diese Colonie ist im Jahre 1720 angelegt worden. Vierzig Familien, welche aus dem Piemontesischen Thälern vertrieben wurden, liessen sich anfänglich im Würtenbergischen und Baden-Durlachischen nieder; begaben sich aber 1719 von dort in die hiesigen Lande, wo man ihnen die Gegend, wo Todtenhausen gelegen ist, zum Anbauen einräumte. Es wurden hier zwo Straßen angelegt, wovon die eine nach dem Feld hin, die andere hergegen längst der Landstraße erbauet wurde. Man fand in der Folge, daß die dortige Länderey für so viele Familien nicht anreichend war, und verlegte daher 1754 dreyzehn Familien nebst ihren Häusern, von Todtenhausen nach Wiesenfeld, woselbst ihnen die Kloster-Meyerey an der Frankenberger Landstraße auf Erbleyhe eingegeben wurde.

Vom Jahr 1722 an bis 1731, war ein Schweizer, Namens Plaçe, Prediger in Todtenhausen; wie aber dieser in sein Vaterland zurückgieng, wurde diese Gemeinde

meinde bis 1733 von den Predigern in Schwabendorf versehen. Im Jahr 1733 wurde angeführtermaßen, dem Pfarrer Coudere in Marburg, Todtenhausen beygegeben; wie aber dieser 1742 seine Dienste niederlegte: so wurde die Verbindung beyder Kirchen wieder aufgehoben, Jean Gabriel Speck zum Prediger in Todtenhausen ernannt, und ihm zugleich die bisher mit Luisendorf verbunden gewesene Colonie Wiesenfeld anvertrauet Diese Verfassung dauerte nur wenige Jahre; denn wie der Pfarrer Speck 1744 die Predigerstelle in Treyse und Frankenhayn erhielt: so wurde Todtenhausen dem Pfarrer Porte in Marburg übertragen, und Wiesenfeld in die vorige Verbindung mit Luisendorf versetzt. Der Pfarrer Porte gieng 1753 ab, worauf in demselben Jahre der gedachte Pfarrer Jean Gabriel Speck von Treyse, zum Prediger in Marburg und Todtenhausen bestellt wurde. Er hatte anfänglich seine Wohnung in Todtenhausen, indem, der Gnädigsten Resolution vom 5ten Jan. 1745 gemäß, der französische Prediger jederzeit in diesem Dorfe wohnen sollte, woselbst sich eine eigene Pfarrwohnung befindet; allein 1756 ist er auf erhaltene Erlaubniß von dort nach Marburg gezogen.

Die Kirche in Todtenhausen wurde allererst 1755 eingeweyht, obgleich seit 1743 daran gearbeitet worden ist. Es wird darinnen einen Sonntag um den andern gepredigt, indem der Pfarrer wechselsweise in Marburg oder Todtenhausen Gottesdienst hält.

Die Refugiés, welche sich auf dem Frauenberg (d) und in Kappel niedergelassen hatten, waren bey die Kirche

(d) Von Anlegung einer Colonie auf dem Frauenberg, siehe des

Kirche in Marburg eingepfarrt; allein da die Nachkommen derselben der französischen Sprache nicht mächtig waren: so haben sich diese zur reformirten teutschen Kirche zu halten angefangen.

3) Luisendorf. Im Herbst 1687 kamen vierzig Familien, welche aus dem Delphinat, und größtentheils aus der Gegend von Die geflüchtet waren, in Marburg an. Der dortige Professor der Gottes-Gelahrheit, Thomas Gautier, bewog sie, sich in hiesigen Landen niederzulassen, wo man ihnen nicht nur für den Anfang in Röddenau, Haine, Brinkhausen, Bottendorf, Ernsthausen, Geismar, Ellershausen, Allendorf, Dannrode, ꝛc. Wohnungen anwies; sondern auch einen anderthalb Stunde von Frankenberg gelegenen Grund, Hammonshausen (e) genannt, zum Anbauen eingab. Die dort neu angelegte Dorfschaft behielt bis in den September 1700 den Namen Hammonshausen; um diese Zeit aber erhielt sie von der Prinzeßin Marie Luise den Namen Luisendorf.

Schon im April 1688 erhielt diese Colonie einen eigenen Prediger, Namens Abraham Fontaine. Er hielt am 20ten May des gedachten Jahrs in der reformirten Frankenberger Stadtkirche Gottesdienst, und wurde bey dieser Gelegenheit vom Pfarrer Gautier aus Marburg eingeführt. In der Folge hat sich diese Colonie der Kapelle im Kloster Georgenberg zu ihrem Gottesdienst bedient, bis daß 1702 der 1609 angefangene Bau einer Kirche in Luisendorf zu Stande

de

des Herrn Geheimen-Raths und Vice-Canzlers Lennep Abhandlung von der Leyhe zu Land-Siedel-Recht, im Cod. prob. S. 829.

(e) Siehe davon Ayermanni Sylloge Anecdotorum, p. 626.

de gebracht, und die neue Kirche am 15ten Oct. 1702 eingeweyht wurde. Es befindet sich daran folgende Aufschrift:

Oratorium Deo TerOptimo Maximo lumini nostro in mediis tenebris vitæ gaudio salutari in ærumnis Duci in peregrinationibus Consolatori & Perfugio in adversis Confœderato in æternum & Coniunctissimo per & propter Christum Dominum nostrum & nunc Statori Hospitali BeneficoDefensori & Nutritori per Carolum I. pium & magnanimum Principem Hassiæ Landgravium huiusce pii ædificii ædificatorem merito sacrum & dedicatum a Gallis profugis.

Dem obgedachten Prediger Fontaine in Luisendorf, folgte 1716 Samuel Bringolf; hiernächst bis 1723 ein gewisser Boungard, oder Boncart, welcher den Pfarrer Fiaux zum Nachfolger hatte. Im Jahr 1729 wurde Suchier zum Prediger in Luisendorf ernannt, welchem 1733 Champagnet; 1744 Crosat; 1755 Mulot; und 1774 der zeitige Pfarrer Theobald gefolgt sind.

4) **Wiesenfeld.** Die Anlegung dieser Colonie fällt in das Jahr 1720, da zehn Familien, die sich vorhin in Taubhausen im Solms-Braunfelsischen niedergelassen hatten, sich nach Hessen begaben. Im Jahr 1754 wurde diese Pflanz-Stadt mit dreyzehn Familien, welche von Todtenhausen dahin verlegt wurden, vermehrt, wie solches bereits vorhin angemerkt worden ist; und noch dermalen besteht diese Colonie aus drey und zwanzig Familien.

Die

Die Prediger in Luisendorf haben gemeiniglich die Colonie Wiesenfeld zugleich versehen; und nur wenige Jahre ist selbige mit der Kirche in Todtenhausen verbunden gewesen, wovon das nöthige bereits oben angeführt worden ist. Heutzutage predigt der Pfarrer von Luisendorf jährlich zehnmal in Wiesenfeld, und verrichtet die vorfallenden Taufen am Orte selbst.

Die Kirche in Wiesenfeld wurde, nach zu Stande gebrachter Reparation, den 15ten Dec. 1765 eingeweyht.

5) Schwabendorf.
6) Hertingshausen.
7) Wolfskaute.

} Diese drey Colonien haben einen gemeinschaftlichen Prediger. Schwabendorf, oder auf der Schwob, ist eine der ältesten Colonien, und wurde bald nachher, als die Auswanderung der Reformirten aus Frankreich den Anfang nahm, angelegt. Die Einweyhung der dortigen Kirche geschah den 27ten Sept. 1711. Die Colonie Hertingshausen, wurde gegen das Jahr 1694 angelegt. Man versetzte dahin anfänglich drey Familien, die sich vorhin in Schwabendorf niedergelassen hatten, nemlich Jean Martin, Isaac Bouxin, und Pierre Fouignard. Die Nachkommen derselben liessen sich dort ebenfalls nieder, und hierdurch geschah es, daß die Colonie zu einer kleinen Dorfschaft angewachsen ist. Sie ist zwar mit Schwabendorf verbunden; doch hat sie eine eigene Kirche am Orte, in welcher seit 1750 über drey Wochen gepredigt wird. Vorhin pflegte dieses nur vierteljährlich zu geschehen. — Die Colonie Wolfskaute, welche 1699 angelegt worden ist, hat keinen eigenen

genen Gottesdienst am Orte, sondern geht nach Schwabendorf zur Kirche.

Der erste Prediger in Schwabendorf war Guillaume Girard. Derselbe starb den 11ten May 1689, und hatte Daniel Martin zum Nachfolger, nach dessen den 24ten Nov. 1704 erfolgten Tod, sein Sohn Jean Martin, zum Prediger in Schwabendorf ernannt wurde. Ihm folgte bis zum Jahr 1715 Johann Jacob Schultheis, um welche Zeit Schwabendorf mit Marburg verbunden wurde. Im Jahr 1721 wurde der Pfarrer Deserret von Schwabendorf nach Marburg versetzt, und nach Schwabendorf ein eigener Prediger, Namens Parcus, bestellt; welchem bis 1730 Combe, bis 1733 Valloton, bis 1740 la Paume, bis 1749 Ricciardi, bis 1758 Chretien Henri Paul Suchier, bis 1759 Carl Ludwig Kersting, bis 1764 Johann Henrich Ernst, bis 1766 Jean Ebrard, und von diesem Jahre an, der zeitige Pfarrer Jean Louis Moutoux gefolgt sind.

Achtes Hauptstück,
von
der Superintendur Rinteln.

§. 89.
Umfang derselben.

Diese Diöces begreift die lutherischen Pfarreyen der Grafschaft Schaumburg (a), desgleichen in den Aem-

(a) Dieses ist blos vom hessischen Antheil zu verstehen. Zur Erläuterung dessen, was von der Theilung dieser Grafschaft an-

Aemtern Ucht und Auburg unter sich. Das Amt Freudenberg steht zwar sonst mit der Grafschaft Schaumderwärts neuerlich gesagt worden ist, führe ich folgendes kürzlich an:

Die Grafen Anton und Johann von Schaumburg, trugen dem Herrn Landgrafen Philipp dem Großmüthigen 1518 die Schlösser Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg, nebst allen Zugehörungen, an Dörfern, Leuten und Gerichten ꝛc. zu Lehn auf, und wurden, vermöge des am Montage nach Corporis Christi des gedachten Jahrs ausgestellten Lehnbriefs, damit zu rechtem Mannlehn belehnt. Man verabredete damals, daß, im Fall die Grafen von Schaumburg aussterben würden, obige Stücke demjenigen, welcher zur Grafschaft gelangen würde, unter dem Beding hinwiederum zu rechtem Mannlehn ertheilt werden sollten, daß dieser dagegen schuldig seyn solle, sich mit den übrigen Schlössern und Städten, nebst ihren Zugehörungen, welche er im Besitz hätte, an das Hessische Haus zu verschreiben. Geschäh es auch, daß die hessischen Länder getheilt würden, oder an andere Fürsten kämen; so sollten, jenem Lehnbriefe zufolge, die Grafen von Schaumburg jederzeit bey demjenigen bleiben, der das Nieder-Fürstenthum besitzt.

Graf Otto von Schaumburg, starb den 20ten Nov. 1640, ohne männliche Erben zu hinterlassen. Seine Allodial-Güther fielen an seine Mutter, Elisabeth, Gräfin von Schaumburg, welche sie am 3ten Jul. 1643 ihrem Bruder, dem Grafen Philipp von der Lippe, schenkte; sich jedoch zeitlebens den Nießbrauch und die Samt-Regierung vorbehielt.

Gleich nach erfolgtem Absterben des Grafen Otto, nahm das Fürstl. Haus Hessen-Cassel obgedachte drey Lehnämter in Besitz, wobey sich die Bevollmächtigten, der ihnen ertheilten Instruction zufolge, so lange erhalten sollten, bis daß die sich angebenden Erben sich würden verglichen haben.

Wie nun die Frau Gräfin Elisabeth, die Mutter des letzten Grafen Otto, für sich und zur gesammten Hand für ihre Brüder, den Grafen Philipp, als Lehnträger und bestimmten Nachfolger, den Grafen Otto, und ihres Bruders des

Grafen

Schaumburg ebenfalls in Verbindung: allein da das Kuhrhaus Braunschweig hierüber die Episcopal-Rechte

Grafen Simon hinterlassenen Sohn, Grafen Johann Bernhard, und ihre Mann-Leibs-Lehnserben, in Beziehung auf die dem ersten Lehnbriefe inserirte Clausel, um die Belehnung bat, und sich zugleich erklärte, die übrigen Allodialstücke der Grafschaft Schaumburg, mithin alles, was nicht kündlich Mindisch oder Braunschweigisches Lehn wäre, dem Fürstlichen Hause Hessen zu Lehn aufzutragen; so wurde diesem Suchen gewillfahrt, und der neue Lehnbrief am 2ten Oct. 1644 ausgestellt. Im nächstfolgenden Jahre kam zwischen beyden Theilen ein Vertrag zu Stande, nach dessen Innhalt dem Fürstl. Hause Hessen überlassen wurde, insofern von den damals zu Lehn aufgetragenen neuen Stücken etwas mit Recht in Anspruch genommen und evincirt werden würde, ohne daß solcher Abgang durch ein Aequivalent ersetzt werden könnte, die drey alten Lehnämter, Rodenberg, Hagenburg und Arnsburg, wieder in den Besitz zu nehmen, ohne an die geschehene Belehnung gebunden zu seyn. Wie daher das Stift Minden, die Aemter Schaumburg, Sachsenhagen, Bückeburg und Stadthagen, als ein heimgefallenes Lehn in Anspruch nahm, und aller von Hessen und den übrigen evangelischen Reichsständen geschehenen Intercession unerachtet, ein obsiegliches Urtheil erhielt; so wäre zwar das hiesige Fürstliche Haus berechtigt gewesen, die drey alten Lehnämter einzuziehen, und sich der übrigen zu entschlagen: allein da der Graf Philipp die Frau Landgräfin Amelia Elisabeth ersuchte, sich in das Mittel zu schlagen, und die Rechte des Stifts Minden an sich zu bringen; so geschah dieses mit dem Erfolg, daß der Frau Landgräfin und ihrem Herrn Sohn, von den zum Westphälischen Friedensschluß abgeschickten Kaiserlichen Bevollmächtigten, mit Bewilligung der Kronen Schweden und Frankreich, jene dem Stift Minden durch Urtheil und Recht zugesprochene vier Aemter, abgetreten wurden.

Hierauf kam es zwischen Hessen und den Grafen von Schaumburg zur Vergleichung, welche von beyderseitigen Deputirten, durch Vermittelung des Canzlers Oxenstiern,

Rechte prätendirt und ausübt; so will ich hiervon im zehnten Capitel handeln.

§. 90.

Von der kirchlichen Verfassung überhaupt.

Die mehresten Unterthanen in der Grafschaft Schaumburg und den damit verbundenen Aemtern, bekennen sich zur lutherischen Kirche; und nur an wenigen

vermöge des zu Münster den 19ten Jul. 1647 geschlossenen und den 11ten Aug. desselben Jahrs in Cassel ratificirten Haupt-Accords, dergestalt regulirt wurde, daß die ganze Grafschaft in einen gewissen Anschlag gebracht, und sodann die eine Hälfte an Hessen abgetreten, die andere aber dem Grafen Philipp zu rechtem Mannlehn von Hessen conferirt werden solle. Die wirkliche Abtheilung geschah, dem am 12ten Dec. 1647 in Münster geschlossenen Executions-Receß zufolge, in der Maße, daß Hessen die Aemter Schaumburg und Rodenberg, nebst den Städten Rinteln, Oldendorf, Obernkirchen und Rodenberg, sodann ein Stück des Amts Sachsenhagen, nemlich den damaligen Flecken gleiches Namens, und die Dörfer Auhagen und Dudinghausen; Graf Philipp hergegen, die Aemter Bückeburg, Hagenburg, Stadthagen und Arnsburg, und den übrigen Theil des Amts Sachsenhagen bekam.

Diese Stücke, tragen die Grafen von Schaumburg-Lippe vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn. Die erste Belehnung darüber, ist dem mehrgedachten Grafen Philipp den 16ten Oct. 1652; die neueste aber den 19ten März 1778 der Linie von Alverdissen ertheilt worden. Siehe hierbey überhaupt I. P. O. Art. 15. §. 3. Lünigs Corpus iuris feudalis Germanici, P. 2. Col. 1770. Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, im 2ten B. S. 162. und 163. Schmincke Monimenta Hassiaca, im 2ten B. S. 574. Hartmanni historia Hassiaca, P. 2. p. 549. Dolle bibliotheca historiæ Schaumburgicæ, p. 249.

nigen Orten ist den Reformirten die öffentliche Uebung des Gottesdiensts verstattet, wovon das weitere im folgenden Capitel vorkommen wird.

Die Religions-Verfassung in der Grafschaft Schaumburg, ist durch das den dortigen Landständen von den Grafen ertheilte, und von der Frau Landgräfin Amelie Elisabeth am 17ten Jul. 1649 bestätigte Privilegium, sicher gestellt worden. Es geschieht darinnen jenen die ausdrückliche Versicherung, daß sie "nach „Ausweis des allgemeinen Friedens-Schlusses, bey „der wahren christlichen Religion, wie dieselbe in den „Büchern des alten und neuen Testaments und in den „dreyen symbolis Apostolico, Nicæno und Athanasii, „desgleichen in der Augsburgischen Confession, samt „derselben Apologie, auch dem Catechismo Lutheri, „verfaßt und gelehrt ist, bleiben, und dawider nicht „beschwert oder bedrängt werden sollen."

Sämtliche lutherische Prediger in der Grafschaft Schaumburg, Hessischen Antheils, und in den Aemtern Ucht und Auburg, stehen zunächst unter der geistlichen Aufsicht des Superintendenten in Rinteln (a).

Er

(a) Von der Anordnung der Superintendenten in der Grafschaft Schaumburg von 1589 an, handelt Hauber in primitiis Schauenburgicis, Fasc. 2. wo S. 153. die Namen derselben, vor und nach Theilung der Grafschaft, bis 1728 vorkommen. Im Febr. 1728 starb der hessische Superintendent, Dr. Friedrich Wilhelm Bierling, welchem im selbigen Jahre Dr. Johann Engelhard Steuber, und wie dieser den 6ten Dec. 1748 starb, der jetzige Primarius, Dr. Gottfried Schwarz, gebohren 1704 im Zipserlande, folgte. Siehe Historie der Gelahrheit der Hessen, vom Jahr 1729. S. 264. desgleichen die Marburgischen Beyträge im 1ten Stück, S. 189. Von Einführung der Reformation in der Grafschaft

Er ist zugleich erster Lehrer der Theologie auf der dortigen Universität, und ein Mitglied des Consistoriums daselbst, welches die Ober-Aufsicht über diese Diöces führt.

Die Lehrer der Gottes-Gelahrheit in Rinteln, müssen der lutherischen Confession zugethan seyn; und alle lutherische Landskinder, welche sich der Theologie widmen, müssen, der im Jahr 1750 erlassenen Verordnung zufolge, dort zwey Jahre sich aufhalten, und werden, ohne hierüber ein Zeugniß von der Theologischen Facultät vorzuzeigen, nicht zur Prüfung pro ministerio zugelassen. Dieses lezten Puncts wegen ist, vermöge der Gnädigsten Resolution vom 2ten April 1771, ein wiederholter Befehl an das Definitorium in Marburg und St. Goar erlassen worden.

Das Consistorium in Rinteln, schlägt die zu bestellenden neuen Prediger in dieser Diöces vor, und besorgt die in das lutherische Kirchenwesen daselbst einschlagenden Sachen. Bereits in dem zwischen der Frau Landgräfin Amelie Elisabeth und dem Grafen Philipp von der Lippe, am 12ten Aug. 1647 errichteten Vertrag, wurde, unerachtet damals mehrere Sachen und Gerechtigkeiten in Gemeinschaft blieben, "die Bestellung der Geistlichen und was sonst dem „Episcopal-Recht anhängt," einem jeden in dem ihm angefallenen Lands-Antheil frey überlassen. In Ansehung des Kirchengebäts, hatte zwar das hiesige Fürstl. Haus ehedem das Vorrecht, daß es, dem Executions-Receß

schaft Schaumburg, handelt Hamelman in der historia renati Evangelii in amplissimo comitatu Schowenborch, welche sich in seinen Operibus genealogico historicis, p. 845. findet.

Receß vom 12ten Dec. 1647 zufolge, in der ganzen Grafschaft Schaumburg, wegen der ihm darüber zustehenden Erb- und Schutz-Herrschaft, nach einem verglichenen Formular, mit eingeschlossen wurde: allein im Vertrag vom 14ten Jun. 1665 (b), wodurch die Gemeinschaft der Universität Rinteln aufgehoben wurde, entsagte man diesem im Gräflich-Lippischen Antheil hergebrachten Recht.

Die Schaumburgische Kirchen-Ordnung, dient hier zur besondern Vorschrift. So ist es z. B. etwas besonderes, daß nach dem Absterben eines dortigen Pfarrers, dessen Wittwe und Kinder ein Gnaden-Jahr genießen, und sich wegen Versehung des Diensts in dieser Zeit, mit dem Nachfolger, oder einem andern Prediger, vergleichen müssen. Diese Einrichtung gründet sich auf die Kirchen-Ordnung von 1604, und ist durch die Gnädigsten Rescripte vom 12ten April 1738, und 9ten Febr. 1751, bey einzelnen Fällen bestätigt worden.

Der Superintendent verrichtet in dieser Diöces ebenfalls die Kirchen-Visitationen, und hört die Kirchen- und Kasten-Rechnungen ab, wobey in den Städten, neben dem Beamten, auch der Advocatus Fisci gegenwärtig ist (c). Unter dem 30ten May 1775, rescribirte das Geheime Ministerium, dem Consistorio in Rinteln, daß selbiges dahin zu sehen habe, daß die Kirchen-

(b) Siehe die hierher gehörigen Stellen der Verträge im 2ten Band der hessischen Lands-Ordnungen, S. 604. und 605.

(c) Jedem Commissarius wird, dem Geheimen Ministerial-Rescripte vom 1ten Dec. 1777 zufolge, ein Rthlr. Diäten vergütet.

Kirchen-Visitationen in der Grafschaft Schaumburg zu gehöriger Zeit und ordnungsmäßig gehalten, die vom Superintendenten darüber zu erstattenden Relationen, den weltlichen Beysitzern des Consistoriums zum Votiren zugestellt, sodann aber ein gutachtlicher Bericht nach der Mehrheit der Stimmen abgefaßt, und mit Beylegung der Original-Relationen und Visitations-Protocollen, Höhern Orts zu weiterer Verordnung eingeschickt werde.

§. 91.

Von den Städten.

1) Rinteln. Bey die dortige lutherische Gemeinde werden zween Prediger bestellt. Beyde werden vom dortigen Stadt-Rath Höchsten Orts präsentirt (a), und haben, dem Reglement vom 13ten März 1762 zufolge, den Rang eines Metropolitans.

Das hiesige Fürstl. Haus, belehnt Bürgermeister und Rath nebst der ganzen Gemeinde in Rinteln, mit einem freyen Hofe und Hause auf der Klosterstraße, nebst allen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeit; welcher Hof, der Lehn-Specification zufolge, derjenige Platz ist, worauf die Canzley steht. Ursprünglich gehen diese Stücke vom Kloster Möllenbeck zu Lehn (b). Anton Benecke, welcher damit belehnt war, übertrug sie

(a) Graf Adolph IV. von Schaumburg, schenkte die Kirche in Rinteln dem von ihm 1230 erbaueten Nonnenkloster, Cistercienser Ordens. Von den Veränderungen dieses Klosters siehe Dolle am a. O. S. 271. u. f.

(b) Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Coll. 10. p. 333. 340. 341.

sie mit Lehnherrlichem Consens 1605 an den Schaumburgischen Canzler, Eberhard von der Weihe (c), für 800 Rthlr., worauf denn letzterer 1606 die Belehnung erhielt. Im Jahr 1612 verkaufte dieser Eberhard von Weihe sein Recht an Bürgermeister und Rath und die ganze Gemeinde in Rinteln, für 1100 Rthlr.; von welcher Zeit an sie 1612, 1618 und 1623 vom Kloster Mollenbeck, 1664 aber zum erstenmal vom hiesigen Fürstlichen Hause mit obigen Stücken belehnt worden sind.

2) Oldendorf. Die dortige lutherische Gemeinde hat ebenfalls zween Prediger. Der zweyte von diesen, wird von den von Münchhausen präsentirt (d).

Diese adeliche Familie, besitzt viele vom hiesigen Fürstl. Hause relevirende Lehne. Sie theilt sich in hiesigen Landen in verschiedene Stämme. Liborius, oder Borries von Münchhausen, ist der nächste gemeinschaftliche Stammvater. Dieser starb den 25ten Nov. 1583, und hinterließ 3 Söhne; von welchen Claus von Münchhausen der Stammvater des Apelernschen, Otto von Münchhausen des Lauenauer, und Ludolph von Münchhausen des Oldendorf-Remmeringshäuser Stamms wurde. Die beyden Söhne des letzten, Borries und Ernst von Münchhausen, theilten

(c) Siehe von ihm Gauhens Historisches Adels-Lexicon, S. 2874.

(d) Dolle am a. O. S. 259. Die Reformation in der Grafschaft Schaumburg, hat vornemlich 1552 in Oldendorf angefangen. Der dortige catholische Geistliche, Eberhard Poppelbom, nahm in diesem Jahre die evangelische Lehre öffentlich an. Dolle am a. O. S. 68.

theilten sich demnächst weiter; und stammet von jenem die Oldendörfer, von diesem aber die Remmeringshäuser Linie ab (e). Unter andern Lehnen besitzen sie den halben Zehnden vor Oldendorf und zween Burghöfe daselbst. Einer von diesen, liegt am Osterthor, und wird von der Lauenauer Linie besessen; den andern aber, welcher am Weserthor gelegen ist, besitzt die Oldendörfer Linie, nebst allen adelichen Gerechtigkeiten, unter welchen obgedachtes Patronat-Recht in der Lehns-Specification ausdrücklich angeführt wird (f).

Nach erfolgtem Absterben der Grafen von Schaumburg, nahm der Herzog Christian Ludwig von Braunschweig, als regierender Landesherr des Fürstenthums Calenberg, die Stadt Oldendorf, nebst den Vogteyen Visbeck und Lachem in Anspruch. Er gründete seine

(e) Siehe Gottlieb Samuel Treuers Gründliche Geschlechts-Historie des Hochadelichen Hauses der Herren von Münchhausen, Seite 43. 57. 58. 70, und die dort vorkommende 3te, 4te und 5te Geschlechtstafel.

(f) Diese Lehne gehörten ehedem dem Geschlecht der v. Büsch, wovon der Mannsstamm 1559 ausstarb, und welches mit den von Busch nicht verwechselt werden darf. Claus Büsch erhielt 1538 vom Grafen Adolph von Schaumburg, in Ermangelung männlicher Descendenten, die Belehnung über jene Güther für seine Gemahlin, Metten von Hollen, und seine beyden Töchter, wovon die ältere, Gertraud, an Franz Cramm, Drosten zu Springen, die jüngere, Heilwig, aber an Borries von Münchhausen verheirathet war. Hierdurch sind die von Münchhausen in den Besitz der Oldendorfischen Lehne gekommen. Siehe Treuer am angef. O. S. 44. Aeltere und neuere Lehnbriefe siehe ebendaselbst im Anhang S. 161, 403 und 419.

seine Prätension auf einen zwischen dem Herzog Erich und dem Grafen Otto am 10ten April 1573 errichteten Vertrag, nach dessen Innhalt die gedachten Stücke, welche die Grafen von Wunstorf ehedem als Braunschweigisches Lehn besessen hatten, und welche nach erfolgtem Heimfall den Grafen von Schaumburg unterpfändlich eingeräumt worden waren, bey letzteren, bis zum Ausgang ihres Mannsstamms unabgelöst bleiben; nach dessen Erfolg aber an Braunschweig, ohne Erstattung des Pfand-Schillings und der Meliorationskosten, zurückfallen sollten. Man bemühte sich nun zwar von Seiten des hiesigen Fürstl. Hauses sowohl, als des Grafen Philipp von der Lippe, gegen gedachte Ansprüche verschiedene Einwendungen zu machen; beyde Theile verglichen sich jedoch mit dem Herzoge Christian Ludwig, vermittelst des am 11ten Oct. 1647 in Lauenau errichteten und im Westphälischen Frieden bestätigten Recesses, dahin, daß letzterer, und dessen Nachfolger im Fürstenthum Calenberg, die Dörfer und Höfe, Halversdorf, Haverbeck, Schefelstein, Herkendorf, Rodenbeck, Dennebrück, Posteholz, Egge, Warenthal, Hemeringen und Lachem; das Hessen-Casselische Haus aber die Stadt Oldendorf, und die übrigen Stücke der Vogteyen Visbeck und Lachem, nemlich Pötzen, Haddensen, Hovingen, Benzen, Weipke, Kloster und Dorf Visbeck, Haus Stau, Zersen, Wichboldsen, Kruckberg und Bergsen, mit aller Landeshoheit behalten solle. Im Fall aber des Herrn Landgrafen Wilhelm VI. männliche Descendenz mit Tod abgehen würde; so soll, nach dem fernern Innhalt des Lauenauer Recesses, dem alsdann im Fürstenthum Calenberg regierenden Fürsten die ganze Visbecker Vogtey, so wie

sie

sie damals von der Weser-Vogtey geschieden worden; die Stadt Oldendorf aber, nach dem Ausgang des Fürstl. Rotenburgischen Mannsstamms, ohne Erstattung einiger Kosten, heimfallen. Aus diesem Grunde, müssen die Unterthanen in der Stadt Oldendorf sowohl, als in den obgedachten aus den beyden Vogteyen an Hessen übertragenen Orten, so oft sie dem hiesigen Fürstl. Hause huldigen, dem Hause Braunschweig wegen des Fürstenthums Calenberg, die Eventual-Huldigung leisten. Dieses sowohl, als der nach dem Abgang des Hessen-Casselischen Mannsstamms vergliche-ne Rückfall, wurde durch den Lauenauer Neben-Recess auch auf die Dörfer Hohnrode und Lütkenwieden extendirt (g).

3) Obernkirchen. Hier sind die Dörfer Rolfshagen, Kreyenhagen, Röhrkasten, bey der Becke, und die Hälfte von Buchholz, wovon die andere bey Steinbergen gehört, eingepfarrt. Auch gehören viele Bückeburgische Dörfer hierher; nemlich: Gelldorf, Sudhorsten, Steinmen, Levsen, Tallensen, Seggebrock, Heessen, Eilsen, die Hälfte von Neumühle, wovon die andere nach Vehlen zur Kirche geht, siebenzehn Häuser von Vehlen, halb Helpsen, welches zur andern Hälfte bey Sulbeck eingepfarrt ist, und das halbe Dorf Echdorf, wovon der übrige Theil nach Meinsen gehört. Noch sind außerdem drey Bückeburgische Meyereien, nemlich der Etzerfelder, Henkhuser und Rottfelder-Hof, bey Obernkirchen eingepfarrt. Das Dorf Vehlen, welches sowohl wie Sulbeck

(g) Siehe hierbey überhaupt DE MEIERN Acta Pacis Westphalicæ, P. 5. p. 636.

beck und Meinsen unter Bückeburgischer Hoheit steht, besteht aus einigen zwanzig Häusern. Ohnerachtet selbiges eine eigene Kirche und einen eigenen Pfarrer hat; so halten sich doch nur sieben Häuser dazu; die übrigen sind bey Obernkirchen eingepfarrt, und haben auch dort ihr Begräbniß.

In Obernkirchen sind zween lutherische Prediger. Keine von beyden Prediger-Stellen ist eine Patronat-Pfarrey. Das dortige adeliche Stift, erwählt sich einen von beyden Predigern zum Beichtvater, und dieser führt den Namen eines Stiftspredigers. Er bekleidet diese Stelle, bis zu seiner Versetzung oder seinem Absterben.

Der Gottesdienst wechselt in Obernkirchen an jedem Sonntage in der Ordnung ab, daß zuerst eine Frühkirche, hierauf eine Mittelkirche, und Nachmittags Kinderlehre gehalten wird. Am Platz der letztern, wird an hohen Festen ebenfalls gepredigt. Beyde Prediger verrichten die Ministerial-Actus eine Woche um die andere; jedoch ist, wie sich von selbst versteht, die Beichte und Austheilung des Abendmahls an Kranke, hiervon ausgenommen, welche dem Beichtvater zukömmt. Der Pfarrer, welcher die Woche nicht hat, muß die Frühpredigt und Kinderlehre, der andere aber die Mittel- oder Hauptpredigt, die Wochenpredigt am Freytage, und die vorfallenden Leichenpredigten halten. Die Bürger beichten am Sonnabends Nachmittage, die eingepfarrten Gemeinden aber Sonntags nach geendigter Frühkirche.

Das adeliche Stift (h) hält täglich zweymal, nemlich Vor- und Nachmittags, auf dem Stiftschor Bätstunde,

(h) Vom ehemaligen Benedictiner Nonnenkloster in Obernkirchen, siehe

stunde, wobey außer der Abtissin und den Conventualinnen, niemand gegenwärtig ist. Vierteljährlich wird ebendaselbst das Abendmahl ausgespendet, nachdem Tags zuvor der Beicht-Sermon am Vormittage gehalten worden. Hierbey sind außer der Abtissinn und den lutherischen Fräulein, auch die lutherischen Domestiquen weibliches Geschlechts, gegenwärtig. Auch am Abend vor Christtag muß der Stiftspfarrer um sieben Uhr auf dem Stiftschor predigen; welchem Gottesdienst, Personen aus der Stadt ohne Unterschied des Geschlechts beywohnen.

Die Introduction neuer Stifts-Fräulein, geschieht ebenfalls vom Stiftsprediger. An dem von der Abtissin zu dieser Feyerlichkeit bestimmten Tage, führen zween Cavalier die Braut dem Prediger zu, welcher vorher eine Rede vor dem Altar hält. Wann nun das Gebät und der Segen gesprochen sind, so führen die Cavalier, die Braut, an den Stuhl, auf welchem die Abtissin sitzt. Einer von ihnen, hält an letztere eine kurze Anrede, worauf nach geendigtem Gesang, die Versammlung, welche allein aus Stiftsgliedern und fremden Cavalieren und Damen besteht, auseinander geht.

4) Sachsenhagen. Dieser Ort war ehedem nur ein Flecken, und bey Bergkirchen eingepfarrt. Die Frau Landgräfin Amelie Elisabeth aber erhob ihn 1650 zu einer Stadt. In dem am 1ten März 1650 hierüber ausgestellten Privilegio, wurden dieser Stadt drey Märkte, ein besonderes Wappen, nemlich zwo Löwenklauen, die ein Nesselblat aus dem

Wasser

siehe Dolle am a. O. S. 289. desgleichen Culemanns Mindische Historie, im 1ten Band S. 50.

Wasser ergreifen, und die Erlaubniß eine eigene Kirche zu erbauen, ertheilt. Bey dieser Kirche steht ein Prediger, welcher Sonntags nur einmal, an hohen Festen aber zweymal predigt. Etwas besonderes ist es, daß bey entstandenem Gewitter, wegen eines von der Gemeinde geschehenen Gelübdes, in der Kirche Gottesdienst gehalten werden muß.

Die ohnfern Sachsenhagen liegenden Oerter, Auhagen, Dudinghausen und Kuhlen, sind bey Bergkirchen im Bückeburgischen, eingepfarrt.

5) Rodenberg. Diese Stadt hat weder Kirche noch Pfarrhaus; sondern die Einwohner sind bey das Dorf Grove eingepfarrt. In älteren Zeiten stand in der Vorstadt Rodenberg eine Capelle; wovon aber nichts mehr übrig ist (i).

§. 92.

Von den übrigen lutherischen Pfarreyen.

Da hier keine weitere Unter-Abtheilungen eintreten; so sind blos die einzelnen Pfarreyen zu betrachten übrig, welche wegen der vielen eingepfarrten Gemeinden, von sehr weitem Umfang sind. Filiale, welche eine eigene Predigt bekommen, finden sich, außer was bey Aplern vorkommen wird, so nahe gar nicht in dieser Diöces.

Die Namen der Pfarrdörfer sind:

1) Segelhorst. Hierher gehen Roden, Welsede und Rannenberg zur Kirche: auch gehört das

den

(i) Verschiedene Urkunden von dieser Capelle, findet man beym Dolle am a. O. S. 77.

den von Cornberg zustehende adeliche Guth Bodenegger, welches eine Stunde von Segelhorst liegt, nebst einer über Roden liegenden Papiermühle dahin. Was ich von Rannenberg gesagt habe, bedarf einer Einschränkung. Es gehören nemlich drey Häuser aus Rannenberg zur Hattendörfer Gemeinde, und die Bewohner derselben müssen auch ihre Kinder nach Hattendorf zur Schule schicken, obgleich Rannenberg eine Stunde von Hattendorf entlegen ist, und eine eigene Schule hat. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit Langenfeld, wovon zwey Häuser bey Segelhorst, der übrige Theil aber bey Hattendorf eingepfarrt ist. Ohnerachtet nun Langenfeld kaum $\frac{1}{4}$ Stunde von Hattendorf entfernt liegt; so sind doch die Bewohner jener beyden Häuser nach Segelhorst, welches eine Stunde davon entlegen ist, eingepfarrt, und müssen auch ihre Kinder dahin zur Schule schicken. Die Kinder aus Roden besuchen ebenfalls die Schule in Segelhorst; die übrigen Dörfer dieses Kirchspiels aber haben eigene Schulen.

Der Pfarrer in Segelhorst predigt am Sonntage einmal. Nur am ersten Tage der hohen Feste, muß er, anstatt der sonst gewöhnlichen Kinderlehre, eine Nachmittagspredigt, und am ersten Christtage außerdem noch eine Frühpredigt halten. Das Abendmahl wird in Segelhorst an jedem Sonntage ausgespendet, und Tags zuvor am Vormittage Beichte gehalten. Die Ministerial-Actus werden nach der Vormittags-Predigt verrichtet. Bey Copulationen ist dort das besondere Herkommen, daß, wenn das Brautpaar nicht vor zwölf Uhr in der Kirche ist, an die Kirche ein Rthlr. bezahlt werden muß.

Ein zeitiger Domprobst in Minden, präsentirt den Pfarrer in Segelhorst.

2) Großen-Wieden, wohin Kleinen-Wieden und Kohlenstätt eingepfarrt sind.

Der dasige Pfarrer predigt an jedem Sonntage einmal; am ersten Tage der hohen Feste aber dreymal.

Die in der Nähe liegenden Dörfer und Höfe, Ahe, Engern, Groß-Neelhof und Seehof, welches aus einem Hof und einer Windmühle besteht, sind nach Steinbergen, einem Bückeburgischen Dorf Amts Arensburg; Todemann und Dankersen (a) aber bey Eisbergen, im Fürstenthum Minden, eingepfarrt.

3) Deckbergen. Ostendorf, Westendorf, nebst der Landwehr, und Ziegelhof, Rosenthal, Bernsen, Borstel und Poggenhagen, gehören zu diesem Kirchspiel. Auch sind außerdem das Amt Schaumburg, die Herrschaftlichen Conductionen Coverden und Oelbergen, der von Zerzische Hof Echtringhausen, welcher vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn geht, der von Bardelebische Hof Kattenbruch, und der kleine Neelhof, hier eingepfarrt.

Die Gemeinde Bernsen hat vor undenklichen Jahren wegen eines starken Gewitters ein Gelübde gethan, von May bis Jacobstag jeden Sonnabend zur Kirche zu gehen. Der Prediger bekömmt für Haltung dieses Gottesdiensts von jedem Hause zween Mariengroschen; der

(a) Das Guth Dankersen tragen die v. Dittfurt von Lippe-Bückeburg zu Lehn. Siehe des Herrn Prof. J. A. Hofmann Abhandlung vom vormaligen und heutigen Kriegsstaate im 2ten Th. S. 898.

der Küster aber einen Mgr. Die Einwohner werden an diesen Tagen, der Observanz nach, nicht zum Herrndienst bestellt.

4) Hattendorf. Hier sind Escher, Rehren, Westerwald, Altenhagen, Schoholtensen, Kleinholtensen, Antendorf, Rade, Langenfeld, und die adelichen Höfe Wormsthal, Sudhagen und Nienfeld, eingepfarrt; auch gehören, wie oben bey Segelhorst gemeldet worden, drey Häuser aus Rannenberg nach Hattendorf, hingegen zwey Häuser aus Langenfeld nach Segelhorst.

Rehren und Schoholtensen haben eigene Schulen. Die übrigen Oerter dieses Kirchspiels, bedienen sich der Schule in Hattendorf. Rehren hat auch eine Capelle; es wird aber darinnen nur vom Schulmeister am Sonntags Nachmittage Bätstunde gehalten.

Der Prediger in Hattendorf prediat nur am Sonntags Vormittage, die ersten Tage der hohen Feste ausgenommen, an welchen er, statt der sonst gewöhnlichen Kinderlehre, auch eine Nachmittagspredigt hält.

Die Hattendörfer Pfarrstelle, ist seit 1562 aus der Vordemannischen Familie besetzt gewesen. Blos von 1661 bis 1681, war ein Schwiegersohn des Pfarrers Vordemann, Namens Adam Stammer, Prediger allhier. Die Namen der Prediger sind:

1) Johannes Vordemann, vom Jahr 1562.
2) Othrabius Vordemann, = = 1601.
3) Adamus Stammer, = = 1661.
4) Anton Heinrich Vordemann, = = 1681.
5) Just. Ant. Franz Vordemann, = = 1721.
6) Just. Phil. Christ. Vordemann = = 1768.

5) Ka=

5) Katharinenhagen, so aus 58 Häusern besteht. Der dasige Prediger hält, außer der gewöhnlichen Vormittagspredigt am Sonntage, am Mittwochen eine Wochenpredigt, und theilt das Abendmahl einen Sonntag um den andern aus, nachdem Tags zuvor des Nachmittags gebeichtet worden.

Das Dorf Lickwegen ist bey Sulbeck, Amts Bückeburg; Schermbeck aber bey Lütgenbrennen, Amts Hausbergen, eingepfarrt.

6) Visbeck oder Fischbeck. Die dortige Gemeinde besteht aus dem Flecken dieses Namens, dem adelichen Stifte daselbst, wozu eine Abtissin und eilf Fräulein als Capitularinnen gehören, aus den Dörfern Hofingen, Pötzen, Haddensen, Bensen, dem Hof zum Stau, und dem Hannöverischen Orte Wehrberg.

Der Prediger in Fischbeck muß an jedem Sonntage nach gehaltenem Gottesdienst das Abendmahl ausspenden, und Tags zuvor Nachmittags Beichte halten.

Das Patronat-Recht über die Kirche in Fischbeck, steht dem dortigen adelichen Stifte zu. Ueber die Ausübung dieses und anderer Rechte, war zwischen der Abtissin uud den Capitularinnen ein weitläuftiger Proceß entstanden, welcher vom Fürstl. Ober-Appellations-Gericht unter dem 6ten Febr. 1770 (b) entschieden worden ist. Diesem Urtheil zufolge, soll, insofern die Capitularinnen sich mit der Abtissin wegen eines zum Prediger nach Fischbeck vorzuschlagenden Subjects nicht in Güte vereinigen können, ein förmlicher

(b) Decisiones S. T. A. T. 2. p. 724.

licher Capitel-Schluß nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, und darnach die Vocation und Präsentation im Namen des Stifts, dem Herkommen gemäs, ausgefertigt werden.

Die Verfassung des Stifts Fischbeck, kann in doppelter Rücksicht in Betrachtung kommen, insofern nemlich entweder von den Rechten des Landesherrn über dasselbe, oder von den Rechten der Abtissin und der Conventualinnen die Frage entsteht. Jene, sind durch den zwischen dem Grafen Ernst und dem Stift am 27ten Oct. 1602 errichteten Vergleich (c); diese hergegen, durch das obangezogene Ober-Appellations-Gerichts-Urtheil bestimmt worden.

Nach dem Innhalt jenes Vertrags, welcher, in Ansehung der Rechte des Landesherrn und des Stifts, als ein Grundgesetz zu betrachten ist, steht

Erstlich bey erfolgtem Ableben oder geschehener Resignation der Abtissin, dem Convente die freye Wahl einer dazu qualificirten Stiftsperson ihres Mittels zu. Wäre aber hierunter keine schickliche Person vorhanden; so bleibt zwar dem Stift unbenommen, aus einem benachbarten evangelischen Stift eine solche zur Abtissin zu postuliren; jedoch behielt sich der Graf in diesem Fall vor, daß insofern ihm oder seinen Nachkommen die postulirte Person nicht annehmlich wäre, das Convent zur Election oder Postulation einer andern ihnen nicht ungelegenen Person schreiten möge.

Soviel

Zweytens die Wahl der Conventualinnen betrift; so wurde der Abtissin überlassen, ehrliche adeliche

(c) Dieses Vergleichs gedenkt Dolle am a. O. S. 258. wo auch vom ehemaligen Kloster Fischbeck Nachrichten zu finden sind.

liche Jungfrauen, so zum Klosterleben geneigt und willig, aus der Grafschaft Schaumburg, oder, da diese hierzu keine Lust hätten, aus den benachbarten Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, an der abgehenden Stelle ohne Gefährde anzunehmen.

Nicht weniger wurde derselben

Drittens, wegen Annehmung, Beeydigung und Abschaffung eines Amtmanns und anderer Klosterbedienten, Freyheit gelassen, insofern nemlich der Amtmann sich gegen den Grafen unverweislich halten, und dieser keine rechtmäßige Ursache haben würde, ihn nicht zu dulden: auch behielt sich der Graf vor, daß der Amtmann wegen des Stifts die Huldigungspflichten, jedoch ohne Nachtheil der dem Stift geleisteten Dienstpflichten, abzulegen schuldig seyn solle. — Daß übrigens dem Kurhause Braunschweig bey dieser Gelegenheit zugleich die Eventual-Huldigung vom Stift müsse geleistet werden, ist im vorhergehenden §. bereits angeführt worden.

Dieser Vergleich von 1602, dessen weitern Inhalt ich übergehe, bestimmt keinesweges die Rechte der Abtissin und der Conventualinnen; sondern dieserwegen dient das angezogene Ober-Appellations-Gerichts-Urtheil zur Vorschrift. Diesem zufolge, ist

Erstlich die Abtissin schuldig, bey Vergebung erledigter Präbenden und Ertheilung der Anwärtschaften, diejenigen Fräulein, welche sich angeben, dem versammleten und zeitig vorher zu berufenden Capitel vorzutragen, die wirklich anwesenden darüber votiren und also nach Mehrheit der Stimmen einen Capitelschluß abfassen zu lassen; wobey jedoch derselben zwo Stimmen, und falls die Stimmen gleich ausfallen, die Ent-

scheidungsstimme überlassen ist Bey der Wahl selbst, muß das Stift vorzüglich auf Schaumburgische und Hessische Familien sehen.

Gleichergestalt wurde

Zweytens, wegen Annehmung und Erlassung des Amtmanns, Försters, Organisten und aller übrigen Stiftsbedienten, (jedoch das Gesinde ausgenommen) und der denselben zu ertheilenden Instruction, die Einrichtung getroffen, daß zwar die Abtissin schuldig seyn solle, hierunter gleichfalls das nöthige im Capitel nach den mehrsten Stimmen beschliessen zu lassen; falls ihr aber eine ungeschickte oder aus erheblichen Ursachen nicht annehmliche Person aufgedrungen werden wollte, so kann sie nicht nur dieser vor der Wahl eine ausschliessende Stimme (exclusivam) geben, sondern auch wenn die Capitularinnen demohnerachtet auf die recusirte Person votiren sollten, die Sache Höhern Orts zur Entscheidung bringen.

7) **Weipke.** In diesem Orte wohnt zwar der Prediger: allein die Kirche befindet sich in Kruckeberg, wiewohl in Weipke ebenfalls in der dortigen Capelle am Sonntags Nachmittage Gottesdienst gehalten wird.

Jersen, **Wickboldsen** und **Barksen**, gehören zu diesem Kirchspiel.

8) **Fuhlen.** Die Lutheraner in Heßlingen, Rumbeck und Goldbeck, bedienen sich der Kirche in Fuhlen. Die Einwohner in Goldbeck bekennen sich grösstentheils zur reformirten Kirche, und diese sind nach Bösingfeld, einem Gräflich Lippischen Flecken, eingepfarrt. Selbst die wenigen Lutheraner daselbst,

kommen

kommen nicht alle zum Gebrauch des Abendmahls nach Fuhlen; sondern gehen zum Theil in dieser Absicht ebenfalls nach Bösingfeld, wo der lutherische Prediger von Exten selbiges jährlich zu gewissen Zeiten austheilt.

Der Pfarrer in Fuhlen predigt an jedem Sonntage einmal; am ersten Festtage muß er jedoch, anstatt der sonst gewöhnlichen Kinderlehre, auch eine Nachmittagspredigt halten. Das Abendmahl wird hier sowohl an jedem Sonntage, als am monathlichen Bättage ausgetheilt. In Heßlingen und Rumbeck sind besondere Capellen. In jener wird Sonntags nach Kreuzes Erhöhung, und in dieser Sonntags nach Lucastag gepredigt.

Das adeliche Stift Fischbeck, präsentirt den Prediger in Fuhlen. Die Ausübung dieses Rechts, ist, nach dem obangezogenen Ober-Appellations-Gerichts-Urtheil, einer jederzeitigen neuerwählten Abtissin dergestalt überlassen, daß sie berechtigt ist, den præsentandum nach Fuhlen und Holtensen (einem Hannöverischen Ort, wo das Stift das Patronat-Recht ebenfalls hergebracht hat) welche von beyden Pfarreyen am ersten erledigt wird, dem Herkommen nach für sich allein zu wählen.

Die nahe bey Rinteln liegende ehemalige Meierey Egesdorf (d), welche ebenfalls zur Rumbecker Vogtey gehört, war bey Hemeringen, einem Hannöverischen

(d) In dem von Paulini herausgegebenen Chronico Mindensi, wird bey dem Ludolph, welcher von 1295 bis gegen 1304 Bischof in Minden war, gesagt: Fundatur sub eo Monasterium Egestorpense Ord. St. Augustini.

schen Ort, Amts Lachem, eingepfarrt: Wie aber im Jahre 1778 anädigst resolvirt wurde, an diesem Orte eine neue Dorfschaft, unter dem Namen Friedrichsburg, anzulegen; so wurde zwar der Meyer, welcher das Haupthaus beziehen würde, wieder an die Kirche in Hemeringen verwiesen; die übrigen Colonisten aber wurden bey Fuhlen eingepfarrt. Diese neue Colonie ist anfänglich für zwölf freye Anbauer bestimmt, welchen unter andern Vortheilen die Dienst- Steuer- und Contributions-Freyheit verwilligt worden ist.

9) Exten, wohin die Dörfer Krankenhagen, Uchdorf, Volkssen und Wöseberg, nebst verschiedenen einzelnen Häusern, die keinen besondern Namen führen, zur Kirche gehen. — Mit Krankenhagen steht die neue Dorfschaft Friedrichshöhe, in Ansehung der Hude, der Dienste und übrigen Bestellungen, in Verbindung. Sie ist in der sogenannten Höringer Loh, an der von Rinteln nach Pyrmont führenden Hauptstraße, nahe an der Gränze der 1733 an Kuhr-Braunschweig verpfändeten Gräflich-Lippischen Herrschaft Sternberg, für zwölf Colonisten angelegt. — Die Lippisch-Sternbergischen Oerter, Brembeck, Rott und Osingfeld, gehen ebenfalls nach Exten zur Kirche. Das hessische Dorf Strücken, welches mit zu Sarbke gerechnet wird, ist halb nach Exten, und halb nach Hohnrode eingepfarrt.

Die von Münchhausen werden vom hiesigen Fürstl. Hause mit dem Zehnden im Dorfe und in der Feldmark Sarbke belehnt. In der Lehn-Specification wird hierbey die Anmerkung gemacht, daß Sarbke ehedem den Namen Seedorf geführt habe.

Der

Der Prediger in Exten predigt Sonntags einmal, und spendet zugleich das Abendmahl aus.

Die Reformirten aus Exten, besuchen den Gottesdienst in Rinteln oder Mollenbeck.

10) Hohnrode. Hier sind Wennenkamp und die Hälfte von Strücken eingepfarrt.

Zwischen dem ehemaligen Vorwerke Egesdorf, wo nun die Colonie Friedrichsburg angelegt ist, dem Rintelischen Hagen, und dem Dorfe Wennenkamp, liegt der sogenannte Egesdorfer Thiergarten, welcher über hundert Morgen hält, und theils aus Waldung, theils aus Länderey und Wiesen besteht. Dieser District war vorhin mit obgedachtem Vorwerke und nachgehends besonders verpachtet: allein im Jahre 1779 wurde resolvirt, an diesem Orte eine neue Dorfschaft, unter dem Namen Friedrichswald anzulegen, und die zu Wohnungen untauglichen Plätze auf Erbleihe auszuthun. Dieses neue Dorf wird anfänglich für zehn Colonisten angelegt, welche gewisse verwilligte Abgiften jährlich, und bey vorfallenden Veränderungen Weinkaufsgelder entrichten müssen; außerdem aber Contributions- und Dienstfrey sind. Sie werden, in Ansehung der Amts-Bestellung, zu Hohnrode gerechnet, und gehen auch dahin zur Kirche; ihre Kinder aber besuchen die Schule in Wennenkamp. Außer diesem machen sie für sich eine besondere Commun aus, und stehen mit den übrigen Dorfschaften, als dienstfreye Leute, in keiner Verbindung.

Der Pfarrer in Hohnrode predigt, die hohen Feste ausgenommen, nur Vormittags; an jenen aber hält er anstatt der Kinderlehre eine Nachmittagspredigt.

Die von Brand haben bisher unter vielen anderen Hessischen Lehnen, einen Hof in Honrode besessen. Vorhin waren die von Münchhausen zum Sale damit belehnt; wie aber 1672 nach dem Tode Herrmann Simon von Münchhausen diese Lehne heimfielen, so wurden sie 1695 dem General-Major und Ober-Amtmann der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, Georg Ludwig Sittich von Schlitz, genannt Görz, und 1697 dem Cammer-Präsidenten, Johann von Görz, wieder conferirt. Nach dem Tode Wilhelm Balthasar von Görz, fielen diese Lehne abermals heim, worauf sie dem damaligen Amtmann zu Schaumburg, Johann Jacob Brand, ertheilt wurden. Die Nachkommen desselben sind bis in das gegenwärtige Jahr im Besitz dieser Lehne geblieben: wie aber mit dem am 5ten Jan 1780 verstorbenen Cammer-Gerichts-Procurator, Johann Christoph von Br nd, der Mannsstamm dieses Geschlechts erlosch; so sind selbige abermals apert worden.

11) **Grove.** Die Stadt Rodenberg, nebst Mühlenstraße und Rodenbergerthor, desgleichen das Dorf Algesdorf, sind hier eingepfarrt.

In Grove ist nicht nur die Kirche, sondern auch die Wohnung des Predigers. Jene ist sehr alt, und findet sich daran die Aufschrift (e):

Anno 1473 renouata est ecclesia in structura.

Der Pfarrer in Grove predigt, die ersten Festtage, den neuen Jahrs- und Michelstag ausgenommen, nur Vormittags. Am ersten Christtage ist außerdem noch eine

(e) Dollens bibliotheca historiæ Schaumburgicæ, P. 1. p. 77. P. 3. p. 293.

eine Frühpredigt hergebracht. Mittwochs und Freytags werden Wochenpredigten, und am Sonnabends Vormittage die Beichten gehalten.

12) Großen-Endorf. Klein-Endorf, Kreuz-Riehe, Horsten, Waltringhausen, und die Riehe, sind dahin eingepfarrt.

Die Kinder von Klein-Endorf und Kreuzriehe, gehen nach Großen-Endorf zur Schule; in Horsten und Waltringhausen aber sind besondere Schulmeister. Zu letzterem halten sich auch die von der Riehe.

13) Hohnhorst. Die Oerter Mathe, Ohndorf, Rehren, Rehrwiehe, Nordbruck, Helsinghausen und Haste, gehen hierher zur Kirche.

Der Pfarrer dieses Kirchspiels, hält nur an den ersten Festtagen Nachmittagspredigten in Hohnhorst. Das Abendmahl wird an jedem Sonntage ausgetheilt, und Tags zuvor Vormittags Beichte gehalten. In Ohndorf ist eine alte Capelle, in welcher, einer Stiftung zufolge, jährlich fünfmal, nemlich am Sonntage nach Cathrinentag, am ersten Sonntage nach Fastnacht, am zweyten Sonntage vor Ostern, am Sonntage nach Ostern, und am Sonntage nach Johannestag, Nachmittagspredigten gehalten werden.

Die Hannöverische adeliche Familie von Mandelsloh, zu Dünedorf, besitzt das Patronat-Recht über die Kirche in Hohnhorst.

14) Bekedorf, wohin Riepen und Ottensen zur Kirche kommen. In Bekedorf wird ebenfalls an jedem Sonntage Abendmahl gehalten.

15) Ape-

15) Apelern. Der hiesige Prediger versieht den Hannöverischen Ort Lauenau, als ein Filial (f). Bey die Mutterkirche sind $\frac{3}{4}$ von Pohle, sodenn Wiersen, Reinsdorf, Großen-Hegesdorf, Klein-Hegesdorf, Soldorf und Lieren; bey Lauenau aber $\frac{1}{4}$ vom Hessischen Dorfe Pohle, und die Haunöverischen Oerter Eggendorf und Lübbersen, eingepfarrt.

Die Verbindung der Gemeinden Apelern und Lauenau, hat ohne Zweifel ihren Ursprung darinnen, daß die Grafen von Schaumburg vorhin das Amt Lauenau, so wie die Aemter Bokeloh und Mesmerode, als Braunschweigisches Lehn besaßen (g).

In Apelern wird der Gottesdienst am Sonntage gehalten; in Lauenau aber hält der Pfarrer aus Apelern Montags Bätstunde, und theilt bey dieser Gelegenheit über vier Wochen das Abendmahl aus. Außerdem muß er am zweyten Tage der hohen Feste, am Himmelfahrtstage, und an den beyden Bustagen, in Lauenau predigen und das Abendmahl ausspenden.

Lauenau hatte ehedem keinen eigenen Todtenhof; sondern mußte seine Todten nach Apelern zur Beerdigung bringen, wie denn auch noch heutzutage der Cantor und Küster in Apelern die Gebühre bey der Beerdigung bekommen, obgleich Lauenau jetzo einen eigenen Todtenhof hat. Ob dieser 1745 angelegt und diesseits nachgegeben worden sey, kann ich nicht zuverlässig behaupten. Ich finde, daß das Consistorium in Rin-

(f) Scharfs Kirchenstaat des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, Seite 137.

(g) Hartmann Hist. Hass. P. 2. p. 550. Dolle am angef. Ort, Seite 227. u. d.

Rinteln unter dem 12ten April 1745 dieserwegen anfragte, und daß desfalls am 30ten Jun. desselben Jahrs ein Geheimes Ministerial-Rescript erfolgte: allein der Innhalt hiervon ist mir unbekannt.

Der Pfarrer von Aplern, wird wegen Lauenau vom Consistorio in Hannover geprüft, und vom Special-Superintendenten der Inspection Münder, welcher unter dem General-Superintendenten im Fürstenthum Calenberg steht, in Lauenau eingeführt.

Bey die Schule in Lauenau wird von Hannover ein Rector bestellt, welcher auch Sonntags predigt. Die Ministerial-Actus verrichtet der Pfarrer von Aplern allein.

Was zuletzt die übrigen zum Amt Rodenberg gehörigen Höfe und Dörfer betrifft; so sind Reinsen, Heidebrück und Reinebold nach Heversen, Amts Stadthagen; Schottlingen und die Eichhöfe nach Lindenhorst, Amts Hagenburg; Iddenser Mohr und Niengraben nach Bokeloh eingepfarrt.

§. 93.

Vom Amte Ucht.

Die Aemter Ucht und Freudenberg, trugen die Grafen von Hoya vom Fürstl. Hause Hessen zu Lehn (a). In dieser Rücksicht verglich sich Landgraf Wilhelm der Vierte am 20ten April 1575 (b) mit des Grafen Eberwein von Bentheim hinterlassenen Wittwe, Anna,

(a) Teuthorns Geschichte der Hessen, im 9ten Band, S. 644.

(b) Estor in Elementis iuris publ. Hassiaci, p. 286. Schweder theatrum prætensionum Familiarum illustrium, p. 626.

Anna, einer gebohrnen Gräfin von Tecklenburg, dahin, daß nach erfolgtem tödtlichen Abgang der Grafen von Hoya und Diepholz, gedachte Frau Gräfin die Belehnung über die Aemter **Ucht** und **Freudenberg**, und über das Schloß **Auburg** und das Dorf **Wagenfeld**, für sich und ihre männliche Nachkommen, und in deren Ermangelung für die weibliche Descendenz erhalten sollte. Man behielt sich dagegen diesseits vor, daß, wenn demnächst von gedachter Frau Gräfin und ihren Leibeserben keine Descendenz am Leben seyn würde, dem Herrn Landgrafen und dessen Erben, sonderlich denjenigen, welche das Nieder-Fürstenthum innhaben, die Grafschaft **Tecklenburg**, (deren Besitzes nach dem Tode des Grafen **Conrad**, der Schwiegersohn desselben, Graf **Eberwein** von Bentheim, sich, in Ermangelung männlicher Descendenten, angemaßt hatte) nebst der Gerechtigkeit an den Herrschaften **Lingen** und **Rheden** heimfallen sollte.

Wie nun Graf Otto von Hoya den 26ten Febr. 1582 starb, und mit ihm dieses Gräfliche Haus erloschen; so erhielt die Frau Gräfin Anna die Belehnung über die an Hessen gefallenen (c) Aemter **Ucht** und **Freudenberg**; welche Belehnung von Fällen zu Fällen bis 1675 fortgesetzt worden ist. Inzwischen war der vom Grafen Conrad von Solms, welcher von wegen seiner Mutter Anna, einer Schwester des obgedachten Grafen Conrad von Tecklenburg, an dessen Landen Anspruch machte, 1576 bey dem Cammer-Gericht angestellte Proceß, dahin gediehen, daß dem Grafen **Wilhelm Moritz** von Solms, im Jahr 1686 nicht nur ein gewisser Theil der Grafschaft, nebst den vom

(c) Hamelmann de familiis e mortuis Westphal. L. 2. p. 731.

vom Tode des Grafen Conrad von Tecklenburg, Bentheimischer Seits gezogenen Nutzungen, zuerkannt wurde: sondern es erhielt auch derselbe dem vom Gräflichen Hause Bentheim und dem intervenirenden Hause Hessen zur Hand genommenen Restitutions- und Revisions-Gesuch ohnerachtet, 1701 ein M. S. C. auxiliatorium an Brandenburg, wodurch er in die Grafschaft Tecklenburg immittirt (d) wurde. Dieses veranlaßte, daß man Hessischer Seits im Jahre 1700 die Aemter Ucht und Freudenberg einzog; worauf von 1701 an, die Belehnung über verschiedene Güther daselbst, welche vorhin von den Grafen von Bentheim geschehen war, von Hessen vorgenommen wurde.

Das Amt Ucht wird in zwo Vogteyen eingetheilt, und hat eben soviel Kirchen. Die eine findet sich im Flecken **Ucht**, wohin **Hösen**, **Lohe** und **Hamm** eingepfarrt sind; die andere aber in **Kirchdorf**, wohin **Hoysinghausen**, **Woltringhausen**, **Ruppendorf**, **Bahrenborstel**, **Holzhausen** und **Scharringhausen** eingepfarrt sind. Bey jede dieser Kirchen, wird vom hiesigen Fürstl. Hause ein Prediger bestellt.

§. 94.

Vom Amte Auburg.

Das Amt Auburg wurde dem Herrn Landgrafen Philipp dem Großmüthigen 1521 vom Grafen Friedrich von Diepholz zu Lehn aufgetragen. Der Manns-

(d) Siehe hierbey überhaupt Gerh. Arnold Rumpens Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, S. 102. Fabers Staats-Canzley, T. 10. C. 13.

Mannsstamm dieser Gräflichen Familie, erloschi 1585 mit dem Grafen Friedrich; worauf Landgraf Wilhelm der Vierte dieses heimgefallene Lehn in Besitz nahm (a). Er ließ es anfänglich durch einen Amtmann verwalten; im Jahr 1588 aber bestellte er seinen Rath, Philipp Wilhelm v. Cornberg, zum Hauptmann und Drosten über das Haus und Amt Auburg, daß dieser die Nutzungen daraus unberechnet einnehmen sollte; behielt sich jedoch Folge, Steuer und Appellation ausdrücklich vor. Im Jahr 1592 wurde gedachter von Cornberg, für sich und einen seiner männlichen Descendenten, mit dem Amt Auburg als Erb-Amtmann belehnt, und dabey die Wiederlösung mit 5000 Rthlr. vorbehalten; in der Folge aber belehnte ihn Landgraf Moritz, gegen ein geringes Vorwerk, der Cornberg genannt, wovon dieses Geschlecht den Namen führt, mit dem Dorfe Richelsdorf, dem Hause Auburg, und der Dorfschaft Wagenfeld, zu rechtem Mannlehn, so wie die Grafen von Diepholz letztere Stücke besessen hatten. Diese Belehnung ist von Fällen zu Fällen fortgesetzt worden, und hat der Besitzer des Hauses Auburg sich beständig einen Hessischen Erbamtmann oder Erbdrosten genannt. In dieser Qualität besaß auch August Wilhelm von Cornberg, ein Urenkel des vorigen, Haus und Amt Auburg zu Lehn. Er führte den Titel eines Kaiserlichen General-Feldwachtmeisters, welcher Würde er durch ein zu Wien am 21ten Jul. 1703 gefälltes Kriegs-Gerichts-Urtheil entsetzt wurde. Dieser August Wilhelm von Cornberg, misbrauchte das ihm verliehene Erbamt dergestalt, daß er nicht nur seine Hintersassen

auf

(a) Teuthorns Geschichte der Hessen, im 9ten B. S. 650.

auf das härteste behandelte, und wie man sich derselben von Seiten des hiesigen Fürstl. Hauses annahm, den an ihn erlassenen Befehlen sich widersetzte; sondern er gieng so weit, daß er den Hessischen Hauptmann auf dem Schloß Auburg, Küsel, in Verhaft nahm. Wie man ihn nun dieserwegen zur Strafe zog, und vermöge des auf dem Hause Auburg bisher ohne Widerspruch ausgeübten Besatzungs-Rechts, die dortige Garnison verstärkte, ließ er sich beygehen, sich als Nachfolger der Grafen von Diepholz, die Immedietät und völlige Landeshoheit über Auburg anzumaßen. Es gelang ihm auch, gegen den Herrn Landgrafen Carl verschiedene Mandate und Processe auszuwirken, nemlich M. de abducendo milite cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam violati protectorii, desgleichen eine Citation auf den Landfrieden ad videndum se priuari directo feudi dominio: allein wie man hessischer Seits in den bey dem Cammer-Gerichte übergebenen Schriften, den Ungrund der angestellten Klage vorstellte, und die diesseitige Landeshoheit über Auburg darthat; so wurde gedachter von Cornberg durch die Cammer-Gerichts-Urtheile vom 20ten Dec. 1702, mit seiner angeblichen Unmittelbarkeit und allem übrigen Suchen abgewiesen.

Hierauf entschloß sich Landgraf Carl, gegen den von Cornberg, wegen seines der Lehnspflicht so sehr zuwiderlaufenden Betragens, und der Anzüglichkeiten, welche er sich in den bey dem Cammer-Gerichte übergebenen Schriften erlaubt hatte, die Privations-Klage vor einem niederzusetzenden Mannen-Gericht anstellen zu lassen. Es wurden ihm daher die diesseits erwählten pares curiæ, welche der Waldeckische Landdrost und

Hofrichter von Gaugreben, der Kuhrbraunschweigische Schatzrath Ordomar von Bodenhausen, und der General von Schenk zu Schweinsberg waren, bekannt gemacht, und ihm zugleich überlassen, dergleichen ebenfalls zu ernennen. Ob nun zwar der von Cornberg die Bestellung dieses Lehngerichts durch verschiedene Mittel zu verhindern suchte: so kehrte man sich doch hieran so wenig, daß vielmehr, vermöge des am 23ten März 1706 von diesem Lehngericht ertheilten Definitiv-Urtheils, ostgedachter von Cornberg für lehnfällig erklärt, seiner hessischen Lehne privirt, und diese dem Lehnherrn zuerkannt wurden, welches Urtheil im Jahr 1711 in die Wirklichkeit gesetzt worden ist (b). Nach dem Tode dieses August Wilhelm von Cornberg, erhielten seine nächsten Agnaten die Belehnung über die eingezogenen Güther von neuem. Man verglich sich zwar am 27ten April 1729 mit ihnen dahin, daß sie dem Herrn Landgrafen Carl, Auburg und Wagenfeld abtreten, und dagegen die Dörfer Hattendorf, Borstel, Kathrinhagen, Röhren, Rannenberg und Oehlberg zu Lehn tragen sollten; allein da man von Seiten der

(b) Siehe hierbey überhaupt Lünigs Corpus iuris feudalis Germanici, T. 2. Col. 1706, 1711, 1726. G. D. Hoffmann de non vsu iudicii parium curiæ in caussa vasallorum Hassiacorum, (Tubingæ 1757) §. 17. und besonders die sogenannte Einleitung und Beweisthum, daß der General August Wilhelm v. Cornberg ratione seines festen Hauses Auburg und dazu gehöriger Herrschaft Amts und Güthern samt den anklebenden iurium ein immediatus Imperii und darüber dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel nur allein die bloße Lehnschaft nebst dem ex pacto feudali bedungenen sehr gemäßigten Oeffnungsrecht zuständig sey. Deductio facti & iuris in caa Auburgensi Cornberg 9 Hessen-Cassel.

der Landesherrschaft sich das Recht vorbehalten hatte, in drey Jahren diese Stücke wieder eintauschen zu können; so wurde, vermöge des Vergleichs vom 30ten Sept. 1733, den von Cornberg, Auburg und Wagenfeld wieder gegen obgenannte Dörfer eingeräumt.

Diese Familie, welche nicht mit dem ausgestorbenen Geschlecht der von Kronberg verwechselt werden darf (c), trägt noch heutigestages diese Stücke vom hiesigen Fürstl. Hause zu Lehn. Unter andern Gerechtigkeiten besitzen sie auch das Patronat-Recht über die dortige Kirche, und führen es ausdrücklich in der Lehns-Specification an.

Es ist übrigens bekannt, daß das Dorf Wagenfeld, welches das Amt Auburg ausmacht, in vier Theile, nemlich Bökel oder Bogel, worinnen das Schloß Auburg liegt, Neustadt, Vörlingen und Haselingen getheilt wird.

Der Pfarrer in Wagenfeld predigt Sonntags einmal, und hält Freytags eine Wochenpredigt.

Jedes der vier Quartiere des Dorfs Wagenfeld, hat einen eigenen Schul-Lehrer.

(c) Vergleiche damit Teuthorns Geschichte der Hessen, im 9. Band, S. 650.

Neuntes Hauptstück,

von

den Pfarreyen, welche unter keine Superintendur oder Inspectur gehören.

Erster Abschnitt,

von

den Pfarreyen, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Consistoriums in Cassel stehen.

§. 95.

Ueberhaupt; besonders von den französischen Predigern in Cassel.

Das Consistorium in Cassel, führt die unmittelbare Aufsicht

1) über die Prediger der beyden reformirten französischen Gemeinden in Cassel,

2) über die beyden lutherischen Prediger daselbst,

3) über die reformirten Prediger in der Grafschaft Schaumburg,

und

4) über das reformirte Kirchenwesen in den Aemtern Auburg und Freudenberg.

Von

Von den französischen Predigern in Cassel, ist bereits oben im 86ten §. das nöthige vorgekommen; ich führe daher hier nur noch an, daß der erste von ihnen zugleich Hofprediger ist, und sowohl über vier Wochen am Sonntage, als am zweyten Festtage nach geendigtem teutschen Gottesdienst, eine Nachmittagspredigt in der Schloßkirche halten muß. In neueren Zeiten ist dieses jedoch dahin abgeändert worden, daß die drey französischen Prediger mit Haltung dieses Gottesdiensts abwechseln.

Mit der französischen Gemeinde in Cassel ist zugleich die Colonie St. Ottilie verbunden (a). Der Inspector theilt daselbst jährlich zu bestimmten Zeiten das Abendmahl aus, und verrichtet auch die Confirmation der Kinder.

§. 96.

Von den lutherischen Predigern in Cassel.

Im Jahr 1731, erhielten die in der Stadt Cassel wohnenden Evangelisch-Lutherischen unter dem $\frac{5}{16}$ Jan. eine freye Religions-Uebung (aa). Nach dem Innhalt dieser Concession, welche Höchsten Orts bey den erfolgten Regierungs-Veränderungen unter dem 18ten Jun.

(a) In der für die Stadt Cassel erlassenen Sperr-Ordnung vom 27ten Sept. 1771, §. 11. werden unter denen, welche in die Stadt zur Kirche gehen, die Einwohner der französischen Colonie St. Ottilie namentlich angeführt, und wenn sie zu diesem Ende zur Stadt kommen, von Entrichtung des Sperrgelds befreyt.

(aa) Siehe die Hessischen Landsordnungen im 4ten B. S. 39. 40. und 503.; desgleichen die Beschreibung von Cassel, S. 375.

Jun. 1751, und dem 12ten April 1760 bestätigt worden ist, sollte nur ein Prediger bey diese Gemeinde bestellt werden; allein da ihr am $\frac{7}{15}$ April 1738 die Annehmung des zweyten für diesesmal nachgelassen wurde; so ist diese Erlaubniß in der Folge von Fällen zu Fällen gesucht und ertheilt worden.

Die zuletzt angezogene Gnädigste Resolution (b), verordnete zwar, daß die Gemeinde sich bey Bestellung der Prediger keine Präsentation anmaßen solle; allein nach der Observanz suchen die Vorsteher der Gemeinde, deren acht bestellt werden, bey erfolgter Vacanz um die Verstattung derselben Höhern Orts nach; und schlagen alsdann dem Consistorio in Cassel, nebst Ueberreichung des erhaltenen Dispensations-Rescripts, zwey Subjecte, welche Landskinder seyn müssen, vor, worauf von diesem wegen der Bestätigung, Höchsten Orts Bericht erstattet wird.

Alle bey der lutherischen Gemeinde in Cassel vorfallende Copulationen, Taufen, Leichen-Begleitungen und Abnehmungen der Buße, werden von den reformirten Predigern verrichtet; wobey das im 8ten §. auszugsweise mitgetheilte Regulativ insofern ebenfalls zur Vorschrift dient. Wegen der Confirmation der aus vermischten Ehen zwischen beyderley evangelischen Confessions-Verwandten erzeugten Kinder, ist durch die Gnädigste Resolution vom 13ten Aug. 1739, und das unter dem 21ten desselben Monats an den ersten hiesigen lutherischen Prediger, Schlosser, erlassene Consistorial-

Des

(b) Hessische Landsordnungen, im 4ten B. S. 503.

Decret, festgesetzt worden (c): daß die Söhne dem Vater, und die Töchter der Mutter folgen können. Wollten aber lutherische Eltern ihre Kinder reformirt werden lassen; so steht ihnen dieses, der Gnädigsten Resolution vom 30ten May 1741 zufolge, frey: wie denn auch, nach dem Innhalt des hierauf am 5ten Jun. 1741 an den Pfarrer Schloßer erlassenen Consistorial-Decrets (d), die bey vermischten Ehen getroffene Einrichtung, nach welcher die Söhne dem Vater, und die Töchter der Mutter folgen können, nicht als eine Nothwendigkeit angesehen werden soll, sondern es auch in solchen Fällen von der Entschliessung der Eltern abhängt, ob sie ihre Kinder wollen reformirt werden lassen. Die lutherischen Prediger in Cassel, können daher hiesige Stadtkinder, welche von beyderseits lutherischen Eltern, oder aus vermischten Ehen beyderley evangelischer Confessionsverwandten abstammen, in sofern im letzten Falle der obgedachte Unterschied des Geschlechts beobachtet wird, zur Confirmation im Christenthum bereiten: allein außerdem dörfen sie so wenig ein Stadtkind unter keinerley Vorwand, als Kinder auswärtiger Eltern, ohne Dispensation, nach der besondern Vorschrift der Gnädigsten Resolutionen vom 13ten Aug. 1739 und 10ten April 1767, in solchen Unterricht nehmen. Sie müssen aus diesem Grunde, den Consistorial-Decreten vom 21ten Aug. 1739, 15ten Febr. 1771, und 20ten Jan. 1773 zufolge, gleich bey Annehmung der Confirmanden, oder längstens vor Michelstag, ein Verzeichniß derselben, wenn sie gleich allererst

(c) Siehe den 4ten Band der Hessischen Landsordnungen, Seite 600.

(d) Ebendaselbst, S. 759.

allererst über ein Jahr eingesegnet werden wollen, mit Benennung der Eltern, ihres Wohnorts, und der Kirche, wozu sich diese bekennen, an das Consistorium einschicken, und diesem zugleich wegen des Alters der Confirmanden die nöthigen Bescheinigungen aus den Kirchenbüchern beyfügen. Dieses Verzeichniß wird an den Superintendenten abgegeben, welcher es, vermittelst eines Circular-Schreibens, an das reformirte geistliche Stadt-Ministerium, um das nöthige dabey zu erinnern, weiter besorgt, worauf vom Consistorio den lutherischen Predigern Resolution zugefertigt wird.

Eine besondere öffentliche Schule ist den lutherischen Einwohnern in Cassel nicht verstattet; sondern, wie sie hierum nachsuchten, Höchsten Orts am 4ten April 1752 abgeschlagen worden (e).

In Rücksicht der Lehre und Ceremonien, dient die im Ober-Fürstenthum Marburg, in der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, und in der Herrschaft Schmalkalden vorgeschriebene Kirchen-Ordnung, den lutherischen Predigern in Cassel ebenfalls zur Richtschnur; die Feyer der Feste aber richtet sich nach der reformirten Kirche. Oeffentliche Anzeigen, und überhaupt alle Handlungen, welche zu jedermanns Wissenschaft kommen müssen, werden blos in den reformirten Kirchen verrichtet, indem, vermöge des ausdrücklichen Innhalts der Concession von 1731, durch Einführung des lutherischen Gottesdiensts, den reformirten Predigern

(e) Ein gleiches geschah unter dem 20ten Jun. und 28ten Julii 1780, wie die lutherischen Anbauer in der Weissensteiner Vorstadt um die Erlaubniß nachsuchten, einen lutherischen Schulmeister halten zu dürfen. Siehe oben S. 52.

digern kein Eintrag an ihren iuribus stolæ geschehen sollte, welche Verordnung, durch ein an den Pfarrer Schloßer unter dem 16ten Nov. 1731 erlassenes Consistorial-Decret wiederholt worden ist. Von Abnehmung der Kirchenbuße ist in der mehrgedachten Concession nichts verordnet; es fragte daher der ebengedachte Pfarrer Schloßer hierüber bey dem Consistorio an, worauf ihm unter dem 26ten Nov. 1734 rescribirt wurde, daß so oft sich jemand dieserwegen melden würde, er diese Person an hiesiges Consistorium zu weiterer Verordnung verweisen solle.

Das bey der lutherischen Gemeinde gesammlete Vormittags-Opfergeld, wird, so wie von den reformirten hiesigen Stadt-Gemeinden, zum reformirten Waisenhause geliefert.

§. 97.

Von den reformirten Predigern in der Grafschaft Schaumburg, und dem reformirten Gottesdienst in Auburg und Freudenberg.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist zwar die herrschende in der Grafschaft Schaumburg; doch haben auch Reformirte daselbst an verschiedenen Orten öffentlichen Gottesdienst. Ueberhaupt sind nur drey reformirte Prediger in der Grafschaft Schaumburg, nemlich zween in Rinteln, und einer in Möllenbeck. Diese stehen in Amtssachen unmittelbar unter dem Consistorio in Cassel, welches die Aufsicht über das reformirte Kirchen- und Schulwesen in der ganzen Grafschaft Schaumburg führt. Sie sind diesemnach in dieser

Rücksicht so wenig dem Superintendenten in Rinteln; als dem dortigen Consistorio unterworfen. Die Frau Landgräfin Hedwig Sophie, befahl bereits in einem Rescript vom 29ten Nov. 1668, daß die Rintelische Canzley bey den in das reformirte Kirchenwesen einschlagenden Consistorial-Sachen, sich keiner Bottmäßigkeit oder Cognition anmaßen solle, als welche nächst Ihr dem Casselischen Consistorio allein zustehe.

Die Abhörung der Kasten-Rechnungen der reformirten Kirchen in der Grafschaft Schaumburg, geschah in ältern Zeiten vom Superintendenten in Cassel, und in der Folge wurde dieses Geschäfte einem reformirten Mitglied der Regierung in Rinteln für beständig übertragen; allein vermittelst des Geheimen Ministerial-Rescripts vom 7ten Aug. 1780, wurde dieses dahin abgeändert, daß mit Ausschliessung des Advocati fisci, die bey der Regierung in Rinteln stehenden der reformirten Religion zugethanen Mitglieder, mit Abhörung der reformirten Kirchen-Rechnungen, jährlich, oder alle 2 Jahre unter sich abwechseln sollen.

Die Einführung der reformirten Prediger in der Grafschaft Schaumburg, pflegt vom Consistorio in Cassel dem ersten Prediger in Rinteln übertragen zu werden.

Dieses vorausgesetzt, betrachten wir

1) den reformirten Gottesdienst in Rinteln. Hier sind zween reformirte Prediger, welche zugleich Lehrer der Philologie auf der dortigen Universität sind. Sie wechseln, in Ansehung der Vor- und Nachmittagspredigt, einen Sonntag um den andern ab, welche Einrichtung durch das Geheime Ministerial-Rescript vom 18ten April 1780 eingeführt worden ist.

Die Wochenpredigt und die Ministerial-Actus, verrichtet der zweyte allein.

Die Reformirten in Rinteln, halten ihren Gottesdienst in der Universitätskirche im Kloster. Sie wurde ihnen 1656 zu diesem Behufe eingeräumt, worauf nach gänzlicher Beylegung der hierüber erregten Streitigkeiten, der erste reformirte Prediger, David Pforrius, nachheriger Inspector in Schmalkalden, am 1ten Jun. 1662 die Antrittspredigt hielt.

Die Regierung in Rinteln kann sich zwar obgedachtermaßen über die beyden reformirten Prediger daselbst keine Cognition anmaßen: jedoch wurde dieses durch das vom Consistorio in Cassel am 20ten April 1776 an sie erlassene Rescript dahin eingeschränkt, daß sie sich nicht weigern sollen, die von der Regierung ihnen zugeschickten öffentlichen Anzeigen, von der Canzel zu verlesen. Außerdem sind sie auch in Sachen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, bey welchen es, der Entlegenheit halber, unmöglich fallen würde, vom Consistorio in Cassel Verhaltungsbefehle abzuwarten, an den Chef der Rintelischen Regierung verwiesen.

Der zweyte von beyden reformirten Predigern in Rinteln, ist zugleich Garnisons-Prediger. Alle zur dortigen Garnison gehörige Personen, werden, in Ansehung der bey ihnen vorfallenden geistlichen Handlungen, zur reformirten Kirche gerechnet. Sie haben, nebst den Reformirten vom Civilstande, einen gemeinschaftlichen Kirchhof frey, ohne für die Plätze etwas entrichten zu müssen.

Die Gränzen der lutherischen und reformirten Gemeinde in Rinteln, in Ansehung der Verrichtung der Minister-

Ministerial-Handlungen, vorzüglich im Fall einer vermischten Ehe, sind durch das am 29ten April 1766 Höchsten Orts approbirte Regulativ genau bestimmt worden. Nach dem Innhalt desselben, sollen die Proclamationen der hier eingepfarrten Personen, welche von beyderley Confession sind, in beyden Kirchen; die Copulationen und Taufen ehelicher Kinder aber vom Prediger der Kirche, zu welcher der Bräutigam und Vater gehört, verrichtet werden. Bey unehelichen Kindern geschieht die Taufe vom Prediger der Mutter; mithin wenn diese lutherisch ist, und einen reformirten Vater, oder einen Soldaten vom dort einquartierten Regiment, oder eine unter dem Gouvernement stehende Person angiebt; so gebührt die Taufe dem lutherischen, im umgekehrten Fall aber, wenn die Mutter ein Glied der reformirten Kirche ist, dem reformirten Prediger. Alle diese Vorschriften gehen auch auf fremde Militair- und bürgerliche Personen; und sind die Prediger überhaupt angewiesen, diesem Regulativ zuwider keine geistliche Handlung bey willkührlicher Ahndung zu verrichten, sondern diejenigen, welche solches begehren, schlechterdings abzuweisen.

Die reformirte Kirche ist, wie ich bereits oben angeführt habe, zugleich die Garnisonskirche; es verordnet daher das angezogene Regulativ, daß alle bey der Garnison und den dazu gehörigen Personen, welche vom Gouvernement oder dem einquartierten Regiment abhängen, vorfallende Ministerial-Actus, vom Garnisonsprediger, welche Stelle der zweyte reformirte Prediger bekleidet, mit gänzlicher Ausschlieſſung des lutherischen Predigers, verrichtet werden sollen. Nur in Ansehung der Taufe unehlicher Kinder, gilt die vorhin bemerkte Ausnahme.

Der

Der Schluß dieses Regulativs enthält die Vorschrift, wie es bey Begräbnissen gehalten werden soll. Dieser zufolge, haben alle zur Garnison in Rinteln gehörige Personen, sie mögen sich zur lutherischen oder reformirten Kirche bekennen, nebst den ihrigen, das Begräbniß auf dem Todtenhofe vor dem Osterthore, und gebühren den reformirten Predigern die Ministerial-Actus und iura stolæ dabey, ausschließlich. Bey anderen Personen beyder Confessionen, sie mögen bürgerlichen oder Militair-Standes seyn, sich eine Zeitlang oder beständig dort aufhalten, kömmt die Leichenbegleitung nebst dem Accidens, dem Prediger der Kirche zu, zu welcher der Verstorbene sich bekannte. Wenn daher ein lutherischer Ehemann seine reformirte Frau beerdigen läßt; so bekommen die reformirten, im umgekehrten Fall aber die lutherischen Prediger das Accidens. In Ansehung der aus einer vermischten Ehe erzeugten Kinder, wird der Unterschied zum Grunde gelegt, ob sie bereits confirmirt worden sind, oder nicht? Im ersten Fall, bleibt die Leichenbegleitung nebst dem dafür zu entrichtenden Gebühr dem Prediger der Kirche, zu welcher das verstorbene Kind übergegangen war; im letzten hergegen demjenigen Prediger, dessen Confession das Haupt der Familie zugethan ist, überlassen. Trüge sichs auch zu, daß Reformirte auf dem lutherischen Kirchhofe, wo sie nebst den ihrigen freye Plätze haben, oder Lutherische auf dem reformirten Kirchhofe beerdigt würden: so steht die Führung der Leiche dem ohnerachtet dem Prediger derjenigen Kirche zu, zu welcher der Verstorbene gehörte; welche Einrichtung auch bey denen beobachtet wird, welchen die Begräbnisse auf dem Universitäts-Kirchhofe angewiesen sind.

Die Verfertigung der Gräber, und die Beerdigung, geschieht auf dem Universitäts- und reformirten Kirchhofe vom Todtengräber der reformirten Gemeinde; auf dem lutherischen Kirchhofe aber vom lutherischen Todtengräber. Die Verrichtung der Todtenfrauen bey den Leichen, und deren Begleitung, richtet sich hergegen nach dem Verstorbenen und nicht nach den Todtenhöfen. Zuletzt verordnet dieses Regulativ, daß es jedem freystehen solle, bey der Beerdigung in einer oder in beyden Kirchen läuten zu lassen, oder gar kein Geläut zu veranstalten; jedoch soll in jenem Falle dem Küster das hergebrachte Gebühr, und für jedes Geläut zur Unterhaltung der Glocke ein Rthlr. an die reformirte Kirche gezahlt, in Ansehung der lutherischen aber, in diesem Stück es bey dem Herkommen gelassen werden.

In neueren Zeiten ist zwischen dem Consistorio in Cassel und Rinteln unter dem 27ten Dec. 1777, und 12ten Jan. 1778, wegen des bey der Garnison in Rinteln von geistlichen Handlungen eingehenden Opfers, die weitere Abrede getroffen worden, daß selbiges besonders berechnet werden solle, um davon Militairs-Personen, wenn sie gleich lutherisch sind, zu steuern. Wofern aber dieses nicht hinreicht; so soll der reformirte Kirchenkasten mit dem lutherischen eine gleiche Last tragen, und sollen die Beerdigungskosten einer in Armuth verstorbenen Militairperson, aus jedem Kasten zur Hälfte in subsidium bestritten werden.

Die Reformirten in Rinteln, haben sowohl eine eigene Schule, als ein eigenes Presbyterium, welches vom lutherischen ganz verschieden ist. Die Anordnung desselben, wurde durch die Gnädigste Resolution vom

14ten

14ten Febr. 1729, dahin regulirt, "daß einige unbescholtene Bürger zu Presbytern bestellt werden sollen, um mit den Predigern alle monathliche Bättage nach geendigtem Gottesdienst zu conferiren, und die vorkommenden vor das Presbyterium gehörigen Sachen, nach Maas der Presbyterial-Ordnung, mit Zuziehung eines der dortigen Canzleybedienten, desgleichen des Auditeurs, oder, wenn dieser nicht reformirt wäre, eines reformirten Ober-Officiers zu entscheiden." Zu diesem Ende wurde sowohl der Garnison als der Universität befohlen, die unter ihrer Gerichtbarkeit stehenden Personen, vor dieses Presbyterium auf Begehren zu sistiren.

Die reformirten Prediger in Rinteln, müssen zu Zeiten außer der Stadt, nemlich in Rodenberg und Obernkirchen, predigen.

Der erste reformirte Prediger aus Rinteln, geht jährlich zweymal, nemlich am Sonntage nach Ostern und Michelstag, nach Obernkirchen, um das Abendmahl auszutheilen, wozu Tags zuvor Vorbereitung gehalten wird. Die reformirten Conventualinnen des dortigen Stifts, communiciren in dieser Versammlung.

Dieser Gottesdienst, wird auf der Probstey zu gleicher Stunde mit den Lutheranern gehalten. Es ist demnach hier kein besonderes Zeichen zur Vorbereitung nöthig; indem bey der lutherischen Gemeinde in Obernkirchen die Beichte ebenfalls Nachmittags gehalten wird.

Nach Rodenberg geht der zweyte reformirte Prediger aus Rinteln jährlich zweymal. Er hält in einem Saale des Amthauses am Sonnabends Nachmit-

tage

tage eine Vorbereitungspredigt, und theilt am Sonntage nach gehaltener Predigt das Abendmahl aus. Zugleich werden auch die reformirten Kinder an diesem Orte confirmirt, nachdem sie zuvor in Rinteln unterrichtet worden. Die Vorbereitungskirche, nimmt am Sonnabend um ein Uhr den Anfang. Es wird hierzu sowohl in der Stadt auf dem Rathhause; als im nahe gelegenen Dorfe Grove von der lutherischen Kirche ein Zeichen gegeben, indem die Beichte bey der dortigen lutherischen Gemeinde Vormittags gehalten wird.

Dieser Gottesdienst wird, wie ich bereits angeführt habe, im Amthause gehalten; wo, zufolge der Gnädigsten Resolution vom 13ten May 1726, dem Rintelischen Prediger, Logis, Verpflegung und Platz zu Ausspendung des Abendmahls gegeben werden muß.

Außer der Stadt Rinteln ist noch ein reformirter Prediger in der Grafschaft Schaumburg, nemlich

2) im Kloster Möllenbeck. In selbigem befindet sich eine Kirche, worinnen der Gottesdienst gehalten wird. Die hiesige reformirte Gemeinde wurde 1675 von der Frau Landgräfin Hedwig Sophie gestiftet. Sie besteht aus Möllenbeck, dem nahe liegenden Orte Heßendorf, und der Meyerey Ellerburg. Möllenbeck hat dermalen 19 Feuerstätten; zu Heßendorf aber gehören 16 Meyerhöfe, nebst den angebaueten Leibzuchtshäusern. Ellerburg sind blos herrschaftliche Gebäude, welche der dortige Amtmann, bis auf die zwo Wohnungen des Oberknechts und des Hirten der Conduction, benutzt.

Der Prediger in Möllenbeck hält an jedem Sonntage eine Vormittagspredigt, und am Nachmittage

Kinder-

Kinderlehre. Am ersten Tage der hohen Feste muß er auch Nachmittags predigen. Wochenpredigten sind, die monathlichen Bättage ausgenommen, nur in währender Fastenzeit hier gewöhnlich. Das Abendmahl wird bey dieser Gemeinde vierteljährlich ausgespendet.

Die Gemeinde Möllenbeck ist mit vielen Lutheranern vermischt. Diese lassen sich das Abendmahl vom lutherischen Prediger in Exten reichen; Taufen, Copulationen und Leichenbegleitungen aber gebühren dem Prediger in Möllenbeck ohne Unterschied. Auch müssen die Kinder durchgehends die Schule in Möllenbeck besuchen; die Confirmation aber können die Lutheraner in Exten verrichten lassen.

Der Prediger in Möllenbeck muß zu gewissen Zeiten in der drey Stunden davon liegenden Stadt Oldendorf und auf der Auburg, Gottesdienst halten. Zu diesen Reisen werden ihm Dienstfuhren gegeben.

Nach Oldendorf geht er jährlich dreymal; nemlich am ersten Sonntage nach Ostern, Jacobs- und Martinstag. Der Gottesdienst wird in der vor Oldendorf liegenden Todtenkirche gehalten. Die zerstreueten reformirten Glieder dieser Gemeinde, deren Zahl sich auf 80 Personen belauft, versammlen sich daselbst, und empfangen nach geendigter Predigt das Abendmahl.

Vorhin wurde dieser Gottesdienst in Rumbeck und Fischbeck gehalten. Die Verlegung desselben nach Oldendorf, mag 1737 oder 1738 geschehen seyn. Die Gnädigste Resolution hierüber, ist unter dem 19ten Dec. 1737 der Canzley in Rinteln zugefertigt worden.

Auf der Auburg theilt der Möllenbecker Prediger jährlich zweymal, nemlich den zweyten Sonntag nach Ostern und Michelstag, das Abendmahl aus.

Zum Beschluß dieses §, ist uns nun noch das reformirte Kirchenwesen im Amte Freudenberg zu betrachten übrig. Jährlich zweymal theilt ein benachbarter reformirter Prediger, welchem dieserwegen von Cassel aus der besondere Auftrag geschieht, im Amthause zu Freudenberg das Abendmahl aus.

Vorhin verrichtete dieses ein Pfarrer aus Bremen, nachher der Prediger von Blumenthal; dermalen aber besorgt es der Pfarrer von Arsen.

Zweyter Abschnitt,

von

den Pfarreyen, über welche die geistliche Aufsicht, vermöge eines ganz außerordentlichen Auftrags, geführt wird.

§. 98.

Ueberhaupt.

Außer dem, was bereits oben im 1ten §. angeführt worden ist, wird einem jeden leichtlich beyfallen, daß hier von den Aemtern Alten-Gronau, Schwarzenfels, Brandenstein, und der Kellerey Naumburg die Rede sey. Ich wiederhole hier, des Zusammenhangs wegen, daß die geistliche Aufsicht über das Amt

Brandenstein, vom reformirten Consistorio in Hanau verrichtet wird; wegen der übrigen aber dermalen dem Pfarrer in Mörgers, (einem Dorfe, Amts Schwarzenfels) als dem ältesten unter den dortigen Predigern, unter der Ober-Aufsicht des Consistoriums in Cassel, dieserwegen der besondere Auftrag geschehen ist. In den Aemtern Alten-Gronau und Schwarzenfels verrichtet derselbe die Einführungen neuer Prediger, und hält zu gewöhnlichen Zeiten die Local-Visitationen; in der Kellerey Naumburg aber werden jene den Beamten übertragen, und letztere vom obgedachten Prediger nur alle vier Jahre gehalten. Die Kirchen-Rechnungen aus der Kellerey Naumburg, werden von den Predigern dem dortigen Beamten zugestellt, welcher selbige mit den nöthigen Erinnerungen und Vorschlägen, an das Consistorium in Cassel einschickt; aus den Aemtern (a) Alten-Gronau und Schwarzenfels werden sie hergegen an den Pfarrer, welcher die geistliche Aufsicht führt, abgegeben, um sie, nebst den von den Beamten darüber eingezogenen Erinnerungen, an das Consistorium in Cassel einzuschicken.

Die Bestellung der Schulmeister in den Aemtern Alten-Gronau und Schwarzenfels, desgleichen in der Kellerey Naumburg, hat man gemeiniglich den Predigern und Beamten des Orts überlassen. Es hat nemlich jener mit Zuziehung der Gemeinden, ein Subject erwählt, in Beyseyn eines benachbarten Pfarrers geprüft, und nach befundener Tüchtigkeit bey dem Amte verpflichten lassen. Jedoch finden sich auch Fälle, daß die Bestellung der Schulmeister, vom Casselischen Consistorio unmittelbar geschehen ist.

§. 99.

(a) Vom Sinn-Grunde siehe den folgenden §.

§. 99.

Vom Amte Alten-Gronau.

Dieses Amt wurde am 8ten Jul. 1648 von Philipp Daniel und Anna Rosina, Geschwistern von Hutten zum Stackelnberg, der Frau Landgräfin Amelie Elisabeth für 28000 Fl. käuflich überlassen. Im Kaufbriefe geschieht des Dorfs Alten-Gronau, des Antheils, den die Verkäufer an Ober- und Mittel-Sinn gehabt, und der Pfarr-Bestellung "so viel die „Herrschaft Hanau, wegen Schwarzenfels zu Alten„Gronau, und die von Hutten zu Ober- und Mittel„Sinn hergebracht," ausdrückliche Meldung.

Die zum Amte Alten-Gronau (a) gehörigen Dörfer sind:

1) Alten-Gronau, nebst dem dahin eingepfarrten Dorfe Joß.

Der

(a) Das Fürstl. Haus Hessen-Cassel besitzt hier verschiedene Zehenden und Güther, als ein absonderliches Würzburgisches Lehn. Die Gesamtlehne beyder regierenden Fürstl. Hessischen Häuser, welche vom Hochstift Würzburg releviren, sind die Stadt Darmstadt, Bißungen, Glabach und Eschelbrucken. Diese Lehne kommen von den ehemaligen Grafen von Katzenelnbogen her. Sie würden nach dem Abgang des letzten Grafen, Philipp, in Ermangelung männlicher Nachkommen, heimgefallen seyn: allein der Bischof Rudolph von Würzburg, errichtete 1470 Montags nach Michelstag einen Vertrag mit dem Landgrafen Henrich, dem Schwiegersohn des Grafen Philipp, wodurch derselbe in die Mitbelehnschaft aufgenommen wurde. Nach dem Tode des Landgrafen Henrich, erhielt dessen Sohn, Wilhelm III., die Belehnung von Würzburg; wie aber dieser 1500 unbeerbt starb: so wäre das Hochstift zwar berechtigt gewesen, diese Lehne gegen die im Ver-

trag

Der reformirte Prediger in Neuen-Gronau, Amts Schwarzenfels, versieht Alten-Gronau als ein Filial. Er hält daselbst an zween Sonntagen eine Nachmittags- am dritten aber eine Vormittagspredigt. Die Einwohner in Neuen-Gronau müssen, wann in Alten-Gronau Vormittags gepredigt wird, dahin zur Kirche kommen. Die monathlichen Bättage werden jedoch an jedem Orte besonders gefeyert.

Man rechnet zu diesem Amte

2) den hessischen Antheil am Sinn-Grunde.

Dieser Strich Landes, stand ursprünglich den von Hutten und von Thüngen zu. Jene überliessen ihren Antheil dem Fürstl. Hause Hessen; von der Thüngischen Portion aber ist ein Theil an das Stift Würzburg, und ein anderer an das dortige Julier-Hospital gekommen, so daß die Einwohner in Ober-Sinn, Mittel-Sinn und Aura, dreyherrisch, ja hier und da vierherrisch sind.

Im Entscheidungsjahre und zur Zeit des Hessischer Seits geschehenen Ankaufs des Huttischen Antheils, war trag von 1470 bestimmte Summe von 10000 Fl. einzuziehen. Allein Bischof Rudolph verglich sich 1501, Donnerstags nach St. Valentinstag, mit dem Landgrafen Wilhelm II., daß dieser für sich und seine männliche Descendenz, die Belehnung darüber von neuem erhielt, wobey die von Würzburg bey einem künftigen Heimfall zu bezahlende Summe auf 5000 Fl. bestimmt wurde. — Von diesen Würzburgischen Samtlehnen, welche das Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt im Besitz hat, findet man Nachricht in Limnaei iure publ. L. 5. C. 8. n. 7 Ein Lehnbrief findet sich in Wettermanns Wetterauia illustrata. l. N. der Beylagen. Die neueste Belehnung geschah den 20ten Jun. 1780.

war die lutherische Religion allein im Sinngrunde in Uebung: sobald aber Würzburg sich gleichfalls hier festsetzte, entstanden hierüber viele Irrungen, welche endlich dahin beygelegt wurden, daß Hessen die Einführung des Simultaneums der catholischen Religion nachgab. Diese beyde Religionen sind daher dermalen hier in öffentlicher Uebung. In Ober-Sinn wohnt ein catholischer Prediger; in Mittel-Sinn hergegen, wo kein catholischer Gottesdienst gehalten wird, wohnt ein lutherischer Pfarrer, welcher daselbst an jedem Sonntage, in Ober-Sinn aber und im ganz catholischen Orte Aura, nur zu Zeiten Gottesdienst hält.

Die Rechte der lutherischen und catholischen Kirche, und beyder Religions-Verwandten im Sinngrunde, sind durch den zwischen Würzburg und Hessen zu Hammelburg am $\frac{15}{25}$ May 1671 errichteten Receß (b) bestimmt und sicher gestellt worden. Diesem zufolge soll, so viel

Erstlich, das Religions-Exercitium überhaupt betrift, die Uebung der lutherischen Religion, nebst allem was dieser anklebt, an jenen drey gemeinschaftlichen Orten in demjenigen Zustande bleiben, wie er im Entscheidungsjahre war; blos das nachgegebene Simultaneum der catholischen Religion ausgenommen. Man bedingte zugleich ausdrücklich, daß die lutherischen Religions-Verwandten durch das eingeführte Simultaneum nicht beschwehrt werden sollen,

und

(b) Dieses Vertrags gedenken Hartmann Hist. Hass. P. 3. p. 65. J. P. Reinhard im Entwurfe einer Historie des Hochfürstl. Hauses Hessen, S. 119. Teuthorn in der Geschichte der Hessen, im 10ten Band, S. 652.

und traf wegen der Haltung des Gottesdiensts die Abrede, daß

a) in den Kirchen zu Ober-Sinn und Aura, den catholischen Einwohnern die freye und ungehinderte Uebung ihrer Religion und der dabey üblichen Handlungen, verstattet; jedoch den Lutheranern die Haltung des Gottesdiensts in der Kirche zu Aura, an jedem dritten Sonntage, in Ober-Sinn aber auf Walpurgs- Bartholomäus- und Michelstag, desgleichen an jedem dritten Tage der hohen Feste, dergestalt vorbehalten seyn solle, daß sie dabey mit Predigen, Verrichtung der geistlichen Handlungen, Ehe-Einsegnungen, Taufen, Kinderlehren, Haltung der Leichpredigten und dergleichen, dem Herkommen gemäs, ruhig gelassen werden.

b) In Mittel-Sinn, wo kein catholischer Gottesdienst gehalten wird, soll demunerachtet den catholischen Geistlichen freystehen, in Nothfällen die Kranken ihrer Religion zu besuchen, ihnen die sacra zu verwalten, die daselbst verstorbenen Glieder ihrer Kirche nach ihren Gebräuchen zu begraben, und die Ehe-Einsegnungen und Kindertaufen, wenn beyde Eheleute oder der Ehemann allein der catholischen Religion zugethan sind, jedoch außer der Kirche, zu verrichten.

Diese Vorschriften werden überhaupt an jenen Orten befolgt, indem hierinnen keine Abänderungen getroffen worden sind. Blos in Ansehung des lutherischen Gottesdiensts, welcher über drey Wochen in Aura gehalten wird, ist durch den am 2ten Dec. 1728 zwischen Würzburg und Hessen zu Gemünden errichteten Receß, die besondere Verfügung hinzugesetzt worden, daß an den Sonntagen, wann selbiger eintritt,

der catholische Gottesdienst um neun Uhr geendigt, und hierauf den Lutheranern bis eilf Uhr in der Kirche zu bleiben, freygelassen werden solle.

Wegen Bestellung der Prediger, Schul- und Kirchendiener, verordnet zweytens obangezogener Vertrag von 1671, daß zwar

a) die Präsentation des lutherischen Pfarrers, dem Stift Würzburg, wegen der von Thüngen zu Burg-Sinn, überlassen bleiben; jedoch der Präsentirte auf Begehren der gesammten Cent-Herren vom lutherischen Ministerio in Marburg, oder einem andern nahe gelegenen Orte, geprüft, nach befundener Tüchtigkeit ordinirt, hierauf in gesammten herrschaftlichen Namen in Mittel-Sinn aufgeführt, und den drey lutherischen Gemeinden im Sinn-Grunde vorgestellt werden solle.

Die Präsentation des lutherischen Schulmeisters, überließ man dem Stifte ebenfalls; die Annehmung desselben aber soll vom Prediger nach bewährter Tüchtigkeit geschehen.

Die Kasten- oder Heiligen-Meister sind, diesem Receß zufolge, in Mittel-Sinn beyde lutherisch; in Ober-Sinn und Aura aber ist einer der lutherischen, der andere hergegen der catholischen Kirche zugethan. Sie müssen die Rechnungen in Gegenwart des Predigers und des Samt-Centgrafen ablegen; wie denn überhaupt alles, was dem lutherischen Religions-Exercitio anklebt, z. B. die Kirchen-Visitationen, in gemeiner Herrschaft Namen verrichtet, und diese in das Kirchengebät mit eingeschlossen werden soll.

b) Die

b) Die Annehmung und Bestellung eines catholischen Pfarrers und Schulmeisters im Sinngrunde, wurde dem Stift Würzburg auf dessen Kosten, ohne Beschwerung der lutherischen Unterthanen, ganz frey überlassen, und dabey die Abrede getroffen, daß selbige ihre Wohnung in Ober-Sinn, Aura, oder auch außerhalb der Cent haben mögen.

Die Zahl der Reformirten, welche sich im Sinngrunde befinden, ist sehr gering. Sie haben dort zwar keinen öffentlichen Gottesdienst; allein demunerachtet ist im Gemündischen Conferenz-Protocoll, welches beyde Theile als verbindlich anerkannt und unterschrieben haben, festgesetzt worden: daß wann in Nothfällen vom hessischen reformirten Prediger bey einer seiner Confession zugethanen Person eine geistliche Handlung vorzunehmen ist, ihm, wenn er dem catholischen Geistlichen davon Anzeige gethan hat, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll. Ein gleiches wurde in solchen Fällen dem catholischen Geistlichen, in Ansehung der in Alten-Gronau wohnenden Catholiken, nachgelassen; nur muß hiervon dem dortigen Vogt gleichfalls Anzeige geschehen.

Die Ausübung der geistlichen Gerichtbarkeit über die Unterthanen im Sinngrunde, gab vorhin sowohl wegen Verschiedenheit der Herrschaft, als des Unterschieds in Ansehung der Religion, zu vielen Streitigkeiten Anlaß, welche aber durch den obgedachten Gemündischen Receß gänzlich beygelegt worden sind. Diesem zufolge werden zwar die Strafen bey Fornications- und Ehebruchs-Sachen vom Samt-Cent-Grafen erkannt; wegen der miteinlaufenden Fragen aber, von Eheverlöbnissen, vom Heyrathsguth, der Defloration,

ration, den Ehe-Scheidungen, der Dispensation naher Verwandten, und anderer, welche, ihrer Eigenschaft nach, vor das geistliche Gericht gehören, legte man überhaupt den Unterschied zum Grunde, ob beyde Theile, bey welchen jene Fälle in Frage kommen, sich zu einer oder zu verschiedenen Religionen bekennen. Sind demnach

1) beyde Theile der catholischen Religion zugethan; so gehört die Sache vor das Consistorium in Würzburg, ohne darauf zu sehen, welchem von den Ganerben die Partheyen unterworfen sind.

Wären aber

2) beyde Theile Augsburgische Confessions-Verwandte; so wird der weitere Unterschied beobachtet, ob sie Unterthanen von ein und ebendemselben Ganerben oder von verschiedenen sind.

Tritt der erste Fall ein, daß nemlich der Kläger und Beklagte, einem Ganerben unterworfen sind; so soll, wenn sie

a) Unterthanen des Stifts Würzburg, oder des Julius-Hospitals, oder vierherrische Unterthanen sind, der lutherische Pfarrer von Mittel-Sinn, mit Zuziehung zweyer benachbarten Prediger von gleicher Religion, die Sache untersuchen, und es bey deren Gutachten gelassen werden.

Sind aber

b) beyde Partheyen allein hessische Unterthanen; so gehört die Sache, sie mögen sich zur lutherischen oder reformirten Kirche bekennen, vor das hessische Consistorium.

Tritt

Tritt der andere Fall ein, daß nemlich der Kläger und Beklagte Unterthanen verschiedener Ganerben, und beyde der lutherischen oder reformirten Confession zugethan sind; so gehört, wenn von beyden evangelischen Religions-Verwandten

a) der Kläger ein Unterthan des Stifts Würzburg, oder des Julius-Hospitals, oder ein vierherrischer Unterthan, der beklagte Theil aber ein hessischer Unterthan ist, die Sache vor das hessische Consistorium.

Wäre aber

b) der Kläger ein hessischer, der Beklagte aber ein anderer ganerbschaftlicher Unterthan, und beyde evangelische; so wird die Sache vom lutherischen Pfarrer in Mittel-Sinn, mit Zuziehung zweyer benachbarter Prediger von gleicher Religion, untersucht, und es bey deren Gutachten gelassen.

Trägt sich endlich

3) einer von obgedachten in die geistliche Gerichtbarkeit einschlagenden Fällen zwischen zwo Personen zu, wovon die eine sich zur catholischen, die andere hergegen zur evangelischen Kirche bekennt; so gehört die Sache zwar vor das Consistorium in Würzburg, ohne darauf zu sehen, welchem von den Ganerben die Partheyen unterworfen sind, und wer die Stelle des Klägers oder Beklagten vertritt: allein wenn der evangelische Theil sich durch das Urtheil, welches zumal in Ehescheidungssachen den Grundsätzen der Augsburgischen Confession zuwider daselbst gefällt worden, beschwert erachtet; so bleibt zwar der catholische Theil gebunden; der andere hergegen, welcher der Augsburgischen Confession zugethan ist, kann an ein hessi-

sches Consistorium von seiner Religion, wo es ihm gefällig, den Recurs nehmen. Falls nun jenes Urtheil hier ganz oder zum Theil geändert würde: so soll von Würzburgischer Seite kein Hinderniß dagegen in den Weg gelegt werden.

§. 100.

Vom Amte Schwarzenfels.

Die Kirchen-Verfassung der Aemter Schwarzenfels (a), Brandenstein, und der Kellerey Naumburg, ist durch den zwischen dem Grafen Casimir von Hanau und den reformirten Unterthanen der Grafschaft, 1670 errichteten Haupt-Receß (b), bestimmt worden. Denn obzwar jene Aemter theils früher, theils später, dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel pfandsweise übertragen worden sind; so setzt doch der 31. §. dieses Vertrags nicht nur ausdrücklich fest, daß die gegenwärtigen und künftigen antichretischen Glaubiger, die

(a) Die Kirchen im Amt Schwarzenfels, gehörten vor der Reformation zur Würzburgischen Diöces, und standen zunächst unter dem Archi-Diaconat und Land-Capitel Carlstadt. Siehe ein Archi-Diaconal-Register von 1443. in des Herrn G. R. Würdtwein subsidiis diplomat. T. V. p. 345.

(b) Endlicher Haupt-Receß, so durch hohe Vermittelung unterschiedlicher Chur- und Fürstl. Häuser zwischen dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Casimir, Grafen zu Hanau, ꝛc. und Ihro Hochgräfl. Gnaden der reformirten Religion zugethanen Unterthanen in Dero Grafschaft Hanau-Münzenberg, beydes in ecclesiasticis & politicis den $\frac{16}{26}$ Aug. 1670 aufgerichtet — sodann von Ihro Kaiserlichen Majestät Allergnädigst confirmirt und bestätigt worden. 4to.

die ihnen untergebenen Unterthanen, wider diesen Receß nicht beschweren sollen; sondern es ist auch diesseits die Verbindlichkeit desselben nachher anerkannt worden.

Die Unterthanen in diesen Aemtern sind der reformirten und lutherischen Confession zugethan, indem zwischen Evangelischen beyder Confessionen, nach dem 15ten und 29ten §. jenes Haupt-Recesses, bey Annehmung der Bürger und Unterthanen in Städten und auf dem Lande, kein Unterschied gemacht, und kein Theil vor dem andern oder um des andern willen beschwert werden soll. In Ansehung der Religions-Verfassung und der Uebung des evangelischen Gottesdiensts in den Hanau-Münzenbergischen Landen, ist zwar im 3ten §. des Vertrags von 1670 "der status ecclesiasticus der reformirten Religion zu ewigen Zeiten" sicher gestellt worden: jedoch wird den Lutheranern nach dem 6ten §. überhaupt (blos die Neustadt Hanau gewissermaßen ausgenommen) die freye Religions-Uebung mit allen derselben anklebenden Gerechtigkeiten, dergestalt nachgegeben, "daß in Ermangelung eigener Kirchen und Schulen, einer oder mehreren zusammen getretenen Gemeinden freystehn solle, den völligen Gottesdienst mit den dazu gehörigen Stücken, in Privathäusern zu halten, ihren Kindern Privat-Lehrer anzunehmen, selbige in ihrer Religion zu erziehen, auch fremde und auswärtige Prediger oder Candidaten des Ministeriums ihrer Religion, mit Vorwissen des Consistoriums und des Superintendenten, insgesamt oder von einem jeden für sich insonderheit, in Mangel eigener Seelsorger zu berufen." Wegen Erbauung der Kirchen, setzt der

7te

7te §. dieses Vergleichs besonders fest, daß die Lutheraner keine Kirche an solchen Orten erbauen sollen, wo nicht wenigstens acht dieser Confession zugethaue Unterthanen vorhanden sind: es wäre denn, daß die Bequemlichkeit der umliegenden Oerter bey geringerer Zahl ein anderes erforderte, in welchem Fall ihnen die Erbauung einer Kirche, insofern es nicht aus Aemulation oder zum Nachtheil der reformirten geschieht, ebenfalls verstattet wird. Würde aber auch keine Kirche erbauet; so steht doch den in geringerer Zahl sich befindenden lutherischen Unterthanen frey, Schulen anzurichten, Privat-Präceptoren zu halten, und in Ansehung der Erziehung ihrer Kinder und Annehmung fremder Geistlichen, obgemeldetermaßen frey zu verfahren. Gleichwie es sich nun hierbey von selbst versteht, daß hierdurch den Reformirten an ihren Freyheiten und Rechten nichts entzogen werden darf; so ist auch im 9ten und 15ten §. des oft angezogenen Vertrags, besonders festgesetzt worden, daß diese so wenig zur Erbauung lutherischer Kirchen und Schulen, durch Collecten, Dienste und sonsten, als auch zur Besoldung der zu bestellenden lutherischen Prediger, Schulmeister und anderer Personen, welche jedoch ohne Unterschied der Religion gleiche Rechte genießen, concurriren, sondern alle hierzu erforderliche Kosten aus den eigenen Mitteln der Lutheraner bestritten werden sollen.

Um auch allen Streitigkeiten, welche bey vermischten Ehen, wegen Verrichtung der geistlichen Handlungen entstehen könnten, vorzubeugen; verordnet der 17te, 18te und 19te §. des mehrgedachten Religions-Recesses, daß, wenn an denen Orten, wo beyde evangelische

gelische Religions-Verwandte eigene Kirchen haben, sich Personen von beyderley Confession heyrathen, die Proclamationen in beyden Kirchen, die Copulationen und Taufen aber zwar in derjenigen, zu welcher der Bräutigam und Vater gehört, verrichtet werden sollen; nur darf die Ehe-Einsegnung nicht ehender geschehen, bis zuvor eine Bescheinigung beygebracht worden, daß die Ehe auch in der andern Kirche angezeigt sey, wofür beyden Predigern die Proclamationsgebühre entrichtet werden müssen. Die Leichenpredigten hält in diesem Falle der Prediger, dessen Confession der Verstorbene zugethan war.

Diese Vorschrift setzt angeführtermaßen den Fall voraus, daß beyde evangelische Einwohner eine eigene Kirche haben. Wäre aber von Verrichtung einer geistlichen Handlung an einem solchen Orte die Frage, wo die Lutheraner keine eigene Kirche und keinen besondern Gottesdienst haben; so steht ihnen zwar frey, die geistlichen Handlungen von einem Prediger ihrer Confession außer der Kirche verrichten zu lassen: allein diejenigen Actus, welche nothwendig am Orte der Wohnung und vor der ganzen Gemeinde geschehen müssen, gehören alsdann für den reformirten Pfarrer. Ein Beyspiel wird diese Sache am besten erläutern. In Erbstadt, einem zur Kellerey Naumburg gehörigen Orte, haben die Lutheraner keinen eigenen Gottesdienst; sondern sie gehen nach Windecken zur Kirche. Es ist diesemnach kein Zweifel, daß sie die geistlichen Handlungen, welche bey ihnen vorfallen, dem 6ten §. des Recesses zufolge, außer der Kirche vom Pfarrer aus Windecken in einem Privathause können verrichten lassen; allein die Proclamationen und Lei-

chen-

chenpredigten kommen hier dem Pfarrer in Erbstadt allein zu, weil daselbst keine andere als eine reformirte Kirche, und kein lutherischer Pfarrer ist.

Die Pfarreyen im Amte Schwarzenfels (c), sind sämtlich mit reformirten Predigern besetzt. Es gehört hierher:

1) Motgers. Hiermit sind die Filiale Schwarzenfels, Weichersbach, Ober-Zell und Zündersbach verbunden (d).

An einem Sonntage wird von Ostern bis Martinstag, in Motgers eine Vormittagspredigt gehalten, welcher Schwarzenfels und Weichersbach beywohnen; allein von Martinstag bis Ostern muß der Pfarrer in währendem Winter, auch an diesem Sonntage, in Schwarzenfels am Nachmittage predigen. Am folgenden Sonntage wird in Weichersbach, wohin alsdann Motgers, Schwarzenfels und Zündersbach zur Kirche gehen, Vormittags- in Ober-Zell aber, wo an jenem Sonntage der Schulmeister Gottesdienst hält, Nachmittags gepredigt. Am dritten Sonntage wird in Ober-Zell eine Vormittags- und in Motgers eine Nachmittagspredigt gehalten, welcher letztern Schwarzenfels und Weichersbach beywohnen.

In

(c) Hessen-Cassel trägt von den Markgrafen von Brandenburg-Anspach, verschiedene Güther und Gefälle im Amt Schwarzenfels zu Lehn. Vergleiche hiermit Estors alte kleine Schriften, im 3ten Band, S. 477.

(d) Die Kirchen in Otekares (Mottgers) Zonzelsbach (Zündersbach) Sterfrides (Sterbfritz) Citolves (Zeitlofs) sind dem Kloster Schlüchtern incorporirt gewesen. Hanauisches Magazin, im 2ten B. Seite 158.

In Zündersbach, wo die Reformirten mit den dortigen Fuldischen catholischen Unterthanen das Simultaneum haben, wird auf Neujahrs-Tag und am Sonntage nach Ostern gepredigt, und das Abendmahl ausgespendet. Die Kirchweyhe-Predigt wird dort ein Jahr um das andere, vom Fuldischen Pfarrer in Brückenau, und dem Prediger in Motgers gehalten.

Die monathlichen Bättage werden Mittwochs in Motgers, und Donnerstags in Ober-Zell gefeyert.

Die lutherischen Einwohner in Weichersbach erhielten im Jahr 1776, nach dem 6ten und 7ten §. des Hanauischen Religions-Vergleichs von 1670, die Erlaubniß, eine neue Kirche zu bauen, zu welchem Ende ihnen das Herrschaftliche Hofhaus daselbst zu Erbleyhe gegeben wurde. Der lutherische Pfarrer in Zeitlofs, einem den Freyherren von Thüngen gehörigen Orte, predigt in Weichersbach am monathlichen Bättage, und spendet zugleich das Abendmahl aus. Die übrigen im Amt Schwarzenfels wohnenden Lutheraner, besuchen diesen Gottesdienst.

2) Sterbfritz, wohin Breunings eingepfarrt ist.

In Ramholz, einem Gräflich-Degenfeldischen Orte, predigt der Prediger von Sterbfritz am zweyten Sonntage jedes Monaths, nach geendigtem lutherischen Gottesdienst, und theilt am zweyten Tage der hohen Feste daselbst das Abendmahl aus. Die Reformirten im Fuldischen Dorfe Sanderts, sind nach Ramholz eingepfarrt; jedoch darf der Prediger von Sterbfritz, dorten Kranke besuchen und ihnen das Abendmahl reichen.

Beyde Dörfer, Ramholz und Sanderts, gehörten ehedem zum Gericht Vollmarts, welches die von

Hutten von den Grafen von Hanau zu Lehn trugen. Allein wie 1704 Johann Herrmann von Hutten zum Stackelberg, der letzte seines Stamms starb, zog das Hochstift Fulde, Sanderts an sich; das übrige aber kam an die Grafen und Freyherren von Degenfeld. In ältern Zeiten machten beyde Dörfer eine Pfarrey aus, und soll der Prediger, in Ramholz gewohnt haben. Es war hier überall die lutherische Religion allein in Uebung, bis Graf Albrecht von Hanau, welcher das Amt Schwarzenfels besaß, 1623 die reformirte Religion einführte, und seinen reformirten Hofprediger, Johannes Waldius, zum Prediger bestellte. Hierüber beschwerten sich die von Hutten bey dem Cammer-Gerichte, und erhielten am 2ten Sept. 1623 ein pönal Mandat, nach dessen Innhalt sie bey dem vorigen Besitze geschützt wurden. Gleiche Bewandniß hat es mit dem von den Grafen und Freyherren von Degenfeld 1695 fortgesetzten Proceß. Hierdurch geschah es, daß, weil die reformirten Prediger nicht zugelassen wurden, über 80 Jahre in Ramholz kein Gottesdienst gehalten worden ist, bis endlich 1701 ein besonderer Prediger dorthin bestellt wurde.

Die Uebung des reformirten Gottesdiensts in Ramholz, ist allererst durch den zwischen dem Herrn Landgrafen Carl und den von Degenfeld am 8ten Nov. 1718, mit Begebung des obgedachten Processes, errichteten Vergleich sicher gestellt worden. Diesem zufolge ist

Erstlich dem reformirten Prediger in Sterbfritz verstattet, monathlich einmal, oder in jedem Jahre zwölfmal, in der Ramholzer Kirche zu predigen, den Degenfeldischen reformirten Unterthanen und Eingesessenen das Abendmahl in der Kirche zu reichen; außer

der

der Kirche aber zu allen Zeiten die Kranken im Degenfeldischen Gericht Vollmarts zu besuchen, und ihnen das Abendmahl zu reichen. Damit nun wegen zwölfmaliger Haltung des reformirten Gottesdiensts in Ramholz, keine Unordnung entstehen möchte, wurde die fernere Bestimmung hinzugesetzt, daß dem reformirten Prediger, die Kirche in Ramholz, am zweyten Sonntage jedes Monaths, oder wenn hohe Feste einfallen, am zweyten Festtage von 10 Uhr Vormittags bis 12 Uhr, hierzu offen und ruhig zu gebrauchen verstattet werden solle; nur darf solcher ordentlicher Gottesdienst nicht mehr als zwölfmal im Jahr gehalten werden.

Soviel nun

Zweytens das Verhältniß beyder evangelischen Kirchen gegeneinander, und die Rechte der Grafen und Freyherren von Degenfeld betrift; so versprach der Herr Landgraf in diesem Vertrag, an der Ramholzer Kirche keinen fernern Anspruch zu machen, die dortigen Lutheraner an der Uebung ihres Gottesdiensts nicht zu hindern, und den Grafen und Freyherren von Degenfeld an den iuribus ecclesiasticis keinen Eintrag zu thun. Man verglich sich daher, daß die Prediger in Sterbfritz schuldig seyn sollten, bey dem Antritt ihrer Bedienung, sich bey den von Degenfeld, oder deren Beamten zu melden, von ihrer Bestellung, und daß ihnen nun obige Verrichtungen obliegen, Anzeige zu thun, mit dem Erbieten, die Freyherren von Degenfeld dieserwegen als Herrschaften zu erkennen, und darüber an sie selbst, oder in deren Namen an die Beamten, Handtreue abzulegen. Wäre dieses geschehen; so soll den Predigern der Eingang in die Kirche nicht gewehrt,

wehrt, und ihnen in Ansehung der geistlichen Verrichtungen im ganzen Gerichte Vollmarts verglichener maßen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; sondern ihnen vielmehr der herrschaftliche Schutz und Manutenenz wiederfahren. Wegen der Gebätsformeln, traf man zugleich die Abrede, daß die reformirten Prediger, diejenigen, welche in Ramholz für die dortige Herrschaften und Obrigkeiten gewöhnlich sind, allein zu gebrauchen schuldig seyn sollen.

In Ansehung des Beytrags der Reformirten zum Kirchen- und Schulbau in Ramholz, wurde

Drittens festgesetzt, daß sie sowohl hierzu als zur Besoldung des Ramholzer evangelischen Schulmeisters, gleich anderen Freyherrlichen Degenfeldischen Unterthanen, dem Herkommen gemäs concurriren: allein dem Pfarrer, außer was ein jeder gutwillig thun will, etwas zu geben oder zu verrichten, nicht schuldig seyn sollen.

Die Reformirten in Sanderts, sind obangeführter maßen nach Ramholz eingepfarrt. Es hat seit der Fuldischen Einziehung dieses Dorfs nicht an Streitigkeiten wegen der Religionsübung, und desjenigen, was darauf einige Beziehung hat, gefehlt, zumalen da hier nicht nur evangelische Unterthanen beyder Confessionen, sondern auch viele catholische wohnen. Es kam dieserwegen am 14ten Jul. 1724 zwischen dem Abt Constantin und dem damaligen Lehnträger, Philipp August von Degenfeld, ein Vergleich zu Stande, welchen Graf Reinhard von Hanau den 12ten Febr. 1725 ratificirte. Dem Innhalt desselben zufolge, behalten

Erstlich die lutherischen und reformirten Unterthanen, Beysassen und Dienstboten in Sanderts ihren

ren Kirchgang nach Ramholz, wo sie auch ihr Begräbniß haben. Die bey Evangelischen beyder Confeßionen vorfallenden Parochial-Actus, Leichen-Begleitungen, Copulationen und Taufen, verrichtet der Pfarrer in Ramholz gegen Empfang der gewöhnlichen iurium stolæ, selbst bey Nothfällen in den Häusern zu Sanderts; jedoch erstreckt sich dieses in Ansehung der Reformirten, wie leicht begreiflich, nur auf die gemeldeten Handlungen, und in dieser Rücksicht sollen die evangelischen Unterthanen den Prediger in Ramholz für ihren rechten Pfarrer erkennen.

Auf gleiche Weise wurde den lutherischen und reformirten Einwohnern in Sanderts verstattet, den Schulmeister in Ramholz als ihren rechtmäßigen Schulmeister zu erkennen, indem sie wider Willen nicht genöthigt werden sollten, ihre Kinder in andere Schulen zu schicken. Den dortigen Reformirten wurde zwar besonders verwilligt, ihre Kinder von anderen Protestirenden unterrichten zu lassen: allein man redete zugleich ab, daß diese Verwilligung der Schule in Ramholz unnachtheilig seyn, und auf andere im Gericht Vollmarts wohnende Reformirte, welche nach wie vor bey der Ramholzer Schule bleiben müssen, nicht gezogen werden solle.

Den catholischen Unterthanen in Sanderts, wurde zweytens freygestellt, ihren Kirchgang nach Herolz zu nehmen, und ihre Todten dorthin zur Beerdigung zu bringen. Die bey ihnen vorfallenden Parochial-Actus, Copulationen und Taufen, verrichtet der Pfarrer in Herolz entweder in der Herolzer Kirche, oder in Nothfällen in den Häusern in Sanderts, ohne daß der Pfarrer von Ramholz, wegen des Beichtpfennigs-

Communicanten- Tauf- Copulations- oder andern Opfergelds, noch sonst, etwas an die Catholischen fordern möge. Es hat diesemnach der catholische Prediger in Herolz, in Ansehung der bey den catholischen Unterthanen in Sanderts vorfallenden geistlichen Handlungen, ein gleiches Recht, wie der lutherische Pfarrer in Ramholz, in Ansehung der lutherischen und reformirten Einwohnern daselbst. Man bestimmte ferner in diesem Vergleich, daß den Lutheranern und Reformirten in Sanderts, freystehen solle, an den catholischen Feyertagen in den Häusern still zu arbeiten, oder auch in auswärtigen protestantischen Orten öffentliche und Feldarbeiten zu verrichten.

Wegen des Unterrichts in Schulen, traf man damals die Einrichtung, daß den catholischen Einwohnern überlassen seyn solle, ihre Kinder in catholische Schulen zu schicken, oder einen eigenen Informator in Sanderts zu haben.

So viel

Drittens, die bey vermischten Heirathen vorfallenden Parochial-Actus betrift; so verordnet dieserwegen der mehrgedachte Vertrag, daß

a) die Copulationen, von demjenigen Prediger geschehen sollen, zu dessen Kirche sich der Mann bekennt. Ist demnach dieser ein Lutheraner oder Reformirter: so verrichtet der Pfarrer von Ramholz, die Ehe-Einsegnung; ist aber der Mann ein Glied der catholischen Kirche: so kömmt dieser Parochial-Actus dem Prediger in Herolz zu.

Ferner wurde

b) wegen der Taufen verabredet, daß, gleichwie im Fall wenn beyde Eheleute catholisch sind, diese vom

Prediger in Herolz, und wenn sie beyde lutherisch oder reformirt sind, vom Ramholzer Pfarrer verrichtet werden: also bey den zwischen einer catholischen und evangelischen Person geschlossenen Ehen, die Söhne vom Prediger des Manns; die Töchter hergegen vom Prediger der Frauen getauft werden sollen. Bekennt sich daher der Mann zur catholischen, die Frau aber zur lutherischen oder reformirten Kirche; so gebührt die Taufe der Söhne dem Prediger in Herolz, die Taufe der Töchter hergegen dem Pfarrer in Ramholz. Wäre aber im umgekehrten Fall, der Mann ein Glied der lutherischen oder reformirten Kirche; die Frau aber der catholischen Religion zugethan: so tauft der Prediger in Ramholz die Söhne, und der Pfarrer in Herolz die Töchter.

Uebrigens wurde hierbey ausdrücklich bedingt, daß einem jeden, sowohl Alten, als Jungen, welcher die Entscheidungs-Jahre erreicht hat, unbenommen seyn soll, sich zu der Religion, wozu ihn sein Gewissen treibt, zu wenden, und daß einem jeden ohne Unterschied der Religion gleiches Recht, Beförderung und Justiz administrirt werden soll.

Zuletzt wurde

Viertens, wegen der Concurrenz zur Unterhaltung der Kirche, Schule und des Pfarrhauses in Ramholz, beschlossen, daß sämtliche Unterthanen in Sanderts, von allen Baukosten und Fuhren zur Kirche, Pfarr- und Schulhaus in Ramholz, gegen ein damals ausgezahltes Capital, desgleichen von allem weitern Beytrag zur Ramholzer Schule, gegen ein von Seiten des Hochstifts Fulde jährlich zu entrichtendes Quan-

rum, befreyet seyn sollen. Jedoch erstreckt sich letztere Befreyung nicht auf die bey Copulationen, Taufen und dergleichen Handlungen gebräuchlichen Accidenzien.

3) Neuen-Gronau. Der hiesige Prediger versieht Alten-Gronau, wohin Joß eingepfarrt ist, als ein Filial. Beyde letztere Dörfer gehören zum Amt Alten-Gronau.

Die Einwohner in Neuen-Gronau, haben an zween Sonntagen einen eigenen Gottesdienst; am dritten aber gehen sie nach Alten-Gronau zur Kirche.

4) Uttrichshausen.
5) Heubach. } Der Pfarrer von Ober-Kallbach, Amts Brandenstein, versieht beyde Gemeinden als Filiale, und wird dieserwegen vom hiesigen Fürstl. Hause, vermittelst eines besondern Rescripts, frey bestellt. Das weitere hiervon, wird im folgenden §. vorkommen.

§. 101.

Vom Amte Brandenstein.

Die geistliche Aufsicht über das Amt Brandenstein (a) führt das reformirte Consistorium in Hanau; und besorgt auch, nach dem Rescript vom 3ten Oct. 1719, welches ich im 1ten §. Auszugsweise mitgetheilt habe, die Präsentation der dortigen Pfarrer dergestalt, daß der Vorschlag unmittelbar an das Geheime Ministerium in Cassel gerichtet wird. Ohne

(a) Das Schloß Brandenstein ist Würzburgisches Lehn. S. Hanau-Münzenbergische Landesbeschreibung S. 85 und N. 134 der Beylagen.

Ohne hier dasjenige zu wiederholen, was ich bereits im vorhergehenden §. von der Kirchenverfassung dieser Hanauischen Pfandämter überhaupt, nach Anleitung des Vertrags von 1670 gesagt habe, merke ich hier nur an, daß nach dem 25ten §. dieses Recesses, sämtliche Herrschaftliche Bedienten im Amt Brandenstein, der reformirten Kirche zugethan seyn sollen.

Es gehören hierher folgende reformirte Pfarreyen:

1) Ober-Kallbach (b). Der hiesige Prediger muß zugleich die Schwarzenfelser Amts-Dörfer, Uttrichshausen und Heubach, als Filiale versehen.

An einem Sonntage, wird in der Mutterkirche Gottesdienst gehalten, welchem die Filialisten beywohnen. Am nächsten Sonntage wird in Heubach gepredigt, wohin alsdann Ober-Kallbach und Uttrichshausen zur Kirche gehen; am dritten Sonntage aber wird entweder in Ober-Kallbach, oder in Heubach die erste, und hierauf in Uttrichshausen die zwote Predigt gehalten.

Uttrichshausen, war ehedem ein Filial vom Fuldischen Ort Hattenhof; und es scheint, als ob die Grafen von Hanau, allererst um das Jahr 1574 sich der Bestellung eines reformirten Predigers dorthin angenommen haben. Diese Einrichtung war jedoch nicht von Dauer; denn wie man Hanauischer Seits nachher die Pfarrbestellung wieder unterließ; so haben die von Mörle, genannt Böhm, den lutherischen Prediger von Nieder-Kallbach zu Zeiten in Uttrichshausen pre-

(b) Die Kirche in Ober-Kallbach, war dem Kloster Schlüchtern incorporirt. S. Hanauisches Magazin im 2ten B. S. 158.

predigen lassen. Wie aber dieses in der Folge als eine Gerechtigkeit angesehen werden wollte, setzten sich die Grafen von Hanau wieder in den Besitz der Pfarr-Bestellung, der Kirchen-Visitation, und aller zur geistlichen Gerichtbarkeit gehörigen Rechte. Wie daher im Jahr 1633 die dortigen San-Erben, einen lutherischen Prediger nach Uttrichshausen bestellen wollten, widersetzte man sich Hanauischer Seits, mit dem Erfolg, daß bis auf die Nördlinger Schlacht, der reformirte Gottesdienst in Uttrichshausen vom Pfarrer Weitzel aus Schlüchtern fortgesetzt wurde. Um diese Zeit, bestellte das Stift Fulde, einen catholischen Prediger nach Uttrichshausen; ja es gieng so weit, daß es das ganze Dorf einzog. Der Graf Johann Ernst von Hanau, welcher sich 1639 in Fulde zur Lehns-Empfängniß persönlich einfand, beschwehrte sich über diese Eingriffe, und brachte es dahin, daß der damalige Abt, am 3ten Dec. 1639 einen Befehl an den Vogt in Neuhof, Reinhard Staub, erließ, den Uttrichshäuser Unterthanen, die dem Stift geleisteten Pflichten zu erlassen, sich aller Verordnung daselbst zu enthalten, und dem Pfarrer von Hattenhof, wegen der ihm anbefohlnen Pfarr-Verrichtungen, ein gleiches bekannt zu machen. In dieser Lage blieb diese Sache nicht lange; indem man Fuldischer Seits, unter anderen Eingriffen, sich in der Folge wieder der Parochial-Rechte in Uttrichshausen anmaßte, und durch den catholischen Prediger von Neuhof daselbst Gottesdienst halten ließ. Hierüber kam es zu einem Proceß, welcher durch ein von einer Kaiserlichen Subdelegations-Commission im Jahr 1651 publicirtes Urtheil dahin entschieden wurde, daß der Abt schuldig seyn solle, den nach Uttrichshausen abgeschickten catholischen

tholischen Geistlichen abzufordern. Hierauf wurde Uttrichshausen anfänglich mit Sterbfritz, und auf Ansuchen der Gemeinde, der Gnädigsten Resolution vom 15ten Dec. 1739 zufolge, mit Ober-Kallbach als ein Filial verbunden.

Die Uebung des reformirten Gottesdiensts, in Uttrichshausen, ist auch ferner durch den zwischen dem Herrn Landgrafen Carl, und den von Mannsbach, als Besitzern des Thannischen Antheils an diesem Dorfe, im Jahr 1686 errichteten Vertrag sicher gestellt worden. Es wurde hierinnen zwar Hessischer seits, das öffentliche Exercitium der reformirten Religion, und das völlige Episcopal- und Patronat-Recht in Uttrichshausen vorbehalten: jedoch stand man damals diesseits den von Mannsbach, als unmittelbaren Fränkischen Adelichen, den privat-lutherischen Gottesdienst für sich und ihre Hausgenossen in ihrem Burgsitz dergestalt zu, daß den übrigen lutherischen Einwohnern, welche Alters oder Krankheit halber nicht über Feld gehen können, ebenfalls freystehen solle, sich dieses Privat-Gottesdiensts im adelichen Hause zu bedienen. Zugleich versprach der Hr. Landgraf Carl, daß die dortige Pfarrey mit einer nahe gelegenen als ein Filial verbunden bleiben, und der Prediger schuldig seyn solle, den von Mannsbach und ihren Nachkommen, als Gan-Erben dieses Orts, allen gebührenden Respect zu bezeigen, und sie mit in das Kirchen-Gebät einzuschliessen; wie denn auch diesen zugleich nachgelassen wurde, bey Bestellung der Schulmeister und Kirchen-Schöpfen zu concurriren.

Jener ganerbschaftliche von Mannsbachische Theil, ist in der Folge an den Fuldischen Ober-Jägermeister

von

von Schleifros verkauft worden. Dieser wollte den catholischen Gottesdienst auf dem gedachten Guthe einführen: allein vermittelst eines Rescripts vom 27ten April 1714, wurde das den von Mannsbach vorhin verstattete Recht, einen privat lutherischen Gottesdienst zu haben, für exloschen angesehen, und der Käufer zugleich angewiesen, sich aller weitern Anmaßung zu enthalten.

Die Lutheraner in Uttrichshausen und im ganzen Amt Brandenstein, halten sich an den lutherischen Prediger in Steinau an der Straßen: auch wird den catholischen Unterthanen, in Gefolg der Gnädigsten Resolution vom 13ten May 1774, nachgesehen, wenn ihre Priester sie in der Stille besuchen.

2) Gundhelm (c). Hier war ehedem Hütten eingepfarrt. Wie aber diese Gemeinde bis zu 50 Familien angewachsen war, und sich über den weiten Kirchgang beschwerte; so erhielt sie, der Gnädigsten Resolution vom 1ten Dec. 1742 zufolge, einen eigenen Gottesdienst. Es sollte, dieser gemäs, der Gottesdienst einen Sonntag um den andern in Gundhelm und in Hütten gehalten werden; allein heutzutage wird in Gundhelm an jedem Sonntage, in Hütten aber über vierzehn Tage gepredigt.

Hütten hatte vorhin sein Begräbniß in Gundhelm; anjetzo aber ist daselbst ein eigener Todtenhof angelegt.

3) Elm (d). Bey erfolgter Wiederbesetzung der hiesigen Pfarrstelle, wurde durch die Gnädigste Reso-

(c) Die Kirche in Gundhelm war dem Kloster Schlüchtern incorporirt. Hanauisches Magazin, im 2ten B. S. 158.

(d) Die Kirche in Elm war vormals dem Kloster Schlüchtern incorporirt. Hanauisches Magazin, im 2ten B. S. 157.

Resolution vom 26ten Jul. 1777 festgesetzt, daß die Verordnung vom 15ten Jul. 1738 (e), nach welcher jeder Prediger die Transports- oder Aufzugskosten selbst stehen muß, ebenfalls auf das Amt Brandenstein gehen solle.

§. 102.

Von der Kellerey Naumburg.

Das Benedictiner Mönchskloster Naumburg (a), stand in geistlichen Sachen unter der Aufsicht des Abts von Limburg an der Hard. Johann von Bingenheim, Abt zu Limburg, verkaufte selbiges am 14ten März 1561 (b), mit Bewilligung des Pfalzgrafen Friedrich, als Schutz- und Schirmherrn, an den Grafen Philipp von Hanau, mit aller Gerechtigkeit, namentlich der Pfarrverleyhung zu Bruchköbel, Resselstatt und Ober-Issigheim, für 18000 Fl., welcher Handel jedoch allererst 1567 seine völlige Richtigkeit erhielt (c). Von dieser Zeit an waren die Grafen von Hanau im Besitz dieses Klosters und dessen Zugehörungen, bis zum Jahr 1643: in welchem, vermöge des 15ten §. des am 26ten Jul. zwischen dem Grafen Friedrich Casimir, der Frau Gräfin Catharina Belgica, und deren beyden ältesten Töchtern errichte-

(e) Siehe die Hessischen Landsordnungen im 4ten B. S. 521.

(a) Siehe hiervon überhaupt Johann Adam Bernhards Wetterauische Alterthümer. Parte spec. in der 1ten Abtheil.

(b) Siehe den Kaufbrief ebendaselbst, S. 156. desgleichen in der Hanau-Münzenbergischen Landsbeschreibung, N. 145. der Beylagen; und in des Herrn G. R. Würdtwein Diœcesi Moguntina, in Archidiaconatus distincta, T. 3. p. 131.

(c) Ebendaselbst, S. 160.

richteten Vergleichs (d), der Frau Landgräfin Amelien Elisabeth, zu Befriedigung ihrer Forderung, welche sich auf 37615 Fl. belief, und worunter 1903¾ Rthlr. für 1932 Achtel Früchte, welche nach dem Entsatz der Stadt Hanau geliefert worden, enthalten waren, die Kellerey Naumburg mit aller Gerechtigkeit, antichretisch eingeräumt wurde. Landgraf Carl überließ diese Kellerey unter dem 18ten May 1709 dem Ober-Amtmann, Johann Vollprecht von Görz, für 16000 Rthlr. wiederkäuflich; behielt sich aber die Episcopal-Rechte, Prediger-Bestellungen, Contribution und Appellation vor. Im Jahr 1729, lösete Prinz George dieselbe von der einzigen von Görzischen Erbin, welche an den Darmstädtischen Cammerjunker, Ernst von Schrautenbach, vermählt war, wieder ein; worauf sie 1755 durch Vermächtniß an die Durchlauchtigste Prinzessin Charlotte kam, welche 1765 die Kellerey Naumburg an den regierenden Herrn Landgrafen käuflich überließ.

Die Dörfer, welche zur Kellerey Naumburg gehören, sind:

1) Hainchen (e). Hier sind zwo Kirchen, wovon eine der lutherischen, die andere aber der reformirten

(d) Siehe denselben in der Darmstädtischen documentirten specie facti, nebst gründlicher deduction, daß nach Absterben des Herrn Grafen Johann Reinhard nicht nur das Amt Babenhausen, nebst der ganzen mobiliar Verlassenschaft, sondern auch die ganze Grafschaft Hanau-Münzenberg denen Durchlauchtigsten Prinzen und Prinzessinnen zu Hessen-Darmstadt angefallen sey. Nr. 6. der Beylagen.

(e) Hainchen gehörte vormals zur einen Hälfte den von und zu der Heese, zur andern Hälfte aber den von Diez, welche beyde

mirten Gemeinde gehört, deren jede einen eigenen Prediger hat. Die Lutheraner trennten sich in Hainchen 1706 von den Reformirten; fiengen einen besondern Gottesdienst in einem Privathause an, und wählten einen eigenen Schulmeister. Im Jahr 1712 wurde ihnen

beyde adeliche Familien Ganerben zu Lindheim waren. Hans George von und zu der Heese, starb den 7ten Jul. 1609, und dessen ältester Sohn, Friedrich Casper, im nächstfolgenden Jahre, worauf Graf Philipp Moritz von Hanau, die Güther derselben zu Lindheim und Hainchen, als ein von diesen beyden Vater und Sohn unter dem 22ten März 1609 aufgetragenes und durch deren Absterben erledigtes Lehn, in Besitz nahm. — Den Dietzischen Antheil an Hainchen und den Güthern zu Lindheim, erhielt die Frau Gräfin Catharina Belgica von Hanau, im Jahre 1633, in welchem sie, wegen der an die von Dietz habenden Schuldforderungen, vom Cammergericht in gedachte Stücke immittirt wurde. Sie vererbfällte selbige auf ihre beyde Töchter, Frau Amelie Elisabeth, Landgräfin zu Hessen, und Catharine Juliane, Gräfin zu Wied, welche letztere, ihre Hälfte, oder in Ansehung des ganzen Dorfs Hainchen, den vierten Theil desselben, dem Braunschweigischen Land-Drosten, Henrich Herrmann von Oeynhausen, am 15ten May 1663 verkaufte, durch dessen Enkelin selbiger an den Darmstädtischen Regierungsrath von Schrautenbach gekommen ist. Dieses adeliche Geschlecht, welches die Ganerbschaft Lindheim überhaupt an sich gebracht hat, besaß daher bis zum Jahr 1758, den vierten Theil an Hainchen: allein vermöge des am 4ten März desselben Jahrs errichteten Tausch-Contracts, wurde selbiger dem hiesigen Fürstl. Hause gegen die hessischen Güther in Lindheim (welche in einem Guthe daselbst, und den dazu gehörigen Ländereyen, Wiesen, Zehnd- und anderen Gerechtigkeiten, namentlich dem Patronat-Rechte über die Lindheimer Kirche, bestanden) und die von den v. Schrautenbach zugelegte Summe von 2070 Fl. abgetreten.

ihnen die Erbauung einer eigenen Kirche, nach dem 19ten §. des Vertrags von 1670, verwilligt; und 1724 Johann Michel Kloß zum ersten lutherischen Prediger nach Hainchen bestellt: indem vorhin die lutherischen Prediger von Höchst und Lindheim, den Gottesdienst in Hainchen verrichtet hatten.

2) Erbstadt. Der reformirte Prediger von Eichen, im Hanauischen Amt Windecken, versieht Erbstadt als ein Vicariat. Beyde Pfarreyen sind, den Kirchen-Annalen zufolge, welche hier von 1596 anfangen, über ein Jahrhundert miteinander verbunden.

Die Lutheraner in Erbstadt, gehen nach Windecken zur Kirche.

Die Kirche in Erbstadt stand vor der Reformation unter dem Probst des Prämonstratenser-Klosters Ilbenstadt. Er erhielt die Sendgerichte über diese und andere ihm untergebene Kirchen, welche sich im Bezirk des Mainzischen Archidiaconats zu U. L. Frauen ad Gradus in Mainz befanden, durch einen im Jahr 1404 errichteten Vertrag (f). Gedachtes Kloster Ilbenstadt hat noch heutzutage einen Hof in Erbstadt, welcher vorhin zu vielen Irrungen Anlaß gab. Es kam dieserwegen am 22ten Dec. 1719 ein Vertrag zu Stande, in welchem festgesetzt wurde, daß jener Hof dem Kloster und einem zeitigen Abt erb- und eigenthümlich zustehen, und von allen Lasten, Einquartierungen und von der Contribution befreyt seyn solle; jedoch behielt sich das hiesige Fürstl. Haus, die bürgerliche

(f) Würdtwein Notitia hist. dipl. de monasterio Ilbenstad. desgleichen desselben Diœcesis Moguntina, T. 3. p. 112.

gerliche, peinliche und geistliche Gerichtbarkeit darüber dergestalt vor, daß die auf dem Hofe wohnenden Leute, (den Geistlichen und seine Person ausgenommen) von den Unter- und Rügerichten befreyet und der Regierung ohne Mittel unterworfen seyn sollen. In Ansehung der von des Klosters Leuten begangenen Feldschaden, welche eine schleunige Untersuchung erfordern, machte man hierunter insofern eine Ausnahme, daß der Beamte diese abthun solle, ohne sie vor die Rügegerichte zu ziehen. Wegen des Gottesdiensts und des Beytrags zur Besoldung des Predigers, redeten beyde Theile ab, daß zwar so wenig eine öffentliche als Privat-Uebung des catholischen Gottesdiensts auf diesem Hofe eingeführt, und daß fernerhin vom Kloster, dem Pfarrer in Erbstadt, die gewöhnliche Abgabe jährlich entrichtet werden solle; im Falle aber, daß ein Geistlicher daselbst verstirbt, oder ein Weltlicher es besonders begehrt, so ist den Catholiken überlassen, denselben nach Ilbenstadt ohne Geleit und Procession zur Beerdigung zu bringen.

Anmerkung.

Die Kellerey Naumburg, hat jährlich auf Andreastag, (30 Nov.) von einigen in der Fauerbacher Termiey, bey Friedberg, unter Solms-Rödelsheimischer Gerichtbarkeit gelegenen Güthern, von vierzig und mehreren Censiten, einen Zins von 2 Fl. 17 Alb. 3 Hlr. zu erheben, welchen diese vor Sonnen-Untergang entrichten müssen. Der Amtskeller begiebt sich zur Erhebung nach Friedberg, in ein von ihm bestimmtes Haus, wo sich zween Fauerbacher Feldschützen, welche den Namen, Limburger Andreas-Zins-Gerichts-Schöpfen führen, einfinden. Diese müssen den Tod

der Censiten anzeigen; worauf der Amtskeller den Hauptfall (mortuarium) bestimmt, und den neuen Zinsmann' in das Zinsregister einschreibt. Hierauf geschieht die Zahlung; und jeder Censit, wenn er gleich nur einen Heller bezahlt, bekömmt ein Glas voll Traubenwein statt der Quittung, daher es auch, der Quittungswein, genannt wird. Nach Sonnen-Untergang bringen die Schöpfen ein Licht auf den Tisch, und alsdann werden die Register nachgesehen. Findet sich hierbey, daß ein Zinspflichtiger ausgeblieben ist; so wird er in Strafe gesetzt, und muß für jeden Heller einen Gulden erlegen. Noch im Jahre 1774, wurde ein Censit, wegen 34 Heller, in ebensoviel Gulden condemnirt (a).

(a) Mehrere Nachrichten von diesem Gerichte, findet man im 2ten B. des Hanauischen Magazins, Stück 29. Seite 233.

Zehentes Hauptstück,

von

einigen Kirchen, über welche benachbarte Reichs-Stände die Episcopal-Rechte ausüben.

§. 103.

Ueberhaupt.

Es gehören hierher allein die Kirchen im Amte Freudenberg; indem das Kuhr-Haus Braunschweig im Besitz des iuris circa sacra & adiaphora, sowohl in Anse-

Ansehung der Stiftskirche in Bassum, als der Kirche in Neuenkirchen ist.

Die Prediger beyder Kirchen, bestellt das Consistorium in Hannover. Sie werden im Hannöverischen Adreß-Calender angeführt, und gehören, diesem zufolge, zur Inspection Sulingen, welche unter dem General-Superintendenten der Grafschaft Hoya steht.

§. 104.

Vom Amte Freudenberg.

Im Amte Freudenberg sind zwo lutherische Kirchen; eine in Bassum, die andere in Neuenkirchen. Bey jene gehören Freudenberg, nebst Haft, Loge, Hassel, Klenkenborstel, Osterbinde, Eschenhausen, Hallstädt, Albringhausen, Schorlingborstel, Nienstädt, Wedehorn, Apelstädt, Klein-Ringmer, Holzwedel, Wichenhaus und Nienhaus, desgleichen verschiedene hannöverische Dorfschaften (a). Bey Neuenkirchen sind Göddern und Cantrup, zwey hannöverische Dörfer, so wie die beyden Freudenberger Amts-Dorfschaften, Scühren und Döhren, in die benachbarte hannöverische Kirche in Nordwohl eingepfarrt (b).

Die Kirche in Bassum, gehört zum dortigen Stift. Es werden dabey zween Prediger bestellt. Beyde werden, so wie der Cantor und Küster, vom Stifts-Capi-

(a) Scharfs Kirchenstaat des Churfürstenthums Braunschweig-Lüneburg, S. 63.

(b) Ebendaselbst, S. 158. und 162.

Capitul, als Patron, dem Consistorio in Hannover vorgeschlagen, und von diesem bestätigt. Gegen die Einführung dieser Kirchen-Bedienten wird von Seiten des Amts Freudenberg jedesmalen protestirt, und dörfen die Amts-Unterthanen derselben nicht beywohnen, obgleich der dazu bestimmte Tag dem Amte vom Special-Superintendenten der Inspection Sulingen, bekannt gemacht wird. Bey Abhörung der Kirchen-Rechnungen wird der Beamte von Freudenberg mit hinzugezogen.

Bey die Kirche in Neuenkirchen, wird ein Prediger bestellt. Dieses sowohl als die Bestellung des Küsters, verrichtet das Consistorium in Hannover, und wird dagegen diesseits nichts vorgenommen.

Den Reformirten im Amte Freudenberg, wird jährlich zweymal das Abendmahl von einem benachbarten Prediger, auf dem Amthause ausgetheilt. Es geschieht ihm dieserwegen vom Consistorio in Cassel der Auftrag. Das weitere hiervon ist oben im 97ten §. bereits angeführt worden.

Eilf-

Eilftes Hauptstück,

von

dem, dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel über verschiedene Kirchen außerhalb Landes zustehenden Patronat-Rechte (a).

§. 105.

Von der Pfarrey Göllingen.

Bey die Kirche in Göllingen, ist die dem Fürstl. Hause Hessen-Cassel, als ein Pertinenz-Stück des Fürstenthums Hersfeld, durch den Westphälischen Frieden übertragene Probstey, gleiches Namens, eingepfarrt. Die Kirche und der Kirchhof, liegen außer den Mauren des Klosters.

Das Patronat-Recht über die lutherische Kirche in Göllingen, steht dem hiesigen Fürstl. Hause wegen des Klosters zu (b). Die Präsentation des Predigers geschieht nach erfolgter Approbation des vom Consistorio in Cassel Höchsten Orts geschehenen Vorschlags, vom Amtsverwalter oder dem Lehns-Agenten, im Namen

(a) Die Abhandlung eines gewissen Joh. Conr. Peyer de iure patronatus in territorio alieno, welche 1713 in Basel, und 1720 in Altorf gedruckt worden ist, habe ich nicht selbst nachsehen können; doch bin ich versichert worden, daß keines der von mir angeführten Beyspiele daselbst vorkomme.

(b) Mülbner Antiquitates Gœllingenses, S. 83. und 84.

men des Herrn Landgrafen, als Fürsten von Hersfeld, an das Schwarzburgische Consistorium in Frankenhausen. Die Bestätigung verrichtet das Frankenhäuser Consistorium im Namen des Fürstl. Hauses Schwarzburg-Rudelstatt; wie denn auch von selbigem die Prüfung des präsentirten Subjects verrichtet wird.

Wegen Bestellung eines Cantors nach Göllingen, ist zwischen den Consistorien in Cassel und Frankenhausen am 17ten April und 7ten Jul. 1751 die Uebereinkunft getroffen worden, "daß, wann ein nach Göllingen zu bestellender Schuldiener vom Consistorio in Frankenhausen nominirt worden, das Kloster Göllingen, nebst der Commun daselbst, die auszustellende Vocation, nach vorgängiger gewöhnlichen Confirmation, mit zu unterschreiben und zuzustellen haben solle."

In Göllingen ist nur ein lutherischer Prediger; den Reformirten aber theilt der Pfarrer aus Neudorf, einem Fürstl. Anhalt-Bärnburgischen bey Harzgerode liegenden Orte, um Ostern und Michelstag, auf dem Kloster das Abendmahl aus, wofür ihm jedesmal sechs Rthlr. vergütet werden. Diese Einrichtung nahm am 13ten May 1700 den Anfang, an welchem Tage Rudolph Stubenrauch, Prediger aus Neudorf, zu jenem Zweck dorthin berufen wurde.

Die Kirche in Hachelbich, ist ehedem ein Filial von Göllingen gewesen, und es mußte zur Zeit, wie das Kloster noch mit Ordenspersonen besetzt war, einer von den Ordensbrüdern das Amt daselbst verrichten. Nachgehends ist ein eigener Prediger dorthin bestellt, und diesem eine Besoldung aus des Klosters Einkünften ausgeworfen worden, wobey es denn auch nach der Reformation geblieben ist. Das Kloster hat

sich zwar jederzeit zur Präsentation dieses Predigers berechtigt gehalten; allein es ist dieses Recht nicht in Uebung. Der Pfarrer und Cantor in Hachelbich besitzen verschiedene Hersfeldische Lehne (c).

§. 106.

Von der Pfarrey Kannewurf.

Das Dorf Kannewurf liegt in Thüringen, an der Unstrutt, ohnweit Sachsenburg. Die von Hellnold werden hier, von wegen des Fürstenthums Hersfeld, mit verschiedenen Güthern, und, vermöge eines besondern Lehnbriefs, mit der Pfarrey St. Petri im Dorfe Kannewurf belehnt. Dieses Patronat-Recht besaßen vormals die Vizthume von Eckstadt zu Lehn; von welchen es auf die von Bosen, und 1728 an die von Hellnold gekommen ist. So oft die Gemeinde mit einem neuen Prediger versehen wird, müssen die Vasallen fünf Schock Gelds, zwanzig Schneeberger für einen Schock gerechnet, bezahlen. Diese Gelder gehören nicht zur Lehen-Collectur; sondern zur Collectur des Klosters Göllingen, wo sie auch verrechnet werden. Das Consistorium in Leipzig bestätigt den nach Kannewurf präsentirten Pfarrer; die Einführung aber desselben, verrichtet der Superintendent aus Weissensee (a).

§. 107.

Von der Pfarrey Uffhofen.

Die Pfarrey **Uffhofen** in Thüringen, geht vom Fürstenthum Hersfeld zu Lehn. Die Familie von Gold-

(c) Müldner am angef. Ort, S. 90.

(a) Siehe hierbey überhaupt den Müldner am a. O. S. 85.

Goldacker pflegt, bey erfolgter Vacanz, einen Pfarrer zu vociren, und selbigen, wann er vom Consistorio in Leipzig geprüft worden, dem Consistorio in Cassel zu präsentiren, worauf sodann von letzterem die Belehnung geschieht.

§. 108.

Von der Pfarrey Silixen.

Das Recht, den reformirten Prediger in Silixen, einem Lippisch-Detmoldischen Orte, zu präsentiren, steht eigentlich dem Kloster Möllenbeck zu (a). Die Frau Landgräfin Hedwig Sophia, verglich sich mit dem Grafen Simon Henrich, Edlen Herrn von der Lippe, am 19ten Jul. 1669 hierüber dahin, daß "das „ius episcopale examinandi installandi & confirman- „di pastores und was dazu gehört, dem Gräflichen „Hause Lippe; hingegen aber dem Kloster Möllenbeck „das völlige ius patronatus in præsentando & confe- „rendo forthin nicht allein ohne alle turbation und „Eintrag gelassen, sondern auch jedesmals, wann die „Visitationen zu halten und die Kirchen-Rechnungen „abzulegen, solches dem Kloster Möllenbeck zu wissen „gethan und verstattet werden solle, daß von deswe- „gen jemand solchen abzuhörenden Rechnungen, saluo „tamen semper & vbique prædicto iure episcopali mit „beywohne."

Im Jahr 1778, ist der dermalige reformirte Prediger in Silixen, dem Herrn Grafen von der Lippe, vom Casselischen Consistorio, Namens des Herrn Landgrafen, präsentirt worden.

§. 109.

(a) Kuchenbeckers Analecta Hassiaca, Coll. 10. S. 297. 315.

§. 109.

Von der Pfarrey Hachmühlen.

Der Prediger in Hachmühlen, einem im Hannöverischen Amte Springen gelegenem Orte, wird vom Fürstl. Hause Hessen-Cassel präsentirt. Auch dieses Patronat-Recht rührt vom Kloster Möllenbeck her (a). Die Präsentation verrichtet das Consistorium in Rinteln.

§. 110.

Von der Pfarrey Großen-Lengden.

Das Fürstl. Haus Hessen-Cassel, belehnt die von Uslar mit dem halben Kirchlehn zu Großen-Lengden. Sie alterniren, der Lehn-Specification zufolge, mit dem Kuhrhause Braunschweig bey Wiederbesetzung dieser Predigersstelle.

§. 111.

Von den Pfarreyen Badenhausen und Dorst.

Ueber die Kirchen dieser beyden im Braunschweigischen liegenden Oerter, prätendirt das hiesige Fürstl. Haus, von wegen der Herrschaft Pleße und des Klosters Höckelheim, das Patronat-Recht. Es ist aber selbiges nicht in Uebung.

§. 112.

Von der Pfarrey Rösebeck.

Die von Spiegel zum Desenberg, tragen vom Fürstl. Hause Hessen-Cassel das halbe Dorf Rösebeck, wel-

(a) Kuchenbecker am angef. Ort, Seite 316.

welches zur Herrschaft Desenberg im Hochstifte Paderborn gehört, zu Lehn (a). Im Lehnbriefe wird der dortigen Pfarrey namentlich gedacht, und, der Lehn-Specification zufolge, besitzen die von Spiegel die Hälfte des Patronat-Rechts über die dortige Kirche.

§. 113.

Von der Pfarrey Schwarza.

Die von Baumbach zu Rentershausen und Kirchheim, werden vom hiesigen Fürstl. Hause wegen des Fürstenthums Hersfeld, mit dem Kirchenlehn zu Schwarza, im Amte Alsfeld, belehnt: jedoch ist dieses Patronat-Recht nicht in Uebung, sondern der dortige Prediger wird vom Fürstl. Hause Hessen-Darmstadt unmittelbar bestellt.

§. 114.

Von der Pfarrey Engelrode.

Das Fürstl. Haus Hessen-Cassel belehnt die von Riedesel mit dem Kirchlehn zu Engelrode. Das Gericht, gleiches Namens, steht unter Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Hoheit (aa).

§. 115.

(a) S. Schmincke Monimenta Hassiaca, im 2ten Th. S. 525.

(aa) Selbige ist durch den zwischen dem Hochfürstl. Hause Hessen-Darmstadt und den von Riedesel, respective Freyherrn zu Eisenbach, am 4ten März 1713 errichteten Haupt-Receß festgestellt worden. S. Kurze species facti mit rechtlicher deduction derer von dem Durchlauchtigsten Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt über die in dero Fürstenthum und Landen befindliche, dem Teutschen Orden zugehörige

Güther,

§. 115.

Von der Pfarrey Wildungen, und einigen anderen.

Unter denjenigen Stücken, welche das Fürstliche Haus Hessen von Kuhr-Mainz zu Lehn trägt, wird in den ältesten und neuesten Lehnbriefen des Kirchsatzes zu Wildungen, Reichengehagen und Wenigenzehnden gedacht (a). Ob und wann diese Patronat-Rechte außer Uebung gekommen sind, ist mir nicht bekannt.

Ehemals

Güther, und darauf wohnenden Personen, hergebrachten Superioritæt, und davon dependirenden hohen iurium. N. 9. der Beylagen. DE SENKENBERG selecta iuris & historiarum, T. 2. p. 617.

(a) In dem bey dem v. Gudenus Cod. dipl. T. 1. p. 702, vorkommenden Reverse von 1263, heißt es: -- recognoscimus --- quod --- in feodo recepimus — ius patronatus ecclesiarum de Wildungen, de Rychezenhagen, de Velsperg, de Wenegen-Cenre; und in den neuesten Lehnbriefen werden diese Stücke auf gleiche Weise unterschieden; nur sind die Namen des zweyten und letzten Orts obangeführtermaßen abgeändert. Es irrt daher Estor in den Analectis Fuldensibus, p. 88. wenn er unter den Mainzischen Lehnen des Fürstlichen Hauses Hessen, anstatt der Kirchsätze in Felsberg und Wenigenzehnden, die Wenigen-Zehnden zu Felsberg anführt. Der Ort Wenigenzehnden ist vielleicht da, wo das heutige Dorf Zennern liegt, gelegen gewesen. Wenigstens führt ein Theil der Feldmark des Dorfs Wabern den Namen Niederzehndern; wie denn das hiesige Fürstl. Haus noch heutzutage die von Geismar und Hiddeßen, mit dem Fronguthe zu Niederzehndern, jetzo in der Wabernschen Feldmark gelegen, belehnt.

Ehemals besaß auch Hessen das Patronat-Recht über die mainzischen Kirchen in Schrick, Himmelsberg und Bauerbach: allein Landgraf Moritz entsagte, in dem mit dem Kuhrfürsten Schwichard am 30ten Oct. 1608 errichteten Vertrag (b), dieser Gerechtsame; wogegen Mainz sich eines gleichen Rechts über die Kirchen in Epstein, Nordenstadt und Oberlixderbach, welche Oerter zur Herrschaft Epstein gehören, begab.

(b) Siehe denselben in Würdtweins Dioecesi Moguntina T. 3. pag. 262.

An-

Anhang

einiger ungedruckten

Resolutionen

und

Rescripte.

Nro. I.

Regulativ vom 12ten Febr. 1655, das geistliche Ministerium in Cassel betreffend.

Alß eine zeithero ein und andere mißhelligkeiten vnd Irrsahlen in vnserm hiesigen Ministerio entstanden, dieselbe aber numehr durch Gottes gnade hin vnd beygeleget worden, vnd damit dergleichen ins künftig vermitten vnd fernere ärgernüß darbey verhütet bleiben möge, So haben wir nachfolgende Reguln, wornach sich ermeltes vnser Ministerium zu achten, auch steiff vnd fest darüber zu halten verfaßen vnd zur Nachricht ausgehen laßen wollen.

1) Vnd wie wir demnach Erstens mit sonderlichem Begnügen vernommen, Welchergestalt in den Vor Jahren eine solche einmüthig vnd Vertraglichkeitt in hiesigem Ministerio gewesen, daß daßelbe deßen so wohl von Aus als Inländischen einen sonderbahren Ruhm gehabt, Also wollen wir zu wieder einführ vnd Beforderung solcher einig vnd vertraglichkeitt vnder den Collegen, daß solche von ihnen insgesambt vnd einem jeden absonderlich habito & observato ordinis respectu, so vnder ihnen ist, restabiliret vnd mit allem fleiß conserviret vnd erhalten, auch darbey anders nichts, als Gottes ehre, der Kirchen erbawung vnd eines jeden ewige wohlfahrt gesucht werde.

2) Zu dem ende nuhn vnd dieweilen zweytens die conventus ecclesiastici, welche zu erhaltung gedachter

dachter Verträwligkeit weniger nicht, alß guter Ordnung im Kirchenwesen ein merckliches contribuiren können, bey dem ministerio eine zeithero vnterlaßen worden Alß wollen wir daß numehr vnd inskünftige solche Wan etwan allgemeine Fast- Bueß- vnd Behttage oder Danckfeste zu halten seyn, oder sonst andere casus extraordinarii vorfallen wieder angestellet vnd gehalten, auch darzu alle Collegæ des Ministerii gefordert werden sollen, damit darbey allerseits mögliche vnd nötige errinnerungen gethan werden mögen.

3) Vber das wollen vnd ordnen wir zum dritten, daß jährlich nach den vier quartalen vier ordinarii conventus in vnsers hiesigen Superintendenten Behausung angestellet, vnd darzu gleichfalß alle Collegæ des Ministerii gefordert werden, sie auch gehorsam vnd gutwillig darbey erscheinen sollen, vnd hetten sie bey solchen conventibus darvon sich zu vnderreden, ob vnd was für gebrechen ein vnd der ander bey seiner Kirche vnd Gemeinde befinde, auch vnder sich auf mittel vnd wege zu gedenken, wie solche der müglichkeit nach könten verbeßert vnd geendert werden.

4) Dafern auch solche sachen bey einer oder der andern Gemeinde vorfallen solten, die bis zu solchen ordinariis conventibus keinen vffschub leyden möchten, auch eben deswegen einen conventum extraordinarium anzustellen nicht nöthig, vnd doch davon allein im Ministerio zu reden wäre, so könte solches bey gewöhnlicher Zeit vnd orth da das Presbyterium gehalten wird, vnd zwar nachdem die andern Presbyteri dimittirt vff vorher geschehene erinnerung bey dem Præside gütlich fürgenommen vnd erörtert werden.

5)

5) Bey solchen Conventen aber, wie auch im Presbyterio soll nicht allein das vorhabende Werck gebührlich proponirt sondern auch einem jeden sein liberum votum, doch mit gehörender Bescheydenheitt vnd sanftmuht, solches fürzubringen zugelaßen vnd gestattet, auch per majora der schluß gemachet werden, welchem sich alsdann die andern willig vnderwerffen vnd darbey beruhen sollen.

6) Dafern auch einer oder ander im Ministerio, sich vber einen von seinen Collegis zu beschwehren hätte, vnd dann sich nicht gebühren will, daß solche privat actiones offentlich vff der Canzel (dahin ohne das vnd vermöge vnserer Kirchen Ordnung keine privat affecten gehörig) angestochen, vielweniger ahn andern orten früezeittig auf vnd ahnbracht werden, Alß sollen billich in dem Fall die gradus admonitionis, von dem Herrn Christo, Math. 18 fürgeschrieben, in acht genommen werden, Vnd daß auch solche Beschwehrung bey den conventibus gebührlich vorbracht, vnd nach Gebühr einem jeden in seiner Beschwehrung abgeholffen werde, da alßdann der Superintendens, denen welche es betrifft, so es vonnöthen, dergestalt zuzureden wißen wird, daß alles mit gutem gnügen vnd Bestandt hingelegt werde; dafern aber einer oder ander sich auch über den Superintendenten selbst in etwas zu beschwehren hätte; Stünde alßdann vndt nach zuvorderst obgedachter maßen versuchten gradibus admonitionis dem Decano vnd in deßen Abgang dem nechst folgenden zu, neben den andern Collegis die sachen dahin zu richten, daß gleichwohl keiner von denen die ratione ordinis inferiores seind wieder gebühr gravirt werde.

7) Wann aber die sachen so schwehr seyn solten, daß sie in vnd von dem Ministerio allein nicht möchten verglichen werden, so sollen solche alßdan gebührlich für vnser Consistorium auch wo nöthig für vnß selbst gebracht werden.

Daß diesem allen gehorsam vnd bescheydentlich von einem jeden nachgelebet werde, ist vnßer ernster will vnd Meynung vnd solches bey Vermeydung der straaff, so die contravenienten ohne Ansehung der Personn vermöge vnßerer Kirchen vnd Reformations ordnung vnd darbey auch wohl gar, gestalten sachen nach, der suspension oder remotion ohnausbleiblich zu gewartten. Vhrkund deßen haben wir hiervon zwey gleichlautteende exemplaria, deren eines eigenhändig von Vnß vnderschrieben vnd mit vnserm Fürstl. Secret besiegelt worden; das ander aber zu mehrer Festhaltung von vnsers hiesigen Ministerii ietzigen vnd künftigen Collegis Nahmentlich vnderzeichnet werden soll, in gnaden aufferttigen laßen wollen. So geschehen in Vnßer Statt vnd Vestung Caßel den 12ten Februarii Anno 1655.

Wilhelm L z Heßen (L. S.)

Nro. II.

Gnädigster Befehl vom 17ten Oct. 1704, das reformirte Kirchenwesen im Ober-Fürstenthum betreffend.

Nachdem Wir aus gewißen Uns bewegenden Ursachen gnädigst resolviret, daß von nun an und hinkünftig die ecclesiastica in Unserm Oberfürstenthum Marburg

burg, so viel nemlich das reformirte Kirchen-Wesen betrifft, von denen zu dasigem geistlichen Consistorio verordneten Räthen und Assessoren, welche der reformirten Religion zugethan seyn, vorgenommen und vor selbigem geschlichtet werden sollen; Als hat sich nicht nur Unser hiesiges Consistorium, sondern auch Unsere Universitæt zu Marburg und diejenigen so es angeht, darnach der Behör zu achten. Cassel den 17ten Oct. 1704.

Carl.

Nro. III.

Extract Geheimen-Raths-Protocolli vom 8ten May 1721, die Vertheilung des Sterb-Quartals zwischen den Pfarr-Witwen und den Kindern betreffend.

Nro. 7. Ein unterthänigster Bericht vom Fürstl. Consistorio wegen des Sterb-Quartals für die Pfarr-Witwen.

Resol. Fürstl. Consistorium soll diese partier Posten folgendergestalt einrichten daß das Sterbquartal unter der Wittib und sämtlichen Kindern dergestalt repartirt werde, damit jene die Hälfte, die Kinder aber und zwar die noch unerzogen die andere Hälfte bekommen mögen, diejenigen aber so erzogen und anderswärts versorgt, sollen davon nicht participiren.

Nro. IV.

Ober-Appellations-Gerichts-Urtheil vom 2. Nov. 1763, in Sachen des evangelisch-lutherischen Ministerii zu Kirchhayn wider den evangelisch-reformirten Pfarrer Duysing daselbst strittige Actus ministeriales betr.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich (ꝛc. ꝛc.) urkunden und bekennen daß heut unter nachgesetztem dato bey Unserm Ober-Appellations-Gericht nachfolgendes End-Urtheil ausgesprochen worden.

In Sachen des evangelisch-lutherischen Ministerii zu Kirchhayn, wider den evangelisch-reformirten Pfarrer Duysing daselbst, strittige actus ministeriales & parochiales betr. wird auf das verhandelte und erfolgten Schluß zu Recht erkannt: daß soviel die bey ihren Regimentern und in Garnison sich befindende Soldaten betrift, denen bey sothanen Regimentern, oder statt deren würklich, nicht aber unter dem bloßen Vorwand einer unerfindlichen Substitution bestellten Garnisons-Predigern, in Ansehung derselben die Verrichtung der Proclamationen, Taufen, Copulationen, Leichenpredigten und Begräbnißen, deßgleichen die Abnahme der Kirchenbuße zu überlaßen, die Confirmationes der Kinder aber als vor den Pfarr-Herrn zu deßen Confession sich der Mann als das caput familiæ bekennt gehörig, hiervon auszunehmen. Deßgleichen in Ansehung derer sämtlichen Beurlaubten auch Garnisons-Regiments Soldaten und Invaliden, in so fern sich diese ebenfalls in keiner mit einem würklichen besondern

Prediger versehenen Garnison befinden, es nach der deutlichen Absicht der Verordnung vom 7ten April 1734 zu halten, mithin deren Proclamationes, Copulationes, Taufen, Confirmationes der Kinder und Kirchenbuße (außerdem was durch gedachtes Regulativ in honorem matrimonii solchenfalls verordnet ist) denen Predigern, zu deren Confession sie sich sonsten, oder respectiue der Mann, oder auch in letzterem Falle der Buße ablegende Theil bekennen, die Leichenbegräbniße und Leichenpredigten hingegen vor den Prediger zu dessen Confession der Verstorbene zu rechnen, allerdings gehören; nicht weniger wegen sämtlicher Soldaten-Wittwen und Wayfen die actus ministeriales und parochiales von demjenigen evangelisch-lutherischen oder reformirten Prediger des Orts, zu dessen Gemeinde dieselbe ihrem oder respectiue ihres Vaters, oder dafern derselbe catholischer Religion gewesen, ihrer Mutter Glaubensbekenntniß zufolge gehören, zu verrichten.

Soviel endlich die Fremden angeht, wann der Fall zwey protestirende Personen betrift, dem Pfarr, deßen Confession der Mann als das Caput Familiæ zugethan ist, die Taufen und Copulationen, auch die allenfalsige Abnahme der Kirchenbußen, sofern solche in honorem matrimonii zugleich mit geschieht, außer diesem Fall aber demjenigen Prediger, zu deßen Confession die Buß ablegende Person zu referiren, nicht weniger die Leichenpredigten und Begräbniße dem Pfarr-Herrn deßen Confession der Verstorbene zugethan gewesen, ingleichen sofern nur allein die Frau protestantischer Religion seyn sollte, dem Pfarr-Herrn ihres Glaubens-Bekenntnißes alle actus ministeriales

und parochiales billig verbleiben; im Fall aber beyde fremde Eheleute zu der catholischen Religion sich bekennen sollten, ihnen die Wahl zu laßen sey, welchen von beyden an dem Orte befindlichen evangelischen Predigern sich dieselben oder die ihrigen bey vorfallenden Actibus parochialibus freywillig wählen wollen.

Immaßen Fürstliches Ober-Appellations-Gericht also erkennet, auch es dergestalt bey dem Regulativ vom 7ten April 1734 läßet; das Rescript und die Decreta a quibus vom 29ten Aug. und 23ten Nov. 1761 aber dahin reformirt und die Sache um wegen der von beyden Theilen eingeklagten Fällen hiernach das nöthige zu verfügen, an Richtern voriger Instantz remittiret mit Vergleichung der Kosten V. R. W. Public. Cassel im O. A. G. den 2ten Nov. 1763.

(L. S.) Ad Mandatum Smi Landgrauii proprium.

Canngiesser.

Anmerkung.

Dieses O. A. G. Urtheil erhielt, durch nachfolgendes an das Regierungs-Consistorium in Marburg unter dem 24ten May 1764 erlassenes Geheimes Ministerial-Rescript, die Kraft eines allgemeinen Regulativs im O. F.

Unsern ꝛc.

Mit was vor einer beschwerenden Vorstellung die sämtliche Evangelisch-Lutherische Prediger in dortigem Ober-Fürstenthum in Ansehung einiger Kirchen-Sachen bey Uns eingekommen; das geben Wir Euch ab der Original-Anlage mit mehrerem zu ersehen.

So

So viel nun die darinn enthaltene beyde erstern puncten betrift; So habt Ihr darunter nach Maasgabe des O. A. G. iudicati das weitere zu verfügen, und Euch in allen dahin einschlagenden Fällen in Ansehung des dasigen Ober-Fürstenthums darnach zu achten, mithin auch solches zu Vermeidung weiterer Collisionen behörigen Orts bekannt zu machen; über die übrigen puncten aber mit remission obiger Anlage, an Uns gutachtlich zu berichten. In weßen Gewärtigung Wir Euch freundlich zu dienen geneigt verbleiben. Cassel den 24ten May 1764.

Krafft perpetuirlicher Commission und Vollmacht.

I. S. Waitz. v. Canngiesser.

Nro. V.

Extract Geheimen-Raths-Protocolli, d. d. Weißenstein den 8ten Nov. 1765, die Garde zu Fuß betreffend.

Nachdem Serenissimus wahr genommen, daß die Garde du Corps zur Hof-Gemeinde, die Garde zu Fus aber zur Garnison gerechnet werde, beyde Gardes aber in einer Verhältnüß stehen und zur Hof-Gemeinde referiret werden sollen: So hat das Consistorium hierunter das weitere zu verfügen.

Nro. VI.

Copia geheimen Ministerial-Rescripts an die Regierung zu Marburg, d. d. Cassel den 23ten Febr. 1768, den von Vicariaten zur Erbauung neuer Pfarrhäuser der Gemeinden von deren Pfarrern sie versehen werden, zu entrichtenden Beytrag betreffend.

P. P.

Auf Eure anhero erstattete berichtliche Anfrage vom 16ten huius, worinnen Ihr um interpretation und Erläuterung des VII §phi des wegen des Beytrags zu Unterhalt und Reparirung der Mutterkirchen, Pfarr- und Schulhäuser in anno 1766 ergangenen Consistorial-Ausschreibens gebethen habt, ohnverhalten Euch hiermit: daß die Verordnung und obermelter §phus von Reparationen sowohl, als von neuen Gebäuden zu verstehen sey; Wornach Ihr in gegenwärtigem Fall und vors künftige das nötige zu verfügen habt und sind Wir 2c. 2c.

Krafft perpetuirlicher Commission und Vollmacht.

Anmerkung.

Von diesem Ministerial-Rescript, wurde dem Consistorio in Cassel, vermittelst der Gnädigsten Resolution vom 22ten März 1768, Nachricht gegeben.

Nro. VII.

Copia Geh. Ministerial-Rescripts an das Regierungs-Consistorium in Marburg, d. d. Caßel den 12ten Dec. 1769, die Befreyung derer Vicariate, welche eigene Pfarrhäuser haben, vom Beytrage zur Reparation des Pfarrhauses der Gemeinde von deren Pfarrer sie versehen werden, betreffend.

P. P.

Es ist bey Uns der von Euch unterm 1ten huius erstattete Bericht eingegangen und darab ersehen worden, daß die supplicirende Gemeinde Bracht um deswegen, daß sie ein eigenes Pfarrhaus zu unterhalten habe, gebethen, sie mit dem ihr auferlegten 8ten Theils Beytrag, zu reparation derer Pfarr-Gebäude zu Bezhiesdorf zu verschonen. Nachdem nun bewannten Umständen nach ermelte Gemeinde Bracht von sothanem Beytrag frey zu laßen ist, mithin das diesertwegen, statt Verordnung unterm 28ten Febr. 1766 erlassene Ausschreiben in vorkommenden gleichen Fällen dahin erläutert worden;

So habt Ihr Euch sowohl jetzo als in Zukunft darnach zu achten und solchem gemäs jedesmahl das nötige zu verfügen. Womit Wir Euch ꝛc.

Anmerkung.

Von diesem an das Marburger Consistorium erlassenen Rescript, wurde dem Casselischen Consistorio, vermittelst der Gnädigsten Resolution vom 12ten Dec. 1769, Nachricht gegeben.

Nro. VIII.

Extract einer Gnädigsten Resolution d. d. Caßel den 12ten April 1771, die Lösung der Kirchen-Stände und daß niemand dazu wider Willen angewiesen werden solle, betr.

Findet der Antrag wegen Waßmuthshausen, daß die Einwohner auch wider Willen zu Lösung der Kirchen-Stände angewiesen werden sollen, um somehr Anstand da dieses der §. 21. der Verordnung statt gemeinen Ausschreibens nicht besaget und solches in contradictorio in Sachen der Gemeinde Stadt Hosbach wider den Pfarrer Westermann zu Thurn-Hosbach durch Bescheid vom 4ten Febr. 1761 festgestellt worden.

Nro. IX.

Extract Geheimen-Raths-Protocolli, d. d. Weißenstein den 27ten Sept. 1771.

147. Unterthänigste Vorstellung von Burgermeister und Rath zu Caßel, die Gränze zwischen der Alt- und Oberneustadt daselbst betreffend.

Resol. Zu der Burg soll gerechnet werden: die Bibliothek, das Geistlichen Haus, das Kunsthaus, das Comœdienhaus, und was zwischen diesen Häusern und dem Schloß gelegen ist. Zu der Ober-Neustadt aber soll der ganze Umfang des Königsplatzes nebst denen Hintergebäuden gerechnet werden, und was weiter vom

Königs-

Königsplatz nach dem Gouvernements Platz gelegen ist, zur Altstadt gehören. Welches der französischen Commission bekannt zu machen ist.

Nro. X.

Extract Geheimen-Raths-Protocolli, d. d. Caßel den 21ten Nov. 1771.

164. Die französische Commission thut nochmalige unterthänigste Vorstellung, wegen der Gränzen der Alt- und Ober-Neustadt.

Resol. Die Seite der Carls-Straße, nach dem Backmeister Carl, bis an das Stockhaus, soll zu der alten Stadt gehören, welches beyden Theilen nachrichtlich bekannt zu machen.

Nro. XI.

Extract einer Gnädigsten Resolution d. d. Caßel den 14ten Febr. 1772, den Uebergang teutscher Gemeinds-Glieder zu französischen Gemeinden betreffend.

Da denen französischen Einwohnern nicht gewehrt wird, wenn sie wollen sich zu teutschen Gemeinden zu halten und ihre Kinder von teutschen Pfarrern confirmiren zu laßen, denen teutschen Familien auch nach der bisherigen Observanz eine gleiche Freyheit zugestanden worden; so hat es dabey um so mehr sein Bewenden, als der Zwang der parochianorum in Absicht

auf

auf die Noth halben in der Kirche tolerirte iura stolæ billig ad odiosa zu rechnen, mithin eher zu restringiren als zu extendiren ist.

Nro. XII.

Consistorial-Rescript, den Unterschied zwischen Filialen und Vicariaten, welche zu einer andern Classe als die Mutter- oder Haupt, kirche gehören, in Ansehung der Besuchung der Convente und Versehung des Dienstes bey währenden Vacanzen, betreffend.

Unsern ꝛc.

Nachdem Wir auf Eüren wegen curirung dererjenigen Filial-Gemeinden so zu einer andern Classe als der Mutterkirche gehören bey vorfallenden Vacanzien, desgleichen über die bisherige Observanz in Besuchung derer Convente, ohnlängst anhero erstatteten Bericht vorkommenden Umständen nach resolvirt haben, daß zwar

1) die Rechnung der Filial-Kirchen bey ihrer Classe in Gegenwart des Beamten abgehört,

2) die Vicariate die Convente ihrer Classe sowohl als bey der Mutterkirche halten und die Vacanzen ihrer Classe versehen,

3) aber die Filiale in Ansehung der Convente und der Arbeiten in der Vacanz nur zu der Mutterkirche gezogen werden sollen;

Als haben Euch solches zur Nachricht und künftigen

Ach-

Achtung hierdurch ohnverhalten wollen. In deßen ꝛc.
Cassel den 17ten Dec. 1772.

An die Metropolitane der Classe Baune, Neustadt, Felsberg, Homberg, Grebenstein, Gottesbüren, Milsungen, Rotenburg, Witzenhausen, Sontra und Bach.

Nro. XIII.

Consistorial-Rescript, d. d. Caßel den 30ten April 1773, die Gränzen zwischen der Freyheiter und Ober-Neustädter Gemeinde in Caßel betreffend.

Unsern ꝛc.

Nachdem auf Unsern höhern Orts erstatteten Bericht, wegen Bestimmung der Gränzen vor denen Thoren der Stadt, in Ansehung der vorfallenden Leichen ꝛc. und davon abzugebenden accidenzien per Extractum Geh. Raths-Protocolli vom 27ten huius der Antrag dahin approbirt worden, daß die in den Garten angelegten Häuser vor dem Frankfurter- bis zum Weisensteiner Thor sowohl als gerade hinter der Stadtmauer vom Weisensteiner Thor an bis zum Cöllnischen, zu der Oberneustädter Parochie, vom Cöllnischen Thor aber an, zu der Freyheiter Gemeinde gerechnet werden sollen; Als haben Euch solches zur Nachricht und künftigen Achtung hierdurch ohnverhalten wollen. In deßen ꝛc. Caßel den 30ten April 1773.

An das Ministerium der Freyheiter Gemeinde allhier und den Pfarrer Pfeiffer auf hiesiger Ober-Neustadt.

Nro. XIV.

Copia Geh. Ministerial-Rescripts an das Regierungs-Consistorium zu Marburg, d. d. Weißenstein den 1ten Nov. 1778, die Vertheilung der Kosten falls bey einem Kirchenbaue den Handwerks-Leuten die Verköstigung in natura gereicht wird, betreffend.

P. P.

Auf Eure wegen repartition der Kosten zum Kirchen-Bau zu Holzhausen, unter dem 26ten Sept. jüngsthin gethane Anfrage ohnverhalten Euch, daß da das Regulativ vom 28ten Febr. 1766 ganz deutlich ist, es um so weniger einer authentischen interpretation bedörfe, als selbiges die Erhebung nach der Mannschaft und dem Fus der Contribution ausdrücklich und zwar aus dem Grunde bestimmet, damit der Arme vor dem Reichen nicht gedrückt, sondern die Last mit gleichen Schultern getragen werden möge.

Gleichwie es nun, nach dieser feststehenden Regel keinen Unterschied macht: ob die Verköstigung den Handwerks-Leuten in natura gereicht oder bey dem Lohne zu Geld angeschlagen wird; so versteht es sich von selbst daß in beyden Fällen die Eintheilung nach eines jeden Vermögens-Umständen, folglich auch nach der Mannschaft und dem Fus der Contribution gemacht werde. Wir sind Euch übrigens ꝛc.

Anmerkung.

Dieses Rescript wurde, vermöge der Gnädigsten Resolution vom 1ten Nov. 1778, dem Consistorio in Cassel zur Nachricht mitgetheilt.

Register sämtlicher Oerter an Städten, Schlössern, Flecken, Dörfern, Höfen, ꝛc.

S. R. In diesem Register, bedeutet A. Amt, B. Berg, D. Dorf, G. Gericht, H. Hof, Kl. Kloster, St. Stadt, Schl. Schloß, V. Vogtey.

A.

Abgunst, H. = = 141
Abtarode, H. = = 231
Abterode, D. = = 166
Accouchir- und Findelhaus in Cassel, = = 32
Ackerbach, H. = 293
Adelshausen, D. = 178
Afterode, H. = 121
Agathof bey Cassel, = 56
Ahe, D. = = 433
Ahlershof, H. siehe Almershof.
Ahneberger Kloster, in Cassel, 48
Ahrenberg, H. = 164
Ahrenborn, D. = 148
Alberode, D. = 217
Albershof, H. = 227
Albringhausen, D = 499
Albshausen, D. Amts Melsungen = 170
= = D. A. Rauschenb. 345
= = D. A. Witzenh. 194
Albungen, D. = 166
Algesdorf, D. = 442
Aliendorf, St. = 163
= = = D. A. Frankenberg 335
= = = D. A. Homberg 87
= = = an der Landsb. D. 114
= = = in den Wüsten, D. 251
= = = D. Kuhr-Mainzischen A. Naumburg = 64
Allgert, Algenroth, D. = 293
Allmerode, Groß-, St. 178
= = Klein-, D. = 193
Allmuthshausen, D. = 85
Allna, D. = = 368

Almershausen, D. = 239
Almershof, H. = 186
Altefeld, H. = = 206
Altenbaune, D. = 54
Altenborschel, D. = 210
Altenbrunslar, D. = 55
Altenburg, D. u. Schl. eingepfarrt bey Felsberg.
Altenfärs, D. = 372
Alten-Gronau, A. u. D. = 6
Altenhagen, D. s. Oldenhagen.
Altenhasungen, D. = 129
Altenritte, D. = 53
Altenstädt, D. Kuhr-Mainzischen A. Naumburg = 75
Altenstein, Schl. u. H. 165
Altenvärs, D. s. Altenfärs.
Altersbach, D. = 268
Alteteich, H. = 189
Alt-Hattendorf, D. = 121
Alt-Morschen, D. = 178
Amenau, Amönau, D. 327
Amsel, Amselburg, Wirthshaus = = 55
Angerstein, D. = 149
Antendorf, D. = 434
Apelern, D. = 444
Apelstädt, D. = = 499
Appenfeld, D. = 84
Appenhayn, D. = 116
Archfeld, D. = 208
Argenstein, D. = 357
Armensachsen, s. Harmuthssachsen.
Arnborn, D. = 148

Register der Oerter.

	Seite
Arnsbach, D. =	94
Arnstein, Haus, Schloß,	200
Arzebach, H. =	376
Aschenrode, D. =	113
Asphe, Nieder=, D.	331
Aßbach, D. G. Altenstein,	165
= = D. A. Nieder=Aule	248
= = D. A. Schmalkal= den = 267.	271
Aßmushausen, D. =	190
Asterode, D. =	117
Attenhausen, Nassauisch. D.	287
Atzelrode, D. =	189
Atzenrode, H. =	265
Auburg, A. =	447
= = Schl. =	451
Aue, D. A. Eschwege =	203
= , D. A. Obergeiß	253
= unt. Schmalkald. D. 265.	271
= Wallenburg, D.	273
Auel, D. = =	284
Auenheim, H. =	234
Aufenthal, H. s. Offenthal.	
Auhagen, D. =	431
Aule, Ober=, D. =	123
= = Nieder=, A. u. D. 3.	249
Aura, D. = = =	469
Ausbach, D. = 230.	245

B.

	Seite
Bachheim, Kirchspiel,	285
= = Ober=, D.	285
= = Nieder=, D.	285
Badelachen, H. =	247
Badenhard, D. =	281
Bärstadt, Kirchspiel u. D.	290
Bahrenborstel, D. =	447
Balhorn, D. = =	75
Barchfeld, D. = 267.	273
Barksen, D. =	438
Baßfeld, H. =	88
Bassum, = =	499
Battenhausen, D. =	381
Bauhaus, H. =	224
Baumbach, D. =	189
Baune, Alten=, D. =	54
= = Kirch=, D. =	54
= = Wirthshaus =	54
Beberbeck, Stuterey	146
Bebra, D. = =	188
Becke, bey der, D. =	428
Beiersgraben, s. Beyersgraben.	
Beisfört, D. = =	170
Beisheim, Ober=, D. =	88
= = =, Nieder=, D.	88
Bekedorf, D. =	443
Bellers, H. = =	224
Bellnhausen, D. =	370
= = =, H. =	116
Beltershausen, D. =	365
Bengendorf, H. =	231
Benhausen, D. =	190
Bennigehausen, D. =	202
Bensen, D. = =	435
Berf, D. = =	122
Berfhof, = =	120
Bergen, D. A. Homberg, 82.	85
= = , D. A. Witzenhaus.	201
Bergheim, D. A. Spangenb.	178
Berakirchen, Bückeb. D. 430.	431
Bergshausen, D. =	60
Berlepsch, Haus, Schl.	194
Berlets= oder Berlitz=Grube, H. = =	208
Bernbach, D. =	274
Bernderoth, D. =	293
Berndshausen, D. 80.	89
Berneburg, D. =	220
Bernsdorf, D. G. Schönstädt = =	349
Bernsdorf, D. B. Germerode = =	217
Bernsen, D. =	433
Beße, D. = =	75
Bettendorf, Kirchspiel und D. = = 288.	308
Bettenhausen, D. =	56
Betziesdorf, D. =	352
Betzigerode, D. =	102
Beyerode, H. =	262
Beyersgraben, H. =	251
Beyershausen, D. =	248
Bieberheim, D. 280. 281. 296.	302
Biedebach, D. =	253
Billingshausen, Ober=, D.	150
Bingarten, H. =	241
Binsfört, D. =	179
Bischhausen, D. A. Bischh.	212
= = D. G. Waltersb.	96

Bisch=

Register der Oerter.

Seite

Bischhausen, D. A. Witzenhausen, 193
Bischofferode, D. 177
Blankenbach, D. 222
Blankenheim, D. 187
Blichershausen, Blickershausen, D. 198
Blumenstein, Schl. 186
Bockendorf, D. 345
Bodeneger, H. 432
Bodenhausen, H. 50
Bokel, D. 451
Böddiger, D. 80
Börtschhausen, D. 371
Bogel, D. A. Reichenberg, 285
, D. A. Auburg, 451
Bopberger Hof, H. 282
Borken, St. 90
Börnich, D. 280
Börschel, Alten-, D. 210
Borstel, D. 433
Bottendorf, D. 335. 390
Bovenden, Flecken 149
Braach, D. 189
Bracht, D. 352
Brandenfels, A. 208
Brandenstein, Amt, 6
Schl. 488
Braunhausen, D. 190
Breitau, D. 223
Breitenau, Kl. 169
Breitenbach, D. A. Baune 35
D. A. Schmalkalden, 265. 271
D. A. Oberaule 124
D. A. Rotenb. 187
Breitungen, Herrn-, D. u. Schl. 267
Breitzbach, D. A. Sontra, 208
D. A. Bach, 227
Bremberg, Nassauisches D. 287
Bremeke, D. 202
Breune, D. 131
Brickenhof, H. 328
Brinkhausen an der Edder, D. 336. 392
in d. Birken, D. 335. 389
Bruterode, A. over Cent, 268
D. 268. 274
Brüderkirche in Cassel, 31

Seite

Brünchenhayn, H. 96
Bründerser, D. 127
Brüngershausen, D. 328
Brunslar, Alten-, D. 55. 81
Neu-, D. 55. 81
Bubenrode, H. 83
Buch, D. 286. 300
Buchholz, 428
Büchenwerre, D. 169
Bühren, D. 79
Bürgel, D. 349
Buntebock, Wirthsh. 58
Burghasungen, D. 50
Burghofen, D. 216
Burgholz, D. 345
Burguffeln, D. 139
Busengraben, H. 227
Bußerode, D. 233
Bußkirche, Kirche 336

C.

(S. hierbey den Buchstaben K.)

Canzlers Grundhof, 268
Carlsdorf, D. 402
Carlshafen, Stadt, 142. 406
Cassel, Hauptstadt Hessens 28
Kirchen und Gemeinden:
a) Schloß-Kirche u. Hof-Gemeinde 28. 30. 34. 39
b) Freyheiter-Kirche und Gem. 28. 31. 34 37. 38
c) Altstädter-od. Brüder-Kirche und Gemeinde, 28. 31. 34. 37
d) Unterneustädter Kirche und Gemeinde, 28. 32. 34. 38
e) Garnisons Kirche und Gemeinde, 28. 32. 35
f) Oberneustädter teutsche Gem. 28. 33. 37
g) Hof- Hospitals-Gemeinde, 35. 39
h) Siechenhofs-Gemeinde, 38. 39
i) Französische Kirchen u. Gemeinden, 396. 453
k) Lutherische Kirche und Gemeinde, 453

Register der Oerter.

	Seite
Cassel, Vorstädte,	37. 38
= = Gebäude außer der Stadt =	37. 39. 47. 56
Casselische Aemter, =	3. 46
Charité bey Cassel =	39
Christenberger Kirche,	324
Christerode, D. =	123
Clauß, = =	117
Collectur-Haus, Hessisches, in Eisenach, =	246
Connefeld, D. =	178
Conrode, D. =	243
Coverden, H. =	433
Cyriaks-Weimar, D.	368

D.

Dackgrube, Dacksgrube, H.	234
Dadderpfeife, H. =	220
Dagobertshausen, D. A. Melsungen	82. 172
= = D. G. Kaldern,	328. 364
Dainrode, D. s. Dannrode.	
Damm, D. =	372
Dankerode, D. =	186
Dankersen, H. =	433
Dannenberg, H. =	222
Dannrode, D. =	335
Datterode, D. =	205
Deckbergen, D. =	433
Deicherode, H. =	227
Deißel, D. =	142
Dennhausen, D. =	60
Dens, D. = =	220
Densberg, D. =	114
Deute, D. =	55. 81
Dickershausen, D. =	83
Dickerück, H. =	184
Dickscheid, D. =	293
Diederichsberg, B. =	226
Dielenhaus bey Cassel	38
Diemel, Landschaft daran	3
Diemerode, D. =	217
Diethard, D. =	293
Dilch, oder Dillich, D.	94
Dilschhausen, D.	328. 364
Dinkelberg, H. =	177
Dinkelrode, D. =	243
Dippach, D. =	232
= = H. =	265. 271
Dissen, D. = =	12 76

	Seite
Ditmoll, Kirch-, D. =	51
= = , Rothen-, D.	das.
Dittershausen, D. A. Neust.	60
= = = , D. A. Ziegenh.	114
Döhren, D. = =	499
Dönges, D. = =	227
Dörrenberg, D. =	50
Dörrenhagen, D. =	60
Dörrenholzhausen, D.	335. 392
Dörrenhosbach, D. =	218
Dorenbach, D. =	198
Dorle, D. = =	62
Dornbach, H. =	290
Dornis, H. = =	85
Dotterpfeife, s. Dadderpfeife.	
Dreisbach, D. =	322
= = , H. =	336
Drusen, D. =	267. 273
Dudenrode, D. =	167
Dudinghausen, D. =	431
Dünzebach, Ober-, D.	212
= = , Unter-, D.	das.

E.

Ebersdorf, D. =	111
Eberschütz, D. =	142
Ebsdorf, D. =	371. 388
Echdorf, Bückeb. D.	428
Echtringhausen, H. =	433
Eddigehausen, D. =	152
Egeroth, Egert, Kirchsp. u. D. = =	289
Egesdorf, H. =	439
Eggendorf, D. =	444
Ehlen, D. = =	50
Ehringen, D. =	127
Eichen, H. = =	248
= = , Flecken =	496
Eichenberg, D. =	200
Eichenkrug, Wirthsh.	196
Eichhof, H. A. Hersfeld,	248
= = Eichmühl, H. A. Rosenthal,	342
Eichhöfe, Eigenbrink, Eichenbruch, H. =	445
Eigehof, H. =	120
Eilsen, Bückeb. D. =	428
Eiterhagen, D. =	59

Eitra,

	Seite
Eitra, D.	242
Elben, D.	64
Elberberg, D.	das.
Elberode, D.	348
Elbersdorf, D.	177
Elfershausen, D.	172
Elgershausen, D.	54
Elisabethen-Hospital in Cassel,	35. 39
Elisabether-Kirche in Marburg, s. teutsche Hauskirche.	
Elisabether-Kirche bey Ernsthausen,	338
Ellenbach, H.	57
= =, Ober-, D.	188
= =, Nieder-, D.	das.
Ellenberg, D.	169
Ellenrode, D.	346
Ellerburg, H.	464
Ellershausen, D. A. Allendorf,	165
= = D. A. Frankenberg	335
Ellingerode, H.	189
= = D.	103
Ellingshausen, D.	84
Ellmershausen, H.	129
Ellnhausen, D.	364
Ellnrode, D.	96
Elm, D.	492
Elmenthal, D.	273
Elmshagen, D.	55
Elsungen, Ober-, D.	130
= =, Nieder-, D.	131
Eltmannsee, D.	216
Eltmannshausen, D.	205
Empfershausen, D.	59. 172
Emrichshof, H.	190
Endlichhofen, Englighofen, Nassauisches D.	285
Endorf, Großen-, D.	443
= =, Klein-, D.	das.
Engelbach, H.	250
Engels, Großen-, D.	93
= =, Klein-, D.	94
Engern, D.	433
Eppenberg, Kl.	79
Epterode, D.	59. 201
Erbenhausen, D.	370
Erbstadt, D.	496
Erfurt, Trocken-, D.	94
= =, Nassen-, D.	das.
Ergershausen, D.	288
Erkmannshain, Erdmannsheim, H.	220
Erksdorf, D.	346
Erkshausen, D.	186
Erlerhof, H.	293
Ermetheis, D.	76
Ermschwerd, D.	198
Ernsthausen, D. A. Frankenb.	324
= =, D. A. Rauschenberg	338
Erpenhausen, D.	189
Ersen, D.	134
Ersrode, D.	190
Ersten, D.	130
Eschbach, D.	284
Escheberg, H.	135
Eschenhausen, D.	499
Escher, D.	434
Eschstruth, D.	58
Eschwege, St.	202
Etterode, D.	59. 201
Etzebach, H.	253
Etzenborn, D.	196
Eübach, D.	179
Exten, D.	440

F.

Fahre, H.	178
Fahrenbach, H.	198
Falkenbach, H.	248
Falkenberg, D. u. Schl.	87
Fambach, D.	267. 271
Fasanhof, bey Cassel,	47
Faßdorf, H.	186
Fehrenberg, H.	54. 75
Felsberg, St.	79
Fernberg, H. s. Fehrenberg.	
Fiedemühle, H.	338
Findelhaus in Cassel,	32
Fischbach, D. A. Hohenstein,	290
= =, D. G. Schildschl.	242
= =, Darmstädtisches D.	348
= =, Eisenhütte	381
Fischbeck, Flecken	435
Fischhaus bey Cassel,	56
Fleckenbühl, H.	349
Flörshayn, D.	116

Register der Oerter.

	Seite
Flohe, D.	265. 271
Fortbach, H.	371
Frankenau, St.	334. 392
Frankenberg, St.	332. 389
Frankenhausen, H.	139
Frankenhayn, D. G. Bilstein	166
= = , D. A. Schönstein	409
Frankershausen, D.	166
Frankfurter Vorst. vor Cassel,	37
Französische Colonien,	396
= = Neustadt,	34. 37
Frauenberg, Schl.	365. 413
Frauenborn, D.	208
Frauensee, A.	3. 154
= = D.	227
Freudenberg, A.	5. 552
Freudenberg, Flecken u. Bürgerey	499
Freudenthal, D.	92
= = Bergwerk,	58
Freyenhagen, Schl.	60
Freyheiter = Gemeinde in Cassel,	31
Freymark, H.	333
Friede, D.	203
Friedewald, D.	230
Friedigerode, D.	123
Friedlos, D.	188
Friedrichsau, neue Colonie	129
Friedrichsbrück,	172
Friedrichsburg,	440
Friedrichsdorf,	138. 406
Friedrichsfeld,	141
Friedrichshöhe,	440
Friedrichshof, jetzt, Friedrichshausen, neue Col.	333. 389
Friedrichshütte, Schmelzh.	187
Friedrichsstein, neue Col.	129
Friedrichsthal,	138
Friedrichswald,	441
Frielendorf, D.	111
Frielingen, D.	251
Friemen, D.	216
Fronhausen, D.	57
Frommershausen, D.	348
Fühlerode, H.	231
Fürstenhagen, D.	172
Fürstenstein, Schl.	166
Fürstenwald, D.	51
Fuhlen, D.	438
Fulde, Landschaft an der,	2

G.	Seite
Garnison-Kirche in Cassel,	32
Gasterode, H.	231
Gebersdorf, D.	111
Gederoth, Göddert, D.	281
Geersdorf, D.	251
Geershausen, D.	das.
Gehau, D. A. Obernaule	124
= = , D. A. Spangenb.	216
Geiderstadt, H. s. Geuderstadt.	
Geiß, Ober-, A.	3
= = , D.	253
= Unter-, D.	das.
Geismar, D. A. Frankenb.	336
= = , D. A. Gudensb.	65
= = , Hof-, Stadt,	136
= = Gesundbrunnen dabey	138
Gelligehausen, D.	202
Gellingen, Probstey	das.
Gemünden an der Wohr, St.	339. 391
Gensungen, D.	79
George, Sanct, Kl.	83
Georgenberg, Sanct, Kl.	333
Germerode, D.	217
Germershausen, H.	368
Gertenbach, D.	194
Gerterode, D.	190
Gethsemane, D.	408
Geuderstadt, H.	231
Gewissensruh, D.	406
Gibges, H.	124
Gießelwerder, D.	148
Gießhüblerhof, H.	289
Giges, s. Gibges.	
Gilfershausen, D.	186
Gilse, D.	95
Gilserberg, D.	116
Gilserhof, H.	93
Gisselberg, D.	368
Gittersdorf, D.	253
Glaskopf, H.	366
Glashütte bey Münden,	140
Gleichen, D.	75
Gleichen, Neuen-, A.	3
Glimmerode, H.	174
Goar, Sanct, St.	280. 296. 302
Goarshausen, Sanct, Flecken,	283. 297

	Seite
Göddert, Gederoth, D.	281
Görzhausen, H.	328
Görzhayn, D.	122
Göttingen, D.	327
Götzmann, D.	245. 408
Godenhof, H.	210
Goldbeck, D.	438
Gombet, D.	93
Gospenrode, D.	232
Goßfelden, D.	378
Goßmannsrode, D. A. Frauensee, s. Gospenrode.	
, D. A. Niederaule,	251
Gottesbühren, D.	146
Gottestreu, D.	406
Gränzebach, Ober-, D.	110
, Nieder-, D.	das.
Grandenborn, D.	212
Grebenau, D.	170
Grebendorf, D.	203
Grebenhagen, Grebenhayn, D.	89
Grebenstein, St.	138. 404
Greberoth, Grebert, D.	289
Grifte, D.	75
Grimmelsheim, D.	133
Gronau, Kl.	289
Alten-, A. u. D.	6. 468
Neuen-, D.	488
Großallmerode, St.	59
Großenendorf, D.	443
Großenengels, D.	93
Großenhegesdorf, D.	444
Großennelhof, H.	443
Großenritte, D.	53
Großenseelheim, D.	376
Großenwieden, D.	433
Grove, D.	442
Grumbach, auch Ober-	268. 271
Grunau, Kl. s. Gronau.	
Grüneis, H.	180
Grüningen, St.	395
Grüßen, D.	345
Gude, Ober-, D.	191
, Nieder-, D.	das.
Gudensberg, St.	61
Gündelrode, H.	189
Günzerode, Günsterode, D.	174
Güttels, H.	185
Güttersdorf, D.	253
Gundhelm, D.	492
Guntershausen, Günters- hausen, D.	56. 78
Gungelshausen, D.	108
Gutenacker, Darmst. D.	287
Guth, Nieder-, H.	59
Guxhagen, D.	169

H.

Hachborn, D.	371
Hadamar, D.	65
Haddenberg, H.	281
Haddensen, D.	435
Hademshausen, D.	368
Haelgans, H.	240
Häßels, Haßels, H.	273
Haft, H.	499
Hahnenhof, H.	221
Hahrhausen, D.	94
Hainchen, D.	494
Haindorf, D.	265. 271
Halbersdorf, H.	177
Haldorf, D.	75
Halgehausen, D.	345
Hallenberg, A.	274
Hallstädt, D.	499
Halsdorf, D.	345. 395
Hambach, D. s. Heimbach.	
H.	173
Hamm, D.	447
Happelische Schmelzhütte,	265
Harle, D.	80
Harleshausen, D.	51
Harmershausen, H.	205
Harmuthsachsen, D.	216
Harnrode, H.	231
Hasel, D. s. Hosel.	
Hasenberg, H.	293
Hasengarten, H.	220
Hasselbach, D.	216
Hassenhausen, D.	370
Haßlingen, D.	451
Haste, D.	443
Hasungen, B.	50
Alten-, D.	129
Burg-, D.	50
Wenigen-, D.	51
Hattenbach, D.	249
Hattendorf, D.	121

Register der Oerter.

	Seite
Hattendorf, Alt=, unter= seits, D.	121
= = , Neu=, ober= seits, D.	121
Hattendorf, D. =	434
Hattenhayn, D. =	290
Hattenrode, D. =	124
Hatzbach, D. =	340
Haubenthal, s. Hübenthal.	
Haubern, D. =	335
Haude, D. =	133
Hauer Heyde, H. =	366
Haune, Ober=, D. =	241
= = , Unter=, D. =	daf.
Hauneck, A. = =	3
Hauptschwend, D. =	123
Haus, teutsches in Marburg,	320
Hausbey, D. =	281
Hause, zum, H.	287
Hausen, für Goarshausen,	281
= = , D. A. Lichtenau,	174
= = , D. A. Rotenb. eingepf. bey Rengshausen. =	186
= = , D. G. Breitenbach,	123
= = Ober= Mittel= u. Unter=, D.	371
= = vor der Höhe, D.	290
Hausheyde, H. s. Heydehof.	
Hayne, Kl.	374. 394
= = , Alten=, D.	381. 389
Haynen, Gericht in den, =	95
Hebel, D. =	87
Hebenshausen, D. =	201
Heckershausen, D. =	50
Heddersberg, H. s. Hedwigsberg.	
Heddersdorf, D. =	251
Hedwigsberg, H. =	247
Hedwigsdorf, s. Heddersdorf.	
Hedwigshof, H.	265. 271
Heenes, D. = =	239
Heftenhof, H. =	267
Hegesdorf, Großen=, D.	444
= = , Klein=, D.	daf.
Heidau, Heida, Schl.	178
Heidebrück, Heidebrink, H.	445
Heidstadt, H. =	76
Heilige Grab, = =	275
Heiligenrode, D. =	57
= = , H. =	245
Heimbach, D. A. Hohenst.	290
= = A. Schön= stein, = =	114. 116
Heimboldshausen, D.	245
Heimershausen, D. =	77
Heine, D. A. Frankenberg	334
= = , D. A. Spangenberg	179
Heinebach, D.	178
Heinerode, D. =	190
Heines, D. s. Heenes.	
Heinichenrode, s. Hennigerode.	
Heischwed, D. s. Hauptschwend.	
Heisebeck, D. = =	148
Heißenstein, H. =	248
Heldra, D. =	210
Helmershausen, St.	141
Helmershöfe, Helmershof, D. = = =	266
Helmshausen, D. =	80
Helse, D. = =	58
Helsinghausen, D. =	443
Hennigerode, D. =	165
Herbelhausen, D. =	345
Herf, D. = =	230
Hergershausen, D. =	189
Herges, D. A. Hallenberg	274
= = , D. A. Herrenbreitungen = =	273
Hergesfeld, D. =	84
Herges Vogtey, D. =	273
Heringen, D. =	231
Herlefeld, D. =	177
Herleshausen, D. =	221
Herlinghausen, Herlingsen, Paderb. D. =	132. 134
Hermannrode, D. =	194
Hermannsberg, H. =	336
Hermershausen, D. =	369
Herold, Heroth, D.	288
Herrenbreitungen, D. und Schl. = = =	267
Hersfeld, St. =	238
= = Stiftskirche,	238. 239
= = Stadt=Kirche,	239
= = Gymnasium,	240
= = A. = =	3
Hertingshausen, D. A. Baune	54

Hertings=

	Seite
Hertingshausen, D. A. Rauschenberg	460
Herzberg, Schl.	124
Hessendorf, D.	464
Hessenerbe, H.	273
Hessenstein, Haus	336
Hessentreusch, Wirthshaus,	150
Hesserode, D.	80
Heßkem, D.	371
Heßler, D.	79
Heßlingen, D.	438
Hettenhayn, D. s. Hattenhayn.	
Hetzenberg, H.	227
Hetzerode, D.	216
Heubach, D.	488
Heubenthal, s. Hübenthal.	
Heyde, Schl. s. Heidau.	
Heydehof,	366
Heyendorf, s. Haindorf.	
Heyerode, D.	220
, H.	190
Hiebenthal, H.	220
Hilgershausen, D. A. Felsberg	82. 172
, D. A. Ludwigstein	167. 201
Hilgeroth, Hilgert, D.	293
Hillartshausen, D.	244
Hillmes, D.	das.
Hilperhausen, D.	248
Hinnighofen, D.	285
Himerforst, H.	293
Hirzenach, D.	283
Hitzelrode, D	166
Hitzerode, D.	das.
Höchte, D. s. Hessendorf.	
Höfen, D.	447
Höckelheim, Kl. u. D.	150
Höllehof, H.	126
Hönebach, D.	186
Hof, D.	55
groſse zu Martinhagen	55
Hof-Gemeinde in Cassel	30
Hofgeismar, St.	136. 404. 553
Gesundbrunn.	138
Hofingen, D.	435
Hohenborn, H.	135
Hoheneiche, D.	220
Hohenkirchen, D.	49
Hohenstein, D.	289
, Schl.	das.
Hohleiche, D.	124
Hohnhorst, D.	443
Hohnstädt, H.	124
Holeborn, D.	265
Hollmich, D.	281
Hollstein, D.	174
Holtensen, Klein-, D.	434
Holwedel, Groß-D.	s. Holzwedel.
Holzburg, D.	121. 346
Holzerode, D.	150
Holzfeld, D.	283
Holzhausen, D. A. Sontra	224
, D. A. Grebenst.	140
, D. A. Gudensb.	75
, D. A. Homberg	83
, D. G. Lohr,	362
, D. G Ebsdorf,	379
, Dörren-, D.	335
, D. Amts Ucht,	447
, auf d. Heyde, D.	288
, über Ahr, D.	290
, vor der Höhe,	
siehe Hausen v. d. H.	
, Ober-, D.	345
Nieder-, H.	das.
Holzheim, D.	248
Holzmagazin bey Cassel,	47
Holzwedel, D.	499
Homberg, St.	82
Hombergshausen, D.	83
Hombressen, D.	147. 404
Hommershausen, D.	336. 389
Hone, Ober-, D.	205
, Nieder-, D.	das.
Hopfeld, D.	174
Hoppach, H.	220
Hornel, D.	das.
Horsten, D.	443
Hosel, Hasel, D.	499
Hospital St. Elisabeth zu Cassel,	35. 39
gronauische Hof,	287
Hoßbach, Kirch-, D.	212
Mönch-, D.	220
Stadt-, D.	218
Dörren-. Thurn-, D.	218
Hottenhayn, D. s. Hattenhayn.	

Register der Oerter.

Seite

Hoyfinghausen, D. = 447
Hubenrode, D. . 198
Hübenthal, H. = 194
Hülse, D. = . 84
Hümmen, D. . = 142
Hütten, D. = = 492
Hütterode, D. = 381
= = H. = 227
Huhnstädt, H. s. Hohnstädt.
Hüncherod, D. . 281
Hundelshausen, D. = 197
Hundshausen, D. = 96
Huppert, D. . . 293

J.

Jacobshaus in Cassel, 34
Jagsberg, D. = . 96
Iba, D. = . 186
Ibach, D. . = 179
Ibra, D. = = = 123
Iddenser Mohr, D. = 445
Iesberg, G. = = 96
. = , D. . das.
Iestädt, D. . 211
Ihringshausen, D. = 48
Ilschhausen, D. = 371
Immenhausen, St. 139. 401
Immichenhayn, D. = 120
Immicherode, H. = 196
Imshausen, D. = 189
Ingsterode, D. 173. 201
Johannesberg, G. = 3
Iosbach, D. = = 346
Ioß, D. = = 468
= = Ober=, D. = 124
= = Nieder=, D. 249. 250
Iosthof, H. = = 227
Ippinghausen, D. = 126
Isthe, D. = = 51. 127
Ihenhayn, D. = 116
Junkersbach, s. Zündersbach.

K.

Kämmershagen, H. = 110
Kalbsburg, H. = 93
Kalden, D. = = 139

Seite

Kaldern, D. . = 328
Kalenberg, H. = . 50
Kalkofes, Kalkobes, D. 239
Kallbach, Ober=, D. 489
Kammerbach, D. = 167
Kannewurf, D. = 503
Kanzlers Grund, H. = 268
Kappel, D. A. Gudensberg, 66
= = D. A. Marburg, 366
388. 413
= = Spieß= auch Ober=
D. = = = 111
Kappelle, Kappeler Höfe, 363
Karlshafen, St. 142. 406
Karthause, H. = = 79
Kaßdorf, D. A. Homberg, 86
= = , D. A. Reichenb. 285
Kassel, s. Cassel.
Katharinenhagen, D. 435
Kathus, D. = = 242
Kattenbruch, Kattenbrück, H. 433
Katz, Festung, = = 283
Katzenelnbogen, Niederg. 4. 275
= = Kirchl. Verf. 275. 277
Kaufungen, Ober=, D. 58
= = , Nieder=, D. das.
= = , Stift=, = das.
= = , Freyheit=, = das.
Kehmel, Kirchsp. u. D. 293. 299
Kehna, D. = = 368
Kehrenbach, D. = 59. 172
Kelse, D. = = 404
Kemmerode, D. = 249
Kerberloh, H. = = 287
Kernbach, D. = = 328
Kerspenhausen, D. = 248
Kerstenhausen, D. = 94
Kirchbaune, D. = 54
Kirchberg, D. u. Schl. 63
Kirchdittmoll, D. = 51
Kirchdorf, D. = = 447
Kirche, Fraumünster=, bey Fritzlar, = = 66
Kirchen in Cassel, = 28
Kirchfärs, D. s. Kirchvers.
Kirchhayn, St. 330. 388
Kirchheim, D. = 251
Kirchhof, D. = 168
Kirchhosbach, D. = 212
Kirchvers, Kirchfärs, D. 363

	Seite
Kirrdorf, s. Körrdorf.	
Kirrhof, H.	271
Kirschgarten, H.	381
Klebe, D.	249
Kleinallmerode, D.	193
Kleinenendorf, D.	443
Kleinengels, D.	94
Kleinensee, D.	233
Kleinenwieden, D.	433
Kleinhegesdorf, D.	444
Kleinholtensen, D.	434
Kleinnelhof, H.	433
Klein-Ringmer, D.	499
Kleinschmalkalden, D.	268. 274
Kleinseelheim, D.	376
Klein-Umstadt, D.	121
Klein-Vach, D.	164
Klenkenborstel, D.	499
Klingelbach, D.	288
Knallhütte, oder Wirthshaus zum grünen Baum	54
Knickhagen, D.	140
Knottenhof, Ober- u. Unter-, H.	227
Köhlbach, D.	285
Kölbe, D.	352
Köllbach, D. s. Köhlbach.	
Königs-Platz in Cassel,	34
Königswald, D.	221
Körle, D.	170
Körrdorf, Kirrdorf, D.	287
Kohlenstätt, D.	433
Kohlhausen, D.	248
, H.	243
Kolonien französ.	4. 396
Korenberg, H.	220
Kragenhof, H.	48
Krankenhagen, D.	440
Krausenberg, H.	121. 346
Krauthausen, D.	223
Kreuzberg, V. u. D.	3. 154. 245
, Kl.	246
Kreuzriehe,	443
Kreyenhagen, D.	428
Kruckenkuhle, H. s. Hoysinghausen.	
Krückeberg, D.	438
Krückenberg, Schl.	141
Krumbach, D.	57
Kruspis, D.	248
Küchen, D.	216
Kühnebach, H.	242
Kugelkirche in Marburg,	410
Kuhlen, D.	431
Kuhmannsheyde, H.	168
Kupferhammer bey Cassel,	58
Kuppendorf, D.	447

L.

Lahr, H.	134
Lamerden, D.	142
Lampertsfeld, H.	243
Landeck, A.	3
Landefeld, D.	191
Landershausen, D. G. Friedendorf,	111
, D. A. Landeck,	243
Landschaft an der Fulde,	3. 154
Werre,	3. 164
Diemel,	3
Schwalm,	3
Langenberg, B.	55
Langendorf, D.	340
Langenfeld, D.	432. 434
Langenhayn, D.	211
Langenseifen, D.	290
Langenschwalbach, Flecken,	290. 297
Langenstein, D.	338
Langenthal, D.	142
Langsschied, D.	289
Largesberg, Larges-Grund, H.	90
Laubach, D.	199
Laudenbach, D.	273
Lauenau, D.	444
Laufenselden, Kirchsp. u. D.	293. 297. 299
Lautenhausen, D.	230
Lautert, D.	289
Leckringhausen, D.	407
Lechtenberg, H. s. Hoysinghausen.	
Lehnhausen, D.	345
Leidenhofen, D.	378
Leimbach, H. A. Friedewald,	231
A. Ziegenhayn	108
Leimsfeld, D.	110

Register der Oerter.

Leipziger Vorstadt vor Cassel, 38
Lembach, H. = = 83
Lenderscheid, D. = 109
Lendorf, D. = = 93
Lengden, Groß-, D. = 505
Lenhof, s. Teufelsthal.
Lenswideshusen, D. = 96
Leücherode, D. s. Licherode.
Leüterode, D. = = 88
Levsen, D. = = 428
Licherode, Leücherode, D. 178
Lichtenau, St. = 172
Lichtenhagen, H. = 186
Lichwegen, D. = 435
Liebenau, St. = 138. 141
Liebenz, H. = = 186
Lieren, D. = = 444
Liersceid, D. = = 284
Lindenau, H. = 225
Lindigshof, H. = 227
Lindscheid, D. = = 290
Lingelbach, D. = 122
Linsingen, D. = = 111
Lippoldsberg, D. = 148
Lisceid, Lischt, D. 114. 116
Lispenhausen, D. = 185
Listingen, Ober-, D. 133
= = , Nieder-, D. das.
Löchen, H. s. Oberneurode.
Löhlbach, D. = 381. 392
Löwenhof, H. = 234
Löwenstein, Schl. = 98
Loge, D. = = 499
Lohe, D. = = 447
Lohne, D. = = 75
Lohre, D. A. Felsberg, 80
Lohre, D. G. Lohr, = 372
Lollschied, D. = 286
Loßhausen, D. = 107
Lubenhausen, D. = 171
Ludenbach, D. A. Lichtenau, 173
= = , D. A. Herrenbr. siehe Laudenbach.
= = H. = = 205
Ludwigsau-Mühlen, 253
Ludwigseck, Schl. = 190
Ludwigstein, Schl. = 106
Lübbersen, D. = 444
Lüderbach, D. = 209
Lüdersdorf, D. = 187
Lützelwig, D. = 86. 87
Luisendorf, D. = 414
Lutterhof, H. = 227
Lyren, D. s. Lieren.

M.

Mabershain, D. = 289
Machtlos, D. A. Ob. Aule, 124
= = , D. A. Nentersh. 222
Mackenrode, D. = 196
Maden, D. = = 85
Malkomes, Malkmes, D. 243
Malsburg, Schl. = 135
Malsfeld, D. = 170
Mannshausen, siehe Mengshausen.
Marbach, D. = 319
Marburg, St. 318. 386. 410
= = Schloß-Capelle, 388
= = Kirchen, 318. 387. 410
= = Teutsches Haus, 320
Mardorf, D. = 85
Mariendorf, D. = 400
Mariengarten, H. 227. 232
Marienrode, H. = 97
Markershausen, D. = 208
Marteroth, Martert, D. 289
Martinhagen, D. = 55
= = , große Hof, 55
Martinrode, D. = 232
Martinskirche in Cassel, 28. 31. 34
Marzhausen, D. = 194
Mathe, D. = = 443
Meckbach, D. = = 186
Meckelsdorf, D. = 216
Mecklar, D. = = 188
Meilingen, D. Ober-, 293
= = , D. Nieder-, das.
Meimbressen, D. = 130
Meisebach, H. = 239
Meiser, Ober-, D. = 133
= = , Nieder-, D. das.
Melgershausen, D. = 79
Mellnau, D. u. Schl. 324
Mellrich, s. Möllrich.
Melsungen, St. = 168
= = , Ober-, D. 170
Menglers, H. = 220

Mengs-

Seite

Mengsberg, D. = 116
Mengshausen, D. = 249
Mensinghausen, H. s. Hoysinghausen.
Mergenrod, s. Marienrode.
Mershausen, D. = 83
Merxhausen, Kl. = 76
Merzhausen, D. = 110
= = , H. = 342
Metzinghof, bey Cassel, 56
Metz, D. = = 76
Metzebach, D. = 191
Metzlar, H. = = 220
Michelbach, D. = 328
Michelsberg, D. = 114
Mischels, H. = = 187
Mittelhausen, D. = 371
Mittelhof, H. = 79
Mittelschmalkalden, D. 265. 271
Mittelsimtshausen, D. 324
Mittelsinn, D. = 469
Mittelstille, D. = 265. 271
Mittelthal, Bergwerk, 58
Mitterode, D. = 222
Möllen, D. = = 371
Möllenbeck, Kl. = 464
Möllrich, Ober=, D. 66
= = , Nieder=, D. 80
Mönchhof, D. = = 48
= = , H. = = 217
Mönchhosbach, D. = 220
Mörsen, H. s. Hoysinghausen.
Mörshausen, D. = 178
Möscht, Möscheid, D. G. Wittelsb. 365
= = = D. A. Schönstein, 114
Mohnhausen, D. = 345
Moischeid, D. s. Möscht.
Mollenfeld, D. = 194
Molsberg, H. = 284
Morschen, Alt=, D. 178
= = , Neu=, D. = 179
Mosa, H. = = 227
Mosheim, D. = 83
Motgers, D. = = 480
Motzerode, D. = 211
Motzfeld, D. = 244
Mühlbach, D. = 89

Seite

Mühlberts, H. s. Mühlwärts.
Mühlenstraße, D. = 442
Mühlhausen, D. = 85
Mühlwärts, H. = 227
Münchhausen, D. 322. 392
Müncherode, Münchert, D. 293
Mündershausen, D. 184
Münze vor Cassel, = 56
Mutgers, D. s. Motgers.

N.

Nähemühle, = = 366
Näherstille, D. 265. 271
Näter, D. s. Netra.
Nanzhausen, D. = 372
Nasenkrug, Wirthsh. 141
Nassenerfurt, D. = 94
Nastädten, Fl. 286. 300. 302
Naumburg, Kellerey, = 6
Naurod, Nauert, D. 293
Nauses, D. A. Neukirchen, 117
= = , D. A. Rotenburg, 106
= = D. A. Spangenberg, 191
Neelhof, Groß=, H. 433
= = , Klein=, H. = das.
Neidhof, H. = 287
Nenterode, D. = 186
Nentershausen, D. = 223
Nesselborn, Nesselbrunn, D. 364
Nesselhof, H. = 268
Nesselröden, D. = 224
Netra, D. = = 212
Netze, H. = = 338
Neubrunslar, D. = 55
Neudorf, = = 508
Neumühle, D. = 428
Neue Häuser bey Cassel, 38
= = Herberge, Wirthsh. 76
= = Hof, H. = 268
= = Mühle, bey Cassel, 53
Neuen=Gleichen, A. 3. 154
Neuen=Gronau, D. 488
Neuenhayn, D. = 94
Neuenkirchen, D. = 499
Neuenrode, D. = 211
= = , H. = 201
Neuenstein, Schl. = 88

Register der Oerter.

Neuhattendorf, D. = 121
Neuhaus, H. s. Nienhaus.
Neuhof, H. = = 319
Neukirchen, St. = 117
Neu-Morschen, D. = 179
Neurode, Ober-, H. 230
= = , Unter-, H. das.
Neustadt, D. = 451
Niddewitzhausen, D. 205
Niedenstein, St. = 62
Nieder-Asphe, D. = 331
= = Aule, A. u. D. 3. 123. 249
= = Beisheim, D. 88
= = Dünzebach, D. 212
= = Ellenbach, D. 188
= = Elsungen, D. 131
= = Gränzebach, D. 110
= = Gude, D. = 191
= = Guth, H. = 59
= = Hausen, Wüstung, 55
= = Hof, H. = 364
= = Holzhausen, H. 345
= = Hone, D. = 205
= = Joß, D. 249. 250
= = Kaufungen, D. 58
= = Listingen, D. 133
= = Meilingen, Kirchsp. u. D. 293
= = Meiser, D. = 133
= = Möllrich, D. 80
= = Rosphe, D. 307
= = Sölzerhöfe, H. s. Solzerhöfe.
= = Thalhausen, D. 190
= = Tiefenbach, D. 286
= = Urf, D. = 97
= = Vellmar, D. 48
= = Vorschütz, D. 80
= = Wald, D. = 353
= = Walgern, D. 362
= = Wallmanach, D. 289
= = Weimar, D. 369
= = Zweren, D. = 53
Niederndorf, H. = 245
Niedert, D. = = 281
Niedling, H. = 346
Nienfeld, H. = 434
Niengraben, D. = 445
Nienhaus, H. = 499
Nienkirchen, D. s. Neuenkirchen.
Nienstädt, D. = = 499
Niest, D. = = 60
Nippe, H. = = 245
Nochern, D. = 284
Nollenburg, = = 59
Nonnenhausen, D. s. Unhausen.
Norath, Nord, D. 281
Nordbruch, Nordbrück, D. 443
Nordeck, D. = = 382
Nordenstadt, = = 508
Nordshausen, D. = 53
Nothfelden, D. = 123
Nüßels, H. = 273
Nunnhausen, D. s. Unhausen.

O.

Ober-Aule, D. = 123
= = Bachheim, D. 285
= = Beisheim, D. 88
= = Billingshausen, D. 150
= = Dünzebach, D. 212
= = Ellenbach, D. 188
= = Elsungen, D. = 130
= = Fischbach, D. 288
= = Geiß, A. = 3
= = = D. = 253
= = Gränzebach, D. 110
= = Gude, D. = 191
= = Haune, D. = 241
= = Hausen, D. = 371
= = Hessen, cassel. Theils, 305
= = = Kirchl. Verf. 305-312
= = Holzhausen, D. 345
= = Hone, D. = 205
= = Joß, D. = 124
= = Kallbach, D. = 489
= = Kappel, s. Spieskappel.
= = Kaufungen, D. 58
= = Kirchen, St. 428. 463
= = Knottenhof, H. eingepf. bey Frauensee.
= = Lengsfeld, D. = 243
= = Liederbach, = 508
= = Listingen, D. = 133

Ober-

Register der Oerter.

	Seite
Ober-Meilingen, D.	293
= = Meiser, D.	133
= = Melsungen, D.	177
= = Möllerich, D.	66
= = Neurode, H.	230
= = Neustadt Cassel,	34
= = = Kirche,	34.37
= = Orke, D.	336.392
= = Rieden, D.	196
= = Rode, H.	242
= = Rosphe, D.	327
= = Schönau, D.	268
= = Simtshausen, D.	324
= = Sinn, D.	469
= = Stoppel, D.	248
= = Suhl, D.	186
= = Thalhausen, D.	190
= = Tiefenbach, D.	288.300
= = Urf, D.	100
= = Vellmar, D.	49
= = Vorschütz, D.	65
= = Walgern, D.	362
= = Wallmanach, D.	289
= = Weimar, D.	368.388
= = Zelle, D. V. Kreuzberg,	245
= = = , D. A. Schwarz.	480
= = Zweren, D.	53
Oberndorf, D.	327
Ochshausen, D.	57
Ockershausen, D.	319
Odesachsen, D.	241
Oechert, D.	289
Oechsen, D.	227
Oedinghausen, H.	130
Oelbergen, H.	433
Oehlsberg, D.	285
Oehlshausen, D.	50
Oelsheim, D.	148
Oersrode, D. siehe Ersrode.	
Offenthal, H.	281.283
Offenhausen, H.	70
Ohndorf, D.	434
Olberode, D.	123
Oldendorf, St.	425.465
Oldenhagen, Altenhagen, D.	434
Orferode, D.	167
Orke, Ober-, D.	336
= = , Unter-, od. Nieder-,	daf.
Orpherode, D. f. Orferode.	

	Seite
Ostendorf, D.	433
Osterbinde, D.	499
Ostheim, D. A. Melsungen,	83
= = , D. A. Trendelburg,	143
Ottensen, D.	443
Otterau, G.	122
= = , D.	daf.
Ottersbach, H.	124
Ottershausen, D. f. Uttrichshausen.	
Ottilie, Sanct, D.	399.451

P.

Papier-Mühle, bey Cassel, eingepf. bey Bettenhausen.	
Patersberg, D.	281.283
Petersberg, G.	3
= , H.	241
Pfaffenhausen, D.	92
Pfalzfeld, D.	281
Pferdsdorf, D.	227
Pfiffe, D.	177
Pfriemen, D. f. Friemen.	
Phasanhof, H. bey Cassel,	47
Philippinenburg, neue Colon.	126
Philippinendorf,	daf.
Philippinenhof,	37
Philippinenthal,	126
Philippsthal, Schloß, siehe Kreuzberg.	
Pißighofen, D.	285
Plesse, Herrschaft,	3
Pötzen, D.	435
Pogel, D. siehe Bogel.	
Poggenhagen, D.	433
Pohl, D.	286
Pohle, D.	444
Poppenberg, H.	227
Prächter, H.	372

Q.

Quart,	149
Quentel, D.	174

R.

Raboldshausen, D.	88
Rade, D.	434

Register der Oerter.

Seite

Rademishof, oder Radenhau-
sischer Hof, H. = 339
Räße, H. s. Rosa.
Rambach, D. = 209
Ramholz, D. = 481
Ramschied, Ramstädt, 290
Rangen, H. = 129
Rannenberg, D. 431. 434
Ransbach, H. = = 108
= = , D. = = 243
Raßdorf, D. = = 233
Rauschenberg, St. 337. 395
Rautenhausen, D. = 190
Rechtebach, D. = 216
Reckrode, D. A. Niederaule, 251
Reckrod, Reckert, D. A. Hu-
henstein, = 293. 297
Reddefeld, H. s. Röddenhof.
Reddehausen, D. = 349
Redhard, Rethard, Rettert,
D. = = 286
Reddinghausen, D. = 86
Rehren, D. A. Schaumb. 443
= = , D. A. Rodenberg, das.
Rehrenwiehe, D. = das.
Rehrkasten, D. s. Röhr-
kasten.
Reibach, D. = = 121
Reichberg, H. s. Richberg.
Reichenbach, D. A. Lichte-
nau, 174
= = , D. A. Schmal-
kalden, 265
Reichenberg, Schl. = 281
= = , Thal-, D. 283
Reigershausen, Reyershau-
sen, D. = = 152
Reilos, Reylos, D. 188. 253
Reimboldshausen, Rimmels-
hausen, Rümmelshausen,
D. = = 249
Reimershausen, D. = 372
Reinebold, D. = 445
Reinhardswald, W. = 141
Reinsdorf, D. = 444
Reinsen, D. = 445
Reitzenhain, D. = 289
Reizberg, G. 364. 365. 367. 370
Relbehausen, D. = 83
Remsfeld, D. = = 86

Seite

Renda, D. = = 206
Rengershausen, D. A. Baune, 54
= = , D. A. Fran-
kenb. 335. 389
Rengshausen, D. = 186
Reptich, D. = = 97
Rethard, Rettert, D. siehe
Redhard.
Retterode, D. = 173
Rettershayn, D. = 289
Reyershausen, D. s. Rei-
gershausen.
Reylos, D. s. Reilos.
Rheinfels, Schloß-Kirche, 280.
296
Richberg, H. = = 125
Richelsdorf, D. = 224
Richerod, H. = = 96
Riebelsdorf, D. = 117
Riechen, D. = = 121
Rieden, D. = = 71
= = , D. Unter-, = 193
= = , D. Ober-, = 196
Riehe, D. = = 443
Riena, D. = = 254
Rienau, H. = = 243
Rieven, D. = = 443
Rimmelshausen, D. s. Reim-
boldshausen.
Rimmerode, H. = 243
Ringmer, Klein-, D. 499
Rinteln, St. = 424. 458
= = , Universität, 422
Ritte, Alten-, D. = 53
= = , Großen-, D. das.
Rittenhausen, D. siehe Ritt-
mannshausen.
Rittersberg, H. = 224
Rittmannshausen, D. 212
Ritzhausen, D. s. Rittmanns-
hausen.
Rockensüß, D. = 221
Rockshausen, D. = 85
Roda, D. = 324. 393
Rode, Neuen-, D. = 211
Rode, Ober-, H. = 242
Rodebach, D. = 217
Roddebreite, Forsthaus, 58
Rodemann, D. = 85
Rodenbach, H. = 334

Roden-

	Seite
Rodenberg, A.	420
" " , St.	431. 442. 463
" " , H.	227
Rodenbergerthor, D.	442
Rodenhausen, D.	363
Rodenkirchen, D.	254
Röddenhof, H.	137
Röddenau, D.	334. 389
Rödgen, D. s. Roth.	
Röhde, H.	131
Röhrkasten, D.	428
Röhrda, D.	205
Röhrenfurt, D.	169
Röhrs, Röhrigs, H.	227
Röhrshayn, D.	110
Röllshausen, D.	120
Römersberg, Römershausen, D.	100
Rösebeck, D.	505
Röthchen, D. s. Roth.	
Rötherhof, s. Roth, H.	
Röthhof, H.	265. 271
Rohden, D.	431
Rohnhof, H.	234
Rohrbach, G. in der,	190
" " , D.	180
Rohrshayn, D. s. Röhrshain.	
Rolfshagen, D.	428
Rollhausen, H. s. Rüllhausen.	
Rollshausen, D.	372
Rommershausen, D. A. Rosenthal,	345
" " " , D. A. Ziegenhayn,	114
Rommrode, D.	174
Ronhausen, D.	366
Ronshausen, D.	186
Ropperode, H.	50
Ropperhausen, D. A. Ziegenhayn,	109
" " , D. A. Neuk.	122
Ropperhayn, D.	85
Rosa, H.	227
Rosenthal, St.	340. 353. 393
" " , D.	433
Rosphe, Ober-, D.	327
" " , Nieder- od. Unt., D.	das.
Roßbach, D.	193
" " , H.	248
Roßberg, eingepf. b. Ebsdorf.	

	Seite
Rotenburg, St.	180
Roth, D. G. Schenk,	375
" " , D. A. Reichenberg,	286
" " , H.	293
Rothendittmoll, D.	51
Rothenkirchen, D. s. Rodenkirchen.	
Rothensee, D.	241
Rothwesten, Rothwürsten, D.	48
Rotterode, D.	268
Rotterterode, D.	251
Rückerode, D. u. H.	197
Rückersfeld, D.	84
Rückershausen, D.	117
Rühnde, D.	80
Rüllhausen, H.	120
Rümmelshausen, D. s. Reimboldshausen.	
Rümbeck, D.	438
Ruppertshofen, D.	285

S.

Saaßen, D.	88
Sabbaburg, Schl.	146
Sachsenhagen, A.	420
" " , St.	430
Sachsenhausen, D.	116
Salmshausen, D.	120
Salzberg, D.	88
Sand, D.	70
Sanders, D.	481. 484
Sandershausen, D.	57
Sanct Andree-Kapelle,	165
" " Ottilie, D.	399. 453
" " George Kl.	83
" " Goar, St.	280. 296. 302
" " Goarshausen,	283. 297
" " Jost, H. s. Josthof.	
Sarbke, Sarbeck, D.	440
Sarnau, D.	378
Saßen, D. s. Saaßen.	
Sattenhausen, D.	196
Sauerburg, H.	85
Schachten, D.	138
Schafhof, H. A. Ziegenh.	104
" " , H. G. Bilstein,	166
Schanz, hessische, Wirthsh.	290
Scharinghausen, D.	447
Schauenburg, Schl.	55

Register der Oerter.

Seite

Schaumburg, Grafschaft, 417
" " , Hess. Antheil, 420
" " , einverleibte Aemter, 418
" " , A. " 420
" " , Amthaus, 433
Scheckenhof, H. " 282
Scheidehof, H. " 251
Schellhof, eingepf. bey Ob. Suhl. " " " 186
Schemmern, G. " 216
" " , D. " daf.
Schemmersmark, G. daf.
Schenkisch Eigen, G. 362
Schenklengsfeld, Flecken, 243
Schenksolz, D. " daf.
Schergesbach, H. " 227
Schernike, Schermbeck, D. 435
Schiffelbach, D. 340. 394
Schiffelborn, D. " 100
Schildhof, s. Schellhof.
Schildschlag, G. " 3. 243
Schlangenbad, " 299
Schlierbach, D. " 96
Schloß-Kirche in Cassel, 30. 34. 453
" " " Heidau, 178
" " " Marburg, 388
" " " Rheinfelser, 280. 296
" " in Schmalkalden, 265
Schmalkalden, Herrschaft, 3. 255
" " " Kirchl. Verf. 257. 264
" " " Stadt, 264. 270
" " " Schloßkirche, 265
" " " Klein-, D. 268. 274
" " " Mittel-, D. 265. 271
Schnegelshof, H. " 172
Schnellbach, D. 266. 271
Schnellrode, D. " 177
Schönau, D. " 116
" " , Ober-, D. 268. 274
" " , Unter-, D. 268. 274
Schönbergerhof, H. 120
Schönborn, H. " 110
Schönebach, D. " 376
Schöneberg, D. " 404
" " , Schl. " 141
" " , H. 120. 293

Seite

Schönhellerhof, H. " 281
Schönstädt, D. 349. 388
Schoholtensen, D. " 434
Schorbach, D. " 117
Schorlingborstel, D. 499
Schottlingen, D. " 445
Schrecksbach, D. " 120
Schreuse, Schroff, D. 336. 390
Schrick, D. " " 508
Schriestersbach, H. " 288
Schwabendorf, D. " 416
Schwärzelshof, H. " 178
Schwalbach, Langen-, Flekken, " " 290. 297
Schwalbenthal, am Meisner, 217
Schwalm, Landschaft an der, 3
Schwalschied, H. " 289
Schwalzerhof, s. Schwalschied.
Schwan, Schwanhof, H. 319
Schwarza, D. " 506
Schwarzenberg, D. " 168
Schwarzenborn, St. 125
" " , D. " 352
Schwarzenfels, A. 6. 476
" " " , D. u. Schl. 480
Schwarzenhassel, D. 190
Schwebde, D. " 203
Schweinsberg, St. 379
Schwenge, H. " 245
Schwob, auf der, D. 416
Sebbeterode, D. " 116
Seelbach, D. " " 372
Seelheim, G. " 376
" " , Grossen-, D. daf.
" " , Klein-, D. daf.
Segelhorst, D. " 431
Seggebrock, D. " 428
Seifertshausen, D. " 231
Seigertshausen, Sichertshausen, D. " 110
Selen, D. " " 345
Seligenthal, D. 265. 271
Sembd, D. " " 121
Sensenstein, H. " 58
Sichertshausen, D. G. Frilendorf. 110
" " " , D. A. Treysa a. d. L. 355
Sickenberg, D. " 165

Sieber-

Register der Oerter.

Seite

Sieberhausen, Siebertshof, A. Ziegenh. 109
= = = , H. A. Zierenb. 135
Sieburg, D. = 142
Siechenhof bey Cassel, = 39
Siegelshof, = = 221
Sieglos, D. = 242
Sielen, D. = = 142
Silixen, D. = 504
Simmershausen, D. = 48
Simtshausen, Ober=, D. 324
= = , Mittel=, D. das.
= = , Unter=, D. 331
Singels, D. = = 93
Sinn=Grund, D. = 469
= = Ober=, D. = das.
= = Mittel=, D. = das.
Soden bey Allendorf, 163
Soldorf, D. = = 444
Solmes, D. = = 294
Solz, D. = = 189
Solzerhöfe, = = 242
Somplar, D. = 337. 389
Sontra, St. = = 219
Sorge, D. = = 242
Spanbeck, D. = = 150
Spangenberg, St. = 175
= = = , Schl. 177
Speckswinkel, D. = 346
Spieskappel, D. = 111
Spinnhaus in Cassel, = 29
Springen, D. = 293
= = , H. = 227
Springstille, D. = 274
Stadthosbach, D. = 218
Stärklos, D. = = 248
Stättebach, H. = 362
Stammen, D. = = 142
Stau, zum, Vorwerk 435
Stein, D. = = 110
Steinbach, Flecken, 268. 274
Steindorf, D. = 84
Steinholz, H. = = 172
Stemmen, D. = 428
Sterbfritz, D. = 481
Sterkelshausen, D. 189
Sternberg, H. = 250
Sterzhausen, D. = 328
Stiedenrode, H. = 198
Stift zu St. Martin in Cassel, = = 57. 60
Stille, Mittel=, D. 265. 271

Seite

Stille, Näher=, D. 265. 271
Stillen, Spring=, D. 274
Stillerthor, Meyerey, 265
Stillspringe, D. s. Springstille.
Stockhaus in Cassel, = 33
Stolzenbach, D. = 94
Stolzenhausen, H. = 217
Stolzingen, H. = das.
Stoppel, Ober=, D. 248
= = , Unter=, D. das.
Strang, D. = = 96
Strücken, D. = 440. 441
Struth, D. = 266. 271
Stühren, D. = = 499
Sudhagen, H. = 434
Sudhorsten, D. = 428
Sünne, D. = = 227
Süs, D. = = 224
Süsterhaus in Cassel, = 34
Suhl, Ober=, D. = 186
Sundhof, H. = = 79

T.

Tabelshausen, D. s. Dagobertshausen.
Tallensen, D. = 428
Tannenberg, Dannenberg, H. = = 222
Teichhaus bey Beße, = 75
Teufelsthal, oder Lenhof, H. 210
Thal, H. = = 198
= = , Reichenberg, D. 283
Thalhausen, Ober=, u. Nieder=, D. 190
= = , H. B. Kreuzberg, 245
= = , H. A. Landeck, 243
Thann, D. = = 188
Thorheim, Dorheim, D. 96
Thurnhosbach, D. = 218
Tiefenbach, Nieder=, D. 286
= = , Ober=, D. 288
Todemann, D. = 433
Todtenhausen, D. A. Wetter, 323. 412
= = , teutsch, D. 323
= = , D. A. Hayne, 381
= = , D. G. Friedendorf, 111
Todtenhöfe in Rinteln, 461
Todtenwarth, H. = 271

Register der Oerter.

Treffurt, Gan-Erbschaft, Seite 212
Treisbach, H. A. Schönstein, 116
= = , D. = 327
= = , H. A. Hessenstein, 336
Trendelburg, St. = 140
Trenger-Kirche, = 142
Treyse, St. = , 113
= = , an der Lumde, G. 355
= = = = D. das.
Trockenbach, H. = 120
Trockenerfurt, D. = 94
Trubenhausen, D. 173. 201
Trünsbach, H. = 190
Trusen, D. = 267. 273

U.

Uchdorf, D. = 440
Ucht, A. = = 445
= = , Fl. = = 447
Udenborn, D. = 94
Udenhausen, D. = 140
Uffhofen, D. = 503
Ulfen, D. = = 219
Umstadt, A. u. St. 121. 342
Unhausen, D. = 224
Unshausen, D. = 82
Unter-Dünzebach, oder Niederer-, D. 212
= = Geiß, D. = 253
= = Haune, D. = 241
= = Hausen, D. = 371
= = Neurode, H. 230
= = Neustadt, Cassel, 32
= = Rieden, D. = 193
= = Rosphe, D. = 327
= = Schönau, D. 268
= = Simtshausen, D. 324
= = Steinbach, D. 268
= = Stoppel, D. 248
= = Weisenborn, D. 243
= = Zelle, H. = 247
Urf, Ober-, D. = 100
= , Nieder-, D. = 97
Urlettich, H. = = 222
Uttershausen, D. = 87
Uttrichshausen, D. = 488
Utzenhayn, H. = 281

V.

Vach, A. = = 226
= = , St. = = das.
= = , Klein-, D. = 164
Vake, D. = = 146
Vatterode, D. = 164
Beckerhagen, D. = 146
Vellmar, Ober-, D. = 49
= = , Nieder-, D. 48
Vellmeden, D. = 174
Verne, D. = = 87
Vierherrische, = 278. 305
Viermünden, G. = 356
= = , D. 336. 392
Vilmar, D. s. Vellmar.
Visbeck, D. = 127
= = , Flecken, = 435
Vitzerode, D. = 231
Vockerode, D. A. Spangenberg, 177
= = , D. G. Bilstein, 166
Völkers, D. = 265. 271
Völkershausen, D. A. Eschwege, 210
= = = , D. G. Völkershausen, 232
Völkershayn, D. = 86
Völkershof, H. = 121
Völksen, D. = = 440
Vogelsburg, H. = 211
Vollmarshausen, D. = 57
Vollmarts, G. = 481
Vollung, H. = 161. 197
Vorlingen, D. = 451
Vorschütz, Ober-, D. 65
= = , Nieder-, D. 80
Vorstädte bey Cassel, 37

W.

Wabern, D. = 84
Wagenfeld, D. = 451
Wagenfurt, D. = = 171
Wahlershausen, D. = 51
Wahles, D. = = 273
Wahlshausen, D. A. Grebenstein, s. Wilhelmshausen.
Wahlshausen, D. A. Ober-Aule, 123
= = , D. A. Sabbab. 142
Walburg, D. = 171

Register der Oerter.

Seite

Waldau, D. " = 56
Waldkappel, St. " 215
Walgern, Ober-, D. 362
" " , Nieder-, D. daſ.
Walhauſen, D. ſ. Wahlshauſen, A. Sabbaburg.
Wallenburg, H. " 373
Wallenſtein, D. " 84
Wallmanach, Nieder-, D. 289
" " , Ober-, D. daſ.
Waltersbrück, G. " 96
" " , D. " daſ.
Waltringhauſen, D. " 443
Wambach, H. " " 338
" " , D. " " 290
Wangershauſen, D. 334. 389
Wannfried, St. " 209
Warzebach, D. " 327
Waſeberg, D. " 107
Waßmuthshauſen, D. 85
Wattenbach, D. " 59
Watzelhain, Watzelheim, D. 293
Wedehorn, D. " 499
Wehlheiden, D. " 51
Wehren, D. " 62
Wehrshauſen, D. G. Kaldern 364
" " " , D. A. Landeck, 243
Weibke, Weipke, D. 438
Weiboldshauſen, D. 363
Weichersbach, D. " 480
Weichhaus, Vorſtadt, 104
Weidelbach, D. " 177
Weiden, H. " " 165
Weidenbach, D. G. Altenſtein, 165
" " , D. A. Hohenſt. 293
Weidenbrunn, H. 265. 271
Weidenhauſen, Vorſtadt, 318
" " " , D. " 205
Weier, D. " " 284
Weiershauſen, D. " 368
Weimar, D. A. Caſſel, 49
" " , Nieder-, D. G. Reizberg, 369
" " , Ober-, D. 368. 388
" " , Cyriaks-, D. 368
Weiſſe Hütte, H. " 148
Weiſſenbach, D. 167. 201
Weiſſenborn, H. " 230
" " D. A. Landeck, 243

Seite

Weiſſenborn, D. A. Ober-Aul. 123
" " , D. A. Sontra 223
" " , D. A. Wannfr. 209
Weiſſendiez, H. " 227
Weiſſenhaſſel, D. " 220
Weiſſenſtein, Kirchſp. 51
" " Luſt-Schl. 52
Weiſſenſteiner Vorſtadt, 37
Weiterode, D. " 187
Welfterode, H. ſ. Schafhof, Ger. Bilſt.
" " , D. " 86
Wellda, H. " 219
Wellingerode, D. " 166
" " , H. " 222
Wellrode, D. " 57
Welſede, D. " " 431
Wendershauſen, D. 196
Wenigenhaſungen, D. 51. 127
Wenigenzehenden, " 507
Wenkbach, D. " 357
Wenneberg, H. " 239
Wennekamp, D. " 441
Wenzigerode, D. " 103
Werda, D. " " 378
Werkel, D. " " 62
Werlau, D. " 282
Wermershauſen, D. 382
Wernswig, D. " 84
Werre, Landſchaft an der, 3. 154
Weſeberg, D. " 440
Weſerthor, " " 37
Weſtendorf, D. " 433
Weſterwohl, D. " 434
Weſtuffeln, D. " 134
Wetter, St. 323. 353. 393
" " , Nieder-, D. 323
Wetteſingen, D. " 131
Weyer, D. ſ. Weier.
Wichdorf, D. " 62
Wichenhaus, D. " 499
Wichmannshauſen, D. 220
Wichte, D. " " 178
Wickbolzen, D. " 438
Wickenrode, D. " 59
Wickersdorf, Wickershof, H. 97
Wickersrode, D. " 174
Widdershauſen, D. 186. 231
Wiedelbach, D. ſ. Weidelbach.
Wieden, H. ſ. Weiden.
" " , Großen-, D. 433

Register der Oerter.

	Seite
Wieden, Kleinen-, D.	433
Wiere, D. " "	116
Wiersen, D. "	444
Wiesenfeld, D. "	415
Wildeck, Schl. "	186
Wildungen, St. "	507
Wilhelmi Kloster, "	193
Wilhelmshausen, Wahlshausen, D. A. Grebenst.	140
" " thal, Schl. u. Meyer.	49
Willersdorf, D.	335. 390
Willershausen, D. A. Sontra,	208
" " , D. G. Lohr,	372
" " , D. A. Frankenberg,	342. 390
Willingshausen, D. A. Ziegenh.	108
" " , D. A. Schönstein, s. Gilserberg.	
Willingshayn, H. "	84
" " , D. "	251
Willmanns, D. "	232
Wincherod, H. " "	117
Windhausen, H. "	58
Winne, D. " "	382
" " , Meyerey, "	267
Winterbüren, H. "	48
Winterkasten, "	50
Winterscheid, D.	114, 116
Winterwerb, D. "	285
Wipperode, D.	211. 219
Wippershayn, D. "	242
Wisper, D. "	293
Wittelsberg, D. "	365
Witterode, D. s. Weiterode.	
Wittmarshof, H. "	196
Witzenhausen, St. "	102
Witzenstein, " "	51
Wölfelsbach, H. s. Beiersgraben.	
Wölferbutt, D. "	232
Wölfterode, D. N. Germerode,	166
" " , D. A. Sontra,	219
Wöllmershausen, D.	392
Wohre, D. "	340. 395
" " , Gemünden an der, St.	339. 393
Wolferode, D. "	346
Wolfershausen, D. A. Baune,	55
" " " , D. A. Friedewald,	231
Wolfesanger, D. "	48
Wolfhagen, St. "	126
Wolfsburg, Wolfsberg, H.	245
Wolfshausen, D. "	366
Wolfskaute, D. "	416
Wolkersdorf, Schl.	335. 390
Wollmar, D. "	324
Wollrode, D. "	170
Wollstein, D. "	216
Woltringhausen, D. nebst Buchholz, und Olenseelen,	447
Wommen, D. "	221
Wormsthal, H. "	434
Wülferode, D. s. Wölfterode, A. Sontra.	
Wülmersen, H. "	141
Wüstefeld, H. "	189
" " , D. "	243
Wüstendiez, H. s. Weissendiez.	

X.

Ybach, D. s. Ibach.
Ymmichenhain, D. s. Immichenhayn.

Z.

	Seite
Zappenburg, Schl. s. Sabbaburg.	
Zelle, D. " "	107
" " , Ober-, D. B. Kreuzberg,	245
" " , " " , D. A. Schwarzenfels,	480
" " , Unter-, H. "	247
Zennern, D. "	84. 507
Zersen, D. " "	438
Ziegenberg, H. "	199
Ziegenhagen, D. "	das.
Ziegenhayn, St. u. Festung,	104
" " , Vorst., s. Weichhaus.	
Zierenberg, St. "	129
Zimmern, Groß-, D.	121
Zimmersrode, D. "	95
Zorn, D. " "	293. 300
Zuchthaus in Cassel, "	29
Zündersbach, D. "	480
Zweren, Ober-, D. "	53
" " , Nieder-, D.	das.
Zwergen, D. "	133
Zwesten, D. " "	102
Zyriaks-Weimar, s. Cyriaks-Weimar.	

II. Register
hoher und niederer Personen, derer Erwähnung geschehen.

A. Seite

Adolph, Gr. von Nassau, Kuhrfürst von Mainz, 136. 353

Adolph, Graf von Waldeck, überträgt das Patronat-Recht der Kirche in Ehringen dem Kloster in Arolsen, 129

Aebte, von Hersfeld, belehnen die Grafen v. Ziegenhayn, 104
desgl. die von Falkenberg, = = 93. 102

Albero, Erz-Bischof von Trier, schenkt dem Kloster Arnstein, die Kirche in Kördorf, = = 287

Albert der Große, Herzog von Braunschweig, schenkt dem Kloster Ahnaberg in Cassel, den Kragenhof, = 48

Albert, Graf von Wallenstein, schenkt dem Kloster in Nordshausen, die Kirche in Ober-Zweren, = 53

Albrecht, Abt zu Hersfeld, belehnt den Landgrafen Ludwig, 104

Amelie Elisabeth, Landgräfin zu Hessen,
— — — vergleicht sich mit Johann Philipp Kuhrfürsten von Mainz, = = = 67
— — — belehnt Jacob von Hof, = = 114
— — — kauft $\frac{1}{3}$ von Bach, = = 226
— — — bestättigt den Schaumburgischen Land-Ständen ihr Privilegium, wegen der Religions-Verfassung, = = = 421
— — — vergleicht sich mit dem Grafen Philipp von der Lippe, = = = 422
— — — erhebt Sachsenhagen zu einer Stadt, 430
— — — erhält die Kellerey Naumburg, = 494

Anna Elisabeth, Wittwe Landgr. Philipps des jüngeren, verliert ihren Wittum, = = 115

Anna, Gräfin von Bentheim, wird mit Ucht und Freudenberg belehnt, = = = = 446

Arstenius, Superintendent in Allendorf, = = 162

August, K. tritt Frauensee und Landeck wieder an Hessen ab, 229

Register der Namen.

B.

Seite

Bartel, und von Bartel, Hessische Lehne derselben, 185
von Baumbach, adeliches Geschlecht, = = 95
— — Hessische Lehne derselben, = = 94. 222
von Berg, adeliches Geschlecht, = = 197
von Berlepsch, Hessische Lehne derselben, 170. 194. 198
Bertold, Kuhrfürst von Mainz, belehnt Landgrafen Wilhelm II. mit den von Mainz relevirenden Katzenelnbogischen Lehnen, = = = 286
Bierling, Superintendent in Rinteln, = = 421
von Bischhausen, Hessische Lehne derselben, = 201
— — Braunschweigische = = das.
von Bodenhausen, Freyherrn, Hessische Lehne derselben, 200
von Boyneburg, zu Lengsfeld, Hessische Lehne derselben, 66
von Boyneburg zu Boyneburg, respective Freyherrlich und adeliches Geschlecht, = = 204
— — Hessische Lehne derselben, 204. 211. 212. 216. 218
— — Kuhr-Braunschweigische, = = 211
von Brand, Hessische Lehne derselben, = = 442
Brandis, reformirter Inspector in Schmalkalden, = 261
von Brink, = = = 222
von Bülow, Kuhr-Braunschweigische Lehne derselben, 195
von Büsch, adeliches Geschlecht, = = 426
von Buttlar, adeliches Geschlecht, = = = 63
— — Hessische Lehne derselben, = = 63. 199
— — Mainzische, = = = = 64
Buttlar, Treusch von = = = 207
— — Sächsisch- und Hessische Lehne derselben, 206. 224

C.

Calcovius, siehe Kalkhof.
von Calenberg, mainzische Lehne derselben, = = 132
— — hessische, = = = das.
von Campis, erster evangelischer Prediger auf der Freyheit und Visitator, = = = 20
Candidus, reformirter Prediger in St. Goar, = 295
von Capella, adeliches Geschlecht, = = 209

Carl,

Register der Namen.

Carl, Landgraf von Hessen-Cassel, Seite
— überträgt die geistliche Aufsicht über das Amt Brasdenstein den Consistorien in Hanau, = = 6
— verwilligt den Lutheranern in Merrhausen einen vierteljährlichen Gottesdienst, = = = 76
— erkauft Lahr, = = = 134
— erkauft das Gericht Schildschlag, = = 243
— tritt Kreuzberg dem F. Hause Hessen-Philippsthal ab, 246
— verwilligt den Reformirten aus Rens einen Gottesdienst in Kehmel, = = = 298
— vergleicht sich mit Darmstadt wegen Umstadt, 346
— lässet die in der Schweiz geflüchteten französischen Unterthanen, in Hessen einladen, = = 399
— setzt gegen Aug. Wilh. v. Cornberg, ein Mannen-Gericht nieder, = = 449
Carl, L. v. H. Philippsthal, tritt die Vogtey Rückerode ab, 246
Cellarius, luth. Sup. in Schmalkalden, = = 156
Christiani, luth. Sup. in St. Goar, = = 295
Coing, dritter Professor der G. G. und Stipendiaten-Ephorus in Marburg, = = = 386
Conrad, Abt zu Hersfeld, belehnt Landgrafen Ludwig, 104
von Cornberg, Hessische Lehne derselben, 190. 192. 224. 448. 451
— — August Wilhelm, gegen ihn wird ein Mannen-Gericht niedergesetzt, = 449
Crafft, Abt zu Hersfeld, vergleicht sich mit Philipp d. G. wegen Landeck, = = 244
Crato, Visitator, = = = 157
Crollius, Inspector in Hersfeld, = = = 235
Crugius, Inspector in Hersfeld, = = = 236

D.

von Dallwig, adeliches Geschlecht, = = 49. 53
— — Hessische Lehne derselben, = = 95
— — mainzische, = = = 55
Delph, erhält für die Reformirten aus Rens einen freyen Gottesdienst in Kehmel, = = = 298
von Dersch, Hessische Lehne derselben, = = 336
von Diede, Hessische Lehne derselben, = 120. 166. 222
— — sind Gan-Erben zu Frielingen, = 252

Register der Namen.

Seite

Diether, G. v. Isenburg, Kuhrfürst von Mainz, 136. 353

Dietrich, Bischof von Paderborn, vergleicht sich mit Landgr. Moritz, wegen Hellmarshausen, ꝛc. ꝛc. 141

Dörnberg, Freyherren v., Mainzische Lehne derselben, 124

— — — Hessische, = 125. 164. 166. 196

Dunkel, luth. Inspector in Schmalkalden, = 259

Duysing, Bernhard, Prof. der G. G., Consist. Rath, Stipendiaten-Ephorus, und ref. Inspector in Marburg, 384

— Henrich Otto, Prof. Primar. der G. G., Cons. Rath und ref. Inspector in Marburg, = 385

E.

Eckhardi, Superintendent in Cassel, = = 23

Elisabeth, Gräfin von Schaumburg, = = 418

Endemann, Inspector in Hersfeld, = = = 237

von Erfa, = = = = 210

Ernst, Herzog von Braunschweig, vergleicht sich mit Hessen, wegen Lippoldsberg, = = = 148

Ernst, L. z. H. = = = = 277. 297

Eskuche, ref. Inspector in St. Goar, = = 295

v. Eschwege, Sächsische Lehne derselben, = = 203

— — Hessische, = = = 205

— — Fuldische, = = = 205

S

Fabronius, Superintendent in Rotenburg, = 158

v. Falkenberg, = = = 68. 93. 102

v. Fleckenbühl, genannt Bürgel, Hessische Lehne derselben, 337. 349

Fontius, oder Fontanus, Sup. in Cassel, = = 20

Forstius, luth. Sup. in St. Goar, = = 295

Friedrich, Graf von Diepholz, trägt dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen, Auburg zu Lehn auf, 447

Friedrich Ullrich, Herzog von Braunschweig, schenkt der Universität Helmstädt, einige Klöster, 146

— — vergleicht sich mit Landgraf Moritz, 195

G.

Gan-Erben zu Frielingen, wer sie sind, = = 232

v. Geyso, Hessische Lehne derselben, = = 171. 221

Register der Namen.

Seite

Gille, ref. Inspector in Schmalkalden, . . 262
v. Gilse, Hessische Lehne derselben, . . 95
v. Görz, Grafen, Hessisches Lehn derselben, . . 250
v. Goldacker, ... 504
Grau, ref. Inspector in St. Goar, . . . 295
Gravius, Superintendent in Allendorf, . . 157
v. Grifte, Erben derselben, . . . 131

H.

v. Hattorf, Fuldisches Lehn derselben, . . 210
v. Harthausen, Superintendent in Allendorf, . 159
Hedwig Sophie, Landgräfin zu Hessen, kauft Heidau, 178
— — ertauscht die Vogtey Rückerode, . 197
Heese, von und zu der, adel. Geschlecht, . 494
Heinius, Georg, Superintendent in Cassel, . . 26
— Conr. Sup. in Allendorf, . . . 159
v. Hellmold, Hessisches Lehn derselben, . . 503
Henrich I. L. zu H., kauft Grebenstein, . . . 138
Henrich der eiserne, L. z. H. ertauscht den Hof Marienrode, 92
— — — versetzt Willingshausen, . 108
— — — schenkt dem St. Martins-Stift in Cassel, die Kirche in Schwarzenberg, . 168
— — — kauft Spangenberg, . 176
— — — errichtet ein Stift in Rotenburg, 180
— — — vergleicht sich mit dem Erzbischof Gerlach von Mainz wegen Kirchhayn, . 339
Henrich IV, L. z. H. . . . 353.468
Herrmann v. Treffurt, verkauft Spangenberg, . 176
Herrnschwager, ref. Inspector in Schmalkalden, 156
v. Heßberg, Begräbniß, . . . 103
Hilgermann, Prediger in Rosenthal, . . 341
v. Hof, Hessische Lehne derselben, . . . 114
Holzapfel, luth. Inspector in Schmalkalden, . 259
Hombergk zu Vach, Hessisches Lehn derselben, . 165
Hütterod, Superintendent in Eschwege, . . 158

Register der Namen.

Seite

v. Hund, adel. Geschlecht, 63. 171

v. Hundelshausen, sind von Griftische Erben, 131

— — Hessische Lehne derselben, 59. 198

J.

Ihringk, Superintendent in Allendorf, 161

Joachim, Abt von Fulde, verkauft ⅓ von Bach, 226

Joachim, Abt zu Hersfeld, vergleicht sich mit den Ganerben zu Frielingen, 252

Johann, Kuhrfürst von Trier, belehnt Landgraf Wilhelm II. und III. mit den von Trier relevirenden Katzenelnbogischen Lehnen, 281

Johann, Abt von Fulde, belehnt Landgraf Philipp den Großmüthigen, 206

— — verpfändet Bach, 226

Johann Friedrich, Abt von Fulde, tritt ⅔ von Bach, an Hessen ab, 226

Johann, Graf von Ziegenhayn, vergleicht sich mit dem Landgrafen Otto wegen Borken, 90

Josephi, Superintendent in Allendorf, 158

Juliane, Landgräfin, erhält die Falkenbergischen Lehne, 68

— — macht eine Stiftung, 152

— — bekommt Heidau, 178

— — erhält die von Bergischen Lehne, 197

Junghenn, Superintendent in Marburg, 309

K.

Kalkhof, Joh. Superintendent in Rotenburg, 158

—— Georg Henr., Inspector in Schmalkalden, 262

Kaufunger, siehe Lanius.

Keßler, reformirt. Inspector in St. Goar, 295

Kirchmeier, Joh. Christian, Prof. der G. G., Consist. Rath, und ref. Inspector in Marburg, 167. 384

— — Joh. Sigismund, Prof. der G. G., Consist. Rath, und ref. Inspector in Marburg, 168. 203. 385

Klinkerfuß, Superintendent in Allendorf, 160

Kraft, siehe Crato.

Register der Namen.

Seite

Krause, reformirt. Inspector in Schmalkalden, 262
Kürsner, Superintendent in Cassel, 26
Krymäus, Superint. in Cassel, 20

L.

Lanius, Superintendent in Cassel, 21
Ledderhose, — — 21
v. Leliva, sind von Griftische Erben, 131
v. Lindau, Hessische Lehne derselben, 177. 217
v. Linsing, verkaufen das Gericht Jesberg an Mainz, 97
v. Löwenstein, Hessische Lehne derselben, 62
— — Waldeckische, 101
Ludolph, Superintendent in Allendorf, 160
Ludwig der Friedfertige, L. z. H. belehnt Georg v. Buttlar, 63
— — — kauft verschiedene Homberger Amts-Dörfer, 88
— — — wird vom Stift Hersfeld belehnt, 104
— — — ihm wird Ehringen verpfändet, 128
— — — kauft das Gericht Heringen, 231
Ludwig der Testirer, L. z. H. ertauscht einige Dörfer des Gerichts Schönstein, 115
— — — vermittelt einen Vergleich zwischen Paderborn und Hessen-Cassel, 132. 141
Ludwig, Abt zu Hardehausen, vertauscht Marienrod, 92

M.

v. Malsburg, Hessische Lehne derselben, 130. 131
— — Mainzische — 130
— — sind Erben der von Grifte 131
Mel, Inspector in Hersfeld, 236
Melander, Dion. 21
v. Merenberc, Hartrad, überträgt dem Kloster Arnstein, die Kirche in Ober-Tiefenbach, 288
Merkel, luth. Inspector in Schmalkalden, 259
Meyer, Superintendent in Cassel, 22
v. Meysebug, Hessische Lehne derselben, 77. 81
— — Waldeckische — 77
— — sind Erben der v. Grifte, 131
— — — Gan-Erben zu Frielingen, 252

Michel,

Register der Namen.

Michel, Abt zu Hersfeld, vergleicht sich mit Philipp d. G. Seite
wegen Landeck, = = = 244
v. Milchling, ehemalige Hessische Lehne derselben, = = 355
— — Nassauische Lehne derselben, = = 358
— — Isenburgische — — — 361
Möller, Superintendent in Rotenburg, = = 157
Moritz, L. z. H. unter ihm kommen die Metropolitane zuerst vor, 8
— schenkt seiner Gemahlin F. Juliane, Falkenberg, 68
— vertauscht einige Dörfer des Gerichts Schönstein, 115
— vergleicht sich mit den von Griftischen Erben, 131
— desgleichen mit Paderborn, = 132. 141
— belehnt Tobias Hombergk mit Vach, = 165
— vergleicht sich mit den von Diede wegen der Pfarrey
Albungen, = = = = 166
— schenkt seiner Gemahlin F. Juliane 40000 Fl. auf den
Todesfall und verschreibt dagegen Heidau, = 179
— vergleicht sich mit Herzog Friedrich Ullrich v. Braun-
schweig, = = — = — 195
— bekommt $\frac{2}{3}$ an Vach, = = = 226
— führt die Verbesserungs-Puncte in Holzhausen ein, und
was dabey vorgefallen, = = = 379
— belehnt die von Cornberg, = — = 448
v. Münchhausen, Hessische Lehne derselben, = = 425

N.

Neuberger, Superintendent in Cassel, = = 24
Neunesius Ortholf, luth. Inspect. in Schmalkalden, 258
— Balth. Adam, — — das.
v. Nöding, adeliches Geschlecht, = = 107
— — Hessische Lehne derselben, = — 108. 109
Nolte, ref. Inspector in St. Goar, = — 295

O.

Otto, L. z. H. vergleicht sich mit dem Grafen Johann v. Zie-
genhayn wegen Borken, = = 90
Otto, Graf von Schaumburg, = = 418
Otto, Graf von Hoya, Hessische Lehne desselben, = 446
Otto, Graf von Waldeck, verpfändet Ehringen, = 128
Otto, Graf von Eberstein, verkauft Grebenstein, = 138

Register der Namen.

P.

Seite

v. Pappenheim, Hessische Lehne derselben, 133. 142. 145
Pfeiffer, Prof. der G. G. in Marburg, = = 386
Pforrius, David, und Joh. Wilh., ref. Inspect. in Schmalkalden, 261
Philipp der Großmüthige, L. z. H. theilt seine Lande in sechs Zirke, = = 2
— — — belehnt Ludwig v. Boyneburg, 66
— — — widmet das Kloster Spieskappel zum Unterhalt armer Prediger, 111
— — — belehnt Herrmann v. der Malsburg, 127
— — — vergleicht sich mit dem Abt von Hellmarshausen, = 141
— — — desgleichen mit Braunschweig, wegen Lippoldsberg, = 148
— — — belehnt Henning von Scholley, 170
— — — wird von Fulde belehnt, = 206
— — — bekommt das Kloster Sehe, 228
— — — desgleichen Landeck, = 244
— — — ihm wird Auburg zu Lehn aufgetragen, = = 447
Philipp der jüngere in Rheinfels, dessen Wittwe verliert den Wittum, = = 115
Philipp, L. v. H. Philippsthal, bekommt Heidau, = 179
— — desgleichen die Vogtey Rückerode, = 197
— — erhält Kreuzberg, = = = 246
Prätorius, luth. Superintendent in Schmalkalden, = 256

R.

v. Rau, Hessische Lehne derselben, = = 383
— Mainzische, = = = 379
Reinmann, Superintendent in Eschwege, = 157
Renker, luth. Superintendent in St. Goar, = 295
v. Riedesel, Hessische Lehne derselben, 80. 89. 169. Waldeckische, 191
Robert, vorhin Prof. der G. G., Cons. Rath, Stipendiaten-Ephorus, und ref. Inspector in Marburg, = 385
v. Rommrode, Hessische Lehne derselben, = = 249
— — verkaufen ihre Güther im Amt Hauneck, das.
v. Rückershausen, = = = = 120
Rudolph, Bischof von Würzburg, belehnt die Landgrafen Henrich IV. Wilhelm II. und III. mit den Katzenelnbogischen Lehnen, = = = 468

Ruprecht,

Register der Namen.

Seite

Ruprecht, Abt zu Prüm, belehnt den Landgrafen Wilhelm II. mit den von der Abtey Prüm relevirenden Lehnen der Grafen von Katzenelnbogen, = 300

S.

v. Schachten, Lehne, welche sie vom Stift Heerse besitzen, 139
Scheffer, Hessische Lehne derselben, = = 66. 209
v. Schenk, Lehne derselben vom Stift Essen, = 362
— — Nassauische Lehne derselben, = 364. 365. 367. 370
Schirmer, G., Sup. in Allendorf, = = 160
— — Georg Erich, Inspector in Hersfeld, = 237
Schleier, Joh. = = 120
Schönfeld, Superint. in Cassel, = = 22
v. Scholley, Hessische Lehne derselben, = 170. 351
Schotten, Inspector in Schmalkalden, = = 262
v. Schrautenbach, = = = 495
Schwarz, Superintendent in Rinteln, = = 421
v. Schwarzenberg, adel. Geschlecht, = = 168
v. Schwärzel, Heßische Lehne derselben, = = 108
Seip, Superintendent in Marburg, = = 309
Siegfried, Erz-Bischof von Mainz, erkauft Jesberg, = 96
Simon, Graf von der Lippe, vermittelt einen Vergleich zwischen Hessen und Paderborn, = 132. 141
v. Spiegel, adel. Geschlecht, = = 133
Stahlschmidt, ref. Inspector in St. Goar, = 295
Steinius, Superintendent in Cassel, = = 24
Steuber, Superintendent in Rinteln, = = 421
v. Stockhausen, Hessische Lehne derselben, = = 141
Stöckenius, Superintendent in Cassel, = = 25
Strack, Superintendent in Cassel, = = 23
Stückrad, Hessische Lehne dieser Familie, = = 185

T.

Tielemann, erster ref. geistl. Consist. Rath in Marburg, 384
v. Todtenwarth, Sächsisch- und Hessisches Lehn derselben, 272

Trei-

Register der Namen.

Seite

Treviranus, ref. Inspector in St. Goar, 294
v. Trohe, adel. Geschlecht, 355
v. Trott, adel. Geschlecht, 189
— Hessische Lehne derselben, 189. 218. 226
v. Twiste, adel. Geschlecht, 54

U.

Ungewitter, Joh. Christoph, Superintendent in Cassel, 26
— — Reinhard Christoph, Superintendent in Cassel, 27
v. Ußlar, Hessisches Lehn derselben, 505

V.

v. Verschuer, Hessische Lehne derselben, 190. 217
Vietor, Superintendent in Cassel, 26
Villmar, Superintendent in Allendorf, 161

W.

Walter, Superintendent in Allendorf, 160
v. Weitershausen, Hessische Lehne derselben, 110
Werner, ref. Prediger in St. Goar, 297
Wetzel, Thomas, Superint. in Cassel, 25
— Hieron. — — Allendorf, 158
— Henr., Inspector in Hersfeld, 235
Wilhelm II. oder der mittlere, L. z. H.
wird vom K. F. Johann v. Trier mit den von Trier relevirenden Katzenelnbogischen Lehen belehnt, 281
desgleichen vom K. F. Bertold von Mainz, mit den Mainzischen Lehen der G. v. Katzenelnbogen, 285
desgleichen vom Abt Ruprecht von Prüm, 300
desgleichen vom Abt Rudolph von Würzburg, 469
Wilhelm III. oder der jüngere, erhält die von Mainz, Würzburg und Prüm relevirende Katzenelnbogische Lehne, 281. 300. 469
Wilhelm IV. L. z. H. bringt das Gericht Jesberg an Hessen, 97
— — vergleicht sich wegen Röllshausen, 120

Seite

Wilhelm IV. stiftet eine Predigers-Wittwen-Casse, 151

— — vergleicht sich wegen der Mainzischen an Hessen versetzten Oerter, 136. 353

— — vermittelt 1588 einen Vergleich zwischen Sachsen und dem Stift Hersfeld, wegen Crayenberg, 213. 269

— — vergleicht sich mit der Gräfin Anna von Bentheim, wegen Ucht und Freudenberg, 445

Wilhelm V. L. z. H. kauft die Vogtey Rückerode, 197

Winter, Superintendent in Rotenburg, 157

Wiskemann, reformirt. Inspect. in St. Goar, 295

Wolf v. Gudenberg, mainzisches Lehn derselben, 132

Wolfgang, Kuhrf. v. Mainz, vergleicht sich mit Hessen, wegen Jesberg, 97

— — tritt Friede ab, 204

— — vergleicht sich wegen verschiedener an Hessen versetzten Oerter, 136. 353

v. Wülknitz, Nassauische Lehne derselben, 291

Wyttenbach, Prof. Primarius d. G. G., Consist. Rath, und ref. Inspector in Marburg, 386

III. Register
über
angeführte merkwürdige Sachen.

A.

Seite

Abhörung der Kirchen-Rechnungen, wie solche geschieht? 43. 423

Accidenzien, wem selbige im Sterb- und Gnaden-Quartal gebühren? 12

— — ob bloße Testaments-Erben solche im Sterb-Quartal fordern können? 12

Aequivalents-Recesse, welche so genannt werden? 214

Amt Brandenfels, was dazu gehöret, und woher es zu Lehn geht? 208

— Bach, wie es an Hessen gekommen? 226

— Alten-Gronau, desgl. 468

C.

Canonicat, was es ist? 183

Classen, was sie sind? 7. wann sie entstanden? 8. Nutzen derselben, 42

Collatur, was darunter zu verstehen? Vorrede.

Commissarius des Orts, was demselben bey Abhörung der Kirchen-Rechnungen in den Städten obliegt? 43

Compromiß-Dörfer, Ursprung dieser Benennung, 195

Convent, 322. siehe Classe.

D.

Definitoren, was bey deren Examen zu merken? 9. von deren Amt in der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, 278

Desgleichen im Ober-Fürstenthum, 310

E.

Examen, eines Definitors, Metropolitans, und Candidaten, wie es gehalten wird? 14. 15. 279. 310

F.

Frey-Pfarreyen, welche sie sind? 373

Register über angeführte merkwürdige Sachen.

G.

Geistliches Untergericht in Tiefenort, was es ist? 234. wer ihm unterworfen? ebend. = = 248

Gemeinden in Cassel:

I. Reformirte,

a) teutsche,

1. Hof-Gemeinde, wie dabey der Gottesdienst gehalten wird? 30. wer dazu gehöret? 34

2. Freyheiter-Gemeinde, wie dabey der Gottesdienst abwechselt? 31. Gränzen derselben in der Stadt, 34. außerhalb derselben, = 37

3. Altstädter- oder Brüder-Gemeinde, Abwechselung des Gottesdiensts dabey, 31. Gränzen derselben in der Stadt, 34. außerhalb derselben, = = = = 37. 47

4. Unter-Neustädter-Gemeinde, Verrichtung des Gottesdiensts dabey, 32. Gränzen in der Stadt, 34. außerhalb derselben, = 38

5. Garnison-Gemeinde, wie dabey der Gottesdienst gehalten wird? 32. Gränzen dieser Gemeinde? = = = = 35

6. Ober-Neustädter-Gemeinde, Haltung des Gottesdiensts dabey, 33. Gränzen derselben in der Stadt, 34. außerhalb derselben, = 37

7. Hof-Hospitals-Gemeinde, wer dazu gehöre? 35. hat vormals einen eigenen Prediger gehabt, = = = = 39

b) französische,

Alt- und Oberneustädter, wie dabey der Gottesdienst verrichtet wird, 396. was es mit Haltung des französischen Gottesdiensts in der Schloß-Kirche, für eine Bewandniß habe, = 553

II. Lutherische,

Verfassung derselben, = = = 453

Gnaden-Jahr, genieſſen die Predigers Wittwen und Waysen in der Grafschaft Schaumburg, = = 423

Gnaden-Quartal, ist den Wittwen der Prediger, und Schul-Präceptoren verwilligt, 11. ob dieses auf Dorf-Schulmeister gehe? ebend. wie es in Ansehung der Versehung des Diensts, in solcher Zeit gehalten wird? ebend.

Höfe,

Register über angeführte merkwürdige Sachen.

H.

Höfe, an Hessen gekommene, Kragenhof, 48. Marienrod, 92. Krausenberg und Afterode, 121. Rohnhöfe, = = Seite 234

J.

Inspectur, was diese ist? 2. Hersfeld, wann sie den Anfang genommen, 235. Schmalkalden, Veränderungen welche sich damit zugetragen, 155. lutherische in St. Goar, 278. reformirte daselbst, 294. in Marburg, 384. französische, = = 396

K.

Kirchen-Rechnungen, wann sie an den Superintendenten einzuschicken? = = = = = 43

Kirchen-Stände zu lösen, kann niemand gezwungen werden, = = = = = 86. 218

Kirchen-Verfassung, in der Herrschaft Schmalkalden, 257. 260. in der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, 275. 301. im Ober-Fürstenthum Hessen, casselischen Theils, 305. 312. im Sinn-Grunde, 469. in den Hanauischen Pfand-Aemtern, = = 476

Kirchen-Visitation, wie sie gehalten wird, = 43. 423

L.

Land-Räthe, was ihnen in Ansehung der Rechnungs-Abhörung auf dem platten Lande freystehe, = 44

Lehne der Herren Landgrafen von Hessen,

1) Von Kuhr-Mainz, = 61. 79. 168. 169. 285
2) Von Kuhr-Trier, = = = 281
3) Vom Hochstift Würzburg, = = 468
4) Vom Hochstift Fulde, = 124. 177. 216. 231. 337
5) Von der Abtey Prüm, = = = 300
6) Vom Sanct Stephans-Stift in Mainz, = 95
7) Vom Ritter-Stift Sanct Ferrutius zu Bleidenstatt, 290
8) Von den Markgrafen von Anspach, = 480

Lehne der Herren Landgrafen von Hessen-Philippsthal, 221, 273. 344

— der ehemaligen Grafen von Ziegenhayn, vom Stift Hersfeld, = = = 104

Lutheraner, was in Ansehung der Erziehung ihrer Kinder, an denen Orten, wo sie keinen öffentlichen Gottesdienst haben, zu merken ist, = = = 17

— — in Cassel, = = = 453

Register über angeführte merkwürdige Sachen.

Seite

Lutheraner, in Hersfeld, = = = 240
— — in Rotenburg, = = = 185
— — in Treyse, = = = 113
— — in Ziegenhayn, = = = 106

M.

Mengedörfer, Braunschweigische und Hessische, = 154. 202

Metropolitan, womit diese Würde übereinkomme? = 7
— — wo derselben zuerst Meldung geschieht? = 8
— — was bey deren Bestellung zu merken? = 9
— — ob der Metropolitan der Classe, zu welcher das Filial gehöret, bey Einführung eines Predigers in der Mutterkirche aus einer andern Classe assistire? = = = 81. 140
— — ob auf diese Würde eine Präsentation statt habe? 150

P.

Patronat-Recht, der Herren Landgrafen von Rotenburg, 149

Patronen, ob sie Ausländer präsentiren können? = 16
— — ihr Recht bey Abhörung der Kirchen-Rechnungen, 44
— — in wie fern sie einen Schulmeister präsentiren können? = = = 65
— — sind zum Bau und Reparation der Kirche beyzutragen nicht schuldig, = = 151

Präsentations-Schreiben, binnen welcher Zeit es einzuliefern? 15

Prediger, was bey ihrer Bestellung überhaupt zu merken? 10—15
— —, wie nach deren Absterben oder Versetzung, die Berechnung mit dem Nachfolger geschieht? = 12
— —, reformirte teutsche in Cassel, wie sie bestellt werden, 40
— — französische daselbst, = = 396
— — lutherische, = = = 454
— — Rang der Prediger in Cassel gegen auswärtige und unter sich, = = = 40
— — lutherische in der Herrschaft Schmalkalden, = 257
— — wie sie bestellt werden?
— — desgleichen in der Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, 279
— — im Ober-Fürstenthum, = = 305
— — im Sinn-Grunde, = = = 472

R.

Reformirte, in Fritzlar, deren Religions-Freyheit, = 67

S.

Salz-Predigt, was sie ist? = = 164
Schulmeister, wie sie bestellt werden? = = 64
— — was wegen ihrer Absetzung und Suspension zu merken? = = = 65

Spinn-

Register über angeführte merkwürdige Sachen.

Seite

Spinnhaus in Cassel, wie darinnen der Gottesdienst gehalten wird? = = = 29

Station, was sie ist? = = = 155. 168

Sterb-Quartal, wem es gebührt? = = = 10

— — wie es zu rechnen? = = daſ.

— — wie in selbigem der Dienst versehen wird? 11

Superintendenten, wann dieser Titel aufgekommen? = 2

— — , in Cassel, sind nicht nothwendig zugleich Consistorial-Räthe und Hof-Prediger, 18

— — , wie sie bestellt werden? = = 19

— — Namen derselben, = = 20

— — , in Allendorf, wo sie vormals ihren Sitz gehabt? = = 155

— — , wie sie bestellt werden? = = 156

— — , Namen derselben, = = 157

— — , in Marburg, wie sie bestellt werden? 307

— — , Namen derselben, = = 309

— — , wie sie sich in Rücksicht der Consistorial-Raths-Stelle, gegen den reformirten Inspector verhalten? = = 313

— — , in Rinteln, wie selbige die Kirchen-Visitationen verrichten? = 423

— — , Namen derselben, = = 421

V.

Vicariat, was darunter zu verstehen? Vorrede.

— wie es von einem Filial unterschieden? ebend.

— wer deren verschiedene in einer Classe versieht, muß bey entstandener Vacanz eben so viele Predigten übernehmen? = = = 524

Vistir-Gelder, was sie sind? = = 171

Vogt-Gericht, in der Frau-Münster-Kirche, = 112

— — in Falkenberg, = = 68

— — bey Rockshausen, = = 88

daſ.

W.

Wittwen, (Pfarr-) Casse, = = 11. 154

Siehe Sterb- und Gnaden-Quartal.

Z.

Zins-Gericht, Andreas, in Friedberg, = = = 497

Zuchthaus in Cassel, wie der Gottesdienst darinnen gehalten wird? = = = 29

— hatte vormals eigene Prediger, = ebend.

Zusätze,
Verbesserungen und Druckfehler.

Seite 24 Linie 11, nach Cruciger, setze hinzu: dem Superintendenten Daniel Angelocrator daselbst, und dem dortigen Professor der Weltweisheit, Rudolph Goclenius.

— 26 — 9, nach 1646, setze hinzu: auf dem Schlosse und Amthause Schaumburg, woselbst sein Vater, Johann Henrich Victor, Amtmann war.

— 27 — 24 statt 1737, lies 1738.
— 34 — 6 — März, — November.
— - — 8 nach, Cadetten, lies, und Schweizer-
— 37 — 14 statt, liegender, — liegenden.
— - — 24 —, 1772, — 1773.
— 55 — 9 —, Breitenbauch, lies Breitenbach.
— 56 — 13 —, werden, lies, wird.
— 75 — 16 setze hinzu: Dem St. Peters-Stift in Fritzlar, stand vorhin das Recht zu, einen Prediger nach Beße zu präsentiren, und im Jahre 1342 wurde die Pfarrey Beße, der Cantorey jenes Stifts incorporirt.

S. des Herrn G. Raths Würdtwein Dioecesis Moguntina, in Archidiaconatus distincta, Tom. 3. p. 511.

— 76 — 23 statt, Umstande, lies, Stande.
— 78 — 21 nach, Felsberg, setze hinzu: wohin Schloß und Dorf Altenburg eingepfarrt sind,
— 84 — 18 nach, ist, setze hinzu: Der Prediger in Zennern, wurde vormals vom St. Peters-Stift in Fritzlar, präsentirt,

S. Würdtwein am a.O. T. 3. p. 513.

— 90 — 7 statt, ihres, lies, ihrer

Seite

Zusätze und Verbesserungen.

Seite 93 Linie 28, nach, Lehn, setze hinzu: Ueber die Kirche in Großen-Engels, stand vormals dem Kloster Spieskappel, und dem St. Peters-Stift in Fritzlar das Patronat-Recht zu. Beyde verglichen sich 1314 dahin, daß jedes wechselsweise, eine Vacanz um die andere, die Präsentation an den Officialem præpositurae Sancti Petri in Fritzlar, verrichten sollte.

S. Würdtwein am a. O. T. 3. p. 521-523.

— 95 — 35 nach, beyträgt, setze hinzu: Einen dem St. Stephans-Stift vom Landgrafen Henrich dem eisernen 1370 ausgestellten Lehn-Revers

S. beym H. G. Rath Würdtwein am a. O. T. 3. p. 293.

— 135 — 21 statt, der, lies, den

— 148 — 8 nach, Oelsheim, setze hinzu: Die Filial-Gemeinde, hat dermalen, vermöge eines mit dem Prediger getroffenen Vergleichs, an jedem Sonn- und Bättage einen eigenen Gottesdienst am Orte. Ohne diesen, ist sie schuldig am zweyten Sonntage, so wie am Bättage, nach Oelsheim zur Kirche zu gehen, und kann nur einen Sonntag um den andern, einen eigenen Gottesdienst am Orte fordern. — Im gegenwärtigen Jahre, wurde zwar in Vorschlag gebracht, Giesselwerder mit Lippoldsberg zu verbinden; allein der Gnädigsten Resolution vom 5ten Sept. 1780 zufolge, soll die bisherige Verbindung mit Oelsheim fernerhin beybehalten werden.

— 160 — 10 lies, und Metropolitan

— 162 — 21 statt, Berguffeln, lies Burguffeln.

— 166 — 3 — Willingerode, lies, Wellingerode

— — — 8 setze hinzu: Das Stift Fulde, besaß vormals viele Güther in Abterode.

Zusätze und Verbesserungen.

Schannat, in dioecesi & hierarchia Fuldensi, S. 91, schreibt davon: Abbeterode, siue Abbaterode, & Apterode, villa non modica haud procul ab Eschwe in confinibus Thuringiæ Eisfeldiam versus sita diues ac notabile quondam Ecclesiæ Fuldensis prædium exstitit. Der Abt Ruthard widmete diese Güther zu dem von ihm daselbst i. J. 1077 zur Ehre des heiligen Vincentius errichteten Mönchs-Kloster, welches unter der Aufsicht eines Probsts stand. Dieses Kloster, von welchem wenige Nachrichten vorhanden sind, gab zu vielen Irrungen zwischen den Aebten von Fulde, und den Grafen von Bilstein Anlaß, welche im Anfang des 14ten Jahrhunderts, dergestalt beygelegt wurden, daß Otto Graf von Bilstein sich verbindlich machte: se Abbates Fuldenses nec non omnes quoscunque ad dictam præposituram præsentare decreuissent in possessione eius & reditibus omnibus diligenter in posterum promouere velle ac etiam omni quo par esset studio honorare. Die hierüber 1301 in die quatuor coronatorum ausgestellte Urkunde, s. beym Schannat am a. O. Nro. 100 der Beylagen.

Seite 185 Linie 19, nach, Kirchenstand, setze hinzu, und
— 186 — 5, statt, Bellershof, lies, Schild- oder Schellhof.
— — — 26, nach, Höfe, setze hinzu: und das kleine Dorf Hausen,
— 190 — 26, nach, Stamm- setze hinzu: und haben, als im Jahre 1775 der Land-Rath Carl Gottfried von Trott zu Treffurt, ohne männliche Lehns-Erben zu hinterlassen, verstarb, sämtliche Mannlehne dieser Linie ererbt.

Seite

Zusätze und Verbesserungen.

Seite 191 Linie 31, nach Motzebach, lies', Metzebach, welche nebst Landefeld zur ꝛc. ꝛc.

— 196 — 7, ist noch hinzuzusetzen: Die Pfarrey Herrmannrode, stand vormals unter dem Probst in Northeim, wie solches aus folgender Urkunde erhellet:

Honorabili Viro domino Lippoldo preposito ecclesie Northeimensis Godfridus de Plesse & Heynricus de Ceginberg nobiles expositam in omni honore & obsequio voluntatem Reuerencie vestre Ludewicum clericum exhibitorem presencium transmittimus cui Ecclesiam in Hermanrode quæ nobis ex resignatione Domini Frederici sacerdotis vacabat contulimus suppliciter exorantes quatenus eidem curam animarum conferatis & eundem dono altaris eiusdem Ecclesie dignemini inuestire. Datum & actum Anno dñi MCCC quinto In die Vincencii martiris.

S. 202 L. 26 statt, Remshausen, lies Reinshausen.

- 205 - 15. Die jährliche Austheilung der Spende am grünen Donnerstage, wobey der Pfarrer von Datterode, auf dem wüsten Schlosse Boyneburg eine Predigt halten muß, geschieht einer nunmehr erhaltenen zuverläßigen Nachricht zufolge, noch heutzutage. Sie besteht in drey Maltern Korn, und einem Schwein, dessen Werth sechs Rthlr. beträgt. — Bey diesem Schlosse Boyneburg, welches bekanntlich ein Reichs-Schloß war, befand sich vormals eine Capelle, in welcher ein dabey bestellter Capellan, für die Burgleute, Gottesdienst halten mußte. Kaiser Friedrich I. widmete i. J. 1188, zur Ehre der heiligen Jungfrau Marie, und des Apostels Petrus, zum Unterhalt dieses Capellans, alle die Güther, welche er vom Landgrafen Ludwig III. von Thüringen gekauft hatte, worunter unter anderem die Gefälle in Datterode, nebst der Capelle daselbst namentlich angeführt werden. Die Schenkungs-Urkunde findet

Zusätze und Verbesserungen.

sich in Kuchenbeckers Abhandlung von den Erb-Hofämtern der Landgrafschaft Hessen, unter den Beylagen f. l. B.

S. 211 L. 4, lies: tragen Jestätt, Neuenrode und Motzenrode, nebst der bürgerlichen Gerichtbarkeit an diesen Orten,

- 213 - 17 statt, 1558, lies 1588.
- 223 - 29 lies: Die von Trott zu Schwarzenhassel, als Lehnsfolger des im Jahre 1775 verstorbenen Land-Raths Carl Gottfried von Trott, zu Treffurt, sind ꝛc.
- 227 - 23 lies: Ober- und Unter-Knottenhof.
- 230 - 21 statt, währemdem, lies, währendem.
- 251 - 6 — Rotterode, lies, Rotterterode.
- 274 - 8 — und, lies: die Dörfer Herges und Bernbach ausgenommen
- 285 - 24 nach, Endlichhofen, setze hinzu: oder Englighofen, ein im zweyherrischen gelegener, zwischen Nassau-Usingen und Weilburg gemeinschaftlicher Ort.

Wetterauischer Geographus S. 111.

- 300 - 4 nach, getauft, setze hinzu: Es wurde daher der lutherische Pfarrer von Bärstadt, (wohin die Lutheraner im Schlangenbade zur Kirche und Communion gehen, und ihre Kinder zur Catechisation und Confirmation schicken) vermöge des Consistorial-Rescripts vom 6ten Jul. 1780 angewiesen, sich der Verrichtung, der übrigen für den reformirten Prediger in Langen-Schwalbach allein gehörigen Parochial-Handlungen im Schlangenbade zu enthalten.
- — - 7 nach, Predigt, setze hinzu: Ein gleiches geschieht in solcher Zeit, auf Verlangen der Cur-Gäste von ihm, oder einem benachbarten Pfälzischen Prediger in Wißbaden.
- 323 Not. (a) setze hinzu: Vormals stand dem Stift in Wetter, das Präsentations-Recht, auf die dortige Pfarrey zu.

S. Würdtwein l. c. T. 3. p. 325.

S.

Zusätze und Verbesserungen.

S. 333 not. (c) setze hinzu: Die Kirche in Frankenberg, wurde 1291 dem St. Georgen-Kloster incorporirt.

S. Würdtwein l. c. T. 3. p. 335.

S. 334 L. 29 setze hinzu: Der Pfarr-Kirche in Röddenau, wird schon in den ältesten Zeiten gedacht; wie denn bereits 1252, Godefridus Rector Ecclesie in Rudene gewesen, unter welchem Namen, nach der Bemerkung des Herrn Regierungs-Raths Schminke, Röddenau, und nicht Roda zu verstehen ist.

S. Kopp von den hessischen Gerichten S. 269 der Beyl.

- 345 - 24 setze hinzu: Die Kirche in Grüßen, war dem Hospital Hayne incorporirt.

S. Würdtwein l. c. T. 3. p. 324.

- 371 - 9 statt, Roßdorf, lies, Roßberg.
- - - 10 —, Itschhausen, lies, Ilschhausen.
- 381 - 27 nach, Löhlbach, setze hinzu: allwo die Kirche dem Hospital Hayne incorporirt war,

S. Würdtwein l. c. T. 3. p. 324.

- 395 - 23 nach, bestätigt, setze hinzu: Philipp Herr zu Falkenstein und Münzenberg, und dessen Gemahlin Margrethe, schenkten im Jahre 1380 dem Kloster Arnsburg das Patronat-Recht, über die Kirche in Grüningen, welche gedachtem Kloster nachher incorporirt wurde. Die feria quinta post dominicam Jubilate des gedachten Jahrs ausgestellte Schenkungs-Urkunde, findet sich bey Herr G. R. Würdtwein l. c. T. 3. p. 74.
- 431 - 23 statt wied, lies, wird.

Summa-

Summarisches Verzeichniß der im Hessen-Casselichen (ohne die Grafschaft Hanau) dermalen [a] bestellten evangelischen Prediger.

	Reformirte		Lutherische.
	Teutsche	Französische	
I.) Nieder-Hessen und Fürstenthum Hersfeld.			
1) Stadt Cassel, mit Inbegriff des 2ten Garnisons-Predigers, und des andern Extraordinarius, welcher nebst jenem den Gottesdienst im Zucht- und Spinnhause verrichtet = = =	13	3	2
2) Stadt Allendorf, und Soden	4		—
3) Stadt Hersfeld = = =	4		—
4) Außerhalb diesen Städten =	265	5	11
	286	8	13
II.) Ober-Hessen.			
1) Stadt Marburg = =	3	1	4
2) Außerhalb der Stadt = =	6 [b]	2	53
	9	3	57

III.

a) Im Falle, Vicariate, welche dermalen mit einer andern Pfarrey verbunden stnd, in der Folge einen eigenen Prediger bekommen sollten; oder aber eine Pfarrey, welche anjetzo einem eigenen Prediger anvertrauet ist, mit einer andern als ein Vicariat verbunden werden sollte: so würde sich die angegebene Zahl, diesemnach vermehren, oder vermindern. — Prediger, welche Kirchspiele in verschiedenen Diöcesen versehen, habe ich, (da ich die Prediger, und nicht die Pfarreyen zählen wollte,) nur bey derjenigen berechnet, wozu die Hauptkirche gehöret, oder wo der Pfarrer seinen Wohnsitz hat: jedoch habe ich diejenigen Prediger, welche zugleich eine teutsche und französische Gemeinde curiren, an beyden Orten angeführt. Vielleicht ist jenes mit ein Grund des Unterschieds, gegenwärtiger Berechnung, von derjenigen, welche der Herr Rath Curtius in der Geschichte und Statistik der weltlichen churfürstlichen und altfürstlichen Häuser in Deutschland, S. 427 mitgetheilt hat.

b) Der Pfarrer in Grüningen ist hier nicht mitzurechnen.

	Reformirte		Lutherische
	Deutsche	Französische	
III.) Herrschaft Schmalkalden.			
1) Stadt Schmalkalden = =	2	—	3
2) Außerhalb der Stadt = =	5	1	6
	7	—	9
IV.) Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen.			
1) Stadt St. Goar = = =	2	—	2
2) Außerhalb der Stadt = = =	2	—	26
	4	—	28
V.) Grafschaft Schaumburg, und Aemter Ucht, Freudenberg und Auburg.			
1) Stadt Rinteln = = =	2	—	2
2) Außerhalb der Stadt { in der Grafsch. Schaumburg	1	—	20
2) Außerhalb der Stadt { in jenen Aemtern	1 c)	—	6
	4	—	28
VI.) Aemter Alten-Gronau, Schwarzenfels, Brandenstein, und Kellerey Naumburg.			
Hierinnen sind = = =	8	—	2 d)
	8	—	2

Diesem-

c) S. oben S. 466.
d) = = S. 496.

Diesemnach sind:

	Reformirte Prediger	Lutherische Prediger
1) In Nieder-Hessen und im F. Hersfeld, = = =	294	13
2) In Ober-Hessen, = =	12	57
3) In der Herrschaft Schmalkalden,	7	9
4) In der N. Grafschaft Katzenelnbogen = = =	4	28
5) In der Grafschaft Schaumburg, und den Aemtern Ucht, Freudenberg und Auburg, =	4	28
6) In den Aemtern, Alten-Gronau, Schwarzenfels, Brandenstein, und der Kellerey Naumburg,	8	2
	329 e)	137

e) Herr Rath Curtius zählt am a. O. 397 reformirte Prediger; in Ansehung der lutherischen aber giebt er ebenfalls die Zahl 137 an.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

XXXX (3 Bde) XI.89
(mit Germ. sp. 127 (1.2))

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ledderhose, Konrad Wilhelm

Beyträge zur Beschreibung des Kirchen-Staats der Hessen-Casselischen Lande

Cassel 1780
H.ref. 226
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10449762-9
VD18 10619402